Digitized by Google

4° Y. germ. 61 94 (1854

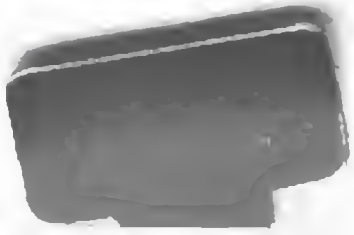

Digitized by Google

<36624524680012

<36624524680012

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Altenburg

auf das Jahr

1 8 5 4.

Nummer 1 bis Nummer 105.

Min. d. Innern

Altenburg,
gedruckt in der Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Gesetzsammlung

für das

Repertorium

der

Gesetzsammlung für das Herzogthum Altenburg

vom Jahre 1854.

I. In chronologischer Ordnung.

Datum					
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
4. Januar 1854	19. Januar	Verordnung, die Verzögerung des [illegible] betr.	I.	1.	
11. —	— —	Ministerial-Bekanntmachung, die Handelsverhältnisse des deutschen Zoll- und Handelsvereins zu Belgien betr.	I.	2.	[illegible]
17. —	— —	[illegible] über die Bestrafung der Zollvergehen [illegible]	I.	3.	3
27. —	— —	Verordnung wegen Wiederholung [illegible] Januar 1854 [illegible]	I.	4.	4
17. —	— —	Ministerial-Bekanntmachung [illegible]	II.	5.	[illegible]
16. —	— —	[illegible]	II.		6
23. —	23. Febr.	[illegible]	III.		

Digitized by Google

Repertorium

der

Gesetzsammlung für das Herzogthum Altenburg

vom Jahre 1854.

I. In chronologischer Ordnung.

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Stück.	Num.	Seite.
3. Januar 1854.	19. Januar.	Verordnung, die Verzollung des ausländischen Syrops betr.	I.	1.	1.
11. —	— —	Ministerial-Bekanntmachung, die Handelsverhältnisse des deutschen Zoll- und Handelsvereins zu Belgien betr.	I.	2.	1. 2.
17. —	— —	Patent über die Bestrafung der Zollvergehen gegen fremde Staaten, in welchen durch Handelsverträge die Gegenseitigkeit verbürgt ist.	I.	3.	2. 3.
17. —	— —	Verordnung wegen Anwendung des Patents vom 17. Januar 1854 auf die Vergehen gegen die Kaiserlich Oesterreichischen Zollgesetze.	I.	4.	4.
17. —	— —	Ministerial-Bekanntmachung, den Beitritt der Königlich Baierschen Regierung zu der zwischen mehrern deutschen Regierungen unterm 11. Juli 1853 wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen eines andern kontrahirenden Staates abgeschlossenen Uebereinkunft betr. . .	II.	5.	5.
19. —	— —	Patent, die Affixion der Floßpatente zur Flöße 1854 betr.	II.	6.	5. 6.
23. —	23. Febr.	Bekanntmachung der Landesregierung, die Einschärfung des §. 8 des Mandats vom 17. Juli 1835 die öffentlichen Vergnügungen betr.	III.	9.	11.

Digitized by Google

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Stück.	Num.	Seite.
25. Januar.	31. Januar.	Ministerial-Bekanntmachung, die Eröffnung des Betriebstelegraphen der sächsisch-bayerschen Staats-Eisenbahn für die allgemeine Staats- und Privat-Korrespondenz betr.	II.	7.	6. 7.
25. —	— —	Ministerial-Bekanntmachung, die für die Benutzung der Staatstelegraphen im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereine getroffenen neuen Bestimmungen betr. . .	II.	8.	7—10.
2. Februar.	23. Februar.	Bekanntmachung der Landesregierung, die Größe der Braunkohlen-Doppelziegel betr.	III.	10.	11. 12.
11. —	— —	Gesetz, die Aufhebung der landschaftlichen Initiative bei Gesetzesvorschlägen betr.	III.	11.	12. 13.
13. —	— —	Ministerial-Bekanntmachung, die Verleihung der Rechte milder Stiftungen an die zu Göß-nitz errichtete Sparkassenanstalt betr. . .	III.	12.	13.
14. —	— —	Ministerial-Bekanntmachung, die Erhebung des Königlich Sächsischen Nebenzollamtes II zu Ebmath zu einem Nebenzollamte I mit beschränkter Begleitschein-Ausfertigungs- und Erledigungs-Befugniß betr. . .	III.	13.	13. 14.
15. —	28. —	Ministerial-Bekanntmachung, die den Kaiserlich Oesterreichischen Unterthanen zur Ausführung des Art. 18 des Handels- und Zollvertrags vom 19. Februar 1853 im Herzogthume einzuräumenden Befugnisse hinsichtlich des Geschäftsbetriebes der Handelsreisenden und des Besuchs der Messen und Jahrmärkte betr.	IV.	15.	15.
16. —	— —	Patent, die von der Bundesversammlung festgestellten Bestimmungen wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher auf dem deutschen Bundesgebiete betr.	IV.	16.	15—17.
18. —	23. —	Bekanntmachung der Landesregierung, die Einschärfung der Bestimmungen des §. 33 des Wegebaugesetzes betr.	III.	14.	14.
21. —	16. März.	Verordnung des Konsistoriums, die Eintragung der Trauung in das Kirchenbuch der Parochie des Wohnortes der Getrauten betr.	VI.	22.	115.
22. —	28. Februar.	Gesetz über Entschädigung für das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden. . . .	IV.	17.	17—22.
23. —	11. März.	Verordnung, den rechtzeitigen Schulbesuch betr.	V.	21.	113. 114.

Digitized by Google

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Stück.	Num.	Seite.
24. Februar.	28. Februar.	Jagdpolizeigesetz.	IV.	18.	23—30.
25. —	11. März.	Gesetz, den privilegirten Gerichtsstand betr.	V.	19.	31—33.
25. —	16. —	Bekanntmachung des Finanzkollegiums und des Konsistoriums, den Schulgelderlaß bei dem Friedrich's-Gymnasium zu Altenburg betr.	VI.	23.	115. 116.
25. —	21. —	Ministerial-Erklärung, betreffend die zwischen der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen und der Großherzoglich Sachsen-Weimarischen Regierung getroffene Uebereinkunft über die Grundsätze, nach welchen bei Provokationen auf Ablösung von Frohnden, Trift- und Hutungsbefugnissen und sonstigen Grundgerechtsamen verfahren werden soll, wenn die berechtigte Besitzung im Territorium des einen, die verpflichtete im Territorium des andern Staates gelegen ist.	VII.	29.	124-126.
27. —	11. —	Patent, die Publikation der Strafprozeßordnung und der Gebührentaxe für die Verhandlungen in Strafsachen betr.	V.	20.	34—112.
28. —	16. Januar 1855.	Bekanntmachung des Konsistoriums, die Bibelgesellschaft für das Herzogthum Sachsen Altenburg betr.	XXII.	97.	221.
1. März.	16. März 1854.	Ministerial-Bekanntmachung, den Vertrag wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betr.	VI.	24.	116-118.
1. —	— —	Ministerial-Bekanntmachung, den Beitritt des Großherzogthums Baden zu der zwischen mehrern deutschen Regierungen unterm 15. Juli 1851 abgeschlossenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme von Auszuweisenden betr.	VI.	25.	118.
2. —	— —	Bekanntmachung der Landesregierung, die Anstellung eines Direktors der Straf- und Korrektionsanstalt auf der Leuchtenburg betr.	VI.	26.	118. 119.
9. —	— —	Patent zu dem Regulativ, die Vorprüfungen der Bauhandwerker betr.	VI.	27.	119-122.
13. —	21. —	Verordnung der Landesregierung, einige Bestimmungen des Jagdpolizeigesetzes vom 24. Februar 1854 betr.	VII.	28.	123.

Digitized by Google

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Stück.	Num.	Seite.
17. März.	8. April.	Ministerial-Bekanntmachung, die Uebergangsabgabe vom Verkehr mit Bier und Branntwein von und nach verschiedenen, dem Steuersysteme des Königreichs Hannover angeschlossenen Herzoglich Braunschweigischen Gebietstheilen betr.	VIII.	31.	131.
18. —	21. März.	Gesetz wegen anderweiter Regelung der Rechtsverhältnisse am Domanial-Vermögen.	VII.	30.	126-130.
20. —	8. April.	Bekanntmachung der Landesregierung, die Impftabellen betr.	VIII.	32.	132.
24. —	— —	Ministerial-Bekanntmachung, die Wiedereinziehung des Königlich Sächsischen Nebenzollamtes I. in Krippen bei Schandau betr.	VIII.	33.	132.
26. —	— —	Ministerial-Bekanntmachung, die Verleihung der Rechte milder Stiftungen an die Begräbnißkassen-Anstalt der Zeugmacher-Innung zu Schmölln betr.	VIII.	34.	133.
31. —	— —	Ministerial-Erklärung, die zwischen der Königlich Sächsischen und der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung wegen der in Kriminal- und Polizei-Untersuchungen erwachsenen Kosten abgeschlossene Konvention betr.	VIII.	35.	133. 134.
11. April.	18. —	Verordnung über die Vollziehung der heiligen Taufe in der evangelisch-lutherischen Landeskirche.	IX.	36.	135-138.
19. —	13. Mai.	Ministerial-Bekanntmachung, die Ermächtigung des Kurfürstlich Hessischen Nebensteueramtes zu Wigenhausen zur Erledigung von Begleitscheinen II. betr.	X.	37.	139.
24. —	— —	Verordnung der Landesregierung, die Polizeistunde für öffentliche Schenkstätte betr.	X.	38.	139. 140.
26. —	— —	Ministerial-Bekanntmachung, den Beitritt der Großherzoglich Badischen Regierung zu der zwischen mehreren deutschen Regierungen unterm 11. Juli 1853 wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen eines andern kontrahirenden Staats abgeschlossenen Uebereinkunft betr.	X.	39.	140.
28. —	13. —	Ministerial-Bekanntmachung, die Verlei-			

Digitized by Google

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Stück.	Num.	Seite.
		hung der Rechte einer juristischen Person und milden Stiftung an die im Herzogthum zu errichtende Rettungsanstalt für sittlich verwahrloste Kinder betr.	X.	40.	140. 141.
4. Mai.	13. Mai.	Ministerial-Bekanntmachung, die Aufhebung der Waarenkontrole im Binnenlande für die Königlich Preußische Provinz Westphalen und die ihr angeschlossenen Fürstlich Waldeckschen und Fürstlich Lippeschen Gebietstheile, beziehentlich mit Ausnahme des Regierungsbezirks Münster betr.	X.	41.	141.
4. —	— —	Ministerial-Bekanntmachung, die widerrufliche Verleihung der unbeschränkten Befugniß zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen I. und II. an das Königlich Preußische Nebenzollamt I. zu Schlaney in Schlesien betr.	X.	42.	142.
5. —	— —	Bekanntmachung der Landesregierung, die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in den Königlich Preußischen Staaten betr.	X.	43.	142.
10. —	4. Juli.	Ministerial-Bekanntmachung, die von anderen Eisenbahnen auf die Main-Weser-Eisenbahn übergehenden Transporte von übergangssteuerpflichtigen Gegenständen betr.	XII.	47.	147.
11. —	23. Mai.	Verordnung der Landesregierung, die Schutzpockenimpfung betr.	XI.	44.	143.
15. —	— —	Ministerial-Bekanntmachung, einige Veränderungen in den Großherzoglich Badenschen Zollstellen betr.	XI.	45.	143. 144.
15. —	— —	Gesetz, das Aufhören der Natural-Abentrichtung bei Ablösung der den Kirchen, Pfarreien, Schulen und milden Stiftungen zuständigen Berechtigungen auf Zehnten und Natural-Abgaben betr.	XI.	46.	144-146.
8. Juni.	4. Juli.	Ministerial-Bekanntmachung, die Erweiterung der Kompetenzen des Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Steueramts zu Römhild betr.	XII.	48.	147.
16. —	— —	Ministerial-Verordnung, das Verbot des Verkaufs von Billets zur Weiterbeförderung von Auswanderern von dem überseei-			

Digitized by Google

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Stück.	Num.	Seite.
		schen Landungsplatze nach dem Innern Amerikas betr.	XII.	51.	149. 150.
19. Juni.	4. Juli.	Patent, die Berichtigung resp. Erhöhung des bei der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Erhebungssatzes betr.	XII.	49.	148.
19. —	— —	Patent, die Erhöhung des Eingangszolles für Hefe betr.	XII.	50.	149.
26. —	15. —	Bekanntmachung der Landesregierung, die Anmeldungen zu der durch die Verordnung vom 10. Januar 1848 vorgeschriebenen Prüfung der Hufschmiedegesellen betr.	XIII.	56.	156.
29. —	4. —	Einschärfungs-Verordnung der Landesregierung, das verbotswidrige Ausschenken von Bier und Branntwein in Obsthütten ꝛc. betr.	XII.	52.	150.
30. —	— —	Bekanntmachung der Landesregierung, die Ausübung der auf besondern Konzessionen beruhenden Befugnisse betr.	XII.	53.	150.
4. Juli.	12. August.	Ministerial-Bekanntmachung, die Kompetenzen des Königlich Sächsischen Nebenzollamtes I in Ebmath betr.	XV.	58.	169.
6. —	15. Juli.	Höchste Verordnung, die Gerichtsreorganisation betr.	XIII.	54.	151-155.
6. —	— —	Ministerial-Verordnung wegen Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1854, den privilegirten Gerichtsstand betr.	XIII.	55.	155. 156.
18. —	12. August.	Bekanntmachung des Konsistoriums, die Verbindlichkeit studirender Landeskinder zum zweijährigen Besuch der Landesuniversität Jena betr.	XV.	59.	169.
21. —	29. Juli.	Ministerial-Bekanntmachung, die Behandlung des Güter- und Effekten-Transports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen betr.	XIV.	57.	157-168.
21. —	21. Septbr.	Bekanntmachung des Finanzkollegiums, die Erläuterung einer Bestimmung des Chausseegelder-Normaltarifs vom 14. Februar 1834 betr.	XVII.	72.	181.
28. —	12. August.	Ministerial-Bekanntmachung, die Verleihung der Rechte milder Stiftungen an die von der Zeugmachergesellenschaft zu Meuselwitz begründete Krankenunterstützungs- und Begräbnißkasse, ingleichen das Verbot			

Digitized by Google

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Stück.	Num.	Seite.
		der gerichtlichen Beschlagnahme oder Verkümmerung der diesfallsigen Einlagen betr.	XV.	60.	170.
1. August.	12. August.	Bekanntmachung der Landesregierung, die vom Senate zu Bremen erlassene Verordnung über die Beförderung der Schiffspassagiere betr.	XV.	61.	170.
3. —	— —	Ministerial-Bekanntmachung, die fernere Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse des Königlich Sächsischen Nebenzollamtes I zu Ebmath betr.	XV.	62.	170.
3. —	29. —	Verordnung der Landesregierung, einige Abänderungen in der bisherigen Abgrenzung der Medizinalbezirke betr. .	XVI.	64.	173.
6. —	12. —	Verordnung, die Zuständigkeit der unteren Gerichts- und Verwaltungsbehörden in Gewerbsangelegenheiten betr.	XV.	63.	171. 172.
14. —	29. —	Ministerial-Bekanntmachung, die Verleihung des Rechtes der Gesammtpersönlichkeit an die Gasbeleuchtungs-Gesellschaft zu Altenburg betr.	XVI.	65.	174.
14. —	— —	Bekanntmachung des Finanzkollegiums, eine Aenderung in den Bezirken der Steuer- und Rentämter zu Eisenberg, Roda und Kahla betr.	XVI.	66.	174.
14. —	— —	Verordnung der Landesregierung, die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben betr.	XVI.	70.	176-179.
17. —	— —	Ministerial-Bekanntmachung, die Errichtung eines Hauptsteueramts mit Niederlage in Dessau betr.	XVI.	67.	175.
19. —	— —	Ministerial-Bekanntmachung, die Beschränkung der Niederlagerechte bei dem Steueramte Wannfried im Kurfürstenthum Hessen betr.	XVI.	68.	175.
21. —	— —	Patent, den wegen Verbots der Arbeitervereine und Verbrüderungen, welche politische, socialistische oder kommunistische Zwecke verfolgen, zu Stande gekommenen Bundesbeschluß betr.	XVI.	69.	175. 176.
21. —	— —	Ministerial-Bekanntmachung, die Eröffnung weiterer Uebergangsstraßen für Wein und Obstmost, Branntwein, Bier und Malz im Königreich Württemberg betr. . .	XVI.	71.	180.
24. —	26. Okt.	Bekanntmachung des Finanzkollegiums, die			

Digitized by Google

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Stück.	Num.	Seite.
		Befreiung der Steueraufsichtsbeamten von Chaussee- und Wegegeld-Abgaben betr.	XIX.	80.	207.
25. Auguſt.	21. Septbr.	Verordnung der Landesregierung und des Finanzkollegiums, das zu frühzeitige Einsammeln der Preißelbeeren in den Waldungen des Weſtkreiſes betr.	XVII.	73.	182.
2. Septbr.	7. Oktbr.	Miniſterial-Bekanntmachung, die Erhöhung der Steuervergütung für ausgehenden Branntwein aus Getreide und andern mehligen Stoffen betr.	XVIII.	78.	206.
4. —	— —	Bekanntmachung der Landesregierung, Nachtrag zu der Verordnung der Landesregierung vom 3. Auguſt 1854, einige Abänderungen in der bisherigen Abgrenzung der Medizinalbezirke betr.	XVIII.	76.	185.
7. —	21. Septbr.	Bekanntmachung der Landesregierung, die Handhabung der über das Wandern der Handwerksgeſellen geltenden Vorſchriften betr.	XVII.	74.	183.
16. —	7. Oktbr.	Miniſterial-Bekanntmachung, das anderweit berichtigte Verzeichniß der Zollſtellen im Geſammtzollvereine betr.	XVIII.	77.	185-205.
17. —	21. Septbr.	Verordnung, die Verlängerung der für die Anmeldung und Begründung der Jagdentſchädigungsanſprüche feſtgeſetzten Friſt betr.	XVII.	75.	183. 184.
18. —	26. Oktbr.	Miniſterial-Bekanntmachung, die Ausdehnung der den Königlich Sächſiſchen Nebenzollämtern I. Klaſſe zu Neugersdorf, Ebersbach, Neuſtadt bei Stolpen und Brambach verliehenen Befugniß zum vollſtändigen Begleitſcheinwechſel, ingleichen die Erweiterung der Erledigungsbefugniſſe des Großherzoglich Badenſchen Nebenzollamts I. zu Pforzheim betr.	XIX.	81.	208.
28. —	7. —	Miniſterial-Bekanntmachung, die Erhöhung der Steuervergütung für ausgehenden Branntwein aus Getreide und andern mehligen Stoffen betr.	XVIII.	79.	206.
2. Oktbr.	26. —	Bekanntmachung des Finanzkollegiums, die Steuer- und Rentamtsbezirke im Altenburg'ſchen Kreiſe betr.	XIX.	82.	208. 209.
3. —	— —	Miniſterial-Bekanntmachung, die Herabſetzung der Uebergangsabgabe von dem aus den Zollvereinsſtaaten, ſo wie aus der Graf-			

Digitized by Google

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Stück.	Num.	Seite.
		schaft Schaumburg und der Herrschaft Schmalkalden nach Kurhessen eingehenden Branntwein betr.	XIX.	83.	209.
12. Oktbr.	14. Nov	Bekanntmachung der Landesregierung und des Finanzkollegiums, die Einschärfung der §§. 31 und 32 des Wegebaugesetzes betr.	XX.	86.	211.
16. —	26. Oktbr.	Bekanntmachung der Landesregierung, die Einschärfung des höchsten Mandats über das verbotswidrige Ausspielen betr.	XIX.	84.	209. 210.
18. —	— —	Ministerial-Bekanntmachung, eine Berichtigung resp. Vervollständigung des amtlichen Waarenverzeichnisses bezüglich der Artikel Angorahaare, Teftik und Kameelhaare betr.	XIX.	85.	210.
25. —	14. Nov.	Ministerial-Verordnung, das Verhalten der Gerichtsämter bei gerichtlicher Aufhebung von Selbstmördern und Verunglückten betr.	XX.	87.	211. 212.
26. —	— —	Bekanntmachung der Landesregierung, die Rückgabe unbenutzter Auswanderungsscheine betr.	XX.	88.	212.
27. —	— —	Bekanntmachung des Konsistoriums, die Einführung einer allgemeinen Todtenfeier betr.	XX.	89.	212. 213.
2. Novbr.	— —	Bekanntmachung der Landesregierung, die Abhaltung der kirchlichen Feier zum Gedächtniß der Verstorbenen betr.	XX.	90.	213.
3. —	— —	Ministerial-Bekanntmachung, die Verlängerung der Eingangszollbefreiung für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl daraus und andere Mühlenfabrikate betr.	XX.	91.	214.
20. —	21. Dezbr.	Bekanntmachung des Finanzkollegiums und Konsistoriums, den Schulgelder-Erlaß bei dem Lyceum in Eisenberg betr.	XXI.	92.	215. 216.
14. Dezbr.	— —	Gesetz, die Aufhebung einer Bestimmung des Gesetzes wegen Besteuerung des Bieres ꝛc. vom 30. Oktober 1834 betr.	XXI.	93.	216. 217.
18. —	— —	Gesetz, die Aufhebung der Selbstständigkeit der sogenannten wüsten Fluren betr.	XXI.	94.	217. 218.
18. —	— —	Gesetz, die Aufhebung der Lex Anastasiana betr.	XXI.	95.	219.
18. —	— —	Steuerausschreiben für das Jahr 1855.	XXI.	96.	220.
18. —	16. Januar 1855.	Bekanntmachung der Landesregierung, das Betteln von Kindern betr.	XXII.	98.	221. 222.
19. —	— —	Bekanntmachung des Konsistoriums, das Ein-			

Digitized by Google

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Stück.	Num.	Seite.
		sammeln einer Neujahrskollekte für die Landesbibelgesellschaft betr.	XXII.	99.	222.
23. Dezbr.	16. Januar 1855.	Bekanntmachung der Landesregierung, die Arzneimitteltaxe betr.	XXII.	100.	222. 223.
28. —	— —	Ministerial-Bekanntmachung, das Verbot der Ausfuhr von Pferden aus dem Herzogthume über die Grenzen gegen das Zollvereinsausland betr.	XXII.	101.	223.
28. —	— —	Bekanntmachung des Konsistoriums, die theilweise Abänderung der Statuten der Funeralkasse für die Geistlichen, sowie für die Schullehrer und Kirchendiener betr. . .	XXII.	102.	223. 224.
28. —	— —	Bekanntmachung des Konsistoriums, die theilweise Abänderung der Statuten des Brandunterstützungsvereins für die Geistlichen, Schullehrer und Kirchendiener betr. .	XXII.	103.	224. 225.
29. —	— —	Ministerial-Bekanntmachung, die Einziehung des Königlich Bayerischen Hauptzollamts im Innern Reichenhall und die Ueberweisung der demselben übertragen gewesenen Funktionen an die Hauptzollämter Freilassing und Rosenheim betr.	XXII.	104.	225.
30. —	— —	Verordnung der Landesregierung, die Ausstellung von Heimathscheinen betr. . .	XXII.	105.	226.

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück I. **1854.** Ausgeg. d. 19. Januar 1854.

1. Verordnung,

die Verzollung des ausländischen Syrups betreffend,

vom 3. Januar 1854.

(Publizirt in Nr. 2 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 5. Januar 1854.)

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc.

Nachdem unter den Zollvereins-Staaten eine Vereinbarung über die Ausführung der Verabredungen wegen Verzollung des ausländischen Syrups getroffen worden ist, so verordnen Wir demgemäß, was folgt:

§. 1.

Der durch Patent vom 30. Juni 1853 für den Zeitraum vom 1. Januar 1854 bis Ende August 1855 vorgeschriebene Zollsatz von 2 Thlr. für den Zentner ausländischen Syrups bezieht sich auf gewöhnlichen Syrup, d. h. solchen, welcher nach dem Ergebniß der darüber von der Steuerbehörde anzuordnenden Ermittelungen krystallisirbaren Zucker gar nicht oder nur in geringer Menge enthält. Der nicht unter diesen Satz fallende Syrup soll mit dem Eingangszolle von 4 Thlr. für den Zentner belegt werden.

§. 2.

Diese Anordnung soll auf alle seit dem 1. Januar 1854 bewirkte Verzollungen zur Anwendung gebracht werden.

Gegeben Altenburg, am 3. Januar 1854.

(L. S.) **Ernst**, Herzog zu Sachsen.

v. Larisch. K. Pierer.

---

2. Ministerial-Bekanntmachung,

die Handelsverhältnisse des deutschen Zoll- und Handelsvereins zu Belgien betreffend,

vom 11. Januar 1854.

Da durch die zeither stattgefundenen Verhandlungen eine weitere Vereinbarung wegen Fortsetzung des unter dem 1. September 1844 zwischen dem deutschen Zoll- und Handelsvereine einerseits und Belgien andererseits abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrages (Gesetz-Sammlung

Digitized by Google

vom Jahr 1844 pag. 52.) nicht erzielt worden ist: so treten die Bestimmungen dieses Vertrages und der dazu gehörigen Additional-Konvention vom 18. Februar 1852 (Gesetz-Sammlung v. J. 1852 pag. 24.), sowie der darauf bezüglichen Uebereinkunft vom 26. Juni 1846 zur Unterdrückung des Schleichhandels (Gesetz-Sammlung v. J. 1847 pag. 1—8.) und vom Jahre 1847 hinsichtlich der Steuerbefreiung der beiderseitigen Handelsreisenden (Gesetz-Sammlung v. J. 1847 pag. 24.) vom 1. Januar 1854 ab außer Anwendung.

Solches wird hierdurch zugleich mit dem weiteren Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge dessen namentlich die den Belgischen Handelsreisenden nach Maßgabe der vorerwähnten Uebereinkunft vom Jahre 1847 im Herzogthume gewährte Befreiung von Gewerbesteuer von dem bezeichneten Zeitpunkte an hinwegfällt und dergleichen Reisende nach dem Gesetze vom 2. April 1850 (Gesetz-Sammlung v. J. 1850 pag. 27.) ebenfalls Gewerbesteuer zu entrichten haben, wobei der Bekanntmachung Herzoglicher Landesregierung und des Herzogl. Finanzkollegiums vom 5. September 1850 (Gesetz-Sammlung v. J. 1850 pag. 107. u. 108.) nachzugehen ist.

Altenburg, den 11. Januar 1854.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

---

3. Patent

über die Bestrafung der Zollvergehen gegen fremde Staaten, in welchen durch Handels-Verträge die Gegenseitigkeit verbürgt ist,

vom 17. Januar 1854.

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc.,

verordnen mit im Voraus erklärter Zustimmung getreuer Landschaft, was folgt:

Artikel I.

Wenn von einem fremden Staate, in Erfüllung eines, die Gegenseitigkeit bedingenden Handels-Vertrages, die Vergehen wider die Zollgesetze des Herzogthums unter Strafe gestellt sind, so sollen zu Gunsten dieses fremden Staats die nachstehenden Strafbestimmungen eintreten:

§. 1.

Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr in dem fremden Staate verboten ist, diesem Verbote zuwider, ein-, aus- oder durchzuführen, hat die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Kontrebande) verübt worden ist und zugleich eine Geldbuße verwirkt, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände, und wenn solcher nicht zehn Thaler beträgt, dieser Summe gleichkommen soll.

Digitized by Google

§. 2.

Wer es unternimmt, dem fremden Staate die Ein-, Aus- oder Durchgangs-Abgaben zu entziehen, hat die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (Zolldefraudation) verübt worden ist, und zugleich eine dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben gleichkommende Geldbuße, welche jedoch niemals unter Einem Thaler betragen soll, verwirkt.

§. 3.

In allen Fällen, in welchen die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche die Kontrebande oder Zolldefraudation verübt worden ist, nicht vollzogen werden kann, ist statt derselben auf Erlegung des Werths der Gegenstände, und wenn dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung einer Geldsumme von fünfundzwanzig bis zu Eintausend Thalern zu erkennen.

§. 4.

Wer in anderer, als der in §. 1. und 2. erwähnten Art die Zollgesetze des fremden Staats übertritt, hat wegen dieser Kontravention eine Ordnungsstrafe von Einem bis zu Zehn Thalern verwirkt.

§. 5.

Wenn eine Geldbuße von dem Verurtheilten wegen seines Unvermögens nicht beizutreiben ist, tritt an deren Stelle nach den Bestimmungen des Kriminalgesetzbuches eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, welche jedoch die Dauer von Einem Jahre nicht übersteigen darf.

Artikel II.

Die Untersuchung und Bestrafung der Vergehen und Uebertretungen wider die Zollgesetze des fremden Staats erfolgt durch dieselben Behörden und in denselben Formen, wie die Untersuchung und Bestrafung der Vergehen und Uebertretungen wider die Zollgesetze des Herzogthums.

Artikel III.

Die Maßgaben, unter welchen dieses Patent zu Gunsten eines fremden Staats zur Anwendung kommen soll, werden nach jedesmaligem Abschluß eines Handels-Vertrages von Uns im Wege der Verordnung besonders bestimmt werden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Gegeben Altenburg, den 17. Januar 1854.

(L. S.) **Ernst**, Herzog von Sachsen-Altenburg.

v. Larisch. K. Pierer.

Digitized by Google

4. Verordnung

wegen Anwendung des Patents vom 17. Januar 1854 auf die Vergehen gegen die Kaiserlich Oesterreichischen Zollgesetze,

vom 17. Januar 1854.

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc.,

verordnen auf Grund des Vorbehalts in dem Artikel III. des Patents vom 17. Januar 1854 über die Bestrafung der Zollvergehen gegen fremde Staaten, in welchen durch Handelsverträge die Gegenseitigkeit verbürgt ist, was folgt:

Die Vorschriften, welche in den Artikeln I. und II. des Patents vom 17. Januar 1854 in Bezug auf die Verfolgung und Bestrafung der Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben-Gesetzen anderer Staaten erlassen worden sind, finden nach Maßgabe der Verabredungen in §§. 12. und folgenden des Zoll-Kartells mit Oesterreich (Gesetz-Sammlung von 1853 Seite 118.) vom Tage der Publikation gegenwärtiger Verordnung an für die Dauer dieses Zoll-Kartells auf die Uebertretungen der Kaiserlich Oesterreichischen Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben-Gesetze Anwendung.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Gegeben Altenburg, den 17. Januar 1854.

(L. S.) **Ernst**, Herzog von Sachsen-Altenburg.

v. Larisch. K. Pierer.

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück II. **1854.** Ausgeg. d. 31. Januar 1854.

5. Ministerial-Bekanntmachung,

den Beitritt der Königlich Baierschen Regierung zu der zwischen mehreren deutschen Regierungen unterm 11. Juli 1853 wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen eines andern kontrahirenden Staates abgeschlossenen Uebereinkunft betreffend,

vom 17. Januar 1854.

(Publizirt in Nr. 11 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 26. Januar 1854).

Unter Bezugnahme auf die ausführliche Bekanntmachung vom 19. November v. J. (Stück XII der Gesetz-Sammlung v. J. 1853) wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach anher gelangter offizieller Mittheilung auch die Königlich Baiersche Regierung der zwischen mehreren deutschen Regierungen unterm 11. Juli 1853 wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen eines andern kontrahirenden Staates abgeschlossenen Uebereinkunft laut Erklärung vom 21. Dezember v. J. nachträglich beigetreten ist.

Altenburg, den 17. Januar 1854.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

---

6. Ministerial-Bekanntmachung,

die Affixion der Floßpatente zur Flöße 1854 betr.,

vom 19. Januar 1854.

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc.,

Nachdem Wir beschlossen haben, auch in diesem Jahre eine beträchtliche Quantität Klafterscheite, Klöppel und Aeste, sowie kurze Scheite und Stockschmatzen auf der Saale flößen zu lassen, so finden Wir Uns veranlaßt, in Erneuerung der in Bezug auf die Flöße bereits ergangenen Verfügungen und Gesetze durch gegenwärtiges Patent zu verordnen, wie folgt:

1) Alle Behörden sind angewiesen, dem gesammten Floßpersonale zu gedachter Flöße allen Vorschub zu leisten und das Entwenden und Wegschleifen des Floßholzes, soviel an ihnen ist, kräftigst zu verhüten.
2) Wenn insbesondere vom Floßpersonale Jemand über Floßholzdiebstahl betreten oder Verdacht geschöpft wird, daß hier oder dort entwendetes Floßholz zu finden sein möchte, so ist demselben auf Ansuchen der Gerichtsdiener beizuordnen, die Haussuchung zu verstatten und sonst auf alle Weise die Untersuchung zu fördern.
3) Begangene Floßholz-Entwendungen werden dergestalt bestraft, daß von jedem vorgefundenen Scheite Ein Thaler, und von Klöppeln und Aesten, sowie von Stockschmatzen, kurzen Scheiten, Splittern und andern Bruchstücken eine verhältnißmäßige Geldstrafe auferlegt werden wird.
4) Im Falle der Unvermögenheit werden die Thäter vorgekommener Floßholzentwendungen anstatt der Geldstrafe nach Befinden mit 8 bis 14 tägiger Gefängnißstrafe belegt.

Digitized by Google

5) Den Floßbeamten darf bei Ausübung ihres Amts nirgends ein Hinderniß in den Weg gelegt werden.

6) Die Müller haben ihre Wehre in dem Stand zu erhalten, wie er der Flöße förderlich ist. Im entgegengesetzten Falle sind sie verbunden, die Wehrvermachung zu öffnen und die angelegten Scheite auf eigne Kosten über das Wehr fortzubringen.

Zur Warnung vor unausbleiblichen Strafen haben Wir diese Verfügung zu Jedermanns Nachachtung durch öffentlichen Anschlag bekannt machen lassen.

So geschehen zu Altenburg, am 19. Januar 1854.

(L. S.) **Ernst**, Herzog von Sachsen-Altenburg.

v. Larisch.

---

7. Ministerial-Bekanntmachung,

die Eröffnung des Betriebstelegraphen der sächsisch-bayerschen Staats-Eisenbahn für die allgemeine Staats- und Privat-Korrespondenz betreffend,

vom 25. Januar 1854.

Das Königl. Sächsische Finanz-Ministerium hat anher gelangter amtlicher Mittheilung zufolge beschlossen, von jetzt ab den Betriebstelegraphen der Sächsisch-Bayer'schen Staats-Eisenbahn für die allgemeine Staats- und Privat-Korrespondenz zwischen den Stationen Altenburg, Crimmitzschau, Werdau, Reichenbach und Plauen benutzen zu lassen, und zwar unter nachstehenden Bestimmungen und resp. Beschränkungen:

1) Die Beförderung von Staats- und Privatdepeschen mittelst der bezeichneten Telegraphenleitungen kann nur insoweit beansprucht werden, als der zunächst zu berücksichtigende Eisenbahndienst solches gestattet.

2) Die Wahrung des Telegraphengeheimnisses ist zwar ebenso wie die pünktliche und möglichst textgetreue Beförderung der aufgegebenen Korrespondenz den betheiligten Beamten zur Pflicht gemacht; eine weiter gehende Gewähr kann jedoch mit Rücksicht auf gleichzeitige und beziehentlich vorzugsweise Verwendung der betreffenden Telegraphenapparate für den Eisenbahndienst nicht geleistet werden.

3) In vorbemerkter Weise steht die Benutzung des Betriebstelegraphen der Sächsisch-Bayerschen Staats-Eisenbahn zwischen den genannten Stationen Jedermann frei; auch sind die Stationen Crimmitzschau, Werdau, Reichenbach und Plauen zur Annahme telegraphischer Depeschen nach allen Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins ermächtigt.

4) Die Büreaus der genannten Betriebstelegraphen sind bis auf Weiteres täglich — mit Einschluß der Sonn- und Festtage — für die Aufgabe von Staats- und Privatdepeschen von 7 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends geöffnet.

5) Die zwischen den genannten Städten zu befördernden Depeschen sind bei den dortigen Eisenbahn-Stationen (in Altenburg also nicht im Staatstelegraphen-Büreau) aufzugeben, beziehentlich von diesen an die Empfänger zu bestellen.

6) Wenn Depeschen nicht bestellt werden können, weil der Adressat nicht zu ermitteln ist, so wird dies durch Anschlag an der Billetausgabe der Eisenbahnstation des Bestimmungsorts bekannt gemacht.

7) Sollten Depeschen durch Betriebsstörungen oder sonst dergestalt aufgehalten werden, daß sie ihr Ziel mit einem dahin abgehenden Bahnzuge früher erreichen können, so wird deren Beförderung mittelst dieses Zugs bewirkt.

8) Der Tarif für die telegraphische Korrespondenz innerhalb des Königreichs Sachsen und des Herzogthums Sachsen-Altenburg (Ministerial-Bekanntmachung vom 29. August 1853, Beilage C. §. 5. — 7. — Gesetz-Sammlung 1853 S. 89. —) leidet auf den hier in Frage kommenden telegraphischen Verkehr ebenfalls Anwendung, nicht minder dasjenige, was bezüglich der in veränderter Weise bestimmten Wortzahl einer einfachen Depesche durch die Ministerial-Bekanntmachung vom heutigen Tage, die für die Benutzung der

Digitized by Google

Staatstelegraphen im Deutsch-Oesterreichischen Telegrapheuverein getroffenen neuen Bestimmungen betreffend, zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist.

9) Insofern nicht im Vorstehenden besondere Bestimmungen getroffen sind, leiden auf die Korrespondenzen mittelst des Betriebstelegraphen der Sächsisch-Bayerschen Staatseisenbahn die wegen des Telegraphenverkehrs getroffenen allgemeinen Anordnungen ebenfalls Anwendung.

Es wird solches andurch mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Beförderung der wechselseitigen Korrespondenz zwischen Leipzig, Altenburg und Zwickau ausschließlich dem Staatstelegraphen vorbehalten bleibt.

Altenburg, den 25. Januar 1854.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

---

8. Ministerial-Bekanntmachung,

die für die Benutzung der Staatstelegraphen im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereine getroffenen neuen Bestimmungen betreffend,

vom 25. Januar 1854.

Nachdem die gegenwärtig dem Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereine angehörenden Regierungen von Sachsen, Oesterreich, Preußen, Bayern, Hannover, Württemberg und den Niederlanden zum Zwecke einer zeitgemäßen Ergänzung und beziehentlich Abänderung der Bestimmungen des die Bildung des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins betreffenden Vertrags vom 25. Juli 1850 und des dazu gehörigen ersten Nachtragsvertrags vom 14. Oktober 1851 am 23. September vorigen Jahres einen mit dem 1. Januar 1854 in Giltigkeit getretenen zweiten Nachtragsvertrag abgeschlossen haben; so wird der Inhalt des letzteren, insoweit danach die als Beilage B. der Ministerial-Bekanntmachung vom 29. August 1853 — Gesetz-Sammlung 1853 S. 81 — veröffentlichte Zusammenstellung der bisherigen Bestimmungen verschiedene Ergänzungen oder Abänderungen zu erfahren hat, in der Beilage unter C zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die in dieser Beilage enthaltenen Bestimmungen haben ebenso wie die in der Beilage B. der Bekanntmachung vom 29. August 1853 zusammengestellten Bestimmungen, insoweit sie nicht ihrer Natur nach ausschließlich für die internationale Korrespondenz der Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Telegrapheuvereins von Geltung und insoweit nicht für die innere Korrespondenz im Bereiche der Staatstelegraphenlinie des Königreichs Sachsen und des Herzogthums Sachsen-Altenburg besondere Anordnungen getroffen sind, auch auf letztere Anwendung zu leiden und ergänzen sonach auch die in der Beilage C. der Ministerial-Bekanntmachung vom 29. August 1853 zusammengestellten Bestimmungen. Namentlich erleidet die in §. 5. und 7. dieser Beilage C. bekannt gemachte Gebührentaxe für die allgemeine, beziehentlich die amtliche telegraphische Korrespondenz innerhalb des Königreichs Sachsen und des Herzogthums Sachsen-Altenburg insoweit eine Aenderung, als der einfache und niedrigste Gebührensatz von 15 beziehentlich 10 Neugroschen für alle Depeschen, deren Wortzahl sich nicht über 25 beläuft, eintritt und erst für Depeschen von 26 bis mit 50 Worten der nächsthöhere Gebührensatz in Anwendung kommt.

Altenburg, den 25. Januar 1854.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

C

Ergänzungen und Abänderungen

der in der Beilage B. zu der Ministerial-Bekanntmachung vom 29. August 1853 zusammengestellten Bestimmungen über die Behandlung der internationalen Korrespondenzen im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereine.

Zu §. 2 der Zusammenstellung. Beschränkung der Vereinserweiterung.

§. 1. Dem Vereine nicht angehörende deutsche Staaten dürfen nicht mit solchen einzelnen Strecken ihrer Telegraphenlinien in den Verein aufgenommen werden, welche, ohne neue Telegraphenstationen in das Leben zu rufen, mit schon bestehenden Vereinslinien zusammen fallen.

Digitized by Google

Zu §. 8 der Zusammenstellung. Identitätsnachweis.

§. 2. Jeder Absender einer Depesche ist befugt, dem annehmenden Telegraphenbeamten seine Identität, insoweit solches

a) entweder durch Vorweisung eines Passes, einer Paßkarte, oder eines von einer Gerichts- oder Polizeibehörde ausgestellten Certificats,

b) oder durch die in einem der vorgedachten Wege beglaubigte eigenhändige Unterschrift auf der Originaldepesche,

c) oder — bei persönlichem Erscheinen des Aufgebers — mittelst Anerkennung durch zwei bekannte und einwandsfreie Zeugen ein für alle Mal

geschehen kann, nachzuweisen und den Vormerk hierüber in der Depesche zu verlangen.

In solchem Falle erhält die Depesche am Schlusse den Zusatz: „Aufgeber beglaubigt", — und der dem Adressaten zu behändigenden Depeschenausfertigung wird die Bemerkung: „Aufgeber nach Maßgabe der Dienstanweisung beglaubigt" — hinzugefügt.

Die Vereinsverwaltungen übernehmen jedoch gegenüber den Correspondenten keinerlei aus der vorbezeichneten Maßregel irgend wie herzuleitende Haftung oder Schadloshaltung.

Zu §. 9 der Zusammenstellung. Weiterbeförderung mittels der Eisenbahnbetriebstelegraphen.

§. 3. Der Aufgeber einer internationalen Depesche kann auch verlangen, daß dieselbe von der letzten Telegraphenvereinsstation aus vermittels vorhandener Eisenbahnbetriebstelegraphen, insoweit solche zur Beförderung von Staats- und Privatdepeschen mit benutzt werden dürfen, an die Adreßstation weiter gegeben werde, in welchem Falle diese Beförderung der Weitersendung mittels Boten gleich geachtet und behandelt wird.

Inwieweit eine derartige Benutzung der Eisenbahnbetriebstelegraphen in den einzelnen Gebieten der dem Vereine angehörenden Regierungen stattfindet, theilen sich die letzteren gegenseitig mit.

Zu §. 11 der Zusammenstellung. Regelmäßiger Nachtdienst.

§. 4. Zur Verbindung der Central- und Hauptstationen der Vereinsstaaten unter einander und mit den Telegraphenlinien der Grenzländer wird auf folgenden Linien

1) Wien — Oderberg — Breslau — Berlin.
2) Wien — Brünn — Prag — Dresden.
3) Wien — Salzburg — München.
4) Wien — Triest — Verona — Mantua zum Anschlusse an die fremditalienischen Linien.
5) Verona — Mailand zum Anschlusse an die Schweizer Linien.
6) Wien — Salzburg — Verona.
7) Wien — Salzburg — Feldkirch — Bregenz zum Anschlusse an die Schweizer Linien.
8) München — Augsburg — Stuttgart — Bruchsal zum Anschlusse an die Badischen Linien.
9) München — Bamberg — Leipzig — Berlin.
10) Leipzig — Dresden.
11) München — Bamberg — Frankfurt a. M. — Straßburg zum Anschlusse an die Französischen Linien.
12) Berlin — Hannover — Amsterdam — Haag.
13) Duisburg — Cöln zum Anschlusse an die Belgischen Linien.
14) Berlin — Erfurt — Frankfurt a. M.
15) Cöln — Saarbrück zum Anschlusse an die Französischen Linien.
16) Berlin — Hamburg zum Anschlusse an die Dänischen Linien

ein regelmäßiger Nachtdienst eingeführt und in Folge dessen werden die Telegraphenbüreaus der Central- und resp. Hauptstationen Dresden und Leipzig auch während der Nachtzeit offen gehalten. Es bedarf daher für die auf diesen Stationen oder nach denselben sowie nach anderen Vereinsstationen, bei welchen regelmäßiger Nachtdienst stattfindet, der für die nächtliche Beförderung aufzugebender Depeschen vorgeschriebenen vorherigen Anmeldung nicht.

Wenn dagegen von oder nach einer Station, welche keinen regelmäßigen Nachtdienst hat, eine Depesche nach dem Schlusse der Dienstzeit oder nach 9 Uhr Abends befördert werden soll, so ist solche vom Aufgeber vor 9 Uhr Abends unter Erlegung des Minimalbetrags der tarifmäßigen Beförderungsgebühr auch fernerhin auf der betreffenden Station anzumelden.

Zu §. 13 der Zusammenstellung. Formelle Erfordernisse der Depeschen.

§. 5. In Ansehung der formellen Erfordernisse der zu befördernden Depeschen wird bestimmt, daß jeder Absender, bei Vermeidung der Zurückweisung seiner Depesche, gehalten sein soll

Digitized by Google

a) die Adresse oben anzusetzen,

b) hierauf den Text der Depesche und

c) zum Schlusse seine Unterschrift folgen zu lassen.

Zu §. 19. der Zusammenstellung. Zulässigkeit der Französischen und Englischen Sprache.

§. 6. Fortan sind sämmtliche im Bereiche der Königlich Sächsischen Staatstelegraphenlinien gelegenen Vereinsstationen verpflichtet, auch Privatdepeschen in Französischer und Englischer Sprache zur Beförderung innerhalb des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereinsgebiets anzunehmen.

Zu §. 25. der Zusammenstellung. Verfahren bei unterbrochener Verbindung.

§. 7. Ist die telegraphische Beförderung einer Depesche wegen unterbrochener Verbindung nicht auf der kürzesten Linie, wohl aber auf einem Umwege möglich, so ist dieselbe von dem Punkte ab, wo in Folge jener Störung die Verbindung aufhört, auf diesem Umwege weiter zu senden, auch wenn sie dabei schon durchlaufene Strecken zurückgehen müßte. Diejenige Station, welche eine solche Depesche den längeren Weg einschlagen läßt, darf aber dieselbe dann in keinem Falle mehr auf der kürzesten Linie befördern, auch wenn dieselbe bald darauf durch Wiederherstellung der Verbindung wieder frei werden sollte.

Hat eine Verzögerung einer Depesche in dem Maaße stattgefunden, daß die Rückerstattung der Beförderungsgebühren an den Absender dadurch außer Frage gesetzt ist, so soll die Weiterbeförderung, falls dadurch das Abtelegraphiren anderer Depeschen verzögert werden würde, nicht mehr mehr mittels des Telegraphen, sondern mittels der Post portofrei erfolgen.

Reclamirung aufgegebener Depeschen.

§. 8. Die Zurückgabe einer Depesche ist zulässig, wenn die Abtelegraphirung noch nicht begonnen hat und die zurückfordernde Person sich als der Aufgeber resp. Absender oder, als von diesem zur Rückforderung beauftragt, vollständig legitimirt. Falls aber der Aufgeber einer bereits abgegangenen oder in der Telegraphirung begriffenen telegraphischen Depesche wünschen sollte, dieselbe rückgängig zu machen, so ist folgendes Verfahren zu beobachten:

a) Ist die Depesche bereits vollständig telegraphirt, steht aber zu vermuthen, daß die Bestellung durch einen Boten oder die Post noch nicht stattgefunden habe, so kann die Sistirung durch eine amtliche Notiz der Abgangs- an die Adreßstation Seitens des durch die Vorzeigung des Aufgabescheins sich legitimirenden Absenders erfolgen, jedoch ohne Gewährleistung dafür, daß die Bestellung dadurch wirklich rechtzeitig verhindert werde.

b) Ist dagegen die Telegraphirung noch nicht beendigt, so kann dieselbe eingestellt und die Depesche unbefördert zurückgelegt werden.

c) In beiden Fällen findet eine Rückgabe der Originaldepesche nicht Statt (s. §. 19).

Empfangsbescheinigung.

§. 9. Jeder Aufgeber einer Depesche ist befugt, von der Aufgabestation eine Bescheinigung über die wirklich erfolgte Zustellung der Depesche an den Adressaten zu verlangen (s. § 16).

Zu §. 26. der Zusammenstellung. Collationirung.

§. 10. Jede in Chiffern abgefaßte Staatsdepesche ist nach der Abtelegraphirung von der Adreß- bis zur Aufgabestation zu collationiren, auch wenn es vom Absender nicht verlangt sein sollte (s. §. 15).

Zu §. 28. der Zusammenstellung. Unbestellbare Depeschen.

§. 11. Die Dauer der öffentlichen Aushängung unbestellbarer Depeschen ist auf sechs Wochen festgestellt.

Zu §. 29. der Zusammenstellung. Neue Feststellung der Wortzahl einer einfachen Depesche.

§. 12. Als eine einfache Depesche wird fortan eine solche betrachtet, welche nicht mehr als Fünf und Zwanzig Worte enthält. Von 26 bis zu 50 Worten, einschließlich, ist die Depesche eine doppelte.

Im Uebrigen erleidet der bisherige Tarif keine Veränderung.

Zu §. 30. alin. 7. der Zusammenstellung. Chiffrirte Staatsdepeschen.

§. 13. Bestehen Staatsdepeschen aus Chiffern allein oder absatzweise aus Chiffern und aus Worten, so werden alle darin enthaltenen Chifferzeichen, ohne Rücksicht auf deren Gruppirung oder Einschaltung ausgeschriebener Worte in den Chiffertext, zusammengezählt und mit der Zahl 5 dividirt, worauf der Quotient die zu taxirende Wortzahl der Chiffern ergiebt. Ueberschießende Chifferzeichen von weniger als 5 werden als ein weiteres Wort gerechnet. Interpunctionszeichen werden auch bei Chifferdepeschen nicht mit gerechnet.

Beglaubigungsgebühr.

§. 14. Für die Prüfung der Identität des Absenders (§ 2) und die telegraphische Mittheilung der Beglaubigung an den Adressaten ist von dem Ersteren eine Gebühr von ½ Thaler oder 30 Xr. C. M. oder ½ Fl. Rhein. oder Niederl. zu erlegen.

Zu §. 32. der Zusammenstellung. Collationirungsgebühr.

§ 15. Die Collationirungsgebühr ist bei chiffrirten Staatsdepeschen neben der Beförderungsgebühr jederzeit zu erheben (s. §. 10).

Gebühr für Empfangsbescheinigung.

§. 16. Für eine verlangte Empfangsbescheinigung (§. 9) ist der vierte Theil der Taxe für eine einfache Depesche zu erlegen.

Zu §. 34. der Zusammenstellung. Gebühren für Nachtdepeschen.

§. 17. Für Nachtdepeschen sind sämmtliche Telegraphirungsgebühren fernerhin nur mit dem einfachen Betrage zu entrichten.

Digitized by Google

Zu §. 35. der Zusammenstellung. Vergütung für Weiterbeförderung.

§. 18. Die jedesmal beim Aufgabebüreau zu erlegenden Gebühren für die Weiterbeförderung einer Depesche nach Orten, welche außerhalb der Vereinsstationsorte liegen, sind in der Art festgestellt, daß

a) für die Beförderung mittelst der Post in recommandirten Briefen 4 Ngr. oder 12 Kr. C. M. oder 14 Kr. Rhein. oder 24 Cents. Niederl. oder 3 Ggr. 2 Pf. Hannöver. bei Depeschen, welche innerhalb des Gebiets der Deutsch-Oesterreichischen Postvereinsstaaten oder der Niederlande verbleiben, dagegen 12 Ngr. oder 36 Kr. C. M. oder 42 Kr. Rhein. oder 72 Cents. Niederl. oder 9 Ggr. 7 Pf. Hannöver. bei Depeschen, welche über das Gebiet des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins oder die Niederlande hinausgehen, erhoben werden,

b) für die Beförderung durch expressen Boten oder mittels Eisenbahnbetriebstelegraphen (§. 3), ohne Rücksicht auf den Umfang der Depesche und die Länge des Wegs, 20 Ngr. oder 1 Fl. C. M. oder 1 Fl. 12 Kr. Rhein. oder 1 Fl. 20 Cents. Niederl. oder 16 Ggr. Hannöver. zu erlegen sind.

In Ansehung der Weiterbeförderung mittelst Estafette verbleibt es bei der bisherigen Bestimmung.

Gebühren für reclamirte Depeschen.

§. 19. Wird eine Depesche vom Aufgeber reclamirt, noch ehe deren Abtelegraphirung begonnen hat (§. 8), so hat der Aufgeber zwar den bereits erlegten Gebührenbetrag zurückzuempfangen, dagegen eine Einschreibegebühr von $\frac{1}{4}$ Thlr. oder $\frac{1}{4}$ Fl. C. M. oder $\frac{1}{10}$ Fl. Rhein. oder Niederl. innen zu lassen.

Ist aber die Abtelegraphirung einer solchen Depesche begonnen, jedoch noch nicht beendigt (§. 8 alin. b), so wird zwar für die dießfällige amtliche Notiz keine Gebühr erhoben, jedoch die erlegte Gebühr nicht zurückbezahlt.

Ist endlich die Abtelegraphirung bereits vollendet (§. 8 alin. a) und findet die Sistirung durch eine amtliche Notiz der Abgangs- an die Adreßstation Statt, so ist hierfür außer den bereits erlegten und der Casse verfallenen Telegraphengebühren die Hälfte der Beförderungsgebühr einer einfachen Depesche zu erlegen.

Zu §. 36. der Zusammenstellung. Beförderungsgebühr für Rückantworten.

§. 20. Deponirte Gebühren für die Beförderung einer Rückantwort werden nach Verlauf von fünf Tagen dem Aufgeber zurückgestellt, wenn bis dahin die Antwort noch nicht eingegangen ist.

Eine Rückantwort, welche nach dieser Zeit aufgegeben wird, ist vom Absender zu bezahlen.

Gebührennachzahlung.

§. 21. Ergiebt sich nachträglich, daß eine geringere als die tarifmäßige Gebühr für die Depeschenbeförderung erhoben wurde, so ist der Aufgeber der Depesche zur Nachzahlung des zu wenig Erhobenen verpflichtet.

Zu §. 37 der Zusammenstellung. Ausschluß der Gebührenerstattung.

§ 22. Liegt der Grund der Verzögerung einer Depesche in einer Störung der Leitung, so findet eine Rückerstattung der Gebühren nicht Statt.

Der Zeitraum für Geltendmachung von Ansprüchen auf Gebührenerstattung ist auf sechs Monate festgestellt.

Beförderungsrichtung für Depeschen nach dem Vereinsauslande.

§. 23. Wenn sich zur Beförderung einer nach dem Vereinsauslande bestimmten Depesche verschiedene Wege darbieten, so wird folgendes Verfahren beobachtet:

a) In der Regel wird jede solche Depesche auf derjenigen Linie befördert, für welche bis zum Bestimmungsorte die geringere Gebühr ausfällt, es müßte denn sein, daß der Aufgeber selbst bei der Aufgabe die Instradirung auf einer anderen höher tarifirten Linie verlangte.

b) Ist die Beförderung auf der billigeren Linie nicht thunlich und dieser Umstand der Telegraphenstation bei der Aufgabe der Depesche bekannt, so wird der Aufgeber, falls er, hiervon benachrichtigt, auf der Beförderung besteht, zur Entrichtung der ausfallenden höheren Gebühr verpflichtet.

c) Wenn die Unterbrechung der Linie, auf welcher die Taxe geringer ausfällt, erst nach erfolgter Annahme oder begonnener Abtelegraphirung der Depesche eintritt, so findet eine Nacherhebung der höhern Gebühr nicht Statt. Dagegen wird

d) andererseits, wenn die Zahlung für die theuerere Linie geleistet wurde, in Folge außergewöhnlicher Umstände aber die Beförderung auf der billigeren Linie erfolgte, die Mehrtaxe an den Absender nicht zurückgezahlt.

Beförderung vereinsländischer Depeschen über ausländische Linien.

§. 24. Wenn Depeschen, deren Ursprungs- und Bestimmungsorte im Gebiete des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins liegen, bei Unterbrechung der Vereinslinie, mittels der Telegraphenlinie eines dem Vereine nicht angehörigen Staats an die Adresse gelangen, so soll die dafür etwa ausfallende besondere Gebühr dem Aufgeber der Depesche nicht in Rechnung gestellt werden.

Doppelte Depeschenbeförderung.

§. 25. Werden Depeschen irrthümlich oder zu größerer Sicherheit doppelt auf verschiedenen Linien befördert, so ist der Absender doch nur zur Erlegung der einfachen Depeschengebühr verpflichtet.

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück III. 1854. Ausgeg. d. 23. Februar 1854.

9. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Einschärfung des §. 8 des Mandats vom 17. Juli 1835 die öffentlichen Vergnügungen betreffend,

vom 23. Januar 1854.

(Publizirt in Nr. 16 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 7. Februar 1854.)

Da in neuerer Zeit mehrfach darüber Klagen laut geworden sind, daß noch schulpflichtige Kinder zu den Tanzvergnügungen in Schenkstätten und Wirthshäusern, sogar mit Wissen und Genehmigung ihrer Eltern zugelassen werden, so findet sich Herzogliche Landesregierung hierdurch veranlaßt, das hierüber bestehende Verbot in §. 8 des Mandats, die öffentlichen Vergnügungen betreffend, vom 17. Juli 1835, wonach bei allen Tanzvergnügungen in Schenkstätten und Wirthshäusern, sie mögen veranstaltet sein, unter welchem Namen sie wollen, die Zulassung der Schuljugend, zumal der noch nicht zum heiligen Abendmahl zugelassenen, untersagt bleibt, und bei Kontravenzionen die Eltern und Vormünder der Kinder im Falle eigener Verschuldung, welche bei deren gleichzeitiger Anwesenheit im Tanzlokale stets anzunehmen ist, sowie der tanzhaltende Wirth deshalb verantwortlich und jene, wie dieser, für jedes am Tanz Theil nehmende Schulkind mit 1 Thlr., im Wiederholungsfall mit 3 Thlr. anzusehen sind, einzuschärfen; zugleich werden aber auch die Polizeibehörden und alle Polizeioffizianten, insbesondere die Gensdarmerie angewiesen, ein wachsames Auge darüber zu haben, daß jenes Verbot beachtet, Uebertretungen desselben aber unnachsichtig zur gesetzlichen Strafe gezogen werden.

Altenburg, den 23. Januar 1854.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schaderoff.

---

10. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Größe der Braunkohlen-Doppelziegel betreffend,

vom 2. Februar 1854.

(Publizirt in Nr. 18 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 11. Februar 1854.)

Mit höchster Genehmigung wird die in der die Verfertigung der Braunkohlenziegel betreffenden Regierungs-Verordnung vom 10. März 1840, §. I. lit. b. (S. 13 der Ges.-Samml. auf das J. 1840) über das geringste Maß der Braunkohlen-Doppelziegel gegebene Vorschrift, wonach

Digitized by Google

dieselben mindestens 10 Zoll lang, 5 Zoll breit und 3 Zoll tief sein sollen, hiermit wieder aufgehoben, und bleibt fortan und bis auf Weiteres die Form solcher Doppelziegel lediglich der Bestimmung der einzelnen Braunkohlenwerksbesitzer überlassen.

Dahingegen behält es bei der gesetzlichen Vorschrift über das geringste Maß der einfachen Braunkohlenziegel, sowie bei den übrigen Bestimmungen der obgedachten Verordnung, so weit sie nicht bereits durch die Bekanntmachung vom 20. Juli 1840 abgeändert worden sind, auch fernerhin allenthalben sein Bewenden.

Altenburg, den 2. Februar 1854.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

---

11. Gesetz,

die Aufhebung der landschaftlichen Initiative bei Gesetzesvorschlägen betreffend,

vom 11. Februar 1854.

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

verordnen andurch mit Zustimmung getreuer Landschaft gesetzlich wie folgt:

§. 1.

Das Gesetz, die landschaftliche Initiative bei Gesetzesvorschlägen betreffend, vom 21. Oktober 1848 und das Gesetz, eine Abänderung des Gesetzes über die landschaftliche Initiative bei Gesetzesvorschlägen vom 21. Oktober 1848 betreffend, vom 16. September 1850 werden aufgehoben.

§. 2.

Die durch das Gesetz vom 21. Oktober 1848 theilweise abgeänderten §§. 210 und 266 des Grundgesetzes vom 29. April 1831 treten wieder in volle Geltung, dagegen wird §. 214 des Grundgesetzes aufgehoben und an dessen Stelle Folgendes bestimmt:

> Die Landschaft hat das Recht und die Verpflichtung, dem Landesherrn die von ihr bemerkten Mängel in der Gesetzgebung anzuzeigen und unter genauer Angabe der Gründe, sowie nach Befinden unter Beifügung der gewünschten Grundzüge, um Erlaß, Abänderung oder

Digitized by Google

Aufhebung eines Gesetzes zu bitten, worauf Derselbe den Gegenstand erörtern lassen und die Behörde zu Bearbeitung eines Gesetzentwurfs instruiren, oder sonst das Nöthige beschließen wird. Die Gesetzesvorschläge selbst gehen von der Staatsregierung aus.

§. 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Publikation in Kraft.
Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Gegeben Altenburg, am 11. Februar 1854.

(L. S.) **Ernst**, Herzog zu Sachsen.

v. Larisch. K. Pierer.

---

12. Ministerial-Bekanntmachung,

die Verleihung der Rechte milder Stiftungen an die zu Gößnitz errichtete Sparkassen-Anstalt betreffend,

vom 13. Februar 1854.

(Publizirt in Nr. 21 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 18. Februar 1854.)

Seine Hoheit der regierende Herzog haben nach Genehmigung der für die neu errichtete Sparkassen-Anstalt in Gößnitz bearbeiteten Statuten dieser Anstalt zur bessern Sicherung ihres Bestehens und Gedeihens die Rechte milder Stiftungen zu verleihen geruht.

Altenburg, den 13. Februar 1854.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

---

13. Ministerial-Bekanntmachung,

die Erhebung des Königlich Sächsischen Nebenzollamtes II in Ebmath zu einem Nebenzollamte I mit beschränkter Begleitschein-Ausfertigungs- und Erledigungs-Befugniß betr.,

vom 14. Februar 1854.

Nach anher gelangter offizieller Mittheilung hat das Königlich Sächsische Gouvernement beschlossen, das Nebenzollamt II in Ebmath, Hauptamtsbezirk Eibenstock, vom 1. April dieses Jahres an zu einem Nebenzollamte I zu erheben und demselben neben der Hebebefugniß, wie solche im Vereins-Zolltarif Abtheilung V. No. IX. a. festgestellt ist, die Ermächtigung zu ertheilen, Begleitscheine auf alle Königlich Sächsische zur Begleitschein-Erledigung befugte Aemter, sowie auf die Königlich Preußischen

Digitized by Google

Hauptämter in Magdeburg und Cöln auszufertigen, ingleichen Begleitscheine Königlich Sächsischer Aemter und der Hauptämter in Magdeburg und Hof zu erledigen.

Solches wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, den 14. Februar 1854.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

---

14. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Einschärfung der Bestimmungen des §. 33 des Wegebaugesetzes betreffend,

vom 18. Februar 1854.

(Publizirt in Nr. 22 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 21. Februar 1854.)

Da zu bemerken gewesen ist, daß den Bestimmungen im §. 33 des Wegebaugesetzes vom 6. Mai 1837, insbesondere der den Gemeinden obliegenden Verpflichtung, in außerordentlichen Nothfällen, die durch hohen Schnee, Windwehen oder Ausfüllung von Hohlen durch Schnee ꝛc. eintreten, bei Säuberung und Fahrbarmachung der Chausseen und Landstraßen behilflich zu sein, nicht allenthalben gehörige Folge gegeben wird, so finden wir uns veranlaßt, solche hiermit unter dem Bemerken einzuschärfen, daß im Unterlassungsfalle die gesetzlichen Nachtheile die Säumigen unnachsichtlich treffen werden.

Altenburg, den 18. Februar 1854.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

Herzoglich Sächsisches Finanzkollegium.
C. Gentebrück.

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück IV. **1854.** Ausgeg. d. 28. Februar 1854.

15. Ministerial-Bekanntmachung,

die den Kaiserlich Oesterreichischen Unterthanen zur Ausführung des Art. 18 des Handels- und Zollvertrags vom 19. Februar 1853 im Herzogthume einzuräumenden Befugnisse hinsichtlich des Geschäftsbetriebes der Handelsreisenden und des Besuchs der Messen und Jahrmärkte betreffend,

vom 15. Februar 1854.

In Vollziehung des Artikel 18 des Handels- und Zollvertrags mit Oesterreich vom 19. Februar 1853 (Gesetz-Sammlung vom Jahr 1853, pag. 101) wird andurch zur Nachachtung bekannt gemacht und bestimmt, daß die Vorschriften und Bestimmungen der Bekanntmachung Herzoglicher Landesregierung vom 6. November 1834, den Geschäftsbetrieb der Handelsreisenden und den Besuch der Messen und Jahrmärkte betreffend (Gesetz-Sammlung vom Jahr 1834, pag. 233 ff.), von nun ab auch den Kaiserlich Oesterreichischen Unterthanen gegenüber in gleicher Weise, wie gegenüber den Angehörigen der Zollvereinsstaaten, maßgebend und zu beobachten sind.

Altenburg, den 15. Februar 1854.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

---

16. Patent,

die von der Bundesversammlung festgestellten Bestimmungen wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher auf dem deutschen Bundesgebiete betreffend,

vom 16. Februar 1854.

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc. ꝛc.

fügen hiermit zu wissen:

Die deutsche Bundesversammlung hat in ihrer Sitzung vom 26. Januar dies. Jahr. den nachstehenden Bundesbeschluß wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher auf dem deutschen Bundesgebiete gefaßt:

Artikel I.

„Unter Vorbehalt fortdauernder Wirksamkeit der durch den Bundesbeschluß vom 18. August 1836 (cf. Gesetz-Sammlung vom Jahr 1836, pag. 29, 30) bezüglich der Auslieferung politischer Verbrecher getroffenen Anordnungen, für deren Ausführung die folgenden Artikel gleichfalls in Anwendung zu bringen sind, verpflichten sich die Bundesstaaten gegenseitig, Individuen, welche wegen anderer Verbrechen oder Vergehen (ausschließlich der Abgabendefraudationen und der Uebertretungen von Polizei- und Finanzgesetzen) von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem oder gegen welchen das Ver-

Digitized by Google

brechen oder Vergehen begangen worden, verurtheilt oder in Anklagestand versetzt sind, oder gegen die ein gerichtlicher Verhaftsbefehl dort erlassen ist, diesem Staate auszuliefern, vorausgesetzt, daß nach den Gesetzen des requirirten Staates die veranlassende strafbare Handlung gleichfalls als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und die Strafe noch nicht verjährt ist.

Ausnahmen treten nur ein,

1) wenn das betreffende Individuum ein Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staates ist;
2) wenn wegen derselben strafbaren Handlung, welche den Auslieferungsantrag veranlaßt hat, die Kompetenz der Gerichte des um die Auslieferung angegangenen Staates nach den Gesetzen desselben begründet ist;
3) wenn der Auszuliefernde in dem um die Auslieferung angegangenen Staate wegen anderer Handlungen einer Untersuchung oder Strafhaft oder wegen Schulden oder sonstiger civilrechtlicher Verbindlichkeiten einem Arreste unterliegt.

Artikel II.

In dem Falle des Artikels I. Ziffer 3 hat die Auslieferung erst nach erfolgter Freisprechung oder erstandener Strafe, beziehungsweise nach aufgehobenem Arreste, Platz zu greifen.

Artikel III.

Mit der Person sind alle Gegenstände, welche sich in deren Besitz befinden, wie auch andere, die zum Beweise der strafbaren Handlung dienen können, zu übergeben.

Artikel IV.

Die Auslieferung erfolgt auf Ansuchen der zuständigen Gerichtsbehörde, oder, wenn es sich um die Ergreifung eines entwichenen Strafgefangenen handelt, der Verwaltungsbehörde der betreffenden Strafanstalt, an die Justiz- oder Polizeibehörde des Bezirks, in welchem sich der Angeschuldigte befindet.

In dem Ansuchen ist das Verbrechen oder Vergehen, dessen das betreffende Individuum beschuldigt wird, oder wegen dessen dasselbe verurtheilt worden, sowie die Zeit der verübten strafbaren Handlung, im letzteren Falle unter Bezeichnung des Gerichts, welches die Verurtheilung ausgesprochen hat, und des wesentlichen Inhalts des Erkenntnisses anzugeben.

Die um die Auslieferung angegangene Behörde hat sofort die nach den Landesgesetzen erforderlichen Einleitungen zur Erwirkung der Prüfung und Bescheidung des Antrags zu treffen, und es wird sodann die zugestandene Auslieferung an dem der Verhaftung zunächst liegenden Grenzorte, an dem sich eine zur Uebernahme geeignete Behörde befindet, vollzogen.

Artikel V.

Ist die Auslieferung von mehreren Staaten nachgesucht worden, so erfolgt dieselbe an den Staat, welcher das desfallsige Ansuchen zuerst gestellt hat.

Artikel VI.

Die Kosten der Ergreifung und die des Unterhaltes des verhafteten Individuums, wie der mit zu übergebenden Gegenstände werden dem auslieferndn Staate von dem Tage der Verhaftung an, in den Artikel I. 3. erwähnten Fällen aber vom Tage der Freisprechung oder beendigten Straf- oder Arresthaft an, bis einschließlich dem der Auslieferung, unmittelbar nach erfolgter Uebersendung der Kostenspezifikation an das die Auslieferung nachsuchende Gericht, durch letzteres erstattet.

Artikel VII.

Der Transport solcher, aus deutschen Bundesstaaten oder auch aus anderen Ländern auszuliefernder Individuen wird in jenen Bundesstaaten, welche sie als Zwischengebiet berühren, unbehindert gestattet werden; übrigens unterliegt diese Verbindlichkeit zur Durchlieferung denselben Ausnahmen und Beschränkungen, welche in Artikel I. Ziffer 1. bis 3. incl. für die Verpflichtung zur Auslieferung festgesetzt sind.

Artikel VIII.

Die Verhafteten und die mit zu übergebenden Gegenstände werden auf dem Wege nach dem Bundesstaate, an welchen die Auslieferung erfolgt, ebenso verpflegt und behandelt und es wird in gleichem Maße hierfür Vergütung geleistet, wie dieses für die eigenen Unterthanen in denjenigen Staaten vorgeschrieben ist, von welchen die Auslieferung vollzogen wird oder durch welche der Transport führt.

Digitized by Google

Artikel IX.

Von der auslieſernden Behörde iſt ein Transportausweis auszufertigen und mit dem Verhafteten zu übergeben. Diejenigen Staaten, durch welche der Transport führt, haben die auf ihrem Gebiete erwachſenen Koſten vorſchußweiſe zu bezahlen, dieſelben auf dem Transportausweiſe quittiren zu laſſen und ſo dem nächſtfolgenden Staate in Anrechnung zu bringen, welcher letztere bei der Auslieferung an die requirirende Behörde durch dieſe den vollen Erſatz erhält.

Artikel X.

Durch die vorſtehende Uebereinkunft werden die zwiſchen einzelnen deutſchen Staaten beſtehenden Auslieferungsverträge in ſo weit außer Wirkſamkeit geſetzt, als dieſelben Beſtimmungen enthalten, welche mit den durch dieſe Uebereinkunft begründeten gegenſeitigen Verpflichtungen im Widerſpruche ſtehen oder nicht etwa beſondere Verabredungen über den Vollzug von Auslieferungen und die Koſten derſelben in ſich faſſen.

Die Erneuerung der mit auswärtigen Staaten beſtehenden Auslieferungsverträge wird in einer mit dem Inhalte dieſer Uebereinkunft übereinſtimmenden Weiſe erſtrebt werden.

Artikel XI.

Auf das Gebiet des Herzogthums Limburg findet dieſer Bundesbeſchluß keine Anwendung."

Es wird dieſer Bundesbeſchluß zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Urkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Herzoglichen Inſiegel.

Altenburg, am 16. Februar 1854.

(L. S.) **Ernſt, Herzog zu Sachſen.**

v. Larisch. K. Pierer.

---

17. Geſetz

über Entſchädigung für das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden,

vom 22. Februar 1854.

Wir Ernſt,

von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Weſtphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenſtein ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir die Entſchließung gefaßt haben, daß für den geſetzlich ausgeſprochenen Wegfall alles Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden unter gewiſſen Bedingungen und Vorausſetzungen noch nachträglich eine billige Entſchädigung gewährt werden ſoll, ſowie daß in Genehmigung eines hierauf gerichteten landſchaftlichen Antrags die Zinſen von dem Entſchädigungskapitale, welches nach §. 2. dieſes Geſetzes für den Fiskus erlangt werden wird, dem Armenhülfsfonds zufließen ſollen; — ſo verordnen Wir nach vernommenem Beirath resp. mit Zuſtimmung getreuer Landſchaft, wie folgt:

Digitized by Google

I. Gegenstand der Entschädigung.

§. 1.

Gegenstand der in diesem Gesetze zugesicherten Entschädigung ist das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden, welches bis zum 1. Oktober 1848 bestanden hat und durch die landesherrliche Verordnung über das Jagdrecht vom 24. September 1848 (S. 41 der Gesetzsammlung vom Jahre 1848) vom 1. Oktober desselben Jahres an für alle Zeit aufgehoben worden ist.

Dagegen bewendet es rücksichtlich der Jagddienste, Jagdfrohnen und sonstigen mit der Jagd in Verbindung stehenden Leistungen bei den Bestimmungen in §. 1 des die Erweiterung der Ablösbarkeit ꝛc. betreffenden Gesetzes vom 16. Februar 1849.

II. Berechtigung zur Entschädigung.

§. 2.

1) Wer ist überhaupt berechtigt?

Berechtigt zur Beanspruchung der in diesem Gesetze geordneten Entschädigung sind ausschließlich:

1) der Fiskus, soweit dem Landesherrn vermöge des Jagdregals bis zum 1. Oktober 1848 das Jagdrecht auf nicht fiskalischen Grundstücken zustand, und
2) die Eigenthümer von jagdberechtigt gewesenen Grundbesitzungen (einschließlich der denselben gleichstehenden Realgerechtsame) und die jagdberechtigt gewesenen juristischen Personen, wenn und soweit die in §. 1 bezeichnete Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden durch unwiderrufliche landesherrliche Verleihung oder unvordenkliche Verjährung erworben worden war. Nur dann, wenn die nurgedachte Jagdgerechtigkeit für die berechtigte Grundbesitzung oder juristische Person erst von einer andern Grundbesitzung oder juristischen Person durch rechtsgültigen Titel erworben worden ist, soll — statt unwiderruflicher landesherrlicher Verleihung oder unvordenklicher Verjährung — schon der Nachweis eines 25jährigen ungestörten Besitzstands der fraglichen Jagdgerechtigkeit zur Begründung des Anspruchs auf Entschädigung ausreichen.

§. 3.

2) Ausnahme davon.

Von der in §. 2 aufgestellten Regel gilt folgende Ausnahme:

Wenn in demselben Jagdreviere dem Fiskus kraft des Jagdregals die hohe oder mittlere oder die hohe und mittlere Jagd, einer Grundbesitzung aber oder einer juristischen Person die niedere oder die niedere und mittlere Jagd zustand, so greift für den Fiskus kein Recht auf Entschädigung Platz, sondern es ist der Eigenthümer der gedachten Grundbesitzung, beziehentlich die gedachte juristische Person, ausschließlich zur vollen Entschädigung berechtigt.

§. 4.

3) Anmeldung, Begründung und rechtliche Feststellung der Entschädigungsansprüche.

a) Anmeldung.

Diejenigen, welche nach Vorstehendem Entschädigung zu beanspruchen berechtigt sind und von dieser Berechtigung Gebrauch machen wollen, haben ihre Ansprüche bis zum 1. Oktober 1854 bei einer besondern für diesen Zweck von Uns niederzusetzenden Kommission schriftlich anzumelden.

Mit Ablauf der nurgedachten Frist erlöschen die bis dahin nicht oder nicht gehörig (§. 5) angemeldeten Ansprüche. Eine Fristverlängerung oder eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei eingetretener Versäumniß ist unzulässig.

§. 5.

b) Begründung.

In der nach §. 4 einzureichenden Anmeldungsschrift ist

a) das Jagdrecht, für welches Entschädigung beansprucht wird, seinem bis zum 1. Oktober 1848 stattgehabten Bestande und Umfange, sowie seiner Beschaffenheit nach, genau anzugeben; insbesondere ist

Digitized by Google

α) das diesem Jagdrechte entsprechende Jagdrevier seinen Grenzen und seinem Ackergehalte nach, unter Zugrundelegung der Angaben der Grundstücksverzeichnisse nnd der Uebersichtskarten, und unter Berücksichtigung der Vorschrift in §. 9 A., genau zu bezeichnen, sowie

β) zu erklären, welcher Art das Jagdrecht war, ob nämlich hohe, mittlere oder niedere Jagd, ob Vorjagd, ob Koppeljagd; ferner ist

b) der Rechtstitel, auf welchem die behauptete Jagdgerechtigkeit beruht (§. 2 nr. 2 oben), nebst sämmtlichen hierbei zulässigen Beweismitteln, deren sich der Entschädigungbeanspruchende zum Nachweise der Existenz seines Jagdrechts (§. 2) bedienen will, genau anzugeben. Als zulässige Beweismittel zum Nachweise der Existenz und des Umfangs der Jagdgerechtigkeit gelten überhaupt blos öffentliche Urkunden, Zeugen und Sachverständige.

Wenn und soweit diese Beweismittel in Urkunden bestehen, sind letztere insgesammt im Originale oder doch in beglaubigten Abschriften oder Transsumten der Anmeldungsschrift beizulegen.

Die spätere Beibringung selbst neu aufgefundener Urkunden ist ganz unstatthaft.

Von den eben unter b. aufgestellten Erfordernissen der Anmeldungsschrift ist der Fiskus, soweit er nicht für eine Vorjagd Entschädigung beansprucht, gänzlich befreit.

§. 6.

c) rechtliche Feststellung.

1) Die in §. 4 oben erwähnte Kommission hat auf Grund der Anmeldungsschrift nebst Beilagen (§. 5) sowie des Ergebnisses etwaiger weiterer von ihr für nöthig befundener Erörterungen zu prüfen:

a) ob der betreffende Entschädigungsanspruch rechtzeitig (§. 4) und gehörig (§. 5) angemeldet,

b) ob er nach diesem Gesetze an sich begründet und

c) inwieweit er als erwiesen anzusehen ist.

2) Findet die Kommission vor Fassung einer Hauptentschließung weitere Erörterungen und Aufklärungen für erforderlich, so darf sie nicht allein die Entschädigung beanspruchenden Interessenten selbst zu mündlichen oder schriftlichen Aufklärungen vorbescheiden und auffordern, sondern auch hierzu nach ihrem Ermessen die Mitwirkung und Auskunftsertheilung der übrigen Landesbehörden (z. B. wegen Vernehmungen, Aktenmittheilungen ꝛc.) in Anspruch nehmen. Waren der Anmeldungsschrift die zum Erweise des Entschädigungsanspruchs bezeichneten Urkunden blos in beglaubigten Abschriften oder Transsumten beigefügt, und erachtet die Kommission die eigene Einsicht der Urschrift für nöthig, so ist der die Entschädigung Beanspruchende verpflichtet, auf Erfordern die verlangten Urschriften gegen Empfangsbekenntniß an die Kommission zur Einsicht und sodannigem Rückempfange abzugeben. Hierbei, sowie wenn sonst die Kommission dem Entschädigungbeanspruchenden weitere mündliche oder schriftliche Auskunftsertheilungen abfordert, ist dieselbe berechtigt, dem Letzteren Fristen zu stellen und sachgemäße Rechtsnachtheile anzudrohen, sowie die Folgen verwirkter Rechtsnachtheile ihren Entscheidungen zu Grunde zu legen.

3) Ist in der Anmeldungsschrift auf Beweis durch Zeugen oder Sachverständige Bezug genommen worden, und findet die Kommission, daß der angemeldete Entschädigungsanspruch durch die mit der Anmeldungsschrift beigebrachten oder aus den etwa angestellten weiteren Erörterungen sich ergebenden Nachweise nicht oder nicht genügend erwiesen worden ist, so ist mit der Aufnahme des Beweises durch Zeugen oder Sachverständige vorzuschreiten.

Zu diesem Zwecke hat die Kommission dem Beweispflichtigen in einer schriftlichen Resolution das Beweisthema speziell vorzuzeichnen und ihn unter entsprechender Bedrohung aufzufordern, daß er binnen einer nicht zu verlängernden 30tägigen Präclusivfrist, gegen deren Versäumniß Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in keinem Falle stattfindet, bei der Kommission die Zeugen und Sachverständigen, deren er sich bedienen will, ihrem Namen, Stande und Wohnorte nach genau bezeichne und dabei angebe, über welche einzelnen Thatsachen und Umstände er dieselben vernommen wissen wolle. Nach rechtzeitigem Eingange dieser Schrift hat die Kommission dasjenige Bezirksamt, in dessen Districte das betreffende Jagdrevier liegt, oder von mehreren concurrirenden Bezirksämtern

Digitized by Google

das von ihr ausgewählte, zu beauftragen, daß dasselbe die Beweisaufnahme nach den Vorschriften in den §§. 109 bis mit 116, 118, 119 und 123 des Gesetzes über den unbestimmten summarischen Prozeß vom 7. April 1823 vornehme und das aktenmäßige Ergebniß davon an die Kommission zurückgelangen lasse.

Dafern ein von dem Beweispflichtigen bereits denominirter Zeuge zwischen der Zeit seiner Benennung und seiner Abhörung stirbt, ist dem Beweispflichtigen nachzulassen, statt des verstorbenen einen anderen Zeugen zu benennen.

4) Das Ergebniß ihrer Prüfungen und Erörterungen, sowie der Beweisaufnahme hat die Kommission in einer Hauptentscheidung auszusprechen und solche dem die Entschädigung Beanspruchenden in Kraft der Eröffnung schriftlich zuzufertigen.

Gegen diese Hauptentscheidung findet allein noch das binnen 10tägiger Nothfrist einzureichende und zugleich zu rechtfertigende Rechtsmittel der Berufung auf den Anspruch des Landesjustizkollegiums statt; während gegen die Zwischenverfügungen der Kommission, insbesondere auch gegen das unter Nr. 3 oben erwähnte Beweisinterlocut, keinerlei Rechts- oder Beschwerdemittel zulässig ist.

5) Wenn unter mehreren auf demselben Jagdreviere das Jagdrecht und die dafür geordnete Entschädigung Beanspruchenden (Koppeljagd, Vorjagd ꝛc.) Streit über das gegenseitige Antheilsverhältniß ihrer behaupteten Berechtigungen vorwaltet und solcher von der Kommission nicht in Güte verglichen werden kann, so hat dieselbe die Partheien durch schriftlichen Erlaß zunächst in das durch Mandat vom 6. April 1844 geordnete Verfahren zu verweisen.

III. Art und Maaßstab der Entschädigung.

§. 7.

a) im Allgemeinen.

Die Entschädigung besteht in Kapital und richtet sich nach dem in Ackern zu beziffernden Umfange des jagdpflichtig gewesenen Areals (Jagdreviers) und nach dem in Jahresrenten berechneten durchschnittlichen Ertrage des zu entschädigenden Jagdrechts. Sie wird nach folgenden Grundsätzen ermittelt und festgesetzt.

§. 8.

b) im Besondern.

Das Gesammtareal des Herzogthums wird der Jagdentschädigung halber in 4 ihren Grenzen nach genau bestimmte Distrikte abgetheilt, und der durchschnittliche Jagdertrag von je einem jagdpflichtig gewesenen Acker Landes zu einer bestimmten Jahresrente angenommen, welche sich ihrer Höhe nach verhältnißmäßig abstuft, je nachdem der jagdpflichtig gewesene Acker Landes sich in dem vierten, dritten, zweiten oder ersten Distrikte befindet.

Es werden aber diese 4 Distrikte in folgender Weise festgesetzt und abgegränzt:

Erster Distrikt:

Derselbe umfaßt sämmtliche Fluren des Saal-Eisenberger Kreises mit Ausschluß der unter den zweiten Distrikt nachstehend aufgenommenen.

Zweiter Distrikt:

Derselbe begreift

a) diejenigen Flächen des Amtsbezirks Eisenberg, welche zur rechten Seite der von Hartmannsdorf über Eisenberg nach dem Gasthofe zum Trotze führenden sogenannten Jenaischen Chaussee und von da ab zur rechten Seite der durch Rauschwitz gehenden Salzstraße gelegen sind;

b) die Exclaven Roschütz, Röpsen und Hain mit Wochholderbaum; und

c) diejenigen Flächen der Steueramtsbezirke Ronneburg und Schmölln, welche rechts von der von Gera aus über Ronneburg nach Schmölln führenden Chaussee und links von der von Zwickau nach Zeitz führenden alten Landstraße gelegen sind.

Dritter Distrikt:

Zu demselben gehören

a) von der zuletzt gedachten alten Landstraße ab sämmtliche Flächen zur rechten Seite der durch Schmölln führenden Schmölln-Altenburger Chaussee bis an die bei Schmölln (unterhalb

Digitized by Google

der Stadt) über die Syrotte führende Brücke, von diesem Punkte zur rechten Seite der Syrotte bis zu deren Einmündung in die Pleiße, und von da ab zur rechten Seite der Pleiße bis an die Landesgränze;

b) sowie die links von der von Gera nach Schmölln führenden Chaussee und links von der mehrgenannten alten Zwickau-Zeitzer Landstraße bis dahin, wo dieselbe die Hartka-Lumpziger Flurgränze durchschneidet und von da ab links von der letztgedachten Flurgränze gelegenen Flächen der Steueramtsbezirke Ronneburg und Schmölln.

Vierter Distrikt:

Derselbe begreift alle übrigen Flächen des Landes.

Der Jahresertrag von je einem Acker jagdpflichtig gewesenen Areals wird

im 1.	Distrikte	zu	3	Pfennigen	jährlicher	Rente
„ 2.	„	„	6	„	„	„
„ 3.	„	„	10	„	„	„
„ 4.	„	„	15	„	„	„

festgesetzt.

§. 9.

Nach erfolgter rechtskräftiger Feststellung des Entschädigungsanspruchs seinem Bestande und Umfange nach wird von der Kommission das jagdpflichtig gewesene Areal des einzelnen Entschädigungsberechtigten nach seinem bei der berichtigten Landesvermessung angenommenen Ackergehalte und seiner örtlichen Lage in die in §. 8 bestimmten Distrikte eingereiht, und darnach der Gesammtbetrag der für ihn ausfallenden Jahresrente berechnet.

Dabei gelten folgende nähere Bestimmungen:

A) Bei der Feststellung der Ackerzahl des jagdpflichtig gewesenen Areals bleiben ganz außer Berechnung und außer dem Bereiche jeder Entschädigung

a) die innerhalb der Ortschaften gelegenen Flächen — so wie sie sich in Tabula I. der alten Landesvermessung verzeichnet und ihrem Ackergehalte nach angegeben vorfinden —, ferner

b) die außerhalb der Ortschaften einzeln gelegenen Gebäude mit Hofräumen und daran stoßenden Gärten und

c) die Gottesäcker, so wie die Chausseen, Landstraßen, Kommunikationswege und Eisenbahnstrecken.

B) Wenn in demselben Jagdreviere Mehreren gemeinschaftlich die Jagdberechtigung zustand, so findet, dafern das Antheilsverhältniß bereits vertragsmäßig nach intellectuellen Quoten feststehn, oder durch Vereinigung der Interessenten noch festgestellt werden sollte, auch eine dem entsprechende Theilung der Jahresrenten statt; im entgegengesetzten Falle aber wird

a) unter Koppeljagdberechtigten die Rente gleich getheilt,

b) für die Vorjagd dagegen $\frac{1}{4}$ der ganzen Rente, — und zwar wenn sie neben der Koppeljagd bestehen sollte, als Voraus — gewährt und

c) in dem Falle endlich, wenn Mehrere auf demselben Reviere zu verschiedenen Arten der Jagd berechtigt gewesen sind, die Rente zu einem Sechstheile für die hohe Jagd, zu einem Sechstheile für die mittlere Jagd und zu zwei Drittheilen für die niedere Jagd gerechnet.

§. 10.

Der fünf und zwanzigfache Betrag der nach §. 8 und 9 festgestellten Rente wird dem Entschädigungsberechtigten als Entschädigung in Kapital gewährt.

Zu dieser Kapital-Entschädigung werden

a) $\frac{3}{4}$ von den Besitzern des nach §. 9 in Betracht kommenden jagdpflichtig gewesenen Areals, je nach Verhältniß der in Ackern und Bruchtheilen davon zu beziffernden Größe ihres Besitzes, und

b) $\frac{1}{4}$ aus der Staatskasse

beigetragen.

Das Entschädigungskapital ist spätestens ein Jahr nach feststehender Berechnung (§. 9) nebst vierprozentigen vom 1. Juli 1854 ab laufenden Jahreszinsen an den Entschädigungsberechtigten zu bezahlen (vergl. jedoch §. 12).

Digitized by Google

Letzterer ist zu verlangen berechtigt, daß ihm derjenige Theil des Entschädigungskapitals nebst Zinsen, welcher ihm von den Besitzern der in Einer Flur gelegenen jagdpflichtig gewesenen Grundstücke zusammen zu gewähren ist, binnen der vorgedachten Frist in ganzer und ungetrennter Summe bezahlt werde.

IV. Sicherung der Entschädigung.

§. 11.

Für die rechtzeitige und ordnungsmäßige (§. 10 im Schlußsatze) Bezahlung des Entschädigungskapitals (§. 10 a.) nebst Zinsen haften dem Entschädigungsberechtigten die sämmtlichen zahlungspflichtigen Grundbesitzer der nämlichen Flur solidarisch, d. h. Einer für Alle und Alle für Einen.

Dieselben haben jedoch, zur Sicherung derjenigen Verläge, welche sie in Folge der nurgedachten Solidar-Verpflichtung für einzelne ihrer Genossen gemacht haben, so wie der von Zeit des Verlags an hiervon zu berechnenden fünfprozentigen Verzugszinsen, nicht allein das Recht, bis zu ihrer vollständigen Befriedigung den auf die betreffenden Grundstücke der Debenten oder deren Nachfolger im Besitze fallenden Antheil an Jagdpachtgeldern resp. zu retiniren oder mit gerichtlichem Arreste belegen zu lassen, sondern es wird ihnen auch für ihre diesfallsige Verlagsforderung cum causa an den betreffenden Grundstücken ein gesetzlicher Rechtstitel zur Eintragung einer Hypothek nach §. 35 ff. des Hypothekengesetzes vom 13. Oktober 1852 hiermit eingeräumt.

Zur Begründung eines Arrest-Antrags genügt hierbei lediglich die Bescheinigung der Forderung selbst, ohne daß es außerdem noch der Bescheinigung eines besondern Arrestgrunds bedarf.

V. Rechte Dritter Betheiligter.

§. 12.

a) Dritte Betheiligte, d. h. Personen, denen an Besitzungen, wegen deren Entschädigung gewährt wird, oder an Trennstücken derselben dingliche Rechte zustehn, sind zu der Forderung berechtigt, daß die Entschädigungskapitalien, sobald sie zur Auszahlung gelangen und bei demselben Entschädigungsberechtigten den Betrag von mindestens 10 Thlrn. erreichen, durch Vermittlung der Hypothekbehörde, unter welche die Besitzung gehört, zur Tilgung ihrer dinglichen Rechte nach der Reihenfolge ihres Rechts auf bevorzugte Befriedigung verwendet werden;

b) zur Sicherung dieses Rechts haben die Zahlungspflichtigen, wenn sie vollständig liberirt werden wollen, die bei dem einzelnen Berechtigten mindestens 10 Thlr. erreichenden Entschädigungskapitalien nebst den nach §. 10 oben zu vergütenden Zinsen an die betreffende Hypothekbehörde zum Depositum abzugeben, sofern nicht vorher der Entschädigungsberechtigte durch ein Zeugniß der zuständigen Hypothekbehörde darthut, daß der Abgewährung an ihn selbst irgend ein Hinderniß von Seiten dritter Betheiligter nicht entgegensteht;

c) für das Verfahren der Hypothekbehörden beim Vorhandensein der Rechte dritter Betheiligter gelten die über die formelle Behandlung solcher Rechte im fünften Abschnitte des Gesetzes über die Ablösung von Frohndiensten ꝛc. vom 23. Mai 1837 enthaltenen Vorschriften analog.

VI. Kostengeltung.

§. 13.

a) Die Expeditionen der Kommission, so wie der übrigen Behörden geschehn, sofern sie nicht durch Vernachlässigung, Säumniß oder Nichtachtung getroffener Verfügungen von Seiten der Betheiligten veranlaßt werden, in der Regel kostenfrei;

b) wird jedoch nach §. 6 Nr. 3 oben eine Beweisaufnahme vor dem betreffenden Bezirksamte erforderlich, oder wird eine nach §. 6 Nr. 4 oben eingewendete Berufung oder sonst eine Beschwerdeführung als unbegründet abgewiesen, so fallen die dadurch veranlaßten Kosten dem Betheiligten zu.

Unser Ministerium ist mit Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Altenburg, am 22. Februar 1854.

(L. S.) **Ernst**, Herzog zu Sachsen.

von Larisch. K. Pierer.

Digitized by Google

18. Jagdpolizeigesetz,

vom 24. Februar 1854.

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein 2c. 2c.

verordnen nach vernommenem Beirath, resp. mit Zustimmung getreuer Landschaft hiermit, wie folgt:

§. 1.

Die Ausübung des einem jeden Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden zustehenden Jagdrechts wird nachstehenden Bestimmungen unterworfen.

§. 2.

Die Ausübung der Jagd ist nicht gestattet

a) innerhalb der Ortschaften des Landes, sowie außerdem in außerhalb derselben einzeln gelegenen Gebäuden, Hofräumen und anstoßenden Gärten (vergleiche jedoch §. 19 am Ende),
b) auf Gottesäckern, und
c) überhaupt auf allen dauernd und so vollständig, daß das Wild nicht füglich eindringen kann, eingefriedeten Grundstücken, insofern sie nicht förmliche Wildgärten bilden.

Darüber, ob ein Grundstück für dauernd und vollständig eingefriedet oder für einen Wildgarten zu erachten, entscheidet in Zweifelsfällen die Gemeindeobrigkeit.

§. 3.

Die Ausübung des Jagdrechts auf eigenem Grund und Boden ist dem Besitzer nur auf solchen land- oder forstwirthschaftlich benutzten Besitzungen gestattet, welche in einer oder mehreren an einander grenzenden Fluren einen jagdbaren (§. 2) Flächenraum von mindestens 200 Ackern à 200 □Ruthen einnehmen und in ihrem Zusammenhange durch kein fremdes Grundstück unterbrochen sind; die Trennung, welche Wege oder Gewässer bilden, wird als eine Unterbrechung des Zusammenhangs nicht angesehen.

§. 4.

Alle übrigen Grundstücke einer Flur, welche nicht zu den in §§. 2 und 3 gedachten gehören, bilden einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, sofern sie einen jagdbaren (§. 2) Flächenraum von mindestens 200 Ackern einnehmen. Fluren unter 200 Ackern müssen sich entweder an größere (über 200 Acker haltende) Nachbarfluren oder an so viel kleinere (unter 200 Acker haltende) Nachbarfluren anschließen, daß sie mit letzteren zusammen einen Flächenraum von mindestens 200 Ackern einnehmen. Im Mangel einer Einigung der betreffenden Grundstücksbesitzer über den Anschluß entscheidet das Bezirksamt und bei Konkurrenz mehrerer Bezirksämter die Landesregierung. Außerdem bleibt es auch den Jagdgenossen mehrerer an einander grenzender Fluren von 200 Ackern und darüber gestattet, nach freier Uebereinkunft diese an einander grenzenden Fluren ganz, oder einzelne Theile davon zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke zu vereinigen; jedoch dürfen dabei Jagdbezirke unter 200 Ackern nicht herauskommen.

Auf Fluren unter 200 Ackern, die innerhalb oder am Saume der herrschaftlichen Waldungen so belegen oder von auswärtigem Territorio so umschlossen sind, daß sie nicht mit einer inländischen Nachbarflur zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke verbunden werden können, darf ausnahmsweise die Jagd selbstständig von den Berechtigten nach Maßgabe der für gemeinsame Jagdbezirke bestehenden gesetzlichen Vorschriften (§. 10 ff.) ausgeübt werden.

Digitized by Google

Hält eine Flur wenigstens 800 Acker jagdbaren Landes, welche einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden würden, so kann sie von den Jagdberechtigten (nach §. 6) mit Zustimmung der Gemeindebehörde in mehrere Jagdbezirke getheilt werden; es darf aber keiner derselben weniger als 400 Acker jagdbaren Landes umfassen.

Den Besitzern der in §. 3 bezeichneten Grundstücke ist es gestattet, sich mit diesen Grundstücken dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke ihrer Gemeinden anzuschließen.

Die Beschlüsse über alle dergleichen Abänderungen der gewöhnlichen Jagdbezirke dürfen sich auf keinen kürzeren Zeitraum als auf 6 Jahre erstrecken.

§. 5.

Grundstücke, welche von einer mindestens 200 Acker haltenden zusammenhängenden, Einem Besitzer oder Mehreren in ungetheilter Gemeinschaft gehörigen und einen selbstständigen Jagdbezirk bildenden Grundstücksfläche ganz oder doch der Hauptfläche ihres Umfangs nach so umschlossen sind, daß sie nur mit einer schmalen Seite mit dem gemeinschaftlichen oder besondern (§. 3) Jagdbezirke, zu welchem sie eigentlich gehören würden, zusammenhängen, werden, auch wenn sie nicht unter die Bestimmungen von §. 3 fallen, dem Jagdbezirke, zu welchem sie eigentlich gehören würden, nicht zugeschlagen. Die Besitzer solcher enklavirten Grundstücke sind vielmehr verpflichtet, die Ausübung der Jagd auf denselben dem Besitzer der sie umschließenden Fläche auf dessen Verlangen zeitpachtweise zu übertragen. Nur dann, wenn der Besitzer der solche Enklaven umschließenden Grundstücksfläche die ihm angebotene Erpachtung der Jagdausübung auf denselben ausgeschlagen hat, findet deren anderweite im Wege des Meistgebots vorzunehmende (§. 10) Verpachtung statt.

Erklärt sich dagegen der Besitzer der solche Enklaven umschließenden Grundstücksfläche zu deren Erpachtung bereit, und findet nur über die Pachtsumme keine gütliche Einigung statt, so ist diese Pachtsumme nach dem Verhältnisse des höchsten Jagdpachtgeldes, welches in den nächstgelegenen Fluren gezahlt wird, durch die Gemeindeobrigkeit festzustellen, vorbehältlich der in Verwaltungsangelegenheiten zulässigen Rechtsmittel.

Stoßen mehrere enklavirte Grundstücke aneinander, so daß sie eine ununterbrochene zusammenhängende Fläche von wenigstens 200 Ackern umfassen, so können dieselben nach §. 4 einen für sich bestehenden gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden, für welchen die nämlichen Vorschriften gelten, wie für die gewöhnlichen Jagdbezirke.

§. 6.

Die Besitzer der einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk bildenden Grundstücke in den Städten haben unter Leitung der Gemeindebehörden einen Ausschuß aus ihrer Mitte nach Maaßgabe der Bestimmungen in §§. 7, 8 und 9 zu bestellen, welcher in allen Jagdangelegenheiten das Recht der Beschlußfassung für die Jagdberechtigten auszuüben und dieselben nach außen zu vertreten hat. In allen übrigen Ortschaften des Landes üben die Jagdberechtigten zwar das Recht, Beschlüsse zu fassen, selbst aus, sie haben aber unter Leitung der Ortsgerichtspersonen in jeder Ortschaft auf gleiche Weise einen Ausschuß zu ernennen, welchem die Führung der Geschäfte und die Vertretung nach außen obliegt.

Dieser Ausschuß wird auf einen sechs- oder mehrjährigen Zeitraum erwählt und besteht bei einem Jagdbezirke bis zu 600 Ackern aus drei Gliedern, bei größern Jagdbezirken tritt bei 200 Ackern ein weiteres Mitglied hinzu, während in Marktflecken und Dörfern, sobald die Zahl der Jagdberechtigten nicht über sechs ansteigt, auch weniger als drei Vertreter erwählt werden können.

Die ernannten Ausschußglieder bestellen unter sich einen Vorsitzenden, dessen Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag gibt.

§. 7.

Bei der Wahl der Vertreter (§. 6) und in Marktflecken und Dörfern auch bei sonstigen Abstimmungen über Jagdangelegenheiten sind nur die Besitzer jagdbarer Grundstücke, und zwar die Besitzer der im §. 3 bezeichneten Grundstücke hinsichtlich dieser nur dann stimmberechtigt, wenn sie sich mit denselben dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke angeschlossen haben. Jeder Besitzer von fünf oder weniger Ackern jagdbaren Landes hat eine Stimme, Besitzer von mehr als fünf Ackern haben auf je fünf weitere Acker wieder eine Stimme, wobei Bruchtheile unter 2½ Acker außer Berücksichtigung bleiben, von und über 2½ Acker aber volle Stimme geben.

Digitized by Google

§. 8.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse sowohl als der Wahlen wird erfordert, daß sämmtliche Stimmberechtigte unter Angabe des Zwecks, der Zeit und des Ortes der Zusammenkunft gehörig vorgeladen, und daß mindestens die Inhaber von ½ sämmtlicher Stimmen persönlich oder durch Bevollmächtigte erschienen sind. Forenser haben an dem Orte, in dessen Flur sie jagdbare Grundstücke besitzen, einen Bevollmächtigten zur Annahme der Ladungen für sie, oder auch zu ihrer Vertretung zu bestellen und denselben der Gemeindeobrigkeit, bezüglich den Ortsgerichtspersonen anzuzeigen. Dabei wird angenommen, daß sie sich ihres Stimmrechts auf so lange begeben haben, als sie dieser Bestimmung nicht Genüge geleistet.

Minderjährige müssen sich durch ihre Vormünder, Eheweiber durch ihre Ehemänner, andere Frauenspersonen durch Bevollmächtigte, juristische Personen durch ihre Vorsteher oder sonstige Bevollmächtigte vertreten lassen.

Die Vorladung kann auch gültig im Amts- und Nachrichtsblatte oder dem betreffenden Lokalblatte geschehen, nur muß dann zwischen dem Termine und der Insertion ein Zeitraum von 14 Tagen liegen.

Sind auf die erstmalige Vorladung nicht die Inhaber von ½ sämmtlicher Stimmen erschienen, so sind die auf die zweite Ladung Erschienenen ohne Rücksicht auf ihre Zahl berechtigt, Wahlen vorzunehmen und Beschlüsse zu fassen, welche für die ganze Genossenschaft giltig sind.

§. 9.

Bei Wahlen genügt relative, bei sonstigen Abstimmungen entscheidet absolute Stimmenmehrheit der Erschienenen; tritt bei jenen Stimmengleichheit ein, so entscheidet das höhere Lebensalter der mit gleicher Stimmenzahl Gewählten. Ergibt sich bei sonstigen Abstimmungen Stimmengleichheit, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden im Ausschusse.

Sollte ein einzelner Jagdberechtigter in Folge der Größe seiner jagdbaren Grundfläche mehr Stimmen haben, als alle übrigen betheiligten Grundbesitzer, so entscheidet bei Abstimmungen in solchen Fällen die Stimmenmehrheit, wenn selbige lediglich in den einem einzelnen Stimmberechtigten der bezeichneten Art zuständigen Stimmen besteht, nicht unbedingt, sondern es entscheidet auf Anrufen der in der Minorität gebliebenen Grundstücksbesitzer das Bezirksamt.

§. 10.

Auf den für sich bestehenden gemeinschaftlichen Jagdbezirken (§. 4) kann die Jagd nur dann ruhen, wenn keiner der Berechtigten Widerspruch dagegen erhebt; außerdem ist die Ausübung der Jagd auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden zu verpachten und jede andere Art der Jagdausübung ausgeschlossen.

Die Verpachtung erfolgt durch die Berechtigten, resp. den Jagdausschuß nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatte.

Den Jagdberechtigten des zu verpachtenden gemeinschaftlichen Jagdbezirks (in den Städten für die Jagdberechtigten dem Jagdausschusse, §. 6) steht die Auswahl unter den Licitanten frei, sie dürfen aber bei der bezüglichen Auswahl und dafern höhere Gebote vorhanden sind, nicht unter das Gebot herabgehen, welches dem vierprozentigen Zinsertrage von dem in der zu verpachtenden Jagdflur gezahlten oder zu zahlenden Entschädigungsquantum gleichkommt (siehe jedoch §. 40 c).

§. 11.

Bei Jagdpachtungen hebt das Pachtjahr stets den 1. März an und endigt sich mit dem letzten Februar des folgenden Jahres. Die Jagdpachtverträge dürfen sich auf keinen kürzeren Zeitraum, als auf 6 Jahre erstrecken.

Den Grundstücksbesitzern des zu verpachtenden gemeinschaftlichen Jagdbezirks bleibt zwar die rechtzeitige Stellung von Verpachtungsbedingungen freigestellt, es sind jedoch solche Bedingungen unstatthaft, welche mit der Jagd nicht in Verbindung stehen oder eine geordnete Ausübung derselben hindern. Sie unterliegen der Prüfung und Genehmigung des Bezirksamts und die Pachtverträge müssen schriftlich abgefaßt werden.

Die Verpachtung der Jagd auf den gemeinschaftlichen Jagdbezirken sowohl als auf den in §. 3 erwähnten Grundstücken darf bei Strafe der Nichtigkeit des Vertrags niemals an mehr als Eine Person erfolgen.

Digitized by Google

Solche Personen, welchen nach §. 15 a—d die Ertheilung eines Jagdscheins versagt werden muß, dürfen nicht als Jagdpächter angenommen werden, Ausländer nur mit Genehmigung der Gemeindeobrigkeit.

§. 12.

Sowohl den Pächtern gemeinschaftlicher Jagdbezirke als auch den Besitzern der im §. 3 bezeichneten Grundstücke ist die Anstellung von Jägern für ihre Reviere gestattet.

§. 13.

Die Pachtgelder werden in eine besondere Kasse gezahlt und, nach Abzug des etwa entstandenen Verwaltungsaufwandes, durch die nach §. 6 zu bestellenden Vertreter unter die Besitzer derjenigen Grundstücke, auf welchen die gemeinschaftliche Ausübung des Jagdrechts stattfindet, nach dem Verhältnisse des Flächeninhaltes dieser Grundstücke vertheilt.

§. 14.

Ein Jeder, welcher die Jagd ausüben will — sei er selbst der Jagdberechtigte, oder dessen Gast, oder endlich Revierpächter oder Verwalter — muß sich einen, für das ganze Land gültigen, zu seiner Legitimation dienenden, auf ein Jahr und die Person lautenden Jagdschein von der Polizeibehörde seines Wohnortes ausstellen lassen und selbigen bei der Ausübung der Jagd stets mit sich führen. Diese Jagdscheine werden auf die Zeit vom 1. März bis zum letzten Februar des nächsten Jahres ausgestellt.

Ausländern kann ein solcher Jagdschein nur gegen die Bürgschaft eines Inländers von der Polizeibehörde des Wohnortes des Bürgen ertheilt werden. Der Bürge haftet in Folge seines Antrages für alle etwaigen Strafen, die auf Grund der §§. 30 ff. gegen den Ausländer verhängt werden, sowie auch für die Untersuchungskosten.

Für die Ausfertigung der Jagdscheine wird zwar keine Gebühr erhoben, es ist aber für jeden Jagdschein vor dessen Aushändigung auf das Jahr eine Abgabe von 2 Thlr. im Ostkreise und 1 Thlr. im Westkreise, an die Polizeibehörde zu entrichten.

Mit diesem Betrage ist zunächst die Entschädigung der früheren Jagdberechtigten, soweit sie nicht durch die betheiligten Grundstücksbesitzer erfolgt, zu bewirken und wenn dieß erreicht ist, fließt der ganze Ertrag der Jagdkarten, wie zeither zu dem allgemeinen Armenhilfsfond.

Den im Staatsdienste stehenden Forst- und Jagdbeamten ist und zwar von ihrer Dienstaufsichtsbehörde ein auf unbestimmte Zeit und für das ganze Land lautender Jagdschein unentgeltlich auszustellen.

§. 15.

Die Ertheilung des Jagdscheines muß folgenden Personen versagt werden:

a) Solchen, von denen eine unvorsichtige Führung des Schießgewehrs oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist,
b) Almosen-Empfängern,
c) Denen, welche unter polizeilicher Aufsicht stehen, oder eine Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe erlitten haben, oder in einer Korrektionsanstalt detinirt gewesen sind, ingleichen
d) Denen, welche ein Jahr lang mit ihren Landes- oder Kommunalabgaben im Rückstande sich befinden.

Außerdem kann Denjenigen, welche wegen eines Forst- oder Jagdfrevels oder wegen Mißbrauchs des Feuergewehrs bestraft worden sind, der Jagdschein, jedoch nur innerhalb fünf Jahr nach verbüßter Strafe, versagt werden.

§. 16.

Der Aufgang der Jagd erfolgt in Bezug auf Rehböcke den 1. Juli, in Bezug auf Rebhühner, Birk- und Auerwild den 1. September, und in Bezug auf Fasanen, Rehe, Hasen und Dächse den 1. Oktober jeden Jahres.

Hierbei findet ein Unterschied zwischen Treibjagen, Anstand oder Absuchen nicht statt.

Der Schluß der Jagd tritt bei allen vorgenannten Wildgattungen den 1. Februar jeden Jahres ein.

Hoch- und Schwarzwild ist zu jeder Zeit jagdbar.

Digitized by Google

Raubthiere, Kaninchen, Raubvögel und Strichvögel können zu jeder Zeit von den zur Ausübung der Jagd Berechtigten erlegt werden.

§. 17.

Ausnahmen in Bezug auf die im vorigen Paragraph geordneten geschlossenen Zeiten finden nur insofern statt, als es Jedem, dem die Ausübung der Jagd in einem Jagdbezirke zusteht, nachgelassen bleibt:

a) im Frühjahre während der Paarzeit des Auer- und Birkwildes, sowie der Rebhühner einige Hähne und

b) zur Ostern- und Pfingstzeit einige sogenannte Festhasen zu schießen. Die Hasen dürfen jedoch dabei nicht mit Hunden gehetzt werden.

c) Von der Vorschrift über die Aufgangszeit der Jagd auf Rehböcke bleiben die Herzogl. Forst- und Jagdbeamten auf Domanialrevieren insoweit ausgenommen, als es sich um Lieferungen für die Hofküche handelt.

§. 18.

Die Anlegung von Vogelheerden, Lohnensteigen, Laufdohnen, Tränken, Lerchenstrichen, Lerchenspiegeln und Krähenhütten ist zwar den zur Ausübung der Jagdberechtigten unverwehrt, dagegen bleibt das Verbot des Wegfangens und Wegschießens der eigentlichen Insektenfressenden Vögel, insbesondere der Meisen, Nußhacker, Saatkrähen, Spechte, Dohlen, Staare, Zeisige, Finken und dergleichen unausgesetzt in Kraft.

§. 19.

Das Fangen der Marder und Iltisse mit Teller- und Fangeisen, Fallen und Schlingen, oder wie es sonst geschehen mag, in den Häusern, Scheunen, Ställen und andern Gebäuden, ingleichen das Hetzen derselben mit Haushunden innerhalb des Hofraums und der Gärten bis an die Zäune ist allen, auch nicht zur Jagd berechtigten Unterthanen gestattet, wiewohl mit der ausdrücklichen Einschränkung, daß sie sich alles Schießens und des Gebrauchs des Feuergewehrs, unter welchem Vorwande es auch geschehen möge, dabei gänzlich zu enthalten, auch das Legen der Teller- und Fangeisen, Fallen und Schlingen auf die Hecken und Zäune bei ihren Häusern und Gärten zu unterlassen haben. Nur den Jagdberechtigten ist, jedoch lediglich zu Vertilgung der Marder und Iltisse der vorsichtige Gebrauch des Schießgewehrs innerhalb der Hofräume und Gärten gestattet.

§. 20.

Das Ausnehmen von Vogeleiern und jungen Vögeln, ingleichen von jungen Hasen, Rehen und dergl. ist verboten.

§. 21.

Wer im Freien an Orten, wo er nicht selbst zur Ausübung der Jagd berechtigt ist, einen Hund mit sich führt, ist dafür verantwortlich, daß von demselben nicht reviert wird. Ist der Besitzer des revierenden Hundes nicht zur Stelle, so darf der auf dem betreffenden Reviere zur Ausübung der Jagd Berechtigte den revierenden Hund tödten, ohne sich dadurch irgend welchen Schadensansprüchen auszusetzen.

§. 22.

An Sonn- und kirchlich gefeierten Festtagen darf die Jagd nicht ausgeübt werden.

§. 23.

Das Schießen in der Nähe von Gebäuden und in Gärten, sowie das Probieren oder Anschießen von Gewehren an Orten, wo Gefahr davon zu besorgen ist, bleibt, wie bisher, verboten.

§. 24.

Die Jagdfolge ist aufgehoben. Das Wild, welches in einem andern Jagdbezirke angeschossen wurde, gehört demjenigen, auf dessen Jagdbezirke es todt niederfällt oder gefunden wird.

Nur durch nachbarliche ausdrückliche Vereinbarung kann hierin Etwas abgeändert werden.

§. 25.

Kein Jagdberechtigter darf bei Ausübung der Jagd über die Grenze seines Jagdbezirks treten und von dort aus in sein Gehege schießen.

Digitized by Google

§. 26.

Als unerlaubte Mittel bei Ausübung der Jagd sind verboten:

a) das Führen von Stock- und Abschraubeflinten,
b) das Schlingenlegen auf kleines wie großes Wild,
c) Laufschneiden auf Schnepfen und Rebhühner,
d) das Legen von Selbstschüssen.

§. 27.

Ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des durch das Wild geursachten Schadens findet nicht Statt.

Den Jagdverpächtern bleibt dagegen unbenommen, hinsichtlich des Wildschadens in den Jagdpachtskontrakten vorsorgliche Bestimmungen zu treffen.

§. 28.

Wenn die in der Nähe von Forsten belegenen Grundstücke, oder die in §. 5 erwähnten enklavirten Grundstücke, erheblichen Wildschäden durch das aus dem Forste oder der umschließenden Grundstücksfläche übertretende Wild ausgesetzt sind, so ist die Gemeindeobrigkeit befugt und verpflichtet, auf Antrag der beschädigten Grundstücksbesitzer nach vorhergegangener sachverständiger Prüfung des Bedürfnisses und für die Dauer desselben den zur Ausübung der Jagd Berechtigten auch während der geschlossenen Zeiten zum Abschießen des Wildes aufzufordern. Schützt dieser der erhaltenen Aufforderung ungeachtet die beschädigten Grundstücke nicht oder nicht genügend, so kann die Gemeindeobrigkeit den Grundbesitzern selbst die Erlaubniß ertheilen, das auf ihre Grundstücke übertretende Wild auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schießgewehrs zu tödten.

Das Nämliche gilt rücksichtlich der Besitzer solcher Grundstücke, auf welchen sich die Kaninchen bis zu einer der Feld- und Gartenkultur schädlichen Menge vermehren, in Betreff dieser Thiergattung.

Provokationen gegen derartige Verfügungen der Gemeindeobrigkeit haben keinen Suspensiveffect.

Das von den Grundbesitzern in Folge einer solchen Erlaubnißertheilung erlegte oder gefangene Wild muß aber dem zur Ausübung der Jagd Berechtigten überlassen und die dießfallsige Anzeige binnen 12 Stunden bewirkt werden.

§. 29.

In den in §. 28 gedachten Fällen vertritt die von der Gemeindeobrigkeit zu ertheilende Legitimation die Stelle des Jagdscheins.

§. 30.

Wer, ohne einen Jagdschein gelöst zu haben, die Jagd ausübt, wird für eine jede Uebertretung mit einer Geldstrafe von fünf bis zwanzig Thalern belegt.

Wer seinen Jagdschein bei Ausübung der Jagd nicht bei sich führt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu fünf Thalern.

Wer es versucht, sich durch einen nicht auf seinen Namen ausgestellten fremden Jagdschein zu legitimiren, um sich dadurch der verwirkten Strafe zu entziehen, wird mit einer Geldstrafe von fünf bis funfzig Thalern belegt.

§. 31.

Wer zwar mit einem Jagdscheine versehen, aber ohne Begleitung des zur Ausübung der Jagd Berechtigten oder dessen Jägers, oder ohne des Erstern schriftlich ertheilte Erlaubniß bei sich zu führen, die Jagd auf fremdem Jagdbezirke ausübt, wird mit einer Strafe von zwei bis fünf Thalern belegt. Hat er von dem zur Ausübung der Jagd Berechtigten gar keine Erlaubniß zum Jagen, so verfällt er der Strafe des Wilddiebstahls.

Wer die Jagd auf Grundstücken ausübt, auf denen sie nach §. 2 oben nicht gestattet ist, hat eine Geldstrafe von ein bis zwanzig Thalern verwirkt.

Wer auf seinen eigenen Grundstücken, auf denen die Jagd an einen Dritten verpachtet ist, ohne Einwilligung des Jagdpächters Wild erlegt oder fängt, ohne dasselbe an sich zu nehmen, wird auf Antrag des zur Ausübung der Jagd Berechtigten mit einer Geldstrafe bis zu funfzig Thalern belegt. Nimmt er das Wild an sich, so ist er als Wilddieb zu behandeln und zu bestrafen.

§. 32.

Wer eine ihm nicht gehörige Katze oder eine ihm nicht gehörige Taube auf eigenem oder fremdem

Digitized by Google

Jagdbezirke eigenmächtig tödtet, wird auf Antrag des Eigenthümers in Strafe von Einem Thaler genommen.

Nur dann ist dem Jagdberechtigten das Tödten der Katze gestattet, wenn er eine solche mindestens 400 Schritte von bewohnten Gebäuden entfernt auf dem Jadreviere antrifft.

§. 33.

Hat ein Hund an Orten revieret, wo derjenige, welcher ihn mit sich führt, zur Ausübung der Jagd nicht berechtigt ist, so wird Letzterer um Einen Thaler gestraft.

§. 34.

Jede Uebertretung der in §. 16 geordneten geschlossenen Zeiten wird mit einer nach richterlichem Ermessen zu bestimmenden Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern geahndet.

§. 35.

Wer zur Begehung einer Jagdübertretung sich seiner Angehörigen, Dienstboten, Lehrlinge oder Tagelöhner als Theilnehmer oder Gehülfen bedient, haftet, wenn diese nicht zahlungsfähig sind, neben der von ihm selbst verwirkten Strafe für die von denselben zu erlegenden Geldstrafen, den Schadensersatz und die Kosten.

§. 36.

Alle hier nicht besonders hervorgehobenen Jagdpolizeivergehen werden mit einer nach richterlichem Ermessen zu bestimmenden Geldstrafe bis zu dreißig Thalern belegt.

§. 37.

In Fällen der Unvermögenheit tritt an Stelle der Geldstrafe eine nach dem Verhältniß von zwanzig Neugroschen zu einem Tage zu berechnende Gefängnißstrafe.

§. 38.

Die Untersuchung und Bestrafung der Jagdpolizeiübertretungen steht den Justizbehörden zu.

§. 39.

Wegen Jagdpolizeiübertretungen soll eine Untersuchung nicht weiter eingeleitet werden, wenn seit dem Tage der begangenen That bis zum Eingange der Anzeige bei der zuständigen Untersuchungsbehörde ein Jahr vergangen ist.

§. 40.

a) Bis zum letzten Februar 1854 bleiben die im Jagdpolizeigesetze vom 3. August 1850 in den §§. 1 bis mit 15, 29 bis mit 32 und 34 enthaltenen Bestimmungen in Geltung, und erst vom 1. März 1854 an treten an deren Stelle die Vorschriften in den §§. 1 bis mit 14, 28, 29 und 31 des gegenwärtigen Gesetzes in Kraft.

b) Wenn bestehende Jagdpachtkontrakte oder sonstige eine zeitweilige Ueberlassung der Jagdausübung enthaltende Verträge der Ausführung der in den §§. 3, 4, 5, 10 und 11 oben angegebenen und vom 1. März 1854 an in Geltung kommenden Vorschriften hinderlich sein sollten, so treten diese Jagdpachtkontrakte und Verträge, dafern sie bereits vor dem 1. November 1853 schriftlich abgeschlossen waren, mit dem letzten Februar 1855, außerdem aber schon mit dem letzten Februar 1854 außer Kraft. Im erstern Falle tritt in Bezug auf die von solchen Verträgen betroffenen Grundstücke die in §. 4 oben vorgeschriebene Neubildung der gemeinschaftlichen Jagdbezirke und die in den §§. 10 und 11 oben geordnete Verpachtungsweise erst mit dem 1. März 1855 in Wirksamkeit. Hierbei vorkommende Streitigkeiten sind im Verwaltungswege zu entscheiden.

c) Ist das Jagdentschädigungskapital zur Zeit der Jagdverpachtung noch unbekannt, so darf bei einer Auswahl unter den Licitanten (vergl. §. 10) nicht unter das Gebot herabgegangen werden, welches den in §. 8 des Jagdentschädigungsgesetzes angenommenen Jagdertragssätzen von resp. 5, 6, 10, 15 Pfennigen für je einen Acker jagdbaren Areals entspricht.

d) Alle übrigen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes treten mit dem Tage der Publikation in Kraft.

e) Neben diesem Gesetze bleiben die in den Art. 275 bis 281 des Kriminalgesetzbuchs vom

Digitized by Google

3. Mai 1841*) enthaltenen, sowie die, die Aufsicht über das Jagdwesen ordnenden jagdpolizeilichen Bestimmungen in Kraft; alle übrigen bisherigen jagdpolizeilichen Vorschriften dagegen bleiben aufgehoben; sowie endlich auch

f) das Jagdpolizeigesetz vom 3. August 1850, mit Vorbehalt der Bestimmungen unter a. oben, hiermit außer Kraft gesetzt wird.

Gegeben Altenburg den 24. Febr. 1854.

(L. S.) **Ernst, Herzog zu Sachsen.**

v. Larisch. K. Pierer.

---

*) Art. 275. Beeinträchtigung fremder Jagden und Fischereien.

Wer auf einem fremden Jagdreviere, ohne Erlaubniß desjenigen, dem auf demselben die Jagdgerechtigkeit zusteht, oder der die Aufsicht darüber hat, eine Flinte oder Büchse führt, von welcher das Schloß nicht abgeschraubt ist, ist mit acht bis vierzehn Tagen Gefängniß, oder verhältnißmäßiger Geldbuße und außerdem mit Verlust des Gewehrs zu bestrafen. Es ist aber diese Vorschrift nicht anzuwenden auf Jagdberechtigte, welche den Weg auf ihr eigenes Revier, oder auf Jagdgäste, welche den Weg auf das Revier des Gastfreundes über eine fremde Wildbahn nehmen müssen und dabei das Schloß verbunden halten (vorausgesetzt, daß letztere von dem gewöhnlichen Wege nicht abweichen), auf Reisende, welche nicht von der gewöhnlichen Straße abweichen, sowie auf Militärpersonen, Gensd'armen und andere zum öffentlichen Dienste bewaffnete Personen bei Ausübung desselben wegen der zu ihrer Ausrüstung gehörigen Gewehre.

Art. 276.

Diejenigen, welche die Gewehre, mit denen sie auf fremden Wildbahnen von den Jagdberechtigten oder Revieraufsehern oder Polizeibeamten betroffen werden, auf deren Verlangen nicht vorzeigen oder nicht niederlegen, oder sich weigern, das Gewehr abzugeben oder dem Anhaltenden an Gerichtsstelle zu folgen, sind mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten zu belegen.

Wenn sie aber gegen die zu ihrer Anhaltung berechtigten Personen

1) lebensgefährliche Drohungen ausgestoßen oder Thätlichkeiten verübt, oder

2) die Gewehre auf sie angeschlagen oder nach ihnen geschossen haben,

so sind sie, insofern ihnen nicht in Folge der verübten Widersetzlichkeit ein schwereres Verbrechen zur Last fällt, im Falle unter 1) mit Arbeitshaus von sechs Monaten bis zu vier Jahren und im Falle unter 2) mit Zuchthaus von zwei bis zu vier Jahren zu bestrafen.

Art. 277.

Wer in einem fremden Jagdbezirke, ohne dazu berechtigt zu sein, Wild erlegt, oder einfängt und an sich nimmt, ist mit der Strafe des einfachen Diebstahls zu belegen (Art. 223). Hat sich der Dieb hierzu eines nach Art. 275 auf fremder Wildbahn zu führen verbotenen Gewehres bedient, so ist die Strafe nicht unter drei Wochen Gefängniß festzusetzen. Die Erlegung oder Einfangung des in Wildgärten oder sonst eingeschlossenen Räumen befindlichen Wildes ist mit Arbeitshaus von zwei Monaten bis zu sechs Jahren zu ahnden.

Art. 278.

Die Strafe des einfachen Diebstahles tritt auch gegen diejenigen Grundstücksbesitzer ein, welche das bei erlaubter Abwehrung oder Vertreibung des Wildes zufällig erlegte oder eingefangene Wild nicht dem zur Jagd Berechtigten binnen zwölf Stunden zur Abholung anzeigen.

Art. 279.

Ist der Wilddiebstahl gewerbmäßig betrieben worden, so ist die Vorschrift des Art. 232 in Anwendung zu bringen.

Art. 280.

Jagdberechtigte, welche auf ihrem eigenen Reviere solches Wild sich anmaßen, welches zu der ihnen zustehenden Jagd nicht gehört, sind mit der Strafe des einfachen Diebstahls zu belegen.

Art. 281.

Die unbefugte Ausübung der Jagd in einem fremden Reviere oder die Ueberschreitung des Jagdbefugnisses auf eigenem Reviere, ohne Anmaßung des erlegten oder eingefangenen Wildes, ist auf Anzeige des Jagdberechtigten mit Geldstrafe bis zu funfzig Thalern zu ahnden.

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück V. **1854.** Ausgeg. d. 11. März 1854.

19. Gesetz,

den privilegirten Gerichtsstand betreffend,

vom 25. Februar 1854.

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc.

verordnen mit Beirath und Zustimmung getreuer Landschaft gesetzlich wie folgt:

I.

Privilegirter Gerichtsstand für Personen und Güter.

§. 1.

Der privilegirte (befreite) Gerichtsstand jeder Art für physische und juristische Personen, so wie für unbewegliche Güter und die denselben gleichstehenden Gerechtigkeiten ist aufgehoben, soweit nicht in Nachstehendem (§. 3) Ausnahmen festgestellt werden.

§. 2.

An die Stelle des aufgehobenen privilegirten Gerichtsstands für Personen, Güter und diesen gleichstehende Gerechtigkeiten tritt überall der für nicht privilegirte Personen, Güter ꝛc. bestehende allgemeine und besondere Gerichtsstand vor den Untergerichten.

Insonderheit wird bestimmt, daß öffentliche Anstalten des Landes, der Staatsfiskus und andere juristische Personen, welche zeither einen privilegirten Gerichtsstand genossen, unter dem Untergericht stehen, in dessen Bezirk der Vorstand oder die denselben im betreffenden Falle zunächst vertretende Verwaltungsbehörde ihren Sitz hat.

§. 3.

Von der in §. 1 aufgestellten Regel finden folgende Ausnahmen Statt:

1) Die Militärgerichtsbarkeit wird durch dieses Gesetz nicht aufgehoben oder abgeändert. Es haben aber die Offiziere aller Grade und diejenigen Militärpersonen der nicht fechtenden Klasse, welche Offiziersrang besitzen, wenn sie mit oder ohne Pension aus dem Dienste völlig entlassen worden sind, ihren Gerichtsstand vor den Untergerichten ihres Wohnorts. Hiernach werden §§. 1 und 6 des Patents, den Gerichtsstand der Militärpersonen betr., vom 25. März 1837 (Gesetzsammlung von 1837, S. 40 und 41) abgeändert.
2) In Ansehung des Landesherrn bewendet es bei dem, was das Patent zur provisorischen Ober-Appellationsgerichtsordnung vom 23. Dezember 1816 im §. IV. sub 1 bestimmt, in Ansehung der Glieder des Herzogl. Hauses bei den Bestimmungen in §. 35 des Grundgesetzes vom 29. April 1831.
3) Der allgemeine persönliche Gerichtsstand für die Dirigenten der untern Justizbehörden ist bei dem Justizkollegium. Das Justizkollegium bildet auch für dieselben den besondern Gerichtsstand in den Fällen, wo außerdem das von jenen Dirigenten dirigirte Gericht zuständig sein würde.

Der Gerichtsstand vor dem Justizkollegium kommt auch zu:

a) den Ehefrauen dieser Gerichtsdirigenten,
b) den geschiedenen Ehefrauen derselben, auch wenn die Ehe für nichtig erklärt worden ist, so lange sie im Gerichtsbezirke ihrer geschiedenen Gatten sich aufhalten,

Digitized by Google

c) den Kindern derselben, bis diese eine eigene, einen andern Gerichtsstand begründende Lebensart wählen, oder die Töchter sich verheirathen,

allen diesen Personen aber, so wie den Gerichts-Dirigenten selbst nur so lange, als die Letztern in der Eigenschaft von Gerichtsdirigenten im aktiven Dienste stehen.

Das Justizkollegium hat die ihm unter dieser Nummer zugewiesenen und die sonst außerordentlicher Weise wegen Einheit des Klaggrunds oder Unanwendbarkeit der ersten Instanz ihm zufallenden Gerichtszuständigkeiten niemals selbst, sondern stets durch eine dazu zu kommittirende Unterbehörde auszuüben.

§. 4.

Das Aufsichtsrecht und die Disziplinargewalt der Landeskollegien und der übrigen Behörden, bezüglich gegen die Unterbehörden und Untergebenen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt (s. Kriminalgesetzbuch vom 3. Mai 1841 Art. 203, Art. 326, Edikt in Bezug auf einige Verhältnisse des Staatsdienstes vom 18. April 1831 §§. 92 u. 93, Grundgesetz §§. 83, 84, 146—151).

II.

Privilegirter Gerichtsstand gewisser Rechtssachen.

§. 5.

Der privilegirte Gerichtsstand der Lehnssachen wird hiermit aufgehoben und es geht der Gerichtsstand in Lehnssachen auf die Untergerichte über, in deren Bezirk die betreffenden Lehen sich befinden.

Insonderheit bildet für alle durch das Gesetz vom 1. April 1851, die Aufhebung des Lehnsverbandes betr., hervorgerufenen Auseinandersetzungen zwischen den bisherigen Lehnsbesitzern und den Lehn- oder Afterlehnherren, sowie den Mitbelehnten, Agnaten und sonstigen Betheiligten, das Untergericht, in dessen Bezirk sich das Lehn befindet, die ausschließlich zuständige, sowohl zu gütlicher Ausgleichung, als zu rechtlicher Entscheidung berufene Behörde.

§. 6.

Der für gewisse Rechtssachen bei Unserem Konsistorium begründete Gerichtsstand wird, soweit nicht nachstehend (§. 7) Ausnahmen festgesetzt werden, aufgehoben. Diese Rechtssachen werden an die Untergerichte verwiesen und es greifen die allgemeinen Regeln über die Gerichtszuständigkeiten Platz.

§. 7.

Ausgenommen von der vorstehend (§. 6) aufgestellten Regel sind

a) die Eheverspruchsirrungen,
b) die Eheirrungen,
c) die Irrungen wegen verweigerter Einwilligung der Eltern, bezüglich Großeltern, in die Verheirathung ihrer Nachkommen.

In Bezug auf diese Irrungen wird die zeitherige Gerichtskompetenz Unseres Konsistoriums durch gegenwärtiges Gesetz nicht verändert.

§. 8.

Eben so wenig werden durch gegenwärtiges Gesetz die Zuständigkeiten des Konsistoriums, welche aus dem Oberaufsichtsrechte über das Vermögen und die Einkünfte der Pfarreien, Schulen, milden Stiftungen ꝛc. und deren Verwaltung fließen, ins Besondere rücksichtlich der Bestätigung der über Pfarrgrundstücke ꝛc. abgeschlossenen Pachtverträge, so wie der in gewissen Fällen erforderlichen Ermächtigung zur Prozeßführung, — noch überhaupt die Zuständigkeiten, welche demselben als Verwaltungsbehörde gebühren, abgeändert.

§. 9.

Im Verwaltungswege sind daher auch ferner noch von dem Konsistorium, bezüglich in zweiter Instanz (s. z. B. das Gesetz über die Aufbringung kirchlicher Anlagen vom 21. April 1837) zu erörtern und zu entscheiden, Streitigkeiten zwischen Kirchen- und Schulgemeinden als solchen und über die Verhältnisse in und zu denselben, ingleichen über gesetz- und ordnungsmäßige Vollziehung der kirchlichen Handlungen, z. B. über Parochialgrenzen, über Rechte und Obliegenheiten der Mitglieder jener Gemeinden, über Auspfarrungen, Ausschulungen, Kirchenstühle, Begräbnißstellen, Patronatrechte,

Digitized by Google

über Taufe, Aufgebot, Trauung, Beerdigung, ferner über die subsidiarische Verbindlichkeit der Kirchen-, Schul- ꝛc. Gemeindemitglieder zur Deckung des Aufwandes, welcher zunächst aus dem Kirchen-, Pfarrei-Schulvermögen bei dessen Zulänglichkeit zu tragen ist, wenn es sich um die Frage über diese Zulänglichkeit handelt.

§. 10.

In solchen Streitfällen tritt jedoch der Rechtsweg vor den Justizbehörden (§. 6) ein, wenn Jemand sich dabei nicht blos auf Gesetze, Statuten oder allgemeine Grundsätze, sondern auf besondere Rechtstitel (Privilegien, rechtskräftige Entscheidungen, Privatwillenserklärungen — Verträge, letztwillige Verfügungen, Stiftungen, Anerkenntnisse — Verjährung oder Herkommen) beruft.

Es hat jedoch das Konsistorium einstweilen Anordnungen über das streitige Rechtsverhältniß zu treffen, welche bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Rechtsstreits zu befolgen sind.

An den Beistimmungen des Gesetzes über die Aufbringung kirchlicher Anlagen vom 21. April 1837 wird jedoch hierdurch nichts geändert, es bleibt vielmehr dasselbe allenthalben in Kraft.

§. 11.

Alle im vorstehenden §. 10 gedachten Streitigkeiten, mit Ausnahme der wegen Aufbringung kirchlicher Anlagen, in Bezug auf welche es lediglich bei den Kompetenzbestimmungen des Gesetzes vom 21. April 1837 bewendet, sind zunächst bei Unserem Konsistorium anzubringen, welches darüber Entschließung zu fassen hat, ob die Irrung im Verwaltungs- oder im Rechtswege zu verhandeln sei.

Ergiebt sich im Fortgange des etwa eingeleiteten Verwaltungsverfahrens, daß die Sache vor die Justizbehörde gehöre, so hat das Konsistorium sie an dieselbe abzugeben.

Gegen die bezüglichen Entschließungen des Konsistoriums steht den Parteien nur der Rekurs an Unser Ministerium zu, welches auch Kompetenzirrungen zwischen dem Konsistorium und den Justizbehörden zu entscheiden hat.

§. 12.

Alle vorstehend nicht ausdrücklich aufgehobenen privilegirten Gerichtsstände gewisser Rechtssachen bestehen unverändert fort.

§. 13.

Alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegen stehenden Gesetze und sonstigen Rechtsnormen treten von dem Tage an außer Wirksamkeit, wo dieses Gesetz in Kraft tritt. Von demselben Tage an verlieren die Vorschriften in der Landesordnung P. I. Cap. II. Tit. IV. und in der Gerichts- und Prozeßordnung P. II. Cap. V. ihre Anwendbarkeit auf diejenigen Streitsachen, welche an die Untergerichte übergehen, es werden dieselben vielmehr nach den sonst bestehenden prozeßgesetzlichen Vorschriften behandelt.

§. 14.

Unser Ministerium wird durch eine besondere Verordnung bestimmen, wann das gegenwärtige Gesetz in Kraft zu treten hat und wie es mit den durch dasselbe betroffenen bereits anhängigen Rechtssachen zu halten ist.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und mit Unserm Herzoglichen Insiegel versehen lassen.

Altenburg, den 25. Februar 1854.

(L. S.) **Ernst**, Herzog zu Sachsen.

v. Larisch. Pierer.

Digitized by Google

20. Patent,

die Publikation der Strafprozeßordnung und der Gebührentaxe für die Verhandlungen in Strafsachen betreffend,

vom 27. Februar 1854.

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc.

Zum Behuf zeitgemäßer Umgestaltung des Strafverfahrens haben Wir eine Strafprozeßordnung auf der Grundlage der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit mit Staatsanwaltschaft und eine Gebührentaxe für die Verhandlungen in Strafsachen zu erlassen beschlossen.

Mit Zustimmung getreuer Landschaft bringen Wir beide andurch als allgemeine Landesgesetze zur öffentlichen Kenntniß und bestimmen zugleich über deren Anwendung Folgendes:

Art. 1.

Von dem Tage an, an welchem die Strafprozeßordnung und die Gebührentaxe in gesetzliche Kraft treten, sind alle bis dahin gültig gewesenen gesetzlichen Bestimmungen über das Verfahren und das Liquidiren von Gebühren und Verlägen in Strafsachen, namentlich auch das Gesetz, die Sicherstellung der Abgeordneten gegen persönliche Haft ꝛc. betr., vom 23. Nov. 1848 aufgehoben, insofern nicht zu Folge der nachstehenden Anordnungen oder der in der Strafprozeßordnung und der Gebührentaxe selbst enthaltenen Vorschriften eine Ausnahme Statt findet.

Der Tag, an welchem die Strafprozeßordnung und die Gebührentaxe in gesetzliche Kraft treten, wird von Unserem Ministerium durch eine besondere Verordnung öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 2.

Neben der Strafprozeßordnung bleiben auch ferner in Gültigkeit die gesetzlichen Bestimmungen:

1) über die Anklagen gegen die verantwortlichen Glieder des Ministeriums wegen verfassungswidrig ertheilter oder gegengezeichneter Befehle;

2) über die Disciplinarstrafgewalt und das Disciplinarverfahren gegen öffentliche — weltliche und geistliche — Beamte und Diener und sonst in öffentlicher Pflicht stehende Personen;

3) über die Strafbefugniß und das Verfahren bei Verletzungen der vor Behörden und bei öffentlichen Anstalten bestehenden Ordnung und Disziplin;

4) über die Militärstrafgerichtsbarkeit und das Militärstrafverfahren;

5) alle Gesetze, Verordnungen und Instruktionen, welche in den verschiedenen Zweigen der Hof-, Staats-, Kirchen-, Schulen- und Gemeindeverwaltung, ingleichen des Post-, Innungs- und Gewerbswesens Strafbefugnisse begründen und Vorschriften über das Strafverfahren enthalten, soweit sie nicht mit den Bestimmungen dieses Publikationspatents in unmittelbarem Widerspruche stehen.

Art. 3.

Die Strafprozeßordnung und die Gebührentaxe treten von dem Tage an, mit welchem sie nach Art. 1. in Kraft treten, auch rücksichtlich der vor diesem Tage begangenen Verbrechen oder Vergehen und zwar uneingeschränkt dann in Wirksamkeit, wenn das Strafverfahren wegen eines solchen Verbrechens oder Vergehens am gedachten Tage noch nicht begonnen hat. Für begonnen ist das Strafverfahren zu achten, sobald von dem zuständigen Gericht irgend ein Schritt zur Einleitung der Untersuchung geschehen ist. Vorliegende Anzeigen wegen Verbrechen, auf welche ein solcher Schritt noch nicht geschehen ist, sind sofort an die betreffenden Staatsanwälte oder Privatankläger, derartige Anzeigen wegen Vergehen aber an den Einzelrichter abzugeben.

Digitized by Google

Art. 4.

Die vor dem Tage, mit welchem die Strafprozeßordnung und die Gebührentaxe in Kraft treten, begonnenen Untersuchungen, welche dem provisorischen Gesetz, die Einführung von Schwurgerichten bei Aburtheilung von politischen und Preßvergehen betreffend, vom 24. März 1849 unterfallen, werden in das neue Strafverfahren übergeleitet. Die Akten werden an das nunmehr zuständige Gericht abgegeben; ein etwa vorliegendes, die Versetzung in den Anklagestand aussprechendes Erkenntniß wird als nicht vorhanden betrachtet; die Untersuchung tritt, mag ein solches Erkenntniß vorliegen oder nicht, in den Stand der Voruntersuchung zurück. Von dem nunmehr zuständigen Gericht werden die Akten, wenn es sich um ein Verbrechen handelt, dem Staatsanwalt zur Stellung etwaiger Anträge vorgelegt.

Die Erledigung aller übrigen zur Zeit, wo die Strafprozeßordnung in Kraft tritt, bereits begonnenen Untersuchungen geht von den Justizbehörden, wo sie anhängig sind, bei Verbrechen an das zuständige Kriminalgericht, bei Vergehen auf den zuständigen Einzelrichter über. Diese Erledigung wird alsdann in folgender Weise vermittelt:

1) ist die begonnene Untersuchung zum Enderkenntniß noch nicht geschlossen oder mindestens dasselbe noch nicht gefällt worden, so wird die Untersuchung nach den Vorschriften der neuen Strafprozeßordnung weiter behandelt. Zu diesem Behufe sind bei Verbrechen die Untersuchungsakten dem Staatsanwalte oder Privatankläger zur Stellung seiner Anträge vorzulegen; bei Vergehen dagegen hat der Einzelrichter das Weitere prozeßordnungsmäßig zu verfügen.

2) Ist bereits in solchen Untersuchungen das erstinstanzliche Enderkenntniß gefällt worden, oder schwebt die Untersuchung schon in der Rechtsmittelinstanz, oder ist die Rechtsmittelinstanz bereits erschöpft, so wird die Untersuchung sowohl rücksichtlich des weitern Verfahrens und der etwaigen Entscheidungen in den Rechtsmittelinstanzen, als auch rücksichtlich der Strafvollstreckung nach dem früheren Rechte zu Ende geführt, nur mit der einzigen Abänderung, daß bei Vergehen über das Rechtsmittel der Appellation gegen ein von einem Unterrichte gefälltes erstinstanzliches Erkenntniß statt des Appellationsgerichts das zuständige Kriminalgericht zu entscheiden hat.

Art. 5.

Die Wiederaufnahme einer nach dem älteren Rechte durch ein freisprechendes oder verurtheilendes Erkenntniß erledigten Untersuchung kann von dem Tage an, mit welchem die Strafprozeßordnung in Kraft tritt, nur nach den Vorschriften derselben Statt finden. Wenn nur eine Entbindung von der Instanz erfolgt ist, kann in Untersuchungen wegen Verbrechen der Staatsanwalt, und wenn dieselben nur auf Antrag des Betheiligten zu führen gewesen und geführt worden waren, der Betheiligte eine Wiederaufnahme der Untersuchung beantragen, wenn er neue Beweismittel beibringt, welche entweder schon vorhandene Verdachtsgründe verstärken, oder neue solche Gründe darbieten; der Einzelrichter dagegen hat unter gleichen Voraussetzungen bei Vergehen von Amtswegen oder bezüglich auf Antrag des dazu Berechtigten die Wiederaufnahme der Untersuchung zu verfügen.

Urkundlich haben Wir dieses Patent eigenhändig vollzogen und solches mit Unserem Herzoglichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Altenburg den 27. Februar 1854.

(L. S.) **Ernst**, Herzog zu Sachsen.

von Larisch. Pierer.

Digitized by Google

Strafprozeßordnung.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Eine Bestrafung wegen Verbrechen und Forstpolizeivergehen kann nur nach vorgängigem Strafverfahren, in Gemäßheit der gegenwärtigen Strafprozeßordnung eintreten (vgl. jedoch Publikationspatent zu dieser Strafprozeßordnung Art. 3 ff.).

Art. 2. Die Verbrechen werden in Rücksicht auf das Strafverfahren in Verbrechen im engeren Sinne und Vergehen eingetheilt.

I. Verbrechen im engern Sinne, welche in nachfolgenden Gesetzesbestimmungen vorzugsweise „Verbrechen" genannt werden, sind:

1) alle kriminell strafbaren preßgesetzwidrigen Handlungen ohne Rücksicht auf Art und Größe der Strafen,
2) alle Verbrechen, welche nicht zu den Vergehen (siehe unten II.) gehören.

Diese unter 1. und 2. erwähnten Verbrechen werden wiederum eingetheilt in:

A. Verbrechen erster Klasse,
zu denen alle diejenigen Verbrechen gehören, welche mit mehr als vierjährigem Arbeitshaus, mit Zuchthaus- oder Todesstrafe bedroht sind, mit Ausnahme jedoch aller nach Art. 223 und 240 des Kriminalgesetzbuches zu beurtheilenden, resp. im Rückfalle verübten einfachen Diebstähle, so wie aller mit der Strafe des einfachen Diebstahls bedrohten einfachen betrügerischen Handlungen und Veruntreuungen.

B. Verbrechen zweiter Klasse,
zu welchen alle übrigen Verbrechen im engern Sinne zu rechnen sind.

II. Vergehen sind:

1) alle Verbrechen, welche nach einem Strafsatz von höchstens sechs Wochen Gefängniß, allein oder wahlweise mit verhältnißmäßiger Geldstrafe zu bestrafen, oder, jedoch mit Ausnahme der im Kap. 17 des Kriminalgesetzbuchs aufgeführten Verbrechen, mit Geldstrafe allein bedroht sind (siehe jedoch I. 1.),
2) Forstpolizeivergehen gegen §. 13 bis mit §. 24 verglichen mit §. 26 des Gesetzes zum Schutze der Holzungen ꝛc., vom 19. Januar 1849,
3) Ehrenkränkungen unter den Einschränkungen, welche in Art. 330 f. näher bestimmt sind,
4) die im Art. 132 Ziff. 1 und Art. 138 des Kriminalgesetzbuchs gedachten Körperverletzungen,
5) der Verwandtendiebstahl und die Entwendung von Viktualien (Art. 237, 238 des Kriminalgesetzbuchs), so wie die in Art. 244, 245 Schlußsatz des Kriminalgesetzbuchs bezeichneten Veruntreuungen und betrügerischen Handlungen, insofern der Betrag des Gegenstandes aller dieser Vergehen fünf Thaler nicht übersteigt,
6) die im Art. 250 und 252 des Kriminalgesetzbuches erwähnten Fälschungen.

Hinsichtlich der Defraudationen von Zöllen, Steuern und andern Staatsabgaben, Wege- und Gemeindeabgaben verbleibt es bei den zeitherigen gesetzlichen Bestimmungen. Tritt bei solchen Defraudationen gerichtliches Verfahren ein, so sind dieselben, sofern sie mit Geldstrafen bedroht sind, oder, wenn deren Strafe nach dem Ermessen des Kriminalgerichts und des Staatsanwalts 6 Wochen Gefängniß nicht übersteigt, als Vergehen, außerdem und, wenn auf Gewerbsentziehung zu erkennen ist, als Verbrechen zu behandeln.

Sofern nach dem Vorstehenden Strafsätze entscheidend sind, kommt es nicht auf die für den vorliegenden Fall selbst zu erkennende Strafe, sondern auf den Strafsatz an, dem das einzelne in Frage stehende Verbrechen, oder auch mehrere ihrem Betrag nach zusammenzurechnende Verbrechen

Digitized by Google

nach dem Gesetze oder bei Defraudationen (siehe vorstehendes Alinea) und bei Ehrenkränkungen (siehe Art. 330) nach dem Ermessen des Kriminalgerichts und des Staatsanwalts unterliegen. Dabei soll die Möglichkeit, daß wegen Rückfalls der höchste gesetzliche Strafsatz überschritten werden oder wegen Milderungsgründen unter den niedrigsten gesetzlichen Strafsatz heruntergegangen werden kann, nicht berücksichtigt werden: ausgenommen den Rückfall in denjenigen Fällen, wo in dem besonderen Theil des Strafgesetzbuchs seinetwegen ein besonderer Strafsatz aufgestellt ist (s. Art. 240 und 306 des Kriminalgesetzbuchs). [Vergl. oben sub I. A.]

Sind bei der gleichen Theilnahme an einem Verbrechen für die einzelnen Theilnehmer verschiedene gesetzliche Strafsätze aufgestellt, so ist der höhere Strafsatz für die Stellung des ganzen Verbrechens rücksichtlich aller gleichen Theilnehmer entscheidend, auch wenn der nach dem höheren Strafsatz zu Bestrafende nicht mit in der Untersuchung begriffen ist.

Der Versuch, ungleiche Theilnahme und die Begünstigung richten sich nach dem Hauptverbrechen, gleichviel ob der Hauptverbrecher mit in der Untersuchung begriffen ist oder nicht.

Art. 3. Das Strafverfahren zerfällt in die Voruntersuchung und Hauptverhandlung.

Die Voruntersuchung hat die Existenz und Natur des Verbrechens, sowie die Person des Thäters und die zu seiner Ueberführung dienenden Beweismittel soweit zu erforschen, daß entweder eine Anklage begründet und die Hauptverhandlung vorbereitet, oder der Ausspruch herbeigeführt werden kann, daß ein Grund zu weiterer gerichtlicher Verfolgung nicht vorliege.

Genügen zur Vorbereitung der Hauptverhandlung schon die von der Staatsanwaltschaft durch Beamte der Untergerichte oder Polizeibeamte veranlaßten Ermittelungen, so kann auf den Grund solcher Ermittlungen ohne Voruntersuchung und ohne daß es einer vorgängigen Vorlegung der aufgenommenen Verhandlungen an das Kriminalgericht zur Prüfung ihrer Vollständigkeit bedarf, die sofortige Erhebung der Anklage erfolgen (siehe Art. 176).

Ist der Angeschuldigte in den Anklagestand versetzt, so wird zur Hauptverhandlung vor dem erkennenden Richter geschritten, welche mit einem verurtheilenden oder freisprechenden Erkenntniß schließt.

Bei Vergehen wird die Voruntersuchung und Hauptverhandlung vereinigt (s. jedoch Art. 301 ff.)

Art. 4. Die Voruntersuchung und mit ihr die Hauptverhandlung wird bei Vergehen von Amtswegen oder hinsichtlich der nur auf Antrag eines Betheiligten zu untersuchenden Vergehen auf Antrag eines Privatanklägers eingeleitet. In der Untersuchung wegen Vergehen steht der Staatsanwaltschaft eine Thätigkeit nicht zu, mit Ausnahme der im Art. 36 und 183 gedachten Konkurrenz der Verbrechen und Vergehen. Die Voruntersuchung bei Verbrechen dagegen wird auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder eines Privatanklägers und die Hauptverhandlung bei Verbrechen lediglich auf förmliche Anklage durch einen Staatsanwalt oder einen Privatankläger eingeleitet.

Regelmäßig werden alle Verbrechen durch die Staatsanwaltschaft von Amtswegen verfolgt. Ausgenommen sind diejenigen Verbrechen, welche nach Vorschrift der Strafgesetze nur auf Antrag eines Betheiligten untersucht und bestraft werden sollen. Bei diesen Verbrechen tritt die Staatsanwaltschaft nur, wenn der Betheiligte einen Antrag gestellt hat, in Wirksamkeit, oder der Betheiligte selbst verfolgt das Verbrechen als Privatankläger (Art. 29 dritter Satz).

Unter den Betheiligten sind in dem gegenwärtigen Gesetz immer sowohl die unmittelbar, als die mittelbar Betheiligten und die Dienst- oder Aufsichtsbehörden, welche zu einem Antrag berechtigt sind, zu verstehen.

Art. 5. Das Strafverfahren ist mündlich und mit Niederschriften verbunden. Die Voruntersuchung ist nicht öffentlich; die Hauptverhandlung ist regelmäßig öffentlich.

Art. 6. Alle in dem Strafverfahren thätige Behörden haben mit gleicher Sorgfalt die zur Ueberführung und die zur Vertheidigung des Angeschuldigten dienenden Umstände zu berücksichtigen.

Art. 7. Privatrechtliche Ansprüche aus Vergehen und Verbrechen sind auf Antrag des Beschädigten im Strafverfahren mit zu erledigen, wenn nicht die Nothwendigkeit weiterer Ausführung eine Verweisung derselben vor die Civilgerichte angemessen erscheinen läßt.

Art. 8. Fristen, welche in dem gegenwärtigen Gesetz geordnet und von einem bestimmten Tag an vorwärts oder rückwärts bestimmt sind, werden so berechnet, daß jener Tag nicht mitgezählt wird; auch sind die für den Angeschuldigten oder Angeklagten, für dessen Vertheidiger, für Betheiligte bei der Untersuchung und für den Staatsanwalt gesetzten Fristen ausschließend und können nicht verlängert werden; vorbehältlich jedoch der weiter unten folgenden abweichenden Bestimmungen in einzelnen Fällen.

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

Von den Gerichtsbehörden in Strafsachen.

I. Einzelrichter.

Art. 9. Die Untersuchung und Bestrafung der Vergehen gehört vor die Justizämter (Stadtgerichte), bei welchen diese Thätigkeit durch denjenigen Beamten, welchem dieser Geschäftskreis vorzugsweise zugewiesen ist, — Einzelrichter — und erst dann, wenn der letztere behindert ist, durch einen andern, von dem Oberbeamten dazu bestimmten Beamten des Justizamtes ausgeübt wird.

II. Kriminalgerichte.

Art. 10. Die Kriminalgerichte entscheiden bei Vergehen in höherer Instanz über den Einzelrichtern. Sie führen bei Verbrechen die Voruntersuchung und fällen das Erkenntniß über die Versetzung in den Anklagestand (Verweisungserkenntniß), sowie über das Rechtsmittel des Rekurses nach Art. 79 dergestalt, daß das eine der beiden in dem Herzogthume Sachsen-Altenburg bestehenden Kriminalgerichte diese Entscheidung über die bei dem andern Kriminalgerichte vorgekommenen Voruntersuchungen zu fällen hat. Die Hauptverhandlung wegen der Verbrechen zweiter Klasse wird vor ihnen vorgenommen und sie entscheiden über deren Ergebnisse in erster Instanz.

Art. 11. Ein Kriminalgericht besteht aus dem Kriminalgerichtsdirektor, als Vorsitzendem, und aus Assessoren.

Als Kriminalgerichtsassessoren können zur Vervollständigung des Gerichts in einzelnen Fällen Ergänzungsrichter gebraucht werden, welche aus den zum Richteramte befähigten Personen und den angestellten Sachwaltern zu nehmen sind. Das Ministerium hat nach gutachtlichem Vorschlag des Appellationsgerichts zu diesem Behuf geeignete Personen auszuwählen, welche als Ergänzungsrichter mittelst des Richtereides zu verpflichten sind. Der Kriminalgerichtsdirektor zieht sodann erforderlichen Falles bei einzelnen Verhandlungen einen oder mehrere Ergänzungsrichter, welche sich in dem Sprengel des Kriminalgerichts aufhalten, zu. Er hat sich dabei zunächst an die Ergänzungsrichter am Ort, wo das Gericht seinen Sitz hat, zu halten.

Das Amt eines Ergänzungsrichters kann von einem Sachwalter nicht ohne triftige Abhaltungsgründe ausgeschlagen werden.

Art. 12. Der Kriminalgerichtsdirektor bestimmt sich oder ein anderes Mitglied des Kriminalgerichts als Untersuchungsrichter für jede einzelne Voruntersuchung. Der Untersuchungsrichter hat diese unter Theilnahme des Kriminalgerichts in der weiter unten geordneten Maaße zu führen.

Nach Befinden können Ergänzungsrichtern und den zum Kriminalgerichtsbezirk gehörigen Einzelrichtern Voruntersuchungen und einzelne Geschäfte derselben übertragen werden.

Art. 13. Das Kriminalgericht beschließt und entscheidet als Kollegium durch mindestens drei Personen.

Vor dem in dieser Weise besetzten Gericht ist namentlich die Hauptverhandlung bei Verbrechen zweiter Klasse abzuhalten.

Hinsichtlich der Abstimmung gelten überall die Bestimmungen im Art. 239.

Einzelrichter und Untersuchungsrichter sind fähig, in den von ihnen geführten Untersuchungen als Mitglieder des Kollegiums thätig zu sein; ausgenommen in den Fällen, in denen das Kriminalgericht über ihre Verfügungen, Entschließungen und Entscheidungen zu beschließen und zu entscheiden hat. Unfähig zu solcher Thätigkeit sind Ergänzungsrichter in Sachen, worin sie als Sachwalter betheiligt gewesen sind.

Art. 14. Der Kriminalgerichtsdirector bestimmt aus den Mitgliedern des Kriminalgerichts mit Einschluß der Ergänzungsrichter den Präsidenten und die Beisitzer des Gerichts der Hauptverhandlung, welchem er auch den Gerichtsschreiber oder Protokollführer beizugeben hat. Auch hat derselbe, wenn die Hauptverhandlung eine längere Dauer erwarten läßt, den Beisitzern des Gerichts der Hauptverhandlung einen oder mehrere Ersatzrichter beizugeben, damit diese in Verhinderungsfällen sofort ergänzend eintreten.

Ist der Präsident des Gerichts der Hauptverhandlung selbst in der Lage, sein Amt nicht verwalten zu können, so tritt derjenige Beisitzer dieses Gerichts, welcher zugleich Mitglied des Krimi-

Digitized by Google

nalgerichts ist, wenn mehrere Mitglieder des letzteren Beisitzer sind, der älteste derselben an seine Stelle, und es ist im Uebrigen das Gericht durch einen Ersatzrichter zu ergänzen. Ist keiner der Beisitzer ordentliches Mitglied des Kriminalgerichts, so hat der Kriminalgerichtsdirektor den Vorsitz im Gericht der Hauptverhandlung zu übernehmen.

III. Gerichtshof.

Art. 15. Die Hauptverhandlung bei Verbrechen erster Klasse wird vor einem besonders zu bildenden Gerichtshof vorgenommen. Die Urtheilsfällung erfolgt durch denselben in erster Instanz auf Grund der Ergebnisse der Hauptverhandlung.

Das Herzogthum Sachsen-Altenburg bildet Einen Gerichtshofbezirk.

Der Gerichtshof hat seinen Sitz in Altenburg, seine Sitzungen hält er an dem Sitze eines der beiden Kriminalgerichte ab, vorbehältlich der Bestimmung eines andern Ortes in außerordentlichen Fällen durch den Präsidenten des Appellationsgerichts.

Der letztere hat spätestens vierzehn Tage vor dem Beginn einer öffentlichen Sitzung des Gerichtshofs den Zusammentritt desselben durch Anschlag an dem Gerichtsbret der Kriminalgerichte und in geeigneten öffentlichen Blättern bekannt zu machen.

Der Gerichtshof besteht aus einem Präsidenten und vier Beisitzern.

Der Präsident des Appellationsgerichts wählt den Präsidenten des Gerichtshofs aus den Mitgliedern der Appellationsgerichts; er kann auch unter Genehmigung des Ministeriums einen andern richterlichen Beamten zum Präsidenten wählen.

Zu Beisitzern ernennt der Präsident des Appellationsgerichts Mitglieder dieses Gerichts oder der Kriminalgerichte, Einzelrichter oder Ergänzungsrichter. Wer in einer Sache Untersuchungsrichter gewesen ist, kann für dieselbe auch Mitglied des Gerichtshofs sein.

Die Namen der erwählten Mitglieder des Gerichtshofs sind in der wegen des Zusammentritts des letzteren zu erlassenden Bekanntmachung mit zu veröffentlichen.

Der Präsident des Appellationsgerichts bestimmt auch den dem Gerichtshof beizugebenden Gerichtsschreiber oder Protokollführer.

Der Präsident des Gerichtshofs erläßt die Ladungen an die Betheiligten bei den Untersuchungen, welche vor dem Gerichtshof verhandelt werden sollen, ordnet die Herbeischaffung der Beweisstücke und sonst alles für die Haltung des Gerichts Erforderliche an. Er bestimmt die Reihenfolge der einzelnen Hauptverhandlungen, sofern mehrere Untersuchungen nach einander verhandelt werden, und macht sie vor dem Beginne der Sitzungen durch Anschlag in dem Sitzungssaale des Gerichtshofs bekannt. Der Präsident des Gerichtshofs ist befugt, die Leitung der Hauptverhandlung in einzelnen Untersuchungen einem Beisitzer an seiner Stelle zu übertragen.

Bei Verhinderung einzelner Beisitzer ist er berechtigt, an deren Stelle Ersatzrichter beizuziehen, welche er zunächst aus Mitgliedern eines Kriminalgerichts zu nehmen hat.

Bei Hauptverhandlungen, welche voraussichtlich längere Zeit dauern werden, kann der Präsident des Appellationsgerichts vorsorglich zu den vier Beisitzern des Gerichtshofs einen oder mehrere Ersatzrichter hinzuwählen, damit diese in Verhinderungsfällen sofort ergänzend eintreten. Die Wahl der Ersatzrichter ist gleichfalls in die Bekanntmachung über den Zusammentritt des Gerichtshofs aufzunehmen.

Ist der Präsident des Gerichtshofs selbst in der Lage, sein Amt nicht verwalten zu können, so tritt derjenige Beisitzer des Gerichtshofs, welcher zugleich Mitglied des Appellationsgerichts ist, und, wenn mehrere Mitglieder dieses Gerichts Beisitzer sind, der älteste derselben an seine Stelle und es ist im übrigen der Gerichtshof durch einen Ersatzrichter zu ergänzen. Ist keiner der Beisitzer zugleich Mitglied des Appellationsgerichts, so hat der verfügbare nächste Beisitzer den Vorsitz im Gerichtshof zu übernehmen.

IV. Appellationsgericht.

Art. 16. Das Appellationsgericht entscheidet durch wenigstens drei Mitglieder über das Rechtsmittel der Appellation gegen Verweisungserkenntnisse in den im Art. 189 1 und 2 erwähnten Fällen, jedoch im letztern Falle nicht, wenn es sich um ein Verbrechen erster Klasse handelt (siehe auch Art. 17), gegen Enderkenntnisse in Untersuchungen wegen Verbrechen zweiter Klasse in allen Fällen (s. Art. 272 fg.) und ausnahmsweise auch gegen Enderkenntnisse über Verbrechen erster Klasse,

Digitized by Google

wenn das aus dem Kriminalgericht gebildete Gericht der Hauptverhandlung über dieselben nach Art. 241 und 242 zu erkennen gehabt hat, sowie über Appellationen wegen Ungehorsamsstrafen (siehe Art. 210) und wegen Feststellung der Kosten (siehe Art. 329), über Ablehnung von Mitgliedern der Kriminalgerichte (siehe Art. 49), endlich über Kompetenzstreitigkeiten zwischen Einzelrichtern unter verschiedenen Kriminalgerichten und zwischen den Kriminalgerichten selbst (Art. 43) und über Richtigkeitsbeschwerden in Untersuchungen wegen Vergehen (s. Art. 304 in fine).

V. Oberappellationsgericht.

Art. 17. Das Oberappellationsgericht entscheidet über das Rechtsmittel der Appellation gegen Verweisungserkenntnisse in Untersuchungen wegen Verbrechen erster Klasse im Falle des Art. 189 Nr. 2, so wie gegen Enderkenntnisse des Gerichtshofs (Art. 272 in fine), über Richtigkeitsbeschwerden in Untersuchungen wegen Verbrechen (s. Art. 260 f.) und über die Ablehnung von Mitgliedern des Appellationsgerichts (s. Art. 49).

Bei öffentlichen Verhandlungen vor dem Oberappellationsgericht muß es wenigstens mit fünf Mitgliedern besetzt sein.

VI. Ministerium.

Art. 18. Das Ministerium, ingleichen das Justizministerium des Inspektionshofs des Oberappellationsgerichts entscheiden nur in den ihnen besonders vorbehaltenen Fällen.

VII. Nebenpersonen bei den Gerichtsbehörden in Strafsachen.

Art. 19. Die Gerichtsbehörden in Strafsachen müssen mit den erforderlichen Nebenpersonen versehen sein.

Gerichtsschreiber oder Protokollführer müssen zur Führung der Protokolle beeidigt sein.

VIII. Verhältniß anderer Behörden.

Art. 20. Die Polizeibehörden haben, mit Einschluß der Gensdarmerie, den Vergehen und Verbrechen aller Art, sofern sie nicht blos auf Antrag eines Betheiligten untersucht werden, nachzuforschen und die keinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Anordnungen zur Aufklärung der Sache, zur Verhütung der Flucht des Thäters und der Verwischung der Spuren des Verbrechens zu treffen. Auch können sie die in Art. 91, 123, 124, 136 f. gedachten Handlungen, falls Gefahr auf dem Verzug ist, unaufgefordert vornehmen, sie müssen jedoch ihre diesfallsigen Verhandlungen sofort dem zuständigen Staatsanwalt oder Gericht zur weitern Entschließung mittheilen, deren Aufforderungen sie hier, wie überall, nachzukommen haben.

Art. 21. Die Gerichtsbehörden in Strafsachen haben die Befugniß, wenn Gefahr im Verzuge ist, die bewaffnete Macht unmittelbar, ohne Dazwischenkunft einer anderen Behörde, zum Beistand aufzufordern.

Drittes Kapitel.

Von der Staatsanwaltschaft und dem Privatankläger.

I. Personal der Staatsanwaltschaft.

Art. 22. Für jedes Kriminalgericht wird ein Staatsanwalt und bei dem Oberappellationsgericht, da nöthig, ein Generalstaatsanwalt angestellt.

Die Mitglieder der Staatsanwaltschaft müssen zum Richteramt befähigt sein. Erforderlichen Falls können zu dem Richteramt befähigte oder wirklich schon in einem Richteramte stehende Personen als ständige oder zeitige Gehülfen von dem Ministerium den Staatsanwälten zur Stellvertretung und Geschäftsbesorgung beigegeben werden.

II. Unterordnung der Staatsanwälte.

Art. 23. Zu dem Geschäftskreise der Staatsanwälte gehören alle Voruntersuchungen bei dem Kriminalgericht; alle Hauptverhandlungen wegen Verbrechen, die Verhandlungen vor dem Appellationsgericht, und, sofern sie nicht von einem Generalstaatsanwalt geführt werden, vor dem Oberappellationsgericht. Sie sind innerhalb ihres Geschäftskreises der Aufsicht des Ministeriums untergeordnet, haben die erforderlichen allgemeineren Geschäftsberichte an dasselbe zu erstatten, auch in einzelnen Straffällen, wenn es sich um den Anfang oder die Einstellung einer Untersuchung, auch

Digitized by Google

um einzelne Untersuchungsschritte handelt, und ihnen desfalls Zweifel beigehen, an dasselbe zu berichten und dessen Weisungen zu befolgen, überhaupt in allen Fällen den Weisungen des Ministeriums nachzukommen. Wegen Versäumnissen und Nichtbeachtung gesetzlicher Vorschriften Seiten der Beamten der Staatsanwaltschaft ist von der betreffenden Gerichtsbehörde an das Ministerium Anzeige zur weitern Verfügung zu erstatten.

Art. 24. Der Staatsanwalt und der Generalstaatsanwalt in Angelegenheiten, welche nur das Herzogthum S. Altenburg berühren, sind unmittelbar dem Ministerium, der Generalstaatsanwalt in allgemeineren geschäftlichen Verhältnissen dem Justizministerium des Inspektionshofes des Oberappellationsgerichts untergeordnet. Sie erstatten Vorträge an diese Ministerien und haben deren Anordnungen nachzugehen.

III. Amtsverhältniß der Staatsanwaltschaft im Allgemeinen.

Art. 25. Die Beamten der Staatsanwaltschaft vertreten, ein jeder in dem ihm zugewiesenen Geschäftskreise, den durch das vorgekommene Verbrechen verletzten Staat. Sie haben bei allen zu ihrer Kenntniß kommenden Verbrechen, welche nicht blos auf Antrag eines Betheiligten untersucht werden, Amtshalber dafür zu sorgen, daß dieselben untersucht und bestraft werden, zugleich aber auch zu wachen, daß Niemand schuldlos verfolgt werde; jedoch haben sie das Recht nicht, im Interesse des Angeklagten Rechtsmittel einzulegen.

Die Staatsanwaltschaft ist befugt, alle ihr erforderlich scheinenden Anträge zu stellen, welche auf die Vorbereitung, Einleitung und Führung einer Untersuchung, auf die gerichtlichen Verfügungen und Beschlüsse in derselben, Bezug haben. Anträge stellt sie schriftlich oder mündlich. In gleicher Weise giebt sie Erklärungen über Anträge und Beschwerden des Angeschuldigten oder anderer Personen und über Anfragen des Gerichts ab. Den Berathungen eines Gerichts über Gegenstände, bei denen die amtliche Thätigkeit der Staatsanwaltschaft eintritt, mit Ausnahme der bei einer Hauptverhandlung und in der Rechtsmittelinstanz nach vorgängiger mündlicher Verhandlung vorkommenden Berathungen kann der zuständige Beamte der Staatsanwaltschaft beiwohnen; vor der Abstimmung hat er sich zu entfernen.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft können innerhalb ihres Geschäftskreises von den Gerichten jeder Zeit Einsicht oder Mittheilung der Akten begehren, ohne daß jedoch das Strafverfahren dadurch aufgehalten werden darf.

Art. 26. Die Staatsanwälte können bei einer Voruntersuchung die Unterstützung der Polizeibeamten in der weiter unten geordneten Maße in Anspruch nehmen.

IV. Privatankläger.

Art. 27. Bei den auf Antrag des Betheiligten zu untersuchenden Vergehen hat der Betheiligte den Antrag unmittelbar bei dem zuständigen Justizamt zu stellen (s. Art. 9), bei Verbrechen dagegen, welche auch nur auf Antrag eines Betheiligten (Art. 4) untersucht und bestraft werden, hat der Betheiligte diesen Antrag bei dem zuständigen Staatsanwalt oder bei dem zuständigen Kriminalgericht, welches denselben dann an den Staatsanwalt abzugeben hat, zu stellen.

Haben mehrere Personen an dem Verbrechen Theil genommen, oder dasselbe begünstigt, so soll der gegen einen Theilnehmer oder Begünstiger gestellte Antrag auch gegen die übrigen gelten.

Art. 28. Steht der Betheiligte unter Vormundschaft oder väterlicher Gewalt, so wird er durch seinen Vormund oder Hausvater, und wenn dieser selbst der Thäter sein sollte, durch einen ihm besonders zu bestellenden Vormund vertreten.

Hat der Betheiligte das sechzehnte Jahr zurückgelegt, und ist sonst willensfähig, so ist sein Vertreter nicht befugt, einen Antrag auf Untersuchung zu stellen, wenn der Betheiligte persönlich sich gegen die Stellung des Antrags erklärt.

Art. 29. Der an den Staatsanwalt gelangte Antrag ist von demselben zu prüfen, und, wenn er ihn für begründet erachtet, verfährt er weiter in derselben Weise wie bei Verbrechen, welche er von Amtswegen zu verfolgen hat.

Findet er den Antrag nicht begründet, so kann er die gerichtliche Verfolgung verweigern; der Betheiligte kann aber hiergegen Rekurs an das Ministerium ergreifen.

Verweigert auch dieses die gerichtliche Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft, so steht dem Betheiligten frei, als Privatankläger aufzutreten, und die Sache selbst oder durch einen Anwalt vor

Digitized by Google

Gericht zu verfolgen. Er hat dabei die Rechte und Befugnisse des Staatsanwaltes, soweit nicht etwas Anderes geordnet ist (s. Art. 60, 91, 124, 132). Die Zurücknahme des Antrags auf Untersuchung Seiten des Privatanklägers ist an die Zustimmung des Staatsanwalts nicht gebunden.

Art. 30. Bei Theilnahme Mehrerer an einem Verbrechen oder Vergehen und bei Begünstigungen von dergleichen, wobei nur rücksichtlich eines oder mehrerer derselben, nicht aber rücksichtlich aller ein Antrag des Betheiligten auf Untersuchung erforderlich ist, findet das strafgerichtliche Verfahren von Amtswegen gegen diejenigen, bei welchen kein Antrag erforderlich ist, in gewöhnlicher Weise statt, auch wenn gegen die anderen Theilnehmer oder Begünstiger kein Antrag gestellt wurde.

Viertes Kapitel.

Von der Gerichtszuständigkeit in Strafsachen.

I. Einzelne Gerichtsstände.

Art. 31. Die Untersuchung eines Verbrechens oder Vergehens ist in der Regel bei demjenigen Gericht zu führen, in dessen Bezirk dasselbe begangen worden ist.

Gehört ein bestimmter Erfolg zu den Erfordernissen des Verbrechens oder Vergehens und tritt dieser in einem anderen Bezirke ein, als wo die strafbare Handlung begangen wurde, so entscheidet der Bezirk, in welchem die Handlung vorgenommen wurde.

Gehören mehrere Handlungen zu dem Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens und sie fallen in verschiedene Bezirke, so tritt das Gericht desjenigen Bezirks ein, in welchen die letzte jener Handlungen fällt.

Art. 32. Bei Verbrechen und Vergehen, welche nur auf Antrag eines Betheiligten untersucht werden, wird das Gericht des Wohnortes des Angeschuldigten, oder, wenn er im Inland keinen Wohnort hat, das Gericht des Bezirks, worin er seinen Aufenthalt hat, an der Stelle des Gerichts des begangenen Verbrechens oder Vergehens ausnahmsweise dann zuständig, wenn der Betheiligte hinsichtlich der Vergehen bei dem Justizamt, hinsichtlich der Verbrechen aber bei dem Kriminalgericht, in dessen Sprengel der Wohnort oder Aufenthaltsort des Angeschuldigten gelegen ist, die Untersuchung beantragt hat.

Art. 33. Wenn eine strafbare Handlung im Auslande begangen wurde, ist hinsichtlich der Vergehen dasjenige Justizamt, hinsichtlich der Verbrechen dasjenige Kriminalgericht zuständig, in dessen Sprengel der Wohnort oder in Ermangelung eines solchen der Aufenthaltsort des Angeschuldigten gelegen ist.

Dasselbe Gericht ist zuständig, wenn der Ort des begangenen Verbrechens oder Vergehens ungewiß ist. Wird dieser vor der Versetzung in den Anklagestand noch ermittelt, so ist die Untersuchung an das Gericht des begangenen Verbrechens oder Vergehens zur Fortsetzung abzugeben, das bereits Verhandelte aber bleibt gültig.

Art. 34. Wo keiner der bisher erwähnten Gerichtsstände Platz greift, ist der Einzelrichter oder das Kriminalgericht zuständig, in dessen Sprengel der Verbrecher bei dem Beginn der Voruntersuchung betroffen wird.

II. Zusammentreffen mehrerer Gerichtsstände.

Art. 35. Ist die Gerichtsbarkeit am Ort des begangenen Verbrechens oder Vergehens streitig, oder ist das Verbrechen oder Vergehen auf der Grenze zweier Gerichtsbezirke begangen worden, oder hat Jemand mehrere Wohnorte oder Aufenthaltsorte, so wird unter den mehreren bei demselben Verbrechen oder Vergehen in Frage kommenden Gerichten dasjenige zuständig, welches dem andern zuvorgekommen ist (s. jedoch Art. 44).

Art. 36. Hat Jemand mehrere Verbrechen oder Vergehen begangen, wegen welcher verschiedene gleichstehende Gerichte zuständig sind, so ist dasjenige Gericht, welches den anderen zuvorgekommen ist, auch in Ansehung der vor die anderen Gerichte gehörigen Verbrechen oder Vergehen vorzugsweise zuständig. Dies gilt auch dann, wenn der Angeschuldigte während des Ganges einer Untersuchung noch Verbrechen oder Vergehen begangen hat, wegen welcher andere Gerichte zuständig wären. Nur wenn der Angeschuldigte wegen Verbrechen bereits in Anklagestand versetzt ist, kann die Zuständig-

Digitized by Google

keit des Gerichts nicht auf andere Verbrechen, welche erst nach der Versetzung in Anklagestand begangen wurden und vor andere Gerichte gehören, erstreckt werden. Dasselbe gilt auch hinsichtlich der Vergehen, wenn deshalb die Untersuchung bereits eingeleitet worden ist.

Sind von dem Angeschuldigten Verbrechen und Vergehen begangen worden, so soll sich die Zuständigkeit des Kriminalgerichts auch auf die Vergehen erstrecken; ausgenommen sind jedoch Untersuchungen wegen derjenigen Ehrenkränkungen, bei welchen das Art. 330 f. geordnete Verfahren eintritt. Hinsichtlich der im Auslande begangenen und (s. Art. 2 des Kriminalgesetzbuchs und §. 72 des Grundgesetzes) im Inlande zu bestrafenden Vergehen wird dasjenige Kriminalgericht zuständig, welches wegen konkurrirender Verbrechen zuständig ist.

Bei allen Untersuchungen, welche durch einen Betheiligten als Privatankläger (Art. 29) verfolgt werden, soll keine Art der in dem gegenwärtigen Artikel gedachten Erstreckungen des Gerichtsstandes Anwendung finden.

Art. 37. Haben mehrere Personen an der Verübung eines Verbrechens oder Vergehens Theil genommen, so begründet die Zuständigkeit eines Gerichts über den Hauptverbrecher auch die Zuständigkeit über die ungleichen Theilnehmer und Begünstiger, selbst wenn die Handlungen derselben in anderen Gerichtsbezirken verübt worden sind.

Sind bei mehreren gleichen Theilnehmern verschiedene Gerichte zuständig, so wird das zuvorkommende Gericht über alle gleiche Theilnehmer zuständig.

Auch bei den Untersuchungen, welche blos auf Antrag geführt werden, finden die im gegenwärtigen Artikel festgesetzten Erstreckungen des Gerichtsstandes Anwendung (Art. 32).

Art. 38. Unter mehreren Gerichten ist das zuvorkommende dasjenige, welches der Zeit nach zuerst von seiner Zuständigkeit gegen den Angeschuldigten durch Vorladung oder Vernehmung desselben in seiner Eigenschaft als Angeschuldigter oder durch Verhaftung oder Verfolgung desselben mittelst der Nacheile oder durch Steckbriefe Gebrauch gemacht hat.

Art. 39. In allen Fällen, wo das Zuvorkommen den Ausschlag gibt, kann, wenn die Gerichtsbarkeit von Einzelrichtern unter demselben Kriminalgericht zusammentrifft, das letztere, wenn die Gerichtsbarkeit von Einzelrichtern verschiedener Kriminalgerichte, oder die Gerichtsbarkeit verschiedener Kriminalgerichte selbst zusammentrifft, das vorgesetzte Appellationsgericht sämmtliche oder einzelne Untersuchungen auch einem anderen der mehreren zusammentreffenden Gerichte als dem zuvorkommenden Gericht dann zuweisen, wenn dies wegen der Wichtigkeit eines oder mehrerer Verbrechen oder Vergehen, wegen der Zahl der in einen Bezirk fallenden Verbrechen oder Vergehen oder der darin zu vernehmenden Zeugen oder überhaupt zur Erleichterung des Verfahrens angemessen erscheint.

III. Befreite Gerichtsstände und Kommissionen.

Art. 40. Rücksichtlich der befreiten Gerichtsstände bewendet es bei den diesfallsigen gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 41. Wegen zu besorgender Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder wegen Mangels hinreichender Gefängnisse kann das Appellationsgericht ausnahmsweise Untersuchungen den zuständigen Richtern entnehmen und anderen zu solchen Untersuchungen befugten Gerichten zuweisen.

Art. 42. Außerordentliche Kommissionen in Untersuchungssachen, welche nicht besonders gesetzlich geordnet sind, finden nicht statt, unbeschadet jedoch der ferneren Gültigkeit der Bestimmungen in den drei letzten Sätzen von §. 45 des Grundgesetzes.

IV. Streitigkeiten über die Gerichtszuständigkeit.

Art. 43. Streitigkeiten über die Zuständigkeit in Strafsachen zwischen Einzelrichtern unter demselben Kriminalgericht entscheidet das letztere. Streitigkeiten über die Zuständigkeit zwischen Einzelrichtern unter verschiedenen Kriminalgerichten, sowie zwischen den verschiedenen Kriminalgerichten entscheidet das Appellationsgericht.

Bei Streitigkeiten über die Zuständigkeit findet nur einmalige Entscheidung Statt, und Rekurse dagegen sind unzulässig.

In der Zwischenzeit hat jedes der streitenden Gerichte die zur Einleitung der Untersuchung und Herstellung des Thatbestandes nöthigen, und insbesondere alle diejenigen Handlungen vorzunehmen, wobei Gefahr auf dem Verzug haftet.

Digitized by Google

V. Verhalten nicht zuständiger Gerichte.

Art. 44. Alle, auch nicht zuständige Untersuchungsgerichte haben die Berechtigung und Pflicht, alle diejenigen Handlungen vorzunehmen, welche zur Herstellung des Thatbestandes oder Festhaltung eines Verbrechers gehören, insofern Gefahr auf dem Verzug schwebt; sie müssen jedoch den zuständigen Gerichten oder Staatsanwälten alsbald Mittheilung machen und die von ihnen aufgenommenen Verhandlungen übersenden. Eben so haben dieselben die allgemeine Verpflichtung, ihnen zugehende Anzeigen verübter Verbrechen oder Vergehen, zu deren Untersuchung ein anderes Gericht zuständig ist, an- oder aufzunehmen und hinsichtlich der Vergehen an das zuständige Justizamt, hinsichtlich der Verbrechen aber an die zuständige Staatsanwaltschaft zu befördern.

Fünftes Kapitel.

Von der Unfähigkeit und Ablehnung der Gerichtspersonen und der Staatsanwälte.

I. Unfähigkeit der Gerichtspersonen.

Art. 45. Richter und Protokollführer sind zu gerichtlichen Handlungen in einer Untersuchung unfähig, wenn sie in derselben früher als Staatsanwalt oder Sachwalter thätig waren, ferner wenn sie selbst durch das Verbrechen oder Vergehen verletzt worden sind, der Angeschuldigte oder der durch das Verbrechen oder Vergehen Verletzte mit ihnen durch das Band der Ehe oder durch Verlöbniß, durch Blutsverwandtschaft in absteigender oder aufsteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad, oder durch Schwägerschaft in absteigender oder aufsteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad verbunden ist. Auch das Verhältniß zwischen Adoptiveltern oder Pflegeeltern und deren Kindern macht unfähig. Die Bestimmung der Verwandtschaftsgrade erfolgt nach römisch-rechtlicher Berechnung.

Die Unfähigkeit tritt in allen diesen Fällen selbst dann ein, wenn das sie begründende Verhältniß nicht mehr vorhanden oder aufgelöst ist.

Art. 46. Unfähig ist ferner derjenige Richter oder Protokollführer, welcher als Zeuge des in Frage stehenden Verbrechens oder Vergehens vernommen worden ist.

Art. 47. Der Unfähige ist verpflichtet, seine Unfähigkeit sofort anzuzeigen; wenn er Protokollführer ist, dem Richter, bei welchem er das Protokoll zu führen hat; wenn er Einzelrichter ist, dem Oberbeamten des Justizamtes (Stadtgerichts), zu dem er gehört; wenn er Mitglied des Kriminalgerichts, des Appellationsgerichts oder des Oberappellationsgerichts ist, dem Gericht, zu welchem er gehört.

Der Unfähige hat sich gerichtlicher Handlungen bei Strafe der Nichtigkeit zu enthalten, ausgenommen derjenigen, bei welchen Gefahr auf dem Verzug ist.

II. Ablehnung der Gerichtspersonen.

Art. 48. Der Angeschuldigte und der Staatsanwalt, auch bei Verbrechen oder Vergehen, welche nur auf Antrag eines Betheiligten untersucht werden, der letztere, können Mitglieder des Gerichts und Protokollführer ablehnen, wenn sie Gründe anzugeben und zu bescheinigen vermögen, welche geeignet sind, gegen den Abzulehnenden den Verdacht zu erregen, daß er bei der in Frage stehenden Untersuchung parteiisch, unglaubwürdig oder befangen sei.

Ein Bestärkungseid ist zur Bescheinigung der Ablehnungsgründe unzulässig. Bestätigt aber der Abzulehnende die Wahrheit des Ablehnungsgrundes selbst auf seinen Diensteid, so bedarf es keiner weitern Bescheinigung.

Gerichtspersonen, welche an einer Hauptverhandlung oder an einer Verhandlung in der Instanz der Rechtsmittel Theil nehmen sollen, müssen spätestens vor dem Beginn der Verhandlung abgelehnt werden.

Art. 49. Ueber die Zulässigkeit einer Ablehnung entscheidet bei Einzelrichtern und deren Protokollführern das Kriminalgericht, bei andern Gerichtspersonen, auch Protokollführern, das Gericht, zu welchem sie gehören, mit Ausschluß der Abgelehnten selbst durch mindestens drei seiner stimmfähigen Mitglieder.

Digitized by Google

Sind drei stimmfähige Mitglieder nicht mehr vorhanden, so entscheidet über die Ablehnung bei Mitgliedern eines Kriminalgerichts und des Gerichtshofs das Appellationsgericht, bei Mitgliedern des letzteren das Oberappellationsgericht und bei Mitgliedern des Oberappellationsgerichts das Justizministerium des Inspektionshofs.

Nur einmalige Entscheidung über die Ablehnung findet statt; Rechtsmittel dagegen sind unzulässig.

Bei Unfähigkeit, Ablehnung, ingleichen bei sonstigen Verhinderungen richterlicher Personen ist, sofern nicht durch das übrige Personale des Gerichts der Personenmangel ersetzt werden kann, dadurch Abhilfe zu gewähren, daß bei dem Einzelrichter das Justizamt, zu dem er gehört, bei den Kriminalgerichten und bei dem Gerichtshof das Appellationsgericht, bei dem Appellationsgericht das Ministerium und bei dem Oberappellationsgericht das Justizministerium des Inspektionshofs für Stellvertretung sorgt und zwar dieses letztere mit der Befugniß, Mitglieder unbetheiligter Appellationsgerichte (Justizkollegien) seines Sprengels dem Oberappellationsgericht beizugeben oder auch einem solchen unbetheiligten Appellationsgericht (Justizcollegium) die Sache zur Entscheidung zu übertragen.

III. Unfähigkeit des Staatsanwalts.

Art. 50. Ein Staatsanwalt wird aus denselben Gründen unfähig, welche einen Richter unfähig machen (Art. 45 und 46). Der unfähige Staatsanwalt ist verpflichtet, sich der Behandlung der Untersuchung, wobei seine Unfähigkeit eintritt, bei Strafe der Nichtigkeit zu enthalten, und dieselbe seinem Stellvertreter zu überlassen, auch dem Ministerium davon Anzeige zu machen, und erforderlichen Falles, wenn ein Stellvertreter ermangelt, die Anordnung einer Stellvertretung zu veranlassen. Ist der Generalstaatsanwalt unfähig, so ist dem Ministerium Anzeige zu machen und von diesem eine Stellvertretung anzuordnen.

Eine Ablehnung eines Staatsanwalts findet nicht statt.

Sechstes Kapitel.

Von der Voruntersuchung im Allgemeinen.

I. Stellung des Untersuchungsrichters und des Kriminalgerichts im Allgemeinen.

Art. 51. Die Voruntersuchung (Art. 3) wird von dem Untersuchungsrichter persönlich und unmittelbar geführt (siehe Art. 12. Abs. 1). Sind Untersuchungshandlungen in einem fremden Gerichtsbezirk vorzunehmen, oder dient deren Vornahme daselbst zur Erleichterung, so hat er den Richter des fremden Gerichtsbezirks um die Vornahme zu ersuchen.

Art. 52. In der Regel hat der Untersuchungsrichter die Voruntersuchung wegen Verbrechen nicht eher zu beginnen, als bis der Staatsanwalt einen dahin zielenden Antrag gestellt hat. Bei Verbrechen hat die Staatsanwaltschaft Anträge auf Einleitung der Voruntersuchung an das Kriminalgericht, Anträge in einer bereits eingeleiteten Voruntersuchung aber an den Untersuchungsrichter zu stellen.

Erhält das Kriminalgericht auf irgend eine Weise Kenntniß von einem Verbrechen, bevor der Staatsanwalt einen Antrag gestellt hat, so hat es einen Untersuchungsrichter zu bestellen, welcher dem Staatsanwalt unverweilt von jenem Verbrechen Nachricht zu geben, vorher aber auch schon, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, die zur Feststellung des Thatbestandes und zur Verfolgung oder Festnehmung des Thäters erforderlichen Handlungen vorzunehmen hat.

Art. 53. Ist Untersuchung beantragt worden, so hat der Untersuchungsrichter von nun an überhaupt auch von Amtswegen einzuschreiten und das Geeignete zu verfügen.

Art. 54. Auf alle Anträge auf Voruntersuchung und in derselben hat der Untersuchungsrichter regelmäßig alsbald Entschließung zu fassen. Er kann Anträge ablehnen und muß dann den Staatsanwalt oder die sonst betheiligten Personen sofort davon in Kenntniß setzen.

Art. 55. In zweifelhaften Fällen steht dem Untersuchungsrichter bei Verbrechen frei, über einen Antrag des Staatsanwalts die Entschließung des Kriminalgerichts einzuholen. Auch außer-

Digitized by Google

dem kann er, so oft er es wegen Wichtigkeit einer Untersuchungshandlung bei Verbrechen nöthig findet, eine Berathung und Beschlußfassung des Kriminalgerichts veranlassen. Er nimmt dann an der Berathung, aber nicht an der Beschlußfassung Theil.

Art. 56. Von den Versammlungen des Kriminalgerichts, welche die Voruntersuchung bei Verbrechen betreffen, und von den Gegenständen, welche darin zur Besprechung kommen sollen, ist der Staatsanwalt, soviel thunlich, vorher zu benachrichtigen, damit er seine Ansichten darüber schriftlich oder mündlich vortragen kann (Art. 25).

Art. 57. Alle eine Voruntersuchung betreffenden Beschlüsse des Kriminalgerichts sind dem Untersuchungsrichter und von diesem bei Verbrechen dem Staatsanwalt und den sonst betheiligten Personen, bei Vergehen vom Einzelrichter nur den letztern alsbald zu eröffnen.

Art. 58. Das Kriminalgericht ist bei Verbrechen ermächtigt, jeder Zeit von dem Untersuchungsrichter mündlichen und nach Befinden schriftlichen Vortrag über den Stand der Untersuchung zu erfordern und ihm Weisungen über den einzuschlagenden Gang der Untersuchung zu ertheilen.

II. Stellung des Staatsanwalts in der Voruntersuchung.

Art. 59. Der Staatsanwalt hat ihm zugekommene Anzeigen von Verbrechen, sofern er sie für erheblich erachtet, und zu seiner Kenntniß kommende Beweismittel unter gleicher Voraussetzung dem Kriminalgericht mitzutheilen und zugleich die geeigneten Anträge zu stellen, auch zur Entdeckung unbekannter Thäter durch Aufsuchung dahin führender Anzeigen mitzuwirken.

Art. 60. Untersuchungshandlungen nimmt der Staatsanwalt selbst nicht vor. Er ist jedoch berechtigt, Personen, durch welche er Aufklärung über begangene Verbrechen zu erhalten glaubt, vorläufig und unbeeidigt durch Beamte der Untergerichte oder Polizeibeamte vernehmen zu lassen, und kann der Verhandlung selbst beiwohnen.

Auch sonst, wenn durch Verzögerung Beweismittel verloren gehen könnten, kann der Staatsanwalt durch Beamte der Untergerichte oder Polizeibeamte Augenschein, Haussuchung und andere Untersuchungshandlungen nach Maßgabe der über dieselben bestehenden besonderen Vorschriften vornehmen lassen, auch denselben beiwohnen.

In allen diesen Fällen sind die aufgenommenen Verhandlungen dem Kriminalgericht unverweilt mitzutheilen, welches alsdann das weitere Erforderliche, nöthigenfalls Wiederholung oder Ergänzung der Verhandlung, zu verfügen hat.

Die in diesem Artikel dem Staatsanwalt eingeräumten Befugnisse stehen dem Privatankläger (Art. 29) nicht zu.

Art. 61. Der Staatsanwalt darf der Vernehmung des Angeschuldigten oder der Zeugen durch den Untersuchungsrichter nicht beiwohnen. Er ist aber berechtigt, dem Augenschein, einer Haussuchung oder der Durchsuchung von Papieren beizuwohnen, und kann die Gegenstände bezeichnen, worauf sich diese Untersuchungshandlungen erstrecken sollen. Der Untersuchungsrichter ist verpflichtet, den Staatsanwalt von der Vornahme dieser Handlungen auch ohne besondern Antrag im Voraus zu benachrichtigen, kann sie aber auch ohne solche Benachrichtigung vornehmen, wenn diese wegen vorhandener Gefahr auf dem Verzuge nicht zu bewirken ist (siehe jedoch Art. 4 wegen der Vergehen).

III. Verfahren bei Denunciationen.

Art. 62. Beruht die Veranlassung eines Strafverfahrens auf einer Anzeige, so ist die Voruntersuchung zunächst auf die Prüfung der Anzeige zu richten.

Der Anzeigende ist über alle Umstände zu vernehmen, von welchen die Beurtheilung seiner persönlichen Glaubwürdigkeit und der Wahrscheinlichkeit seiner Anzeige abhängt, über die etwa vorhandenen Beweismittel, auch nach Befinden über die Beweggründe seiner Anzeige.

Der Anzeigende hat seine Anzeige nicht eidlich zu bestärken und überhaupt keine Beweislast zu übernehmen, vorbehältlich jedoch seiner Vereidung als Zeuge. Er hat auch keine Sicherheit wegen der Untersuchungskosten oder wegen Schäden zu leisten.

Erscheint die Anzeige nicht so begründet, daß weitere Schritte geschehen könnten, so hat dies das Kriminalgericht bei Verbrechen dem Staatsanwalt und dem Anzeigenden, bei Vergehen der Einzelrichter nur dem Letzteren kostenfrei zu eröffnen.

Art. 63. Namenlose Anzeigen, ebenso Anzeigen, die von einem völlig Unbekannten herrühren,

Digitized by Google

berechtigen zunächst nur zu solchen den Grund oder Ungrund der Anzeige möglicher Weise aufklärenden Untersuchungshandlungen, welche für die Ehre oder andere Rechte der beschuldigten Person ohne Nachtheil sind.

Auf gleiche Weise soll es in dem Fall gehalten werden, wenn der Anzeigende Verschweigung seines Namens verlangt.

IV. Verfahren bei vorhandenen Spuren und Gegenständen eines Verbrechens oder Vergehens.

Art. 64. Sind Spuren eines begangenen Verbrechens oder Vergehens die Veranlassung eines Strafverfahrens, so ist die Voruntersuchung zunächst durch Augenschein und in sonst geeigneter Weise auf Verfolgung der Spuren zu richten, um zu ermitteln, ob ein Verbrechen oder Vergehen wirklich begangen worden ist.

Art. 65. Gegenstände, an welchen oder mit welchen ein Verbrechen oder Vergehen begangen sein soll, oder welche der Angeschuldigte am Ort der That zurückgelassen hat, überhaupt Gegenstände, welche von dem Angeschuldigten oder von Zeugen anzuerkennen sind, oder in anderer Weise zur Herstellung des Beweises dienen, sind, soweit es möglich, in gerichtliche Verwahrung zu nehmen.

Die zur gerichtlichen Verwahrung genommenen Gegenstände sind in der Weise zu bezeichnen, daß Verwechslungen nicht stattfinden können.

Bei Gegenständen, welche nicht in gerichtliche Verwahrung genommen werden können, ist, soweit es erforderlich, Sorge zu tragen, daß sie in unverändertem Zustande erhalten werden.

V. Privatrechtliche Vorfragen.

Art. 66. Hängt die Behandlung oder Entscheidung einer Strafsache von privatrechtlichen Vorfragen oder Zwischenpunkten ab, so kann die Voruntersuchung auch hierauf erstreckt werden. Ist ein Rechtsstreit darüber anhängig, so ist die Untersuchung deshalb nicht auszusetzen, es sei denn, daß das Untersuchungsgericht solches für zweckmäßig erachtet.

VI. Anschluß eines Privatbetheiligten an die Untersuchung.

Art. 67. Will sich jemand wegen privatrechtlicher Ansprüche einer Untersuchung anschließen, so kann dies nur so lange geschehen, als die Voruntersuchung noch nicht geschlossen ist.

Er hat seine Ansprüche genügend anzuführen und zu bescheinigen, und der Angeschuldigte ist dagegen zu hören, ohne daß jedoch dadurch der Fortgang des Strafverfahrens aufgehalten werden darf.

Der Verletzte kann zur Wahrnehmung seiner Privatrechte, nicht aber, sofern er als Zeuge abgehört werden soll, in der Voruntersuchung mit einem Sachwalter erscheinen, auch durch einen solchen oder durch einen sonst gehörig legitimirten Bevollmächtigten sich vertreten lassen.

Wiefern der Sachwalter oder der sonstige Bevollmächtigte, wenn sie ohne Beisein des Auftraggebers für denselben vor Gericht handeln, den ihnen hieruntee gewordenen Auftrag durch Beibringung einer Vollmacht nachzuweisen haben, ist nach der bürgerlichen Prozeßordnung zu beurtheilen.

Die Einsicht der Untersuchungsakten ist dem Betheiligten oder dessen Anwalt in der Regel, und wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, nicht zu verweigern, jedoch nur an Gerichtsstelle gestattet.

Die Verfolgung seiner Ansprüche kann der Betheiligte zu jeder Zeit, selbst während der Hauptverhandlung, wieder aufgeben.

VII. Protokollführung und Urkundspersonen.

Art. 68. Zu jeder Verhandlung in Untersuchungen wegen Verbrechen hat der Untersuchungsrichter, ebenso der an seiner Stelle handelnde Einzelrichter einen verpflichteten Protokollführer zuzuziehen, vorbehältlich einer Ausnahme in dringenden Fällen, welche zu den Akten zu bemerken ist. (Siehe noch Art. 302.)

Polizeibeamte müssen über die von ihnen vorgenommenen Untersuchungshandlungen Niederschriften fertigen.

Art. 69. Sind nach den weiter unten folgenden Bestimmungen Urkundspersonen (Gerichtsschöppen) zuzuziehen, so müssen diese volljährig, unbescholten, bei der Sache unbetheiligt und als Urkundspersonen entweder allgemein oder für den einzelnen Fall verpflichtet sein. Die Verpflichtung geschieht mittelst Handschlags zur Aufmerksamkeit auf alles, was vor ihnen vorgenommen, besichtigt

Digitized by Google

und ausgesagt werden wird, mit der Eröffnung, daß sie darüber möglicher Weise Zeugniß vor Gericht abzulegen, bis dahin aber Stillschweigen zu beobachten haben.

Art. 70. Die Protokolle werden gleich bei Vornahme der Verhandlung, und wo dies nicht thunlich ist, unmittelbar nachher aufgenommen.

Der Protokollführer führt sie selbstständig; sie können aber auch laut, so daß die Anwesenden es hören, von dem Richter diktirt werden.

Art. 71. Sie enthalten die Bezeichnung des Ortes, Jahres und Tages der Aufnahme, und die Benennung der gegenwärtigen Personen; sodann die Verhandlung selbst, die gerichtlichen Wahrnehmungen und die Aussagen der etwa vernommenen Personen, welche, so weit möglich, in denselben Ausdrücken, womit sie geschehen sind, niederzuschreiben sind.

Art. 72. Jedes Protokoll ist den vernommenen Personen vorzulesen, auch auf Verlangen zum Durchlesen vorzulegen, damit sie dessen Inhalt genehmigen. Vorlesung oder Vorlegung und Genehmigung sind im Protokoll zu bemerken und dieses sodann von dem Beamten, Protokollführer, den etwa zugezogenen Urkundspersonen und den vernommenen Personen zu unterschreiben.

Verweigert Jemand die Genehmigung oder Unterschrift, so ist dieses nebst dem Grund der Weigerung im Protokoll zu bemerken, auch diese Bemerkung vorzulesen und von dem Beamten und Protokollführer zu unterzeichnen. Die Unterschrift der vernommenen Personen ist dann nicht nothwendig, wenn der Beamte und zugleich der Protokollführer das Protokoll unterzeichnen.

Art. 73. In der Niederschrift des Protokolls darf nichts Erhebliches ausgelöscht, zugesetzt oder verändert werden; was durchstrichen wird, muß noch lesbar sein.

Erhebliche Aenderungen, Berichtigungen, welche ein Vernommener seiner Aussage beifügt, ingleichen verschiedene Ansichten des Richters, Protokollführers und der Urkundspersonen über die Richtigkeit und Vollständigkeit der Fassung des Protokolls, sind in das Protokoll ausdrücklich aufzunehmen oder am Rand des Protokolls oder in einem Nachtrag zu bemerken, vorzulesen, zu genehmigen und zu unterschreiben, wie im Art. 72 geordnet ist.

VIII. Einstellung der Untersuchung.

Art. 74. Bei Verbrechen, welche von Amtswegen, ohne Antrag eines Betheiligten, zu untersuchen und zu bestrafen sind, ist die Voruntersuchung von dem Untersuchungsrichter einzustellen, wenn der Staatsanwalt darauf anträgt und das Kriminalgericht damit einverstanden ist. Ist das Kriminalgericht nicht damit einverstanden, so hat der Staatsanwalt das Recht des Rekurses im Art. 79.

Bei derartigen Vergehen darf der Einzelrichter nur mit Zustimmung des Kriminalgerichts die Untersuchung einstellen.

Hatte sich Jemand wegen privatrechtlicher Ansprüche dem Strafverfahren angeschlossen, so ist ihm die etwaige Einstellung der Untersuchung durch den Untersuchungsrichter bekannt zu machen. Er hat dagegen keinen Rekurs, kann aber nunmehr seine Ansprüche noch vor den Civilgerichten verfolgen.

Art. 75. Der bereits vernommene Angeschuldigte kann ungeachtet der Einstellung der Voruntersuchung seine etwaigen Entschuldigungsbeweise anzeigen und deren Erhebung durch den Untersuchungsrichter verlangen. Wenn jedoch das Kriminalgericht ihm eine schriftliche Erklärung zustellt, daß alle Verdachtsgründe gegen ihn beseitigt seien, so kann er diese Erhebung nur auf seine Kosten fordern.

Art. 76. Bei Verbrechen oder Vergehen, welche nur auf Antrag eines Betheiligten untersucht werden, ist die Voruntersuchung stets einzustellen, wenn der Betheiligte dies verlangt oder auch seinen Antrag ganz zurücknimmt, gleichviel ob bei Verbrechen der Staatsanwalt an der Stelle des Betheiligten oder dieser letztere selbst bei der Untersuchung bisher thätig gewesen ist.

Ueber die Vertretung unter Vormundschaft oder väterlicher Gewalt stehender Betheiligter gelten auch hier die Vorschriften in Art. 28.

Hat bei Verbrechen der Staatsanwalt für den Betheiligten die Betreibung der Untersuchung übernommen oder bei Vergehen der Einzelrichter dieselbe auf Antrag des Betheiligten eingeleitet, so kann nicht ohne Zustimmung des Betheiligten die Untersuchung eingestellt werden; ausgenommen wenn das Kriminalgericht mit der Einstellung der Untersuchung einverstanden ist, welchenfalls jedoch dem Betheiligten die eigene weitere Verfolgung der Sache als Privatankläger (Art. 29) unbenommen sein soll.

Haben Mehrere an einem Verbrechen oder Vergehen, welches nur auf Antrag zu untersuchen ist, Theil genommen oder dasselbe begünstigt, und ist rücksichtlich eines derselben aus anderen Gründen,

Digitized by Google

als wegen Mangels an Beweismitteln, an der Zurechnungsfähigkeit oder wegen Verjährung die Einstellung der Untersuchung beantragt, oder der Antrag auf Untersuchung ganz zurückgenommen, so soll dieses auch zu Gunsten der anderen Theilnehmer und Begünstiger wirken.

Im Uebrigen steht dem Angeschuldigten auch in dem Fall des gegenwärtigen Artikels die in dem vorigen Artikel gedachte Befugniß zu.

IX. Strafgewalt des Untersuchungsrichters.

Art. 77. Gegen Diejenigen, welche sich bei irgend einer Verhandlung der Voruntersuchung ein ungebührliches Betragen zu Schulden kommen lassen, kann der Untersuchungsrichter eine Strafe bis zu acht Tagen Gefängniß, und gegen den Angeschuldigten, wenn er in Haft ist, Schärfung derselben durch Dunkelarrest, hartes Lager oder Entziehung warmer Kost bis auf acht Tage, unter Beobachtung der im Art. 8 des Kriminalgesetzbuchs geordneten Beschränkungen, äußersten Falls auch bei ungebührlichem Betragen der gröbsten Art oder, wenn der Angeschuldigte eine anrüchige Person ist, körperliche Züchtigung verfügen.

Wird gegen derartige Verfügungen des Untersuchungsrichters ein Rechtsmittel eingewendet (vergl. Art. 78 und bezügl. Art. 80), so ist denselben insofern aufschiebende Wirkung nicht beizumessen, als es dem Richter zusteht, die zuerkannten Strafen, wenn solches die Erhaltung und Sicherung des richterlichen Ansehens unumgänglich erfordert, ungeachtet des dagegen erhobenen Rechtsmittels sofort vollstrecken zu lassen und erst nachträglich deshalb Bericht zu erstatten.

X. Rechtsmittel in der Voruntersuchung.

Art. 78. Der Staatsanwalt, der Angeschuldigte, der Verletzte, Zeugen, Sachverständige, Personen, welche Sicherheit geleistet haben, überhaupt jeder Betheiligte haben in der Voruntersuchung, wenn sie sich durch irgend eine Verfügung, Entscheidung oder auch Verzögerung des Untersuchungsrichters verletzt halten, das Recht, eine anderweite Verfügung oder Entscheidung des Kriminalgerichts zu verlangen.

Sie haben dann mündlich oder schriftlich, so lange der in Frage stehende Gegenstand noch offen und unerledigt ist, einen kürzlichen Antrag auf Abgabe der Sache an das Kriminalgericht zu stellen, worauf der Untersuchungsrichter auf gleiche Weise, wie Art. 55 vorgesehen, eine Berathung und Beschlußfassung des Kriminalgerichts zu veranlassen hat.

Art. 79. Bei Vergehen findet gegen Verfügungen und Entscheidungen des Kriminalgerichts in der Voruntersuchung (siehe Art. 301) ein Rechtsmittel nicht statt, bei Verbrechen dagegen können Verfügungen und Entscheidungen des Kriminalgerichts in der Voruntersuchung von dem Staatsanwalt, dem Angeschuldigten oder einem sonst dabei Betheiligten, mittelst Rekurses (siehe Art. 10) angefochten werden.

Der Rekurs ist binnen drei Tagen vom Tag der Eröffnung der kriminalgerichtlichen Entscheidung an bei dem Untersuchungsrichter schriftlich oder mündlich einzulegen und hat, sofern nicht Gefahr auf dem Verzug haftet, aufschiebende Wirkung; vorbehältlich der besonderen Bestimmung in Art. 112.

Der Untersuchungsrichter hat den Staatsanwalt, den Angeschuldigten oder die sonst Betheiligten über den Rekurs zu hören und darauf die Akten an das Kriminalgericht, gegen dessen Verfügungen oder Entscheidungen rekurrirt worden ist, zur Beförderung an das andere Kriminalgericht zur anderweiten Verfügung oder Entscheidung abzugeben, welches letztere entscheidet, ohne daß ein weiteres Rechtsmittel zulässig ist.

Art. 80. Gegen Entscheidungen des Kriminalgerichts, welche die in den Art. 77 und 90 gedachten Strafen betreffen, findet kein Rekurs statt.

Siebentes Kapitel.

Von der Beschlagnahme der Legitimationspapiere, der Vorladung, Vernehmung und Verhaftung des Angeschuldigten in der Voruntersuchung.

Art. 81. Als Angeschuldigter kann nur Derjenige behandelt werden, gegen den bestimmte Beweismittel oder Verdachtsgründe vorliegen, daß er ein Vergehen oder Verbrechen begangen habe,

Digitized by Google

vorausgesetzt, daß bei Verbrechen ein Antrag des Staatsanwalts auf Untersuchung, und bei Verbrechen und Vergehen, welche nur auf Antrag eines Betheiligten untersucht und bestraft werden, ein Antrag des Betheiligten hinzutritt.

I. Beschlagnahme der Legitimationspapiere des Angeschuldigten.

Art. 82. Der Untersuchungsrichter kann — jedoch bei Verbrechen, wenn nicht Gefahr auf dem Verzuge haftet, nur nach vorherigem Gehör des Staatsanwalts — zum Behuf der Sicherstellung der Person des Angeschuldigten für den Zweck der Untersuchung die Legitimationspapiere des Letztern mit Beschlag belegen, falls ihm diese Maßregel ausreichend oder sonst zweckdienlich erscheint.

II. Vorladung des Angeschuldigten.

Art. 83. Die erste Vorladung des Angeschuldigten geschieht entweder mündlich in Folge eines vom Untersuchungsrichter hierzu ertheilten schriftlichen Befehls, welcher dem Vorzuladenden zur Einsicht vorzuzeigen ist, oder schriftlich durch eine vom Untersuchungsrichter unterzeichnete, an den Vorzuladenden unmittelbar gerichtete Ladung, welche dem letzteren einzuhändigen ist.

Sowohl der Vorladungsbefehl, als die schriftliche Ladung müssen das Gericht, zu welchem der vorladende Untersuchungsrichter gehört, bezeichnen und den Namen des Vorgeladenen, die Angabe, daß der Vorgeladene sich wegen einer gegen ihn erstatteten Anzeige verantworten solle, Tag und Stunde, auch den Ort des Erscheinens und die Bedeutung enthalten, daß der Vorgeladene bei jeder Vorladung in der vorliegenden Untersuchung im Fall des Nichterscheinens persönlich werde vor Gericht geführt werden können.

Art. 84. Spätere Vorladungen des Angeschuldigten geschehen nach Ermessen des Untersuchungsrichters schriftlich oder mündlich, ohne daß es der in dem vorigen Artikel vorgeschriebenen Form bedarf.

Art. 85. Der Untersuchungsrichter bedient sich zur Besorgung der Ladungen der Gerichtsdiener oder der Ortsbehörden. Hält sich der Vorzuladende in einem andern inländischen Gerichtsbezirk auf, so kann der Untersuchungsrichter nach seinem Ermessen das andere Gericht um Behändigung der Ladung ersuchen oder auch unter Benachrichtigung desselben die Ladung unmittelbar bewirken lassen.

Ueber die geschehene Ladung ist Nachricht zu den Akten zu bringen.

Art. 86. Ist der Angeschuldigte nicht anwesend, so erfolgt die Vorzeigung oder Behändigung von Vorladungsbefehlen oder schriftlichen Ladungen an seinen Ehegatten oder an einen bei ihm wohnenden Angehörigen oder an einen seiner Dienstleute, und dieses steht der Vorladung des Angeschuldigten in Person gleich; ausgenommen wenn die gedachten Personen die Annahme der Vorladung ablehnen, wozu sie verpflichtet sind, wenn sie außer Stand sind, dem Angeschuldigten selbst Nachricht zu geben oder ihm die Ladung zukommen zu lassen.

Auch hierüber ist Nachricht zu den Akten zu bringen.

III. Vorführung des Angeschuldigten.

Art. 87. Erscheint der Vorgeladene nicht, ohne eine ausreichende Entschuldigungsursache angezeigt zu haben, so ist ein schriftlicher Vorführungsbefehl zu erlassen, dem Vorgeladenen vorzuzeigen und derselbe vor Gericht zu führen.

Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Vorführung.

Art. 88. Selbst ohne vorgängige Vorladung kann der Untersuchungsrichter die Führung eines Verdächtigen vor Gericht zum Behuf seiner Vernehmung anordnen, soll aber auch in diesem Fall, sofern es möglich, einen Vorführungsbefehl erlassen,

1) wenn der Verdächtige Anstalten zur Flucht gemacht hat, oder als ein Unbekannter, als Ausländer, als heimathslos, als einen herumziehenden Lebenswandel führend, wegen der Schwere der ihn etwa treffenden Strafe oder aus sonstigen Gründen der Flucht verdächtig ist,
2) wenn er auf frischer That betreten, oder unmittelbar nach der That als des Verbrechens oder Vergehens verdächtig durch Nacheile oder Nachruf bezeichnet wird, oder alsbald nach der That im Besitz von Waffen, Geräthschaften, Schriften oder andern Gegenständen betroffen wird, welche auf seine Theilnahme an dem Verbrechen oder Vergehen hinweisen, oder
3) wenn zu besorgen steht, daß er die Zeit zwischen der Vorladung und seiner Vernehmung zur Behinderung der Zwecke der Untersuchung mißbrauchen werde.

Digitized by Google

Art. 89. Bei einem Aufruhr, Landfriedensbruch oder einer mit Verübung eines schweren Verbrechens verbundenen Schlägerei ist der Untersuchungsrichter befugt, wenn die Schuldigen nicht alsbald ausgemittelt werden können, gegen alle Diejenigen einen Vorführungsbefehl ohne vorgängige Vorladung zu erlassen, welche dem Vorgang beigewohnt haben und von dem Verdacht der Theilnahme nicht völlig frei sind.

Art. 90. Begibt sich der Untersuchungsrichter nach Verübung eines schweren Verbrechens an Ort und Stelle, um erkundigungsweise eine unbestimmte Zahl von Personen abzuhören, so kann er Jedem, bei dem er es angemessen findet, befehlen, daß er während desselben oder auch des folgenden Tages seine Wohnung nicht verlasse oder sich wenigstens nicht außerhalb des Ortes begebe. Wer diesem Befehl zuwider handelt, wird auf Betreten zum Zweck seiner Vernehmung festgenommen und kann von dem Untersuchungsrichter zu einer Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen oder entsprechender Geldbuße verurtheilt werden.

IV. Vorläufige Verwahrung zum Behuf der Vorführung.

Art. 91. Wenn einer der im Art. 88 aufgeführten Fälle vorliegt, kann eine vorläufige Verwahrung eines Verdächtigen zum Behuf der Vorführung vor den Untersuchungsrichter von Einzelrichtern und Polizeibeamten, ohne daß es einer schriftlichen Anordnung bedarf, verfügt und vorgenommen, auch bei Verbrechen vom Staatsanwalt — nicht auch vom Privatankläger (Art. 29) — in Abwesenheit oder bei sonstiger Verhinderung des Untersuchungsrichters der Einzelrichter oder Polizeibeamte, welche dem zu entsprechen haben, dazu veranlaßt werden.

Zum Behuf der vorläufigen Verwahrung kann auch von dem Einzelrichter oder Polizeibeamten eine Haussuchung vorgenommen werden, wie Art. 93 verordnet ist.

Der in Verwahrung Genommene ist im Laufe des folgenden Tags entweder freizulassen, wenn sich die Gründe der Verwahrung erledigt haben, oder dem zuständigen Richter zu übergeben.

V. Verfahren gegen Angeschuldigte, deren Aufenthalt unbekannt ist oder die abwesend sind, und sicheres Geleit.

Art. 92. Ist der Aufenthalt eines Angeschuldigten unbekannt, ohne daß derselbe als flüchtig erscheint, so kann der Untersuchungsrichter eine öffentliche Vorladung desselben erlassen. Dieselbe ist am Gerichtsort öffentlich anzuschlagen, in drei inländische oder ausländische öffentliche Blätter einzurücken und muß eine den Umständen angemessene Frist enthalten.

Sie ist, wie in dem Artikel 83 vorgeschrieben ist, einzurichten und ist mit der Verwarnung zu versehen, daß der Angeschuldigte im Fall des Außenbleibens zu gewärtigen habe, daß die gegen einen Flüchtigen geordneten Maßregeln gegen ihn angewendet werden.

Art 93. Sind die Bedingungen zu einem Vorführungsbefehl oder zur Führung vor Gericht zu sofortiger Vernehmung vorhanden (Art. 87 u. 89) und ist des Angeschuldigten Aufenthalt unbekannt oder ist er abwesend, so kann der Untersuchungsrichter nach Ermessen Haussuchung nach der Person des Angeschuldigten oder Nacheile an Orte, wo der Angeschuldigte sich muthmaßlich aufhält, verfügen oder das Ersuchen um vorläufige Festnehmung des Angeschuldigten zum Behuf der Vorführung vor Gericht an die Behörden solcher Orte richten.

Haussuchung in anderen Wohnungen, als der des Angeschuldigten darf jedoch nur dann vorgenommen werden, wenn es wahrscheinlich ist, daß der Angeschuldigte sich darin aufhalte. Unter dieser Voraussetzung kann auch eine allgemeine Haussuchung in einem ganzen Ort oder in einer bestimmten Abtheilung desselben gehalten werden.

In allen Fällen der Haussuchung ist das Art. 124 geordnete Verfahren zu beobachten.

Art. 94. Wenn die Bedingungen zu einer Vorführung auch ohne vorgängige Vorladung vorhanden sind (Art. 88), kann der Untersuchungsrichter den Angeschuldigten, der abwesend oder flüchtig ist, durch ein offenes, in inländische und nach Befinden ausländische öffentliche Blätter einzurückendes, allgemeines Ersuchen der Behörden um vorläufige Festnehmung des Angeschuldigten (Steckbrief) verfolgen.

Art. 95. Einem abwesenden oder flüchtigen Angeschuldigten, der sich gegen sicheres Geleit vor dem Gericht stellen zu wollen bereit erklärt, kann dieses Geleit von dem Ministerium, nach Befinden gegen Sicherheitsleistung, dergestalt ertheilt werden, daß er

Digitized by Google

a) bei Verbrechen bis zur Verkündung eines Erkenntnisses auf Versetzung in den Anklagestand oder auch bis zur Verkündung eines Enderkenntnisses, jedoch dann nur gegen Sicherheitsleistung,

b) bei Vergehen bis zur Verkündung des Enderkenntnisses,

von Festnehmung seiner Person befreit sein soll.

Die Sicherheitsleistung ist nach den Vorschriften in dem Art. 119 f. zu beurtheilen.

Art. 96. Das sichere Geleit wirkt nur rücksichtlich desjenigen Verbrechens oder Vergehens, in Ansehung dessen es ertheilt ist. Es verliert seine Wirkung, wenn der Angeschuldigte auf eine an ihn ergangene Vorladung ungehorsam ausbleibt, wenn er Anstalten zur Flucht macht, wenn er sich der Fortsetzung der Untersuchung durch die Flucht oder Verbergen seines Aufenthaltes entzieht und wenn er Bedingungen, unter welchen ihm das sichere Geleit ertheilt worden ist, nicht erfüllt.

VI. Vernehmung des Angeschuldigten.

Art. 97. Der Angeschuldigte ist fesselos vor den Untersuchungsrichter zu stellen und mündlich zu vernehmen. Der Richter kann dem Angeschuldigten gestatten, daneben noch schriftlich Auskunft zu ertheilen.

Art. 98. Ist der Angeschuldigte der deutschen Sprache nicht kundig, so ist die Vernehmung mit Zuziehung eines beeidigten Sachverständigen (Dolmetschers) vorzunehmen.

Fragen und Antworten sind in der deutschen Uebersetzung zu Protokoll zu bringen; der Dolmetscher hat daneben noch eine Aufzeichnung in der Ursprache zu machen und dem Angeschuldigten vorzulesen, welche dem Protokoll beizufügen ist. Dem Angeschuldigten ist auch gestattet, seine Antworten selbst niederzuschreiben.

Art. 99. Ist der Angeschuldigte taub, so werden ihm schriftliche Fragen vorgelegt, und ist er stumm, so wird er aufgefordert, schriftlich zu antworten.

Ist eins oder das andere nicht möglich und die Vernehmung kann noch durch Zeichen bewirkt werden, so ist der Angeschuldigte mit Hülfe einer oder mehrerer Personen, welche der Zeichensprache des Angeschuldigten am Besten kundig sind oder sonst die Geschicklichkeit besitzen, sich mit Taubstummen zu verständigen, und zuvor eidlich zu verpflichten sind, zu vernehmen.

Art. 100. Die Vernehmung eines Angeschuldigten, welcher auf ergangene Vorladung erschienen ist, hat der Untersuchungsrichter sofort vorzunehmen.

Ein vorgeführter Angeschuldigter (Art. 87, 88) und ein von dem Einzelrichter oder einem Polizeibeamten in Verwahrung genommener und an den Untersuchungsrichter abgegebener Angeschuldigter (Art. 91), ist längstens binnen vierundzwanzig Stunden und in dem Fall des Art. 89 längstens binnen drei Tagen, von dem Augenblick seiner Vorführung oder seiner Abgabe an den Untersuchungsrichter an gerechnet, während welcher Zeit er vorläufig in Verwahrung gehalten werden kann, von dem Grund seiner Vorführung in Kenntniß zu setzen und zu vernehmen.

Art. 101. Der Untersuchungsrichter hat den Angeschuldigten bei seiner ersten Vernehmung zu ermahnen, daß er die ihm vorzulegenden Fragen bestimmt, deutlich und der Wahrheit gemäß beantworte. Nach Befinden kann diese Ermahnung bei späteren Vernehmungen wiederholt werden.

Art. 102. Ferner ist der Angeschuldigte über seinen Vor- und Zunamen, Alter, Geburts- und Wohnort, Stand und Gewerbe, ingleichen, soweit es zum Zweck der Untersuchung erforderlich erscheint, auch über seine Familien- und Vermögensverhältnisse, seinen Lebenslauf und darüber, ob und weshalb er schon in Untersuchung gewesen, welche Erkenntnisse über ihn ergangen, und welche Strafen er verbüßt habe, zu befragen.

Art. 103. In der Hauptsache hat der Untersuchungsrichter dem Angeschuldigten das Verbrechen oder Vergehen, dessen er sich verdächtig gemacht hat, zu bezeichnen und ihn zu veranlassen, sich über die den Gegenstand der Anschuldigung bildenden Thatsachen in einer zusammenhängenden, umständlichen Erzählung zu erklären.

Die weitere Befragung ist auf die Ergänzung der Erzählung, auf die Entfernung etwaiger Dunkelheiten und Widersprüche und insbesondere darauf zu richten, daß der Angeschuldigte alle gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe erfahre und vollständige Gelegenheit zu deren Beseitigung und seiner Rechtfertigung erhalte.

Digitized by Google

Gibt er Thatsachen oder Beweismittel zu seiner Entlastung an, so sind dieselben zu erheben, sofern sie nicht offenbar unerheblich sind.

Art. 104. Die an den Angeschuldigten zu stellenden Fragen dürfen nicht unbestimmt, dunkel, vieldeutig oder auf verschiedene Umstände zugleich gerichtet sein.

Insbesondere ist auch die Stellung solcher Fragen zu vermeiden, in welchen eine vom Angeschuldigten geläugnete oder doch wenigstens noch nicht eingestandene Thatsache als bereits zugestanden angenommen wird.

Fragen, mit welchen dem Angeschuldigten Thatumstände vorgehalten werden, die durch seine Antwort erst festgestellt werden sollen, dürfen erst dann gestellt werden, wenn der Angeschuldigte nicht in anderer Weise auf jene Thatumstände geführt werden konnte.

Bei der Frage nach Mitschuldigen ist die Bezeichnung bestimmter Personen soviel thunlich zu vermeiden.

Art. 105. Gegenstände, welche sich auf das Verbrechen oder Vergehen beziehen, insbesondere zur Ueberweisung des Angeschuldigten dienen, sind ihm zur Anerkennung vorzulegen, und derselbe ist, sofern eine Vorlegung nicht möglich ist, zu diesen Gegenständen zum Behuf ihrer Anerkennung zu führen.

Art. 106. Der Angeschuldigte darf nicht durch Versprechungen, Vorspiegelungen, Drohungen oder Zwang zu Geständnissen oder irgend anderen Angaben bewogen werden.

Art. 107. Verweigert er überhaupt oder auf einzelne Fragen zu antworten, stellt er sich taub, stumm, wahnsinnig, blödsinnig, fallsüchtig, und der Untersuchungsrichter ist nach seinen eigenen Wahrnehmungen, oder nach dem Gutachten Sachverständiger, oder nach Aussagen von Zeugen, von der Verstellung überzeugt, so ist der Angeschuldigte aufmerksam zu machen, daß sein Verhalten die Untersuchung verlängere, einen nachtheiligen Einfluß auf die Beurtheilung der Sache ausüben könne, auch möglicher Weise etwaige Vertheidigungsgründe für ihn verloren gehen könnten.

Art. 108. Weichen frühere und spätere Angaben des Angeschuldigten von einander ab, widerruft er insbesondere frühere Geständnisse, so ist er über die Veranlassung zu den Abweichungen und die Gründe seines Widerrufs zu befragen.

Art. 109. Weichen die Angaben des Angeschuldigten in erheblichen Umständen von den Aussagen Mitschuldiger oder den Angaben eines Zeugen ab, so kann der Richter die Mitschuldigen oder Zeugen dem Angeschuldigten dann gegenüberstellen, wenn die Erlangung einer Aufklärung dadurch wahrscheinlich ist.

Art. 110. Geständnisse des Angeschuldigten entbinden den Untersuchungsrichter nicht von der Pflicht, den Thatbestand, soweit es möglich, zu ermitteln. Ist das Geständniß der Thäterschaft umfassend und sonst unterstützt, so hängt die weitere Vervollständigung der Voruntersuchung rücksichtlich des Beweises der Thäterschaft bei Verbrechen von den besonderen Anträgen des Staatsanwalts ab.

VII. Von der Untersuchungshaft.

Art. 111. Die Untersuchungshaft des Angeschuldigten ist nur *statthaft*, muß dann aber auch eintreten, wenn der Angeschuldigte nach seiner Vernehmung des ihm schuldgegebenen Verbrechens oder Vergehens noch ferner verdächtig bleibt, kein sicheres Geleit erlangt hat und entweder

1) die Untersuchung sich auf ein Verbrechen bezieht, welches mit Todes- oder Zuchthausstrafe bedroht ist oder mit mehr, als vierjähriger Arbeitshausstrafe im höchsten Strafsatz, oder
2) zu besorgen steht, daß der Angeschuldigte durch Verabredung mit Mitschuldigen oder mit Zeugen oder durch Vernichtung der Spuren des Verbrechens oder Vergehens die Untersuchung vereiteln oder erschweren werde, oder
3) der Angeschuldigte Anstalten zur Flucht gemacht hat oder als ein Unbekannter, als Ausländer, als heimathlos, wegen herumziehenden Lebenswandels oder aus sonstigen Gründen der Flucht verdächtig scheint.

Art. 112. Nach Vernehmung eines vorgeführten oder vorläufig festgenommenen Angeschuldigten (Art. 87, 88, 89, 91) hat der Untersuchungsrichter sofort zu beschließen, ob derselbe wieder auf freien Fuß gestellt oder in die Untersuchungshaft genommen werden soll. In diesem Fall, sowie überhaupt wenn die Untersuchungshaft unmittelbar nach der Vernehmung eines Angeschuldigten vom Untersu-

Digitized by Google

chungsrichter beschlossen wird, ist der Beschluß mit dem Grund der Haft dem Angeschuldigten mündlich zu eröffnen und dieses zu den Akten zu bemerken.

Beschließt der Untersuchungsrichter die Haft später, so ist ein Verhaftsbefehl mit Gründen auszufertigen und dem Angeschuldigten bei seiner Verhaftung zuzustellen. Ist Gefahr im Verzug vorhanden, so ist der Verhaftsbefehl innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden nach der Verhaftung auszufertigen und dem Angeschuldigten zuzustellen. Auch kann, wenn der Angeschuldigte abwesend oder flüchtig ist, mit einem offenen Ersuchen nach Art 94 verfahren werden.

Art 113. Wird die Haft von dem Kriminalgericht (Art. 78) aufgehoben, so ist der Angeschuldigte sofort zu entlassen; es sei denn, daß bei Verbrechen der Staatsanwalt gegen die Entscheidung des Kriminalgerichts sofort bei deren Eröffnung Rekurs einwendet oder wenigstens sofort den Rekurs vorläufig anzeigt und längstens binnen drei Tagen ausführt. Geschieht dieses nicht, so bewendet es bei der Entscheidung des Kriminalgerichts.

Art. 114. Die Untersuchungshaft ist mit möglichster Schonung der Person und der Ehre des Angeschuldigten zu vollziehen, und es soll derselbe keine größeren Beschränkungen erleiden, als der Zweck erfordert, sich seiner Person zu versichern oder für die Untersuchung nachtheilige Verabredungen zu hindern.

In der Regel ist der Angeschuldigte zwar in einem öffentlichen Gefängniß zu verwahren; auf sein Verlangen und seine Kosten kann aber auch die Bewachung in seiner oder in einer andern Privatwohnung angeordnet werden, wenn der Zweck der Haft dadurch ebenfalls mit Sicherheit zu erreichen ist.

Art. 115. Gewohnte Bedürfnisse, Bequemlichkeiten und Beschäftigungen darf der Gefangene sich auf seine Kosten verschaffen, insofern sie mit dem Zweck der Haft vereinbar sind, die Ordnung des Hauses nicht stören und keine Gefahr damit verbunden ist.

Auch Besuche eines Arztes, Geistlichen, des Vertheidigers, der Verwandten und dritter mit dem Angeschuldigten in Geschäftsverhältnissen stehender Personen, mit denen er sich zu berathen wünscht, sind auf Ansuchen zu erlauben, so lange nicht Nachtheile für die Untersuchung zu befürchten sind, welchenfalls sie untersagt oder nur in Gegenwart einer Gerichtsperson gestattet werden können.

Der verhaftete Angeschuldigte ist nur mit Vorwissen des Untersuchungsrichters befugt, Briefe abzusenden und zu empfangen, und wenn Nachtheile für die Untersuchung zu besorgen sind, nur nachdem der Richter sie gelesen und ihre Absendung oder ihren Empfang unbedenklich gefunden hat. Schreiben an höhere, dem Untersuchungsrichter vorgesetzte Justizbehörden darf der Angeschuldigte ohne diese Beschränkung absenden.

Art. 116. Fesseln können dem Verhafteten angelegt werden, wenn er der Flucht verdächtig und nicht anders mit Sicherheit verwahrt werden kann, oder wenn dies wegen besonderer Gefährlichkeit seiner Person zur Sicherheit Anderer, insbesondere der Aufseher und Gefangenwärter erforderlich erscheint.

Im Uebrigen richtet sich die Ordnung und Disziplin in den Untersuchungsgefängnissen nach den für diese bestehenden Hausordnungen.

VIII. Aufhebung der Beschlagnahme der Legitimationspapiere, der Haft und Sicherheitsleistung.

Art. 117. Die Beschlagnahme der Legitimationspapiere und die Untersuchungshaft fällt wieder weg, wenn sich während des Laufes der Voruntersuchung darlegt, daß die Gründe, wegen welcher sie verhängt wurde, nicht mehr bestehen. Sind bei Verbrechen der Untersuchungsrichter und der Staatsanwalt hierüber einverstanden, so ist die Beschlagnahme der Legitimationspapiere wieder aufzuheben, der Verhaftete sofort zu entlassen und ein etwa erlassenes öffentliches Ersuchen wieder zurückzunehmen. Sind beide verschiedener Ansicht, so entscheidet das Kriminalgericht.

Art. 118. Wird ein Angeschuldigter ohne Untersuchungshaft entlassen oder wird er aus der Untersuchungshaft entlassen, so kann er bedeutet werden, daß er sich der Untersuchung nicht durch die Flucht entziehe und von seinem Aufenthaltsort nicht ohne Genehmigung des Untersuchungsrichters sich entferne, worauf er Handgelöbniß zu leisten hat. Wer ein ihm abgenommenes einfaches Handgelöbniß bricht, ist mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten zu belegen, welche Strafe bei außerdem

Digitized by Google

etwa zuerkannt werdender Freiheitsstrafe höherer Art in letztere umzuwandeln ist. (Art. 53 d. Kr.-Ges.-Bchs.)

Art. 119. Die Untersuchungshaft eines Angeschuldigten wegen Verdachts der Flucht (Art. 111. Nr. 3) soll auf Antrag des Angeschuldigten, jedoch bei Verbrechen nur, wenn der Staatsanwalt zuvor darüber gehört worden, abgewendet oder beseitigt werden, wenn von dem Angeschuldigten oder für denselben von einem Dritten eine von dem Untersuchungsrichter zu bestimmende Sicherheitsleistung durch gerichtliche Hinterlegung, Pfandbestellung oder Bürgschaft bewirkt wird.

Leistet ein Dritter die Sicherheit, so kann er die Rechtswohlthat der Vorausklagung nicht in Anspruch nehmen.

Art. 120. Wenn der Angeschuldigte sich auf eine Vorladung des Untersuchungsrichters nicht stellt oder neue Umstände eintreten, welche die Verhaftung desselben erfordern, so ist ungeachtet der Sicherheitsleistung mit der Verhaftung wieder vorzuschreiten. Ist er hierauf verhaftet, so wird die Sicherheitssumme frei, sie ist zurückzugeben und die Bürgen sind ihrer Verbindlichkeit enthoben.

Auf gleiche Weise wird dieselbe frei, sobald der Angeschuldigte entweder freigesprochen ist oder die Vollstreckung der ihm zuerkannten Strafe begonnen hat oder der Untersuchungsrichter die Gründe für weggefallen erachtet, welche die Untersuchungshaft bedingen.

Bürgen können ihre Befreiung von der Bürgschaft noch herbeiführen, wenn sie die Verhaftung des Angeschuldigten beantragen. Sie werden jedoch erst frei, wenn die Verhaftung erfolgt ist.

Art. 121. Eine noch nicht wieder frei gewordene Sicherheitssumme kann bei Verbrechen auf Antrag des Staatsanwalts von dem Kriminalgericht und bei Vergehen von dem Einzelrichter für verfallen erkannt werden, wenn der Angeschuldigte sich durch die Flucht der Fortsetzung der Untersuchung entzogen hat und sich nicht binnen dreißig Tagen von der Zeit an, wo er vor dem Untersuchungsrichter erscheinen sollte, freiwillig stellt oder nicht binnen eben dieser Zeit von dem Bürgen zurückgebracht wird.

Die verfallene Sicherheit fällt an die Staatskasse, doch hat der durch das Verbrechen oder Vergehen Beschädigte das Recht, zu verlangen, daß seine Entschädigungsansprüche aus der erstern, so weit sie dazu ausreicht, befriedigt werden.

IX. Entschädigung bei nicht gerechtfertigter Haft.

Art. 122. Im Fall einer widerrechtlich (s. Art. 111) verfügten oder verlängerten Untersuchungshaft ist dem Angeschuldigten, soweit nicht Art. 63 des Kriminalgesetzbuchs zur Anwendung gekommen ist, auf seinen Antrag eine Entschädigung aus der Staatskasse von funfzehn Groschen für jeden Tag und Nacht zuzusprechen. Der Staatskasse bleibt der Rückgriff gegen den Beamten, welcher die Haft verfügt hatte, vorbehalten.

Etwaige Ansprüche auf höhere Entschädigung oder sonstige Genugthuung hat der Angeschuldigte gegen den schuldigen Beamten und aushülflich gegen den Staat besonders zu verfolgen.

Achtes Kapitel.

Von der Haussuchung und von Urkunden und deren Beschlagnahme in der Voruntersuchung.

I. Haussuchung.

Art. 123. Eine Durchsuchung der Wohnung des Angeschuldigten ist gestattet, wenn zu vermuthen ist, daß sich darin Gegenstände finden werden, welche für die Untersuchung von Bedeutung sind.

Wohnungen dritter Personen können ohne Zustimmung des Dritten nur dann untersucht werden, wenn es nicht nur wahrscheinlich ist, daß sich daselbst Gegenstände der bezeichneten Art vorfinden werden, sondern auch der Dritte und geeigneten Falls seine Angehörigen und Dienstboten zuvor nach solchen Gegenständen befragt worden sind und im Fall verneinender Antwort noch der Verdacht der Verheimlichung vorliegt oder im Fall bejahender Antwort die Herausgabe der Gegenstände verweigert wird.

Digitized by Google

Eine allgemeine Haussuchung in einem ganzen Orte oder in einer bestimmten Abtheilung desselben, ingleichen in öffentlichen Lokalitäten mit Einschluß der Gasthäuser, ausgenommen die darin vermietheten Räumlichkeiten, ist jedoch schon erlaubt, wenn nur aus den Umständen wahrscheinlich ist, daß Gegenstände der fraglichen Art sich daselbst auffinden werden.

Art. 124. Der Untersuchungsrichter soll die Haussuchung durch einen mit Gründen versehenen Befehl anordnen, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden den Betheiligten zuzustellen ist.

Er kann die Haussuchung nach Befinden durch einen Protokollführer oder auch durch einen Gerichtsdiener ausführen lassen, in welchen Fällen dann zwei Urkundspersonen zuzuziehen sind.

Auch ohne einen Befehl des Untersuchungsrichters kann die Haussuchung von Einzelrichtern oder Polizeibeamten, bei Verbrechen auf Erfordern des Staatsanwalts (Art. 60) — nicht auch des Privatanklägers (Art. 29) — oder auch unaufgefordert, bei Verfolgung eines Verdächtigen auf frischer That oder wenn Gefahr auf dem Verzug haftet, ingleichen bei Personen, welche bereits wegen Verbrechen oder Vergehen ähnlicher Art bestraft oder unter polizeilicher Aufsicht gestellt sind, vorgenommen werden.

Nicht minder kann Haussuchung ohne einen richterlichen Befehl gethan werden von verpflichteten Floß-, Forst- oder Jagdbeamten unter Zuziehung eines Mitglieds des Ortsvorstands zur Verfolgung der Spuren oder zur Erlangung der Gegenstände von Floßholzdiebstählen, Forst- und Jagdverbrechen und Vergehen, und von den Ortsvorständen bei Feld-, Garten- und Baumfreveln.

Die Haussuchung ist stets mit möglichster Schonung und möglichst geringer Belästigung, auch zur Nachtzeit nur in dringenden Fällen, vorzunehmen. Der Bewohner oder der Inhaber der zu durchsuchenden Räume, sei dies der Angeschuldigte oder ein Dritter oder in dessen Ermangelung ein erwachsenes Mitglied seiner Familie und in dessen Ermangelung ein Nachbar, sind, wenn dem Untersuchungsrichter hiergegen ein Bedenken nicht beigeht, aufzufordern, der Haussuchung beizuwohnen, und wenn sie dies wollen, bei derselben zuzulassen.

Bei der Haussuchung vorgefundene verdächtige Gegenstände sind in Verwahrung zu nehmen.

II. Durchsuchung und Herausgabe von Papieren, Akten und Urkunden überhaupt.

Art. 125. Eine Durchsuchung der Papiere des Angeschuldigten, gleichviel ob er oder ein Dritter dieselben in Verwahrung hat, ist nur dann gestattet, wenn zu vermuthen ist, daß sie für die Untersuchung erheblich sein werden.

Papiere dritter Personen können nur dann durchsucht werden, wenn besondere Verdachtsgründe auf eine Erheblichkeit der Papiere für die Untersuchung hinweisen und nach einer Befragung der dritten Person die Verdachtsgründe nicht für beseitigt anzunehmen sind. Papiere solcher dritter Personen, welche kein Zeugniß abzulegen brauchen, können gegen ihren Willen nur dann durchsucht werden, wenn Verdacht vorliegt, daß Papiere des Angeschuldigten darunter befindlich sind.

Will der Inhaber von Papieren deren Durchsuchung nicht gestatten, so sind dieselben in einen Umschlag zu bringen, zu versiegeln, in Verwahrung zu nehmen, und das Kriminalgericht hat zu entscheiden, ob sie durchsucht oder zurückgegeben werden sollen.

Art. 126. Die Durchsuchung von Papieren, außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung, kann nur in Kraft eines richterlichen mit Gründen versehenen Befehls vorgenommen werden, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll.

Sie ist mit möglichster Schonung der Privatgeheimnisse vorzunehmen und auf diejenigen Papiere zu beschränken, welche für die Untersuchung wichtig werden können.

Aufforderung des Angeschuldigten oder des Dritten oder eines Familienmitglieds oder Nachbarn ist in gleicher Weise, wie Art. 124 vorgeschrieben ist, erforderlich.

Art. 127. Papiere, welche sich bei der Durchsuchung für die Untersuchung als erheblich ausweisen, sind in gerichtliche Verwahrung zu nehmen, und es ist, sofern es wegen ihrer Zahl angemessen erscheint, ein Verzeichniß derselben zu den Akten zu bringen.

Sie sind in einen mit dem Gerichtssiegel zu verschließenden Umschlag zu bringen, auch ist dem bei der Durchsuchung etwa anwesenden Betheiligten die Beidrückung eines Siegels zu gestatten.

Bei einer Entsiegelung sind der Angeschuldigte oder diejenige Person, deren Siegel beigedrückt ist, aufzufordern, derselben beizuwohnen.

Digitized by Google

Art. 128. Die Herausgabe von Urkunden, welche für die Untersuchung von Einfluß sein können, darf zum Behuf der Untersuchung nicht verweigert werden.

Verweigert der Angeschuldigte die Herausgabe, so ist mit Haussuchung zu verfahren.

Gegen dritte Personen ist, im Fall sie den Besitz der Urkunde zugestehen oder dieser sonst erwiesen ist, sie aber die Herausgabe verweigern, nach richterlichem Ermessen entweder mit Haussuchung zu verfahren oder es sind die Art. 158 geordneten Mittel anzuwenden. Ist der Besitz geläugnet, aber doch wahrscheinlich, und diese Wahrscheinlichkeit kann auf Befragen der Person nicht für beseitigt angenommen werden, so ist ebenfalls Haussuchung vorzunehmen.

Art. 129. Amtliche Akten und Urkunden sind von dem Beamten oder der Behörde, in deren Gewahrsam sie sich befinden, auf Ersuchen des Untersuchungsrichters in der Urschrift, und, falls deren Mittheilung bedenklich ist, in beglaubter Abschrift oder etwa ausreichenden Extrakten mitzutheilen.

Wenn sich der Beamte oder die Behörde, in deren Gewahrsam sich die Akten oder Urkunden befinden, dieser Mittheilung weigert, hat der Untersuchungsrichter die Frage hierüber der Entschließung des Kriminalgerichts zu unterstellen, welche den Betheiligten zu eröffnen ist. Hat das Kriminalgericht die Mittheilung der Akten oder Urkunden ebenfalls für statthaft erachtet und wird sie dennoch verweigert, so hat das Kriminalgericht hierüber an das Appellationsgericht zu berichten. Tritt das Appellationsgericht der Entschließung des Kriminalgerichts bei, so hat das Appellationsgericht, dafern es jene Mittheilung nicht auf andere Weise bei der sich derselben weigernden Stelle zu vermitteln vermag, die Sache zur Schlußfassung wegen eines etwa zu berücksichtigenden Interesses des Staates, oder im Mangel eines solchen, zur Anordnung der Herausgabe der Akten oder Urkunden berichtlich an das Ministerium vorzulegen.

Art. 130. Zur Herstellung des Beweises der Aechtheit von Urkunden, insbesondere wenn der Angeschuldigte deren Anerkennung verweigert, kann eine Vergleichung mit anderen unzweifelhaft ächten Urkunden durch Sachverständige vorgenommen werden. Fehlt es an zu vergleichenden Handschriften des Angeschuldigten selbst, so kann derselbe zur Fertigung einer Niederschrift vor Gericht aufgefordert werden, ohne daß jedoch Zwangsmittel anzuwenden sind.

Art. 131. Zu Urkunden in fremder Sprache hat der Untersuchungsrichter eine Uebersetzung durch einen beeidigten Sachverständigen (Dolmetscher) zu den Akten bringen zu lassen.

III. Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen.

Art. 132. Briefe, welche ein Angeschuldigter empfängt oder absendet, nachdem bereits ein Vorführungsbefehl oder ein Verhaftsbefehl gegen ihn erlassen oder er vorläufig in Verwahrung genommen oder verhaftet ist, kann der Untersuchungsrichter, sowie der Einzelrichter in Beschlag nehmen, auch deren Auslieferung von den Postbehörden verlangen.

Nicht minder kann bei Verbrechen der Staatsanwalt solche Briefe durch Polizeibeamte wegnehmen und durch diese sofort uneröffnet an den Untersuchungsrichter abgeben lassen. Auch kann er die Postbehörde zur Zurückbehaltung solcher Briefe bis auf weitere Verfügung des Untersuchungsrichters auffordern; erfolgt jedoch eine solche Verfügung nicht innerhalb drei Tagen, so hat die Postbehörde die Beförderung der Briefe nicht weiter zu beanstanden. Diese dem Staatsanwalt eingeräumten Befugnisse stehen dem Privatankläger (Art. 29) nicht zu.

Art. 133. Die Eröffnung der in Beschlag genommenen Briefe kann nur durch den Untersuchungsrichter und Einzelrichter geschehen und zwar, wenn der Angeschuldigte zustimmt, ohne Weiteres. Im entgegengesetzten Fall muß, wenn nicht Gefahr im Verzuge ist, der Untersuchungsrichter und Einzelrichter zuvor die Zustimmung des Kriminalgerichts einholen, welche nur dann ertheilt werden kann, wenn entweder schon ein Verhaftsbefehl gegen den Angeschuldigten erlassen ist oder wenn besondere Gründe zu der Annahme berechtigen, daß die Briefe Bezug auf den Gegenstand der Untersuchung haben.

Art. 134. Die Beschlagnahme von Briefen ist dem Angeschuldigten, und, wenn er abwesend ist, einem seiner Angehörigen bekannt zu machen.

Ist die Eröffnung der Briefe erfolgt, so sind dieselben, sofern von ihrer Mittheilung kein nachtheiliger Einfluß für die Untersuchung zu besorgen ist und die Urschrift nicht Bezug auf den Gegenstand der Untersuchung hat, in dieser, außerdem in Abschrift oder im Auszug, dem Angeschuldigten oder Denjenigen, an welche sie gerichtet sind, mitzutheilen. Ist der Angeschuldigte abwesend, so geschieht die Mittheilung an einen seiner Angehörigen. Sind Angehörige nicht da, oder weigern sie sich,

Digitized by Google

die Mittheilung anzunehmen, so ist, wenn dies nach Ermessen des Richters im Interesse des Absenders des Briefs liegt, der Brief dem Absender zurückzuschicken, oder, wenn derselbe bei den Akten bleiben muß, dem Absender geeignete Nachricht zu ertheilen.

Art. 135. Briefe, welche in Beschlag genommen, deren Eröffnung aber nicht für nöthig erachtet wurde, sind ohne Verzug Denjenigen, an welche sie gerichtet sind, auszuantworten oder der Post zurückzugeben.

Neuntes Kapitel.

Vom Augenschein und von Sachverständigen in der Voruntersuchung.

I. Augenschein überhaupt.

Art. 136. Augenschein ist vorzunehmen, so oft ein für die Untersuchung erheblicher Umstand dadurch aufgeklärt werden kann. Setzt die Erforschung des zu untersuchenden Gegenstandes besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten voraus, so werden Sachverständige beigezogen.

Art. 137. Das über die Art der Vornahme und die Ergebnisse des Augenscheins aufzunehmende Protokoll (Art. 68) ist dergestalt mit Bestimmtheit und Ausführlichkeit abzufassen, daß es eine vollständige und treue Anschauung der besichtigten Gegenstände gewährt.

Es sind zu diesem Zwecke erforderlichen Falls Zeichnungen, Pläne oder Risse beizufügen, und Maaße, Gewichte, Größe und Ortsverhältnisse nach bekannten und unzweifelhaften Bestimmungen zu bezeichnen.

Art. 138. Fehlt es bei einem Augenschein an den erforderlichen Personen, oder wurde kein oder ein ungenügendes Protokoll aufgenommen, so sind die Wahrnehmungen der dabei anwesend gewesenen Personen nöthigenfalls nach den Regeln über die Abhörung der Zeugen zu erheben.

II. Sachverständige.

Art. 139. Sind Sachverständige bei einem Augenschein oder zu einer sonstigen Ermittelung erforderlich, so soll der Richter nach Befinden einen oder mehrere zuziehen, vorbehältlich der besonderen Verordnung in Art. 149 und 153, s. Art. 302.

Art. 140. Der Untersuchungsrichter wählt die Sachverständigen. Sind dergleichen ständig bestellt, so soll er andere nur dann beiziehen, wenn Gefahr auf dem Verzug haftet oder jene durch besondere Verhältnisse abgehalten sind.

Personen, welche in den Art. 45 und 46 erwähnten Verhältnissen stehen, darf der Untersuchungsrichter nicht als Sachverständige gebrauchen. Dem Angeschuldigten steht das Recht der Ablehnung in der Art. 48 geordneten Weise zu. Erachtet der Untersuchungsrichter die Ablehnung für begründet, so hat er andere Sachverständige zuzuziehen.

Alles dies gilt auch bei den Art. 98, 99 und 131 gedachten Sachverständigen.

Art. 141. Sachverständige, welche nicht ständig angestellt und nicht bereits als solche im Allgemeinen verpflichtet sind, sollen noch vor der Einnahme des Augenscheins vom Untersuchungsrichter darauf eidlich verpflichtet werden, daß sie die gemachten Wahrnehmungen treu und vollständig angeben und ihr Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Regeln ihrer Wissenschaft oder Kunst oder ihres Gewerbes abgeben wollen, s. Art. 302.

Art. 142. Die körperliche Besichtigung einer Frauensperson soll, wenn Rücksichten des sittlichen Anstands es erfordern, in Abwesenheit aller anderen Personen allein durch einen Arzt unter Zuziehung einer ehrbaren Frau, nach Befinden einer verpflichteten Hebamme oder auch durch die letztere allein geschehen.

Art. 143. Der Untersuchungsrichter leitet den Augenschein der Sachverständigen. Er bezeichnet die Gegenstände, auf welche sie ihre Beobachtung zu richten haben und stellt die Fragen, deren gutachtliche Beantwortung er für erforderlich hält.

Die Sachverständigen können darauf antragen, daß ihnen aus den Akten oder durch Vernehmung von Zeugen über von ihnen bestimmt zu bezeichnende Punkte, welche für das abzugebende Gutachten erheblich zu sein scheinen, weitere Aufklärungen gegeben werden.

Art. 144. Ist der Augenschein von den Sachverständigen in Gegenwart des Gerichts vorgenom-

Digitized by Google

men worden, so wird das Gutachten derselben mit Gründen von ihnen sofort zu Protokoll gegeben, es wäre denn, daß sie sich die Abgabe eines schriftlichen Gutachtens vorbehalten; auch kann der Untersuchungsrichter in wichtigeren Fällen die Nachbeingung eines solchen Gutachtens erfordern, wozu eine angemessene Frist zu bestimmen ist.

Haben die Sachverständigen ihre Beobachtungen und Untersuchungen ohne Gegenwart und Mitwirkung des Gerichts angestellt, so geben sie ihr Gutachten mit den Gründen mündlich zu Protokoll oder schriftlich zu den Akten.

Art. 145. Im Fall thatsächliche Behauptungen in dem Gutachten der Sachverständigen mit dem Inhalt des über den Augenschein aufgenommenen gerichtlichen Protokolls in Widerspruch stehen, oder wenn die Sachverständigen sich rücksichtlich thatsächlicher Verhältnisse widersprechen, oder wenn Dunkelheiten, Unvollständigkeiten oder Unbestimmtheiten in thatsächlicher Hinsicht vorliegen, hat der Untersuchungsrichter die Sachverständigen noch einmal zu befragen, und, wenn dadurch keine Aufklärung zu erlangen ist, sofern es möglich ist, den Augenschein durch die nämlichen oder durch andere Sachverständige wiederholen zu lassen.

Art. 146. Ist das Gutachten der Sachverständigen mangelhaft, dunkel, unvollständig, unbestimmt, sich widersprechend oder unschlüssig, so sind die Sachverständigen vom Untersuchungsrichter noch einmal zu vernehmen, und, wenn sich hierdurch der Anstand nicht hebt, andere Sachverständige beizuziehen.

Sind Sachverständige nur verschiedener gutachtlicher Meinung, so hat der Untersuchungsrichter einen weiteren Sachverständigen beizuziehen, und, wenn die Sachverständigen Aerzte oder Chemiker sind, das Gutachten einer höheren Medizinalbehörde oder einem sonstigen Kollegium von Sachverständigen, nach Befinden auch einzelnen in besonderem Ruf stehenden Sachverständigen vorzulegen und deren weitere Begutachtung zu veranlassen.

III. Verfahren bei Tödtungen und Körperverletzungen insbesondere.

Art. 147. Liegt bei einem Todesfall Verdacht vor, daß er durch ein Verbrechen verursacht worden sei, so ist vor der Beerdigung eine Leichenschau und nach Befinden (Art. 151) Leichenöffnung vorzunehmen. War die Leiche bereits beerdigt, so ist sie zu diesem Behuf wieder auszugraben, sofern nach den Umständen noch ein erhebliches Ergebniß davon erwartet werden kann und nicht die Rücksicht auf die Gesundheit der dabei Theil nehmenden Personen die Vornahme der fraglichen Handlung widerräth.

Art. 148. Ehe zur Oeffnung der Leiche geschritten wird, ist dieselbe solchen Personen, welche den Verstorbenen gekannt haben, und, wenn ein Verdächtiger bereits in Untersuchung gezogen ist, auch diesem zur Anerkennung vorzuzeigen.

Kennt Niemand den Verstorbenen, so ist eine genaue Beschreibung desselben zu den Akten zu bringen und in öffentlichen Blättern bekannt zu machen.

Art. 149. Die Leichenschau und Leichenöffnung wird vor dem Untersuchungsrichter und dem Protokollführer, auch dem Staatsanwalt, wenn dieser zugegen sein will, durch den gerichtlichen Arzt und Wundarzt vorgenommen, so daß dem Arzt vorzugsweise die Leitung der dem Wundarzt zukommenden Ausführung zusteht.

Auch der Arzt oder Wundarzt, welcher den Verstorbenen in der seinem Tode vorausgegangenen Krankheit behandelt hat, ist, sofern es ohne Verzögerung geschehen kann, zur Gegenwart bei der Leichenschau und Leichenöffnung aufzufordern.

Art. 150. Bei der Leichenschau hat der Untersuchungsrichter darauf zu sehen, daß die Lage und Beschaffenheit des Leichnams und Alles, was nach den Umständen auf die Untersuchung von Einfluß sein kann, sorgfältig beachtet werde. Insbesondere sind die vorgefundenen Wunden und andere äußere Spuren erlittener Gewaltthätigkeiten nach ihrer Zahl und Beschaffenheit, mit Bemerkung der Mittel und Werkzeuge, durch welche sie wahrscheinlich verursacht wurden, genau zu verzeichnen und die etwa vorgefundenen, möglicher Weise gebrauchten Werkzeuge mit den vorhandenen Verletzungen zu vergleichen.

Art. 151. Die Leichenöffnung kann unterbleiben, wenn schon bei der Leichenschau aus der Beschaffenheit der vorhandenen Verletzungen in Verbindung mit der Zeit des erfolgten Todes und den

Digitized by Google

sonst vorliegenden Umständen die Todesursache sich nach dem Urtheil der zugezogenen Sachverständigen mit Gewißheit ergibt.

Außerdem ist die Leichenöffnung in der Weise vorzunehmen, daß die Kopf-, Brust- und Unterleibshöhlen eröffnet werden, selbst in dem Falle, wenn die Ursache des Todes bereits in einem Theil des Körpers aufgefunden worden ist.

Art. 152. Bei dem Kindesmorde ist, wenn das Leben des Kindes nicht schon ohnedies außer Zweifel beruht, noch insbesondere die Lungen- und Athemprobe vorzunehmen; auch ist darauf zu achten, ob das Kind sein Leben außerhalb der Mutter fortzusetzen geeignet gewesen.

Art. 153. Bei Vergiftungen ist die erforderliche Untersuchung giftiger oder sonst verdächtiger Gegenstände durch zwei Chemiker unter Beaufsichtigung des Gerichtsarztes vornehmen zu lassen.

Das Beisein des Gerichts bei chemischen Untersuchungen ist nicht erforderlich.

Begutachtungen sind in Vergiftungsfällen von den Aerzten und Chemikern zu geben.

Art. 154. Bei Körperverletzungen und Verwundungen ist bei dem etwa erforderlichen Augenschein und der Begutachtung besondere Rücksicht auf die gebrauchten Werkzeuge und auf die eingetretenen oder noch zu besorgenden nachtheiligen Folgen zu nehmen.

Zehntes Kapitel.

Von den Zeugen und dem Beschädigten in der Voruntersuchung.

I. Pflicht zum Zeugniß.

Art. 155. In der Regel ist Jeder verpflichtet, über Dasjenige, was ihm von dem Gegenstand der Untersuchung bekannt ist oder damit in Verbindung steht, vor Gericht Zeugniß abzulegen.

Er erhält dafür auf Verlangen eine taxmäßige Zeugengebühr.

Art. 156. Die Ablegung eines Zeugnisses können jedoch, insofern sie nicht nach Art. 40 und 41 des Kriminalgesetzbuchs schon zur Anzeige verpflichtet sind, ablehnen:

1) Ehegatten, Verlobte, Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie, Verwandte in der Seitenlinie bis zum dritten und Verschwägerte in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad römisch-rechtlicher Berechnung, Adoptiv- und Pflegeeltern und Adoptiv- und Pflegekinder des Angeschuldigten.
2) Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte oder sonst als Seelsorger anvertraut worden ist.
3) Staatsbeamte und andere in öffentlichem Dienst stehende Personen in Ansehung solcher Gegenstände, welche sie nach ihrem Amt oder Dienst zu verschweigen verpflichtet sind; es sei denn, daß sie von dieser Pflicht durch die ihnen vorgesetzte Dienstbehörde entbunden werden.
4) Sachwalter und Vertheidiger in Ansehung desjenigen, was ihnen in dieser Eigenschaft von dem Angeschuldigten anvertraut worden ist.

Art. 157. Jeder Zeuge kann die Beantwortung von Fragen ablehnen, auf welche er zu seiner eigenen Schande oder zur Schande einer noch nicht in Untersuchung befangenen Person aussagen müßte, zu welcher er in einem der Art. 156, Nr. 1 bezeichneten Verhältnisse steht.

Die Beantwortung von Fragen, welche auf gegen eine Person verhängt gewesene Untersuchungen, auf ergangene Straferkenntnisse oder verbüßte Strafen gerichtet sind, kann nicht abgelehnt werden.

Art. 158. Verweigert ein Zeuge die Ablegung eines Zeugnisses, wo er dazu verpflichtet ist, so kann ihn der Untersuchungsrichter durch eine Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern, im Fall der Armuth durch Gefängniß bis zu vierzehn Tagen und bei fernerer Verweigerung in beiden Fällen durch Gefängniß bis zu sechs Wochen, zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit anhalten.

II. Vorladung der Zeugen.

Art. 159. Form, Inhalt und Behändigung der Vorladungen von Zeugen richten sich nach den Vorschriften in dem Art. 83 f.

Es ist aber einer solchen Ladung die Verwarnung beizufügen, daß der Zeuge bei einer namhaft

Digitized by Google

zu machenden Geldstrafe bis zu fünf Thalern der Ladung Folge zu leisten und außerdem noch zu gewärtigen habe, daß er auf seine Kosten anderweit werde vorgeladen, nach Befinden auch zum Behuf der Abhörung vor Gericht werde vorgeführt werden.

Bei der Abhörung einer im Voraus ungewissen Zahl von Zeugen am Ort eines Verbrechens gilt, was Art. 90 geordnet ist.

Art. 160. Zeugen, welche durch Krankheit oder Gebrechlichkeit vor Gericht zu erscheinen verhindert sind, werden in ihrer Wohnung vernommen, und es ist hiernach ihre Vorladung entsprechend einzurichten.

Das Staatsoberhaupt und dessen Gemahlin können nicht zum Zeugnisse aufgerufen werden.

III. Abhörung der Zeugen.

Art. 161. Die Zeugen werden ohne Beisein des Angeschuldigten oder anderer Zeugen vernommen.

Wird ein Mitglied des Herzoglichen Hauses (siehe jedoch Art. 160) zum Zeugnisse aufgerufen, so ist mit der Abhörung desselben dergestalt zu verfahren, daß es in seiner Wohnung von zwei abgeordneten Räthen des Appellationsgerichts vernommen wird. Eine Gegenüberstellung desselben mit andern Zeugen oder dem Angeschuldigten kann nur auf Verlangen des Mitglieds des Herzoglichen Hauses verfügt werden.

Art. 162. Bei Zeugen, welche taub, stumm oder der deutschen Sprache nicht mächtig sind, ist das in den Art. 98 und 99 geordnete Verfahren einzuschlagen.

Art. 163. Der Zeuge wird zuerst ermahnt, über alle Umstände, über welche er werde befragt werden, nach der ihm beiwohnenden Wissenschaft die reine und unverfälschte Wahrheit anzugeben, nichts, was ihm von der Sache bekannt ist, zu verschweigen und seine Aussage so einzurichten, daß er sie auf Erfordern mit unverletztem Gewissen werde eidlich bestärken können.

Art. 164. Sodann ist der Zeuge über seinen Vor- und Familiennamen, Geburtsort, Wohnort, Alter, über seine etwaige Verwandtschaft, Bekanntschaft oder sonstige Verbindung mit einem bei der Untersuchung Betheiligten, auch darüber, ob er von seiner Aussage Nutzen zu hoffen oder Schaden zu befürchten habe, ob ihm wegen seines Zeugnisses etwas angeboten, versprochen oder gegeben, oder er über das, was er aussagen soll, im Voraus unterrichtet worden, zu befragen.

Art. 165. Bei Abhörung über die Sache selbst ist der Zeuge zuvörderst zu einer zusammenhängenden Erzählung der den Gegenstand des Zeugnisses bildenden Thatsachen, sodann aber durch weiteres Befragen zur Ergänzung derselben und zur Hebung von etwaigen Dunkelheiten und Widersprüchen zu veranlassen.

Ueberall ist der Grund seines Wissens zu erforschen; Fragen aber, durch welche ihm Thatumstände vorgehalten werden, die durch seine Antwort erst festgestellt werden sollen, sind möglichst zu vermeiden.

Art. 166. Sollen dem Zeugen zum Behuf der Anerkennung Personen vorgestellt oder Sachen vorgelegt werden, so ist er vorher zur genauen Beschreibung und Angabe unterscheidender Kennzeichen derselben aufzufordern.

Art. 167. Ueber Gegenüberstellung der Zeugen mit dem Angeschuldigten entscheidet die Vorschrift des Art. 109. Die im Art. 156 genannten Personen dürfen jedoch, wenn sie sich als Zeugen haben abhören lassen, dem Angeschuldigten überhaupt nur dann gegenübergestellt werden, wenn der Angeschuldigte oder der Zeuge dieses besonders verlangt.

Auch eine Gegenüberstellung mehrerer Zeugen unter sich soll nur dann vorgenommen werden, wenn die Aufklärung von Widersprüchen über erhebliche Umstände zu erwarten steht, und dieser Maßregel haben sich auch die im Art. 156 gedachten Personen zu unterwerfen.

Art. 168. Befindet sich der Zeuge außerhalb der Grenzen des Untersuchungsgerichts im Inlande oder Auslande, so hat der Untersuchungsrichter das Gericht des Zeugen um dessen Abhörung unter Angabe des Gegenstandes derselben, oder, wenn es ohne besondere Belästigung des Zeugen geschehen kann, oder, wenn das Interesse der Untersuchung solches erfordert, um Stellung des Zeugen vor das Untersuchungsgericht zur Abhörung zu ersuchen.

Vor der Requisition um Abhörung des Zeugen durch das fremde Gericht ist bei Verbrechen der Staatsanwalt davon in Kenntniß zu setzen.

Digitized by Google

IV. Vereidung der Zeugen.

Art. 169. In der Voruntersuchung findet eine Vereidung der Zeugen nicht statt, ausgenommen wenn bei einem Zeugen wegen Krankheit, längerer Abwesenheit oder aus sonst einem Grunde zu erwarten steht, daß er bei der Hauptverhandlung nicht werde gegenwärtig sein können, oder, wenn bei Verbrechen der Staatsanwalt oder der Angeschuldigte, bei Vergehen der Letztere die Vereidung besonders beantragen, oder, wenn sie der Untersuchungsrichter aus sonstigen Rücksichten für zweckmäßig erachtet.

Art. 170. Die Vereidung der Zeugen unterbleibt nicht blos, wenn dieselben eidesunmündig oder eidesunfähig sind, sondern auch, wenn der Richter wegen der besonderen Beziehungen des Zeugen zu den in der Untersuchung befangenen Personen oder zu den in dieser verhandelten Verhältnissen die Vereidung für bedenklich hält.

Die Vereidung erfolgt vor oder nach Abhörung derselben, nachdem sie zur Aussage der Wahrheit ermahnt und vor Begehung eines Meineides oder leichtsinnigen Eides verwarnt worden sind.

Die Eidesformel richtet sich nach den sonst darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften, nach denen auch zu beurtheilen ist, in wiefern nach besondern Religionsgrundsätzen andere Versicherungen einem Eide gleichstehen.

Der Zeuge schwört: „auf die an ihn gerichteten Fragen ohne Gunst, ohne Haß und ohne Furcht die ganze und lautere Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen," oder — wenn die Eidesleistung nach der Abhörung erfolgt — „gesagt zu haben."

Den Mitgliedern des Herzoglichen Hauses wird die Eidesformel von den mit deren Vernehmung beauftragten Appellationsräthen vorgelesen und zur eigenhändigen Unterschrift vorgelegt.

Art. 171. Die in dem Art. 156 gedachten Personen können, wenn sie sich freiwillig als Zeugen abhören lassen wollen, den Zeugeneid verweigern.

Gegen andere Personen tritt im Fall der Verweigerung das im Art. 158 vorgeschriebene Verfahren ein. Sind sie dadurch nicht zum Eid zu bewegen, so werden sie unbeeidigt abgehört nach vorgängiger Leistung eines Handgelöbnisses oder ohne dieses, wenn sie auch dieses verweigern.

V. Der Beschädigte und die sonstigen Privatbetheiligten.

Art. 172. Der Verletzte bei einem Verbrechen oder Vergehen, welches von Amtswegen verfolgt wird, ingleichen der Betheiligte bei Verbrechen oder Vergehen, welche nur auf seinen Antrag verfolgt werden, sind rücksichtlich ihrer Aussagen über das Verbrechen oder Vergehen und über dabei in Frage kommende Umstände wie Zeugen zu behandeln.

Sie haben das Recht, eine Vergütung nach der Taxe für die Zeugengebühren zu verlangen, der Betheiligte bei Verbrechen oder Vergehen, welche nur auf seinen Antrag verfolgt werden, jedoch blos in dem Falle, wenn der Angeschuldigte verurtheilt wird.

Art. 173. Auch die Vereidung der in dem vorigen Artikel genannten Personen bei Verbrechen oder Vergehen gegen den Besitz oder das Eigenthum richtet sich nach den Regeln über Zeugenvereidung.

Besitz und Eigenthum brauchen von diesen Personen nicht eidlich bekräftigt zu werden, wenn der Angeschuldigte sie nicht bestreitet.

Ueber Werthsermittelungen bei den gedachten Verbrechen oder Vergehen durch den Beschädigten entscheidet Art. 51 des Kriminalgesetzbuchs.

Eilftes Kapitel.

Von dem Schluß der Voruntersuchung, der Versetzung in den Anklagestand und der Vorladung zur Hauptverhandlung.

I. Schluß der Voruntersuchung.

Art. 174. Die Voruntersuchung wird geschlossen, sobald der Zweck derselben (Art. 3) erreicht ist.

II. Anträge der Staatsanwaltschaft und Anklageschrift.

Art. 175. Nach dem Schlusse der Voruntersuchung theilt der Untersuchungsrichter bei Verbrechen (wegen der Vergehen siehe Art. 299 ff.) die Akten dem Staatsanwalt zu weiterer Entschließung mit,

Digitized by Google

welcher, insofern von ihm nicht Anträge auf Vervollständigung der Untersuchung zu stellen sind, die Anklageschrift binnen 14 Tagen zu fertigen und nebst den Akten an den Untersuchungsrichter abzugeben hat. Diese Frist kann aus erheblichen Gründen verlängert werden.

Hält der Staatsanwalt dafür, daß die Einstellung der Untersuchung zu beantragen sei, so kommen die Vorschriften des Art. 74 zur Anwendung.

Art. 176. Erfolgte nach Maaßgabe des Art. 3 die Erhebung der Anklage ohne vorgängige Voruntersuchung, so hat die Staatsanwaltschaft die Anklageschrift bei dem zuständigen Kriminalgericht unter Beifügung seiner Akten über die von ihm vorgenommenen Ermittelungen und unter Berücksichtigung der Bestimmungen im Art. 177 einzureichen. Das Letztere hat dann, wie bei einer stattgefundenen Voruntersuchung nach Maaßgabe der nachstehenden Artikel zu verfahren.

Art. 177. Eine Anklageschrift ist bei Verbrechen bei Strafe der Nichtigkeit erforderlich. Dieselbe soll enthalten:

1) Den Namen des Angeschuldigten und dessen persönliche Verhältnisse.
2) Eine Darstellung derjenigen Thatsachen, welche das den Gegenstand der Anklage bildende Verbrechen begründen sollen, mit den etwaigen erschwerenden oder mildernden Umständen.
3) Die Bezeichnung des Verbrechens und des verletzten Strafgesetzes.
4) Zum Schluß sind die Beweismittel anzugeben, welche bei der künftigen Hauptverhandlung gebraucht werden sollen. Insbesondere sind die Namen und der Aufenthaltsort der Belastungs- und Vertheidigungszeugen und der Sachverständigen, deren Abhörung die Staatsanwaltschaft bei der Hauptverhandlung verlangt, oder bei denen sie sich mit Vorlesung ihrer bereits in der Voruntersuchung enthaltenen Aussagen begnügen will, anzugeben.

Die Anklageschrift ist in zwei, und, wenn sie gegen mehrere Angeklagte gerichtet ist, in so viel Exemplaren zu überreichen, daß ein Exemplar zu den Akten genommen und jedem Angeklagten ein Exemplar zugestellt werden kann.

III. Vertheidigung des Angeschuldigten wegen Verbrechen.

Art. 178. Die Anklageschrift ist dem Angeschuldigten bei Strafe der Nichtigkeit mitzutheilen und er dabei schriftlich oder auch mündlich zu Protokoll zu bedeuten, daß ihm frei stehe, binnen acht Tagen selbst oder durch einen Vertheidiger Anträge auf Vervollständigung der Untersuchung zu stellen und die Beweismittel anzugeben, welche er etwa außer den von der Staatsanwaltschaft bezeichneten bei der Hauptverhandlung gebraucht und worüber er sie gebraucht wissen will. Diese Frist kann nach Befinden einmal auf weitere acht Tage verlängert werden.

Hat der Angeschuldigte das achtzehnte Lebensjahr noch nicht erfüllt, so ist überdies dem Vater oder Vormund desselben die Anklageschrift zur Einsicht vorzulegen.

Dem Angeschuldigten oder dessen Vertheidiger ist unbenommen, innerhalb dieser Frist auch dasjenige vorstellig zu machen, was sie gegen die Versetzung in den Anklagestand überhaupt oder in der beantragten Maße glauben geltend machen zu können.

Art. 179. Der Angeschuldigte hat seinen Vertheidiger aus der Zahl der im Herzogthume angestellten Anwälte oder sonst von Staatswegen zu Vertheidigungen befähigten Personen zu wählen. Inländische Staatsdiener und Notare, welche nach der juristischen Staatsprüfung die Befähigung zur Advokatur bezeugt erhalten oder den juristischen Doktorgrad erlangt haben, sind den zu Vertheidigungen befähigten Personen gleichzustellen. Die Staatsdiener können jedoch, wenn sie nicht in einem der im Art. 45 gedachten Verhältnisse zu dem Angeschuldigten stehen, sich nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde mit einer Vertheidigung befassen.

Die Wahl des Vertheidigers kann der Angeschuldigte dem Kriminalgericht, vor welchem die Voruntersuchung geführt wurde, überlassen; dann hat das Letztere sofort einen Vertheidiger aus der Zahl der angestellten Anwälte zu bestellen.

Art. 180. Der Angeschuldigte kann nach geschlossener Voruntersuchung sich mit seinem Vertheidiger ohne Beisein einer Gerichtsperson besprechen. Ist jedoch Verdacht der Flucht oder Collussion vorhanden, so hat der Untersuchungsrichter, mag der Angeschuldigte sich in Straf- oder Untersuchungshaft befinden, zu erwägen, ob eine aufsichtslose Besprechung zulässig sei, und danach Entschließung zu fassen. Diese Entschließung ist mit Gründen zu versehen und dem Angeschuldigten und dessen Ver-

Digitized by Google

theidiger zu eröffnen, und es finden in Bezug auf dieselbe die Vorschriften in den Art. 78 und 79 Anwendung.

Von derselben Zeit an ist die Einsicht der Akten einschließlich der über die staatsanwaltschaftlichen Ermittelungen nach Art. 3 Abs. 3 dem Vertheidiger, auch, sofern nicht besondere Gründe entgegenstehen, dem Angeschuldigten, diesem jedoch nur unter Aufsicht und beiden an Gerichtsstelle zu gestatten.

Der Vertheidiger oder der Angeschuldigte kann von den ihm nothwendig scheinenden Aktenstücken Abschriften nehmen oder nehmen lassen.

Art. 181. Die nach Art. 178 von dem Angeschuldigten oder seinem Vertheidiger etwa gestellten Anträge und Ausführungen sind der Staatsanwaltschaft bei Strafe der Nichtigkeit mitzutheilen.

Anträge des Angeschuldigten auf Vervollständigung einer stattgefundenen Voruntersuchung hat der Untersuchungsrichter, falls er sie begründet findet, zu erledigen; im zweifelhaften Fall, oder, wenn der Staatsanwalt Widerspruch erhebt, ist die Entscheidung des Kriminalgerichts einzuholen. Hat eine Vervollständigung stattgefunden, so sind die Akten der Staatsanwaltschaft zum Behuf etwaiger Abänderung der Anklageschrift bei Strafe der Nichtigkeit mitzutheilen, und ändert sie dieselbe, so ist auch hiervon wieder dem Angeschuldigten bei gleicher Strafe abschriftliche Mittheilung zu machen. Hat nach Art. 3 Abs. 3 eine Voruntersuchung nicht stattgefunden, so sind derartige Anträge des Angeschuldigten mit zur Entscheidung des über die Versetzung in den Anklagestand entscheidenden Kriminalgerichts auszustellen.

Anträge des Angeschuldigten auf Vorladung von Zeugen und Sachverständigen zur Hauptverhandlung werden bei der Entscheidung über die Versetzung in den Anklagestand erledigt.

Ausführungen nach dem Schlußsatz des Art. 178 sind von der Staatsanwaltschaft unbeantwortet zu lassen; so wie überhaupt ein Schriftenwechsel zwischen ihr und dem Angeschuldigten oder dessen Vertheidiger unzulässig ist.

IV. Entscheidung der Kriminalgerichte über die Versetzung in den Anklagestand.

Art. 182. Der Untersuchungsrichter hat die Akten bei Verbrechen, wenn die Staatsanwaltschaft die Verweisung der Sache zur Hauptverhandlung beantragt hat, an das Kriminalgericht, wozu er gehört, zur Einholung des Verweisungserkenntnisses abzugeben, welches dieselben alsdann an das andere über die Versetzung in den Anklagestand entscheidende Kriminalgericht einzuschicken hat. Findet das Letztere, daß die Voruntersuchung oder die staatsanwaltschaftlichen Ermittelungen (siehe Art. 3 Abs. 3) noch einer Vervollständigung bedürfen, so hat es dieselbe vorerst noch durch das Kriminalgericht, welches ihm die Akten zusendete, von dem Untersuchungsrichter vollziehen zu lassen. Dieser hat dann ganz zu verfahren, wie hinsichtlich einer Voruntersuchung vorgeschrieben ist.

Art. 183. Hält das über die Versetzung in den Anklagestand erkennende Kriminalgericht dafür, daß es sich im Fragefalle nicht um ein Verbrechen, sondern um ein Vergehen handele, mithin die Sache vor einen Einzelrichter gehöre, so ist dies auszusprechen und die Untersuchung an das zuständige Justizamt, dessen Einzelrichter an diese Entscheidung des Kriminalgerichts gebunden ist, durch Vermittelung des andern Kriminalgerichts zu verweisen.

Hält das Kriminalgericht ferner dafür, daß es selbst und nicht das andere Kriminalgericht, von welchem die Anklageschrift eingesendet worden ist, zur Untersuchung zuständig sei, so hat dasselbe die Sache mittelst Berichts an das Appellationsgericht zur Entscheidung über die fragliche Zuständigkeit einzuschicken (siehe Art. 43).

Das Appellationsgericht hat vor seiner Entscheidung das andere Kriminalgericht und die Staatsanwaltschaft zur Vernehmlassung aufzufordern.

Die Verweisung wegen Nichtzuständigkeit hat keine Nichtigkeit der bisherigen Voruntersuchung oder der staatsanwaltschaftlichen Ermittelungen (siehe Art. 3 Abs. 3) zur Folge, vielmehr hat das Gericht, an welches verwiesen worden ist, auf Grund derselben weiter zu verfahren. Haben die Voruntersuchung oder die staatsanwaltschaftlichen Ermittelungen ergeben, daß dringender Verdacht gegen den Angeschuldigten vorliegt, daß er Verbrechen und Vergehen begangen habe, so soll die Zuständigkeit des Gerichts, vor welches die Hauptverhandlung wegen des oder der Verbrechen gehört, auch auf die Vergehen erstreckt werden, und es soll daher eine theilweise Verweisung der Sache an den Einzel-

Digitized by Google

richter nicht eintreten. Ausgenommen sind jedoch hiervon diejenigen Fälle, in welchen schon nach dem zweiten und dritten Absatz des Art. 36 eine Erstreckung des Gerichtstandes ausgeschlossen ist.

Art. 184. Findet das Kriminalgericht, daß die in der Anklageschrift angeführte That durch kein Strafgesetz verboten ist, oder, daß der Staatsanwalt ohne den erforderlich gewesenen Antrag eines Betheiligten, oder umgekehrt ein Privatankläger an der Stelle des Staatsanwalts aufgetreten ist, wo nur letzterer hätte auftreten können, oder, daß es an Beweismitteln fehlt, um den Angeschuldigten für dringend verdächtig halten zu können, oder, daß dieser in Folge unzweifelhafter Thatsachen als straflos erscheint, so ist die Entscheidung zu geben: daß der Angeschuldigte nicht in den Anklagestand zu versetzen sei.

Die Entscheidung kann von der Bedingung abhängig gemacht werden, daß zuvor Zeugen, welche zu Gunsten des Angeschuldigten ausgesagt haben, ihre Aussagen eidlich bekräftigen. Dann hat der Untersuchungsrichter die Entscheidung erst nach erfolgter Vereidung dem Angeschuldigten bekannt zu machen. Kann die Vereidung nicht erfolgen oder ändern die Zeugen ihre früheren Aussagen, so ist eine anderweite Entscheidung einzuholen.

Ist bei einem abwesenden Angeschuldigten zu vermuthen, daß im Fall seiner Wiedererlangung der gegen ihn streitende Verdacht sich erhöhen werde, so kann statt der Entscheidung, daß der Angeschuldigte nicht in den Anklagestand zu versetzen sei, beschlossen werden, daß die Sache bis zur Wiedererlangung des Angeschuldigten auf sich beruhen soll.

Art. 185. Treten die in dem vorigen Artikel gedachten Fälle nicht ein, und erscheint der Angeschuldigte dringend verdächtig, so ist ein Verweisungserkenntniß auf Versetzung des Angeschuldigten in den Anklagestand zu ertheilen.

Dieses Erkenntniß muß bei Strafe der Nichtigkeit den Namen des Angeschuldigten, die thatsächlichen Bestandtheile des Verbrechens, wegen dessen die Versetzung in den Anklagestand erfolgt, so wie, ob dasselbe ein Verbrechen erster oder zweiter Klasse sei, angeben, das Gesetz bezeichnen, nach welchem es zu bestrafen ist, über die Beiziehung der von dem Staatsanwalt und dem Angeschuldigten angegebenen Beweismittel zur Hauptverhandlung entscheiden, und sich, je nachdem ein Verbrechen erster oder zweiter Klasse in Frage steht, darüber aussprechen, daß die Hauptverhandlung vor dem Gerichtshof (s. Art. 15) oder dem andern Kriminalgericht vorzunehmen sei.

In der Bezeichnung des Verbrechens und des Strafgesetzes ist das Gericht nicht an die in der Anklageschrift enthaltenen Anträge gebunden. Auch ist eine eventuelle Bezeichnung des Verbrechens und anzuwendender Strafgesetze zulässig.

Rücksichtlich der Beweismittel ist insbesondere zu bestimmen, welche Zeugen und Sachverständige zur Hauptverhandlung vorgeladen werden sollen oder bei welchen eine Vorlesung ihrer Aussagen und Angaben in der Voruntersuchung oder bei den staatsanwaltschaftlichen Ermittelungen (Art. 3 Abs. 3) stattfinden soll.

Nur offenbar unerhebliche Beweismittel dürfen aberkannt werden. Dem Angeklagten und der Staatsanwaltschaft steht es aber frei, die ihnen aberkannten Zeugen oder sonstigen Beweismittel auf eigne Kosten zur Hauptverhandlung herbeizuschaffen.

Art. 186. Die Art. 183 bis 185 gedachten Entscheidungen sind bei Strafe der Nichtigkeit mit den Unterschriften der Gerichtsmitglieder, welche daran Theil genommen haben, zu versehen und alsdann nebst den Akten an das Kriminalgericht, bei welchem die Voruntersuchung stattfand, zurückzusenden. Das Letztere hat jene Entscheidungen den Betheiligten eröffnen zu lassen, und, wenn ein Verweisungserkenntniß wegen Verbrechen zweiter Klasse ertheilt worden ist, eine Hauptverhandlung in der Sache vor sich anzuberaumen, dafern aber die Versetzung in den Anklagestand wegen Verbrechen erster Klasse ausgesprochen worden ist, die Akten dem Appellationsgerichte wegen Bildung eines Gerichtshofs für die Hauptverhandlung berichtlich vorzulegen.

V. Bestellung eines Vertheidigers zur Hauptverhandlung bei Verbrechen.

Art. 187. Ist ein Verweisungserkenntniß ertheilt worden (Art. 185), so ist der Angeklagte bei dessen Eröffnung, wenn er nicht schon früher einen Vertheidiger angezeigt oder bestellt erhalten hat (Art. 179), zu befragen, ob und durch wen er bei der künftigen Hauptverhandlung vertheidigt und sonst vertreten sein wolle.

Digitized by Google

Wählt der Angeklagte einen Vertheidiger, so hat das Kriminalgericht denselben als solchen bestellen zu lassen; verzichtet dagegen der Angeklagte auf die Vertheidigung, so ist dieser Verzicht zu beachten, ausgenommen:

a) in Untersuchungen, welche vor dem Gerichtshofe abzuurtheilen sind, ferner wenn
b) das Kriminalgericht der Hauptverhandlung die Vertheidigung für erforderlich erachtet,
c) dem Verzicht eines Minderjährigen, dessen Vater oder Altersvormund nicht beigetreten ist.

Finden diese Ausnahmen statt oder hat der Angeklagte die Wahl des Vertheidigers dem Gericht überlassen, so hat dasselbe einen Sachwalter als Vertheidiger auszuwählen und als solchen bestellen zu lassen.

Die Bestellung der Vertheidiger muß immer so zeitig bewirkt werden, daß die Vorladung derselben zur Hauptverhandlung in der Art. 199 vorgeschriebenen Weise erfolgen kann.

VI. Freilassung und Verhaftung des Angeschuldigten bei Verbrechen.

Art. 188. Bei der Entscheidung, daß der Angeschuldigte nicht in den Anklagestand zu versetzen sei (Art. 184), ist derselbe, wenn er in Untersuchungshaft ist, sofort bei Bekanntmachung der Entscheidung der Haft zu entlassen, es sei denn, daß die Staatsanwaltschaft ein Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung eingewendet hat (Art. 189), oder ein anderweiter Grund zur Verhaftung vorhanden ist.

Ist dagegen ein Verweisungserkenntniß ertheilt worden (Art. 185), und der Angeklagte noch nicht verhaftet, so ist er sofort bei dessen Eröffnung in Haft zu nehmen, wenn er wegen eines Verbrechens in Anklagestand versetzt worden ist, welches mit Todes- oder Zuchthausstrafe bedroht ist oder mit mehr als vierjähriger Arbeitshausstrafe im höchsten Strafmaße, (siehe Art. 111 sub 1). Bei allen übrigen Verbrechen soll es von dem Ermessen des Kriminalgerichts, vor welchem das Verweisungserkenntniß eröffnet worden ist, abhängen, ob es die Verhaftung verfügen will.

Die Vorschriften über das sichere Geleit (Art. 95 f.) und über die Abwendung der Haft durch Sicherheitsleistung (Art. 119 f.) bleiben hier vorbehalten.

VII. Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Kriminalgerichte über die Versetzung in den Anklagestand.

Art. 189. Gegen die Art. 183 bis 185 erwähnten Entscheidungen der Kriminalgerichte steht dem Staatsanwalt und dem Angeklagten das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde an das Oberappellationsgericht zu.

Diese ist von dem Tage der Eröffnung der Entscheidung an innerhalb fünftägiger Nothfrist bei dem Kriminalgericht, vor welchem das Verweisungserkenntniß eröffnet worden ist, schriftlich oder mündlich mit Angabe der einzelnen Nichtigkeitsgründe einzuwenden und hat aufschiebende Wirkung.

Außer den Fällen der Nichtigkeitsbeschwerde (siehe Art. 190) findet gegen die erwähnten Entscheidungen der Kriminalgerichte auch eine Appellation statt:

1) wenn das Kriminalgericht den Angeschuldigten nicht in den Anklagestand versetzt hat, weil derselbe entweder nicht für dringend verdächtig oder weil er wegen unzweifelhaft feststehender Thatsachen für straflos zu halten sei,
2) wenn die in Frage stehende That aus dem Grunde, weil kein einschlagendes Strafgesetz vorhanden sei, für kein Verbrechen gehalten wurde, obschon ein solches Gesetz vorhanden ist, oder, wenn sie umgekehrt für ein Verbrechen gehalten wurde, während kein einschlagendes Strafgesetz vorhanden ist.

Diese Appellation steht der Staatsanwaltschaft in beiden Fällen, dem Angeklagten aber nur im Falle Nr. 2, resp. insoweit die eine oder andere Partei davon berührt wird, zu. Sie muß ebenfalls bei dem Kriminalgericht, vor welchem das Verweisungserkenntniß eröffnet worden ist, binnen fünftägiger Nothfrist vom Tage der Eröffnung der Entscheidung an mündlich oder schriftlich eingewendet werden und ist im Falle Nr. 1 bei allen Verbrechen, im Falle Nr. 2 dagegen nur bei Verbrechen zweiter Klasse an das Appellationsgericht, bei Verbrechen erster Klasse aber im Falle Nr. 2 an das Oberappellationsgericht zu richten. Das Appellationsgericht und Oberappellationsgericht entscheiden an der Stelle und mit den Befugnissen der Kriminalgerichte.

Zur Ausführung der obenerwähnten Rechtsmittel kann auf Antrag eine weitere zehntägige Frist

Digitized by Google

vom Ablauf der Einwendungsfrist an verstattet werden. Sowohl die Einwendungsschrift, als auch die Schrift zur Ausführung der eingewendeten Rechtsmittel sind dem Gegentheil alsbald mitzutheilen und deshalb in der Regel in doppelten Exemplaren einzureichen. Hat die Staatsanwaltschaft derartige Schriften eingereicht, welche mehreren Angeklagten mitzutheilen sind, so hat sie dieselben in so viel Exemplaren zu übergeben, daß ein Exemplar zu den Akten genommen und jedem Angeklagten ein Exemplar zugestellt werden kann.

Wurde das Rechtsmittel mündlich eingewendet, so geschieht die Mittheilung an den Gegentheil gleichfalls schriftlich.

Die nach dem zweiten Satz des Art. 188 eintretende Verhaftung des Angeklagten wird jedoch nicht aufgeschoben, wenn gegen das Verweisungserkenntniß ein Rechtsmittel ergriffen worden ist. Die nach dem ersten Satz des Art. 188 eintretende Freilassung soll dagegen nur dann aufgeschoben werden, wenn die Staatsanwaltschaft dies sofort bei Eröffnung der den Angeschuldigten von der Anklage freisprechenden Entscheidung wegen eines von ihr einzuwendenden Rechtsmittels beantragt hat.

Art. 190. Die Nichtigkeitsbeschwerde kann von dem Angeschuldigten und von der Staatsanwaltschaft, von jedem Theil, soweit die vorige Entscheidung ihn berührt, nur aus folgenden Gründen erhoben werden:

1) wenn ein nicht zuständiges Gericht in der Sache für zuständig oder ein zuständiges Gericht für nicht zuständig angenommen wurde (Art. 183 und 185);
2) wenn der Staatsanwalt bei einem Verbrechen, welches nur auf Antrag eines Betheiligten verfolgt werden konnte, unberechtigter Weise ohne einen solchen Antrag aufgetreten ist, oder umgekehrt ein Privatankläger an der Stelle des Staatsanwalts aufgetreten ist, wo letzterer hätte auftreten müssen;
3) wenn gegen gesetzliche Vorschriften gefehlt wurde, bei denen die Strafe der Nichtigkeit ausdrücklich angedroht ist;
4) wenn das Gericht, welches die vorige Entscheidung ertheilt hat, nicht gehörig besetzt war.

Art. 191. Wurde auf Antrag noch eine Frist zur Ausführung der eingewendeten Rechtsmittel verstattet, so ist die Mittheilung über die Einwendung an den Gegentheil bis zum Ablauf dieser Frist zu beanstanden.

Bei der Mittheilung über das eingewendete Rechtsmittel ist der letztere zu bedeuten, daß ihm die Beibringung einer Gegenausführung binnen zehn Tagen vom Tage der Mittheilung an freistehe.

Nach Verlauf dieser Frist sendet das Kriminalgericht, welches die vorige Entscheidung eröffnet hat, die Akten unmittelbar zur Erledigung des Rechtsmittels der Appellation an das Appellationsgericht oder bezüglich an das Oberappellationsgericht, zur Erledigung des Rechtsmittels der Nichtigkeitsbeschwerde aber an das Letztere ein. Wenn beide Rechtsmittel zugleich eingewendet worden sind, ist zunächst das der Nichtigkeitsbeschwerde, und erst dann, wenn es noch erforderlich ist, das der Appellation zur Erledigung zu bringen.

Der Staatsanwalt hat wegen der Appellation bei Verbrechen erster Klasse (siehe Art. 189) und wegen der Nichtigkeitsbeschwerde an den Generalstaatsanwalt zu berichten; ist ein solcher nicht vorhanden, so vertritt der Staatsanwalt oder ein anderer vom Ministerium ernannter Vertreter die Stelle des Generalstaatsanwaltes (siehe Art. 23).

Art. 192. Das Oberappellationsgericht und das Appellationsgericht entscheiden über die eingewendeten Rechtsmittel in nicht öffentlicher Sitzung, ohne daß eine weitere Verhandlung vor denselben stattfindet.

Bevor eine Entscheidung ertheilt ist, kann das eingewendete Rechtsmittel wieder fallen gelassen werden. Auch hat der Generalstaatsanwalt die Befugniß, die von dem Staatsanwalt an das Oberappellationsgericht eingewendeten Rechtsmittel wieder aufzugeben.

Art. 193. Findet das Oberappellationsgericht die Nichtigkeit begründet, so hat es zu den Art. 190 aufgezählten Nichtigkeitsgründen,

zu Nr. 1 nur auf die Zuständigkeit oder Nichtzuständigkeit des Gerichts zu erkennen,
zu Nr. 2 auszusprechen, daß der Angeschuldigte nicht in den Anklagezustand zu versetzen sei,
zu Nr. 3 die Nichtigkeit der einzelnen fraglichen Handlungen auszusprechen, die Verbesserung des Mangels zu verfügen und die Sache zu nochmaliger Entscheidung zu verweisen,
zu Nr. 4 die vorige Entscheidung aufzuheben und auf nochmalige Entscheidung zu erkennen.

Digitized by Google

Art. 194. Die Entscheidung des Oberappellationsgerichts ist für die Kriminalgerichte, den Gerichtshof und das Appellationsgericht maßgebend.

Aberkannte Nichtigkeiten können nicht auf dem Wege einer gegen das ertheilte Endurtheil erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde nochmals zur Entscheidung des Oberappellationsgerichts gebracht werden.

Art. 195. Nichtigkeiten aus den unter Nr. 1, 3 und 4 des Art. 190 aufgeführten Gründen, wegen welcher keine Nichtigkeitsbeschwerde erhoben wurde, sollen als durch Verzicht beseitigt angesehen werden und können daher überall nicht auf dem Wege einer gegen das spätere ertheilte Endurtheil gerichteten Nichtigkeitsbeschwerde geltend gemacht werden.

Art. 196. Nichtigkeiten aus den im Art. 190 unter Nr. 2 erwähnten Gründen werden nicht als durch Verzicht beseitigt angenommen und können nach den unten gegebenen näheren Vorschriften noch durch eine Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Endurtheil geltend gemacht werden.

VIII. Nachtrag zur Anklageschrift und Nachbringung von Beweismitteln.

Art. 197. Weicht ein Verweisungserkenntniß in der Bezeichnung des Verbrechens und des Strafgesetzes von der Anklageschrift ab (Art. 185), so steht dem Staatsanwalt frei, binnen 8 Tagen von Eröffnung des Verweisungserkenntnisses an eine entsprechende Abänderung der Anklageschrift zu übergeben, welche dem Angeklagten bei der Vorladung zur Hauptverhandlung mitzutheilen ist.

Art. 198. Dem Angeklagten und der Staatsanwaltschaft steht auch nach dem Verweisungserkenntniß frei, neuaufgefundene Zeugen und Sachverständige nachzubringen. Sie müssen aber dieselben unter Angabe derjenigen Punkte, worüber sie gebraucht werden sollen, dem Kriminalgericht, vor welchem das Verweisungserkenntniß eröffnet worden ist, anzeigen.

Machen sie die Anzeige so zeitig, daß die Zeugen und Sachverständigen noch in Gemäßheit des Art. 199 vorgeladen werden können, so soll deren Vorladung zur Hauptverhandlung erfolgen, wenn die Unerheblichkeit der neuen Beweismittel nicht sofort einleuchtet. Der Gegner ist wenigstens drei Tage vor Beginn der Hauptverhandlung von den nachgebrachten Beweismitteln zu benachrichtigen.

Außerdem muß die Anzeige wenigstens so zeitig geschehen, daß diese letztgedachte Benachrichtigung noch erfolgen kann, und es bleibt dann, sowie, wenn neue Zeugen und Sachverständige wegen Unerheblichkeit nicht vorgeladen wurden, der Partei überlassen, die neuen Zeugen und Sachverständigen selbst und auf ihre Kosten zur Hauptverhandlung herbeizuschaffen.

Ueber die Zulassung der neuen, sowie der im Verweisungserkenntniß aberkannten, aber von der Partei auf ihre Kosten herbeigeschafften Beweismittel (Art. 185) bei der Hauptverhandlung entscheidet das Gericht, vor welchem die letztere vorgenommen wird, und es sollen offenbar unerhebliche Beweismittel nicht zugelassen werden.

Gegen die in diesem Artikel erwähnten Entscheidungen findet ein Rechtsmittel nicht statt.

Hat das Kriminalgericht in Untersuchungen wegen Verbrechen erster Klasse die Akten vor dem Eingange der Anzeigen neuer Beweismittel an das Appellationsgericht wegen Bildung eines Gerichtshofs bereits befördert, so sind diese Anzeigen sofort an das Appellationsgericht zur weiteren Verfügung nachzusenden.

IX. Vorladung zur Hauptverhandlung bei Verbrechen.

Art. 199. Bei Verbrechen zweiter Klasse geschieht die Vorladung zur Hauptverhandlung durch das zu letzterer zuständige Kriminalgericht, bei Verbrechen erster Klasse durch den Präsidenten des Gerichtshofs. In Untersuchungen wegen Verbrechen erster Klasse hat das Kriminalgericht, bei welchem die Voruntersuchung stattfand, auf Erfordern des Präsidenten des Gerichtshofes in Haft befindliche Angeklagte dem Gerichtshofe zuführen zu lassen.

Es sind alle Betheiligten, der Angeklagte, dessen Vertheidiger, ferner der Staatsanwalt oder der Privatankläger (Art. 29) und die Privatbetheiligten, die sich dem Strafverfahren angeschlossen haben, sodann die Zeugen und Sachverständigen vorzuladen.

Die Mitglieder des Herzoglichen Hauses werden zur Hauptverhandlung nicht vorgeladen.

Zwischen der Behändigung der Ladung, welche nach den Vorschriften in Art. 83 f. geschieht, und dem Tag, an welchem die Hauptverhandlung vorgenommen wird, soll ein Zeitraum von min-

Digitized by Google

bestens vier Tagen in der Mitte liegen. Diese Vorschriften gelten nicht für den Fall, wenn die Hauptverhandlung blos auf einen spätern Zeitpunkt verlegt wird. Eine Verzichtleistung auf die Frist von Seiten der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten ist statthaft.

Die Ladung soll eine allgemeine Androhung der für den Fall des Außenbleibens gesetzlich bestimmten Nachtheile enthalten.

Art. 200. Weist der Angeklagte nach, daß er wegen Krankheit oder einer sonstigen unabwendbaren Ursache nicht erscheinen kann, so ist die Hauptverhandlung zu vertagen.

Unabweisbare Verhinderungen des Vertheidigers ziehen nur dann eine Vertagung nach sich, wenn sie dem Angeklagten oder dem Gericht so spät bekannt wurden, daß ein anderer Vertheidiger nicht mehr erlangt werden konnte.

Art. 201. Kann dem Angeklagten die Ladung wegen Abwesenheit nicht behändigt werden, so ist derselbe, wie Art. 92 geordnet ist, öffentlich vorzuladen. Dabei muß zwischen der Einrückung in die öffentlichen Blätter und dem Tage, an welchem die Hauptverhandlung gehalten werden soll, ein Zeitraum von mindestens drei Monaten in der Mitte liegen. Auch muß die Ladung die Verwarnung, daß im Fall des Außenbleibens die im Art. 202 geordneten Nachtheile eintreten, ausdrücklich enthalten. Außerdem muß in der öffentlichen Vorladung erwähnt werden, daß der Vorgeladene in Anklagestand versetzt worden sei unter allgemeiner Bezeichnung des ihm zur Last gelegten Verbrechens, sowie unter Angabe der Beweismittel, welche in der Hauptverhandlung gebraucht werden sollen.

Zugleich ist die Ladung dem etwaigen Stellvertreter oder Bevollmächtigten oder einem Angehörigen des Angeklagten (Art. 41 des Kriminal-Gesetzbuchs), sofern dergleichen Personen dem Gericht bekannt sind, mitzutheilen, welche für den Fall, daß sie das Außenbleiben des Angeklagten genugsam zu entschuldigen vermögen, eine Vertagung der Hauptverhandlung beantragen können. Auch steht ihnen frei, für den Angeklagten einen Vertheidiger zu bestellen, wenn ein solcher nicht schon bestellt ist (Art. 187).

Art. 202. Erscheint ein gehörig vorgeladener Angeklagter bei der Hauptverhandlung nicht, so ist die Hauptverhandlung in seiner Abwesenheit zu führen und eine endliche Entscheidung zu ertheilen; es sei denn, daß das Gericht die persönliche Gegenwart des Angeklagten zur Ermittelung der Wahrheit für erforderlich erachtet, welchenfalls, und, wenn derselbe auch nicht noch sofort durch einen Vorführungsbefehl erlangt werden kann, die Vertagung der Hauptverhandlung und wegen der etwaigen Verhaftung des Angeklagten das Geeignete zu beschließen ist.

Art. 203. Erscheint ein vorgeladener Vertheidiger des Angeklagten nicht, so geht die Hauptverhandlung dennoch vor sich, wenn derselbe einen Stellvertreter bestellt hat und dieser erscheint oder sonst ein anderer Vertheidiger noch sofort erlangt werden kann. Außerdem ist die Hauptverhandlung zu vertagen.

Der ausgebliebene Vertheidiger ist in eine Geldstrafe von fünf Thalern bis zu zwanzig Thalern und in die Kosten der vergeblich angesetzten Verhandlung zu verurtheilen.

Art. 204. Erscheint bei der Hauptverhandlung kein Mitglied der Staatsanwaltschaft, so ist die Verhandlung zu vertagen.

Erscheint der vorgeladene Privatankläger nicht, so wird dies als ein Verzicht auf die Anklage angesehen und er hat die sämmtlichen bis dahin in der Sache erwachsenen Kosten zu tragen.

Art. 205. Wenn Zeugen und Sachverständige bei der Hauptverhandlung nicht erscheinen, auch nicht mittelst Vorführungsbefehls sofort herbeigeschafft werden können, so entscheidet das Gericht nach Gehör des Staatsanwalts und des Angeklagten und seines Vertheidigers, ob die Hauptverhandlung zu vertagen oder mit derselben vorzuschreiten und statt mündlicher Abhörung die in der Voruntersuchung oder den staatsanwaltschaftlichen Ermittelungen enthaltenen Aussagen und Angaben der Zeugen und Sachverständigen vorzulesen seien.

Art. 206. Die nach Art. 199 gehörig vorgeladenen, aber ausgebliebenen Zeugen und Sachverständigen sind in eine Geldstrafe bis zu funfzig Thalern oder in eine Gefängnißstrafe bis zu dreißig Tagen zu verurtheilen; auch haben sie, wenn die Hauptverhandlung vertagt worden ist, die Kosten der vergeblich angesetzt gewesenen Verhandlung zu übernehmen.

Art. 207. Ist die Hauptverhandlung vertagt worden und stehen den Zeugen und Sachver-

Digitized by Google

ständigen nicht die in dem Art. 210 gedachten Entschuldigungen zur Seite, so hat das Gericht dafür zu sorgen, daß sie zu der anderweit angesetzten Hauptverhandlung vor Gericht geführt werden.

Haben sie sich dieser Vorführung durch Verheimlichung oder Entfernung absichtlich entzogen, so treten die im vorigen Artikel geordneten Nachtheile ein, und es ist außerdem noch ein Verhaftsbefehl gegen sie zu erlassen, erst nach ihrer Verhaftung eine weitere Hauptverhandlung anzuberaumen, auch deren Haft bis zur Vornahme der Hauptverhandlung zu erstrecken.

Art. 208. Dem unentschuldigten Außenbleiben ist es gleich zu achten, wenn der Angeklagte, der Zeuge, der Sachverständige oder der Vertheidiger ohne Genehmigung des Gerichts vor dem Schlusse der Verhandlung sich entfernt hat. Erfolgte jedoch die Entfernung des Angeklagten oder des Vertheidigers nach der Vernehmung des Angeklagten, so soll dieselbe der Fortsetzung und Beendigung der Verhandlung nicht hinderlich sein.

Art. 209. Die in den vorstehenden Artikeln geordneten Folgen des Ungehorsams sind in den öffentlichen Sitzungen des Gerichts der Hauptverhandlung sofort durch dasselbe auszusprechen und es ist dem ungehorsam Ausgebliebenen die Entscheidung abschriftlich mitzutheilen.

Art. 210. Innerhalb dreißig Tagen von der Mittheilung an, und, wenn der Ungehorsame zugleich binnen dieser Frist bescheinigen kann, daß ihm die Ladung nicht gehörig behändigt worden oder daß er durch ein unabwendbares Hinderniß vom Erscheinen abgehalten worden ist, kann der Ungehorsame Aufhebung der gegen ihn ausgesprochenen Nachtheile, auch etwaige Minderung der Strafe bei dem Gericht der Hauptverhandlung beantragen.

Gegen abfällige Entscheidungen dieses Gerichts ist binnen 10 Tagen von Eröffnung derselben an das Rechtsmittel der Appellation an das Appellationsgericht zuzulassen.

Zwölftes Kapitel.

Von der Hauptverhandlung und dem Urtheil in derselben.

1. Von der Hauptverhandlung im Allgemeinen.

Art. 211. Zur Gültigkeit einer Verhandlung und des darauf gebauten Erkenntnisses wird erfordert, daß die Richter, von welchen das letztere erlassen wird, der Verhandlung vom Anfange derselben an ununterbrochen beigewohnt haben.

Sind Ersatzrichter vorhanden (siehe Art. 14 und 15), so haben dieselben der ganzen Verhandlung ununterbrochen beizuwohnen, und, falls eins der Mitglieder des Gerichts bis zur Beschlußfassung über das Erkenntniß, diese mit inbegriffen, auszuharren behindert werden sollte, kann ein Ersatzrichter als Mitglied in das Gericht eintreten.

In diesem Falle findet eine Wiederholung der Verhandlung nicht statt.

Sind aber Ersatzrichter nicht vorhanden, so ist zur Erfüllung der gesetzlichen Richterzahl, dafern ein Richter behindert ist, der Verhandlung fernerhin beizuwohnen, ein anderer Richter beizuziehen und die Verhandlung von Neuem zu beginnen.

Der Ersatzrichter nimmt außer dem Falle des Eintritts und vor demselben an den Berathungen und Entscheidungen des Gerichts keinen Antheil.

Dagegen ist ein Wechsel in der Person des Gerichtsschreibers ohne Einfluß auf die Gültigkeit der Verhandlung, wenn auch der neu Eintretende der bisherigen Verhandlung nicht beiwohnte.

Art. 212. Die Hauptverhandlung ist öffentlich, bei Strafe der Nichtigkeit.

Art. 213. Die Oeffentlichkeit ist für die ganze Hauptverhandlung oder einen Theil derselben auszuschließen, wenn eine Gefährdung der Sittlichkeit zu befürchten ist. Bei Münzverbrechen wird die Oeffentlichkeit stets und für die ganze Hauptverhandlung ausgeschlossen.

Das Gericht spricht auf Antrag der Staatsanwaltschaft, des Angeklagten oder des Verletzten oder auch von Amtswegen die Ausschließung der Oeffentlichkeit durch einen schriftlich abzufassenden, den Grund der Ausschließung enthaltenden Beschluß aus. Dieser Beschluß wird vor Beginn der Hauptverhandlung oder auch im Laufe derselben gefaßt und von dem Gerichtsschreiber, im erstern Falle beim Aufrufe der betreffenden Sache, vorgelesen, worauf die Zuhörer sich sofort zu entfernen haben. Rechtsmittel gegen einen solchen Beschluß sind unzulässig und nicht zu beachten.

Bei Verkündigung des Endurtheils tritt jedenfalls die Oeffentlichkeit wieder ein.

Digitized by Google

Art. 214. Der Ausschließung der Oeffentlichkeit ungeachtet sind der durch das Verbrechen Verletzte, die Mitglieder des Ministeriums und Personen, welche dem Richterstande oder dem Stande der Anwälte angehören, bei der Hauptverhandlung zuzulassen. Der Präsident kann auf Antrag des Angeklagten oder Verletzten oder von Amtswegen auch einzelnen andern bei der Hauptverhandlung unbetheiligten Personen den Zutritt verstatten.

II. Amtsverrichtungen des Vorsitzenden und des Gerichts während der Hauptverhandlung im Allgemeinen.

Art. 215. Das Gesetz macht es dem Vorsitzenden des Gerichts zur Ehren- und Gewissenspflicht, alle seine Kräfte anzuwenden, damit das Hervortreten der Wahrheit befördert werde.

Er ist berechtigt, den Angeklagten schon vor der Hauptverhandlung zu vernehmen.

Er muß alles beseitigen, was die Hauptverhandlung in die Länge ziehen könnte, ohne eine größere Sicherheit in den Ergebnissen zu gewähren.

Liegen gegen denselben Angeklagten mehrere Verbrechen vor, oder sind bei demselben Verbrechen mehrere Angeklagte betheiligt, so hat er von Amtswegen oder auch auf Antrag des Staatsanwalts oder der Betheiligten zu bestimmen, ob und in welcher Weise die Hauptverhandlungen zu trennen oder zu verbinden sind.

Art. 216. Dem Vorsitzenden liegt die Erhaltung der Ordnung und Ruhe in dem Gerichtssaale ob. Zeichen des Beifalls und der Mißbilligung sind untersagt. Der Vorsitzende hat bei eintretenden Störungen das Recht, zu ermahnen und unbeschadet besonderer Ahndung etwa vorgekommener strafbarer Handlungen, auch unbeschadet der Befugniß des Gerichts, sofortige Verhaftung der Störenden zu verfügen, einzelne oder auch sämmtliche Zuhörer aus dem Gerichtssaal entfernen zu lassen, ohne daß hieraus eine Nichtigkeit (Art. 212) abgeleitet werden kann.

Es hängt von seinem Ermessen ab, wenn er den Wiedereintritt der Zuhörer gestatten will (s. jedoch Art. 213).

Er übt auch die Disziplinaraufsicht über die bei der Hauptverhandlung selbst Betheiligten, namentlich auch über den Vertheidiger aus. Er ist zum Einschreiten gegen ungebührliches, die Ruhe und Würde der Verhandlung störendes Benehmen, aber auch gegen maßlose Ausübung des Vertheidigungsrechts, natürlich ohne rechtswidrige Beschränkung desselben, und gegen offenbar unerhebliche Abschweifungen von dem Verhandlungsgegenstande einzuschreiten und deshalb eine Zurechtweisung oder den Ordnungsruf auszusprechen befugt. Bleiben diese Mittel erfolglos, so hat das Gericht das Recht, nach vorheriger ausdrücklicher Verwarnung dem Zuwiderhandelnden das Wort ganz zu entziehen und Falls dadurch eine Vertagung der ganzen Verhandlung nöthig werden sollte, eine solche Vertagung auf Kosten des Schuldigen anzuordnen.

Wegen Ertheilung von Zurechtweisungen und Ordnungsrufen, sowie wegen Entziehung des Worts und Vertagung der Verhandlung findet lediglich Beschwerdeführung bei der höchsten Stelle, jedoch ohne Suspensivwirkung Statt.

Der Vorsitzende kann überhaupt gegen Jeden, welcher sich im Gerichtssaale ungebührlich beträgt oder den getroffenen Anordnungen nicht Folge leistet, eine Gefängnißstrafe bis zu 8 Tagen oder eine Geldstrafe bis zu Fünf Thalern aussprechen. Hiergegen findet kein Rechtsmittel statt.

Art. 217. Zwischenfragen über das Verfahren im Laufe einer Hauptverhandlung entscheidet das Gericht sofort, ohne daß ein Rekurs dagegen zulässig ist.

Bei dem Ungehorsam der zur Hauptverhandlung vorgeladenen Personen gilt das Art. 209 und 210 vorgeschriebene Verfahren.

III. Beginn der Hauptverhandlung und Vernehmung des Angeklagten.

Art. 218. Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache durch den Gerichtsschreiber.

Der Angeklagte erscheint ungefesselt; wenn er verhaftet ist, in Begleitung einer Wache.

Die zur Beweisführung etwa erforderlichen Gegenstände müssen zuvor in den Gerichtssaal gebracht worden sein.

Art. 219. Der Vorsitzende fragt den Angeklagten nach seinem Namen, Vornamen, Alter, Gewerbe oder Beschäftigung, Wohnungs- und Geburtsort und ermahnt ihn dann zur Aufmerksamkeit. Hierauf trägt der Staatsanwalt oder in Fällen, wo ein Privatankläger aufgetreten ist, dieser oder

Digitized by Google

ein Anwalt deſſelben den Gegenſtand der Anklage kürzlich vor. Alsdann theilt der Vorſitzende des Gerichts den weſentlichen Inhalt des Verweiſungserkenntniſſes mit, auch kann die Anklage auf Verlangen des Staatsanwalts durch den Gerichtsſchreiber verleſen werden. Sodann läßt der Vorſitzende die vorgeladenen Zeugen und Sachverſtändigen aufrufen. Die Zeugen begeben ſich dann in das für ſie beſtimmte Zimmer und der Vorſitzende hat nach Befinden Maßregeln anzuordnen, um das Beſprechen und Verabredungen der Zeugen zu verhindern.

Im Falle des Nichterſcheinens der zur Hauptverhandlung vorgeladenen Perſonen wird nach Vorſchrift des Art. 200 ff. verfahren.

Art. 220. Der Vorſitzende vernimmt hierauf den Angeklagten über alle für die Urtheilsfällung erheblichen Thatumſtände unter Beobachtung des Art. 97 f. gegebenen Vorſchriften.

Eine Befragung des Angeklagten kann auch im Laufe der Hauptverhandlung nach Vorführung der einzelnen Beweismittel ſtattfinden.

Widerruft der Angeklagte ein in der Voruntersuchung abgelegtes Geſtändniß, ſo iſt derſelbe nach den Gründen ſeines Widerrufs zu befragen. Der Vorſitzende kann das früher abgelegte Geſtändniß aus den Akten der Voruntersuchung verleſen laſſen.

Der Angeklagte kann ſich zwar während der Hauptverhandlung mit ſeinem Vertheidiger benehmen; es iſt dies jedoch nicht zuläſſig, wenn er auf an ihn geſtellte Fragen zu antworten hat.

IV. Beweisverfahren.

Art. 221. Auf die Vernehmung des Angeklagten folgt die Vorführung der von dem Staatsanwalt und dann die Vorführung der von dem Angeklagten zu gebrauchenden Beweismittel. Die Reihenfolge der einzelnen Beweismittel beſtimmt der Vorſitzende.

Der Staatsanwalt und der Angeklagte können im Laufe der Hauptverhandlung Beweismittel fallen laſſen, wenn das Gericht zuſtimmt und der Gegner nicht in Bezug auf ſpeziell anzugebende erhebliche Thatſachen die Benutzung derſelben verlangt.

Art. 222. Die Zeugen und Sachverſtändigen werden einzeln aus dem Zeugenzimmer hervorgerufen und in Anweſenheit des Angeklagten abgehört.

In Bezug auf ihre Vereidung hat der Vorſitzende nach Maßgabe des Art. 170 dieſes Geſetzes zu verfahren. Der Vorſitzende kann dieſelben nach ſeinem Ermeſſen vor oder nach ihrer Abhörung einzeln oder zuſammen verwarnen und vereiden. Bei den im Allgemeinen verpflichteten Sachverſtändigen, ſowie den bereits in der Voruntersuchung vereideten Sachverſtändigen und Zeugen ſoll jedoch ſtatt der Vereidung eine Erinnerung an ihren im Allgemeinen oder in der einzelnen Unterſuchung ſchon geleiſteten Eid genügen.

Die Abhörung geſchieht durch den Vorſitzenden nach den Vorſchriften, welche der Unterſuchungsrichter in der Voruntersuchung zu befolgen hat.

Zeugen, welche in ihren Angaben abweichen, kann der Vorſitzende in ein Gegenverhör ziehen.

Im Fall einer unzuläſſigen Verweigerung eines Zeugniſſes oder Eides iſt gegen den Ungehorſamen eine Strafe bis zu zwanzig Thalern oder ſechs Wochen Gefängniß zu erkennen. Es findet dagegen kein Rechtsmittel ſtatt.

Zeugen und Sachverſtändige bleiben nach ihrer Abhörung im Sitzungsſaal anweſend, bis der Vorſitzende ſie entläßt.

Art. 223. Zeugen und Sachverſtändige, welche über die Perſon des Angeklagten ausgeſagt haben, ſind am Schluß ihres Verhörs ausdrücklich zu befragen, ob der anweſende Angeklagte derjenige iſt, von dem ſie ausgeſagt haben.

Art. 224. Der Angeklagte iſt nach jeder Abhörung eines Zeugen oder Sachverſtändigen zu befragen, ob er etwas und was er auf die eben vernommene Ausſage des Zeugen oder Sachverſtändigen zu entgegnen habe.

Art. 225. Der Vorſitzende iſt befugt, den Angeklagten während der Abhörung eines Zeugen oder Mitangeklagten aus dem Sitzungsſaale entfernen zu laſſen; er muß ihn aber bei ſeiner Wiedereinführung bei Strafe der Nichtigkeit von dem in ſeiner Abweſenheit Ausgeſagten kürzlich in Kenntniß ſetzen. Auch hat er die in dem vorigen Artikel geordnete Befragung vorzunehmen.

Art. 226. Der Staatsanwalt, der Angeklagte und deſſen Vertheidiger, auch Privatbetheiligte, welche ſich dem Strafverfahren angeſchloſſen haben, ſind befugt, an den Angeklagten oder an Zeugen

Digitized by Google

und Sachverständige, nach deren Vernehmung oder Abhörung durch den Vorsitzenden Fragen zu stellen. Auch kann letzterer nach seinem Ermessen den genannten Personen die unmittelbare Fragstellung gestatten. Der Vorsitzende hat dabei jedoch darauf zu sehen, daß nur zur Sache gehörige Fragen gestellt werden, und kann diejenigen, welche ihm unangemessen scheinen, zurückweisen. Wird gegen eine solche Zurückweisung Einspruch erhoben, so hat das Gericht darüber zu entscheiden.

Die Mitglieder des Gerichts haben die Befugniß zu unmittelbarer Fragstellung.

Art. 227. Der Angeklagte kann, nachdem die Zeugen ihre Aussagen geendigt haben, verlangen, daß diejenigen unter ihnen, welche er bezeichnet, sich aus dem Gerichtssaale entfernen, und daß einer oder mehrere wieder hereingeführt und entweder für sich besonders oder einer in Gegenwart der andern aufs Neue vernommen werde. Der Staatsanwalt hat dieselbe Befugniß. Der Präsident kann dies auch von Amtswegen anordnen.

Art. 228. Der Angeklagte kann auch neben dem eintretenden Falls vom Gericht bestellten Dollmetscher auf seine Kosten eines von ihm gewählten Dollmetschers sich bedienen.

Er kann sowohl durch diesen, als durch den vom Gericht bestellten Dollmetscher sich während der Verhandlung Auskunft über den Gang derselben geben lassen.

Art. 229. Weichen Zeugen oder Sachverständige von ihren Angaben in der Voruntersuchung oder bei den staatsanwaltschaftlichen Ermittelungen (siehe Art. 3. Abs. 3) ab, so kann der Vorsitzende deren frühere Angaben aus jenen Akten vorlesen lassen.

Art. 230. In der Regel ist die mündliche Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen erforderlich, jedoch genügt eine Vorlesung ihrer in der Voruntersuchung oder bei den staatsanwaltschaftlichen Ermittelungen abgegebenen Aussagen und Gutachten außer den in Art. 205 und 185 erwähnten Fällen dann, wenn die Zeugen oder Sachverständigen in der Zwischenzeit verstorben sind, ihr Aufenthaltsort unbekannt ist, oder, wenn nach dem Ermessen des Gerichts der Vernehmung erhebliche Hindernisse entgegenstehen.

Die von den Mitgliedern des Herzoglichen Hauses zu Protokoll gegebenen Aussagen sollen stets nur verlesen werden. Siehe auch Art. 160, 161, 170 und 199.

Besichtigungsprotokolle, frühere Straferkenntnisse, überhaupt Urkunden, welche für die Sache von Bedeutung sind, werden gleichfalls vorgelesen.

Art. 231. Im Lauf oder am Schluß der Hauptverhandlung läßt der Vorsitzende die zur Beweisführung dienenden Gegenstände dem Angeklagten vorlegen und fordert ihn auf, sich zu erklären, ob er sie anerkenne.

In gleicher Weise sind diese Gegenstände den Zeugen und Sachverständigen vorzulegen.

Art. 232. Der Vorsitzende hat zur Beförderung der Wahrheit die Befugniß, Beweismittel zu erheben. Er kann die Beibringung von Akten, Urkunden und sonstigen Beweisstücken anordnen, sobald diese ihm geeignet erscheinen, über eine erhebliche Thatsache Aufklärung zu geben, nicht vorgeladene Zeugen und Sachverständige in die Gerichtssitzung einführen lassen und abhören, neue Gutachten herbeischaffen lassen, auch mit dem Gericht Augenschein einnehmen oder hierzu ein oder mehrere Mitglieder des Gerichts abordnen, welche sodann Bericht zu erstatten haben, sowie nach Befinden auch alle anderen, dem Untersuchungsrichter gestatteten Mittel zur Erforschung der Wahrheit anwenden.

Insbesondere kann er einzelne, bisher noch nicht abgehörte Personen, von denen nach dem Gange, welchen die Verhandlung genommen hat, noch Aufklärung zu erwarten ist, zur Befragung sogleich vorladen und nöthigenfalls vorführen lassen. Das Gericht, vor welchem die Hauptverhandlung stattfindet, hat nach erfolgter Befragung dieser Zeugen oder Sachverständigen und vorgängigem Gehör des Staatsanwalts und des Angeklagten, resp. seines Vertheidigers zu ermessen, ob ein solcher Zeuge oder Sachverständiger zu vereiden sei.

Eine Beeidigung der auf Anordnung des Vorsitzenden eingeführten Zeugen oder Sachverständigen kann auch dann von Amtswegen vorgenommen werden, wenn wegen Erhebung dieser neuen Beweismittel eine Vertagung (Art. 257) eingetreten war.

V. Ausführungen der Parteien.

Art. 233. Nach Beendigung des Beweisverfahrens erhält zuerst der Staatsanwalt das Wort, um die Ergebnisse der Beweisführung zusammenzufassen und seine Anträge sowohl rücksichtlich der Schuld des Angeklagten überhaupt, als rücksichtlich der gegen denselben zu erkennenden Strafe ihrer Art und Größe nach zu stellen.

Digitized by Google

Hat sich ein Privatbetheiligter dem Strafverfahren angeschlossen, so erhält dieser zunächst nach dem Staatsanwalt das Wort, um seine Ansprüche auszuführen und diejenigen Anträge zu stellen, über welche er im Haupterkenntniß mitentschieden haben will.

Art. 234. Sodann wird dem Vertheidiger des Angeklagten, wenn derselbe einen solchen hat, außerdem dem Angeklagten selbst das Wort gegeben, um auf die Ausführungen und Anträge des Staatsanwalts und des Privatbetheiligten zu entgegnen.

Hat der Vertheidiger seine Entgegnung beendigt, so ist der Angeklagte selbst noch zu befragen, ob er noch etwas beizufügen habe.

Art. 235. Der Staatsanwalt und der Privatbetheiligte können hierauf noch erwidern; dem Angeklagten und seinem Vertheidiger gebührt jedoch jedenfalls das letzte Wort.

Art. 236. Sowohl während des Beweisverfahrens als während der beiderseitigen Ausführungen steht dem Staatsanwalt, dem Angeklagten, seinem Vertheidiger, ebenso auch den Mitgliedern des Gerichts frei, Aufzeichnungen zu machen; es darf jedoch das Verfahren dadurch in keiner Weise aufgehalten werden.

VI. Urtheil des Gerichts.

Art. 237. Nach den Ausführungen der Parteien wird die Hauptverhandlung durch den Vorsitzenden geschlossen. Das Gericht zieht sich in das Berathungszimmer zurück, um das Urtheil zu beschließen.

Der Angeklagte wird, wenn er verhaftet war, nach Befinden einstweilen aus dem Sitzungssaal wieder abgeführt.

Art. 238. Das Gericht hat die in der Hauptverhandlung vorgeführten Beweismittel in Ansehung ihrer Glaubwürdigkeit, sowohl einzeln als in ihrem Zusammenwirken, sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen. Es entscheiden aber über die Frage, ob eine Thatsache als erwiesen anzunehmen sei oder nicht, keine gesetzlichen Beweisregeln, sondern die freie, aus der gewissenhaften Prüfung gewonnene Ueberzeugung der abstimmenden Mitglieder des Gerichts.

Art. 239. Das Gericht beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit geht die dem Angeklagten günstigere Meinung vor.

Bei mehr als zwei verschiedenen Meinungen über dieselbe Frage, von denen keine die Mehrheit für sich hat, werden die dem Angeklagten nachtheiligsten Stimmen den zunächst minder nachtheiligen so lange zugezählt, bis sich eine Mehrheit ergiebt. Ist es zweifelhaft, welche Meinung nachtheiliger sei, so ist darüber besonders abzustimmen, wobei die Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

Alles bei Strafe der Nichtigkeit.

Art. 240. Findet das Gericht, daß ein unberechtigter Ankläger aufgetreten (Art. 190, Nr. 2), oder daß die in dem Verweisungserkenntniß aufgeführte That durch kein Strafgesetz verboten ist, so spricht es, ungeachtet des vorliegenden Verweisungserkenntnisses, den Angeklagten jetzt noch von der Anklage frei, wenn nicht bereits eine entgegenstehende Entscheidung des Oberappellationsgerichts ergangen ist (Art. 194).

Das Gericht spricht ferner den Angeklagten frei, wenn es dafür hält, daß der Thatbestand des Verbrechens nicht hergestellt oder die Thäterschaft nicht erwiesen sei, oder daß Umstände vorliegen, welche die Strafbarkeit aufheben.

Privatrechtliche Ansprüche, welche dem Strafverfahren angeschlossen waren, sind in diesen Fällen zu etwaiger weiterer Verfolgung vor dem Civilrichter vorzubehalten.

Der durch das Urtheil Freigesprochene ist, wenn er verhaftet war, sofort in Freiheit zu setzen, sofern nicht noch ein anderer Grund zu seiner Verhaftung vorliegt oder die aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels in den Weg tritt (Art. 276).

Der Freigesprochene kann wegen desselben Verbrechens nicht noch einmal in Anklage genommen und vor Gericht gezogen werden; vorbehältlich der Fälle, wo eine Wiederaufnahme der Untersuchung zulässig ist (Art. 291, 292).

Art. 241. Ergibt die Hauptverhandlung, daß der Angeklagte einer anderen That oder eines anderen Verbrechens schuldig ist, als in dem Verweisungserkenntniß enthalten ist, so wird derselbe, vorbehältlich der in dem folgenden Artikel geordneten Ausnahmen, zwar von der erhobenen Anklage freigesprochen, es bleibt jedoch dem Staatsanwalt die weitere Verfolgung der anderen That oder des

Digitized by Google

anderen Verbrechens vorbehalten, und es ist auf seine desfallsigen Anträge das Geeignete zu verfügen.

Das Gericht kann jedoch, nachdem es die Staatsanwaltschaft und den Angeklagten deshalb gehört hat und von diesen nicht aus gewichtigen Gründen widersprochen worden ist, auch zur sofortigen Urtheilsfällung über die andere That oder das andere Verbrechen schreiten. Das Letztere gilt jedoch in einer Hauptverhandlung vor dem Kriminalgericht dann nicht, wenn das Kriminalgericht sich überzeugt hat, daß ein Verbrechen erster Klasse in Frage steht, in welchem Falle es die Sache zur Ertheilung eines anderweiten Verweisungserkenntnisses an das andere Kriminalgericht abzugeben hat. Sollte Letzteres in dem anderweiten Verweisungserkenntniß dabei verharren, daß es sich dennoch im Fragefalle nur um ein Verbrechen zweiter Klasse handelt, so hat das Kriminalgericht der Hauptverhandlung selbst dann, wenn es diesem Ausspruche nicht beitritt, die Verpflichtung nunmehr zu erkennen und die Befugniß, seiner Ansicht entsprechend zu entscheiden. Verweist dagegen das andere Kriminalgericht sodann die Sache zur Hauptverhandlung vor den Gerichtshof, so hat auch Letzterer jedenfalls nunmehr darüber zu verhandeln und zu entscheiden. S. Schlußsatz dieses Artikels.

Wenn das Gericht nach Lage der Sache, insbesondere nach Maaßgabe des erbrachten Beweises, den Angeklagten nur einer Handlung für schuldig erachtet, welche an sich zur Zuständigkeit des Einzelrichters gehören würde, so hat es die Sache nicht an den Einzelrichter zu verweisen, sondern darüber selbst zu erkennen. Ebenso hat der Gerichtshof, dafern er den Angeklagten eines Verbrechens zweiter Klasse für schuldig erachtet, welches an sich zur Zuständigkeit des Kriminalgerichts gehören würde, die Sache nicht an das Kriminalgericht zu verweisen, sondern darüber selbst zu erkennen.

Art. 242. Ergibt die Hauptverhandlung, daß zu dem in dem Verweisungserkenntniß bezeichneten Verbrechen erschwerende Umstände hinzutreten, welche dasselbe zu einem ausgezeichneten Verbrechen derselben Art machen, oder die Anwendung eines höheren gesetzlichen Strafsatzes bei demselben Verbrechen rechtfertigen, so hat das Gericht über das Verbrechen in dieser Beschaffenheit abzuurtheilen; es sei denn, daß wegen der neuhervorgetretenen erschwerenden Beschaffenheit die Zurückweisung der Sache in die Voruntersuchung für angemessen erachtet wird, oder daß, falls die Hauptverhandlung vor dem Kriminalgericht stattfand, die Sache nunmehr sich als ein Verbrechen erster Klasse herausstellt. In dem letzteren Falle ist nach Vorschrift des dritten alinea im vorigen Artikel zu verfahren.

Nur dann kann das Kriminalgericht auch über das Verbrechen erster Klasse sofort erkennen, wenn der Angeklagte sich der Entscheidung desselben ausdrücklich unterwirft und der Staatsanwalt nicht aus erheblichen Gründen widerspricht.

Das Gericht hat ferner in folgenden Fällen über den Inhalt des Verweisungserkenntnisses hinaus auf ein geringeres Verbrechen zu erkennen:

1) wenn die Hauptverhandlung darlegt, daß einzelne Merkmale des in dem Verweisungserkenntniß bezeichneten Verbrechens wegfallen, die fragliche That aber im übrigen unter den Begriff eines geringeren Verbrechens fällt,
2) wenn das Verweisungserkenntniß auf ein ausgezeichnetes Verbrechen oder auf ein Verbrechen mit erschwerenden Umständen, welche einen besonderen gesetzlichen Strafsatz begründen, gerichtet war, die Hauptverhandlung aber nur ein einfaches oder mit dem erschwerenden Umstand nicht versehenes Verbrechen derselben Art ergeben hat,
3) wenn die Hauptverhandlung strafmindernde, nach dem Gesetz einen geringeren Strafsatz zur Folge habende Umstände ausweist, die in dem Verweisungserkenntniß nicht berücksichtigt waren,
4) wenn der Angeklagte in dem Verweisungserkenntniß als Urheber bezeichnet war, die Hauptverhandlung dagegen nur ergibt, daß er ungleicher Theilnehmer oder Begünstiger gewesen ist,
5) wenn der Angeklagte eines vollendeten Verbrechens beschuldigt war und nur eines Versuchs oder vorbereitender Handlungen, falls diese überhaupt strafbar sind, für schuldig erachtet werden kann,
6) wenn dem Angeklagten Vorsatz zur Last gelegt wurde, aber nur eine Fahrlässigkeit vorliegt.

Art. 243. Ist eine Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten abgehalten worden, und das Gericht hält die Sache zu einer endlichen Entscheidung nicht geeignet (Art. 202), so erkennt es, daß die Sache bis zur Wiedererlangung des Angeklagten auf sich beruhen soll.

Digitized by Google

Art. 244. Ein gegen den Angeklagten auszusprechendes Strafurtheil muß angeben:
1) welches Verbrechen der Angeklagte als Urheber, Theilnehmer oder Begünstiger begangen hat,
2) ob und mit welchen erschwerenden Umständen dies geschehen ist,
3) die auf den Angeklagten anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen,
4) die Strafe, zu welcher der Angeklagte verurtheilt wird.

Alles dies bei Strafe der Nichtigkeit.

5) Sodann ist noch die Entscheidung über etwa geltend gemachte Privatansprüche und über die Kosten anzufügen.

Art. 245. Jedem Urtheil des Gerichts sind Gründe beizugeben, welche kürzlich enthalten sollen:
1) die Hauptpunkte der Anklage,
2) das Ergebniß der in der Hauptverhandlung gegen und für den Angeklagten vorgeführten Beweise,
3) die hieraus für die Verurtheilung oder Freisprechung des Angeklagten gezogenen Schlußfolgerungen.

Das Gericht ist rücksichtlich der Strafart und Strafgröße nicht an die Anträge des Staatsanwalts (Art. 233) gebunden.

Art. 246. Hat das Gericht das Urtheil beschlossen, so erfolgt dessen Verkündigung in öffentlicher Sitzung.

Das Gericht begibt sich zu diesem Behuf aus dem Berathungszimmer in den Gerichtssaal zurück, der etwa abgeführt gewesene Angeklagte wird wieder vorgeführt, und der Vorsitzende spricht das Urtheil mit den Gründen desselben nach Befinden unter Vorlesung der angewendeten Strafgesetze aus.

Ausnahmsweise kann bei umfänglichen Sachen die Verkündigung des Urtheils auf längstens acht Tage unter sofortiger Ansetzung des Eröffnungstages verschoben werden, muß aber dann ebenfalls in öffentlicher Sitzung erfolgen.

Art. 247. Jedes Urtheil ist spätestens binnen acht Tagen nach seiner Verkündigung in eine besondere Urkunde zu bringen und von allen bei der Fällung desselben anwesend gewesenen Mitgliedern des Gerichts zu unterzeichnen und den Akten einzuverleiben.

VII. Protokollführung.

Art. 248. Das über die Hauptverhandlung durch den Gerichtsschreiber aufzunehmende Protokoll soll enthalten: die Namen der anwesenden Mitglieder des Gerichts, des Beamten der Staatsanwaltschaft oder des Privatanklägers, des Angeklagten und seines Vertheidigers, des Privatbetheiligten, der sich etwa dem Strafverfahren angeschlossen hat, der erschienenen Zeugen und Sachverständigen.

Es soll den Verlauf der Hauptverhandlung kürzlich erzählen und insbesondere der Vereidung der Zeugen und Sachverständigen, der Verlesung von Stücken aus der Voruntersuchung oder den staatsanwaltschaftlichen Ermittelungen (Art. 3. Abs. 3) und von sonstigen Urkunden Erwähnung thun.

Von dem Inhalte der Erklärungen der Staatsanwaltschaft, des Angeklagten oder Vertheidigers, der Zeugen und Sachverständigen, sowie der etwaigen Privatbeiheiligten oder eines Privatanklägers wird nur das Wesentliche kürzlich ins Protokoll aufgenommen. Im Fall der Angeklagte, die Zeugen und Sachverständigen bereits in der Voruntersuchung oder bei den staatsanwaltschaftlichen Ermittelungen vernommen worden waren, ist in dem Protokolle nur zu vermerken, ob und inwieweit ihre Aussagen von den früheren Angaben in erheblichen Punkten abweichen.

Die zur Entscheidung gestellten Anträge, namentlich der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten oder Vertheidigers, werden mit den darauf erfolgten besondern Entscheidungen im Protokolle aufgenommen oder demselben als Beilage einverleibt, und ferner wird der endliche Urtheilsspruch, auch im Falle besonderer Abfassung, rücksichtlich seines entscheidenden Theils, sowie die Verkündigung des Urtheils in dem Protokolle vermerkt.

Ein Protokoll über die Hauptverhandlung ist bei Strafe der Nichtigkeit erforderlich; es genügt jedoch, daß überhaupt ein Protokoll aufgenommen worden ist, und der Umstand, ob Alles, was in das Protokoll gehört, darin vermerkt oder nicht vermerkt ist, hat an sich keine Nichtigkeit zur Folge.

Digitized by Google

Art. 249. Einer Vorlesung und Genehmigung des Protokolls in der öffentlichen Sitzung bedarf es nicht; doch kann der Vorsitzende die Vorlesung einzelner Theile des Protokolls, sofern er es zu genauer Feststellung des wörtlichen Inhalts für angemessen erachtet, anordnen.

Nach dem Schluß der öffentlichen Sitzung ist aber das Protokoll möglichst bald dem Gericht vorzulesen oder den Mitgliedern des Gerichts zur Durchsicht vorzulegen und zum Zeichen der Genehmigung von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 250. Ueber die Berathung des Gerichts bei der Urtheilsfällung ist bei Strafe der Nichtigkeit ein besonderes kurzes Protokoll zu fertigen, welches das Resultat der Abstimmungen mit Angabe der Stimmenzahl enthält.

Das Unterbleiben der Aufnahme eines besondern Protokolls über die Berathung des Gerichts bei der Urtheilsfällung soll jedoch dann Nichtigkeit nicht zur Folge haben, wenn das Ergebniß der Abstimmungen des Gerichts unter Angabe der Stimmenzahl in das Protokoll über die Hauptverhandlung mit aufgenommen worden ist.

VIII. Zwischenvorfälle, Vertagung und Einstellung der Hauptverhandlung.

Art. 251. Die Hauptverhandlung darf durch keine fremdartigen Geschäfte unterbrochen werden und kann nach Ermessen des Gerichts auch an einem Sonntag oder Feiertag fortgesetzt werden. Zu nöthiger Erholung kann nach Bestimmung des Vorsitzenden eine kurze Unterbrechung stattfinden.

Art. 252. Störungen der Verhandlung durch den Angeklagten sucht der Vorsitzende durch Ermahnung desselben zu beseitigen. Im Wiederholungsfall kann das Gericht erkennen, daß der Angeklagte aus der Sitzung ganz oder zeitweilig zu entfernen und die Verhandlung in seiner Abwesenheit fortzusetzen sei. Das gefällte Endurtheil wird ihm dann durch ein Mitglied des Gerichts verkündigt.

Hat der Angeklagte aber keinen Vertheidiger, so ist ihm bei seiner Entfernung sofort ein solcher zu bestellen, und, wenn ein Vertheidiger nicht erlangt werden kann, die Hauptverhandlung zu vertagen.

Art. 253. Eine Vertagung der Hauptverhandlung tritt auch ein, wenn der Angeklagte dergestalt erkrankt, daß er derselben nicht mehr beiwohnen kann und nicht selbst in deren Fortsetzung während seiner Abwesenheit einwilligt. Willigt er ein, so ist ihm, falls er noch keinen Vertheidiger hat, ein solcher zu bestellen, der jedoch noch immer im Interesse des Angeklagten die Vertagung verlangen kann.

Art. 254. Wenn von mehreren Angeklagten nur ein einziger oder einzelne entschuldigt oder unentschuldigt ausgeblieben oder nicht zu erlangen gewesen, oder, wenn von mehreren einer oder einzelne erkrankt sind, so hängt es von dem Ermessen des Gerichts ab, die Verhandlung, je nachdem der Ausgebliebene oder Erkrankte eines mehr oder minder schweren Verbrechens angeklagt, seine Betheiligung an dem Verbrechen für die Beurtheilung der übrigen von Einfluß und die baldige Gestellung des Ausgebliebenen resp. die baldige Genesung des Erkrankten zu erwarten ist oder nicht, rücksichtlich aller oder nur rücksichtlich der ausgebliebenen oder erkrankten Angeklagten zu vertagen und letzternfalls rücksichtlich der gegenwärtigen Angeklagten fortzusetzen.

Wird bei mehreren Angeklagten nur rücksichtlich eines oder einzelner Angeklagten eine Vertagung beschlossen, ohne daß auch bei den übrigen Angeklagten ein Grund zur Vertagung vorliegt, so hat das Gericht, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, durch einen von ihm zu beauftragenden Richter die Zeugen und Sachverständigen in Bezug auf den Ausgebliebenen oder Erkrankten ausführlich und eidlich nach Maaßgabe des Art. 222 f. abzuhören, sowie sonst für Aufnahme des Beweises zu sorgen. Hierüber ist allenthalben ein ausführliches Protokoll aufzunehmen. Die Beweisaufnahme selbst erfolgt in Gegenwart des Staatsanwalts und des erwählten, in dessen Ermangelung aber eines ohne Unterschied der Schwere des in Frage befangenen Verbrechens Gerichtswegen zu bestellenden Vertheidigers, jedoch in nicht öffentlicher Sitzung. Es kann jedoch, wenn Gefahr im Verzuge vorliegt, soweit möglich die Beweisaufnahme mit der gegen die übrigen Angeklagten verbunden werden.

Art. 255. Ergibt die Hauptverhandlung mit Wahrscheinlichkeit, daß ein Zeuge wissentlich falsch ausgesagt habe, so kann der Vorsitzende auf Antrag des Staatsanwalts den Zeugen sofort

Digitized by Google

verhaften lassen und die Untersuchung wegen des falschen Zeugnisses vor den zuständigen Untersuchungsrichter verweisen.

Art. 256. Verbrechen zweiter Klasse und Vergehen, welche von irgend Jemand während der Gerichtssitzung begangen werden, können nach Ermessen des Gerichts von Amtswegen oder auf Antrag des Privatanklägers mit Unterbrechung der Hauptverhandlung oder am Schluß derselben nach Vernehmung des Thäters und nach Befinden nach Abhörung von Zeugen oder Sachverständigen und bei Verbrechen nach Anhörung des Staatsanwalts von dem versammelten Gericht sogleich abgeurtheilt werden. Hinsichtlich der Vertheidigung des Thäters ist nach Maaßgabe des Art. 187 zu verfahren.

Ueber einen solchen Vorgang ist ein besonderes Protokoll aufzunehmen.

Art. 257. Außer den Art. 200 bis 207, 216, 243, 246, 252, 253 angeführten Fällen der Vertagung einer Hauptverhandlung kann nach Ermessen des Gerichts noch eine Vertagung angeordnet werden, wenn die Erhebung neuer Beweismittel erforderlich erscheint (Art. 232) und diese nicht sofort beigeschafft werden können, wenn ferner wegen bereits vorgeführter Beweismittel, wegen eines Zeugnisses, einer Urkunde Verdacht der Fälschung während der Hauptverhandlung hervorgetreten ist und weitere, nicht sofort zu beschaffende Ermittelungen für angemessen erachtet werden, ingleichen wegen Hindernissen bei dem Personal des Gerichts und wegen sonstiger äußerer Hindernisse, die nicht sofort beseitigt werden können und eine zeitweilige Aufschiebung der Verhandlung nothwendig oder zweckmäßig erscheinen lassen.

Die Vertagung der Hauptverhandlung kann mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft von dem Gericht auch dann verfügt werden, wenn bei demselben nach erfolgter Anberaumung der Hauptverhandlung Anträge auf Untersuchung von Verbrechen, auf welche das zeitherige Verfahren sich nicht bezieht, gestellt werden und die gleichzeitige Aburtheilung derselben als angemessen erscheint.

Diese Vorschrift soll auch in dem Fall gelten, wenn der Antrag gegen einen zeither nicht zur Untersuchung gezogenen Theilnehmer oder Begünstiger des Verbrechens oder der Verbrechen, zu deren Aburtheilung die Hauptverhandlung anberaumt worden ist, gestellt wird.

Art. 258. Die Einstellung einer Hauptverhandlung kann bei Verbrechen, welche nur auf Antrag eines Betheiligten untersucht und bestraft werden, von dem Betheiligten in gleicher Weise, wie rücksichtlich der Voruntersuchung im Art. 76 geordnet ist, so lange beantragt werden, als noch kein endliches Erkenntniß ertheilt ist. Diese Einstellung soll stets als gänzliche Zurücknahme des Antrags auf Untersuchung gelten.

Bei Verbrechen, welche der Staatsanwalt von Amtswegen zu verfolgen hat, findet keine Einstellung der Hauptverhandlung auf Antrag des Staatsanwalts statt. Nur wenn derselbe im Lauf der Hauptverhandlung die Ueberzeugung gewonnen hat, daß ein schwereres Verbrechen vorliegt, als Gegenstand seiner Anklage und des Verweisungserkenntnisses ist, kann er, falls das Gericht hierzu seine Genehmigung ertheilt, seine Anklage fallen lassen, Einstellung des Verfahrens verlangen und weitere geeignete Anträge wegen Untersuchung des schwereren Verbrechens stellen.

Art. 259. Das Gericht kann in jedem Falle der Aussetzung oder Vertagung durch einen von ihm zu beauftragenden Richter solche Beweisaufnahmen sofort veranstalten, welche mit Rücksicht auf die Gefahr immittelst eintretender Verluste oder auf die Schwierigkeit späterer Herbeischaffung als dringlich erscheinen. Hinsichtlich der Benutzung dieser Beweisaufnahme in der künftigen Hauptverhandlung ist nach Maaßgabe des Art. 230 zu verfahren.

Dreizehntes Kapitel.

Von Rechtsmitteln gegen Endurtheile.

I. Nichtigkeitsgründe bei Endurtheilen der Kriminalgerichte und des Gerichtshofs.

Art. 260. Endurtheile sollen nur dann wegen Nichtigkeit angefochten werden können:

1) wenn das urtheilende Gericht nicht gehörig besetzt war,
2) wenn der im Art. 190, Nr. 2 gedachte Fall vorliegt und nicht schon durch eine frühere Entscheidung des Oberappellationsgerichts beseitigt ist (Art. 194),

Digitized by Google

3) wenn in der Hauptverhandlung, ingleichen bei der Fällung des Endurtheils gegen gesetzliche Vorschriften gefehlt wurde, bei welchen die Strafe der Nichtigkeit ausdrücklich durch das Gesetz angedroht ist,

4) wenn dem Angeklagten oder dem Staatsanwalt bei der Hauptverhandlung, ungeachtet eines an das Gericht gestellten ausdrücklichen Antrags, Befugnisse oder Prozeßhandlungen gesetzwidrig beschränkt oder versagt wurden, welche als Mittel der Vertheidigung oder der erlaubten Strafverfolgung anzusehen sind,

5) wenn wider eine von dem Oberappellationsgericht früher gegebene Entscheidung (Art. 194) erkannt worden ist.

II. Verfahren bei der Nichtigkeitsbeschwerde.

Art. 261. Die Nichtigkeitsbeschwerde kann nur der Angeklagte oder der Staatsanwalt, ein jeder, soweit ihn die vorige Entscheidung berührt, ergreifen. Sie ist bei dem Gericht, von welchem das Endurtheil gefällt worden ist, innerhalb zehntägiger Nothfrist vom Tag der Eröffnung des vorigen Urtheils an und mit bestimmter Anführung der einzelnen Nichtigkeitsgründe einzuwenden. Die Einwendung geschieht mündlich zu Protokoll oder schriftlich, im letzteren Fall ist sie nach Maaßgabe des Art. 177 in zwei oder mehreren Exemplaren einzureichen.

Ist das Endurtheil gegen einen abwesenden Angeklagten gefällt worden, so ist demselben das Urtheil bei seiner Rückkehr oder Wiedererlangung zu eröffnen, und die Nothfrist läuft ihm erst vom Tag dieser Eröffnung an.

Bei Verbrechen, wo ein Privatankläger aufgetreten ist, hat dieser in Beziehung auf die Nichtigkeitsbeschwerde alle Rechte des Staatsanwalts.

Art. 262. Leidet die Vorbereitung der Hauptverhandlung an einer Nichtigkeit, so hat der durch sie Verletzte oder sein Vertheidiger, dafern dem Einen oder Andern der thatsächliche Grund derselben vor dem Beginne der Hauptverhandlung bekannt wurde, noch vor der letzteren die Nichtigkeit, bei Verlust der darauf gegen das Enderkenntniß zu gründenden Nichtigkeitsbeschwerde, dem Vorsitzenden anzuzeigen. Das Gericht der Hauptverhandlung hat hierauf zu ermessen, ob es zur Beseitigung der Nichtigkeit eine Untersuchungshandlung vornehmen oder, der Anzeige ungeachtet, die Hauptverhandlung beginnen will. Von der gefaßten Entschließung ist der Beschwerdeführer sowohl, als der Gegentheil in Kenntniß zu setzen.

Die vorläufige Anmeldung überhebt jedoch den, der sie bewirkt hat, nicht der Nothwendigkeit, die Nichtigkeitsbeschwerde, wenn er sie nicht fallen zu lassen gemeint ist, innerhalb der gesetzlichen Frist nach der Eröffnung des Erkenntnisses noch einzuwenden.

Wird die erhobene Nichtigkeitsbeschwerde wegen nicht zeitig erfolgter Anmeldung angefochten, so hat das Oberappellationsgericht, falls nöthig, Erörterungen über die Zeit der von dem thatsächlichen Grunde der Nichtigkeitsbeschwerde erlangten Kenntniß durch das betreffende Kriminalgericht zu veranlassen, auch über die Ergebnisse dieser Erörterungen, nach Befinden unter Auflegung eines Eides Seiten des Beschwerdeführers zu entscheiden.

Verletzungen von bei Strafe der Nichtigkeit angeordneten Vorschriften für das Verfahren in der Hauptverhandlung, welche dem Betroffenen nicht verborgen bleiben konnten, sind als durch Verzicht beseitigt zu betrachten, wenn sie nicht von demselben vor der Bekanntmachung des Erkenntnisses gerügt worden sind.

Art. 263. Gegen Versäumnisse an der Nichtigkeitsbeschwerde kann aus erheblichen Entschuldigungsgründen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gesucht werden innerhalb dreißig Tagen vom Ablauf der Nothfrist an. Der Nachsuchende muß innerhalb dieser Frist zugleich den Entschuldigungsgrund bescheinigen oder doch Bescheinigungsmittel anzeigen. Das Nachsuchen und das Erheben der Bescheinigungsmittel geschieht bei dem Gericht, bei welchem die Nichtigkeitsbeschwerde einzuwenden ist, und die letztere selbst muß gleich bei dem Nachsuchen um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit angebracht werden.

Die Entscheidung über die gesuchte Restitution ist dem über die Nichtigkeitsbeschwerde erkennenden Oberappellationsgericht zu überlassen.

Art. 264. Die Nichtigkeitsbeschwerde hat aufschiebende Wirkung.

War jedoch der Angeklagte verhaftet und ist er durch das angefochtene Urtheil freigesprochen, so

Digitized by Google

soll seine Entlassung aus der Haft in Folge einer von dem Staatsanwalt eingewendeten Nichtigkeitsbeschwerde nur dann aufgeschoben sein, wenn der letztere sofort bei Bekanntmachung des Urtheils die Fortsetzung der Haft beantragt und zugleich die Nichtigkeitsbeschwerde wenigstens vorläufig angezeigt, auch sodann noch innerhalb der Nothfrist ordnungsmäßig eingewendet hat.

Art. 265. Die eingewendete Nichtigkeitsbeschwerde ist von dem Gericht, wenn sie von dem Staatsanwalt eingelegt wurde, dem Angeklagten, und, wenn sie von dem letzteren ergriffen wurde, dem Staatsanwalt sofort schriftlich mitzutheilen.

Der Beschwerdeführer kann noch innerhalb zehn Tagen, von Ablauf der ersten Nothfrist an, eine Ausführung übergeben, welche nach Maaßgabe des Art. 177 in zwei oder mehreren Exemplaren einzureichen ist. Die Frist kann auf Antrag den Umständen nach vom Gericht einmal verlängert werden. Diese Ausführung ist gleichfalls dem Gegner mitzutheilen, welcher dabei zu bedeuten ist, daß ihm die Beibringung einer Gegenausführung binnen zehn Tagen freistehe.

Der Staatsanwalt hat sodann an den Generalstaatsanwalt, wenn ein solcher vorhanden ist, zu berichten, damit dieser die weitere Verhandlung übernimmt, und das Gericht sendet die Akten an das Oberappellationsgericht zur Erledigung des Rechtsmittels ein. Ist ein Generalstaatsanwalt nicht vorhanden, so greifen die Bestimmungen des Art. 191 im Schlußsatze Platz.

Art. 266. Das Oberappellationsgericht kann die Nichtigkeitsbeschwerde, wenn sie nicht zeitig angezeigt (Art. 262), versäumt, oder nicht gehörig oder ohne einen gesetzlichen Nichtigkeitsgrund (Art. 260) eingewendet, oder der Nichtigkeitsgrund bereits durch eine frühere Entscheidung beseitigt ist (Art. 260. 2), sofort verwerfen. Außerdem beraumt es einen Gerichtstag zur Verhandlung der Sache an und ladet hierzu den Beschwerdeführer und seinen Gegner dergestalt, daß die Ladung wenigstens acht Tage vor dem Gerichtstag behändigt wird.

Der Angeklagte wird nie persönlich geladen, sondern an dessen Stelle sein Vertheidiger, und, falls er keinen haben sollte, wird er zum Erscheinen durch einen Vertheidiger geladen, der ihm nöthigenfalls durch das Gericht, vor welchem die Hauptverhandlung stattfand, von Amtswegen zu bestellen ist.

Für die Staatsanwaltschaft wird der Generalstaatsanwalt, und, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, der Staatsanwalt geladen.

Die Ladung an den Beschwerdeführer und an dessen Gegner ist mit dem Präjudiz zu versehen, daß im Fall ihres Nichterscheinens nichts destoweniger in der Sache werde entschieden werden.

Beiden Theilen ist bis zum vierten Tag vor dem anberaumten Gerichtstag die Einsicht der Akten auf Anmelden zu verstatten.

Art. 267. Die Verhandlung der Sache in dem angesetzten Gerichtstage vor dem Oberappellationsgericht ist öffentlich nach den Bestimmungen in den Art. 212—214 und im Art. 216.

Ein von dem Präsidenten des Gerichts dazu bestimmtes Mitglied desselben hält einen Vortrag aus den Akten, welcher den bisherigen Verlauf der Sache, soweit er nach Maaßgabe der aufgestellten Nichtigkeitsbeschwerden erheblich ist, die Förmlichkeiten des Rechtsmittels, die Beschwerden und die sich hieraus ergebenden Streitpunkte umfassen soll, ohne eine Ansicht über die zu ertheilende Entscheidung zu äußern.

Darauf erhält der Beschwerdeführer und sodann dessen Gegner, sofern sie erschienen sind, das Wort.

Das Gericht zieht sich demnächst in das Berathungszimmer zurück. Bis zu diesem Zeitpunkt ist jeder Partei die Zurücknahme ihres Rechtsmittels verstattet, welchenfalls sie die dadurch veranlaßten Kosten zu übernehmen hat.

Art. 268. Das Oberappellationsgericht fällt die Entscheidung nach Stimmenmehrheit mit Beobachtung der näheren Verordnungen im Art. 239.

Findet es die Nichtigkeitsbeschwerde begründet, so hebt es das vorige Urtheil auf und erkennt rücksichtlich der im Art. 260 aufgezählten Nichtigkeitsgründe:

zu Nr. 1 auf nochmalige Hauptverhandlung und Entscheidung durch dasselbe Gericht,
zu Nr. 2, daß der Angeklagte von der erhobenen Anklage freizusprechen sei,
zu Nr. 3, 4 und 5 wie zu Nr. 1.

Die von dem Oberappellationsgericht gegebene Entscheidung ist für die in der Sache anderweit entscheidenden Gerichte, das Kriminalgericht, den Gerichtshof und das Appellationsgericht, maaßgebend.

Art. 269. Das Urtheil des Oberappellationsgerichts ist, nachdem sich dasselbe in den Gerichtssaal zurückverfügt hat, mit den Entscheidungsgründen mündlich zu verkündigen.

Digitized by Google

Eine schriftliche Abfassung des Urtheils ist, wie Art. 247 verordnet, zu den Akten zu bringen.

Art. 270. Führung eines Protokolls über die öffentliche Verhandlung vor dem Oberappellationsgericht und über dessen Beschlußfassung ist, wie die Art. 248—250 bestimmen, erforderlich.

Art. 271. Offenbar grundlose Nichtigkeitsbeschwerden soll das Oberappellationsgericht an den Vertheidigern mit Geldstrafen, welche bis zu funfzig Thalern ansteigen können, unnachsichtlich ahnden, und dies soll auch bei den in dem Art. 189 f., in den Art. 289 f. und 304 gedachten Nichtigkeitsbeschwerden, resp. von dem Appellationsgericht geschehen.

III. Appellation gegen Endurtheile der Kriminalgerichte und des Gerichtshofs.

Art. 272. Gegen Endurtheile ist Appellation nur zulässig:

1) wenn die in Frage stehende That aus dem Grunde, weil kein einschlagendes Strafgesetz vorhanden sei, für kein Verbrechen gehalten wurde, obgleich ein solches Gesetz vorhanden ist, oder, wenn sie umgekehrt für ein Verbrechen gehalten wurde, während kein einschlagendes Strafgesetz vorhanden ist,
2) wenn die That durch unrichtige Gesetzesauslegung einem falschen Strafgesetz unterzogen worden ist. Dieser Appellationsgrund soll aber dann nicht berücksichtigt werden, wenn das Strafgesetz, dem die That nach richtiger Auslegung zu unterstellen ist, zu keiner andern Strafe führen würde, als erkannt worden ist,
3) wenn auf eine andere Strafart, als das anzuwendende Strafgesetz bestimmt, oder auf ein Strafmaaß über oder unter dem gesetzlichen Maaße erkannt worden ist,
4) wegen der Entscheidung über etwaige privatrechtliche Ansprüche und wegen der Kosten.

Ueber diese Appellation entscheidet, wenn sie gegen ein Enderkenntniß in der Hauptverhandlung vor dem Kriminalgericht eingewendet worden ist, das Appellationsgericht, wurde sie aber gegen ein Enderkenntniß des Gerichtshofs eingewendet, das Oberappellationsgericht.

Art. 273. Die Appellation steht dem Angeklagten und dem Staatsanwalt oder dem Privatankläger, einem Jeden, soweit das Endurtheil des Gerichts ihn berührt oder dem Gegner zum Vortheil gereicht, zu.

Die Erben eines verstorbenen Angeklagten können an dessen Stelle nur bei erkannten Geldstrafen und wegen etwa mitentschiedener Civilpunkte oder wegen der Kosten appelliren oder die von ihrem Erblasser bereits ergriffene Appellation fortsetzen.

Ist der Angeklagte nach Eröffnung des vorigen Urtheils gestorben, so kann der Staatsanwalt nur, sofern Geldstrafe oder der Kostenpunkt in Frage steht, gegen die Erben des Angeklagten appelliren oder eine schon eingelegte Appellation fortsetzen.

Wegen der Appellation gegen ein Enderkenntniß des Gerichtshofs hat der Staatsanwalt an den Generalstaatsanwalt zu berichten; ist ein solcher nicht vorhanden, so vertritt der Staatsanwalt oder ein anderer vom Ministerium ernannter Vertreter die Stelle des Generalstaatsanwalts (siehe Art. 23.)

Art. 274. Ein Privatbetheiligter, welcher sich wegen privatrechtlicher Ansprüche dem Strafverfahren angeschlossen hat, und dessen Ansprüche als unstatthaft ganz oder theilweise aberkannt worden sind, kann nur dann an das Appellations- bezüglich Oberappellationsgericht appelliren, wenn von dem Angeklagten oder von dem Staatsanwalt in irgend einer, wenn auch die privatrechtlichen Ansprüche nicht berührenden Beziehung appellirt worden ist. Die Einwendung einer solchen Nebenappellation schließt jede weitere Betretung des Civilwegs aus.

Wendet der Privatbetheiligte keine Nebenappellation ein, so kann er auch auf dem Civilweg keine weitern Ansprüche geltend machen; es sei denn, daß er innerhalb der für die Nebenappellation geltenden Nothfrist sich diese Geltendmachung besonders vorbehalten hat.

Kann er in Ermangelung eines Hauptrechtsmittels nicht appelliren, so steht ihm frei, seine Ansprüche, ungeachtet der in dem Strafverfahren vorliegenden Entscheidung, noch auf dem Civilweg zu verfolgen.

Die Erhebung einer Civilklage entzieht die Befugniß, auf die im Strafverfahren vorliegende Entscheidung zurückzugehen, indem die letztere nunmehr als nicht ertheilt anzusehen ist.

Werden die Ansprüche des Privatbetheiligten nur wegen Mangels genügender Bescheinigung zurückgewiesen, so steht ihm die Geltendmachung derselben im Civilprozeßwege in allen Fällen zu.

Digitized by Google

Art. 275. Die Appellationen sind bei dem Gericht der Hauptverhandlung mündlich zu Protokoll zu geben oder schriftlich einzuwenden, welchenfalls sie nach Maaßgabe des Art. 177 in zwei oder mehreren Exemplaren einzureichen sind. Die beschwerenden Punkte sollen deutlich bezeichnet, jedoch eine allgemein eingewendete Appellation angesehen werden, als sei sie gegen alle einzelnen Theile des Urtheils, welche gegen den Appellanten gehen, gerichtet.

Dem Angeklagten und dem Staatsanwalt läuft zur Einwendung eine zehntägige Nothfrist nach den näheren Bestimmungen in Art. 261. Auch gilt hier Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit analogischer Anwendung der Vorschriften in Art. 263. Die Entscheidung über die nachgesuchte Wiedereinsetzung ist dem Appellationsgericht bezüglich Oberappellationsgericht zu überlassen.

Ein Privatbetheiligter, welcher sich nach Art. 274 einem Hauptrechtsmittel anschließen will, muß dies binnen einer zehntägigen Nothfrist von dem Tag an thun, an welchem er von der Einwendung eines Hauptrechtsmittels Kenntniß erlangt hat.

Art. 276. Die eingewendeten Appellationen haben aufschiebende Wirkung.

Hatte das Endurtheil des Gerichts einen verhafteten Angeklagten freigesprochen, so soll die Entlassung desselben aus der Haft wegen einer von dem Staatsanwalt eingewendeten Appellation nur dann aufgeschoben sein, wenn der letztere sogleich bei Bekanntmachung des Urtheils die Fortdauer der Haft beantragt und die Einwendung der Appellation zugleich wenigstens vorläufig angezeigt hat.

Art. 277. Der Angeklagte und der Staatsanwalt haben als Appellanten die Befugniß, eine Ausführung ihrer Appellation bei dem Gericht der Hauptverhandlung zu übergeben. Sofern dies nicht schon bei Einwendung der Appellation geschehen ist, läuft ihnen hierzu eine zweite zehntägige Frist von Zeit des Ablaufs der ersten Frist für die Einwendung an gerechnet, welche den Umständen nach auf Antrag einmal verlängert werden kann.

Dem Angeklagten ist hierzu, sowie zur weitern Besorgung der Sache, wenn er mit keinem Vertheidiger versehen ist, auf Verlangen ein solcher zu bestellen.

Art. 278. Die Einwendung der Appellation, auch die sich anschließende Appellation eines Privatbetheiligten, ingleichen die etwa übergebene Ausführung (Art. 277) sind dem Gegner mitzutheilen. Von einer Hauptappellation ist auch jedenfalls der etwaige Privatbetheiligte kürzlich in Kenntniß zu setzen, damit er sich wegen Anschließung mit einer Nebenappellation erklären könne.

Bei der Mittheilung ist dem Gegner zu eröffnen, daß er binnen zehn Tagen eine Gegenausführung übergeben könne.

Art. 279. Das Gericht der Hauptverhandlung sendet die Akten an das Appellationsgericht bezüglich Oberappellationsgericht ein, welches eine versäumte oder nicht gehörig eingewendete Appellation ohne weiteres sofort verwirft, auch wenn nach Maaßgabe der Appellationsbeschwerden nur über Kosten und Civilansprüche zu entscheiden ist, ein Erkenntniß in nicht öffentlicher Sitzung fällen kann, außerdem aber einen Gerichtstag zur eigentlichen Verhandlung ansetzt.

Art. 280. Zu dem Gerichtstag werden der Staatsanwalt bezüglich der Generalstaatsanwalt und sonst sämmtliche bei dem Rechtsmittel Betheiligte dergestalt vorgeladen, daß ihnen die Ladungen wenigstens acht Tage vor dem Gerichtstag eingehändigt werden.

Der Angeklagte soll nur dann persönlich geladen, oder, wenn er verhaftet ist, vorgeführt werden, wenn das Appellationsgericht oder Oberappellationsgericht es für angemessen erachtet oder der Angeklagte es ausdrücklich verlangt. Außerdem wird dessen Vertheidiger oder der Angeklagte, um durch einen Vertheidiger zu erscheinen, geladen.

Die sämmtlichen bei dem Rechtsmittel Betheiligten, auch der Staatsanwalt, bezüglich der Generalstaatsanwalt, werden unter dem Präjudiz geladen, daß im Fall des Nichterscheinens nichtsdestoweniger werde verhandelt und erkannt werden.

Den bei dem Rechtsmittel Betheiligten ist die Einsicht der Akten bis zum vierten Tag vor dem anberaumten Gerichtstag auf Ansuchen zu gestatten.

Art. 281. Die Verhandlung vor dem Appellationsgericht oder Oberappellationsgericht ist öffentlich nach den Vorschriften in den Art. 212—214 und im Art. 216.

Die Verhandlung beginnt mit einem durch ein Mitglied des Appellations- oder Oberappellationsgerichts zu haltenden Vortrag aus den Akten, welcher den bisherigen Verlauf der Sache, soweit er nach Maaßgabe der Appellationsbeschwerden erheblich ist, die Förmlichkeiten des Rechts-

Digitized by Google

mittels, die Beschwerden und die sich daraus ergebenden Streitpunkte umfassen, jedoch keine Ansicht über die zu ertheilende Entscheidung enthalten soll.

Darauf wird der Appellant und sodann dessen Gegner gehört.

Art. 282. Dem Vorsitzenden bei Appellationsverhandlungen stehen im Allgemeinen die Rechte des Vorsitzenden bei einer Hauptverhandlung, soweit er davon Gebrauch machen kann, zu.

Art. 283. Hierauf begibt sich das Appellations- oder Oberappellationsgericht zur Beschlußfassung in sein Berathungszimmer.

Bis zu diesem Augenblick steht es jedem Appellanten frei, sein Rechtsmittel ganz oder theilweise wieder fallen zu lassen; er hat dann die dadurch verursachten Kosten zu übernehmen.

Wird das Hauptrechtsmittel fallen gelassen, so soll sich die Nebenappellation eines Privatbetheiligten von selbst mit erledigen und die Sache rücksichtlich seiner so angesehen werden, als wenn er keine Nebenappellation hätte einwenden können (Art. 274).

Art. 284. Das Appellations- oder Oberappellationsgericht beschließt nach Stimmenmehrheit unter Beobachtung der näheren Verordnungen in Art. 239.

Dasselbe entscheidet an der Stelle und mit den Befugnissen des Gerichts (Art. 240 f.), welches das vorige Urtheil gefällt hat, insoweit dieselben in dieser Instanz anwendbar sind. Es kann auch nur, wenn der Staatsanwalt appellirt hat, ein dem Angeklagten nachtheiligeres Urtheil fällen, nicht aber, wenn der Staatsanwalt blos als Gegner einer von dem Angeklagten eingewendeten Appellation aufgetreten ist.

Art. 285. Das Urtheil des Appellations- oder Oberappellationsgerichts ist, nachdem sich letzteres in den Gerichtssaal zurückbegeben hat, mündlich mit den Entscheidungsgründen zu verkündigen. Ist der Angeklagte oder ein Vertheidiger desselben nicht anwesend, so ist noch eine besondere Bekanntmachung an denselben zu verfügen.

Eine schriftliche Abfassung des Urtheils muß noch, wie im Art. 247 geordnet ist, zu den Akten kommen.

Art. 286. Führung eines Protokolls über die Verhandlung vor dem Appellations- oder Oberappellationsgericht und dessen Beschlußfassung ist, wie in den Art. 248—250 bestimmt ist, erforderlich.

Art. 287. Wenn die Rechtsmittel der Appellation und der Nichtigkeitsbeschwerde zugleich eingewendet worden sind, ist zunächst das der Nichtigkeitsbeschwerde und erst dann, wenn es erforderlich ist, das der Appellation zur Erledigung zu bringen.

Art. 288. Ist auf Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe erkannt worden, so hat das Kriminalgericht oder der Gerichtshof nach Bekanntmachung des Enderkenntnisses und nach Ablauf der unbenutzt gelassenen Appellationsfrist (siehe Art. 275) dasselbe von Amtswegen dem Appellations- oder Oberappellationsgericht zur Prüfung darüber, ob vielleicht ein Appellationsgrund zu Gunsten des Verurtheilten vorliege, zu übersenden.

Ergiebt sich bei dieser Prüfung ein solcher Grund, so hat das Appellations- oder Oberappellationsgericht so zu entscheiden, als ob hierauf von dem Angeklagten eine Appellation gegründet worden wäre. Ist aber von dem Angeschuldigten eine Appellation eingewendet worden, so hat das Appellations- oder Oberappellationsgericht neben der Prüfung der aufgestellten Appellationsgründe auch noch der im Vorstehenden angeordneten Prüfung sich zu unterziehen und demgemäß zu erkennen.

IV. Nichtigkeitsbeschwerde gegen Urtheile des Appellations- und Oberappellationsgerichts.

Art. 289. Gegen Urtheile, welche das Appellations- oder Oberappellationsgericht in der Appellationsinstanz gesprochen hat, findet kein weiteres Rechtsmittel als die Nichtigkeitsbeschwerde an das Oberappellationsgericht statt, und zwar nur wegen Nichtigkeiten, die erst in der Appellationsinstanz begangen wurden. Ueber die Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein Erkenntniß des Oberappellationsgerichts in der Appellationsinstanz erkennt das Oberappellationsgericht selbst, jedoch mit Ausschluß seiner bei Fällung des Erkenntnisses in der Appellationsinstanz thätig gewesenen Mitglieder.

Art. 290. Bei dieser Nichtigkeitsbeschwerde gelten die Vorschriften in Art. 261—271, soweit sie anwendbar sind.

Wird die Nichtigkeitsbeschwerde für begründet erachtet, so ist auf nochmalige Verhandlung in der Appellationsinstanz zu erkennen.

Digitized by Google

Vierzehntes Kapitel.

Von Wiederaufnahme einer Untersuchung bei Verbrechen.

Art. 291. War eine Voruntersuchung nach Art. 74 oder 76 eingestellt worden, oder wurde die Versetzung in den Anklagestand aberkannt, weil es an Beweismitteln fehlte, um den Angeschuldigten für dringend verdächtig zu halten (Art. 184), so kann der Staatsanwalt oder Privatankläger eine Wiederaufnahme der Voruntersuchung beantragen, wenn er neue Beweismittel beibringt, welche entweder schon vorhandene Verdachtsgründe verstärken oder neue solche Gründe darbieten.

Nur wenn im Fall des Art. 76 der Betheiligte die Untersuchung durch Zurücknahme seines Antrags ganz aufgegeben hatte, kann für ihn keine Wiederaufnahme beantragt werden.

Wurde ein Angeschuldigter bei dem Schluß der Voruntersuchung (Art. 184) oder durch ein Endurtheil (Art. 240) von der Anklage freigesprochen, weil ein unrichtiger Ankläger aufgetreten ist, so ist dem wirklich zur Anklage Berechtigten die Wiederaufnahme der Untersuchung unbenommen.

Art. 292. Wurde ein Angeklagter durch ein Endurtheil wegen mangelnden Beweises freigesprochen, so kann der Staatsanwalt oder Privatankläger eine Wiederaufnahme der Untersuchung nur dann beantragen:

1) Wenn die Freisprechung durch Fälschung, falsches Zeugniß, Bestechung oder durch ein sonstiges Verbrechen des Angeklagten oder einer dritten Person herbeigeführt wurde und hierüber bereits ein gerichtliches Strafurtheil vorliegt.
2) Wenn der Freigesprochene später gerichtlich oder außergerichtlich ein Geständniß des Verbrechens abgelegt hat.
3) Wenn später andere Personen wegen desselben Verbrechens verurtheilt worden sind, und sich bei dieser Gelegenheit Beweismittel ergeben haben, welche die Ueberführung des Freigesprochenen als Mitschuldigen zu begründen geeignet sind.

Art. 293. Auch wenn der Angeklagte in dem Endurtheil verurtheilt wurde, kann der Staatsanwalt Wiederaufnahme der Untersuchung in den im Art. 292 aufgeführten Fällen beantragen, vorausgesetzt, daß zu Nr. 1 in dem fraglichen Verbrechen die Veranlassung zu einem milderen Strafurtheil lag oder zu Nr. 2 und Nr. 3 aus dem Geständniß oder den Beweismitteln sich ergibt, daß das Verbrechen härter zu bestrafen war, als in dem Endurtheil geschehen ist.

Es findet jedoch in allen diesen Fällen die Wiederaufnahme der Untersuchung nicht statt, wenn es sich nur um Auswahl einer höheren Strafe innerhalb derselben gesetzlichen Strafgrenzen handeln sollte und sie soll daher nur eintreten, wenn die Folge der Wiederaufnahme eine Beurtheilung nach einer anderen und härteren Strafbestimmung sein würde.

Art. 294. Ein verurtheilter Angeklagter kann, selbst nach vollzogener Strafe, Wiederaufnahme der Untersuchung verlangen:

1) Wenn er darthut, daß Urkunden, welche gegen ihn vorgebracht und berücksichtigt wurden, falsch oder verfälscht, oder daß Sachverständige oder Zeugen, die zu seinem Nachtheile aussagten, meineidig, oder daß einer oder mehrere derselben, oder ein Mitglied des Gerichts bestochen gewesen sind, oder
2) wenn er neue Thatsachen oder Beweismittel vorbringt, welche allein oder in Verbindung mit früher erhobenen Beweisen geeignet sind, seine Freisprechung herbeizuführen oder seine That als ein nach einer anderen und gelinderen Strafbestimmung zu beurtheilendes Verbrechen darzustellen.

Art. 295. Unter den Voraussetzungen in dem vorigen Artikel können auch nach dem Tod des Angeklagten dessen Erben, Ehegatte, Verwandte und Verschwägerte in aufsteigender oder absteigender Linie und Verwandte in der Seitenlinie bis zum dritten Grad die Wiederaufnahme der Untersuchung beantragen.

Art. 296. In allen Fällen der Wiederaufnahme einer Untersuchung sind die neuen Beweise, durch welche sie begründet werden soll, bei dem zuständigen Kriminalgericht anzuzeigen, welches vorläufig die Erhebung derselben zu veranlassen hat. Sodann ist in den Fällen der Art. 291—293 der Angeklagte, in den Fällen der Art. 294 und 295 der Staatsanwalt zu hören, und darauf von dem Kriminalgericht über die Statthaftigkeit der Wiederaufnahme der Untersuchung zu entscheiden.

Digitized by Google

Gegen diese Entscheidung steht den allerseits Betheiligten ein binnen drei Tagen einzulegender Recurs an das andere Kriminalgericht zu (siehe Art. 79).

Art. 297. Wird die Wiederaufnahme der Untersuchung für statthaft erachtet, so tritt die Sache in den Stand der Voruntersuchung zurück, die frühere Voruntersuchung ist nach Maaßgabe der neuangegebenen Beweise zu vervollständigen, über die Versetzung in den Anklagestand anderweit von demselben Gericht, welches das frühere Verweisungserkenntniß ertheilte, zu erkennen, und im Fall eines nochmaligen Verweisungserkenntnisses eine neue Hauptverhandlung vorzunehmen und ein neues Enderkenntniß zu sprechen.

Art. 298. Hat ein Verurtheilter die Wiederaufnahme der Untersuchung beantragt und die ihm zuerkannte Freiheitsstrafe wird bereits an ihm vollzogen, so hemmt die Wiederaufnahme der Untersuchung den ferneren Vollzug der Strafe nicht; es sei denn, daß das Kriminalgericht eine Hemmung den Umständen des Falles nach angemessen erachtet.

Hat der Vollzug der Strafe noch nicht begonnen, so soll damit bis auf Weiteres Anstand genommen werden, ausgenommen bei wiederholten Anträgen auf Wiederaufnahme, welchenfalls das Ermessen des Kriminalgerichts über die Aussetzung des Vollzugs entscheidet.

Beseitigt sich die Verurtheilung des Angeklagten in Folge der Wiederaufnahme der Untersuchung dadurch, daß nunmehr eine Einstellung der Untersuchung nach Art. 74 eintritt, oder das über die Versetzung in den Anklagestand entscheidende Kriminalgericht nach Art. 184 ausspricht, daß der Angeschuldigte nicht in den Anklagestand zu versetzen sei, oder durch ein den Angeklagten freisprechendes Erkenntniß, so hat derselbe das Recht, öffentliche Bekanntmachung der Einstellung oder der gerichtlichen Entscheidung zu verlangen unbeschadet des etwaigen Anspruchs auf Rehabilitation und auf Civilentschädigung.

Fünfzehntes Kapitel.

Von dem Verfahren vor dem Einzelrichter.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 299. Der Einzelrichter hat, wenn er durch amtliche Wahrnehmungen oder durch Anzeigen Kenntniß von begangenen Vergehen erhält, das Weitere von Amtswegen zu verfügen, ohne daß es (siehe Art. 4) einer Mitwirkung der Staatsanwaltschaft bedarf. Die Staatsanwaltschaft hat jedoch, dafern sie amtliche Kenntniß von begangenen Vergehen erhält, hiervon das zuständige Justizamt (Stadtgericht) zu benachrichtigen, falls nicht die im Art. 36 und 183 gedachte Concurrenz der Verbrechen und Vergehen vorliegt.

Bei Vergehen, die nur auf Antrag des Betheiligten bestraft werden, hat der Einzelrichter, sobald ein solcher Antrag vorliegt, die weitere Untersuchung zu führen, ohne daß der Betheiligte als Privatankläger mitzuwirken hat.

Art. 300. Hält der Einzelrichter dafür, daß nicht er, sondern ein anderer Einzelrichter zuständig sei, so hat der Erstere die Sache an Letzteren zu befördern, welcher, dafern er nicht sich, sondern den Erstern für zuständig erachtet, diese Differenz nach Art. 43 zur Entscheidung zu bringen hat.

Hält ferner der Einzelrichter dafür, daß nicht ein Vergehen, sondern ein Verbrechen in Frage steht, so hat er dies dem Staatsanwalt oder dem Privatankläger bekannt zu machen und diesen die weitere Fortstellung der Sache zu überlassen.

Erachtet der Staatsanwalt oder der Privatankläger den Fragfall der Ansicht des Einzelrichters entgegen dennoch für ein Vergehen, so hat er die Sache unter Heraussetzung der Gründe für seine Ansicht an den Einzelrichter zurückzugeben. Der Letztere hat, wenn er auch dann noch bei seiner Meinung beharrt, diese Differenz dem Kriminalgericht, welches bei Verbrechen über die Versetzung in den Anklagestand zu erkennen hat, zur Entscheidung vorzulegen. Gegen diese Entscheidung findet ein Rechtsmittel nicht statt.

II. Regelmäßiges Verfahren.

Art. 301. Das Verfahren vor dem Einzelrichter ist ein abgekürztes, dergestalt, daß die Voruntersuchung mit der Hauptverhandlung verbunden wird. Einer Anklageschrift und Versetzung in den Anklagestand bedarf es eben so wenig, als der Zuziehung eines besondern Protokollführers.

Digitized by Google

Es hängt von dem Ermessen des Einzelrichters ab, ob er sofort oder erst nach weiteren Untersuchungsschritten in einer Voruntersuchung einen Tag zur Hauptverhandlung ansetzen will.

Im Allgemeinen hat er die Vorschriften für den Untersuchungsrichter bei Verbrechen zu beobachten, insoweit sie auf sein Verfahren Anwendung erleiden. Rekurse gegen seine Verfügungen finden nach Analogie der Vorschriften in Art. 79, jedoch nur an das Kriminalgericht statt, zu dessen Bezirk er gehört.

Art. 302. Bei folgenden einzelnen Handlungen gelten besondere Vorschriften:

1) Bei Vergehen, welche allein oder wahlweise mit Geldstrafe bedroht sind, kann der Angeschuldigte bei Strafe des Eingeständnisses, unter Androhung der für den Fall des Ungehorsams eintretenden Strafe, vorgeladen werden, auf welche letztere im Fall des Ungehorsams zu erkennen ist. Die Ladung muß in diesem Falle schriftlich erlassen werden, eine Frist von mindestens vier Tagen enthalten und die Vorschrift des Art. 210 hier analogisch Anwendung finden.
2) Sind Sachverständige abzuhören, so genügt die Abhörung eines einzigen.
3) Sind Zeugen zu vereiden oder Sachverständige zu verpflichten, so kann dies, dafern es der Richter für genügend erachtet, mittelst Handschlag an Eidesstatt, welcher der wirklichen Eidesleistung gleich gelten soll, ohne Nachsprechung der Eidesworte geschehen. Beamte, welche eine Aussage innerhalb ihres Dienstwirkungskreises erstatten, sind blos auf ihre Dienstpflicht zu verweisen.
4) Führung eines Protokolls ist bei der Hauptverhandlung stets, bei Untersuchungshandlungen aber, welche zur Voruntersuchung gehören (Art. 301), nur dann erforderlich, wenn diese Handlungen zum Beweis bei der Hauptverhandlung gebraucht und in derselben nicht wiederholt werden. Das Protokoll muß jeden Falles die Ermittelungen über die Beweisfrage vollständig enthalten.

Art. 303. Die Hauptverhandlung, zu welcher der Zutritt verstattet ist, soweit es die Räumlichkeit des Gerichtszimmers erlaubt, ist von dem Einzelrichter in der Weise vorzunehmen, daß der Angeschuldigte vernommen, die Beweise vorgeführt, etwaige Privatbetheiligte (siehe Art. 67) mit ihren Anträgen, dann der Angeschuldigte und der von ihm etwa mitgebrachte Vertheidiger gehört werden und zuletzt das Erkenntniß durch den Einzelrichter gefällt und eröffnet wird. Bei Fällung dieses Erkenntnisses hat der Einzelrichter sich nach den Grundsätzen des Art. 238 zu richten. Ein verurtheilendes Erkenntniß muß das einschlagende Strafgesetz ausdrücklich anführen.

In das über die Hauptverhandlung zu führende Protokoll ist das gefällte Erkenntniß aufzunehmen.

War der etwaige Privatbetheiligte bei der Hauptverhandlung nicht gegenwärtig, so ist ihm das ertheilte Erkenntniß binnen drei Tagen nachzueröffnen oder in Kraft der Eröffnung abschriftlich zuzufertigen. Die Frist zu Einlegung eines Rechtsmittels läuft aber auch ihm von der bei der Hauptverhandlung erfolgten Eröffnung des Erkenntnisses an.

Der Einzelrichter hat die im Art. 216 gedachten Befugnisse des Vorsitzenden.

Art. 304. Gegen die Entscheidung des Einzelrichters steht dem Angeschuldigten nach allen Richtungen hin, auch wegen angenommenen Beweises, jedoch nicht wegen etwaiger Nichtigkeitsgründe, und dem Privatbetheiligten wegen seiner Privatansprüche nach Maaßgabe des Art. 274 das Rechtsmittel der Appellation zu.

Es wird bei dem Einzelrichter eingewendet und geht an das Kriminalgericht.

Das Kriminalgericht läßt über das von dem Angeschuldigten eingewendete Rechtsmittel in öffentlicher Sitzung verhandeln.

Die in den Art. 275 f. gegebenen Vorschriften sind für die Einwendung des Rechtsmittels und für die Verhandlung und Entscheidung darüber allenthalben analogisch maaßgebend. Ueberdies hat der Angeschuldigte die Befugniß, neu aufgefundene Beweismittel bei Uebergabe seiner Appellationsausführung dem Kriminalgericht anzuzeigen. Letzteres hat, wenn es diese neuen Beweismittel nicht für offenbar unerheblich erachtet, die angegebenen Zeugen oder Sachverständigen, wie im Art. 199 geordnet ist, vorzuladen und wegen Beischaffung etwaiger sonstiger Beweismittel die geeignete Sorge zu tragen. Das Kriminalgericht kann auch von Amtswegen die nochmalige Vorführung solcher Beweismittel anordnen, welche bereits in der Hauptverhandlung gebraucht worden sind. Erscheinen ge-

Digitized by Google

ladene Zeugen und Sachverständige nicht, so finden die Vorschriften in den Art. 205—210 analoge Anwendung.

Sind Beweismittel zu erheben, so sind die für die Hauptverhandlung vor den Kriminalgerichten gegebenen Vorschriften analogisch anzuwenden mit der Modifikation, daß nach den einleitenden Handlungen in den Art. 218 und 219, soweit sie hier Platz greifen, zuvörderst der im Art. 281 gedachte Vortrag durch ein Mitglied des Kriminalgerichts zu halten ist, sodann die Erhebung der Beweismittel folgt und endlich das Gehör des Angeschuldigten den Schluß macht.

Auch findet gegen die Entscheidung des Einzelrichters und des Kriminalgerichts noch eine Nichtigkeitsbeschwerde nach Analogie der Bestimmungen in den Art. 189 f. an das Appellationsgericht statt.

Art. 305. Ueber die Wiederaufnahme einer von dem Einzelrichter geführten Untersuchung entscheidet die Analogie der Vorschriften in den Art. 291—298.

III. Mandatsverfahren.

Art. 306. Der Einzelrichter hat, wenn der Angeschuldigte weder vorgeführt noch die Verhaftung desselben erforderlich ist und nicht besondere Bedenken entgegenstehen,

a) bei Defraudationen (Art. 2),
b) bei den übrigen Vergehen,

im letztern Falle, sofern die Anschuldigung auf der Anzeige einer verpflichteten Person beruht, welche die That aus eigner amtlicher Wahrnehmung bekundet, ohne vorgängige Hauptverhandlung die verwirkte Strafe durch eine Strafverfügung — Mandat — festzusetzen.

Die Strafverfügung muß enthalten:

1) Die Beschaffenheit des Vergehens, sowie die Zeit und den Ort desselben,
2) die dafür angegebenen Beweismittel,
3) die Festsetzung der Strafe und des Kostenpunktes unter Anführung des einschlagenden Strafgesetzes oder polizeilichen Verbots,
4) die Eröffnung, daß der Angeschuldigte, wenn er sich durch die Strafverfügung beschwert finden sollte, innerhalb einer zehntägigen Frist von dem Tage nach der Zustellung der Verfügung an gerechnet, seinen Einspruch dagegen schriftlich oder mündlich anzumelden habe, daß aber, Falls in dieser Frist ein Einspruch nicht eingehe, die Strafverfügung Rechtskraft erlangen und gegen ihn vollstreckt werden würde.

Diese Verfügung wird dem Angeschuldigten zugestellt.

Wenn in der zehntägigen Frist ein Einspruch nicht erhoben wird, so wird die Strafverfügung vollstreckbar.

Ist dagegen ein Einspruch erhoben worden, so wird der Angeschuldigte unter Androhung des Verlustes seines Einspruchs zur Hauptverhandlung vorgeladen.

Erscheint derselbe nicht, so wird sein Einspruch wirkungslos und das früher erlassene Mandat sofort vollstreckbar.

Ein weiteres Rechtsmittel findet in allen diesen Fällen nicht statt, vorbehältlich der Bestimmungen im Art. 210, welche hier analog zur Anwendung kommen.

Erscheint derselbe in der Hauptverhandlung, so wird nach Art. 303 verfahren.

Sechszehntes Kapitel.

Von der Vollstreckung der Strafurtheile.

Art. 307. Die Vollstreckung ergangener Strafurtheile tritt von Amtswegen ein und wird in Sachen, in welchen der Einzelrichter in erster Instanz erkannt hat, von dem Justizamte, zu dem er gehört, außerdem von dem Kriminalgericht, vor welchem die Voruntersuchung stattgefunden hat, angeordnet. Jede Vollstreckung ist aktenkundig zu machen.

Art. 308. Ein Todesurtheil ist nicht eher zu vollstrecken, als bis dem Kriminalgericht amtlich eröffnet worden ist, daß der Landesherr dasselbe bestätigt und von seinem Begnadigungsrechte keinen Gebrauch gemacht habe.

Digitized by Google

Das Todesurtheil ist in folgender Weise in Vollziehung zu setzen:

1) Das Kriminalgericht hat den Verurtheilten von dem Tage der Strafvollstreckung 3 Tage vorher zu benachrichtigen und für dessen geistliche Zusprache während dieser Zeit in ausgedehntester Maaße Sorge zu tragen.
2) Tag, Stunde und Ort der Hinrichtung ist von dem Kriminalgericht in
   dem Altenburger Amts- und Nachrichtsblatte, und zugleich in einem an dem Orte der Vollstreckung oder in dessen Nähe erscheinenden Nachrichtsblatte
   mindestens drei Tage vor der Strafvollstreckung zu veröffentlichen.
   In die dieserhalb zu erlassenden Bekanntmachungen ist eine Darstellung der Persönlichkeit des Verbrechers, des verübten Verbrechens, des Gangs der Untersuchung und der gefällten Straferkenntnisse aufzunehmen.
3) Die Vollstreckung der Todesstrafe erfolgt in einem umschlossenen Raume in Gegenwart einer aus wenigstens drei Mitgliedern des Gerichts und einem Protokollführer bestehenden Gerichtskommission, eines Mitglieds der Staatsanwaltschaft, des Vertheidigers des Verurtheilten, des Gerichtsarzts und Gerichtswundarzts und des Geistlichen, welcher den Verurtheilten zum Tode vorbereitet hat, oder dessen Stellvertreters.
4) Die Hinrichtung erfolgt auf einem Schaffote, das mit einer Estrade für das Gericht zu versehen ist. Schaffot und Estrade, sowie die Meublet, welche das Gericht auf beiden für nöthig erachtet, sind schwarz zu behängen.
5) Die Hinrichtung wird mittelst Beils vollzogen.
6) Die Hinrichtung ist mit beschränkter Oeffentlichkeit zu vollziehen.
   A. Zuzuziehen sind:
   a) das Personal des betreffenden Kriminalgerichts und der zuständigen Polizeibehörde,
   b) der Vorstand und die Mitglieder der Gemeindebehörde, sowie die Gemeindevertreter des Orts, wo die Hinrichtung stattfindet,
   c) eine nach dem Ermessen des Gerichts zu bestimmende und von den zuständigen Gemeindebehörden aus den verschiedenen Volksklassen auszuwählende Anzahl weiterer Zuschauer aus dem Orte, wo die Hinrichtung erfolgt, und den nächsten Justizamtsbezirken.
   B. Außerdem sind noch zuzulassen:
   a) die nächsten Verwandten des Verurtheilten,
   b) die Mitglieder des Herzoglichen Ministeriums,
   c) die Mitglieder des Herzoglichen Appellationsgerichts,
   d) die Mitglieder der obern Verwaltungsbehörden,
   e) die Ortsgeistlichen und auf Wunsch des Verurtheilten dessen früherer Seelsorger,
   f) vorzugsweise solche Personen, welche aus ihrer bürgerlichen oder wissenschaftlichen Stellung ein Interesse für ihre Anwesenheit ableiten (Aerzte, Justizbeamte, Advokaten ꝛc.),
   g) andere achtbare Mannspersonen,
   soweit es die beschränkte Räumlichkeit ohne eine Ueberfüllung derselben zuläßt.
7) Die eben erfolgende Strafvollstreckung wird durch das Läuten einer Glocke, welches mit dem Abgange des Verbrechers aus dem Gefängniß beginnt und bis nach Vollziehung der Hinrichtung in kurzen Pausen fortdauert, zur allgemeinen Kunde gebracht.
8) Der Leichnam des Hinzurichtenden ist der anatomischen Anstalt zu Jena vor der Hinrichtung anzubieten, und, wenn sie denselben zeitig beansprucht, sofort nach der Executionsvollstreckung verabfolgen zu lassen.
   Würde jene Anstalt den Leichnam nicht oder nicht zeitig beanspruchen, so ist derselbe (einschließlich des Kopfes) sofort nach der Hinrichtung durch die Knechte des Scharfrichters außerhalb des Gottesackers an einem geeigneten Orte zu vergraben.
9) Die erfolgte Strafvollstreckung ist im Altenburger Amts- und Nachrichtsblatte bekannt zu machen.

Im Uebrigen hat das Kriminalgericht den Bestimmungen des Gesetzes über die Vollstreckung der Todesstrafen vom 6. Mai 1841 allenthalben nachzugehen.

Art. 309. Dem Verurtheilten ist verstattet, wenn er oder sein Gegner ein Rechtsmittel gegen das ergangene Urtheil eingewendet hat, die vorläufige Antretung der erkannten Strafe zu verlangen.

Digitized by Google

Wird auf ein Rechtsmittel des Gegners eine Freiheitsstrafe höherer Art erkannt, so ist die inzwischen verbüßte Freiheitsstrafe niederer Art in ihrer ganzen Zeitdauer auf die Freiheitsstrafe höherer Art so, als wenn der Verurtheilte diese während der ganzen fraglichen Zeit verbüßt hätte, anzurechnen.

Diese Anrechnung tritt ein, ohne daß darauf besonders erkannt zu sein braucht.

Art. 310. Tritt der Verurtheilte die Strafe nicht schon vorläufig an, so ist regelmäßig binnen vierundzwanzig Stunden von dem Zeitpunkt an zur Vollstreckung des Strafurtheils zu schreiten, wo die Frist zur Einwendung eines Rechtsmittels gegen das Urtheil verstrichen ist, ohne daß ein solches eingewendet wurde, oder, wenn ein Rechtsmittel eingelegt wurde, von dem Zeitpunkt an, wo dasselbe zurückgenommen oder durch ein Urtheil höherer Instanz erledigt wurde, oder, wo kein Rechtsmittel weiter zulässig war, von dem Augenblick der Eröffnung des Urtheils an.

Auch in dem Falle, wenn der Verurtheilte der erkannten Strafe unbedingt sich unterwirft, ist zur Vollstreckung der Strafe regelmäßig binnen vier und zwanzig Stunden zu schreiten.

Art. 311. Kann der Verurtheilte bei vorläufigem Antritt der Strafe oder bei der Vollstreckung nach Art. 310 nicht sofort zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe abgeliefert werden, weil der Ort der Strafverbüßung vom Sitz des vollstreckenden Gerichts entfernt liegt, so soll die ganze Zeit, während welcher er im Gewahrsam des Gerichts noch zurückbehalten wird, ihm so angerechnet werden, als wenn er während derselben die Freiheitsstrafe schon verbüßt hätte.

Art. 312. Die Vollziehung von Freiheitsstrafen ist aufzuschieben oder auszusetzen, so lange der Verurtheilte sich im Zustand der Verrücktheit, des Wahnsinns, der Raserei, des völligen Blödsinns oder in einem solchen körperlichen Zustand befindet, daß die Vollziehung der Strafe mit der Einrichtung der Strafanstalt nicht verträglich oder davon eine Lebensgefahr für den Verurtheilten oder ein bleibender Nachtheil für seine Gesundheit zu besorgen ist.

Art. 313. Sofern durch sofortige oder ununterbrochene Vollstreckung der Gefängnißstrafe der Nahrungsstand oder der Unterhalt der Familie des Verurtheilten gefährdet wird, kann der vollstreckende Richter auf Ansuchen des Verurtheilten einen Aufschub bis zu vier Wochen gestatten. Wegen Verbüßung der Strafe mit kurzen Zwischenräumen gelten die Bestimmungen des Art. 11 des Kriminalgesetzbuchs.

Art. 314. Wird noch vor erfolgtem Strafantritte ein Begnadigungsgesuch angezeigt, so hat der zur Strafvollstreckung berufene Richter die Strafvollstreckung auszusetzen und dem Supplikanten eine achttägige Frist zur Nachweisung der Einreichung seines Begnadigungsgesuchs zu bestimmen. Wird diese Nachweisung innerhalb der gesetzten Frist nicht geliefert, so erfolgt ohne Weiteres die Strafvollstreckung; entgegengesetzten Falls wird dieselbe bis zum Eingang einer vorläufigen oder einer hauptsächlichen Entschließung auf das Begnadigungsgesuch ausgesetzt. Wiederholte Begnadigungsgesuche hemmen, ausgenommen bei Todesstrafe, die Strafvollstreckung nicht.

Art. 315. Erkannte Geldstrafen, Konfiskationen und Untersuchungskosten werden, wenn der Verurtheilte flüchtig oder verstorben ist, aus dessen Vermögen oder Nachlaß beigebracht.

Siebenzehntes Kapitel.

Von den Kosten des Strafverfahrens.

Art 316. Zu den Kosten des Strafverfahrens gehören alle Gebühren und jeder Aufwand, welcher zum Behuf der Führung der einzelnen in Frage stehenden Untersuchung erwachsen ist.

Namentlich sind dahin zu rechnen die Gerichtssporteln, die Auslagen, welche durch Vorladungen, durch Gebühren der Zeugen und Sachverständigen veranlaßt sind, die Kosten der Vorführung, Bewachung, des Unterhalts des Angeschuldigten oder Angeklagten während der Untersuchungshaft, die Kosten seiner Vertheidigung und die Kosten der Urtheilsvollstreckung.

Reisekosten und Diäten der in der Voruntersuchung beschäftigt gewesenen Gerichtspersonen und der Staatsanwaltschaft werden zu den Kosten des Strafverfahrens gezählt.

Nimmt ein Privatankläger einen Anwalt an (Art. 29) so hat er den dadurch erwachsenden Aufwand jederzeit selbst zu tragen.

Digitized by Google

Erfolgt eine Verurtheilung des Angeklagten, so hat der Privatankläger eine Vergütung seiner Versäumnisse nach den Ansätzen für Zeugengebühren zu verlangen.

Art. 317. Wird der Angeklagte in der Hauptsache verurtheilt, so ist derselbe auch in die Kosten des Strafverfahrens mit Ausnahme der Reisekosten und Diäten für den am Orte der Gerichtsverhandlung nicht wohnhaften Staatsanwalt und der bei der Hauptverhandlung erforderlichen Gerichtspersonen zu verurtheilen, soweit solche nicht durch ein ungesetzliches Verfahren des Richters oder durch ein Verschulden dritter Personen herbeigeführt worden sind.

Art. 318. Sind mehrere Theilnehmer eines Verbrechens oder Vergehens in derselben Untersuchung befangen gewesen und in der Hauptsache verurtheilt, so fallen dem einzelnen Theilnehmer diejenigen Kosten ausschließlich zur Last, welche durch seine Bewachung, seinen Unterhalt, seine Vertheidigung oder durch besondere nur bei ihm eingetretene Ereignisse oder durch sein besonderes Verschulden entstanden sind.

Alle anderen Kosten sind für die mehreren gleichen oder ungleichen Theilnehmer dergestalt gemeinschaftlich, daß zwar ein jeder nach Verhältniß seiner Theilnahme in einen entsprechenden Antheil, sämmtliche Theilnehmer aber zu solidarischer Haftung zu verurtheilen sind. Bei gemeinschaftlich begangenen Verbrechen oder Vergehen aus Fahrlässigkeit fällt die solidarische Haftung weg.

Art. 319. Lossprechende Erkenntnisse und Erkenntnisse, daß der Angeschuldigte nicht in den Anklagestand zu versetzen sei, haben den Angeschuldigten zugleich von den Kosten frei zu sprechen, soweit sie nicht durch eigene wissentlich falsche Angabe oder durch schuldhafte Fahrlässigkeit oder sonst durch ein ungehöriges Verhalten desselben verursacht worden sind.

Die Kosten sind in diesem Fall von dem Staat zu übernehmen. Nur bei Verbrechen oder Vergehen, welche bloß auf Antrag eines Betheiligten untersucht und bestraft und nicht für diesen von dem Staatsanwalte, sondern von dem Betheiligten selbst als Privatankläger verfolgt werden, hat dieser letztere die Kosten zu tragen. Vertheidigungsgebühren vergütet der Staat oder Privatankläger aber nur den im Herzogthume angestellten Anwälten und nur sofern dergleichen bei einer Hauptverhandlung vor dem Gerichtshofe und den Kriminalgerichten erwachsen sind und der Vertheidiger dem Angeklagten ohne seinen Antrag lediglich von Amtswegen bestellt worden war. Reisekosten und Diäten des Vertheidigers werden nur dann vergütet, wenn in einem einzelnen Falle ein außerhalb des Orts, wo die Hauptverhandlung stattfand, wohnender Sachwalter Amtshalber zum Vertheidiger bestellt worden ist. In den Fällen, in welchen ein Angeklagter in einer und derselben Sache mehr als Einen Vertheidiger zu derselben Verhandlung zugezogen hat, kann immer nur Einer Vergütung aus der Staatskasse oder vom Privatankläger, wenn sonst die Voraussetzungen dazu vorhanden sind, beanspruchen.

Wird eine Untersuchung nach den Art. 74, 76 und 258 eingestellt, so ist der Angeschuldigte mit Kosten zu verschonen. Bei Verbrechen oder Vergehen, welche nur auf Antrag eines Betheiligten untersucht und bestraft werden, hat dann der die Einstellung beantragende Betheiligte die Kosten zu übernehmen.

Art. 320. Ist ein Angeschuldigter wegen mehrerer Verbrechen oder Vergehen in Untersuchung gezogen, und es erfolgt ein gemischtes, denselben theils in den Anklagestand versetzendes, theils nicht in denselben versetzendes, oder ein theils verurtheilendes, theils freisprechendes Erkenntniß, so ist, wenn sich die Kosten nicht füglich absondern lassen, dem Angeschuldigten ein nach richterlichem Ermessen festzustellender Theil der Gesammtkosten zur Last zu legen und bezüglich von der Erstattung durch den Angeschuldigten auszunehmen.

Nach demselben Grundsatz ist zu verfahren, wenn von mehreren wegen desselben Verbrechens oder Vergehens Angeklagten der eine freigesprochen und der andere verurtheilt wird.

Art. 321. Wer durch wissentlich falsche Anzeige ein Strafverfahren veranlaßt hat, ist in die hierdurch entstandenen Kosten, auch in den außergerichtlichen Aufwand, welcher dem Angeschuldigten verursacht wurde, zu verurtheilen.

Art. 322. Sind durch das Anschließen eines Beschädigten an das Strafverfahren wegen civilrechtlicher Ansprüche besondere Kosten entstanden, so fallen diese, wenn der Angeschuldigte nicht verurtheilt wird, dem Beschädigten zur Last. Es bleibt jedoch demselben bei Betretung des Civilwegs wegen seiner Ansprüche unbenommen, zugleich den Ersatz dieser Kosten zu fordern.

Digitized by Google

Art. 323. Bei eingewendeten Rechtsmitteln trägt der unterliegende Theil die Kosten. Ebenso derjenige, welcher ein von ihm eingewendetes Rechtsmittel wieder fallen läßt.

Wird der Angeschuldigte in einer Untersuchung wegen Verbrechen auf ein Rechtsmittel freigesprochen oder dringt er mit einer Nichtigkeitsbeschwerde durch, so sind die Kosten seiner Vertheidigung in der Instanz des Rechtsmittels von dem Staat oder Privatankläger unter den im Art. 319 angegebenen Einschränkungen zu erstatten.

Erlangt der Angeklagte auf sein Rechtsmittel blos eine Herabsetzung der Strafe, so soll er nichts destoweniger auch die Kosten seines Rechtsmittels zu übernehmen schuldig sein.

Art. 324. Ist die Wiederaufnahme einer Untersuchung beantragt worden, und sie wird als unstatthaft verworfen, so hat der Nachsuchende die verursachten Kosten zu tragen. Jedenfalls aber hat bei einem Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand der Ansuchende die dadurch erwachsenden Kosten zu tragen.

Art. 325. Stirbt ein Angeschuldigter, bevor gegen ihn erkannt ist, so haftet sein Nachlaß für die Kosten nicht, wovon jedoch etwaige Kosten der Vertheidigung und diejenigen Kosten ausgenommen sind, welche der Angeschuldigte im Falle seiner Freisprechung oder der Einstellung der Untersuchung abzustatten verpflichtet gewesen wäre oder welche durch Versäumniß oder sonstige Verschuldung desselben oder durch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand veranlaßt worden sind.

Art. 326. Auch die Erben dritter Personen sind zur Abstattung derjenigen Kosten zu verurtheilen, welche durch Versäumnisse oder Verschuldungen ihres Erblassers, wenn derselbe vor der Entscheidung verstorben ist, entstanden sind.

Art. 327. Ist ein Angeschuldigter unvermögend, so sind die ihm zur Last gelegten Kosten einstweilen und bis er zu Vermögen kommt auf die Staatskasse zu übernehmen. Die Vertheidigungsgebühren wegen Verbrechen überträgt auch in diesem Falle der Staat nur unter den im Art. 319 wegen lossprechender Erkenntnisse geordneten Einschränkungen und in der Instanz eines Rechtsmittels nur dann, wenn darauf eine abändernde Entscheidung erfolgt ist.

Art. 328. Dritte Personen, auch wenn sie den Angeschuldigten zu ernähren verbunden sind, können nicht angehalten werden, Kosten für denselben zu bezahlen, selbst nicht die Kosten seines Unterhalts während seiner Verhaftung oder Strafzeit oder die Kosten der Vertheidigung.

Art. 329. Die Kosten werden von der über die Kostenabstattung in erster Instanz entscheidenden Behörde festgestellt. Gegen die erfolgte Feststellung steht dem zur Kostenzahlung Verurtheilten binnen fünftägiger Nothfrist von Bekanntmachung der Feststellung an, das Rechtsmittel der Appellation, sofern der Einzelrichter die Feststellung bewirkte, an das Kriminalgericht, sofern sie das Kriminalgericht oder der Gerichtshof bewirkte an das Appellationsgericht in den Fällen zu, in welchen über das Rechtsmittel gegen Verurtheilung in die Kosten nicht schon im Vorstehenden Bestimmungen getroffen worden sind. Weitere Rechtsmittel finden nicht statt. Auch finden keine Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Appellations- und des Oberappellationsgerichts bezüglich des Kostenpunktes statt.

Achtzehntes Kapitel.

Von dem Verfahren bei Ehrenkränkungen.

Art. 330. Bei den in den Art. 194, 195 u. 198 des Kriminalgesetzbuchs gedachten Verläumdungen und Beleidigungen, ausgenommen sofern diese Verbrechen gegen öffentliche Behörden gerichtet sind, oder bei im öffentlichen Dienst angestellten Personen durch deren amtliche Vorgesetzte verfolgt werden, oder eine Bestrafung nach dem vorletzten Satze des Art. 194 des Kriminalgesetzbuchs eintritt, findet das im Art. 331 flg. geordnete besondere Verfahren statt. Wenn Verläumdungen und Beleidigungen im öffentlichen Dienste angestellter Personen, welche durch deren amtliche Vorgesetzte verfolgt werden, von der Beschaffenheit sind, daß die zu erkennende Strafe eine sechswöchentliche Gefängnißstrafe oder verhältnißmäßige Geldbuße nicht übersteigen würde, so kann das Kriminalgericht nach Gehör des Staatsanwalts die Untersuchung an den Einzelrichter verweisen, in welchem Falle dann das im Art. 302 Nr. 1 und 303 geordnete Verfahren eintritt.

Art. 331. Der zur Verfolgung der Verläumdung oder Beleidigung Berechtigte tritt als An-

Digitized by Google

kläger bei dem Einzelrichter des Anzuklagenden auf. Eine Vertretung durch die Staatsanwaltschaft findet nicht statt.

Die Anklage kann zu Protokoll gegeben oder in einer Anklageschrift angebracht und sie muß, bevor eine Ladung darauf ergeht, mit der Angabe der Beweismittel versehen werden. Spätere Angaben derselben sind unzulässig.

Zu den Beweismitteln gehört auch der Eidesantrag, der jedoch nur über Thatsachen gebraucht werden kann, wobei kein anderes Beweismittel angegeben ist.

Auch Civilansprüche aus dem Verbrechen können in der Anklage mit verfolgt werden.

Art. 332. Der Einzelrichter hat auf die Anklage einen Tag zur rechtlichen Vorverhandlung anzusetzen und beide Theile hierzu durch Forderzettel, welche eine kürzliche Bezeichnung des Gegenstandes der Verhandlung und die Namen der Parteien zu enthalten haben, bei 1 Thlr. Strafe vorzuladen.

Art. 333. Beide Theile können in dem angesetzten Termin durch Bevollmächtigte erscheinen, welche sich sofort über ihren Auftrag ausweisen müssen. Der Richter hat jedoch das Recht, die Parteien bei angemessener Geldstrafe zum persönlichen Erscheinen in der Vor- oder Hauptverhandlung zu laden.

Der Einzelrichter eröffnet den Termin durch Pflegung der Güte und fordert in deren Entstehung zuvörderst den Angeklagten zur Einlassung auf die Anklage bei Strafe des Eingeständnisses, zur Erklärung über den etwa angetragenen Eid und zur Angabe seiner Einreden und deren Beweismittel auf. Sodann ist der Ankläger auch bei Strafe des Eingeständnisses zur Einlassung auf die Einreden und Angabe seiner Repliken und deren Beweismittel und zum Schluß in gleicher Weise der Angeklagte zur Antwort und zum Dupliziren aufzufordern.

Der Eidesantrag ist bei den Einreden und dem weiteren Vorbringen der Parteien in gleicher Weise wie über die Anklage (Art. 331) zulässig, kann aber nicht zur Führung eines direkten Gegenbeweises gebraucht werden. Die Parteien sind, wie rücksichtlich des über die Anklage angetragenen Eides, zur Erklärung über denselben bei Strafe, daß derselbe werde für angenommen gehalten werden, aufzufordern. Die Zurückgabe des angetragenen Eides ist unzulässig, wenn der Eid über Thatsachen zu leisten ist, von welchen unter den Parteien nur derjenige, welchem der Eid angetragen worden ist, aus eigner Wahrnehmung Kenntniß hat. Gewissensvertretung ist unzulässig.

Es ist den Parteien verstattet, Urkunden, welche sie als Beweismittel gebrauchen wollen, sofort im Termin vorzulegen, und der Richter ist dabei ermächtigt, dem Gegner die Erklärung über deren Aechtheit bei Strafe der Anerkennung aufzulegen. Der Gegner kann, sofern die Urkunden Privaturkunden sind, die Anerkennung durch Erbieten zu einem Abläugnungseid ablehnen.

Zum Zweck der in der Replik und in der Duplik abzugebenden Erklärungen können die Parteien Vertagung des Termins beantragen.

Einreden, Repliken, Dupliken und sonstige Erklärungen sind zu Protokoll zu geben. Das Protokoll hat der Aufforderungen an die Parteien zu gedenken und ist vorzulesen.

Sollte eine Partei eine Besichtigung zur Herstellung eines Beweises beantragt haben, so ist diese von dem Einzelrichter vorzunehmen.

Bei einem Versäumniß der Parteien am Termin kommt die im Forderzettel angedrohte Geldbuße zur Anwendung.

Art. 334. Findet der Einzelrichter die Sache von der Beschaffenheit, daß die zu erkennende Strafe eine sechswöchentliche Gefängnißstrafe oder verhältnißmäßige Geldstrafe nicht übersteigen würde, so hat er die Sache weiter zu erledigen.

Ist dieselbe bereits durch die rechtliche Vorverhandlung soweit erörtert, daß sie spruchreif ist, sind insbesondere keine weiteren Beweise zu erheben, und hängt die Entscheidung etwa nur noch von Eidesleistungen ab, so fällt er sofort noch in dem Termin zur rechtlichen Vorverhandlung das Erkenntniß. Ist die Entscheidung nur noch von Ableistung eines Schiedseides abhängig, so kann der Richter, sofern beide Theile übereinstimmend darauf antragen, denselben noch vor der Fällung des Erkenntnisses abnehmen.

Sind dagegen noch weitere Beweise zu erheben, so hat er sofort im ersten Termin einen Gerichtstag zur Hauptverhandlung anzusetzen und dazu den Ankläger bei Verlust seiner Anklage, den Angeklagten mit Bedrohung, daß auch in seiner Abwesenheit weiter verhandelt werde, mündlich und

Digitized by Google

die etwa als Beweismittel angegebenen Zeugen und Sachverständigen bei 1 Thaler Geldstrafe und unter Hinweis auf mögliche Kostennachtheile durch Forderzettel vorzuladen. Verweigern die Parteien in der Hauptverhandlung die Einlassung, so gilt die Thatsache, auf welche sie gefordert wurde, für zugestanden.

Erscheint der Ankläger weder selbst noch durch einen Bevollmächtigten in dem Gerichtstag, so wird ohne weitere Verhandlung von dem Einzelrichter auf Verlust der Anklage erkannt. Erscheint er, so wird nach kurzem Vortrag der Anklage und der Vorverhandlungen zur Aufnahme der Beweismittel geschritten, Zeugen und Sachverständige werden abgehört, Urkunden, welche noch nicht in der Vorverhandlung vorgelegt wurden, werden nunmehr vorgelegt und der Angeklagte zur Erklärung darüber, wie Art. 333 vorschreibt, aufgefordert. Darauf folgen die Ausführungen der Parteien und die Fällung des Urtheils durch den Einzelrichter.

Ist der Angeklagte weder selbst noch durch einen Bevollmächtigten erschienen, so geht die Verhandlung nichts destoweniger vor sich. Es trifft denselben aber der Nachtheil, daß ihm angetragene oder ihm zurückgeschobene Eide für verweigert und von ihm dem Ankläger angetragene oder demselben zurückgeschobene Eide für geleistet und von ihm anzuerkennende Urkunden für anerkannt geachtet werden. Sind beide Parteien in diesem Termin nicht erschienen, so wird auf Verlust der Anklage erkannt.

Der Einzelrichter ist befugt, auch ohne rechtliche Vorverhandlung sofort auf die Anklage einen Gerichtstag zur Hauptverhandlung anzusetzen, die Parteien zu demselben unter den für den Termin zur Vorverhandlung vorgeschriebenen Verwarnungen und die Zeugen und Sachverständigen, wie oben im dritten alinea geordnet ist, vorzuladen. Wenn in diesem Falle der Richter eine Erhebung von Beweismitteln für erforderlich hält, welche von dem Angeschuldigten oder zur Replik von dem Ankläger im Termine angegeben worden sind, so ist die Hauptverhandlung zu vertagen.

Das über die Hauptverhandlung aufzunehmende Protokoll soll kürzlich den Inhalt der Vernehmungen der Zeugen und Sachverständigen enthalten und den Anwesenden vorgelesen werden.

Bei Versäumnissen des Gerichtstags durch die Parteien gelten die Vorschriften in Art. 210.

Im Allgemeinen sind hier die für das Verfahren vor den Einzelrichtern überhaupt aufgestellten Regeln, namentlich auch über die Rechtsmittel gegen deren Entscheidungen anzuwenden (Art. 302—305).

Art. 335. Hält der Einzelrichter nach dem Schlusse der Vorverhandlung (Art. 333) dafür, daß die zu erkennende Strafe eine sechswöchentliche Gefängnißstrafe oder verhältnißmäßige Geldstrafe übersteigen würde, so sendet er die Akten an das Kriminalgericht zur weiteren Erledigung der Sache ein. Gibt dieses die Sache an ihn zurück, weil es nur eine geringere Strafe für gerechtfertigt hält, so hat sich der Einzelrichter der weiteren Erledigung, wie Art. 334 bestimmt, zu unterziehen.

Im entgegengesetzten Fall setzt das Kriminalgericht, wenn es die Sache nicht wegen eines Ungehorsams der Parteien bei der Vorverhandlung zu einer sofortigen Entscheidung geeignet findet, einen Gerichtstag zur Hauptverhandlung an, wobei schriftliche Vorladung erfolgt und sonst verfahren wird, wie Art. 334 bei dem Verfahren vor dem Einzelrichter vorschreibt.

Sind in der Sache keine Beweise zu erheben, so werden bei der Hauptverhandlung nach erstattetem Vortrag der Anklage und der Vorverhandlungen sofort die Parteien mit ihren Ausführungen gehört und darauf das Urtheil gefällt.

Ueber die Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung, die Urtheilsfällung und die Rechtsmittel gelten die Vorschriften über die vor die Kriminalgerichte gehörigen Sachen.

Werden von den Parteien oder Zeugen Ehrenkränkungen in einem Termine ausgestoßen, so können dieselben auf Antrag des Verletzten sofort abgeurtheilt werden.

Art. 336. Sowohl der Einzelrichter (Art. 334) als das Kriminalgericht (Art. 335) können, wenn Beweise nicht vollständig erbracht sind, auf einen Erfüllungseid oder Reinigungseid erkennen.

In allen Fällen, wo auf einen Eid der Parteien zu erkennen ist, sei dies ein angetragener oder ein zurückgeschobener Eid, welche nicht nach Art. 334 schon vor der Fällung des Erkenntnisses abgenommen worden sind, ein Ablängnungseid bei einer Urkunde oder ein Erfüllungs- oder Reinigungseid, hängt es von dem Ermessen des Richters ab, ob er dem Erkenntniß auf den Eid sogleich die endliche Entscheidung anhängen oder dieselbe aussetzen will.

Bei Eröffnung eines auf einen Eid lautenden Erkenntnisses ist stets sofort und mündlich ein Tag zur Eidesleistung unter der Verwarnung, daß der Eid bei dem Ausbleiben des Schwurpflichtigen für

Digitized by Google

verweigert gelten soll, anzusetzen. Bei einem Versäumniß des Schwurpflichtigen gilt Art. 210. Erscheint der Gegner in dem Schwörungstermin nicht, so trifft ihn kein Rechtsnachtheil.

Der Termin wird bei den Kriminalgerichten und vor dem Einzelrichter in öffentlicher Sitzung abgehalten.

Das etwa ausgesetzt gewesene endliche Erkenntniß ist in diesem Termin zu ertheilen.

Art. 337. Die in den vorstehenden Artikeln angeordnete Oeffentlichkeit der Sitzungen vor dem Einzelrichter und dem Kriminalgericht ist nicht blos nach Analogie des Art. 213, sondern auch, wenn es der Beleidigte vor dem Beginn der Verhandlung verlangt, auszuschließen.

Art. 338. Geständniß, Eid oder Eidesverweigerung begründen in Ehrenkränkungssachen vollständigen Beweis der dabei in Frage stehenden Thatsachen nach den Regeln des Civilprozesses. Auch über die Kosten des Verfahrens in erster Instanz und in der Instanz der Rechtsmittel ist nach den Regeln des Civilprozesses zu entscheiden.

Anwaltskosten werden mit Ausnahme derer für die Anklageschrift in erster Instanz nicht erstattet.

Wenn im ersten Termine die gütliche Beilegung der Sache von dem Kostenpunkte abhängig ist, so können die Kosten, soweit sie zur Verrechnung für die Staatskasse bestimmt sind, von dem Gericht nach seinem Ermessen ganz oder theilweise außer Ansatz gelassen werden; bei späterer Zurücknahme der Anklage findet eine solche Ermächtigung nicht statt.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Erstes Kapitel. Allgemeine Bestimmungen. Art 1—8 36

Zweites Kapitel. Von den Gerichtsbehörden in Strafsachen 38
I. Einzelrichter. Art. 9 38
II. Kriminalgerichte. Art. 10—14 38
III. Gerichtshof. Art. 15 39
IV. Appellationsgerichte. Art. 16 39
V. Oberappellationsgericht. Art. 17 40
VI. Ministerium. Art. 18 40
VII. Nebenpersonen bei den Gerichtsbehörden in Strafsachen. Art. 19 40
VIII. Verhältniß anderer Behörden. Art. 20, 21 40

Drittes Kapitel. Von der Staatsanwaltschaft und dem Privatankläger 40
I. Personal der Staatsanwaltschaft. Art. 22 40
II. Unterordnung der Staatsanwälte. Art. 23, 24 40
III. Amtsverhältniß der Staatsanwaltschaft im Allgemeinen. Art. 25, 26 41
IV. Privatankläger. Art. 27—30 41

Viertes Kapitel. Von der Gerichtszuständigkeit in Strafsachen 42
I. Einzelne Gerichtsstände. Art. 31—34 42
II. Zusammentreffen mehrerer Gerichtsstände. Art. 35—39 42
III. Befreite Gerichtsstände und Kommissionen. Art. 40—42 43
IV. Streitigkeiten über die Gerichtszuständigkeit. Art. 43 43
V. Verhalten nicht zuständiger Gerichte. Art. 44 44

Fünftes Kapitel. Von der Unfähigkeit und Ablehnung der Gerichtspersonen und der Staatsanwälte 44
I. Unfähigkeit der Gerichtspersonen. Art. 45—47 44
II. Ablehnung der Gerichtspersonen. Art. 48—49 44
III. Unfähigkeit des Staatsanwalts. Art. 50 45

Sechstes Kapitel. Von der Voruntersuchung im Allgemeinen 45
I. Stellung des Untersuchungsrichters und des Kriminalgerichts im Allgemeinen. Art. 51—58 45
II. Stellung des Staatsanwalts in der Voruntersuchung. Art. 59—61. 46
III. Verfahren bei Denunziationen. Art. 62, 63 46
IV. Verfahren bei vorhandenen Spuren und Gegenständen eines Verbrechens oder Vergehens. Art. 64, 65 47
V. Privatrechtliche Vorfragen. Art. 66 47
VI. Anschluß eines Privatbetheiligten an die Untersuchung. Art. 67 47
VII. Protokollführung und Urkundspersonen. Art. 68—73 47
VIII. Einstellung der Untersuchung. Art. 74—76 48

Digitized by Google

Seite

IX. Strafgewalt des Untersuchungsrichters. Art. 77 49
X. Rechtsmittel in der Voruntersuchung. Art. 78 — 80 49

Siebentes Kapitel. Von der Beschlagnahme der Legitimationspapiere, der Vorladung, Vernehmung und Verhaftung des Angeschuldigten in der Voruntersuchung. Art. 81 . . 49
I. Beschlagnahme der Legitimationspapiere des Angeschuldigten. Art. 82 50
II. Vorladung des Angeschuldigten. Art. 83 — 86 50
III. Vorführung des Angeschuldigten. Art. 87 — 90 50
IV. Vorläufige Verwahrung zum Behuf der Vorführung. Art. 91 51
V. Verfahren gegen Angeschuldigte, deren Aufenthalt unbekannt ist oder die abwesend sind, und sicheres Geleit. Art. 92 — 96 51
VI. Vernehmung des Angeschuldigten. Art. 97 — 110 52
VII. Von der Untersuchungshaft. Art. 111 — 116 53
VIII. Aufhebung der Beschlagnahme der Legitimationspapiere, der Haft und Sicherheitsleistung. Art. 117 — 121 54
IX. Entschädigung bei nicht gerechtfertigter Haft. Art. 122 55

Achtes Kapitel. Von der Haussuchung und von Urkunden und deren Beschlagnahme in der Voruntersuchung 55
I. Haussuchung. Art. 123, 124 55
II. Durchsuchung und Herausgabe von Papieren, Akten und Urkunden überhaupt. Art. 125 — 131 56
III. Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen. Art. 132 — 135 57

Neuntes Kapitel. Vom Augenschein und von Sachverständigen in der Voruntersuchung . 58
I. Augenschein überhaupt. Art. 136 — 138 58
II. Sachverständige. Art. 139 — 146 58
III. Verfahren bei Tödtungen und Körperverletzungen insbesondere. Art. 147 — 154 . 59

Zehntes Kapitel. Von den Zeugen und dem Beschädigten in der Voruntersuchung . . 60
I. Pflicht zum Zeugniß. Art. 155 — 158 60
II. Vorladung der Zeugen. Art. 159, 160 60
III. Abhörung der Zeugen. Art. 161 — 168 61
IV. Vereidung der Zeugen. Art. 169 — 171 62
V. Der Beschädigte und die sonstigen Privatbetheiligten, Art. 172, 173 62

Elftes Kapitel. Von dem Schluß der Voruntersuchung, der Versetzung in den Anklagestand und der Vorladung zur Hauptverhandlung 62
I. Schluß der Voruntersuchung. Art. 174 62
II. Anträge der Staatsanwaltschaft und Anklageschrift. Art. 175 — 177 62
III. Vertheidigung des Angeschuldigten wegen Verbrechen. Art. 178 — 181 63
IV. Entscheidung der Kriminalgerichte über die Versetzung in den Anklagestand. Art. 182 — 186 64
V. Bestellung eines Vertheidigers zur Hauptverhandlung bei Verbrechen. Art. 187 . 65
VI. Freilassung und Verhaftung des Angeschuldigten bei Verbrechen. Art. 188 . . 66
VII. Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Kriminalgerichte über die Versetzung in den Anklagestand. Art. 189 — 196 66
VIII. Nachtrag zur Anklageschrift und Nachbringung von Beweismitteln. Art. 197, 198 68
IX. Vorladung zur Hauptverhandlung bei Verbrechen. Art. 199 — 210 68

Zwölftes Kapitel. Von der Hauptverhandlung und dem Urtheil in derselben 70
I. Von der Hauptverhandlung im Allgemeinen. Art. 211 — 214. 70
II. Amtsverrichtungen des Vorsitzenden und des Gerichts während der Hauptverhandlung im Allgemeinen. Art. 215 — 217 71
III. Beginn der Hauptverhandlung und Vernehmung des Angeklagten. Art. 218 — 220 71
IV. Beweisverfahren. Art. 221 — 232 72

Digitized by Google

Seite

V. Ausführungen der Parteien. Art. 233—236 73
VI. Urtheil des Gerichts. Art. 237—247 74
VII. Protokollführung. Art. 248—250 76
VIII. Zwischenvorfälle, Vertagung und Einstellung der Hauptverhandlung. Art. 251—259 77

Dreizehntes Kapitel. Von den Rechtsmitteln gegen Endurtheile 78
I. Nichtigkeitsgründe bei Endurtheilen der Kriminalgerichte und des Gerichtshofs. Art. 260 78
II. Verfahren bei der Nichtigkeitsbeschwerde. Art. 261—271 79
III. Appellation gegen Endurtheile der Kriminalgerichte und des Gerichtshofs. Art. 272—288 81
IV. Nichtigkeitsbeschwerde gegen Urtheile des Appellationsgerichts und des Oberappellationsgerichts. Art. 289, 290 83

Vierzehntes Kapitel. Von Wiederaufnahme einer Untersuchung bei Verbrechen. Art. 291—298 84

Fünfzehntes Kapitel. Von dem Verfahren vor dem Einzelrichter 85
I. Allgemeine Bestimmungen. Art. 299, 300 85
II. Regelmäßiges Verfahren. Art. 301—305 85
III. Mandatsverfahren. Art. 306 87

Sechszehntes Kapitel. Von der Vollstreckung der Strafurtheile. Art. 307—315 . . 87

Siebenzehntes Kapitel. Von den Kosten des Strafverfahrens. Art. 316—329 . . 89

Achtzehntes Kapitel. Von dem Verfahren bei Ehrenkränkungen. Art. 330—338 . . 91

Digitized by Google

Gebühren-Taxe
für die Verhandlungen in Strafsachen.

Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Für keine gerichtliche oder außergerichtliche Bemühung in Strafsachen kann etwas gefordert werden, für die sich nicht im gegenwärtigen Gesetz ein bestimmter Ansatz nach unzweifelhaftem Wortverstande findet, es sei denn, daß durch Verweisung auf andere gesetzliche Normen eine Ausnahme ausdrücklich zugelassen ist.

Ausdehnung der vorgeschriebenen Ansätze auf andere ähnliche Fälle ist unstatthaft.

Sollten in der Taxordnung Gebühren für vorkommende Geschäfte unerwähnt geblieben sein, so ist betreffenden Falls Anzeige zur höchsten Stelle zu erstatten, worauf deren Nachtragung landesherrlich angeordnet werden wird.

§. 2.

In Fällen, wo eine zur Zahlung der Kosten des Strafverfahrens verpflichtete und dazu fähige Person nicht vorhanden ist, sind die baaren Verläge — wozu Diäten, Transportkosten, Gebühren der Gemeindebeamten und Ortsgerichtspersonen, Urkundspersonen, Zeugen und anderer nicht durch ihre Anstellung zur unentgeldlichen Verrichtung verpflichteter Personen, sowie der Aufwand für die Verpflegung der Gefangenen und für amtlich angeordnete Vertheidigungen der Angeschuldigten, unter den in Art. 319, 323 und 327 der Strafprozeßordnung enthaltenen Einschränkungen zu zählen sind — von der Sportelkasse derjenigen Behörde, bei welcher sie erwachsen sind, zu übertragen, soweit nicht Dienstanstellungsverträge und sonstige Vereinbarungen ein Anderes bestimmen. Insbesondere sind die Gebühren

a) für die Verpflegung der Gefangenen,
b) für die Vertheidigung der Angeschuldigten unter den obigen Einschränkungen,
c) für den Transport der Gefangenen und Verurtheilten,
d) für Sachverständige und Zeugen (dafern sie von den Zeugen ausdrücklich verlangt werden), jedoch mit Ausnahme der als Zeugen vernommenen Betheiligten bei Verbrechen und Vergehen, welche nur auf ihren Antrag verfolgt werden,

aus der Staatskasse vorzuschießen.

Reisekosten und Diäten der bei der Hauptverhandlung erforderlichen Gerichtspersonen sind stets von der Staatskasse zu übertragen, auch dann, wenn ein zahlungspflichtiger und zahlungsfähiger Angeschuldigter vorhanden ist.

§. 3.

Die gerichtlichen Liquidationen sind mit möglichster Vermeidung fremder und sonst nicht deutlicher Ausdrücke bei dem Kriminalgericht oder Einzelrichter aufzustellen, bei welchem die Untersuchung geführt wurde, und die vor verschiedenen in derselben Untersuchung thätigen Behörden erwachsenen Sätze sind zuletzt in eine Liquidation aufzunehmen. Diese Behörden haben deshalb spätestens 8 Tage nach gefälltem Spruche die bei ihnen vorkommenden Ansätze festzustellen und die diesfallsige Liquidation an das zuständige Kriminalgericht oder den zuständigen Einzelrichter abzugeben. Das

Digitized by Google

betreffende Untersuchungsgericht hat diese Aufstellung sowohl, als auch die Einziehung und Einlieferung der Kosten an die Sportelkasse nach Maaßgabe der dießfallsigen Verwaltungsvorschriften zu überwachen.

Die Verpflichtung zur Kostenzahlung ist davon abhängig, daß den Betheiligten eine spezielle Rechnung zugefertigt worden ist.

Insoweit die allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes nicht ausdrückliche Abänderungen anordnen, bewendet es bei den zeither geltenden Normen.

Zweiter Abschnitt.

Ansätze für gerichtliche Bemühungen in Strafsachen.

§. 4.

1) Registratur über eine Anzeige oder ein anderes auf die Untersuchung einwirkendes Anbringen 4 Ngr. bis 10 Ngr.
und,
wenn sie umständlich ist, 15 Ngr. bis 21 Ngr.;

2) kleine Registraturen 4 Ngr. bis 8 Ngr.
und Registratur über das Einkommen einer Schrift 1 Ngr. 3 Pf.;

3) richterliche Befehle zur Haussuchung und Durchsuchung von Papieren 10 Ngr. bis 20 Ngr.;

4) Haussuchung einschließlich Niederschrift:
   a) am Orte des Gerichts 15 Ngr. bis 21 Ngr.;
   b) außerhalb, ausschließlich Reisekosten 1 Thlr.;
   c) den Urkundspersonen zusammen, 8 Ngr. bis 20 Ngr.;
   d) erstreckt sich die Haussuchung auf mehr als drei Häuser, oder ist damit die Durchsuchung von Papieren und Urkunden verbunden, können nach Befinden der Mühewaltung die obigen Gebühren von a bis c um die Hälfte erhöht werden;

5) die Durchsuchung von Papieren und Urkunden, wenn damit eine Haussuchung nicht verbunden ist, einschließlich Niederschrift 15 Ngr. bis 1 Thlr.;

6) Besichtigung eines Verwundeten oder des Lokals, wo ein Verbrechen oder Vergehen begangen wurde, 27 Ngr.;
ist aber die Expedition mühsam und umständlich 1 Thlr. 12. Ngr.;

7) Protokoll hierüber 15 Ngr. bis 21 Ngr.;

8) Aufhebung eines todten Körpers:
   a) am Gerichtsort 1 Thlr. 12 Ngr.;
   b) in der Flur oder außerhalb 1 Thlr. 24 Ngr.;

9) Protokoll hierüber, 21 Ngr.;

10) Leitung der Sektion und Protokoll 4 Thlr.;

11) Verpflichtung eines noch nicht in öffentlichen Pflichten stehenden Arztes oder Wundarztes, einschließlich Pflichtnotul und Niederschrift 21 Ngr.
Beider zugleich 27 Ngr.;

12) Anordnung einer Gefangennahme einschließlich Registratur:
   a) wenn dieselbe außerhalb der Gerichtsstelle vollzogen wird, unter unmittelbarer Leitung:
      1) des Untersuchungsrichters 1 Thlr.;
      2) des Einzelrichters 15 Ngr.;
   b) außerdem:
      1) zu 1, 10 Ngr.;
      2) zu 2, 6 Ngr.;

13) Requisition:
   a) einfache 8 Ngr. bis 10 Ngr.;
   b) umständliche, mit Heraussetzung der Punkte, worüber ein Angeschuldigter oder Zeuge zu vernehmen ist, 15 Ngr. bis 27 Ngr.;

14) Annahme oder Auslieferung eines Gefangenen, einschließlich Niederschrift:
   a) am Orte des Gerichts 15 Ngr.,

Digitized by Google

b) außerhalb, dafern der Untersuchungs- oder Einzelrichter die Expedition leitet, 25 Ngr. bis 1 Thlr. 15 Ngr;

15) Revers an andere Gerichte 10 Ngr. bis 15 Ngr.;

16) Sichergeleitsbriefe 1 Thlr.;

17) Schriftliche Vorladungen:

a) des Angeschuldigten 10 Ngr.

b) eines Zeugen oder Sachverständigen 5 Ngr.;

18) Anordnung mündlicher Ladung, einschließlich Relationsregistratur, 3 Ngr.;

19) schriftliche Vorführungs- und Verhaftsbefehle, 10 Ngr. bis 20 Ngr.;

20) öffentliche Vorladung des Angeschuldigten, einschließlich des Anschlags und der Relations-Registratur, 15 Ngr.;

21) Steckbriefe 15 Ngr.;

22) Verhör des Angeschuldigten:

a) kurzes, einschließlich Protokoll, 15 Ngr.;

b) umständlicheres, einschließlich Protokoll, 27 Ngr.;

c) Verhör über den Thatbestand selbst, ausschließlich Protokoll,

1) wenn es nicht 2 Stunden dauert, 27 Ngr. bis 1 Thlr. 12 Ngr.;

2) zwei Stunden und darüber, 1 Thlr. 15 Ngr. bis 2 Thlr.;

23) Protokoll bei Verhören (s. vorige Ziffer c.), wobei die Dauer genau am Schlusse zu bemerken ist,

zu 1, 15 Ngr.;

zu 2, 27 Ngr. bis 1 Thlr. 12 Ngr.;

24) wenn die Dauer nicht angemerkt ist, passirt nur der niedrigste Ansatz.

25) Sind die Vernehmungen mehrerer Zeugen, Angeschuldigten oder anderer Betheiligter nach einander ohne Unterbrechung und ohne Absonderung der Protokolle erfolgt, so passiren die vorstehenden Ansätze für jede Expedition nur zu einem Drittheil;

26) Annahme einer Sicherheitsleistung durch gerichtliche Hinterlegung, Pfandbestellung oder Bürgschaft einschließlich Protokoll und Schein, ausschließlich der Gebühren für die etwaige Bestätigung der Hypothek 15 Ngr. bis 27 Ngr.,

ist damit eine Entlassung aus der Untersuchungshaft verbunden, noch besonders 8 Ngr.;

und

Entlassung gegen Handgelöbniß 5 Ngr. bis 8 Ngr.;

27) Verhör eines Sachverständigen, einschließlich Niederschrift, 10 Ngr. bis 15 Ngr.;

28) Verhör eines Zeugen, einschließlich Niederschrift:

a) wenn die Aussage noch keinen eng konzipirten Bogen ausfüllt 8 Ngr. bis 15 Ngr.;

b) darüber 27 Ngr. bis 1 Thlr. 12 Ngr.;

c) ist aber der Zeuge der deutschen Sprache nicht kundig und daher die Zuziehung eines Dolmetschers und die Führung eines doppelten Protokolls nöthig, das Doppelte;

d) hierüber die Verpflichtnng des Dolmetschers, einschließlich Eidesnotul und Registratur, 15 Ngr.;

29) Eidliche Bestärkung der Aussage eines Zeugen oder Sachverständigen, einschließlich Registratur:

a) sofort nach erstatteter Aussage an Eidesstatt 5 Ngr.;

b) nach besonderer Vorladung und Wiedervorhalt 10 Ngr.;

c) ist ein förmlicher Eid entworfen worden, dafür besonders 8 Ngr.;

30) Verhör des Beschädigten oder Privatanklägers, wie Zeuge Ziff. 28;

31) Eidesleistung desselben hinsichtlich des Werthes der Beschädigung des Eigenthums oder dergleichen s. Ziff. 29;

32) Gegenüberstellung zwischen dem Angeschuldigten und einem Mitschuldigen oder Zeugen:

a) über 1 — 4 verschiedene Thatumstände 8 Ngr. bis 21 Ngr.;

b) über mehrere 21 Ngr. bis 1 Thlr. 15 Ngr.;

33) Gegenüberstellung zwischen Zeugen:

zu a, 15 Ngr.;

zu b, 21 Ngr. bis 27 Ngr.;

Digitized by Google

34) Protokoll in beiden Fällen:
zu a, 8 Ngr. bis 15 Ngr.;
zu b, 16 Ngr. bis 1 Thlr.;

35) Personalbeschreibungen werden wie Registraturen (Ziffer 1) liquidirt, ingleichen alle Niederschriften, welche dem Protokolle in Form von schriftlichen Aufsätzen als Beilagen angefügt werden;

36) Entscheidungen der Behörden, für die kein höherer oder niedrigerer Ansatz ausdrücklich vorgeschrieben ist, sie mögen besonders ausgefertigt oder nur zum Protokoll gegeben werden, einschließlich Eröffnung und Niederschrift derselben, 10 Ngr.;

37) Entscheidungen der Kriminalgerichte in Untersuchungen wegen Vergehen, 20 Ngr. bis 1 Thlr. 15 Ngr.;

38) Entscheidungen der Kriminalgerichte über das Rechtsmittel des Rekurses in der Voruntersuchung wegen Verbrechen 15 Ngr. bis 2 Thlr.;

39) Verweisungserkenntnisse der Kriminalgerichte 1 Thlr. bis 4 Thlr.;

40) Entscheidungen des Oberappellationsgerichts bei nicht öffentlichen Verhandlungen 1 Thlr. bis 4 Thlr.;

41) Hauptverhandlung in einer Untersuchungssache von deren Beginne an bis einschließlich die Eröffnung des Urtheils und das Protokoll, betreffend:
a) Vergehen 1 Thlr. bis 2 Thlr.;
b) Verbrechen, welche vor den Kriminalgerichten abgeurtheilt werden, 2 Thlr. bis 5 Thlr.;
c) Verbrechen, welche vor dem Gerichtshof abgeurtheilt werden, 3 Thlr. bis 7 Thlr.;
Von diesen Ansätzen wird alles während der Verhandlung bei dem Gerichte Vorkommende, auch das Urtheil und die übrigen Entscheidungen umfaßt, außer den Ansätzen der Staatsanwaltschaft.

42) Mündliche Verhandlung vor dem Kriminalgericht auf erhobene Appellation wegen Vergehen mit Einschluß des Urtheils und des Protokolls 1 Thlr. bis 1 Thlr. 15 Ngr.;

43) Mündliche Verhandlung vor dem Oberappellationsgericht auf erhobene Nichtigkeitsbeschwerde oder Appellation mit Einschluß des Urtheils und Protokolls 2 Thlr. bis 6 Thlr.;

44) Mündliche Verhandlung vor dem Appellationsgericht mit Einschluß des Urtheils und Protokolls 2 Thlr. bis 6 Thlr.;

Bemerkung zu Ziffer 41 bis 44. Dauert eine öffentliche Verhandlung mehrere Tage hindurch, so kann die Gebühr für jeden Tag in Ansatz gebracht werden.

45) Umläufe (Cirkularladungen, Cirkular-Benachrichtigungen) 12 Ngr.;

46) Jedes erste Blatt einer Ausfertigung, falls kein höherer oder niedrigerer Ansatz ausdrücklich vorgeschrieben ist, 10 Ngr.;
jede dritte oder folgende Seite einer Ausfertigung 4 Ngr.;

47) Berichte, ohne Unterschied, für jede Seite 5 Ngr.,
jedoch nicht unter 10 Ngr.;

48) Vorlegebogen 4 Ngr.;

49) Randbeschlüsse, welche die Stelle einer außerdem unvermeidlichen Ausfertigung vertreten, 5 Ngr., alle anderen Randbeschlüsse werden nicht liquidirt;

50) Bestellung eines Defensors, einschließlich Registratur, 10 Ngr.;

51) Aktenvorlegung an den Defensor, Angeschuldigten und Privatankläger, einschließlich Registratur, jedesmal 5 Ngr.;

52) Resolution oder Auflage an den Defensor oder an den Angeschuldigten selbst 4 Ngr. bis 8 Ngr.;

53) Instruktion der Akten:
a) von einem Band unter 80 Blatt 2 Ngr. bis 4 Ngr.;
b) darüber 5 Ngr.;

54) Besonderes Aktenrepertorium:
zu a, 5 Ngr. bis 8 Ngr.;
zu b, 10 Ngr.;

55) Einpacken der Akten, einschließlich der Emballage, wenn nicht eine Kiste, Wachsleinwand nöthig, die vergütet werden,

Digitized by Google

a) ein bis zwei Bände 3 Ngr.;
b) darüber von jedem Band 1 Ngr.;

56) Schreiben wegen Ablieferung eines Sträflings auf eine Landesstrafanstalt, oder statt dessen die Ablieferungsregistratur 6 Ngr. bis 15 Ngr.;

57) besonderer Ausweis an den begleitenden Frohn 10 Ngr.;

58) Dem Kriminalgericht für Leitung einer Hinrichtung, einschließlich Protokoll, 4 Thlr.;

59) Hinsichtlich der Gebühren für Reinschriften, Abschriften und Beglaubigungen bewendet es bei den hierüber geltenden Bestimmungen.

§. 5.

In Untersuchungen wegen Garten- und Felddiebstählen-, Jagd- und Forstvergehen und Forstpolizeivergehen, Ehrenkränkungen und wegen der übrigen Vergehen, wegen welcher nur auf eine Strafe von 14 Tagen Gefängniß oder höchstens 14 Thlrn. erkannt worden ist, greifen die Ansätze des vorigen Paragraphen mit Ausschluß der Gebühren für Reinschriften, Abschriften und Beglaubigungen höchstens nur zur Hälfte Platz.

Für eine im Mandatsverfahren erledigte Untersuchung wird mit Ausschluß der Verläge und Bestellgebühren ein Bauschquantum von 5 Ngr. bis 15 Ngr. angesetzt.

Dritter Abschnitt.

Ansätze für die Arbeiten der Staatsanwaltschaft.

§. 6.

1) Für die Anklageschrift nach Wichtigkeit und Umfang der Sache:
a) wegen Verbrechen, welche vor den Kriminalgerichten abgeurtheilt werden, 2 Thlr. bis 8 Thlr.;
b) wegen Verbrechen, welche vor dem Gerichtshof abgeurtheilt werden, 3 Thlr. bis 12 Thlr.;

2) Schriftliche oder mündliche Einwendung eines Rechtsmittels 5 Ngr. bis 15 Ngr.

3) Schriftliche Ausführung eines Rechtsmittels und Gegenausführung:
a) bei Untersuchungen der sub 1 a. gedachten Art 1 Thlr. bis 4 Thlr.;
b) bei Untersuchungen der sub 1 b. gedachten Art 2 Thlr. bis 6 Thlr.

Ist mit der schriftlichen Einwendung eines Rechtsmittels die Ausführung desselben verbunden, so ist die Einwendung des Rechtsmittels (Ziffer 2) nicht noch besonders zu liquidiren.

Bemerkung: In den vorstehenden Ansätzen ist die Schreibegebühr für das dem Gericht zu übergebende und das einem Angeklagten zuzustellende Exemplar mit begriffen. Müssen wegen einer Mehrzahl von Angeklagten oder aus sonst einem Grunde noch weitere Exemplare übergeben werden, so ist für solche eine Schreibegebühr von 5 Ngr. für einen Bogen, die Seite zu 24 Zeilen und eine nicht voll geschriebene für eine halbe Seite gerechnet, noch besonders anzusetzen.

4) Für die Hauptverhandlung vor den Kriminalgerichten 1 Thlr. bis 3 Thlr.;

5) Für die Hauptverhandlung vor dem Gerichtshof 2 Thlr. bis 4 Thlr.;

6) Für die mündliche Verhandlung vor dem Oberappellations- oder Appellationsgericht 1 Thlr. bis 3 Thlr.

Bemerkung zu Ziffer 4 bis 6. Dauert eine mündliche Verhandlung mehrere Tage hindurch, so kann die Gebühr für jeden Tag in Ansatz gebracht werden.

Vierter Abschnitt.

Gebühren bestimmter einzelner Personen.

§. 7.

A. Diäten bei Verrichtungen außerhalb der Flur des Sitzes der Behörde.

Diäten für einen Tag erhalten:

1) der Kriminalgerichtsdirektor 2 Thlr.;

2) Mitglieder der Kriminalgerichte, Untersuchungs- und Einzelrichter 1 Thlr. 24 Ngr.;

3) der Protokollführer und andere Unterbeamte, welche zu einem andern Zwecke, als der Protokollführung, zu der Expedition zugezogen werden 1 Thlr. 6 Ngr.;

Digitized by Google

Nur halbtägige Diäten finden statt bei allen Expeditionen, die mit Einschluß der Hin- und Rückreise an einem Vormittag oder einem Nachmittag oder in der Mittagszeit innerhalb 4 Stunden beendigt werden.

Anfang und Ende der Reise, wie der Verrichtung selbst, ist daher immer in dem Protokoll zu bemerken, widrigenfalls nur ein halber Tag Diäten vergütet wird.

Für Nachtquartier, einschließlich des Trinkgeldes:

a) dem Kriminalgerichtsdirektor, Untersuchungs- und Einzelrichter 1 Thlr.;

b) dem Protokollführer und andern Unterbeamten 24 Ngr.;

Dauert die Abwesenheit zwar über Nacht, doch nicht über Mittag des andern Tages, so erhöht sich der Diätenansatz des vorigen Tages:

a) für den Kriminalgerichtsdirektor um 1 Thlr.;

b) für den Untersuchungs- und Einzelrichter um 24 Ngr.;

c) für den Protokollführer und andere Unterbeamte um 18 Ngr.

Anmerkung 1. In Fällen, wo eine Expedition, wenn gleich erst am späten Abend begonnen, über Mitternacht hinaus dauert, doch so, daß noch in derselben Nacht vor 6 Uhr Morgens zurückgekehrt wird, findet ein ganzer Tag Diäten statt, aber keine Vergütung für Nachtquartier.

Anmerkung 2. Werden mehrere auswärtige Amtshandlungen in verschiedenen Angelegenheiten dergestalt vorgenommen, daß nicht erst nach Hause zurückgekehrt werden kann, so sind die Diäten eines ganzen Tages unter die verschiedenen Angelegenheiten verhältnißmäßig zu vertheilen.

Dasselbe gilt auch hinsichtlich der Transportkosten (§. 9).

4) Gensd'armeriewachtmeister 16 Ngr.;

5) Gensd'armerieunteroffiziere 10 Ngr.;

6) gemeine Gensd'armes 8 Ngr.,

wenn sie zur Assistenz der Justiz oder Polizei in Untersuchungen aufgeboten werden, in denen die Verurtheilung eines zahlungsfähigen Angeschuldigten in die Kosten des Strafverfahrens erfolgt.

Die obigen Bestimmungen über die Berechnungen der Zeitdauer einer Abwesenheit gelten auch bei den unter 4 bis 6 aufgeführten Personen.

§. 8.

Staatsanwälte liquidiren für sich und ihre Unterbeamten bei nothwendigen Reisen, wie der Untersuchungsrichter.

Substituten stehen den Hauptbestallten gleich.

B. Transportkosten.

§. 9.

Der Aufwand an Transportkosten ist von Seiten der Untersuchungs- und Einzelrichter, der Staatsanwälte u. s. w. besonders zu bescheinigen.

Der Untersuchungs- und Einzelrichter hat, wenn er einen Wagen miethet, den Protokollführer und die ihm nöthigen andern Unterbeamten mit sich zu nehmen, dafern nicht eine vorausgängige Absendung derselben durch die Sachlage geboten ist. Dasselbe gilt von der Staatsanwaltschaft. Bei Benutzung eigenen Geschirrs erhält der betreffende Beamte den ortsüblichen Preis dafür aus der Sportelkasse ersetzt.

Zieht der Richter oder Staatsanwalt vor, den Weg zu Fuße zurückzulegen, so passiren anstatt der Transportkosten nach Verhältniß der Entfernung:

a) dem Richter und Staatsanwalt für eine Meile Wegs hin und zurück und darunter 1 Thlr.;

b) dem Protokollführer und andern Unterbeamten 20 Ngr.

C. Gebühren der Ortsgerichtspersonen und Gemeindebeamten.

§. 10.

1) Für die Besorgung von Ladungen wird für die Ortsgerichtspersonen wie für die Gerichtsdiener (siehe §. 13) liquidirt.

2) Für jede mündliche oder schriftliche Anzeige wegen eines Verbrechens oder Vergehens 4 Ngr. bis 8 Ngr.

Digitized by Google

Anmerkung. Botenlohn für die Beförderung schriftlicher Eingaben an die Behörden findet in der Regel nicht, ausnahmsweise nur dann statt, wenn die Absendung durch besondere Lohnboten unumgänglich nöthig war, was jeder Zeit auf der Eingabe selbst pflichtmäßig zu bemerken ist.

3) Für die Beiwohnung obrigkeitlicher Verhandlungen:

a) wenn ihre Zuziehung in der Eigenschaft als Sachverständige erfolgt, die in dem §. 11 erwähnten Gebühren;

b) werden sie als Urkundspersonen zugezogen, die in dem §. 4 Ziffer 4 c. und d. erwähnten Gebühren.

D. Gebühren der Sachverständigen.

§. 11.

1) Wenn sie das Gutachten mündlich an ihrem Wohnorte abgeben oder eine Entfernung von nicht über eine Viertelmeile zurückzulegen haben, für jeden Tag 15 Ngr. bis 2 Thlr.

Sie haben jedoch nur auf drei Fünftheile dieses Gebührenansatzes Anspruch, wenn das Geschäft nicht über sechs Stunden gedauert hat.

Anmerkung 1. Die Höhe der Gebühren ist in jedem einzelnen Falle mit Rücksicht auf die Erwerbsverhältnisse und sonstigen Verhältnisse des Sachverständigen und auf die örtlichen Preise der Lebensbedürfnisse zu ermessen.

Anmerkung 2. Diäten und Reisekosten finden hier nicht Statt. Doch können Sachverständige, wenn sie in einem solchen Falle sich eines Fuhrwerks zu bedienen durch Krankheit oder andere Umstände genöthigt sind, oder auf dem Wege zu dem Orte ihrer Vernehmung Brückengelder zu zahlen oder andere Auslagen zu machen haben, die Erstattung dieses Aufwandes verlangen; sie müssen aber die Verwendung und die Nothwendigkeit derselben bescheinigen. Bei Benutzung eigenen Geschirres erhalten sie den ortsüblichen Preis dafür aus der Sportelkasse ersetzt.

2) Werden Sachverständige zu einem Geschäfte außerhalb ihres Wohnortes an einem von letzterem mehr als eine Viertelmeile entfernten Orte zugezogen, so erhalten sie statt der Gebühren Diäten und Reisekosten nach folgenden Sätzen:

a) An Diäten 20 Ngr. bis 2 Thlr. für jeden Tag. In den Fällen, wo das Geschäft mit Einschluß der Reise nicht über sechs Stunden gedauert hat, tritt eine Ermäßigung auf drei Fünftheile dieses Ansatzes ein;

b) an Transport- und Versäumnißgebühren für jede Meile (Postmeile) der Hinreise 5 Ngr. bis 1 Thlr. und eben so viel für die Rückreise, wenn dieselbe nicht an demselben Tage erfolgt; ist dieses der Fall, so ist für die Rückreise nur die Hälfte anzusetzen. Beträgt die Entfernung weniger als eine Meile, so wird diese für voll angenommen; bei größeren Entfernungen werden diese Kosten nach Viertelmeilen vergütet, wobei die Beträge unter einer Viertelmeile nicht berechnet werden.

Anmerkung 1. Die Höhe der Diäten, Transport- und Versäumnißgebühren ist in jedem einzelnen Falle mit Rücksicht auf die Erwerbsverhältnisse und die übrigen Verhältnisse der Sachverständigen und die örtlichen Preise der Lebensbedürfnisse und der Transportmittel zu ermessen.

Anmerkung 2. Neben der unter a. und b. bestimmten Vergütung findet ein Ersatz der Kosten für Wohnung, Bedienung, Wagenmiethe, Trink-, Wege- und Brückengelder oder anderer Auslagen nicht Statt; sollte jedoch der Sachverständige in besonderen Fällen nachzuweisen im Stande sein, daß ihm durch die Reise größere Kosten verursacht würden und daß diese wirklich nothwendig gewesen sind, so müssen ihm solche vollständig vergütet werden.

Anmerkung 3. Werden Staatsbeamte als Sachverständige zugezogen, so erhalten sie, vorausgesetzt, daß sie nicht für derartige Geschäfte besonders fixirt sind — in welchem Falle sie eine Vergütung nur dann beanspruchen können, wenn und insoweit ein zahlungspflichtiger Inkulpat in die Kosten verurtheilt wird, — diejenige Vergütung an Diäten und Reisekosten, welche ihnen bei Reisen in Dienstangelegenheiten tarmäßig zukommt.

3) Für — nothwendig — schriftliche Gutachten, Uebersetzungen, Pläne, Zeichnungen und ähnliche Ausarbeitungen mit Einschluß der etwaigen Reinschriften 20 Ngr. bis 2 Thlr.

Für weitläufige oder schwierige, namentlich eigentlich wissenschaftliche Arbeiten ist die Vergütung nach Verhältniß der zur Anfertigung erforderlichen Zeit und Mühe angemessen zu erhöhen.

Digitized by Google

Anmerkung. Hinsichtlich der Staatsbeamten gilt die Beschränkung der letzten Anmerkung (Ziffer 2, Anmerkung 3).

4) Die Vorschriften unter 1 bis 3 finden auch bei Abschätzungen Anwendung, jedoch mit der näheren Bestimmung, daß dem Taxator an Gebühren vergütet werden:

a) Für die Abschätzung von solchen Gegenständen, zu deren Würderung keine besonderen technischen Kenntnisse erforderlich sind, wenn der Werth der abgeschätzten Sachen zusammen die Summe von 20 Thlrn. nicht übersteigt, 5 Ngr.,
bei einem höheren Werthe bis zu 50 Thlrn. einschließlich 10 Ngr.

Ist dabei eine verhältnißmäßig große Menge von Gegenständen zu würdern, so können die vorstehenden beiden Sätze nach pflichtmäßigem Ermessen des Beamten um die Hälfte erhöht werden;

b) Für die Abschätzung von Gold, Silber und Juwelen bis zu 20 Thlrn. an Werth 10 Ngr., bei einem höheren Werthe bis zu 50 Thlrn. einschließlich 15 Ngr.

Beträgt der Werth der abgeschätzten Sachen mehr als 50 Thlr., so sind die Gebühren des Taxators nach den Sätzen unter Ziffer 1 festzusetzen;

c) für die Abschätzung von Kunstsachen, Büchern, Landkarten, Kupferstichen, Gemälden und anderen Gegenständen, zu deren Würderung besondere technische Kenntnisse erforderlich sind, treten ohne Rücksicht auf den Werth die Ansätze unter Ziffer 1 oder nach Befinden unter Ziffer 2 ein.

E. Gebühren der Zeugen und Privatankläger.

§. 12.

Auf ausdrückliches Verlangen ist zu gewähren:

1) Wenn die Zeugen an dem Orte der Vernehmung selbst oder an einem von letzterem nicht über eine Viertelmeile entfernten Orte wohnen, vorbehältlich des Ersatzes eines etwa zu bescheinigenden positiven Schadens, für jede Stunde Versäumniß 1 Ngr. bis 4 Ngr. Angefangene Stunden werden für volle gerechnet; für die Versäumniß an einem Tage darf jedoch die Entschädigung auf nicht mehr als sechs Stunden ausgeworfen werden. Die Höhe der Versäumnißkosten ist in jedem einzelnen Falle mit Rücksicht auf den muthmaßlichen Erwerb des Zeugen und auf die örtlichen Verhältnisse zu bestimmen.

2) Erfolgt die Zuziehung oder Vernehmung der Zeugen an einem mehr als eine Viertelmeile von ihrem Wohnorte entfernten Orte, so sind ihnen an Reisekosten mit Einschluß der Versäumniß- und Zehrungskosten für jede Meile der Hinreise 3 Ngr. bis 1 Thlr. zu vergüten; für die Rückreise findet, wenn sie nicht an demselben Tage erfolgen konnte, der gleiche Ansatz Statt, außerdem nur die Hälfte desselben.

Beträgt die Entfernung weniger als eine Meile, so wird diese für voll angenommen, bei größeren Entfernungen werden die Reisekosten nach Viertelmeilen vergütet und es kommen dann nicht volle Viertelmeilen nicht in Ansatz.

Die Höhe der Reisekosten ist nach den in dem §. 11 für die Sachverständigen aufgestellten allgemeinen Grundsätzen in Betreff der Rücksichtnahme auf die Erwerbsverhältnisse und sonstigen Verhältnisse der Zeugen, auf die örtlichen Preise der Lebensbedürfnisse und bezüglich der Transportmittel, innerhalb des angegebenen Satzes zu bestimmen. Insbesondere ist hierbei darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Zeuge seinen Verhältnissen nach, wenn er in eigener Angelegenheit reiste, besondere Transportkosten aufwenden oder ob er den Weg zu Fuß zurücklegen würde.

Die im vorigen §. aufgestellten allgemeinen Bestimmungen greifen auch hier Platz.

Die Zeugengebühren müssen binnen 10 Tagen nach der Vernehmung des Zeugen gefordert werden, widrigenfalls dieser des Anspruchs auf den Vorschuß seiner Gebühren aus der Staatskasse verlustig geht.

Die Privatankläger liquidiren wie die Zeugen, insofern sie dazu berechtigt sind (siehe Art. 316 der Strafprozeßordnung).

Digitized by Google

F. Dienergebühren.

§. 13.

1) Mündliche Vorladung 1 Ngr. 3 Pf.;
2) dergl. unter Androhung eines wirklichen Rechtsnachtheils (nicht einer bloßen Geldstrafe) 3 Ngr.;
3) Realcitation 5 Ngr.;
4) schriftliche Vorladung oder Zuschriften zu behändigen und die Behändigung in das Relationsbuch einzutragen in Untersuchungen:
   a) wegen Verbrechen 3 Ngr.;
   b) wegen Vergehen 1 Ngr. 3 Pf.
5) Wegegebühren passiren bei den vorstehenden Geschäften von jeder Meile, einschließlich Rückweg:
   a) bei Tage 5 Ngr.;
   b) bei der Nacht 7 Ngr.,

jedoch nur dann, wenn nicht durch Ortsgerichtspersonen, sondern unmittelbar durch den Gerichtsdiener an den entfernten Wohnort des Citaten die Vorladung geschieht.

6) Aufwartung bei Vernehmungen und Verhören in Untersuchungen:
   a) wegen Verbrechen 3 Ngr.,
   b) wegen Vergehen 1 Ngr. 3 Pf.

Dauert aber das Verhör gegen zwei Stunden und darüber 4 Ngr. bis 7 Ngr.;

7) Aufwartung bei einer Hauptverhandlung wegen Verbrechen, welche vor den Kriminalgerichten abgeurtheilt werden, jedem hierzu befohlenen Frohn 5 Ngr. bis 20 Ngr.;
8) desgleichen wegen der Verbrechen, welche vor dem Gerichtshof abgeurtheilt werden, 10 Ngr. bis 1 Thlr.;
9) desgleichen wegen der Vergehen 2 Ngr. bis 5 Ngr.;
10) für Aufwartung bei einer Verhandlung vor dem Appellations- oder Oberappellationsgericht 5 Ngr. bis 20 Ngr.

Bemerkung zu Ziffer 7 bis mit 10. Dauert eine Verhandlung mehrere Tage hindurch, so kann die Gebühr für jeden Tag in Ansatz gebracht werden.

11) Lokalexpeditionen beizuwohnen, ausschließlich Wegegebühren und Zehrung, auf einen halben Tag in Untersuchungen:
   a) wegen Verbrechen 4 Ngr. bis 8 Ngr.;
   b) wegen Vergehen 3 Ngr bis 5 Ngr.;
12) Zehrung auf einen halben Tag 7 Ngr.,
   außerdem Wegegebühren (Ziffer 5.)
   Roßlohn passirt unter keiner Bedingung;
13) für den Transport von Gefangenen und Verurtheilten die Meile hin und zurück jedem hierzu befohlenen Frohn 8 Ngr.;
14) Haussuchung zu thun 7 Ngr. bis 10 Ngr., erstreckt sich aber dieselbe auf mehr als drei Häuser und ist sie zugleich mühsam oder ist damit die Durchsuchung von Papieren und Urkunden verbunden, kann auch die Hälfte mehr zugebilligt werden;
15) der Aufhebung eines todten Körpers beizuwohnen nach Verhältniß der Mühewaltung 4 Ngr. bis 8 Ngr.;
16) Sektionen beizuwohnen 6 Ngr. bis 10 Ngr.;
17) Der Besichtigung eines Verwundeten oder des Lokals, wo ein Verbrechen oder Vergehen begangen wurde, beizuwohnen, nach Verhältniß der Mühewaltung, 4 Ngr. bis 8 Ngr.;
18) Nacheile auf einen halben Tag 8 Ngr.;
19) Einen Gefangenen auszuliefern oder abzuholen:
   a) am Gerichtsort 5 Ngr.;
   b) außerhalb 14 Ngr.;
20) Erster Angriff eines wegen Verbrechen Angeschuldigten 8 Ngr.;
21) und Ein- und Ausschließegeld, das erste und letzte Mal, jedesmal 5 Ngr.;
22) Erster Angriff eines wegen Vergehen Angeschuldigten einschließlich Ein- und Ausschließegeld 5 Ngr.;

Digitized by Google

23) Einen Verhafteten aus dem Gefängniß an Gerichtsstelle und zurückzubringen, beides zusammen jedesmal 3 Ngr.;

24) Sitzegebühren auf Tag und Nacht ohne Kost die ersten zwei Wochen täglich 2 Ngr., fernerhin aber wöchentlich 7 Ngr.;

25) Aufsicht, Aufwartung und Wäsche in Untersuchungen wegen Verbrechen, wenn ein zahlungsfähiger Angeschuldigter in die Kosten des Strafverfahrens verurtheilt wird und diese Kosten überträgt, täglich 1 Ngr. 3 Pf.

26) Verheitzung vom 1. November bis 31. März auf ein Gefängniß ohne Rücksicht auf die Zahl der darin befindlichen Gefangenen täglich:

a) bei dem Altenburger Kriminalgericht und den zu dessen Bezirke gehörigen Einzelrichtern 3 Ngr.,

b) bei dem Rodaischen Kriminalgericht und den zu dessen Bezirke gehörigen Einzelrichtern 2 Ngr.

27) Kost und Lagerstroh unterliegt nach Verschiedenheit des Bedürfnisses und des currenten Preises der richterlichen Feststellung;

28) Landesverweisung zu vollziehen, ausschließlich Wegegebühren und nach Befinden Zehrung, 14 Ngr.

29) Ablieferung in eine Landesstrafanstalt:

a) am Gerichtsort 8 Ngr.,

b) außerhalb 14 Ngr.;

30) Begleitung eines Missethäters zur Richtstatt, jedem hierzu befohlenen Frohn 16 Ngr.;

31) Ausruf des Friedens bei dem Hinrichtungsakt 5 Ngr.

c. Depositen- und Rechnungsgebühren, Gebühren der Aerzte, Wundärzte, Geistlichen, Apotheker und Chemiker.

§. 14.

1) Rücksichtlich der Depositen- und Rechnungsgebühren bewendet es in Untersuchungssachen bei den hierüber geltenden Bestimmungen in Nr. 31, 32, 34 und 62 der Taxordnung vom 22. Mai 1841.

2) Für Aerzte und Wundärzte behalten die gesetzlichen Anordnungen vom 17. Juli 1841 pag. 15 bis 28 der Gesetz-Sammlung vom Jahre 1842 ihre fernere Gültigkeit.

3) Bezüglich der Gebühren der Geistlichen bewendet es bei den bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

4) Apotheker und Chemiker

a) an Diäten und Transportkosten wie bei dem Arzte (Nr. 52 der Gebührentaxe für Aerzte ꝛc. pag. 27 der Gesetz-Sammlung vom Jahre 1842),

b) für eine chemische Untersuchung sind die in der Arzneitaxe enthaltenen Bestimmungen über chemische Operationen und Verläge anzuwenden,

c) für Gutachten 1 Thlr. bis 3 Thlr.

Für weitläufige oder schwierige, namentlich eigentlich wissenschaftliche Arbeiten ist die Vergütung nach Verhältniß der zur Anfertigung erforderlichen Zeit und Mühe angemessen zu erhöhen.

Fünfter Abschnitt.

Gebühren der Sachwalter.

§. 15.

Allgemeine Bestimmungen.

Für die Gebühren der öffentlich angestellten Sachwalter in Strafsachen bestehen die nachfolgenden Sätze als alleinige Norm.

Nichtanwälte haben einen Anspruch auf Vertheidigungsgebühren gegen ihren Auftraggeber nur auf Grund besonderer Vereinbarung und nicht über den Betrag der für Anwälte gesetzlich bestimmten Gebühren hinaus.

Digitized by Google

§. 16.

Schreibemaaß.

Wo die Bogenzahl den Ansatz bestimmt, sind einzelne Seiten nur verhältnißmäßig zu liquidiren, Schriften von nicht einmal einer vollen Seite aber mit einem Viertheile des Ansatzes für einen Bogen. Abschriften und Reinschriften, die mehr als eine Seite füllen, müssen auf jeder Seite 24 Zeilen, bei Briefseiten im Quart mindestens 16 Zeilen enthalten.

§. 17.

Berechnung der Stunden.

Wo Ansätze nach Stunden der Dauer eines Geschäfts bestimmt sind, werden nicht volle Stunden als halbe Stunden gerechnet und bei Geschäften über eine Stunde kommt der Mehrbetrag, welcher eine halbe Stunde nicht erreicht, gar nicht in Anschlag.

§. 18.

Berücksichtigung des inneren Gehalts der Arbeit.

Bei der Prüfung ist in allen Fällen, auch wo die Bogenzahl den Ansatz bestimmt, der innere Gehalt der Arbeit zu berücksichtigen; daher kann, wo die Taxe einen Spielraum zuläßt, gründliche Kürze den höheren Ansatz zulässig machen.

Aus demselben Grunde ist auch jeder Ansatz für eine offenbar ganz unnöthige Arbeit oder Handlung zu streichen und bei bloßen Wiederholungen und unnützen Weitläufigkeiten — jedoch nur in diesen Fällen — unter den Betrag nach der Bogenzahl herabzusetzen.

Für solche Handlungen insbesondere, welche wegen kulposer Versäumniß des Sachwalters nicht zu berücksichtigen sind, ingleichen für ganz — wenn auch nur in der angebrachten Maaße — unstatthafte Anträge und für frivole Rechtsmittel sind dem Sachwalter die Gebühren und Verläge zu streichen, dafern nicht etwa vorwaltende besondere Umstände dem Sachwalter zur Entschuldigung gereichen und den Vorbehalt der Kosten rechtfertigen.

§. 19.

Nachweisung der Gebühren.

Jede Gebührenforderung muß durch öffentliche oder durch genau geführte Privat-Akten gerechtfertigt werden.

Ausnahmsweise, wenn entweder der Gewaltgeber der Vorlegung der Privatakten widerspricht, oder, wenn der Sachwalter selbst auf seine Pflicht versichert, daß solche unabsichtlich auf seiner Seite verloren gegangen seien, können auch ordentlich geführte Sportelbücher zur Nachweisung dienen. Auf die Richtigkeit dieser Bücher hat jedoch der Sachwalter auf seine Anwaltspflicht anzugeloben, sobald solches der Zahlungspflichtige beantragt.

§. 20.

Nachweisung baarer Verläge.

Baare Verläge müssen auf gleiche Weise (§. 19) nachgewiesen werden, der Betrag derselben jedoch dann nicht, wenn solcher aus einem Gesetze oder aus der Natur der Sache von selbst hervorgeht und mit bekannten laufenden Preisen übereinstimmt.

§. 21.

Gebühren-Rechnungen.

Jede Gebührenforderung muß sich auf eine mit dem Tage der Ausfertigung und mit der Unterschrift des Sachwalters versehene Rechnung stützen, in welcher fremde und sonst nicht deutliche Ausdrücke nicht vorkommen dürfen. Gebühren und Verläge müssen abgesondert und bei jeder Bezugnahme auf Akten mit Anführung der Akten-Blätter angesetzt werden.

Unzulässig ist es, den Rest einer älteren Rechnung auf eine neue Liquidation überzutragen.

Vor der gerichtlichen Beitreibung muß die Gebührenrechnung dem Gewaltgeber zugestellt worden sein.

Zur Bescheinigung, daß die Rechnung dem Zahlungspflichtigen eingehändigt worden ist, genügt eine Niederschreibung des Sachwalters in seine Akten, und dem Schuldner liegt dann der Beweis der etwa behaupteten Unrichtigkeit einer solchen Niederschreibung ob.

Digitized by Google

§. 22.
Gebühren-Taxe für Sachwalter.

1) Akten:

a) Auszüge aus solchen, wo sie nöthig sind und dafern sie nicht in bloßen Abschriften bestehen (außer den Gebühren für das Lesen der Akten), von jeder vollgeschriebenen Seite 4 Ngr.;

b) Halten und Führen der Privatakten, einschließlich der Heftgebühren bis zu 10 Blatt 2 Ngr., bis zu 100 Blatt 6 Ngr.,
von jeden vollen 50 Blättern mehr 4 Ngr.
Mehrere Aktenbände in derselben Sache sind ihrer Blattzahl nach zusammen zu rechnen.

c) Lesen öffentlicher Akten, welche zu der Sache gehören, wenn der Aktenband enthält bis zu 100 Blatt 10 Ngr.,
von jeden weiteren vollen 50 Blättern noch 6 Ngr.

Anmerkung: Sind mehrere Aktenbände zu lesen, so wird die Gebühr nur nach der Gesammtzahl der Blätter berechnet.

Für Wege im Wohnorte wegen Einsicht der Akten findet kein Ansatz Statt.

2) Botenlohn:

a) von Sendungen, welche durch die Post besorgt werden können, darf blos der Postgelder-Verlag angesetzt werden und

b) von Sendungen an Orte, wohin Botengelegenheit ist, nicht mehr, als für Benutzung solcher Gelegenheit bezahlt werden muß;

c) in allen anderen Fällen hingegen, ingleichen wo die Dringlichkeit der Sache besondere Lohnboten erfordert, passirt der diesfallsige nothwendige Verlag, welcher, insoweit er sich nicht schon nach den üblichen Preisen beurtheilen und bestimmen läßt, zu bescheinigen ist.

3) Briefe, nothwendige, von jedem vollgeschriebenen Quartbogen 10 Ngr. bis 15 Ngr.
für Seiten verhältnißmäßig, wenigstens aber für einen Brief 5 Ngr.,
in fremder Sprache zu schreibende das Doppelte.

Enthalten die Briefe von dem Gewaltgeber verlangte rechtliche Ausführungen, so sind sie wie Deduktions-Schriften anzusetzen.

4) Deduktions-Schriften, wozu gehören:
Anklageschriften, Vertheidigungsschriften nach mitgetheilter Anklageschrift, schriftliche Gutachten, Schriften, wodurch Rechtsmittel ausgeführt werden,
in Untersuchungen:

a) wegen Verbrechen, welche vor den Kriminalgerichten abgeurtheilt werden, 20 Ngr. bis 3 Thlr.;

b) wegen der Verbrechen, welche vor dem Gerichtshof abgeurtheilt werden, 1 Thlr. bis 5 Thlr.;

c) wegen Vergehen 10 Ngr. bis 2 Thlr.

5) Erscheinen vor einer Behörde, s. Verhandlungen.

6) Information in der Sache:

a) wenn sie blos aus ergangenen Akten geschöpft oder auf dem Wege der Korrespondenz eingezogen wird: Nichts.

b) In allen anderen Fällen mit Einschluß der diesfalls zu machenden Wege innerhalb des Wohnortes 10 Ngr. bis 2 Thlr.

Jedoch ist ein diesfallsiger Ansatz in Injuriensachen und bei den in §. 5 aufgezählten Vergehen nur ein Mal und in allen übrigen Sachen höchstens dreimal statthaft.

Zur Bemessung der Nothwendigkeit und des Umfanges ist der Gegenstand der Information bei der Liquidirung genau zu bezeichnen.

Für eine Information, welche an einem auswärtigen Orte auf ausdrückliches Verlangen des Gewaltgebers durch den Sachwalter persönlich eingezogen wird, passirt noch besonders der Ansatz für Reisekosten.

7) Liquidation der Deserviten und Verläge und deren mündliche oder schriftliche Uebereichung zur Feststellung: Nichts.

8) Rechtsmittel, Ausführung und Gegenausführung (s. Deduktions-Schriften);
bloße Einwendung 5 Ngr. bis 15 Ngr.

Digitized by Google

9) Reisekosten bei nothwendigen Reisen außerhalb der Flur des Wohnortes, neben dem Ansatze für den Termin oder das sonstige Geschäft selbst:

a) Meilengebühren, von jeder Meile Entfernung bis zum Ort der Bestimmung, einschließlich des Rückweges 1 Thlr.,
und ist, wenn die Entfernung unter einer Meile ist, der Ansatz verhältnißmäßig zu theilen.

Anmerkung. Für die Rückreise findet nur in dem Falle derselbe Ansatz Statt, wenn solche nicht an dem nämlichen Tag erfolgen konnte.

b) Diäten, einschließlich Futtergeld, wenn die Expedition mit Einschluß der Hin- und Rückreise innerhalb 4 Stunden beendigt wird, 27 Ngr.,
außerdem das Doppelte.
1) Wenn aber die Entfernung nur eine halbe Stunde beträgt und der Advokat spätestens in einem halben Tage zurückkommen kann, 16 Ngr.;
2) muß derselbe aber auswärts übernachten, für jede Nacht noch besonders 27 Ngr.

c) Reisekosten passiren ausschließlich Diäten und Meilengebühren sowie Wege-, Brücken- und Pflastergeld täglich:
1) in den sechs Monaten April bis September 1 Thlr. 12 Ngr.,
2) in den sechs übrigen Monaten 1 Thlr. 16 Ngr.

Fuhrlohn nach den gewöhnlichen Extrapost-Ansätzen passirt allein den bejahrten, mindestens sechzigjährigen Sachwaltern, es wäre denn, daß

a) der jüngere Advokat von einer momentanen und von ihm zu bescheinigenden Kränklichkeit befallen worden, um derentwillen er sich eines Wagens zu bedienen genöthigt ist und sich dessen auch wirklich bedient;
b) wenn im Schnee und anderer höchst ungestümer Witterung zu Pferde nicht wohl fortzukommen ist, unter derselben Voraussetzung, und,
c) wenn die Entfernung des Bestimmungs-Orts über drei Meilen beträgt, unter gleicher Voraussetzung.

In diesen Ausnahmsfällen kann zwar auch der jüngere Advokat seinen Klienten das gewöhnliche Extrapostgeld anrechnen; bei der Kosten-Erstattung passiren aber gleichwohl nur die gewöhnlichen Reisekosten.

Wo eine Eisenbahn- oder Post-Verbindung besteht und benutzt werden kann, passirt nur der zu bestreitende Aufwand und bei Eisenbahnen der Ansatz für die zweite Klasse.

Wenn ein Advokat für einen und denselben Klienten an einem Tag bei einem auswärtigen Gericht in völlig verschiedenen Rechtssachen mehr als einen Termin abzuwarten hat, darf er Reisekosten, Meilengebühren und Diäten nur einmal liquidiren. Ein mehrfacher Ansatz von Meilengebühren darf auch bei verschiedenen Klienten nirgends Statt finden.

Wo auf Erstattung der Kosten erkannt ist, werden gleichwohl die Reisekosten, Meilengebühren und Diäten dann nicht erstattet, wenn an dem Orte des Prozeß-Gerichts wenigstens zwei Rechtsanwälte wohnhaft sind und die zu dem Antrage auf Kostenersatz berechtigte Partei sich des Beistandes des Einen oder Andern zu bedienen nicht behindert war.

Sind zwar nicht an dem Orte des Gerichts, aber doch in dessen Nähe Rechtsanwälte vorhanden, welche die Partei wählen konnte, so wird nur soviel an Reisekosten, Meilengebühren und Diäten ersetzt, als diese näheren Rechtsanwälte würden haben berechnen können. Der eigene Gewaltgeber hingegen ist zur Bezahlung der Reisekosten, Meilengebühren und Diäten auch in den bezeichneten Fällen — mag übrigens auf Kostenerstattung erkannt sein oder nicht — verbunden.

Bei Abwartung auswärtiger bloßer Publikationstermine findet niemals ein Ansatz für Reisekosten Statt.

10) Schreibegebühren: Hinsichtlich der Gebühren für Reinschriften, Abschriften und Beglaubigungen bewendet es bei den hierüber gültigen Bestimmungen.

11) Schriftliche Eingaben und Aufsätze jeder Art, insofern sie nicht schon ihren besondern Ansatz haben, von jedem vollgeschriebenen Bogen 20 Ngr., für Seiten verhältnißmäßig, wenigstens aber 6 Ngr. für die Eingabe.

Anmerkung. Für überflüssige Ueberreichungsschreiben, z. B. bei Klagen und Vertheidigungsschriften, ingleichen für Schreiben, mittelst welcher Vollmachten übergeben werden, darf gar nichts

Digitized by Google

und für Frist- oder Termins-Prorogations-Gesuche nur dann etwas liquidirt werden, wenn die Veranlassung derselben — abgesehen von Krankheitsfällen — nicht in der Person des Rechtsanwalts liegt.

12) Termine, Abwartung derselben vor öffentlichen Behörden, siehe mündliche Verhandlungen.

13) Unterredungen, wenn sie die Information in der Sache bezwecken, da für letztere in geeigneten Fällen bereits ein Ansatz Statt findet: Nichts.

Außerdem aber bei Besprechung des Vertheidigers mit Angeschuldigten (jedoch mit Ausnahme aller solcher Unterredungen, welche bloße Anfragen und Erkundigungen über den Stand des Prozesses oder der Sache überhaupt betreffen, wofür ein Ansatz in der Regel gar nicht und der nachfolgende ausnahmsweise nur dann passirt, wenn der Gewaltgeber den Sachwalter ausdrücklich zu sich einlud,) 10 Ngr. bis 15 Ngr.

und bei mehr als einstündiger Dauer von jeder Stunde darüber eben so viel.

Bei Unterredungen, welche weder die Information zur Sache noch auch Anfragen und Erkundigungen über den Stand des Prozesses oder der sonstigen Angelegenheit zum Gegenstande haben, findet außer obiger Gebühr auch noch ein Ansatz für den Weg nach der unter dieser Rubrik gegebenen Norm in dem Falle Statt, wenn die Unterredung auf ausdrückliches Begehren des Gewaltgebers außerhalb der Wohnung des Sachwalters gehalten wurde.

14) Verhandlungen, mündliche, jeder Art — bloß mit Ausschluß der öffentlich mündlichen Vertheidigungen — sie mögen vor öffentlichen Behörden Statt finden oder anderwärts, mit Einschluß des diesfalls zu machenden Weges in dem Wohnorte, wenn sie nicht über eine Stunde dauern, 20 Ngr.,

bei längerer Dauer für jede weitere Stunde 10 Ngr., jedoch für den ganzen Tag nie über 3 Thlr.

Anmerkung 1. Ausgenommen sind diejenigen Fälle, wo Rechtsanwälte wegen einer nicht terminlichen kurzen Verhandlung z. B. wegen Bekanntmachung einer Resolution, Vorlegung einer Eingabe zur Erklärung oder Einsicht und dergleichen vor Behörden erscheinen, in welchen Fällen überhaupt nur 10 Ngr. passiren. Dieser Ansatz findet auch dann Statt, wenn die Verhandlung bei gelegentlicher Anwesenheit an Gerichtsstelle vorkommt.

Anmerkung 2. Wenn ein Rechtsanwalt statt einer schriftlichen Eingabe etwas mündlich zum Protokolle anbringt: so darf er dafür einschließlich des Weges in keinem Falle mehr ansetzen, als ihm für die schriftliche Eingabe zu fordern erlaubt gewesen wäre.

15) Vertheidigungen (öffentliche — mündliche):

a) wegen Verbrechen, welche vor den Kriminalgerichten abgeurtheilt werden, 1 Thlr. bis 4 Thlr.;

b) wegen der Verbrechen, welche vor dem Gerichtshof abgeurtheilt werden, 3 Thlr. bis 6 Thlr.;

c) wegen Vergehen 20 Ngr. bis 1 Thlr. 10 Ngr.;

d) vor dem Appellations- und Oberappellationsgericht 1 Thlr. bis 4 Thlr.

Diese Ansätze können bei mehrtägigen Verhandlungen für jeden Tag verlangt werden.

16) Beiwohnung bei Vollstreckung einer Todesstrafe 2 Thlr.

17) Vollmacht, für eine geschriebene mit Einschluß der Reinschrift oder für eine gedruckte:

a) zu einer ganzen Sache 10 Ngr.;

b) zu einem einzelnen Akte 5 Ngr.

18) Substitutorium, ebenfalls mit Einschluß der Reinschrift oder für ein gedrucktes 4 Ngr.

19) Wege, nothwendige, innerhalb des Wohnortes, insoweit sie nicht schon unter anderen Ansätzen mit begriffen sind — wie z. B. bei den Artikeln: Akten-Lesen, Information, Reisekosten, Termine, Unterredung, Verhandlungen — namentlich wegen zu haltender Anfragen und einzuziehender Erkundigungen mit Einschluß des Geschäftes 10 Ngr.;

jedoch in Injurien-Sachen und bei den in §. 5 aufgezählten Vergehen nur dann, wenn der Sachwalter auf ausdrückliches, besonderes Verlangen des Klienten einen solchen Weg gemacht hat.

Konnte übrigens das Geschäft eben so gut und mit geringeren Kosten schriftlich abgemacht werden, so passirt, abgesehen von einem ausdrücklichen Verlangen des Gewaltgebers, nur so viel, als die Besorgung auf schriftlichem Wege gekostet haben würde.

Digitized by Google

Inhalts-Uebersicht.

		Seite
Erster Abschnitt.		
Allgemeine Bestimmungen	§. 1—3	98
Zweiter Abschnitt.		
Ansätze für gerichtliche Bemühungen in Strafsachen	§. 4 u. 5	99
Dritter Abschnitt.		
Ansätze für die Arbeiten der Staatsanwaltschaft	§. 6	102
Vierter Abschnitt.		
Gebühren bestimmter einzelner Personen:		
A) Diäten bei Verrichtungen außerhalb der Flur des Sitzes der Behörde .	§. 7 u. 8	102
B) Transportkosten	§. 9	103
C) Gebühren der Ortsgerichtspersonen und Gemeindebeamten . . .	§. 10	103
D) Gebühren der Sachverständigen	§. 11	104
E) Gebühren der Zeugen und Privatankläger	§. 12	105
F) Dienergebühren	§. 13	106
G) Depositen- und Rechnungsgebühren, Gebühren der Aerzte, Wundärzte, Geistlichen, Apotheker und Chemiker	§. 14	107
Fünfter Abschnitt.		
Gebühren der Sachwalter:		
Allgemeine Bestimmungen	§. 15	107
Schreibemaaß	§. 16	108
Berechnung der Stunden	§. 17	108
Berücksichtigung des inneren Gehalts der Arbeit	§. 18	108
Nachweisung der Gebühren	§. 19	108
Nachweisung baarer Verläge	§. 20	108
Gebühren-Rechnungen	§. 21	108
Gebührentaxe für Sachwalter	§. 22	109

Digitized by Google

21. Verordnung,

den rechtzeitigen Schulbesuch betreffend,

vom 23. Februar 1854.

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc. ꝛc.

Da bei einer zu verschiedenen Zeiten des Schuljahres stattfindenden Aufnahme schulpflichtiger Kinder in den öffentlichen Schulen sich ein geordneter Lehrkursus, wie er den an das Volksunterrichtswesen zu machenden gesteigerten Anforderungen entspricht, nicht einhalten läßt, und in Folge sonstiger in Bezug auf das Schulwesen im Herzogthume gemachter Wahrnehmungen verordnen Wir auf Antrag Unseres Konsistoriums in theilweiser Abänderung resp. Ergänzung der Bestimmungen des höchsten Patents vom 23. Oktober 1807, die ordentliche Besuchung der Schulstunden ꝛc. betreffend, wie folgt:

§. 1.

Es findet der Regel nach alljährlich nur eine einmalige Aufnahme der schulpflichtigen Kinder in der Schule und zwar beim Beginn des neuen Schuljahres zu Ostern statt.

§. 2.

Alle diejenigen Kinder, welche vor dem 30. September eines Jahres das sechste Lebensjahr erfüllen, sind mit den vorhergehenden Ostern desselben Jahres, hingegen diejenigen Kinder, welche mit oder nach dem 30. September eines Jahres das sechste Lebensjahr erfüllen, mit den darauf folgenden Ostern des nächsten Jahres als schulpflichtig anzusehen und in die Schule des Orts oder Kirchspiels zu schicken.

§. 3.

Falls die Schwächlichkeit des Kindes und die Entfernung des Wohnortes vom Schulorte den rechtzeitigen Eintritt in die Schule bedenklich macht, hat auf Antrag der Eltern oder des Vormundes des Kindes der Lokalschulinspektor, in zweifelhaften Fällen aber auf pfarramtlichen Bericht die Ephorie Dispensation zu ertheilen.

§. 4.

Die Kirchbuchsführer haben alljährlich aus dem Taufregister ein Verzeichniß der schulpflichtigen Kinder (§. 2.) unter Benennung der Eltern und Bezeichnung des Geburtstags und Jahres, sowie des Taufnamens der Kinder auszuziehen und solches 4 Wochen vor Ostern jedes Jahres auf den Dörfern dem Gemeindevorsteher, wie zeither, in den Städten aber der Ortspolizeibehörde zu übergeben, welche dasselbe einer Revision zu unterwerfen und die Weggezogenen zu löschen, die Zugezogenen nachzutragen haben.

§. 5.

Das so berichtigte und vervollständigte Verzeichniß der schulpflichtigen Kinder ist in den Städten an die Dirigenten der Ortsschulen, auf den Dörfern den Lokalschulinspektoren spätestens in der Osterwoche zu übergeben und diese haben dafür zu sorgen, daß das Schülerverzeichniß darnach

Digitized by Google

gefertigt und letzteres sowohl dem Schulgeldereinnehmer zugestellt werde, als auch dazu diene, daß kein schulpflichtiges Kind dem Schulbesuch sich entziehe.

§. 6.

Das Schulgeld ist für jedes Kind von den Ostern an, mit welchen dasselbe schulpflichtig wird (§. 2), bis zu dessen Entlassung aus der Schule zu entrichten, falls nicht Dispensation ertheilt ist. (§. 3.)

§. 7.

Uebrigens werden, insoweit nicht die gegenwärtige Verordnung Abweichungen enthält, das angezogene höchste Patent vom 23. Oktober 1807 und die sonst bestehenden, das Schulwesen betreffenden Verordnungen aufs Neue zur Nachachtung eingeschärft.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit ihrer Publikation in Wirksamkeit.

Urkundlich mittels Unserer eigenhändigen Unterschrift und unter Beidruckung Unseres Herzoglichen Insiegels vollzogen.

Altenburg, den 23. Februar 1854.

(L. S.) **Ernst**, Herzog von Sachsen-Altenburg.

v. Larisch. K. Pierer.

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück VI. 1854. Ausgeg. d. 16. März 1854.

22. Verordnung des Konsistoriums,

die Eintragung der Trauung in das Kirchenbuch der Parochie des Wohnortes der Getrauten betreffend,

vom 21. Februar 1854.

(Publizirt in Nr. 27 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 4. März 1854.)

In den Fällen, wo die Trauung von Verlobten außerhalb der Parochie der Begründung ihres Hausstandes stattfindet, war zeither in das Kirchenbuch der Parochie dieses Wohnsitzes Ort und Tag der Trauung wegen Ermangelung diesfallsiger offizieller Nachricht nicht einzutragen.

Um in dieser Hinsicht größere Vollständigkeit der Kirchenbücher zu erlangen, wird auf Höchsten Befehl verordnet, daß künftig jedes Pfarramt, welches eine Trauung von Verlobten, die in dessen Parochie ihren resp. künftigen Wohnsitz nicht haben, vollzieht, von dieser Trauung dem Pfarramte der Parochie des Wohnortes der Getrauten, sofort offizielle Nachricht ertheile, auf deren Grund Ort und Zeit der vollzogenen Trauung auch im Kirchenbuche dieser Parochie genau einzutragen ist.

Diese Verordnung findet auch ausländischen Pfarrämtern gegenüber, von welchen im Fall der Nichtertheilung der fraglichen Nachricht diese zu erbitten ist, Anwendung.

Uebrigens bewendet es bei der in §. 9 des Regulativs vom 14. November 1808 (Bl. 54 der III. Beifugensammlung) enthaltenen Vorschrift, daß in dem Kirchenbuche der Parochie, wo die Trauung nicht vollzogen wird, die Eintragung derselben keine Nummer erhält.

Altenburg, am 21. Februar 1854.

Herzoglich Sächs. Konsistorium.
Trummer.

---

23. Bekanntmachung des Finanzkollegiums und Konsistoriums,

den Schulgelder-Erlaß bei dem Friedrichs-Gymnasium zu Altenburg betreffend,

vom 25. Februar 1854.

(Publizirt in Nr. 29 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 9. März 1854.)

Auf reskriptlichen Befehl Sr. Hoheit des gnädigst regierenden Herzogs vom 29. Juli 1853 machen wir hierdurch Nachstehendes bekannt:

1) Die in der Bekanntmachung des Herzogl. Finanzkollegium vom 10. Juli 1849 (Amts- und Nachrichtsblatt vom Jahre 1849 Nr. 57) unter den Nummern 5 und 6 enthaltenen Bestimmungen im Bezug auf die Befreiung von der Entrichtung des Schulgeldes bei dem hiesigen Friedrichsgymnasium treten insoweit außer Wirksamkeit, als sie mit den hier folgenden abändernden Bestimmungen nicht vereinbar sind.

2) In der Regel wird keinem Schüler im ersten Jahre seines Aufenthalts auf dem Gymnasium ein Erlaß am Schulgelde zugestanden werden.

3) Völliger Schulgelder-Erlaß wird unbeschadet der Bedingung unter Nr. 5, nur unter den folgenden beiden Voraussetzungen gewährt:

Digitized by Google

a) bei gänzlicher Mittellosigkeit eines Schülers, resp. seiner Eltern, d. h. wenn letztere bei größtmöglicher Einschränkung nicht im Stande sind, außer ihrem und ihrer unversorgten Kinder nothdürftigen Lebensunterhalt noch das Schulgeld zu erschwingen, und wenn außerdem

b) der Schüler entweder eine hervorstechende Begabung zeigt, oder mit einer wenigstens mäßigen Befähigung einen vorzüglichen und steten, auf besondere Characterfestigkeit hindeutenden Fleiß verbindet.

4) Ein theilweiser und zwar hälftiger Erlaß des Schulgeldes findet statt, wenn Eltern, ungeachtet sie sich ihren Standesverhältnissen nach möglichst einschränken, sollen sie nicht Schulden machen oder ihr geringes Vermögen aufopfern, einer solchen Unterstützung nothwendig bedürfen, um ihren Kindern eine angemessene Erziehung geben zu können. Doch wird Schülern der beiden ersten Klassen Selecta und Prima, von welchen nicht zu hoffen steht, daß sie sich mit gutem Erfolg den höheren Studien widmen werden, auch ein solcher hälftiger Erlaß nicht zugestanden werden.

5) Ueberhaupt hat unter sonst gleichen Verhältnissen die höhere Würdigkeit des Schülers — vergl. Nr. 3 b oben — den Ausschlag zu geben, und schließen gröbere sittliche Fehler von der Wohlthat des Schulgelderlasses ganz aus.

6) Befreiung von der Schulgeldentrichtung wird in der Regel nur zu Anfang eines Schuljahres zugestanden, und gleichzeitig tritt eine Revision sämmtlicher, bereits bewilligter Schulgelderlasse ein, um zu prüfen, ob bei denselben noch überall die Bedingungen vorhanden sind, von denen ein fernerer Erlaß abhängig ist.

7) Die Entscheidung darüber, ob ein Schulgelderlaß, ein gänzlicher oder theilweiser, nach den vorstehenden Bestimmungen und nach besondern dazu ertheilten Instructionspunkten zu gewähren oder zurückzuziehen sei? steht künftig einer besondern, kollegialisch zusammengesetzten Commission zu, welche aus dem Finanzpräsidenten, dem Ephorus des Gymnasium und dem Gymnasialdirector besteht, die in Behinderungsfällen von ihren sonstigen Stellvertretern auch hier vertreten werden.

8) Jeder Gymnasiast, der eine Befreiung in Anspruch nimmt, hat ein Zeugniß seiner Heimathsbehörde über seine, bezüglich seiner Eltern, Mittellosigkeit in dem oben unter 3 a und 4 angegebenen Sinne dem Director des Gymnasium zu überreichen.

9) Die Commission ist berechtigt, bei allen Behörden des Landes über die Verhältnisse der um Schulgelderlaß nachsuchenden Schüler, resp. ihrer Eltern, nähere Auskunft einzuholen.

10) Die Entschließungen der Commission werden den betreffenden Gymnasiasten durch den Director eröffnet.

11) Die neue Einrichtung beginnt mit Ostern 1854, und es ist von da an der Fortbestand der bisher gewährten Befreiungen nach obigen Grundsätzen zu ermessen.

Altenburg, am 25. Februar 1854.

Herzoglich Sächs. Finanzkollegium. C. Geutebrück.

Herzoglich Sächs. Konsistorium. Trummer.

---

24. Ministerial-Bekanntmachung,

den Vertrag wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend,

vom 1. März 1854.

Nachdem zwischen den zum deutschen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten einerseits und dem Großherzogthume Luxemburg andererseits ein Vertrag wegen der Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins unterm 26/31. Dezember vor. Jahr. abgeschlossen, auch von Seiner Hoheit dem regierenden

Digitized by Google

Herzog ratifizirt worden ist und die Auswechselung der desfallsigen Ratifikationen stattgefunden hat, so wird dieser Vertrag nunmehr im Nachstehenden zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Altenburg, den 1. März 1854.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

Vertrag

zwischen

Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits,

und dem Großherzogthum Luxemburg andrerseits,

wegen

Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins.

Bei dem bevorstehenden Ablaufe des Vertrages vom 2. April 1847, durch welchen der Anschluß des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins über den in dem Vertrage vom 8. Februar 1842 deshalb verabredeten Zeitraum hinaus aufrecht erhalten worden war, haben die kontrahirenden Theile in Anerkennung der wohlthätigen Wirkungen des gedachten Zollanschlusses für den Handel und Verkehr der beiderseitigen Unterthanen, zum Zweck der Verlängerung jener Verträge Unterhandlungen eröffnen lassen und deshalb zu Bevollmächtigten ernannt:

einerseits

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. Dezember 1835, 2. Januar 1836, 8. Mai und 19. Oktober und 13. November 1841, endlich vom 4. April 1853, bestehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg-Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, der Fürstlich Reußischen Länder älterer und jüngerer Linie —, des Herzogthums Braunschweig, des Großherzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt:

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Leopold Henning

und

Allerhöchst Ihren Geheimen Legations-Rath Alexander Max Philipsborn

und andererseits

Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg:

Allerhöchst Ihren General-Administrator des Innern im Großherzogthum Luxemburg Wendelin Jurion

und

Allerhöchst Ihren Rath am Obergericht des Großherzogthums Luxemburg Paul von Scherff,

welche, nach vorausgegangener Unterhandlung, unter Vorbehalt der Ratifikation, folgenden Vertrag abgeschlossen haben.

Artikel 1.

Die wegen des Beitritts Seiner Majestät des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg mit dem Großherzogthum Luxemburg zu dem Zollsysteme Preußens und der übrigen Staaten

Digitized by Google

des Zollvereins am 8. Februar 1842 und 2. April 1847 abgeschlossenen Verträge, sollen bis zum letzten Dezember 1865 in Kraft bleiben.

Artikel 2.

Soweit nach den bisherigen Erfahrungen einzelne Abänderungen, Ergänzungen und nähere Bestimmungen der bisherigen Vereinbarungen erforderlich erscheinen, sind deshalb besondere Verabredungen getroffen worden.

Artikel 3.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens zwei Jahre vor dessen Ablaufe gekündigt wird, soll derselbe auf zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regierungen vorgelegt, und sollen die Ratifikations-Urkunden mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber bis zum 31. Januar 1854 zu Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und untersiegelt.

So geschehen Berlin, den 26. Dezember 1853. und Luxemburg, den 31. Dezember 1853.

(gez.)	Friedrich Leopold Henning.	Alexander Max Philipsborn.	Wendelin Jurion.	Paul von Scherff.
	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

25. Ministerial-Bekanntmachung,

den Beitritt des Großherzogthums Baden zu der zwischen mehreren deutschen Regierungen unterm 15. Juli 1851 abgeschlossenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme von Auszuweisenden betreffend,

vom 1. März 1854.

Dem unterm 15. Juli 1851 zwischen mehreren deutschen Regierungen abgeschlossenen, unterm 15. Dezember dess. J. im hiesigen Amtsblatte publizirten Vertrag wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme von Auszuweisenden ist nachträglich auch das Großherzogthum Baden mittels Erklärung vom 28. Januar d. J. beigetreten, was hiermit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Altenburg, den 1. März 1854.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

26. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Anstellung eines Direktors der Straf- und Korrektionsanstalt auf der Leuchtenburg betreffend,

vom 2. März 1854.

(Publizirt in Nr. 29 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 9. März 1854.)

Nachdem des gnädigst regierenden Herzogs Hoheit beschlossen haben, die bisherige Verwaltung der Straf- und Korrektionsanstalt auf der Leuchtenburg einer angemessenen Abänderung zu unterwerfen, so wird unter Höchster Ermächtigung hiermit Folgendes zu allgemeiner Nachachtung öffentlich bekannt gemacht:

Die bisherige statutenmäßige Betheiligung des Kreishauptmanns des Saal-Eisenbergischen Kreises und des Herzoglichen Kreisamtes zu Kahla an der speciellen Verwaltung der Leuchtenburgischen Straf- und Korrektionsanstalt kommt in Wegfall und der Posten des Hausverwalters

Digitized by Google

wird eingezogen. Dagegen wird die gesammte Leitung der Anstalt einem auf der Leuchtenburg selbst wohnhaften Direktor in unmittelbarer Unterordnung unter Herzogliche Landesregierung übertragen. Das Herzogliche Kreisamt zu Kahla bleibt jedoch, wie bisher, die ordentliche Ortsobrigkeit für die Leuchtenburg in Justiz-, Polizei- und Verwaltungssachen.

Der Direktor hat amtliche Schriften unter der Unterschrift: „Herzogliche Direktion der Straf- und Korrektionsanstalt auf der Leuchtenburg" auszufertigen, und führt ein dem entsprechendes, mit dem Herzogl. Wappen versehenes Dienstsiegel. Zu den untern Justiz- und Polizeibehörden des Landes nimmt die Herzogl. Direktion eine koordinirte Stellung ein.

Der Direktion steht insbesondere der Erlaß von Steckbriefen hinter entflohene Detinirte, sowie bei Todesfällen Detinirter die unmittelbare Benachrichtigung der Heimathsbehörde, resp. des anatomischen Instituts zu Jena zu. Zum Ressort des Direktors gehört die Annahme eingelieferter Detinirter und die Entlassung derselben aus der Anstalt. An ihn gehen die Aufnahme- und Entlassungsverordnungen der Oberbehörden; auch hat er mit den betreffenden untern Justiz- und Polizeibehörden die hierher gehörige, bisher dem Herzoglichen Kreisamte zu Kahla obgelegene Korrespondenz unmittelbar zu führen. Es haben daher die untern Justiz- und Polizeibehörden die von ihnen bisher an das Herzogliche Kreisamt zu Kahla erlassenen Schreiben in Bezug auf die Einlieferung, Entlassung oder sonstige Angelegenheiten Leuchtenburgischer Detinirter, und zwar vom 13. dieses Monats an, unmittelbar an die Herzogliche Direktion der Straf- und Korrektionsanstalt zu richten.

Altenburg, am 2. März 1854.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

---

27. Patent

zu dem Regulativ, die Vorprüfungen der Bauhandwerker betreffend,

vom 9. März 1854.

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc. ꝛc.

Damit eine möglichst sichere Gewähr für die Berufstüchtigkeit der Baugewerken erlangt werde, finden Wir Uns bewogen, nach dem Vorgange andrer Deutscher Staaten und auf den Vorschlag Unserer Landesregierung Vorprüfungen der Gernmeister des Maurer- und Zimmer-Handwerks anzuordnen und haben die zu diesem Zwecke dienlichen Vorschriften in dem nachstehenden Regulative zusammenfassen lassen, welches somit zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Gegeben Altenburg, am 9. März 1854.

(L. S.) **Ernst**, Herzog von Sachsen-Altenburg.

v. Larisch. K. Pierer.

Regulativ,

die Vorprüfungen der Bauhandwerker betreffend.

§. 1.

Wer bei einer Maurer- oder Zimmer-Innung im Herzogthume das Meisterrecht erlangen will, hat sich, bevor er zur Fertigung des zunftmäßigen Meisterstückes gelassen werden darf, einer Vorprüfung vor der hierzu niedergesetzten Prüfungskommission zu unterwerfen.

Digitized by Google

§. 2.

Die Prüfungskommission wird von Unserer Landesregierung, unter Beirath des Bauamtes, aus bewährten Bautechnikern gebildet und hat ihren Sitz in Altenburg. Sie steht unter Leitung und Aufsicht der Landesregierung, welche die Mitglieder derselben, sowie deren Vorsitzenden — in der Regel ein Mitglied des Bauamtes hier, ausnahmsweise auch einen andern erfahrenen und bewährten Bautechniker — und einen Protokollführer ernennt, verpflichtet und in ihren Beruf einweiset, auch die Thätigkeit der Kommission regelt und überwacht.

Für ihre Leistungen erhalten die Kommissionsmitglieder die geordneten Prüfungsgebühren.

§. 3.

Die Vorprüfungen der Bauhandwerker vor der geordneten Prüfungskommission finden alljährlich zweimal — in der Regel in den Monaten April und Oktober — an gewissen, vorher durch das Amts- und Nachrichtsblatt bekannt zu machenden Tagen Statt.

Alle Gesellen des Maurer- und Zimmerhandwerks, welche sich Behufs der Erlangung des Meisterrechtes bei einer der im Herzogthume bestehenden Maurer- oder Zimmerinnungen der hierzu erforderlichen Vorprüfung zu unterziehen wünschen, haben sich mit dem hierauf gerichteten Gesuche zeitig, und zwar spätestens bis Ende des Monats Februar oder August, an die Landesregierung zu wenden.

Später angebrachte Gesuche bleiben für die nächstbevorstehende Prüfung unberücksichtigt.

Dieses Gesuch hat jeder Ansuchende selbst zu verfassen und zu schreiben und es sind demselben

a) eine Beschreibung des Lebenslaufs und des Unterrichtsganges,
b) das Wanderbuch oder der Reisepaß,
c) die Arbeits-, Gewerbschul-, akademischen und dergleichen Zeugnisse desselben,
d) ein Zeugniß der Innung, bei welcher er das Meisterrecht zu erlangen beabsichtiget, darüber, daß er sich bei derselben darum ordnungsmäßig beworben habe und daß seiner Zulassung zur Fertigung des zunftmäßigen Meisterstücks, wenn er die Vorprüfung bestanden, ein Hinderniß nicht entgegenstehe,

beizufügen.

Steht dem Gesuche ein Bedenken nicht entgegen, so erfolgt die Vorladung des Bewerbers zur Prüfung. Eine ungenügend befundene Handschrift, oder grobe Fehler gegen die Rechtschreibung können die Zurückweisung des Gesuches zur Folge haben.

§. 4.

Die Vorprüfung soll darlegen: ob der Ansuchende lesen, schreiben, rechnen kann, ob er so viel geometrische Kenntnisse besitze, als zur Ausmessung eines Bauplatzes und zur Berechnung eines Baukostenanschlags erforderlich sind, ob er diejenigen Fertigkeiten im Zeichnen besitze, welche zur Ausarbeitung der späteren Meisterstücksaufgaben unerläßlich nothwendig sind, ob er einen ihm vorgelegten Bauriß verstehe und erklären könne, und ob ihm die wichtigsten baupolizeilichen Vorschriften bekannt seien.

Die Dauer der Prüfung ist für jeden zu Prüfenden regelmäßig auf zwei Tage bestimmt, insoweit nicht für die unter §. 6 angeführten Arbeiten eine längere Zeit gestattet wird. Die Prüfung besteht theils in der mündlichen Beantwortung von Fragen, theils in schriftlicher Bearbeitung gestellter Aufgaben und in Linear-Zeichnungen.

Der Kommission ist es überlassen, dieselbe für Zimmerleute und Maurer gemeinschaftlich oder getrennt vorzunehmen, nach Befinden auch Einzelne von ihnen abgesondert zu prüfen; bei der gemeinschaftlichen Prüfung ist jedoch auf die Verschiedenheiten der Bauhandwerke geeignete Rücksicht zu nehmen.

A. Schriftliche Prüfung.

§. 5.

Die schriftliche Prüfung umfaßt

I. das Gebiet der den Baugewerken nöthigen Vor- und Hilfskenntnisse, woraus

a) für beide Bauhandwerker gemeinschaftliche Aufgaben gestellt werden. Hierher gehören z. B. kurze Beschreibung der am häufigsten vorkommenden Beschaffenheit des Baugrundes in Bezug auf dessen Tragfähigkeit und Angabe der Mittel, die Tragfähigkeit nöthigenfalls durch Kunst herzustellen;

Digitized by Google

kurze Beschreibung des Verfahrens beim Abstecken eines neu zu erbauenden Hauses; der nothwendigsten Geräthschaften und Rüstungen;

Beschreibung der Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung feuergefährlicher Baukonstruktionen; ein Bestellbrief an einen Materialien-Lieferanten, Holz- oder Steinhändler, Bittschreiben um Uebertragung von Bauarbeiten, Baurechnungen über gelieferte Arbeiten, Quittungen ꝛc.;

sodann einige arithmetische Aufgaben über die vier Spezies, einfache Proportionsrechnung, Decimalbrüche;

geometrische Aufgaben: Berechnung des Flächeninhaltes des Dreieckes, rechtwinklichen und schiefwinklichen Viereckes, des Trapezes bis höchstens der Kreisfläche;

Berechnung des körperlichen Inhaltes vom Cubus bis höchstens der Kugel.

Hieran reihen sich

b) Aufgaben für das besondere Arbeitsgebiet des Zimmermannes oder Maurers, deren Lösung mittelst Linearzeichnungen darzulegen ist, z. B. für Zimmerleute: Aufzeichnung eines Schwell- und Pfahlrostes, einer abgesprengten Wand von gegebener Spannung, eines Dachbinders nach gegebenen Bedingungen, eines Daches mit Hängewerk, einer einfachen Holzbrücke und dergleichen mehr;

für Maurer: Aufzeichnung der Mauersteinverbindungen, je nach den Lokalverhältnissen von gebrannten Steinen oder Hausteinen, namentlich Eckverbindungen und Schornsteinverbindungen; Grund- und Aufrißzeichnung einer Fenster- oder Thüröffnung mit dem Steinschnitt ihrer Ueberwölbung, der üblichen Gewölbe überhaupt und dergleichen mehr.

Hierbei sind zwar an Stadt- und an Landmeisterrechts-Bewerber in Ansehung ihrer Kenntniß der Grundsätze und Regeln der gewerblichen Baukunde gleiche Anforderungen zu machen, da jedoch an den Stadtmeister zum Zwecke der äußeren Gestaltung eines Gebäudes, der Anpassung desselben an seine Umgebungen u. s. w. höhere Ansprüche auf Geschmack und Kunst oder doch auf einen ausgebildeteren Formensinn gestellt werden müssen, so ist auch hierauf bei der Prüfung geeignete Rücksicht zu nehmen. Daher wird die Prüfung von Stadtmeisterrechtsbewerbern etwas weiter auszudehnen, und es werden z. B. namentlich in der Geometrie, Flächenberechnungen unregelmäßiger Figuren, der Kreis-, Aus- und Abschnitte, sowie der Körperoberflächen hinzuzufügen sein; bei der Körperberechnung: die des Inhaltes der Pyramide, des Kegels und des Kugel-Ab- und Ausschnittes. Nicht minder wird bei denselben die Befähigung zu schriftlichen Aufsätzen, z. B. Behufs eines Berichtes an eine Behörde, Beschreibung eines der Reparatur bedürftigen Bauwerkes u. s. w. strenger zu nehmen sein.

§. 6.

Hierauf hat

II. die Bearbeitung einer Hauptaufgabe aus dem Gebiete der Bautechnik zu folgen, in der Regel die Aufzeichnung eines vollständigen Bauriſſes nach gegebenem Programme; hierbei werden jedoch größere dem Meisterstück zu belassende Aufgaben zu vermeiden, und es wird auch nur auf reinliche Linearzeichnung, nicht auf Austuschen der Façaden u. s. w. zu sehen sein.

Die Aufgaben für künftige Landmeister sind dessen Arbeitsgebiete zu entnehmen; Grund-, Auf- und Durchschnittsrisse eines Stallgebäudes, eines Bauernwohnhauses, eines kleinen städtischen Wohnhauses genügen, bei den Zimmerleuten unter Hinzufügung der Werksatz-Zeichnungen.

Für zukünftige Stadtmeister hat sich die Ausarbeitung dieser Bauriſſe auf ein städtisches Gebäude mittler Ausdehnung, mit zwei Etagen und mit anständiger äußerer Gestaltung zu erstrecken, jedoch mit Hinweglassung wesentlich unregelmäßiger Grundformen.

Bei Maurern ist hierbei der massive Bau mit überwölbten Kellern oder bezüglich Parterre-Räumen, bei Zimmerleuten sind weit freitragende Balkenlagen, Hänge- oder Spanngewerke zu berücksichtigen.

B. Mündliche Prüfung.

§. 7.

Beim Beginne der mündlichen Prüfung werden den zu Prüfenden einige kurze Sätze mit deutschen und lateinischen leserlich geschriebenen Schriftzügen und einige an die Tafel geschriebene Zahlenreihen zum Lesen aufgegeben; außerdem hat diese Prüfung sich nach Vollendung der in den §§. 5

Digitized by Google

und 6 angeführten Arbeiten zu erstrecken: vorerst auf die Erklärung eines vorgelegten Baurisses und der Abbildungen einzelner, häufig vorkommender Baukonstruktionen, wobei auch eine Kenntniß der verschiedenen Bausstyle verlangt wird; sodann in Bezug auf Veranschlagungen, auf Fragen je nach dem Gewerbe der zu Prüfenden, als Maurer oder Zimmermann; über Baumaterialien und deren Beschaffenheit, über Zubereitung des Mörtels, Beschaffenheit des Baugrundes und dessen Tragbarkeit, über Abstecken eines zu erbauenden Gebäudes, über Gerüste und Geräthschaften, Stärke der Mauern, Vorsichtsmaßregeln bei Feuerungsanlagen, Kenntniß der verschiedenen gebräuchlichen Bauhölzer, deren Beschaffung und Bearbeitung, Verfahren bei Reparaturen schadhaft gewordener Baulichkeiten und dergleichen.

Auch bei der mündlichen Prüfung ist der Unterschied zwischen Land- und Stadtmeisterrechtsbewerbern möglichst festzuhalten, daher ist bei diesen z. B. die Befragung über den Gang bei Bauführungen, über wichtigere Konstruktionen, resp. über Feuerungsanlagen und vornehmlich über die landesbaupolizeilichen Verordnungen hinzuzufügen.

Die mündliche Prüfung ist in der Regel insofern öffentlich, als derselben die Meister der mehrgenannten beiden Handwerke beiwohnen dürfen.

§. 8.

Ueber den Gang der Prüfung sowohl überhaupt, als insbesondere bei der mündlichen Prüfung sind Protokolle zu führen, welche von der letzteren namentlich die Fragen und deren Beantwortung zu enthalten haben.

§. 9.

Nach erfolgter Vorprüfung entscheidet die Kommission mit Stimmenmehrheit — bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden — über deren Ergebniß und spricht demgemäß entweder mittelst eines dem Gesellen unter Ertheilung einer Censur auszustellenden, von diesem seiner Innung vorzulegenden Zeugnisses die Zulassung desselben zur Meisterstücksfertigung oder mittelst schriftlichen Erlasses an ihn dessen Zurückweisung aus.

Die etwaige Entdeckung der Benutzung fremder Hilfe bei Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben hat jedesmal, und zwar sofortige Zurückweisung zur Folge.

Ein zurückgewiesener Gesell kann in der Regel erst nach Jahresfrist zu anderweiter Prüfung sich melden, vorbehältlich jedoch der Nachsichtertheilung von Seiten der Landesregierung in geeigneten besonderen Fällen.

Wird ein solcher Gesell zum zweiten Male zurückgewiesen, so darf er erst nach zwei Jahren zu einer nochmaligen Prüfung sich melden und würde er dieselbe auch dann noch nicht bestehen, so ist er zu einer solchen überhaupt nie wieder zuzulassen.

Die Prüfungsgebühren werden bis auf Weiteres für den Stadtmeisterrechtsbewerber auf 8 Thaler, für den Landmeisterrechtsbewerber auf 6 Thaler festgesetzt; sie sind in der Regel vor Beginn der Prüfungen in der Regierungskanzlei zu erlegen.

§. 10.

Unbeschadet der hier vorgeschriebenen, doch mit Wegfall der da und dort bereits eingeführten, beziehentlich üblich gewesenen ähnlichen Vorprüfungen bewendet es allenthalben bei den bestehenden Zunftordnungen der oftgenannten beiden Bauhandwerke, insbesondere bleiben auch die darin über die Meisterrechtserwerbung enthaltenen Vorschriften ferner in Kraft.

Berichtigung.

In dem vorigen, am 11. März d. J. ausgegebenen Stück der Gesetzsammlung, Strafprozeßordnung betr., lese man Seite 83 Zeile 4 v. u. Art. 260 — 271, statt 261 — 271.

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück VII. 1854. Ausgeg. d. 21. März 1854.

28. Verordnung der Landesregierung,

einige Bestimmungen des Jagdpolizeigesetzes vom 24. Februar d. J. betreffend,

vom 13. März 1854.

(Publizirt in Nr. 33 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 18. März 1854.)

Zur Ausführung, beziehentlich Erläuterung einiger Bestimmungen des Jagdpolizeigesetzes vom 24. Februar d. J. wird mit höchster Ermächtigung Folgendes andurch verordnet:

1) Nach §. 3 und 4 des gedachten Gesetzes sind 200 hiesige Acker der kleinste Flächenraum für einen selbstständigen oder gemeinschaftlichen Jagdbezirk; namentlich sollen nach §. 4 Fluren unter 200 Ackern an größere oder an so viel kleinere Nachbarfluren angeschlossen werden, daß sie mit letzteren einen Flächenraum von mindestens 200 Ackern einnehmen. Zunächst ist diese Zusammenlegung den betreffenden Grundstücksbesitzern überlassen, dagegen haben im Mangel einer Einigung derselben die Bezirksämter, beziehentlich die Landesregierung über den Anschluß zu entscheiden. Ohne nun eine Beschränkung der den Jagdgenossenschaften zustehenden freien Wahl irgendwie eintreten zu lassen, haben die Bezirksämter dahin Anordnung zu treffen, daß ihnen die Gemeindevorstände oder Ortsgerichtspersonen solcher Fluren binnen festzusetzender angemessener Frist anzuzeigen verpflichtet sind, an welche Nachbarfluren dieselben angeschlossen worden sind.

2) Nach §. 6 sollen in jeder Flur sogenannte Jagdausschüsse gewählt werden, und zwar in den Städten unter Leitung der Gemeindebehörden, in allen übrigen Ortschaften aber unter Leitung der Ortsgerichtspersonen. Damit den Bestimmungen der §§. 6 bis mit 9 überall gehörig nachgegangen werde, so sind die Ortsgerichtspersonen von den Bezirksämtern hierüber in entsprechender Weise zu verständigen und nach Befinden mit behufiger Instruktion zu versehen.

3) Die §§. 10, 11 und 40 b, c enthalten die näheren, beziehentlich transitorischen Bestimmungen, unter welchen die Ausübung des Jagdrechts auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken lediglich geschehen darf, namentlich aber auch, daß den Bezirksämtern die Prüfung und Genehmigung der schriftlich abzufassenden Pachtverträge (§. 11 Alinea 2) obliegt. Demnach haben die Bezirksämter Verfügung dahin ergehen zu lassen, daß ihnen gegenwärtig sofort sämmtliche bestehende Jagdpachtverträge zur Prüfung ihres rechtlichen Fortbestandes, sodann aber vor jeder Neuverpachtung die Licitationspachtbedingungen vor dem Pachttermine, und nach demselben unter kürzlichem Referate über dessen Verlauf die Pachtverträge eingereicht werden.

4) Anrüchigen und unselbstständigen Personen dürfen Jagdscheine nur dann ertheilt werden, wenn dadurch die Vorschriften unter a und c des §. 15 nicht gefährdet werden.

Im Uebrigen werden sämmtliche Polizeibehörden des Landes hierdurch angewiesen, nicht nur bei Ertheilung der Jagdscheine mit vollster Strenge und Gewissenhaftigkeit zu verfahren, sondern auch die pünktliche Befolgung der die Lösung und Führung der Jagdscheine betreffenden Vorschriften durch das gesammte Polizeipersonal und namentlich durch die Gendarmerie gehörig überwachen zu lassen.

Altenburg, am 13. März 1854.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

Digitized by Google

29. Ministerial-Erklärung,

betreffend die zwischen der Herzogl. Sachsen-Altenburgischen und der Großherzogl. Sachsen-Weimarischen Regierung getroffene Uebereinkunft über die Grundsätze, nach welchen bei Provokationen auf Ablösung von Frohnden, Trift- und Hutungsbefugnissen und sonstigen Grundgerechtsamen verfahren werden soll, wenn die berechtigte Besitzung im Territorium des einen, die verpflichtete im Territorium des andern Staates gelegen ist,

vom 25. Februar 1854.

Nachdem die Herzogl. Sachsen-Altenburgische Regierung mit der Großherzogl. Sachsen-Weimarschen Regierung übereingekommen ist, über die Grundsätze, nach welchen bei Provokationen auf Ablösung von Frohnden, Trift- und Hutungsbefugnissen und sonstigen Grundgerechtsamen in den Fällen verfahren werden soll, wo die berechtigte Besitzung im Territorium des einen und die verpflichtete im Territorium des andern Staats gelegen ist, nähere Bestimmungen gemeinschaftlich festzustellen, erklären beide Regierungen Folgendes:

I. In Rücksicht auf Frohnden, Trift- und Hutungsservituten.

Art. 1.

Wenn künftighin an der Grenze zwischen dem Herzogthume Sachsen-Altenburg und dem Großherzogthum Sachsen-Weimar die Ablösung von Frohndiensten oder Trift- und Hutungsservituten, welche auf Grundstücken des einen Gebiets zu Gunsten von Gütern oder Grundstücken des andern Gebiets haften, beantragt wird, so soll dieselbe in der Regel durch Kommissarien beider Staaten gemeinschaftlich regulirt werden.

Art. 2.

Ablösungen dieser Art werden auch auf einseitigen Antrag der Berechtigten oder Verpflichteten eingeleitet werden, soweit nicht hinsichtlich der ersteren der §. 9 des Großherzogl. Weimarischen Gesetzes über die Ablösung grundherrlicher Rechte vom 18. Mai 1848 entgegensteht. Ablösungs-Anträge sind bei der Generalkommission des Staates, welchem der Antragsteller angehört, anzubringen, jedoch ist von dieser, wenn der Antragsteller der Berechtigte ist, die Entschließung auf die Provokation zunächst der Generalkommission des Landes zu überlassen, in welchem das verpflichtete Besitzthum gelegen ist.

Auch bleibt es dem Ermessen der Generalkommission des Staates, in welchem die berechtigte Besitzung gelegen ist, vorbehalten, ob sie Konkommissarien bestellen oder von deren Beiordnung absehen will.

Art. 3.

Alle Verhandlungen unter den unmittelbar Betheiligten, welche zum Zwecke haben, die abzulösenden Rechte und Verbindlichkeiten, deren Umfang, die Entschädigung dafür, die Bedingungen und Modalitäten der Ausführung der Ablösungs-Geschäfte im Wege des gegenseitigen Anerkenntnisses oder der gütlichen Einigung festzustellen, werden von den Kommissarien beider Staaten gemeinschaftlich in den an Ort und Stelle anzusetzenden Terminen geleitet.

Art. 4.

Das Directorium actorum hat die Kommission desjenigen Staates, welchem die pflichtigen Grundstücke angehören. Dieselbe entwirft auch die Auseinandersetzungspläne oder Werthsberechnungen und Rezesse, theilt sie jedoch vor der Vorlegung an die Interessenten der Kommission des anderen Staates zur Aeußerung ihrer etwaigen Bemerkungen mit.

Digitized by Google

Art. 5.

Die Vorladung der Interessenten, die Berichtigung der Legitimation, die Herbeischaffung der etwa nöthigen Autorisationen, Approbationen oder Dekrete, die Wahrnehmung der Rechte der entfernteren Interessenten (der dritten Personen), als der Lehns- und Fideikommiß-Interessenten, Obereigenthümer, Erbverpächter, Nutznießer, Pächter u. s. w., endlich die Annotationen in den Hypotheken-, resp. in den Handels- und Konsens-Büchern, besorgt und vermittelt jede Spezial- resp. Generalkommission hinsichtlich der ihrem Staate angehörigen Grundstücke und nach dessen Gesetzen.

Art. 6.

Alle bei den Ablösungen unter den unmittelbaren Theilnehmern vorkommende, gütlich nicht zu beseitigende Streitigkeiten, sie mögen die angeblichen Rechte, Verbindlichkeiten und deren Umfang oder die Zulässigkeit der Provokation und Ablösung, oder die Ablösungsmittel, oder den Betrag der Entschädigung, oder den Realisationstermin, oder andere Gegenstände betreffen, werden ausschließlich von den Behörden desjenigen Staates, in welchem die pflichtigen Grundstücke liegen, und nach dessen Gesetzen instruirt und entschieden, wobei die Spezialkommission des andern Staates nur dann mitzuwirken hat, wenn die instruirende Behörde wegen nöthiger Lokalbesichtigungen, oder aus andern Gründen sie dazu auffordert.

Art. 7.

Alle Rezesse über die unter Art. 1 bezeichneten Ablösungen, auch wenn diese ohne Mitwirkung eines Kommissarii zu Stande gekommen, sind von der Generalkommission beider Staaten zu bestätigen. Dies gilt insbesondere auch von den dermalen bereits anhängigen Ablösungen dieser Art, insofern sie das Stadium der Rezeßbestätigung noch nicht überschritten haben.

Art. 8.

Werden bei den Ablösungen Kapitalzahlungen stipulirt, so haben die Ablösungs-Behörden desjenigen Staates, welchem die Grundstücke der Empfänger angehören, nach Maßgabe der Gesetze dieses Staates die zur Zahlung Verpflichteten des anderen Staates darüber zu belehren, was sie bei Leistung der Zahlung zu beobachten haben, wenn sie durch die Zahlung, sie geschehe an die Empfänger oder ad depositum, von ihrer Verbindlichkeit völlig befreit werden und nicht den Realgläubigern oder sonstigen Betheiligten verantwortlich bleiben wollen. Wird die Deposition von Ablösungs-Kapitalien erforderlich, so erfolgt dieselbe bei derjenigen Behörde, welche die Generalkommission des oder der Empfangsberechtigten dem oder den Zahlungspflichtigen bekannt machen wird.

Art. 9.

Die Kosten liquidirt jede Spezialkommission nach den in ihrem Staate gegebenen Regulativen bei ihrer als Generalkommission vorgesetzten Behörde. Die festgesetzten Kosten der beiderseitigen Kommissarien werden von den Parteien, im Mangel einer besonderen Einigung nach den Vorschriften aufgebracht, welche über die Kosten-Repartition der Staat der pflichtigen Grundstücke ertheilt hat.

II. In Rücksicht auf die Ablösung anderer Grundgerechtsame.

Art. 10.

Andere als die im Art. 1 bezeichneten Ablösungen werden ausschließlich von den Ablösungsbehörden desjenigen Staates, wo der verpflichtete fundus liegt, nach dessen Gesetzen bis zur Konfirmation des betreffenden Ablösungs-Vertrages durchgeführt. Vor Ertheilung der letzteren ist jedoch die Generalkommission des Staates, in welchem das berechtigte Grundstück befindlich, bei ausführlicher Meldung dessen, was geschehen, zu einer Aeußerung darüber aufzufordern, wie die Ablösungs-Summe mit der Wirkung völliger Befreiung legal zu zahlen sei.

Art. 11.

Die Vorladung der dem anderen Staate angehörigen Interessenten zu den in solchen Ablösungssachen vor den Ablösungsbehörden des Inlandes stehenden Terminen hat mittelst Requisition der ordentlichen Obrigkeit jener Interessenten zu erfolgen. Die beiderseitigen Gerichte haben diesen Requi-

Digitized by Google

sitionen zu fügen und sonst den Ablösungsbehörden des anderen Staates alle diejenige Rechtshülfe zu leisten, welche sie den Ablösungs-Behörden des Inlandes nicht verweigern dürfen.

Art. 12.

Ueberhaupt sollen die Bestimmungen der zwischen der Großherzogl. Weimarischen und der Herzogl. Sachsen-Altenburgischen Regierung zur Beförderung der Rechtspflege getroffenen Uebereinkunft vom 5/18. August 1831, insoweit es die Natur der Sache gestattet, auch auf das Verfahren in Ablösungssachen angewendet werden.

Hierüber ist Herzogl Sachsen-Altenburgscher Seits die gegenwärtige Erklärung unter Vordruckung des Herzoglichen Ministerial-Insiegels und gewöhnlicher Vollziehung ausgefertigt worden.

Altenburg, den 25. Februar 1854.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
K. Pierer.

(L. S.)

---

30. Gesetz

wegen anderweiter Regelung der Rechtsverhältnisse am Domanial-Vermögen

vom 18. März 1854.

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen 2c. 2c.

verordnen und verkünden zur anderweiten Regelung der Rechtsverhältnisse am Domanial-Vermögen auf Grund der mit Unserer getreuen Landschaft getroffenen Vereinbarung, was folgt:

A) Das Eigenthum am Domanial-Vermögen betreffend.

1) Das Domänen-Vermögen (§. 3 und 18 des Grundgesetzes) mit allen demselben zustehenden Rechten und Befugnissen, aber auch mit allen Oblasten, Aufwänden und Leistungen, welche damit vor dem 1. Januar 1849 rechtlich, sei es nach dem Grundgesetz, oder nach dem Herkommen verbunden waren, ist Eigenthum Unseres Herzoglichen Hauses (§. 18 und 3 des Grundgesetzes).

Wir erklären jedoch

a) die Landesbank für ein dem Lande gehöriges Institut Unseres Herzogthums und verzichten für Uns und Unser Herzogliches Haus auf alle etwaigen Ansprüche an deren Fonds und Ueberschüsse;

Wir erklären

b) die Herzogliche Bibliothek ebenfalls für ein solches Landesinstitut des Herzogthums, das unter allen Umständen in Altenburg zum Gebrauch des Publikums verbleibt.

2) Es ist eine Uebersicht des Domanial-Vermögens aufzustellen. Grundlage derselben ist der Bestand, den dasselbe nach den von der Landschaft genehmigten Abschluß der Finanzrechnung für das Jahr 1853 haben wird.

3) Entstehen bei der Aufstellung dieser Uebersicht zwischen Unseren Commissarien und der Landschaft Differenzen, welche im Wege der Verhandlung nicht zu lösen sind, so entscheidet darüber eine schiedsrichterliche Commission, für welche Wir den einen Schiedsrichter ernennen und die Landschaft den zweiten erwählt, der Obmann aber gemeinschaftlich, und im Nichteinigungsfalle von dem Oberappellationsgericht zu Jena bestellt wird.

Digitized by Google

4) Eine Veräußerung oder Verpfändung irgend eines Theils des Domanial-Vermögens, überhaupt eine Substanzverminderung desselben ist ohne ausdrückliche Einwilligung der Landschaft nicht verstattet. Jede ohne diese Einwilligung der Landschaft bewirkte Veräußerung oder Verpfändung von Domanialgut ist ipso jure null und nichtig und für Jederman rechtsunverbindlich.

5) Der Genehmigung der Landschaft bedarf es jedoch in folgenden Fällen entgeltlicher Veräußerung nicht:

a) in Fällen gesetzlicher Expropriation;

b) bei den gesetzlich geordneten Ablösungen von Frohndiensten, Hutungsservituten und anderen Gerechtsamen;

c) bei Grundstückszusammenlegungen und sonstigen im Interesse der Finanzverwaltung erfolgenden Grundstücksaustauschungen, sofern dadurch der Werth des Domanial-Grund und Bodens nicht um mehr als 500 Thlr. gemindert wird;

d) bei Veräußerung entbehrlichee Gebäude;

e) bei Veräußerung von Grundstücken zum Werthe von nicht mehr als 500 Thlrn. aus wirthschaftlichen Rücksichten, zu gemeinnützigen öffentlichen Zwecken, zur Beförderung der Landescultur, oder zur Beendigung eines über Eigenthums- oder Dienstbarkeitsverhältnisse anhängigen Rechtsstreites;

f) bei Veräußerung von Activcapitalien and bei Quittungsleistung über zurückgezahlte Activcapitalien.

Bei den Fällen unter c—f ist der betreffenden Veräußerungs- oder Quittungsurkunde jedes Mal ein Zeugniß Unseres Ministeriums dahin, daß und warum es der Genehmigung der Landschaft nicht bedürfe, zu inseriren oder beizufügen.

Der Erlös ist jedoch in allen obigen Fällen zu neuen Erwerbungen zu verwenden, oder einstweilen als Activcapital zinsbar zu machen, und, wie solches geschehen, Unserer Landschaft am Schlusse der betreffenden Etatsperiode zu eröffnen.

6) Unsere Justiz- und Verwaltungsbehörden haben, soweit sie zur Fassung irgend einer Entschließung, welche die Bestimmungen unter 4 und 5 betrifft, competent und dazu veranlaßt sind, darüber zu wachen, daß diesen Bestimmungen allenthalben genau nachgegangen werde.

Gegen abfällige Entschließungen der betreffenden Gerichtsbehörden über Anträge auf Bestätigung beabsichtigter Veräußerungen ꝛc. von Domanialgut findet in letzter Instanz Recurs an das Oberappellationsgericht in Jena statt.

Derselbe Gerichtshof entscheidet als Schiedsgericht über Differenzen, welche in Folge der Bestimmungen unter 4 und 5 etwa zwischen Uns und Unserem Herzogl. Hause einerseits und der Landschaft andererseits hervortreten und im Wege gütlicher Verhandlungen nicht zu lösen sind.

B) Die Verwaltung und Nutzung des Domänenvermögens betreffend.

1) Bis zum Eintritt des unter D. 1. bezeichneten Zeitpunktes übertragen Wir für Uns und Unser Herzogliches Haus die Verwaltung des Domänenvermögens Unseren Staatsfinanzbehörden. Diese verwalten es für Rechnung des Staatsfiscus und zwar nach den Vorschriften, welche für die Verwaltung des Staats- (Obersteuer-) Vermögens nach dem Grundgesetz und dessen zweiter Beilage bestehen, oder nach den dieserhalb künftig ergehenden Gesetzen bestehen werden.

Bezüglich der landschaftlichen Beisitzer gilt in Ansehung der Verwaltung des Domanial-Vermögens folgende Bestimmung:

die landschaftlichen Beisitzer sind berechtigt, alle Beschlüsse Unseres Finanzkollegiums, welche eine Aenderung am Vermögens- (Activ-, Passiv- und Grundvermögens-) Stock des Domanialvermögens mit Einschluß der Regalien oder Abänderungen des Etats, ungewöhnliche Erlasse, bedeutendere unvorhergesehene Ausgaben betreffen, zu signiren und ihre etwaigen Bedenken schriftlich oder mündlich im Kollegium vorzutragen. Zu dem Ende ist das Finanzkollegium verpflichtet, alle derartigen Beschlüsse den landschaftlichen Beisitzern vor der Ausfertigung mitzutheilen.

Das Compensationsrecht (§. 4, Beilage II. zum Grundgesetz) bleibt aufgehoben.

Digitized by Google

Die Nutzungen und Erträge des Domanialvermögens fließen in die Hauptfinanzcasse. Im Laufe einer jeden Finanzperiode wird eine Uebersicht über den Domanial-Vermögensbestand und über die in der verflossenen Periode vorgekommenen Veränderungen desselben und zwar mit den Finanzrechnungen der Landschaft mitgetheilt.

2) Hauptsächlich als Aequivalent für die dem Staatsfiscus überwiesenen Nutzungen und sonstigen Erträgnisse des Domanialvermögens bezieht der regierende Herzog aus der Finanzhauptcasse jährlich eine Civilliste (resp. Domanialrente). Dieselbe kann weder ohne die Zustimmung des Herzogs vermindert, noch ohne die Bewilligung der Landschaft vermehrt, auch zu keiner Zeit und auf keine Weise mit Schulden belastet werden.

Bei künftigen Vereinbarungen über den Betrag der Civilliste sind die durchschnittlichen Erträgnisse des Domanialvermögens, sowie ein erhebliches Sinken oder Steigen des Geldwerths in Rücksicht zu ziehen.

Für die Civilliste haftet zunächst der Reinertrag der gesammten Domanial-Revenüen.

3) Von der Civilliste (resp. Domanialrente) sind zu bestreiten:

a) die gesammten Hofhaltungskosten, insbesondere auch die dem Chef des Herzoglichen Hauses gegen die übrigen Mitglieder desselben hausgesetzlich obliegenden Leistungen, die Nadelgelder der Herzogin und der Prinzessinnen, Witthümer, ferner Aussteuern und Ausstattungen von Prinzessinnen, die Apanagen und sonstigen Bezüge der Agnaten des Herzoglichen Hauses, die Besoldungen und Pensionen der gesammten Hofdienerschaft, die Kosten der Hofökonomie, des Marstalls, der Aufwand wegen des S. Ernestinischen Hausordens, sowie wegen der Gesandtschaften in Angelegenheiten Unseres Herzoglichen Hauses, die Unterhaltungskosten der unter C. 1. a. aufgeführten Gebäude, soweit sie nicht dem Staatsfiscus zur Last fallen;

b) die Besoldungen der Hofgeistlichen, Hoforganisten, Hofkirchner, Hofgärtner, die Unterhaltung sämmtlicher Schloßgärten hier, in Eisenberg und Hummelshain, die Unterhaltung des Thiergartens bei Hummelshain, der Teichpromenade, des Josephs- und Georgenplatzes, des Schloßbergs und des Plateaus hier, soweit diese Grundstücke nach der Bestimmung unter C. 1. b. dem regierenden Herzog und dem Herzoglichen Hause zur eigenen Benutzung vorbehalten bleiben.

4) Der Betrag der Civilliste (resp. Domanialrente) wird für jetzt auf die jährliche Summe von

128,000 Thalern

festgesetzt, mindert sich jedoch bei dem Ableben Unseres geliebten Herrn Oheims, des Herzogs Joseph Hoheit und Gnaden, ohne Weiteres um 5000 Thaler. Dieselbe wird in monatlichen Raten im Voraus bezahlt.

C) Die für das Herzogliche Haus zur Eigenen Benutzung vorbehaltenen Immobilien betreffend.

1) Neben der Civilliste bleiben dem regierenden Herzoge und dem Herzoglichen Hause von den zum Domanialvermögen gehörenden Gebäuden und Grundstücken zur Eigenen Benutzung vorbehalten:

a) an Gebäuden:

aa) Unser Herzogliches Residenzschloß hier in seinem ganzen Umfange innerhalb der Ringmauern, von den Pyramiden an beiden Seiten der Schloßauffahrt an bis zum vordern Thore und von da bis zum hintern Thore mit Einschluß der jetzt dem Oberkoch Dietz überlassenen Räume;

bb) das dermalige neue Marstallgebäude nebst Reitbahn und Remisen;

cc) die sämmtlichen Gewächshäuser und übrigen Baulichkeiten in Unserem Schloßgarten, sowie die Hofgärtnerwohnung nebst Zubehör, sämmtlich hier;

dd) das Hoftheatergebäude hier;

ee) die Herzogliche Gruft auf dem hiesigen städtischen Gottesacker;

ff) der Zeughof hier nebst der sonstigen Zeugwärterwohnung und den darin befindlichen Remisen, sowie der alten Reitbahn, unbeschadet der Benutzung derselben als Holzmagazin Seiten der Landesbehörden;

gg) das gegenwärtig für die Bibliothek und zu Wohnungen dienende Kammergebäude am Burgthor;

hh) das gegenwärtig dem hiesigen Forstamtschef zur Wohnung dienende sogenannte Forsthaus;
ii) Unser Herzogliches Schloß zu Eisenberg mit seinen Nebengebäuden, namentlich auch der sonstigen Hofgärtnerwohnung;
kk) das Gewächshaus und die sonstigen Baulichkeiten im Schloßgarten daselbst;
ll) Unser Herzogliches Jagdschloß zu Hummelshain mit seinen sämmtlichen Nebengebäuden;
mm) die in dem daran destinirten Park vorhandenen sämmtlichen Baulichkeiten;
nn) die sämmtlichen Baulichkeiten im dortigen Thiergarten;
oo) die in den Gebäuden am Bade zu Ronneburg für Uns und Unser Herzogliches Haus zum Selbstgebrauch schon dermalen bestimmten und im Pachtcontract vom 28. November 1844 über die Benutzung der Brunnen- und Badeanstalt nebst Traiteurwirthschaft am mineralischen Brunnen zu Ronneburg von der Verpachtung ausgeschlossenen Localitäten;
pp) zwei Zimmer in Unserem Schlosse zu Roda für den Fall eines vorübergehenden dortigen Aufenthalts von Gliedern Unserer Herzoglichen Familie;

b) an Grundstücken:
aa) der Schloßgarten hier;
bb) der Schloßgarten zu Eisenberg;
cc) der Park um das Herzogliche Jagdschloß zu Hummelshain;
dd) der Thiergarten bei Hummelshain als Wildpark;
ee) die Anlagen um den großen Teich bei hiesiger Stadt (einschließlich der Insel, jedoch ausschließlich des Teiches selbst) und um das Restaurationsgebäude auf dem Plateau (ebenfalls ausschließlich des Restaurations- und des Ruinengebäudes), sowie auf dem Georgen- und Josephsplatze hier, ingleichen der Schloßberg hier.

2) Bezüglich der Unterhaltungskosten der Gebäude, die nach dem Vorstehenden dem regierenden Herzog und dem Herzoglichen Hause zur Eigenen Benutzung vorbehalten bleiben, wird bestimmt:

a) die Verwaltung der Herzoglichen Civilliste resp. Domanialrente hat zu sorgen für:
aa) die Reparaturen und etwaigen Herstellungen im Innern, namentlich an Thüren, Thoren, Fenstern, Fußböden, Schlössern, Oefen und anderen Feuerungsanlagen, desgleichen Treppen, Böden, Krippen, Raufen, Stellagen, Vorsälen, Kellerräumen ꝛc.;
bb) das Weißen, Anstreichen, Malen, Tapeziren, sowie alle sonstigen zur Instandhaltung und Verschönerung der innern Räume erforderlichen Arbeiten;
cc) die Unterhaltung der Laternen in und vor den Gebäuden;
dd) das Reinhalten des Innern der Gebäude und der dazu gehörigen Höfe;
ee) die Erhaltung der Pflasterung in den Höfen, wie in dem Innern der Gebäude;
ff) die Unterhaltung der Feuerlöschanstalten und die Verlohnung des Schornsteinfegers;

b) die Finanzhauptcasse dagegen für:
aa) die Reparaturen an den Grund- und Umfassungsmauern, an den Essen und Kanälen;
bb) die Erhaltung der Dachung mit Einschluß der Rinnen, Abflußröhren, Blitzableiter, Windfahnen;
cc) die Herstellung und Unterhaltung der Röhrenfahrten, Brunnen und sonstigen Wasserleitungen.

Dagegen wird zu den Kosten der Unterhaltung der dem regierenden Herzog und dem Herzoglichen Hause nach 1. b) oben zur Eigenen Benutzung verbliebenden Grundstücke ein Beitrag aus der Finanzhauptcasse nicht geleistet.

Nicht minder verbleibt

3) dem hiesigen Hofprediger und dessen Dienstnachfolgern die demselben bisher überwiesene Dienstwohnung und wird für deren Unterhaltung nach Maßgabe des Regulativs vom 19. Mai 1846 aus der Finanzhauptkasse gesorgt, desgleichen verbleibt dem hiesigen Hofkirchner die ihm bisher aus der Staatscasse gewährte Miethzinsentschädigung.

4) Auch bleibt dem regierenden Herzog vorbehalten, zur Veranschlagung und Beaufsichtigung der Baulichkeiten, welche der Herzogl. Civilisten-Verwaltung obliegen, Beamte des Bauamts, und zur Führung der allgemeinen Controle über die Verwaltung der Civilliste und Revision der betreffenden

Rechnungen Herzogliche Staatsdiener zu verwenden, ohne daß jedoch hieraus eine Verbindlichkeit des Landes zur Verwilligung der Geldmittel für eine Vermehrung des Beamtenpersonals fließt.

D) Allgemeine Bestimmungen.

1) Dauer des Rechtsverhältnisses betreffend.

a) Das vorstehend geordnete Verhältniß bleibt im Allgemeinen so lange bestehen, bis Unser Herzogliches Haus (Speciallinie Sachsen-Altenburg) über das Herzogthum Altenburg aus irgend einem Grunde zu regieren aufhört. Dagegen behalten die Bestimmungen unter a) und b) sub. A. 1. fortdauernde Gültigkeit.

b) Mit der Beendigung dieses Verhältnisses treten die Bestimmungen des Grundgesetzes über das Domanialvermögen wieder in Kraft.

2) Von selbst versteht es sich, daß vorstehende Bestimmungen weder das Schatullgut, noch das Josephinische oder das Oldisleber Fideicommiß, noch auch den sogenannten Prinzessinnenfonds berühren, daß es vielmehr bei den in diesen Beziehungen bestehenden Rechtsverhältnissen allenthalben verbleibt.

Es bewendet aber auch bei der früher von Unserer getreuen Landschaft für den Fall der Vermählung der Prinzeß Therese, Unserer geliebten Cousine Hoheit und Liebden, gemachten Verwilligung von 10,000 Thlrn.

3) Die über das Domanialvermögen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen treten, soweit in Vorstehendem (unter A. B. C. und D. 2.) etwas Abweichendes festgesetzt wird, außer Kraft.

Vorstehende Bestimmungen treten, nachdem die Agnaten Unseres Herzoglichen Hauses (Speciallinie Sachsen-Altenburg) Ihre Zustimmung dazu und zwar Unseres geliebten Herrn Oheims, des Herzogs Joseph Hoheit und Gnaden, durch Dero Erklärung d. d. Hannover den 15. Februar dieses Jahres, Unseres geliebten Herrn Bruders, des Prinzen Moritz Hoheit und Liebden, durch Dero Erklärung d. d. Potsdam den 18. Februar dieses Jahres, Unseres geliebten Herrn Oheims, des Prinzen Friedrich Hoheit und Liebden, durch Dero Erklärung d. d. Altenburg den 25. Februar dieses Jahres, und Namens Unseres geliebten Vetters, des Prinzen Albert Hoheit und Liebden, der für diesen Zweck Ihm bestellte fürstliche Specialvormund, Seine Durchlaucht der regierende Fürst von Reuß-Greiz Heinrich XX, durch Erklärung d. d. Greiz den 8. März dieses Jahres bekundet haben, und Unser Ministerium überdies zur Einholung des Consenses Unserer übrigen Agnaten des Herzoglichen Gesammthauses Sachsen-Gotha die nöthigen Schritte gethan hat, vom 1. Januar dies. Jahres ab in Wirksamkeit.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig unterzeichnet und Unser Herzogliches Insiegel beidrucken lassen.

Altenburg, am 18. März 1854.

(L. S.) **Ernst, Herzog zu Sachsen.**

v. Larisch. Pierer.

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück VIII. 1854. Ausgeg. d. 8. April 1854.

31. Ministerial-Bekanntmachung,

die Uebergangsabgabe vom Verkehr mit Bier und Branntwein von und nach verschiedenen, dem Steuersysteme des Königreichs Hannover angeschlossenen Herzoglich Braunschweigischen Gebietstheilen betreffend,

vom 17. März 1854.

Nachdem auf dem Grunde einer unter dem 20. Dezember v. J. zwischen Hannover und Braunschweig abgeschlossenen Uebereinkunft nachgenannte Herzoglich Braunschweigische Gebietstheile, als:

der Amtsbezirk Tednighausen, die Ortschaften Bodenburg, Oestrum, Oelsburg und Oßharingen, die in der Feldmark der Stadt Goslar belegenen sämmtlichen Enklaven, einschließlich der an der Grenze vor dem Goslaer Klausthore, am Eingange des Gosethales befindlichen Fahrenholzschen Oelmühle, das in der Stadt Goslar belegene Kloster Frankenberg sammt Zubehör einschließlich des zwischen Goslar und Oker belegenen, von der Kommunion-Verwaltung erbaueten Wegegeld-Rezeptur-Gebäudes, den Auerhahn und die Ortschaften Duttenstädt, Essinghausen, Meerdorf und den Herzoglich Braunschweigischen Antheil an Woltorf im Amte Verhelde,

hinsichtlich der daselbst zu erhebenden indirekten Abgaben dem Steuersysteme des Königreichs Hannover angeschlossen worden, sind vom 1. Januar d. J. an

I. bei dem Uebergange von Bier und Branntwein aus diesen Gebietstheilen nach Preußen und den mit letzterem in Gemeinschaft der Uebergangsabgabe von Bier und resp. der Branntweinsteuer stehenden Staaten ebenfalls

von Bier 7½ Silbergroschen für den Preußischen Zentner,

von Branntwein 6 Thaler für die Preußische Ohm bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles, umgekehrt aber

II. bei dem Uebergange von Branntwein aus Preußen und den mit diesem in Branntweinsteuer-Gemeinschaft befindlichen Staaten nach den gedachten Herzoglich Braunschweigischen Landestheilen

6 Thaler 24 Sgr. für die Hannoversche Ohm = 6 Thlr. für die Preußische Ohm bei 50 Prozent nach Tralles

an Uebergangs-Abgabe zu entrichten.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, den 17. März 1854.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

Digitized by Google

32. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Impfstabellen betreffend,

vom 20. März 1854.

(Publizirt in Nr. 36 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 25. März 1854.)

Zu Abstellung mehrerer neuerlich wahrgenommener Mängel in der Führung und Zusammenstellung der Schutzpockenimpfstabellen wird andurch den sämmtlichen zur Schutzpocken-Impfung berechtigten Aerzten und Wundärzten des Herzogthums zur Pflicht gemacht, bei Führung der in §. 5 der Verordnung über die Schutzpocken-Impfung vom 14. Juni 1847 vorgeschriebenen Impfstabellen mit gewissenhaftester Sorgfalt und Genauigkeit zu verfahren; nicht minder wird den sämmtlichen Bezirksärzten aufgegeben, der Zusammenstellung der ihnen von den Impfärzten übermittelten Tabellen und der Vergleichung derselben mit den Geburts- und Sterbelisten der Kinder bis zu dreijährigem Alter (§. 11 der angezogenen Verordnung) mit gleicher Gewissenhaftigkeit und Vollständigkeit sich zu unterziehen.

Hierbei wird zugleich bestimmt, daß ein jeder Bezirksarzt die ihm nach §. 11 cit. obliegenden Mittheilungen von denjenigen Impfungen, welche Impfärzte seines Bezirks etwa außerhalb desselben vorgenommen haben, den betreffenden Bezirksärzten zur Berücksichtigung bei Zusammenstellung ihrer Generaltabellen stets im Laufe des Monats Februar und also spätestens bis zum 1. März eines jeden Jahres zu machen hat, so daß demnach diese Tabellen selbst erst im März eines jeden Jahres zusammenzustellen sind. Hierneben behält es aber bei der unter Androhung einer Ordnungsstrafe von Fünf Thalern vorgeschriebenen Verpflichtung der Bezirksärzte zur Einsendung der Generaltabellen an die unterzeichnete Landesregierung bis zu Ende des Monats März sein unabänderliches Bewenden.

Altenburg, am 20. März 1854.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

---

33. Ministerial-Bekanntmachung,

die Wiedereinziehung des Königlich Sächsischen Nebenzollamtes I. in Krippen bei Schandau betreffend,

vom 24. März 1854.

Nachdem anher gelangter offizieller Nachricht zu Folge die Königlich Sächsische Staatsregierung die Wiedereinziehung des Nebenzollamtes I. in Krippen bei Schandau beschlossen und dieserhalb Verfügung getroffen hat, so wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, den 24. März 1854.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

Digitized by Google

34. Ministerial-Bekanntmachung,

die Verleihung der Rechte milder Stiftungen an die Begräbnißkassen-Anstalt der Zeugmacher-Innung zu Schmölln betr.,

vom 26. März 1854.

Seine Hoheit, der gnädigst regierende Herzog haben geruht, der Begräbnißkassen-Anstalt der Zeugmacher-Innung zu Schmölln auf Nachsuchen die Rechte milder Stiftungen, sowohl hinsichtlich der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, als der Location bei Concursen und der Befreiung von Kostenverlag in Prozessen, zu ertheilen, was hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Altenburg, den 26. März 1854.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

---

35. Ministerial-Erklärung,

die zwischen der Königlich Sächsischen und der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung wegen der in Kriminal- und Polizei-Untersuchungen erwachsenen Kosten abgeschlossene Konvention betreffend,

vom 31. März 1854.

Die Königlich Sächsische und die Herzoglich Sachsen-Altenburgische Regierung sind mit einander übereingekommen, den Art. 45 der unterm 23. Mai 1840 abgeschlossenen Konvention über die Leistung gegenseitiger Rechtshilfe in Betreff der in Kriminal- und Polizei-Untersuchungen erwachsenden Kosten dahin abzuändern:

Art. 1.

Wenn in strafrechtlichen Untersuchungen durch die Requisition einer Gerichtsbehörde des einen Staats an eine solche des andern, bei letzterer baare Auslagen nothwendig werden oder sonst Gebühren und Kosten entstehen, so soll der requirirenden Behörde eine Vergütung dieser Auslagen und Kosten niemals angesonnen werden und zwar ohne Unterschied, ob das endliche Erkenntniß die Tragung der Kosten einer Untersuchung der Staatskasse oder dem Angeschuldigten oder sonst einem Verpflichteten zuweisen wird. (Vergl. jedoch Art. 2.).

Zu solchen baaren Auslagen und sonstigen Kosten werden insbesondere gerechnet: alle Auslagen für Verpflegung, Transport und Bewachung der Gefangenen, Botenlöhnungen, dann Protokollirungs-Schreib- und Abschriftgebühren, Stempeltaxen, sowie alle an Gerichtspersonen, Zeugen und Sachverständige oder an Gerichtskassen sonst zu entrichtende Gebühren und andere Kosten dieser Art.

Art. 2.

Die in dieser Weise erwachsenen Kosten sind von der requirirten Behörde nach den im Inlande geltenden Normen in gehöriger Weise anzusetzen und gleich den anderen durch die öffentlichen Kassen u berichtigenden Kosten in Verrechnung zu bringen und in Ausgabe dekretiren zu lassen.

Digitized by Google

Da übrigens durch diese Uebereinkunft die Verbindlichkeit derjenigen angeschuldigten Privaten, welche die Kosten zu tragen verurtheilt werden, nicht aufgehoben sein soll, so wird die requirirte Gerichtsbehörde ein Verzeichniß der durch Erfüllung der Requisition erwachsenen Kosten der requirirenden Behörde mittheilen, welche ihrerseits die Kosten in die allgemeine Kosten-Liquidation der betreffenden Sache aufnehmen und geeigneten Falles zur Vereinnahmung dekretiren, auch, dafern sie von dem hierzu Verpflichteten erlangt werden, der requirirten Behörde kostenfrei übermitteln wird.

Art. 3.

Die dergleichen Requisitionen betreffenden Korrespondenzen der Behörden sollen, wenn sie mit entsprechender Aufschrift versehen und mit dem vorschriftsmäßigen Dienstsiegel verschlossen sind, als Offizialsache im Sinne des Art. 28 des revidirten Postvereins-Vertrags vom Jahre 1852 behandelt werden.

Art. 4.

Dieselben Grundsätze sollen bezüglich der Requisition in polizeilichen Untersuchungsfällen zur Anwendung kommen.

Art. 5.

Vorstehende Bestimmungen sollen vom Tage ihrer Bekanntmachung an in Vollzug gesetzt werden und ihre Gültigkeit eben so lange behalten, als die obgedachte, wegen Leistung gegenseitiger Rechtshilfe im Allgemeinen abgeschlossene Konvention.

Altenburg, den 14. März 1854.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
(L. S.) v. Larisch.

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem solche gegen eine gleichlautende Erklärung der Königlich Sächsischen Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz d. d. Dresden, den 31. Januar 1854 ausgetauscht worden ist, mit höchster Genehmigung zur Nachachtung der betreffenden Behörden andurch öffentlich bekannt gemacht.

Altenburg, den 31. März 1854.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

Berichtigung.

In dem Jagdpolizeigesetz vom 24. Februar d. J. (St. IV Nr. 18 der diesjährigen Gesetzsammlung) ist Seite 29 Zeile 4 v. u. zu lesen: von resp. 3, 6, 10, 15 Pfennigen, statt 5, 6, 10, 15 Pfennigen.

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück IX. **1854.** Ausgeg. d. 18. April 1854.

36. Verordnung

über die Vollziehung der heiligen Taufe in der evangelisch-lutherischen Landeskirche,

vom 11. April 1854.

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc.

Die heilige Taufe bezweckt die feierliche Aufnahme eines neugebornen Kindes in die christliche Kirchengemeinschaft und schließt zugleich die Beilegung von Taufnamen in sich, welche unter Christen herkömmlich und dem Christenthume nicht widersprechend sind; sie erheischt auch einen sorgfältigen Eintrag aller bei dem Taufakt in Frage kommender Personen, Zeiten und Umstände in die Geburts- und Taufregister, aus welchen in der Regel die Nachweise für die staatsbürgerlichen Verhältnisse z. B. in Bezug auf Schulwesen, Volljährigkeit, Berechtigung zum Heirathen, Verwandtschaft, Militärpflicht, Heimathswesen, Stimmberechtigung, Wählbarkeit u. s. w. zu entnehmen sind. Um nun den mehrfach in neuerer Zeit in Unserm Herzogthume bemerkbar gewordenen, den Zwecken der heiligen Taufe nicht förderlichen und auf eine geordnete Führung der Geburts- und Taufregister störend einwirkenden Ungebührnissen wirksam zu begegnen, haben Wir Uns auf Antrag Unsers Konsistoriums veranlaßt gesehen, zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Jedes neugeborne Kind soll in der Regel in den ersten sechs Wochen nach seiner Geburt, den Tag der Geburt nicht mitgerechnet, zur Taufe gebracht werden.

§. 2.

Sollten besonders wichtige Gründe einen Aufschub der Taufe über diese Sechswochenfrist hinaus wünschen lassen, so haben die Eltern des neugebornen Kindes vor Ablauf der in §. 1 bestimmten Frist durch den Ortspfarrer bei der für den Kirchsprengel zuständigen Ephorie hiervon Anzeige machen zu lassen. Die Ephorie kann auf Ansuchen der Eltern in wirklich begründet dringenden Fällen die in §. 1 vorbestimmte Frist um vierzehn Tage verlängern. Ein weiterer Aufschub ist durchaus unzulässig.

§. 3.

Für die Gewährung einer solchen Fristverlängerung ist kein Dispensationsquantum zu erlegen. Die Ansuchenden sind aber verbunden, die durch die an das betreffende Pfarramt zu erlassende Ephoralverfügung erwachsenden Expeditionsgebühren, Porto und Botenlohn zu bezahlen.

Digitized by Google

§. 4.

Ist innerhalb der in §. 1 und 2 festgesetzten Frist das neugeborne Kind nicht zur Taufe gebracht worden, so hat der Ortspfarrer unverweilt die Eltern des Kindes, beziehentlich nebst der Mutter den Vormund desselben, wenn ein solcher bestellt ist, vor sich zu bescheiden und sie unter freundlicher Erinnerung an die ihnen obliegenden christlichen Verpflichtungen auf die ernsten Folgen ihres Ungehorsams aufmerksam zu machen (vergl. §. 5 und 6).

Bleiben diese Ermahnungen fruchtlos und wird das Kind innerhalb der vom Pfarrer zu setzenden achttägigen Frist wiederum nicht zur Taufe gebracht, so hat der Pfarrer sofort Bericht an den ihm vorgesetzten Ephorus zu erstatten und der Ephorus die Ortspolizeibehörde der säumigen Eltern zur Vernehmung und Bescheidung derselben anzurufen.

§. 5.

Die Ortspolizeibehörde hat alsbald die ungehorsamen Eltern über die Gründe ihrer Weigerung zu vernehmen und, sofern nicht ein förmlicher Austritt aus der evangelisch-lutherischen Landeskirche in legaler Weise erklärt wird (vergl. beispielsweise §. 2 der Verordnung vom 24. Januar 1851, die Bildung neuer Religionsgemeinschaften betreffend, S. 7 und 8 der Gesetzsammlung von 1851), über das Zweckwidrige ihrer widersetzlichen Handlungsweise nochmals zu belehren und zu verständigen und sie anzuweisen, binnen acht Tagen die Taufhandlung an dem neugebornen Kinde vollziehen zu lassen und deshalb bei dem zuständigen Pfarramte sich gebührend anzumelden, für den Fall längerer Verweigerung aber sie zugleich außer den sie treffenden Ordnungsstrafen auf die nach §. 6 eventuell zu ergreifenden Maßnahmen hinzuweisen und von dieser ertheilten Weisung das betreffende Pfarramt kürzlichst in Kenntniß zu setzen.

§. 6.

Wird das neugeborne Kind ungeachtet der behördlichen Weisung nicht zur Taufhandlung angemeldet und gebracht, so hat der Ortspfarrer anderweit an die Ephorie des Kirchsprengels zum Zweck der Berichtserstattung an Unser Konsistorium berichtliche Anzeige zu machen, von welch Letzterem nunmehr nach desfalls eingeholter höchster Ermächtigung die geeigneten Maßregeln zur alsbaldigen Vollziehung des Taufaktes werden bestimmt werden.

§. 7.

Diejenigen Eltern, welche sich an den zur Taufe ihrer neugebornen Kinder in den vorstehenden §§. benannten Fristen versäumen, verfallen jedesmal einer von Unserem Konsistorium nach den Verhältnissen der Betheiligten und nach den besonderen Umständen des Falles zu bemessenden Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thalern, welche im Unvermögensfalle durch die Ortspolizeibehörde nach Artikel 20 des Kriminalgesetzbuchs in Gefängnißstrafe umzuwandeln ist und als solche bei ehelichen Kindern den Vater, bei außerehelichen die Mutter trifft.

Die Geldbußen sind zu kirchlichen Zwecken zu verwenden und deshalb in die allgemeine Kirchenhülfskasse einzusenden.

§. 8.

Die nach §. 7 verwirkten Strafgelder hat der Kirchvater oder Kirchenvorsteher der betreffenden Kirchgemeinde unter Kontrole des Pfarrers oder des Führers des Taufregisters halbjährlich zu Ostern und Michaelis gegen zwei Neugroschen Einnahmegebühren vom Thaler durch die Ephorie, in der Stadt Altenburg aber bei der Hofgemeinde der Hofkirchner, bei der Stadtgemeinde der Stadtkirchner und bei der Garnisongemeinde der Garnisonkantor unter Attest des betreffenden Geistlichen unmittelbar an Unser Konsistorium einzuliefern.

Im Nichtzahlungsfalle haben die Rechnungsführer die zuständige Gerichtsbehörde über die Restanten um schleunige Beitreibung anzugehen.

§. 9.

Um die Einhaltung der in §. 1 geordneten Frist zur Taufe des neugebornen Kindes genau zu überwachen, haben die verpflichteten Hebammen — bezüglich die Geburtshelfer in den Fällen, wo

Digitized by Google

mit ihnen zugleich eine Hebamme bei der Geburt nicht zugegen war — dem Führer des Geburts- und Taufregisters Tag und Stunde der Geburt eines Kindes, sowie dessen Geschlecht binnen vier und zwanzig Stunden nach der Geburt bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von zwei Thalern, welche ebenfalls in die allgemeine Kirchenhülfskasse fließen (vergl. §. 7 und 8), anzuzeigen (vergl. Regierungsverordnung vom 12. Juni 1824 und vom 28. Februar 1825).

War bei der Geburt eines Kindes weder eine Hebamme noch ein Geburtshelfer zugegen, so liegt diese Verpflichtung zur Anzeige der Geburt dem ehelichen Vater des Kindes, beziehentlich demjenigen ob, welcher der Mutter während der Geburt oder zuerst nach der Geburt während des Wochenbettes häusliches Unterkommen gewährt.

§. 10.

Ereignen sich Geburtsfälle in öffentlichen Anstalten ohne Gegenwart einer Hebamme oder eines Geburtshelfers, so liegt die in §. 9 bemerkte Anzeigepflicht den Vorstehern der Anstalten binnen gleicher Frist und bei Vermeidung der in §. 9 für den Unterlassungsfall angedrohten Ordnungsstrafe ob.

§. 11.

Gefundene Kinder (Findelkinder, Findlinge) sind auf Verordnung der über den Ort des Funds zuständigen Heimaths- und Armenbehörde zu taufen (vergl. §. 6 des Regulativs über Führung der Kirchenbücher vom 14. November 1808 Seite 52 der dritten Beifugensammlung.)

Diese Behörde hat sobald als möglich nach ihr erstatteter Anzeige über das Auffinden des Kindes dem Führer des Geburts- und Taufregisters Nachricht vom Orte, Tage und Stunde der Auffindung und den dabei vorgekommenen Umständen, sowie von dem Geschlechte des Kindes zu ertheilen.

Die Taufsrist ist bei Findelkindern vom Tage der Auffindung an zu berechnen.

§. 12.

Beim Vollzug der heiligen Taufe des neugebornen Kindes haben die administrirenden Geistlichen streng darüber zu wachen, daß dem Kinde nur solche Taufnamen beigelegt werden, welche keinerlei Aergerniß in der christlichen Gemeinde erregen und unter die bei Christen üblichen Namen gehören. Andere dem Wesen des Christenthums nicht entsprechende Namen sind ohne Weiteres zurückzuweisen. In Zweifelsfällen ist in geordnetem Wege Bericht an unser Konsistorium zu erstatten.

Wegen der Berechtigung und Verpflichtung zur Angabe der Zunamen und beziehentlich der Zu- und Taufnamen und deren Eintragung in die Kirchenbücher behält es bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden (vergl. §. 4, 5 und 6 des Regulativs vom 14. November 1808 in Seite 51 und 52 der dritten Beifugensammlung, §. 60 und 103 in fine der Konstitution über die fleischlichen Verbrechen vom 7. Juli 1823 und Konsistorial-Bekanntmachung vom 22. Juli 1852).

§. 13.

Bei den in der evangelisch-lutherischen Landeskirche zu vollziehenden Taufhandlungen sind die Taufzeugen, welche bereits zum heiligen Abendmahle zugelassen sein müssen, aus den Gliedern der evangelischen Kirche oder doch aus einer Kirche christlichen Glaubensbekenntnisses zu wählen.

§. 14.

Bei den Taufen ehelicher wie unehelicher Kinder sind in der Regel nicht mehr als drei Taufzeugen zuzulassen.

Die Zulassung mehrerer Taufzeugen ist unter der Bedingung gestattet, daß für jeden Taufzeugen über der Zahl drei zwei Thaler an die Ortsarmenkasse vor der Taufhandlung erlegt und die erfolgte Erlegung durch Quittung nachgewiesen werde.

§. 15.

Haustaufen sind, außer bei Nothtaufen, nur gegen vorherige Erlegung eines Dispensationsgeldes von zwei Thalern für die Ortskirche nachgelassen.

Jedoch bleibt es den Eingepfarrten verstattet, die Kinder in der Zeit von Michaelis bis Ostern

Digitized by Google

im Hause, gegen die für eine Haustaufe geordneten Gebühren, ohne Erlegung eines Dispensationsgeldes taufen zu lassen; sie haben aber, wenn die betreffende Pfarrei resp. Schule außerhalb ihres Wohnortes sich befindet, den Geistlichen beziehentlich nebst dem Schullehrer oder Kirchner unentgeltlich mit anständigem Geschirr abholen und wiederum nach Hause bringen zu lassen.

§. 16.

Taufhandlungen dürfen nicht an Tagen vorgenommen werden, auf die unmittelbar ein Sonn-, Buß- oder kirchlicher Festtag folgt.

Eine Ausnahme hiervon findet nur bei Nothtaufen statt.

§. 17.

Die Kindtaufs-Ordnung von 19. September 1785 in pag. 13 §. 10 bis 16 der dritten Beifugen-Sammlung, desgleichen alle der gegenwärtigen Verordnung entgegenstehenden früheren gesetzlichen Bestimmungen, namentlich die Konsistorialverordnungen vom 4. Juni 1824, vom 7. April 1835 und vom 24. August 1835, werden hiermit aufgehoben.

§. 18.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung dergestalt in Kraft, daß für die vor der Publikation derselben zwar gebornen, aber noch ungetauften Kinder die in §. 1 ff. geordnete Tauffrist von Zeit dieser Publikation an zu berechnen ist.

Urkundlich mittels Unserer eigenhändigen Unterschrift und unter Beifügung Unseres Herzoglichen Insiegels.

Gegeben Altenburg, am 11. April 1854.

(L. S.) **Ernst, Herzog zu Sachsen.**

von Larisch. Pierer.

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück X. 1854. Ausgeg. d. 13. Mai 1854.

37. Ministerial-Bekanntmachung,

die Ermächtigung des Kurfürstlich Hessischen Nebensteueramtes zu Witzenhausen zur Erledigung von Begleitscheinen II. betreffend,

vom 19. April 1854.

Amtlicher Mittheilung zu Folge ist dem Kurfürstlich Hessischen Nebensteueramte zu Witzenhausen die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II. beigelegt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Altenburg, den 19. April 1854.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

---

38. Verordnung der Landesregierung,

die Polizeistunde für öffentliche Schenkstätte betreffend,

vom 24. April 1854.

(Publizirt in Nr. 53 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 4. Mai 1854.)

Nachdem es höchsten Orts für angemessen erachtet worden ist, die landesgesetzlichen Vorschriften über Schließung der öffentlichen Schenkstätte zu einer bestimmten Abendstunde (L. O. p. 206 u. Beis. z. L. O. p. 594) wieder einschärfen, hierbei aber in Hinsicht auf die Zeit eine Aenderung dahin eintreten zu lassen, daß in Städten und Dörfern ohne Unterschied zwischen Sommer- und Winterzeit von nun an die 10. Abendstunde als gewöhnliche Polizeistunde einzuhalten ist, so wird höchstem Befehle zufolge hiermit Folgendes verordnet:

1) Alle öffentliche Gast- und Schanklokalitäten sind unbeschadet der Befugniß der Ortspolizeibehörde, für gewisse Fälle auch eine frühere Räumung derselben anzuordnen, in den Städten und auf den Dörfern regelmäßig um 10 Uhr Nachts zu schließen, und dürfen von da keine Zech- und Spielgäste in denselben mehr gesetzt werden.
2) Der Inhaber der Gast- oder Schanklokalität verfällt für jeden Zuwiderhandlungsfall in eine Geldstrafe von 1 bis 5 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Digitized by Google

3) Soviel das Ende von Tanzvergnügungen anlangt, so bewendet es in dieser Beziehung bei der Bestimmung in §. 6 des höchsten Mandates über die öffentlichen Vergnügungen vom 17. Juli 1835.

Sämmtliche Polizeibehörden des Landes, ingleichen die Gensdarmerie haben die genaue Befolgung dieser Vorschriften streng zu überwachen.

Altenburg, den 24. April 1854.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

---

39. Ministerial-Bekanntmachung,

den Beitritt der Großherzogl. Badischen Regierung zu der zwischen mehreren deutschen Regierungen unterm 11. Juli 1853 wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen eines andern kontrahirenden Staats abgeschlossenen Uebereinkunft betreffend,

vom 26. April 1854.

Nach anher gelangter offizieller Mittheilung ist auch die Großherzoglich Badische Regierung der am 11. Juli vor. J. zwischen mehreren deutschen Regierungen abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen eines andern kontrahirenden Staats unterm 18. vor. Mon. nachträglich beigetreten.

Unter Bezugnahme auf die zur Publikation jener Uebereinkunft ergangene ausführliche Bekanntmachung vom 19. November vor. J. (Stück XVI. der Gesetz-Sammlung vom J. 1853) wird Solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, den 26. April 1854.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

---

40. Ministerial-Bekanntmachung,

die Verleihung der Rechte einer juristischen Person und milden Stiftung an die im Herzogthum zu errichtende Rettungsanstalt für sittlich verwahrloste Kinder betreffend,

vom 28. April 1854.

(Publizirt in Nr. 55 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 9. Mai 1854.)

Seine Hoheit der Herzog haben der unter dem Namen „Georgen- und Marienhaus" demnächst in das Leben zu rufenden Rettungs-Anstalt für sittlich verwahrloste Kinder auf Grund

Digitized by Google

der für dieselbe gültigen Statuten das Recht der Gesammtpersönlichkeit und die Rechte milder Stiftungen gnädigst zu verleihen geruht, was höchstem Befehle gemäß hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß nach Maßgabe der Statuten der Anstalt

der Vorsitzende und der Schriftführer des Vorstandes der Anstalt zusammen die Anstalt resp. den Vorstand in allen Angelegenheiten nach außen hin vor und außer Gericht zu vertreten, im Namen desselben alle einzugehenden Verträge zu schließen und zu vollziehen, Bevollmächtigte zu ernennen und die vom Vorstande ausgehenden Schriften zu unterschreiben haben,

ferner daß die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, sowie die des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und des Schriftführers im Amts- und Nachrichtsblatte Seitens des Vorstandes bekannt zu machen ist und diese Bekanntmachung zu ihrer Legitimation genügt.

Altenburg, den 28. April 1854.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

---

41. Ministerial-Bekanntmachung,

die Aufhebung der Waarenkontrole im Binnenlande für die Königl. Preuß. Provinz Westphalen und die ihr angeschlossenen Fürstlich Waldeckschen und Fürstlich Lippeschen Gebietstheile, beziehentlich mit Ausnahme des Regierungsbezirks Münster, betreffend,

vom 4. Mai 1854.

Anher gelangter offizieller Mittheilung zu Folge hat die Königlich Preußische Regierung beschlossen, die Waarenkontrole im Binnenlande, soweit dieselbe nach der Bekanntmachung des unterzeichneten Ministeriums vom 20. Januar 1852 (Gesetz-Sammlung v. J. 1852 pag. 6) noch in der Provinz Westphalen und den ihr angeschlossenen Fürstlich Waldeckschen und Fürstlich Lippeschen Gebietstheilen aufrecht erhalten geblieben ist, nunmehr mit der Maßgabe aufzuheben, daß sie künftig nur noch im Regierungsbezirke Münster in Bezug auf den Verkehr mit Kaffee fortbestehen soll.

Solches wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, den 4. Mai 1854.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

Digitized by Google

42. Ministerial-Bekanntmachung,

die widerrufliche Verleihung der unbeschränkten Befugniß zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen I. und II. an das Königlich Preußische Nebenzollamt I. zu Schlaney in Schlesien betreffend,

vom 4. Mai 1854.

Dem Königlich Preußischen Nebenzollamte I. zu Schlaney in Schlesien ist nach einer Mittheilung des Königlich Preußischen Finanzministeriums widerruflich die unbeschränkte Befugniß zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen I und II. ertheilt worden, was hiermit unter Bezugnahme auf das in der Gesetzsammlung v. J. 1844 pag. 11 ff. bekannt gemachte Verzeichniß zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Altenburg, den 4. Mai 1854.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

---

43. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in den Königlich Preußischen Staaten betreffend,

vom 5. Mai 1854.

(Publizirt in Nr. 56 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 11. Mai 1854.)

Es wird hiermit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß nach einem am 13. v. M. für das Königreich Preußen erlassenen Gesetze

Ausländer, welche in den Königl. Preußischen Staaten mit einer Inländerin oder Ausländerin eine Ehe schließen wollen, neben der Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Erfordernisse durch ein gehörig beglaubigtes Attest der Ortsobrigkeit ihrer Heimath nachzuweisen haben, daß sie nach dortigen Gesetzen, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit, zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt sind.

Altenburg, den 5. Mai 1854.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück XI. 1854. Ausgeg. d. 23. Mai 1854.

44. Verordnung der Landesregierung,

die Schutzpockenimpfung betreffend,

vom 11. Mai 1854.

(Publizirt in Nr. 59 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 18. Mai 1854)

Es sind mehrfache Klagen darüber laut geworden, daß die nach §. 8 der höchsten Verordnung vom 14. Juni 1847, die Schutzpockenimpfung betr., von den Bezirksärzten des Landes zur Erleichterung namentlich der ärmeren Klasse des Publikums alljährlich vorzunehmenden Gemeinimpfungen nicht allenthalben in gewünschter Weise benutzt würden. Herzogliche Landesregierung findet sich daher veranlaßt, die Aeltern und Erzieher impfbarer Kinder unter Hinweisung auf die nach §. 2 der gedachten höchsten Verordnung sie außerdem treffenden Nachtheile hierdurch noch besonders aufzufordern, bei den angestellt werdenden Gemeinimpfungen ihre betreffenden Kinder zur gehörigen Zeit zur Impfung zu bringen, dieselben aber auch bei der von den Bezirksärzten später vorzunehmenden Besichtigung der Impfblattern wieder pünktlich an die Impfstation zu schaffen.

Gleichzeitig wird den Polizeibehörden und Ortsgerichtspersonen die thunlichste Mitwirkung für die pünktliche Ausführung und Befolgung der in Betreff der Schutzpockenimpfung gegebenen Vorschriften wiederholt zur strengen Pflicht gemacht.

Altenburg, den 11. Mai 1854.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

---

45. Ministerial-Bekanntmachung,

einige Veränderungen in den Großherzoglich Badenschen Zollstellen betreffend,

vom 15. Mai 1854.

Zufolge anher gelangter offizieller Mittheilung wird im Großherzogthume Baden statt des bisher in Rielasingen bestandenen Nebenzollamtes zweiter Klasse vom 20. dieses Monats an ein

Digitized by Google

Nebenzollamt erster Klasse daselbst errichtet und hiernächst in Folge der veränderten Verkehrsverhältnisse das bisherige Nebenzollamt erster Klasse in Neuenburg in ein Nebenzollamt zweiter Klasse verwandelt werden.

Solches wird zur Berichtigung des unterm 5. Juni 1844 (Gesetz-Sammlung pag. 11) bekannt gemachten Verzeichnisses der Zollstellen im Gesammt-Zollvereine hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, den 15. Mai 1854.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
K. Pierer.

---

46. Gesetz,

das Aufhören der Natural-Abentrichtung bei Ablösung der den Kirchen, Pfarreien, Schulen und milden Stiftungen zuständigen Berechtigungen auf Zehnten und Natural-Abgaben betreffend,

vom 15. Mai 1854.

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

verordnen mit Beirath beziehungsweise Zustimmung getreuer Landschaft hiermit Folgendes:

§. 1.

Die in §. 7 der zur Ausführung der Ablösungsgesetze vom 17. Januar und 16. Februar 1849 erlassenen Verordnung vom 30. Juni 1849 gegebenen und durch §. 9 des Zehntablösungsgesetzes vom 6. August 1849 auch auf die Ablösung der Zehnten anwendbar gewordenen Vorschriften über den Zeitpunkt, mit welchem die fernere Naturalabentrichtung der abzulösenden Leistungen aufzuhören hat, werden in Bezug auf folgende, an Kirchen, Pfarreien, Schulen und milde Stiftungen zu entrichtende Natural-Abgaben und Leistungen, als

a) die in §. 2 a. des Ablösungsgesetzes vom 16. Februar 1849 aufgeführten Natural-Abentrichtungen und Abgaben und

b) den im Gesetze vom 6. August 1849 bemerkten (gesetzten und ungesetzten) Naturalzehnt, in allen Fällen, in denen die diesfallsige Provokation nicht bereits vor Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes erhoben worden ist, hiermit gänzlich aufgehoben und es tritt an deren Stelle für die nurgedachten Fälle die in §. 2 nachstehende Bestimmung.

§. 2.

Wird nämlich nach Publikation dieses Gesetzes auf Ablösung der in §. 1 a und b erwähnten Natural-Abgaben und Leistungen provozirt, so hat, im Mangel besonderer abweichender Partei-Vereinbarung, die fernere Natural-Abentrichtung der provozirten Abgaben und Leistungen,

1) wenn Kapitalzahlung als Ablösungsmittel gewählt ward: — mit dem Tage der geleisteten Kapitalzahlung,

2) wenn dagegen das Ablösungsmittel in der Uebernahme einer jährlichen Geldrente besteht: — mit dem Tage der Aushändigung des bestätigten Ablösungsrezesses an die Ablösungsparteien, und

3) wenn die übernommene jährliche Ablösungsrente der Landrentenbank überwiesen ward: — mit dem Tage, von welchem ab die Ueberweisung eintritt,

aufzuhören. Es sind daher, dafern sich die Parteien hierüber nicht anders einigen, die gedachten Natural-Abgaben und Leistungen zu ihren jedesmaligen Verfallterminen von den Verpflichteten an die berechtigten Kirchen, Pfarreien, Schulen und milden Stiftungen bis zu den unter 1 bis 3 nurbestimmten Zeitpunkten in der bisherigen Weise unweigerlich fortzuentrichten, wogegen die Zwischenzeit von den unter 1 bis 3 nurgedachten Zeitpunkten ab zurückgerechnet bis zum jedesmaligen nächst vorhergegangenen Verfalltermine der betreffenden Natural-Abgaben und Leistungen dem berechtigten Theile durch Abgewährung der entsprechenden Stückrente zu vergüten ist.

§. 3.

Dagegen sollen für die Ablösungen der in §. 1 oben bezeichneten Art, in denen die Provokation schon vor der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes erhoben worden ist, folgende Bestimmungen gelten:

a) Ist in Folge der in §. 7 der Ausführungsverordnung vom 30. Juni 1849 gegebenen Vorschrift die Natural-Abentrichtung der in §. 1 oben unter a aufgeführten, in der Ablösung begriffenen Leistungen und Abgaben oder des gesetzten Naturalzehnten bereits sistirt worden, so hat diese Sistirung von Publikation des gegenwärtigen Gesetzes an wieder aufzuhören und es ist im Betreffe der von diesem Zeitpunkte ab fällig werdenden Leistungen der Bestimmung in §. 2 oben nachzugehen. Die seit der Sistirung etwa bereits aufgelaufenen Rückstände an dergleichen Natural-Gefällen sind (dafern nicht der Zeitpunkt ihrer Nachentrichtung gesetzlich schon vorher eintritt), soweit sie weiter als ein Jahr von Publikation dieses Gesetzes an zurückliegen, spätestens binnen Jahresfrist, anderenfalls spätestens binnen Halbjahrsfrist von Verkündigung gegenwärtigen Gesetzes an gerechnet, von den betreffenden Verpflichteten an die berechtigten Kirchen, Pfarreien, Schulen und milden Stiftungen in denjenigen Geldäquivalenten nachzuentrichten, auf welche sie sich nach der von den Ablösungsparteien anerkannten Werthsermittelung der Jahresrente der abzulösenden Leistungen berechnen.

b) Dagegen ist bei dem ungesetzten Naturalzehnt eine in Folge der vor der Publikation dieses Gesetzes erhobenen Provokation etwa schon eingetretene Sistirung nicht wieder aufzuheben, sondern es behält in Bezug auf die beim Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes anhängigen Ablösungen von ungesetztem Naturalzehnt, in Folge deren die Natural-Abentrichtung den berechtigten Kirchen, Pfarreien, Schulen und milden Stiftungen

Digitized by Google

gegenüber gemäß der mehrgedachten Vorschrift in §. 7 der Ausführungs-Verordnung vom 30. Juni 1849 bereits sistirt worden ist, auch fernerhin bei den Bestimmungen in den §§ 7 b und 8 b der nurerwähnten Ausführungs-Verordnung sein unabänderliches Bewenden. Es haben indeß die Ablösungskommissarien darauf hinzuwirken, daß in diesem Falle die Parteien sich über die Abentrichtung einer provisorischen Geldrente einigen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig unterzeichnet und Unser Herzogliches Insiegel beidrucken lassen.

Altenburg, am 15. Mai 1854.

(L. S.) **Ernst**, Herzog von Sachsen-Altenburg.

von Larisch. K. Pierer.

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück XII. **1854.** Ausgeg. d. 4. Juli 1854.

47. Ministerial-Bekanntmachung,

die von anderen Eisenbahnen auf die Main-Weser-Eisenbahn übergehenden Transporte von übergangssteuerpflichtigen Gegenständen betreffend,

vom 10. Mai 1854.

Nach einer Mittheilung des Kurfürstlich Hessischen Finanzministeriums müssen die von anderen Eisenbahnen auf die Main-Weser-Eisenbahn übergehenden Transporte von übergangssteuerpflichtigen Gegenständen und zwar von Bier, Branntwein, Obstwein und Wein, wenn dieselben nach dem Großherzogthume Hessen, nach dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt, nach Baden, Württemberg u. s. w. bestimmt sind, zu Verhütung der sonst für die Versender entstehenden Nachtheile mit vorschriftsmäßigen Uebergangsscheinen versehen sein.

Es werden die Handel- und Gewerbtreibenden im Herzogthume mit dem Bemerken hierauf aufmerksam gemacht, daß die Ausfertigung der Uebergangsscheine in den betreffenden Fällen von Seiten der Betheiligten bei den zur Ertheilung solcher Scheine ermächtigten Herzoglichen Steuerstellen zu beantragen ist.

Altenburg, den 10. Mai 1854.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

---

48. Ministerial-Bekanntmachung,

die Erweiterung der Kompetenzen des Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Steueramts zu Römhild betreffend,

vom 8. Juni 1854.

Nach anher gelangter offizieller Mittheilung ist dem Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Steueramte zu Römhild die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II. vom 1. Juli lauf. Jahres ab beigelegt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Altenburg, den 8. Juni 1854.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
K. Pierer.

Digitized by Google

49. Patent,

die Berichtigung resp. Erhöhung des bei der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Erhebungssatzes betreffend,

vom 19. Juni 1854.

(Publizirt in Nr. 76 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 29. Juni 1854.)

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc.

Auf Grund des Vorbehalts in §. 5 des Branntweinsteuergesetzes vom 5. Dezember 1838 und in Gemäßheit der dieserhalb unter den wegen der Branntweinsteuer in Gemeinschaft stehenden Staaten anderweit getroffenen Vereinbarung verordnen Wir zur Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes, wie folgt:

I.

Es werden

1) die zuletzt durch Mandat vom 20. Juli 1838 (Gesetz-Sammlung v. J. 1838 pag. 85) in ihrem Betrage berichtigten Sätze der von der Bereitung des Branntweins aus Getreide und anderen mehligen Stoffen zu entrichtenden Abgabe, und zwar:

   a) der allgemeine Satz für jede zwanzig Quart der zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße und für jede Einmaischung von 2 Sgr. für die Zeit vom 1. August 1854 bis 31. Juli 1855 bis auf 2 Sgr. 6 Pf. und vom 1. August 1855 ab bis auf 3 Sgr.;

   b) der Satz für landwirthschaftliche Brennereien, welche nur vom 1. November bis 16. Mai, diesen Tag mit eingerechnet, im Betriebe sind, nur selbst gewonnene Erzeugnisse verwenden und an einem Tage nicht über 900 Quart Bottigraum bemaischen, von 1 Sgr. 8 Pf. für 20 Quart Maischraum für die Zeit vom 1. August 1854 bis 31. Juli 1855 bis auf 2 Sgr. 3 Pf. und vom 1. August 1855 bis auf 2 Sgr. 6 Pf. erhöht; auch soll

2) die bei der Ausfuhr von Branntwein oder bei dessen Verwendung zu gewerblichen Zwecken bisher gewährte Steuervergütung ferner in einem der Steuer entsprechenden Betrage bewilligt werden.

II.

Sämmtliche Erhebungsbeamte des Herzogthums sind verpflichtet, die Maischbottigsteuer von den vom 1. August d. J. an stattfindenden Einmaischungen nach den vorstehenden Bestimmungen auszuwerfen und zu erheben.

Gegeben Altenburg, am 19. Juni 1854.

(L. S.) **Ernst**, Herzog von Sachsen-Altenburg.

v. Larisch. K. Pierer.

Digitized by Google

50. Patent,

die Erhöhung des Eingangszolls für Hefe betreffend,

vom 19. Juni 1854.

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc.

verordnen in Gemäßheit einer unter den Regierungen des Zollvereins getroffenen Vereinbarung, wie folgt:

Vom 1. August lauf. Jahres ab wird der Eingangszoll für Hefe aller Art, mit Ausnahme der Bier- und Weinhefe, von 8 Thlrn. (s. Tarif pag. 144 der Gesetz-Sammlung v. J. 1853 pos. 25. b.) auf den Satz von 11 Thlrn. für den Centner erhöht.

Urkundlich mittelst Unserer eigenhändigen Unterschrift und mit Beidruckung Unseres Herzoglichen Insiegels.

Gegeben Altenburg, am 19. Juni 1854.

(L. S.) **Ernst**, Herzog von Sachsen-Altenburg.

v. Larisch. K. Pierer.

---

51. Verordnung,

das Verbot des Verkaufs von Billets zur Weiterbeförderung von Auswanderern von dem überseeischen Landungsplatze nach dem Innern Amerikas betreffend,

vom 16. Juni 1854.

(Publizirt in Nr. 73 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 22. Juni 1854.)

Schon seit längeren Jahren sind in den europäischen Ländern und namentlich in Deutschland Agenten nordamerikanischer Kompagnien und Geschäftsleute bemüht, denjenigen, welche über See auszuwandern beabsichtigen, Fahrbillets zur Weiterbeförderung von dem überseeischen Landungsplatze nach dem Innern Amerikas, sei es auf Eisenbahnen, Flußdampfschiffen oder Kanalböten, zu verhandeln Anher gelangten glaubhaften Mittheilungen zufolge ist jedoch dieser Billethandel mit den mannigfaltigsten Unzuträglichkeiten für die Auswandernden verbunden, indem nicht allein die der überseeischen Verhältnisse Unkundigen häufig verlockt werden, sich mit Billets für unvortheilhafte oder ganz unrichtige Routen zu versehen, sondern auch bei diesem Gewerbe nicht selten absichtliche arge Täuschungen vorkommen, während selbst im günstigsten Falle bei der Einlösung solcher Fahrbillets vor angetretener Seereise in der Regel eine Kostenersparung nicht stattfindet.

Um diesem Unwesen und der daraus erwachsenden Benachtheiligung der Auswanderer zu steuern, wird somit für den Umfang des hiesigen Herzogthums der Verkauf von Billets zur Weiterbeförderung der Auswanderer von dem überseeischen Landungsplatze nach dem Innern Amerikas Jedem ohne Ausnahme, insonderheit aber auch den nach Maßgabe der Regierungs-Verordnung vom 23. September 1852 zur gewerbmäßigen Beförderung von Auswanderern konzessionirten Personen bei Vermeidung einer Geldstrafe von 10 bis 50 Thlrn. oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe verboten.

Digitized by Google

Gleichzeitig wird aber auch allen Auswanderern ernſtlichſt ans Herz gelegt, ſich in allen andern, bei ihrer Reiſe von ihnen etwa berührten europäiſchen und beſonders deutſchen Ländern, in welchen letztern ohnedies ein gleiches Verbot theils bereits beſteht, theils zu erwarten iſt, vor dem Ankauf ſolcher Fahrbillets nach dem Innern Amerikas durchaus zu hüten.

Altenburg, am 16. Juni 1854.

Herzoglich Sächſiſches Miniſterium.
v. Lariſch.

52. Einſchärfungs-Verordnung der Landesregierung,

das verbotswidrige Ausſchänken von Bier und Branntwein in Obſthütten ꝛc. betreffend,

vom 29. Juni 1854.

(Publizirt in Nr. 77 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 1. Juli 1854.)

Herzogliche Landesregierung findet ſich veranlaßt, die das unbefugte Ausſchänken von Bier und Branntwein in Obſthütten, Obſtbuden und andern Winkelſchankſtätten betreffenden Vorſchriften in den Verordnungen vom 15. September 1831, vom 21. Juni 1832, vom 9. Juli 1835, vom 29. Juli 1839, vom 27. Juni 1842 und vom 12. September 1850 (Geſ.-Samml. v. J. 1831 S. 257, vom J. 1832 S. 54, vom J. 1835 S. 80, vom J. 1839 S. 57, vom J. 1842 S. 56, und vom J. 1850, S. 142) hierdurch aufs Neue und Gemeſſenſte einzuſchärfen, und bringt dabei zugleich wiederholt in Erinnerung, daß die Obſthütten und Obſtbuden geſetzlicher Vorſchrift nach nur in ſolcher Weiſe aufgerichtet werden dürfen, daß das, was darin vorgenommen wird, den Blicken der Vorübergehenden nicht verborgen bleiben kann.

Altenburg, den 29. Juni 1854.

Herzoglich Sächſiſche Landesregierung.
H. Schuderoff.

53. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Ausübung der auf beſondern Konzeſſionen beruhenden Befugniſſe betreffend,

vom 30. Juni 1854.

(Publizirt in Nr. 77 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 1. Juli 1854.)

Es iſt neuerdings mehrfach vorgekommen, daß die Erwerber von Immobilien, welche glaubten, daß die von ihrem Vorbeſitzer ausgeübten Schank-, Handels-, Gewerbs- und andere derartige Befugniſſe auf dem betreffenden Haus oder Grundſtück ruhende und auf jeden neuen Eigenthümer deſſelben von ſelbſt übergehende Realrechte ſeien, dadurch in Schaden gekommen ſind, daß die vermeintlich mitérkauften Berechtigungen auf einer blos perſönlichen Konzeſſionirung des Vorbeſitzers beruhten und daher ohne erlangte neue Konzeſſion nicht weiter ausgeübt werden durften. Um nun den auf ſolche Weiſe entſtehenden Nachtheilen und Weiterungen thunlichſt vorzubeugen, werden höchſter Anordnung gemäß die Betheiligten darauf aufmerkſam gemacht, daß ſie ſich über die dem zu erwerbenden Haus oder Grundſtück zuſtehenden Realberechtigungen vor Abſchluß des betreffenden Kaufvertrags völlige Gewißheit zu verſchaffen und lediglich hiernach ihre Gebote zu bemeſſen haben, da auf unrichtige Annahmen und Vorausſetzungen über den Umfang und die Natur der in Frage kommenden Berechtigungen bei Ertheilung oder Uebertragung von Konzeſſionen keine Rückſicht genommen werden kann.

Altenburg, den 30. Juni 1854.

Herzoglich Sächſiſche Landesregierung.
H. Schuderoff.

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück XIII. **1854.** Ausgeg. d. 15. Juli 1854.

54. Höchste Verordnung,

die Gerichtsreorganisation betreffend,

vom 6. Juli 1854.

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc.

verordnen zu Ausführung der durch das Gesetz über die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit und der Jurisdiktion der geistlichen und andern Lehnstellen vom 17. März 1849, die Einführung des auf den Grundsätzen der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit mit Staatsanwaltschaft beruhenden Strafprozesses und durch das Gesetz, den privilegirten Gerichtsstand betreffend, vom 25. Februar d. J. nothwendig gewordenen Neugestaltung der Gerichtsbehörden gesetzlich wie folgt:

§. 1.

Die städtische und die vasallitische Patrimonialgerichtsbarkeit, sowie die Jurisdiktion geistlicher und anderer Lehnstellen, welche in Unserem Herzogthume noch bestehen, werden nach Maasgabe des Gesetzes, die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit und der Jurisdiktion der geistlichen und andern Lehnstellen betreffend, vom 17. März 1849 in ihrem ganzen Umfange bis zum 31. August d. J. eingezogen und vom Staate übernommen.

§. 2.

Es sollen zur Verwaltung der streitigen und nicht streitigen Civilrechtspflege in erster Instanz folgende Stellen bestehen, bezüglich errichtet werden:

1) das Stadtgericht zu Altenburg,
2) das Gerichtsamt I. zu Altenburg,
3) das Gerichtsamt II. zu Altenburg. Ein Aktuar desselben hat seinen Sitz in Göß nitz.
4) das Gerichtsamt zu Lucka. Ein Aktuar desselben hat seinen Sitz in Meuselwitz.
5) das Gerichtsamt zu Schmölln,
6) das Gerichtsamt zu Ronneburg,
7) das Gerichtsamt zu Eisenberg,
8) das Gerichtsamt zu Roda,
9) das Gerichtsamt zu Kahla. Ein Aktuar desselben hat seinen Sitz zu Orlamünda.

§. 3.

Die Abgrenzung der Bezirke dieser Behörden erfolgt in der Weise, wie sie in dem der gegenwärtigen Verordnung angefügten Verzeichniß beschrieben ist.

§. 4.

Die Kriminalgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch

1) ein in Altenburg für den ganzen Ostkreis zu errichtendes Kriminalgericht,
2) ein in Roda für den ganzen Westkreis zu errichtendes Kriminalgericht,
3) die im §. 2 genannten Behörden je innerhalb des Bezirks dieser Behörden, und zwar durch einzelne, mit diesem Geschäftskreis betraute Beamten — Einzelrichter — nach Maasgabe der Strafprozeßordnung vom 27. Februar d. J.

Digitized by Google

§. 5.

Für jedes der beiden Kriminalgerichte werden ein Staatsanwalt und ein Gehülfe desselben (Vice-Staatsanwalt) angestellt, welche ihren Sitz bezüglich in Altenburg und in Roda haben. Die Beamten der Staatsanwaltschaft zu Altenburg sind zur Stellvertretung für die der Staatsanwaltschaft zu Roda, und die der letzteren zur Stellvertretung für die Beamten der Staatsanwaltschaft zu Altenburg berechtigt und verbunden.

§. 6.

Die Geschäfte der Verwaltung und der Polizei, soweit sie nicht den Kreishauptmannschaften verfassungsmäßig zustehen, werden

1) für die Städte und Fluren Altenburg, Lucka, Schmölln, Ronneburg, Eisenberg, Roda, Kahla und Orlamünda von den dasigen Stadträthen,
2) für Gößnitz und Meuselwitz mit ihren Fluren durch neu zu errichtende stadträthliche Behörden,
3) für das platte Land von den §. 2 sub Nr. 2—9 genannten Behörden, von jeder in ihrem Bezirke,

erledigt. (S. jedoch §. 7 und 8.)

§. 7.

Die Verwaltung der Gewerbskommissionssachen werden Wir durch eine besondere Verordnung regeln.

§. 8.

Die Vorstände der §. 2 sub 2—9 genannten Behörden sind zugleich Mitglieder der in ihren respektiven Bezirken für das platte Land bestehenden Kirchen-, Pfarrei- und Schulinspektionen. Die Mitgliedschaft an den Kirchen-, Pfarrei- und Schulinspektionen für die Städte wird, soweit nöthig, im Verwaltungswege geordnet werden. Die Regelung der Rechtsverhältnisse der Kirchenpatrone bleibt vorbehalten.

§. 9.

Die als Einzelrichter fungirenden Beamten sind Unterbeamte der Behörde, bei welcher sie in Funktion stehen. Sie sind zwar in Bezug auf die Frage, wie die ihnen als Einzelrichtern zufallenden Geschäfte zu erledigen sind, selbstständig, stehen aber unter der allgemeinen Disciplinaraufsicht des Oberbeamten, welcher darüber zu wachen hat, daß sie jene Geschäfte erledigen, auch im Fall ihrer Behinderung, Ueberlastung oder nicht ausreichenden Beschäftigung für Stellvertretung, Unterstützung oder anderweite Beschäftigung sorgt. Ihm hat auch der Einzelrichter seine etwaige Unfähigkeit in Bezug auf eine einzelne Untersuchung anzuzeigen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß der Oberbeamte selbst als Einzelrichter fungirt.

§. 10.

Der Gerichtsamtmann zu Lucka übernimmt bis auf Weiteres zugleich die Funktionen des dortigen Bürgermeisters, ohne daß dadurch die verfassungsmäßige Stellung des Stadtraths zu Lucka eine Veränderung erleidet.

§. 11.

Die delegirten Aktuare zu Orlamünda, Gößnitz und Meuselwitz sind durch Belegung mit dem Richtereide zur eventuellen Stellvertretung für den Oberbeamten qualifizirte Unterbeamte der Gerichtsämter, zu welchen sie gehören, treten aber bis auf Weiteres zugleich an die Spitze der bezüglich neu zu errichtenden stadträthlichen Behörden ihrer Wohnsitze und haben als Vorstände dieser Behörden die Verwaltung und Polizei, Jeder für den Ort seines Sitzes und dessen Flur, mit unmittelbarer Unterordnung unter Unsere Landesregierung zu administriren. In Bezug auf alle übrigen Geschäfte haben sie die Rechte und Pflichten des Aktuars einer Behörde mit territorialer Geschäftsabgrenzung, so daß ihnen der Regel nach die Besorgung aller in ihren Bezirken vorkommenden Geschäfte mit Unterordnung unter den betreffenden Oberbeamten und unter dessen Verantwortlichkeit obliegt. Ihre Bezirke sind, vorbehältlich weiterer Bestimmung, die Orte, an welchen sie ihren Sitz haben, und deren Fluren, doch steht den betreffenden Oberbeamten die Befugniß zu, ihnen auch Geschäfte für andere Orte des Gerichtsamtsbezirks zu übertragen.

Sie besorgen für ihre Bezirke die Geschäfte des Einzelrichters und sind ermächtigt, solche Sachen, bei welchen Gefahr im Verzuge ist, selbstständig zu erledigen, ingleichen provisorische Verfügungen zu treffen, in beiderlei Beziehung jedoch vorbehältlich nachträglicher Anzeige an den Oberbeamten.

Digitized by Google

§. 12.

Die Strafprozeßordnung vom 27. Februar 1854 und die dazu gehörige Gebührentaxe für die Verhandlungen in Strafsachen treten mit dem 1. August d. J. in gesetzliche Kraft. Mit demselben Tage sind die Anklagekammer und der Gerichtshof, welche jetzt noch bestehen, aufgelöst.

§. 13.

Den 1. August d. J. treten die §§. 2, 4 und 5 genannten Behörden in Wirksamkeit, doch behalten diejenigen Patrimonialgerichte, welche bis zu diesem Tage vom Staate nicht förmlich übernommen werden können, in Bezug auf Civiljustiz, Verwaltung und Polizei ihre zeitherigen Kompetenzen bis zu der jedenfalls innerhalb des §. 1 gedachten Zeitpunkts zu bewirkenden Uebernahme durch den Staat; die ihnen etwa zuständige Kriminaljurisdiktion geht aber mit dem 1. August d. J. ohne Weiteres auf die neuzuständig werdenden Behörden über.

Bis zur Einsetzung der in Meuselwitz und Gößnitz zu errichtenden stadträthlichen Behörden besorgen die dahin delegirten Aktuare die Geschäfte der dortigen Verwaltung und Polizei.

§. 14.

Den 1. August d. J. nimmt Unser Justizkollegium den Namen: Herzoglich Sächsisches Appellationsgericht zu Altenburg an. An den Kompetenzen desselben wird hierdurch nichts geändert, insbesondere verbleibt dasselbe die Disciplinarbehörde über die Justizbeamten, Anwälte und Notare.

§. 15.

Unser Ministerium wird durch eine besondere Verordnung bestimmen, wenn das Gesetz, den privilegirten Gerichtsstand betreffend, vom 25. Februar 1854 in Kraft zu treten hat und wie es mit den durch dasselbe betroffenen bereits anhängigen Rechtssachen zu halten ist.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Verordnung höchst eigenhändig unterschrieben und derselben Unser Herzogliches Insiegel beidrücken lassen.

Eisenberg, den 6. Juli 1854.

(L. S.) **Ernst**, Herzog von Sachsen-Altenburg.

v. Larisch.

Verzeichniß

über die zu den einzelnen Gerichtsbezirken gehörigen Ortschaften und Fluren.

Es umfaßt der Bezirk

I. des Stadtgerichts zu Altenburg:

die Haupt- und Residenzstadt Altenburg und deren Flur.

II. Des Gerichtsamts I. zu Altenburg

die Ortschaften und Fluren:

Altpoderschau, Bocka Altenb. Antheils, Borgishain, Breesen, Dobitschen, Dobraschütz, Dölzig, Drescha, Fichtenhainichen, Fockendorf, Gerstenberg, Gorma, Gödern, Göhren, Göllnitz, Großbraunshain, Großröda, Hartha, Haselbach, Kauerndorf, Kertschütz, Kleinröda, Kleintauscha, Knau, Kostitz (Unterkossa), Kotteritz, Kraasa, Kraaschwitz, Krebitschen, Kreutzen, Kriebitsch, Kröbern, Leesen, Lehma, Lossen, Lumpzig, Lutschütz, Mehna, Meucha, Misselwitz, Monstab, Münsa, Naundorf b. Mehna, Neubraunshain, Neupoderschau, Niederleupten, Nobitz, Oberkossa, Oberlödla, Obermolbitz, Oberzetscha, Paditz, Pahna, Pähnitz, Petsa, Plottendorf, Pontewitz, Posa mit Dorotheenhf, Poschwitz, Pöhla, Pöppschen, Pöschwitz, Prehna, Priefel, Primmelwitz, Rasephas, Rautenberg, Remsa, Rodameuschel, Rolika, Romschütz, Rositz, Rödigen, Schelchwitz, Scheldits, Schlauditz, Schwanditz, Serbitz, Starkenberg, Steinwitz, Teglwitz, Thräna, Trebanz, Treben, Unterlödla, Untermolbitz, Unterzetscha, Wiesenmühle, Wilchwitz, Windischleuba, Zechau, Zschaschelwitz, Zschechwitz, Zschernitzsch b. Altenburg, Zschöpperitz, Zweitschen, in-

Digitized by Google

gleichen die wüsten Fluren Bobecka und Leitholdshain, so wie den Kammerforst, die Pahna und das deutsche Holz.

III. Des Gerichtsamts II. zu Altenburg

die Ortschaften und Fluren:

Altendorf b. Altenburg, Beiern, Boderitz, Burkersdorf b. Altenburg, Buscha, Dippelsdorf, Dreusen, Ehrenberg, Ehrenhain, Flemmingen, Frohnsdorf, Garbisdorf, Garbus, Gardschütz, Gieba, Gleina, Goldschau, Gosel Altenb. Antheils, Göpfersdorf, Gößdorf, Gößnitz, Greipzig, Großmecka, Guteborn (Oberschönhain), Hainichen b. Gößnitz, Harthau Altenb. Antheils, Hauersdorf, Heiersdorf b. Ehrenhain, Heiersdorf b. Niederwiera, Heiligenleichnam, Hinteruhlmannsdorf, Jesenitz Altenb. Antheils, Jückelberg, Kaimnitz, Kauritz Altenb. Antheils, Klausa, Kleinmecka, Koblenz, Kosma, Köthel, Kürbitz, Langenleuba-Niederhain, Lehndorf, Lehnitsch, Lohma a. d. Leina, Löhmigen, Löpitz, Maltis, Merlach, Mockern, Mockzig, Modelwitz, Naundorf b. Gößnitz, Neuenmörbitz mit Nachneuenmörbitz, Neukirchen Altenb. Antheils, Niedersteinbach, Niederwiera, Nirkendorf, Oberarnsdorf, Oberleupten, Pfarrsdorf, Podelwitz, Ponitz, Prisselberg, Röhrsdorf, Runsdorf, Rußdorf, Saara, Schlöpitz, Schömbach, Schönhain, Selleris, Stünzhain, Tautenhain b. Altenburg, Untergötzenthal, Waldsachsen Altenb. Antheils, Wickersdorf Altenb. Antheils, Wiesebach, Wolperndorf, Zehma, Zschaiga, Zschernichen, Zschöpel, Zumroda, Zürchau und die Waldung Leina.

IV. Des Gerichtsamts zu Lucka

die Ortschaften und Fluren:

Breitenhain, Bünauroda, Gröba, Heukendorf, Lucka, Meuselwitz, Mumsdorf, Pflichtendorf, Prößdorf, Schnauderhainichen, Teuritz, Waltersdorf, Wintersdorf und den Luckaischen Forst.

V. Des Gerichtsamts zu Schmölln

die Ortschaften und Fluren:

Altkirchen, Beerwalde, Bohra, Bornshain mit Neidamühle, Brandrübel, Burkersdorf b. Schmölln, Dobra, Drogen, Drosen, Falkenau, Gimmel, Gnadschütz, Göbissa, Göldschen, Graicha, Großstechau, Großstöbnitz, Großtauschwitz, Hartroda, Heukewalde, Illsitz, Ingramsdorf, Jauern, Jonaswalde, Kakau, Kleinmückern, Kleinstechau, Kleinstöbnitz, Kleintauschwitz, Köthenitz, Kratschütz, Kummer, Lohma b. Schmölln, Löbichau mit Tannefeld, Mannichswalde mit Rußdorf, Moblis, Nischwitz b. Ronneburg, Nitzschka, Nöbden, Nöbdenitz, Nödenitzsch, Nördits, Pillingsdorf, Platschütz, Posterstein, Raudenitz, Röthenitz, Schloßig, Schmölln, Schönhaida Altenb. Antheils, Selka, Sommeritz, Steinsdorf, Taupadel, Thonhausen Altenb. Antheils, Trebula, Untschen, Vollmershain, Weißbach, Wettelswalde, Wildenbörten, Zagkwitz, Zschernitsch b. Schmölln.

VI. Des Gerichtsamts zu Ronneburg

die Ortschaften und Fluren:

Baldenhain, Beiersdorf, Bethenhausen mit Hirschfeld, Braunichswalde, Dorna Altenb. Antheils, Frankenau, Friedrichshaide, Gauern, Gessen, Grobsdorf Altenb. Antheils, Großenstein, Hain, Haselbach, Hilbersdorf Altenb. Antheils, Kauren, Korbußen, Lengefeld Altenb. Antheils, Linda, Mennsdorf, Mückern, Naulitz, Paitzdorf, Poris, Pölzig, Pöppeln, Raitzhain, Reichstädt, Reust, Ronneburg, Roschütz Altenb. Antheils, Röpsen, Rückersdorf Altenb. Antheils, Sachsenroda, Schmirchau, Stolzenberg, Unterau, Vogelgesang, Wacholderbaum und den Ronneburger Forst.

VII. Des Gerichtsamts zu Eisenberg

die Ortschaften und Fluren:

Ahlendorf, Aubitz, Buchheim, Döllschütz, Droschka mit Silberthal, Eisenberg, Etzdorf, Friedrichstanneck, Göritzberg, Gösen, Hainchen, Hainspitz, Hartmannsdorf, Hermsdorf, Hetzdorf, Hohendorf, Karsdorfberg, Klengel, Klosterlausnitz, Königshofen Altenb. Antheils, Kraftsdorf Altenb. Antheils, Kursdorf, die Mühlen an dem Raudenbache, Nischwitz, Oberndorf, Petersberg, Pörsdorf Altenb. Antheils, Pretschwitz, Rauda, Rauschwitz, Reichardtsdorf, Reichenbach, Rüdersdorf Altenb. Antheils, Saasa, Schmörschwitz, Seifartsdorf Altenb. Antheils, Serba, Tautenhain b. Eisenberg, Thiemendorf, Törpla, Tünschütz mit Stünzmühle, Walpernhain, Weißenborn, Weißenmühle, Willschütz Altenb. Antheils und

Digitized by Google

die wüsten Fluren: Rückersdorf, Winkelsdorf, Mattendorf, Töpelsdorf, die Haarth, Kompertsberg, Dorschwitz und Altenroda, so wie den Altenb. Antheil der Flur Poppdorf.

VIII. Des Gerichtsamts zu Roda

die Ortschaften und Fluren:

Albersdorf mit Ascherhütte, Boheck, Bollberg, Bremsnitz, Dorna, Drackendorf, Eineborn, Erdmannsdorf, St. Gangloff einschließlich des bisherigen Eisenberger Antheils, Geisenhain, Gernewitz, Gröben, Hainbücht, Hellborn, Illmnitz, Karlsdorf, Kleinebersdorf, Laasdorf, Lippersdorf, Lotschen, Lucka, Mennewitz, Meusebach, Möckern, Mörsdorf, Ottendorf, Podelsatz, Quirla, Rabis, Rattelsdorf, Rausdorf, Roda mit Klosterroda, Rothvorwerk mit Heischbach, Ruttersdorf, Scheidtz, Schiebelau, Schleisreisen, Schlöben, Schöngleina mit Zinna, Sulza, Tautendorf, Tissa, Trockhausen, Tröbnitz, Ulrichswalde, Unterrenthendorf, Waltersdorf, Weißbach, Zöllnitz, Zottnitz, und die Waldungen: das breite Holz und die Schöngleina'schen Hölzer, so wie den Altenb. Antheil der Fluren Rutha und Großlöbichau.

IX. Des Gerichtsamts zu Kahla

die Ortschaften und Fluren:

Altenberga, Altendorf, Ammelstädt, Beutelsdorf, Bibra, Bucha (Kleinbucha), Dienstädt, Dorndorf, Drößnitz mit Pfarrkeßlar, Eichenberg, Engerda, Etzelbach, Freienorla mit Pritschroda, Geunitz mit wüstem Bibra, Gleina (Dürrengleina), Gräfendorf Altenb. Antheils, Greuda, Großbockedra, Großeutersdorf, Großkröbitz, Großpürschütz, Gumperda, Heilingen, Hummelshain, Jägersdorf, Kahla, Keßlar, Kleinbockedra, Kleineutersdorf, Kleinkochberg, Kleinkrossen, Kleinpürschütz, Kolkwitz, Kuhfraß, Langenorla, Lindig, Löbschütz, Magersdorf, Martinsroda, Meckfeld, Mötzelbach, Neusitz, Niederkrossen, Oberbodnitz, Obergneus, Oberhasel, Oberkrossen, Oelknitz, Orlamünda mit Naschhausen, Partschefeld, Plinz, Reinstädt, Rodias, Röbschütz, Röttelmisch, Rückersdorf, Saalthal, Schirnewitz, Schmieden, Schmölln, Schöps, Schweinitz, Seitenbrück, Seitenroda mit der Veste Leuchtenburg, Spaal, Trockenborn mit Wolfersdorf und Fröhlichenwiederkunft, Uhlstädt, Unterbodnitz, Untergneus, Winzerla, Zeutsch mit Töpfersdorf, Zimmritz, Zwabitz, Zweifelbach und die Fluren: Lötterleinsgüter und Wüstung Treppnitz, so wie den Altenburgischen Antheil der Fluren: Kirchhasel, Pflanzwirrbach, Köstitz und Wittersroda.

---

55. Verordnung,

des Herzoglichen Ministeriums, wegen Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1854, den privilegirten Gerichtsstand betreffend,

vom 6. Juli 1854.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1854, den privilegirten Gerichtsstand betreffend, wird in Gemäßheit des §. 14 dieses Gesetzes verordnet, wie folgt:

§. 1.

Das Gesetz vom 25. Februar 1854, den privilegirten Gerichtsstand betreffend (Seite 31 ff. der Gesetz-Sammlung vom Jahre 1854), tritt mit dem 1. September d. J. in Kraft.

§. 2.

Alle durch das in §. 1 gedachte Gesetz betroffenen und zum bezeichneten Zeitpunkte vor dem Herzoglichen Landes-Justizkollegium oder vor dem Herzoglichen Konsistorium anhängigen Rechtssachen sind mit dem 1. September d. J. an die durch das Gesetz als zuständig bezeichneten Untergerichte abzugeben und vor denselben kraft eigener Kompetenz fortzuführen. Die in §. 8 des Gesetzes vom 20. Januar 1851, betreffend die Entschädigung für den Wegfall von Grundsteuerbefreiungen, bezeich-

Digitized by Google

neten Rechtssachen werden hierdurch nicht berührt, da das Herzogliche Landes-Justizkollegium als forum privilegiatum causae die Kompetenz für diese Sachen auch ferner behält.

§. 3.

Sind in den vor dem Herzoglichen Landes-Justizkollegium oder vor dem Herzoglichen Konsistorium anhängigen und nach §. 2 abzugebenden Rechtssachen Resolutionen, Zwischenerkenntnisse oder Definitiventscheidungen eröffnet und Rechtsmittel gegen dieselben bereits eingewendet, oder werden dergleichen noch bis zum 1. September d. J. eingewendet, so findet hierbei der bisher geordnete Instanzenzug statt.

§. 4.

Rücksichtlich derjenigen Lehnstämme, welche noch auf inländischen Ritteegütern haften, bei welchen sie entstanden sind oder welche sonst ausschließlich auf einem bestimmten inländischen Rittergute, wenn auch nur als Darlehn haften, haben von dem in §. 1 gedachten Zeitpunkte an die Realgerichtsbehörden der bezeichneten Rittergüter die Gerichtsbarkeit auszuüben. Rücksichtlich der übrigen Lehnstämme sind die bezüglichen Kompetenzen an geeignet erscheinende Untergerichte zu übertragen und das Landes-Justizkollegium ist zur weiteren Ausführung dieser Bestimmung ermächtigt. Dasselbe wird die für die einzelnen Lehnstämme zuständig werdenden Behörden öffentlich bekannt machen.

Altenburg, den 6. Juli 1854.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

---

56. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Anmeldungen zu der durch die Verordnung vom 10. Januar 1848 vorgeschriebenen Prüfung der Hufschmiedegesellen betreffend,

vom 26. Juni 1854.

(Publizirt in Nr. 77 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 1. Juli 1854.)

Mit Beziehung auf unsere Bekanntmachung vom 10. Januar 1848 (Seite 1 der Gesetzsammlung vom Jahre 1848), wonach Hufschmiedegesellen, welche bei Erwerbung des Meisterrechts auch die Befugniß zur Ausübung des Hufbeschlags erlangen wollen, gehalten sind, sich einer Prüfung ihrer Kenntnisse in der Hufbeschlagkunde vor einem hierzu von uns ermächtigten Thierarzte — gegenwärtig den Bezirksthierärzten Trautvetter hier oder Metius zu Eisenberg — zu unterwerfen, verordnen wir hiermit, daß sich dieselben bei der Anmeldung zur Prüfung jedesmal durch gültige Zeugnisse darüber auszuweisen haben, daß sie die hiesige oder eine auswärtige vom Staate autorisirte Hufbeschlagschule oder eine andere Staatsanstalt, worin Unterricht in der Hufbeschlagkunde ertheilt wird, mit Erfolg besucht haben. Hiernach haben sich alle Betheiligten zu achten.

Altenburg, am 26. Juni 1854.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück XIV. **1854.** Ausgeg. d. 29. Juli 1854.

57. Ministerial-Bekanntmachung,

die Behandlung des Güter- und Effekten-Transports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen betreffend,

vom 21. Juli 1854.

Im Nachstehenden wird das unter den Zollvereinsstaaten provisorisch vereinbarte allgemeine Regulativ über die Behandlung des Güter- und Effekten-Transports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen nebst der Anweisung zu dessen Ausführung zur allgemeinen Kenntnißnahme und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Altenburg, den 21. Juli 1854.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

Allgemeines Regulativ

über die Behandlung des Güter- und Effekten-Transports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen.

Zur Erleichterung des Verkehrs auf den Eisenbahnen werden, unter Modifikation der für den gewöhnlichen Verkehr bestehenden Bestimmungen über die Zoll-Abfertigung und Kontrole, folgende Vorschriften ertheilt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Transportmittel.

a) Wie solche beschaffen sein müssen.

§. 1. Die zum Transport von Frachtgütern und von Passagiereffekten auf den Eisenbahnen bestimmten Wagen, welche die Zollgrenze überschreiten und deren Ladungen nach Vorschrift dieses Regulativs behandelt werden sollen, müssen so eingerichtet sein, daß sie von der Zollbehörde durch anzulegende Schlösser leicht und so sicher unter Verschluß genommen werden können, daß ohne vorherige Lösung dieses Verschlusses die Oeffnung der Wagen nicht erfolgen kann.

Weder in diesen Güterwagen, noch in den Lokomotiven und den dazu gehörigen Tendern dürfen sich geheime oder schwer zu entdeckende, zur Aufnahme von Gütern oder Effekten geeignete Räume befinden.

Jede Eisenbahn-Verwaltung hat die ihr zugehörigen Güterwagen an den beiden Längenseiten mit einem, ihr Eigenthum an denselben kundgebenden Zeichen und mit einer fortlaufenden Nummer bezeichnen zu lassen.

Befinden sich in einem Güterwagen mehrere von einander geschiedene Abtheilungen, so wird jede der Letzteren durch einen Buchstaben bezeichnet. Alle diese Bezeichnungen müssen so gemacht werden, daß sie leicht in die Augen fallen.

Personenwagen, welche die Zollgrenze überschreiten, dürfen, außer den gewöhnlichen Seitentaschen, besondere zur Aufnahme von Gütern oder Effekten geeignete Räume nicht enthalten.

b) deren Kontrolirung.

§. 2. Die Zollbehörde kann zu jeder Zeit verlangen, daß ihr sowohl die Güter- wie die Personenwagen, ingleichen die Lokomotiven und Tender, zur Besichtigung gestellt werden. Ergeben sich bei dieser Besichtigung Abweichungen von den in §. 1. enthaltenen Vorschriften, so wird die fernere Benutzung des vorschriftswidrig befundenen Transportmittels von der Zollbehörde untersagt.

2. Stationsplätze u. Haltestellen.

§. 3. Die Punkte, an welchen sich Stationsplätze oder Haltestellen befinden, so wie jede beabsichtigte Vermehrung, Verminderung oder Verlegung derselben werden der Zoll-Direktiv-Behörde, in deren Verwaltungsbezirke die Stationsplätze und Haltestellen belegen sind, von der Eisenbahn-Verwaltung schriftlich angezeigt.

Digitized by Google

Die Stationsplätze oder Halteſtellen, an denen Wagenzüge, auf welche die Vorſchriften dieſes Regulativs Anwendung finden, anhalten, oder zum Zwecke der Abladung oder Zuladung ſich aufhalten ſollen, unterliegen der Genehmigung der Zoll-Direktiv-Behörde. An anderen Punkten dürfen ſolche Wagenzüge nur im Falle höherer Gewalt anhalten oder Waaren ab- und zuladen.

3. Transportzeit. §. 4. Der Transport von Frachtgütern und Paſſagier-Effekten über die Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirks iſt in der Regel auf die Tageszeit (§. 86. der Zoll-Ordnung) beſchränkt. Tritt das Bedürfniß einer Ausdehnung dieſer Transportfriſt hervor, ſo wird dieſelbe, dieſem Bedürfniſſe entſprechend, bewilligt werden.

Wagenzüge, auf welchen vom Auslande eingegangene, noch nicht zollamtlich abgefertigte Gegenſtände enthalten ſind, dürfen zwiſchen der Zollgrenze und dem Beſtimmungsorte nur auf den von der Zoll-Direktiv-Behörde genehmigten Bahnhöfen übernachten und werden daſelbſt der nöthigen Zollaufſicht unterworfen. Die Eiſenbahn-Verwaltung hat die von der Zollbehörde zu dieſem Zwecke für nöthig erachteten Einrichtungen auf ihre Koſten zu treffen.

Von den unter Berückſichtigung vorſtehender Beſtimmungen feſtzuſtellenden Fahrplänen, ingleichen von jeder Abänderung derſelben, hat die Eiſenbahn-Verwaltung, bevor ſolche zur Ausführung kommen, der Zoll-Direktiv-Behörde, ſo wie den Hauptämtern, in deren Bezirken ſich Stationsplätze oder Halteſtellen befinden, ſchriftliche Anzeige zu machen.

Von etwa vorkommenden Extrazügen hat die Eiſenbahn-Verwaltung ſämmtlichen an der Eiſenbahn belegenen Abfertigungsſtellen (§. 5.) ſo zeitig ſchriftliche Anzeige zu erſtatten, daß die erforderlichen zollamtlichen Anordnungen noch vor der Ankunft des Zuges getroffen werden können.

4. Abfertigungsſtellen. §. 5. Die zollamtliche Abfertigung der auf der Eiſenbahn ein- und ausgehenden Güter kann nur bei Grenz-Zollämtern oder bei Haupt-Aemtern im Innern mit Niederlage erfolgen, und zwar bei letzteren nur in dem Falle, wenn dieſe Güter in dem nämlichen Wagen, beziehungsweiſe der nämlichen Wagenabtheilung (§. 11.), in welchem ſie über die Grenze eingegangen ſind und ohne daß unterwegs der Verſchluß (§. 7.) abgenommen oder irgend eine Veränderung mit der Ladung vorgenommen zu werden braucht, bis zur Abfertigungsſtelle gelangen. Die zu dieſen Abfertigungen befugten Aemter werden von der Zoll-Direktiv-Behörde bekannt gemacht.

Auf den für die Abfertigung beſtimmten Stationsplätzen hat die Eiſenbahn-Verwaltung diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche erforderlich ſind, um während der Dauer der Abfertigung den Zutritt des Publikums zu den Räumen, in welchen dieſelbe Statt findet, zu verhindern. Auch iſt die Eiſenbahn-Verwaltung verpflichtet, auf dieſen Plätzen, ſowohl zur Reviſion als zur einſtweiligen Niederlegung der nicht ſofort zur Abfertigung gelangenden Gegenſtände, für Räume zu ſorgen, welche von der Zoll-Behörde dazu als geeignet anerkannt werden. Die zur einſtweiligen Niederlegung beſtimmten Räume müſſen verſchließbar ſein, und werden von der Zoll-Behörde und der Eiſenbahn-Verwaltung unter Verſchluß gehalten.

5. Abfertigungsſtunden. §. 6. Die in den §§. 111. und 112. der Zoll-Ordnung feſtgeſetzten Geſchäftsſtunden werden für die im §. 5. genannten Aemter dahin erweitert, daß die Abfertigung der Paſſagier-Effekten, ſo wie der ankommenden und unter Wagen-Verſchluß (§. 7.) ſofort weiter gehenden Frachtgüter gleich nach dem Eintreffen des Zuges zu jeder Zeit, auch an Sonn- und Feſttagen, bewirkt werden muß.

6. Amtlicher Verſchluß. §. 7. Die Verſchließung der Wagen und einzelner Wagen-Abtheilungen, ſo wie der in den §§. 4. und 5. erwähnten Räume für die nächtliche Aufbewahrung von Wagenzügen und für die Aufbewahrung von Gütern und Effekten findet mittelſt beſonderer Schlöſſer Statt.

Die Koſten der Verſchluß-Einrichtung und der Schlöſſer hat die Eiſenbahn-Verwaltung zu tragen.

7. Amtliche Begleitung. §. 8. Begleitung der Wagenzüge durch Zollbeamte findet Statt:

1) auf der zwiſchen der Zollgrenze und dem Grenz-Eingangsamte belegenen Strecke, ſofern dieſelbe von dem letzteren nicht überzeugend beobachtet werden kann, und zwar
   a. beim Eingange immer,
   b. beim Ausgange, wenn Güter befördert werden, deren Ausgang amtlich zu erweiſen iſt,
2) auf allen anderen Strecken, auf welchen dies in einzelnen Fällen vom Abfertigungsamte angeordnet wird.

Den Begleitern muß ein Sitzplatz auf einem der Wagen nach ihrer Wahl, und den von der Begleitung zurückkehrenden Beamten ein Platz in einem der Perſonenwagen mittlerer Klaſſe unentgeldlich eingeräumt werden.

Digitized by Google

§. 9. Diejenigen Oberbeamten der Zollverwaltung, welche mit der Controle des Verkehrs auf der Eisenbahn und der die Abfertigung desselben bewirkenden Zollstellen besonders beauftragt worden und sich darüber gegen die Angestellten der Eisenbahn durch eine von der Zoll-Direktiv-Behörde ausgestellte Legitimationskarte ausweisen, sind befugt, zum Zwecke dienstlicher Revisionen oder Nachforschungen, die Wagenzüge an den Stationsplätzen und Haltestellen so lange zurückzuhalten, als die von ihnen für nöthig erachtete und möglichst zu beschleunigende Amtsverrichtung solches erfordert. 8. Besondere Befugnisse der oberen Zollbeamten.

Die bei den Wagenzügen oder auf den Stationsplätzen oder Haltestellen anwesenden Angestellten der Eisenbahn-Verwaltungen sind in solchen Fällen verpflichtet, auf die von Seiten der Zollbeamten an sie ergehende Anforderung bereitwillig Auskunft zu ertheilen und Hülfe zu leisten.

Nicht minder sind die auf die bezeichnete Art legitimirten Zollbeamten befugt, innerhalb der gesetzlichen Tageszeit alle auf den Stationsplätzen und Haltestellen vorhandenen Gebäude und Lokalien, so weit solche zu Zwecken des Eisenbahndienstes und nicht blos zu Wohnungen benutzt werden, ohne die Beobachtung weiterer Förmlichkeiten, zu betreten und darin die von ihnen für nöthig erachteten Nachforschungen vorzunehmen. Dieselbe Befugniß steht ihnen auf solchen Stationsplätzen und Haltestellen, welche von Nachtzügen berührt werden, auch zur Nachtzeit zu.

Jeder Inhaber einer Legitimationskarte der erwähnten Art muß innerhalb derjenigen Strecke der Eisenbahn, welche auf der Karte bezeichnet ist, in beiderlei Richtungen, in einem Personenwagen zweiter Klasse unentgeldlich befördert werden.

§. 10. Sämmtliche Frachtgüter und Passagier-Effekten, welche auf der Eisenbahn eingehen sollen, müssen schon im Auslande in Güterwagen (§. 1.) verladen werden. Bei Ueberschreitung der Landesgrenze dürfen sich in den Personenwagen nur solche und zwar nicht zollpflichtige Kleinigkeiten befinden, welche Reisende in der Hand oder sonst unverpackt bei sich führen. Auf den Lokomotiven und in den dazu gehörigen Tendern dürfen nur Gegenstände vorhanden sein, welche die Angestellten oder Arbeiter der Eisenbahn-Verwaltung auf der Fahrt selbst zu eigenem Gebrauche oder zu dienstlichen Zwecken nöthig haben. II. Besondere Vorschriften über die Abfertigung. A. Eingang vom Auslande. 1. Verladung der Güter.

Eine Ausnahme hiervon findet nur hinsichtlich der auf der Eisenbahn beförderten Reisewagen der mit dem nämlichen Zuge reisenden Passagiere dahin Statt, daß die Reisewagen mit dem darauf befindlichen Gepäcke eingehen dürfen.

Güter und Effekten, welche sich außerdem anderswo als in den Güterwagen vorfinden, werden als Gegenstand einer verübten Zolldefraude angesehen.

§. 11. Frachtgüter und Passagier-Effekten, so wie Frachtgüter, welche an verschiedenen Orten zollamtlich abgefertigt werden sollen (§. 5.), dürfen nicht in einem und demselben Wagen verladen werden, es sei denn, daß ein Wagen gewählt werde, in welchem sich von einander geschiedene, besonders verschließbare Abtheilungen (§. 1.) befinden, in welche Frachtgüter und Passagier-Effekten, beziehungsweise die nach verschiedenen Abfertigungsorten bestimmten Frachtgüter gesondert verladen werden.

§. 12. Die einen Zug bildenden Wagen müssen möglichst so geordnet werden, daß 2. Ordnung der Wagen.

1) sämmtliche, vom Auslande eingehenden Güterwagen, ohne Unterbrechung durch andere Wagen, hintereinander folgen, und
2) die bei dem Grenzzollamte und an den anderen Abfertigungsorten zurückbleibenden Güterwagen mit Leichtigkeit von dem Zuge getrennt werden können.

§. 13. Sobald ein Wagenzug auf dem Bahnhofe des Grenzzollamtes angekommen ist, wird der Theil des Bahnhofes, in welchem der Zug anhält, für den Zutritt aller anderen Personen, als der des Dienstes wegen anwesenden Zollbeamten und der Eisenbahn-Angestellten, abgeschlossen (vergl. §. 5.) und der für die mitgekommenen Passagiere bestimmte Ausgang unter die Aufsicht der Zollbehörde gestellt. 3. Abfertigung bei dem Grenzzoll-Amte. a) Abschließung des dazu bestimmten Raumes.

Die Zulassung anderer Personen zu dem abgeschlossenen Raume darf erst nach Beendigung der in den §§. 14. bis 17. erwähnten zollamtlichen Verrichtungen Statt finden.

§. 14. Unmittelbar nachdem der Zug im Bahnhofe zum Stillstand gekommen ist, übergiebt der Zugführer oder der den Zug begleitende Packmeister dem Grenzzollamte vollständige, in deutscher Sprache verfaßte und mit Datum und Unterschrift versehene Ladungs-Verzeichnisse über die Frachtgüter nach dem anliegenden Formulare. b. Anmeldung der Ladung.

Digitized by Google

Diese Ladungs-Verzeichnisse müssen die verladenen Kolli nach Verpackungsart, Zeichen oder Nummer, Inhalt und Bruttogewicht in Uebereinstimmung mit den Frachtbriefen nachweisen, die Gesammtzahl derselben angeben, dasjenige Amt bezeichnen, bei welchem die Abfertigung verlangt wird, und die Ladung entweder als gewöhnliches Frachtgut oder als Eilgut bezeichnen. Sie müssen ferner den oder die Wagen oder Wagen-Abtheilungen, in welche die Kolli verladen sind, nach Zeichen, Nummer und beziehungsweise Buchstaben angeben.

Ein jedes Ladungs-Verzeichniß darf nur solche Güter enthalten, welche nach einem und demselben Abfertigungsorte bestimmt sind.

Sämmtliche Ladungsverzeichnisse sind doppelt auszufertigen; der einen Ausfertigung müssen die Frachtbriefe über die darin verzeichneten Güter beigefügt sein.

Postsstücke, welche unter Begleitung eines Staats-Postbeamten in besonderen Wagen befördert werden, bleiben von der Aufnahme in die Ladungs-Verzeichnisse ausgeschlossen.

c. Revision der Personenwagen und Sonderung der Güterwagen.

§. 15. Während der Berichtigung des Anmeldepunktes (§. 14.) werden die Personenwagen, Lokomotiven und Tender revidirt und diejenigen Wagen, deren Ladungen bei dem Grenzzollamte nach den Vorschriften der Zollordnung abgefertigt werden sollen, von denjenigen gesondert, deren Ladungen erst auf weiter gelegenen Stationen (§. 5.) diese Abfertigung erhalten sollen.

d. Abfertigung. aa) der Passagier-Effekten.

§. 16. Nachdem die Reisenden aufgefordert worden, die zollpflichtigen Gegenstände, welche sie bei sich führen, zu deklariren, werden die Effekten derselben revidirt und, nach bewirkter Verzollung der vorgefundenen zollpflichtigen Gegenstände, in freien Verkehr gesetzt. Die Effekten der mit demselben Zuge weiter fahrenden Reisenden gehen bei dieser Abfertigung den Effekten derjenigen Reisenden vor, welche die Eisenbahn am Grenzeingangsamte verlassen.

Finden sich bei einzelnen weiter gehenden Reisenden zollpflichtige Gegenstände in solcher Mannigfaltigkeit oder Menge vor, daß deren sofortige Abfertigung mehr Zeit erfordern würde, als zum Verweilen des Wagenzuges bestimmt ist, so müssen dergleichen Gegenstände einstweilen zurückbleiben, um — auf vorgängige Deklaration des Reisenden oder eines Beauftragten desselben — nach dem Abgange des Zuges abgefertigt und mit dem nächstfolgenden Wagenzuge weiter befördert zu werden.

Als Passagier-Effekten im Sinne dieses Regulativs werden nur diejenigen Effekten angesehen, deren Eigenthümer sich als Reisende in dem nämlichen Wagenzuge befinden. Reise-Effekten, welche ohne gleichzeitige Beförderung ihres Eigenthümers auf der Eisenbahn transportirt werden, gehören zu dem Frachtgute.

bb) Der auf der Eisenbahn weiter gehenden Güterwagen.

§. 17. Demnächst werden die Wagen, in welchen sich die zur Abfertigung bei den verschiedenen Abfertigungsstellen im Innern (§. 5.) bestimmten Frachtgüter befinden, nach der Vorschrift im §. 7. unter amtlichen Verschluß gesetzt.

Der Zugführer, unter dessen Leitung der Zug vom Grenz-Eingangsamte weiter geht, oder der den letzteren begleitende Packmeister unterzeichnet die, nach Vorschrift des §. 14. über die Ladung dieser Wagen übergebenen Ladungs-Verzeichnisse und übernimmt dadurch in Vollmacht der Eisenbahn-Verwaltung die Verpflichtung, die in diesen Verzeichnissen genannten Wagen zur planmäßigen Zeit, in vorschriftsmäßigem Zustande und mit unverletztem Verschlusse den betreffenden Abfertigungs-Aemtern zu gestellen, widrigenfalls aber für die Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Eingangszolles von dem Gewichte der in dem Verzeichnisse nachgewiesenen Waaren zu haften.

Es werden sodann sowohl die Ladungs-Verzeichnisse mit den dazu gehörigen Frachtbriefen, als auch die Schlüssel zu den zum Wagen-Verschlusse verwendeten Schlössern, amtlich verschlossen, an die betreffenden Abfertigungsstellen adressirt und nebst den vom Grenz-Zollamte nach dem anliegenden Formulare ausgefertigten Ansage-Zetteln dem Zugführer, beziehungsweise Packmeister, zur Abgabe an die Abfertigungsstellen, gegen Bescheinigung übergeben. Die von dem Zugführer, beziehungsweise Packmeister in Vollmacht der Eisenbahn-Verwaltung übernommene Verpflichtung soll sich auf die richtige Ablieferung der Schlüssel mit unverletztem Verschlusse dergestalt ausdrücklich mit beziehen, daß die unterbliebene Ablieferung oder die Verletzung des Verschlusses derselben für die Eisenbahn-Verwaltung und ihren Bevollmächtigten die nämlichen rechtlichen Folgen nach sich zieht, wie die unmittelbare Verletzung des Verschlusses derjenigen Wagen, zu welchen die dem Bevollmächtigten unter Verschluß anvertrauten Schlüssel gehören.

Digitized by Google

§. 18. Nach Abfertigung des weiter gehenden Wagenzuges, jedenfalls vor Ankunft des nächstfolgenden Zuges, sind die zurückgebliebenen Frachtgüter dem Grenz-Zollamte Seitens der Eisenbahn-Verwaltung durch einen dazu von ihr Bevollmächtigten nach den Vorschriften der Zoll-Ordnung zu deklariren, worauf die Abfertigung nach eben diesen Vorschriften erfolgt.

cc) Der zurückgebliebenen Frachtgüter.

Sollte in einzelnen Fällen die Abfertigung nicht am nämlichen Tage vollständig bewirkt werden können, so werden die Güter unter Mitverschluß des Grenz-Zollamtes (§. 5.) aufbewahrt.

4. Abfertigung bei den weiteren Abfertigungsstellen.

§. 19. Gleich nach der Ankunft des Wagenzuges auf dem Bahnhofe der Abfertigungsstelle übergibt der Zugführer, beziehungsweise Packmeister, dem Zoll- (Steuer-) Amte die an dasselbe adressirten Schlüssel und Papiere (§. 17.). Der nach §. 5. zur Abfertigung bestimmte Theil des Bahnhofes wird abgeschlossen und nach den Bestimmungen in §. 13. so lange verschlossen gehalten, bis die Sonderung derjenigen Wagen, deren Ladungen zur Abfertigung bestimmt sind, von dem mit dem nämlichen Zuge ohne Abfertigung weiter gehenden Wagen erfolgt ist.

a) Abschließung des dazu bestimmten Raumes und Sonderung der Güterwagen.

§. 20. Die zur Abfertigung bestimmten Wagen werden in Beziehung auf ihren Verschluß und ihre äußere Beschaffenheit revidirt.

Vor Ankunft des nächstfolgenden Zuges werden die Frachtgüter dem Abfertigungs-Amte Seitens der Eisenbahn-Verwaltung durch einen von ihr Bevollmächtigten deklarirt. Deklaration und Abfertigung erfolgt nach den für die Deklaration und Abfertigung an der Grenze bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

b) Abfertigung der zurückgebliebenen Frachtgüter.

Sollte in einzelnen Fällen die Abfertigung nicht am nämlichen Tage vollständig bewirkt werden können, so werden die Güter in der unter Mitverschluß der Zollbehörde stehenden Niederlage (§. 5.) aufbewahrt.

Hat sich bei der Revision der Wagen in Beziehung auf ihren Verschluß und ihre äußere Beschaffenheit, so wie bei der Entladung der Wagen zu einer Beanstandung keine Veranlassung ergeben, so erfolgt die Erledigung des Ladungs-Verzeichnisses und Ansage-Zettels und deren Rücksendung an das Grenz-Zollamt.

§. 21. Bei eingetretener Verletzung des Verschlusses kann, in Folge des Ladungs-Verzeichnisses (§. 17.) für die nach Inhalt dieses Verzeichnisses in den Wagen verladenen Güter die Entrichtung des höchsten Eingangszolls verlangt werden.

c) Verschlußverletzung.

Wird der Verschluß nur durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Zugführer bei dem nächsten kompetenten Zoll- oder Steueramte auf genaue Untersuchung des Thatbestandes, Revision der Waaren und neuen Verschluß antragen.

Er läßt sich die darüber aufgenommenen Verhandlungen zur Weiterbeförderung an diejenige Abfertigungs-Stelle aushändigen, welcher der Wagen zur Abfertigung zu gestellen ist. Die dieser Abfertigungsstelle vorgesetzte Zoll-Direktiv-Behörde wird alsdann entscheiden, in wie fern die angegebene Folge des verletzten Verschlusses eintreten soll oder zu mildern ist.

B. Ausgang nach dem Auslande.

§. 22. Ausgangszollpflichtige Güter dürfen nur nach vorheriger zollordnungsmäßiger Deklaration und Revision, und nachdem der Ausgangszoll bei einer zu dessen Erhebung befugten Zoll- oder Steuerstelle entweder entrichtet oder sichergestellt ist, auf der Eisenbahn nach dem Auslande befördert werden.

I. Gegenstände, welche einem Ausgangszolle unterliegen.

Die solchergestalt abgefertigten Güter können an denjenigen Stationsorten, wo sich eine Abfertigungsstelle befindet, auch unter amtlicher Aufsicht in Güterwagen (§. 1.) verladen und unter Verschluß der Wagen (§. 7.), so wie der Schlüssel und Abfertigungspapiere (§. 17.) in der Art direkt nach dem Auslande abgefertigt werden, daß bei dem Grenz-Ausgangs-Amte nur die Rekognition und Lösung des Verschlusses, beziehungsweise die Entrichtung des Ausgangs-Zolles Statt findet.

Andere Güter dürfen in diese Güterwagen nicht mit verladen werden.

2. Waaren, deren Ausgang amtlich zu erweisen ist.

§. 23. Bei der Ausfuhr von Gütern, deren Ausgang amtlich bescheinigt werden muß, findet sowohl im Versendungs- als im Ausgangsorte das Verfahren nach der Zoll-Ordnung Statt.

C. Transport im Inlande.

§. 24. Die zollgesetzlichen Bestimmungen in Beziehung auf die Legitimation des Transports im Grenzbezirke und im Binnenlande kommen auch bei Versendungen mittelst der Eisenbahn zur Anwendung.

I. Waaren im freien Verkehre.

Nur zum Transport von Gegenständen auf der Eisenbahn aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk wird der in der Zoll-Ordnung vorgeschriebene Ausweis durch Legitimationsscheine nicht ge-

Digitized by Google

fordert, dagegen haben die Eisenbahn-Verwaltungen ihre Register über die beförderten Frachtgüter der Zoll- (Steuer-) Behörde auf Verlangen vorzulegen.

2. Uebergangssteuerpflichtige Waaren.

§. 25. Gegenstände, welche bei dem Uebergange aus einem Vereinslande, beziehungsweise aus einem Steuer-Gebiete in das andere einer Uebergangs-Abgabe oder einer inneren direkten Steuer unterliegen, dürfen nur dann nach einem solchen Vereinslande oder Steuer-Gebiete auf der Eisenbahn befördert werden, wenn sie mit den erforderlichen zoll- oder steueramtlichen Abfertigungen für den Transport versehen sind.

3. Waaren, auf welchen ein Zollanspruch haftet.

§. 26. Wenn Güter, auf welchen ein Zoll-Anspruch haftet, mit Begleitscheinen oder anderen, dieselben vertretenden Bezettelungen von einem Orte, in welchem sich eine Abfertigungsstelle (§. 5.) befindet, nach einem anderen an der Eisenbahn belegenen Orte, in welchem ein Hauptamt mit Niederlage seinen Sitz hat, mittelst der Eisenbahn versendet werden sollen, so können sie unter amtlicher Aufsicht in Güterwagen (§. 1.) verladen und unter Verschluß der Wagen (§. 7.), so wie der Schlüssel und Abfertigungs-Papiere (§. 17.) in der Art nach dem Bestimmungsorte abgefertigt werden, daß der Wagen-Verschluß die Stelle des Kollo-Verschlusses vertritt.

Andere Güter dürfen in diese Güterwagen nicht mit verladen werden.

III. Strafen.

§. 27. Die Bestimmungen des Zoll-Straf-Gesetzes kommen auch bei dem Transporte auf den Eisenbahnen in Anwendung. Sofern nach den Bestimmungen dieses Gesetzes keine höhere Strafe verwirkt ist, werden Uebertretungen der Vorschriften dieses Regulativs durch Ordnungsstrafe geahndet.

Jede Eisenbahn-Verwaltung hat, in Gemäßheit des Zoll-Straf-Gesetzes, für ihre Angestellten und Bevollmächtigten rücksichtlich der Geldbußen, Zollgefälle und Prozeßkosten zu haften, in welche diese Personen wegen Verletzung der, bei Ausführung der ihnen von den Eisenbahn-Verwaltungen, übertragenen Verrichtungen zu beobachtenden Vorschriften der Zoll-Gesetze und dieses Regulativs verurtheilt worden sind.

IV. Vorbehalt von Abänderungen.

§. 28. Es bleibt vorbehalten, die Bestimmungen dieses Regulativs denjenigen Abänderungen zu unterwerfen, welche die Erfahrung über den Verkehr auf den Eisenbahnen als im Interesse der Zollsicherheit oder der Verkehrs-Erleichterung nothwendig oder zweckmäßig ergeben möchte.

A.

(Berlin-Hamburger Eisenbahn.)

Ladungs-Verzeichniß Nro. (104.)
für in (3 Wagen oder Wagenabtheilungen) befindliches, zum (Güter-) Zuge Nro. (911) gehöriges (Fracht- oder Eil-) Gut.

Der unterzeichnete Beauftragte der (Berlin-Hamburger-) Eisenbahnverwaltung zeigt dem Königl. Preußischen (Hauptzoll-) Amte zu (Wittenberge) hierdurch an, daß er die umstehend bezeichneten, aus dem Auslande kommenden und zur zollamtlichen Abfertigung in (Berlin) bestimmten Güter, und zwar in den Güterwagen:

Nro. (23)
Nro. (28)
Nro. (31)

geladen hat.

Zugleich übergiebt derselbe hierbei (14) Stück Frachtbriefe.

(Wittenberge,) den (19)ten (Juli) 18(51.)

(Unterschrift.)

Zollamtliche Abfertigung.

Dieses Ladungs-Verzeichniß ist zum Ansagezettel Nro. (319) gehörig.

(Wittenberge,) den (19)ten (Juli) 18(51.)

(Königlich Preußisches Hauptzoll-) Amt.

Digitized by Google

Nummer der Positionen.	Benennung der Waaren.	Zahl der Kolli und Angabe der Verpackungsart.	Marken und Nummern der Kolli.	Brutto-Gewicht. Zoll-Centr.	Brutto-Gewicht. Pfund.	Angabe der Frachtbriefe.
	Summa					

Der unterzeichnete Bevollmächtigte der (Berlin-Hamburger-) Eisenbahn-Verwaltung verpflichtet sich hierdurch, die umstehend verzeichneten, mit (sechs) Schlössern verschlossenen Wagen, so wie die dazu gehörigen, ihm unter amtlichem Verschlusse übergebenen Schlüssel zur planmäßigen Zeit, in vorschriftsmäßigem Zustande und mit unverletztem Verschlusse dem (Hauptsteuer-) Amte zu (Berlin) zu gestellen, widrigenfalls aber für die Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Eingangszolles von dem Gewichte der umstehend verzeichneten Waaren zu haften.

(Wittenberge,) den (19)ten (Juli) 18(51.)

(Unterschrift.)

Hierauf bescheinigt das unterzeichnete Amt, daß vorstehendes Ladungs-Verzeichniß vollständig erledigt ist.

(Berlin,) den (20)sten (Juli) 18(51.)

(Königlich Preußisches Hauptsteuer-) Amt.

Im Declarations-Register unter Nro. (49.) eingetragen.

Nro. (319.) (B.)

Ansage-Zettel.

Der Bevollmächtigte der (Berlin-Hamburger-) Eisenbahn-Verwaltung (N. N.) führt (drei) Wagen, welche zur Abfertigung bei dem (Hauptsteuer-) Amte zu (Berlin) bestimmt, mit (zwanzig) Kolli Güter beladen und, wie unten bemerkt, bezeichnet und verschlossen sind.

Hierbei ein versiegeltes Packet mit (zehn) Stück Ladungs-Verzeichnissen und (vierzehn) Stück Frachtbriefen, so wie (drei) Schlüssel, amtlich in einer (ledernen Tasche) durch (zwei Bleye) verschlossen.

Die Abfahrt ist heute (Vor)mittag um (6) Uhr (30) Minuten erfolgt.

Zollverschluß.

(1) Wagen Nro. (23) Schlösser (zwei)
(1) " " (28) " (drei)
(1) " " (31) " (ein)

(Wittenberge,) den (19)ten (Juli) 18(51.)

(Königlich Preußisches Hauptzoll-) Amt.

Erledigungs-Attest.

Die umstehend verzeichneten Wagen sind uns heute (Vor-)Mittag 9 Uhr mit unverletztem Verschlusse und in vorschriftsmäßigem Zustande übergeben worden. Ingleichen

Digitized by Google

1) ein versiegeltes Packet mit Abfertigungs-Papieren,
2) (drei) Schlüssel zu den Wagen unter dem umstehend verzeichneten Verschlusse.

Die Fracht ist weiter nachgewiesen:

(Berlin,) den (20.)sten (Juli) 18(51.)

(Königlich Preußisches Hauptsteuer-) Amt.

Anweisung

zur Ausführung des allgemeinen Regulativs über die Behandlung des Güter- und Effekten-Transports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen.

1. zu §. 1 des Regulativs.

Die an den Personenwagen vorkommenden Einrichtungen zur Erwärmung des Fußbodens sollen durch die Vorschrift im letzten Absatze dieses Paragraphen nicht unbedingt ausgeschlossen werden. Sie müssen jedoch dem Grenz-Eingangs-Amte besonders angemeldet werden und so beschaffen sein, daß sie ohne Schwierigkeit einer Revision unterworfen werden können. Diese Revision muß jederzeit geschehen, sofern nicht jene Behältnisse, während sie außer Gebrauche sind, unter amtlichem Verschluß gehalten werden.

2. zu §. 2.

Die häufige und sorgfältige Besichtigung der Wagen wird zur besondern Pflicht gemacht. Es werden durch die Zoll-Direktiv-Behörde für jede Eisenbahn, soweit es nicht schon geschehen ist, diejenigen Zoll- und Steuerstellen bezeichnet werden, welche mit der Prüfung der vorschriftsmäßigen Einrichtung der Wagen, Lokomotiven und Tender besonders beauftragt sind.

3. zu §. 4.

Die Genehmigung zur regelmäßigen Beförderung von Frachtgütern und Passagier-Effekten über die Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirks außer der gesetzlichen Tageszeit kann nur von der Zoll-Direktiv-Behörde ertheilt werden.

Bei außerordentlichen, durch besonderen Andrang veranlaßten Güterzügen, sowie, im Falle unverschuldeter Verspätung, bei regelmäßigen Güterzügen, ist der Vorstand des Grenzzollamtes zur Ertheilung dieser Genehmigung befugt.

Bei außerordentlichen Personenzügen, mit welchen keine Frachtgüter, sondern nur Passagier-Effekten befördert werden, bedarf es nur der im letzten Absatze des §. 4. vorgeschriebenen Anzeige.

4. zu §. 5.

A. Wo der Schienenstrang nicht bis zu dem Dienstlokale des Hauptamtes geführt ist, wird in der Regel auf dem Bahnhofe eine Abfertigungsstelle errichtet werden, welche unter Leitung eines Oberbeamten, im Namen, unter der Controle und mit den Befugnissen des Hauptamtes fungirt.

Wo jedoch die Errichtung einer solchen Abfertigungsstelle mit Rücksicht auf den Umfang des vorhandenen Verkehrs nicht erforderlich erscheint, werden die unter Wagenverschluß eingegangenen Güter, nach vorheriger Abgabe verbindlicher Zolldeklarationen, unter Leitung eines Hauptamts-Assistenten oder eines höher gestellten Beamten, aus dem Eisenbahnwagen in einen verschlußfähigen Wagen verladen, und unter Verschluß dieses Wagens und Personalbegleitung, zur gewöhnlichen hauptamtlichen Revisions- und Abfertigungsstelle gebracht, wo die weitere Behandlung nach Vorschrift des §. 20. des Regulativs

Digitized by Google

stattfindet. Die Umladung erfolgt auf Grund der abgegebenen Deklaration und unter Vergleichung der Kolli nach Zahl, Zeichen, Nummer und Verpackungsart mit den Angaben in der Deklaration. Auch muß die Revision des Verschlusses und der Beschaffenheit der angekommenen Wagen von den mit der Beaufsichtigung der Ausladung beauftragten Steuerbeamten bewirkt und bescheinigt werden. Eine weitere Zollabfertigung findet auf einem solchen Bahnhofe nicht Statt.

B. Als Ausnahme von der Bestimmung im §. 5. ist eine Umladung von Frachtgütern ohne zollordnungsmäßige Abfertigung der letzteren, mit Genehmigung des Finanz-Ministerii zulässig an Orten:

a. wo zwei Eisenbahnen zusammen treffen, deren Konstruktionen den Uebergang der Güterwagen der einen auf die andere nicht gestatten;

b. wo das Durchlaufen der über die Zollgrenze eingegangenen Güterwagen bis zum Bestimmungsorte ihre Ladung, vermöge zu großer Länge des Weges, in Rücksicht entweder auf die Sicherheit des Transportes (Haltbarkeit des Fuhrwerks), oder auf zu große Verwickelung zwischen verschiedenen Eisenbahnverwaltungen, welche einander die Transportwagen zu stellen hätten, für unthunlich zu erachten ist.

Die Umladung muß unmittelbar aus dem über die Zollgrenze eingegangenen, in den zur Weiterbeförderung bestimmten Güterwagen unter Aufsicht von Steuerbeamten, welche über das Ergebniß der Revision des Verschlusses und der Beschaffenheit der entladenen Wagen eine Bescheinigung zu ertheilen haben, ferner in einem, während der Umladung vollständig abzuschließenden Raume erfolgen. Auch muß die Eisenbahn-Verwaltung, welche die umgeladenen Güter weiter befördert, beziehungsweise deren Beamte, in diejenigen Verpflichtungen eintreten, welche die Verwaltung der Grenzeisenbahn, beziehungsweise deren Beamte, hinsichtlich jener Güter der Steuerverwaltung gegenüber übernommen hatten. Treten Unglücksfälle ein, welche die Weiterbeförderung der Güter in dem nämlichen Güterwagen nicht gestatten, so kann, nach Befinden der Umstände, die Umladung aus dem verunglückten in einen anderen Wagen ohne zollamtliche Abfertigung, oder die zollamtliche Abfertigung erfolgen.

C. Die zur einstweiligen Niederlegung der nicht sofort zur Abfertigung gelangenden Gegenstände bestimmten Räume haben nicht die zollgesetzlichen Eigenschaften von Niederlagen unverzollter Waaren und es ist darauf zu halten, daß die Niederlegung von Gegenständen in denselben nicht länger dauert, als dies der Zweck dieser Niederlagen nothwendig mit sich bringt.

5. zu §. 8.

Von der Befugniß, die verschlossenen Wagen in einzelnen Fällen auch diesseits des Grenz-Eingangs-Amtes noch begleiten zu lassen, ist dann und wann unvermuthet, besonders aber dann Gebrauch zu machen, wenn eine bestimmte Veranlassung vorliegt, welche die Begleitung als im Zollinteresse nothwendig erscheinen läßt, z. B. wenn unabgefertigte Güter ausnahmsweise (vergl. Nr. 6.) auf offenen Wagen befördert werden, oder, wenn, auch bei ausschließlicher Anwendung der Coulissenwagen, ein Grund zum Verdacht vorhanden ist.

6. zu §. 10.

Die Benutzung offener Wagen zur Beförderung ausländischer Güter über die Zollgrenze und weiter in das Innere ist zwar nicht allgemein auszuschließen, indem manche Waaren, theils wegen ihres Volumens (z. B. Maschinentheile, Dampfkessel, Roheisen), theils wegen ihrer sonstigen Beschaffenheit (z. B. Thran, Heringe, Steinkohlen) in Coulissenwagen nicht verladen werden können; sie ist jedoch immer nur als Ausnahme und zwar nur in solchen Fällen zu gestatten, in welchen die Beschaffenheit der Waaren, deren Beförderung in anderen, als in offenen Wagen durchaus unzulässig macht.

Digitized by Google

In Beziehung auf den Verschluß solcher Wagen läßt sich eine allgemein anwendbare Bestimmung nicht treffen. Die mit Thran, Heringen und dergleichen Gegenständen beladenen Wagen werden mit Decken von Leder oder getheerter Leinewand zu versehen, und es wird der amtliche Verschluß durch eiserne Ketten oder Stäbe und zwar in der Art zu bewirken sein, daß nach Anlegung desselben keine Gegenstände unter der Decke verborgen oder hervorgezogen werden können. Wagen, auf welchen z. B. große Maschinentheile oder Dampfkessel befördert werden, werden nur mit einer amtlichen Verschnürung oder Verbleiung versehen werden können. Bei noch anderen Transporten endlich, z. B. von Steinkohlen, wird es das Zollinteresse nicht gefährden, wenn gar kein Verschluß eintritt.

Auch hinsichtlich der zollamtlichen Abfertigung der in offenen Wagen eingehenden Waaren kann ein verschiedenes Verfahren angemessen erscheinen. Während es unbedenklich ist, Waaren, welche in der vorher angegebenen Weise unter Deckenverschluß oder amtliche Verschnürung oder Verbleiung genommen werden, bei der Abfertigung ganz eben so zu behandeln, als wenn sie in verschlossenen Coulissenwagen befördert würden, kann es räthlich sein, darauf zu halten, daß Waaren, bei welchen ein Verschluß nicht zweckmäßig erscheint, und bei deren Beförderung es auf besondere Schnelligkeit nicht ankommt, z. B. Steinkohlen, gleich an der Grenze in freien Verkehr gesetzt werden.

Soweit es erforderlich ist, werden dieserhalb die betreffenden Grenz-Eingangsämter von der Zoll-Direktiv-Behörde mit besonderer Anweisung versehen werden.

7. zu §. 14.

Es kann über jeden einzelnen Wagen, beziehungsweise über jede Wagenabtheilung ein besonderes oder über sämmtliche, nach demselben Abfertigungsorte bestimmte Wagen ein einziges Ladungsverzeichniß, oder es können auch mehrere Ladungsverzeichnisse ausgefertigt werden.

Eine Abänderung des in dieser Beziehung einmal bestehenden Verfahrens bedarf der Genehmigung der Zoll-Direktiv-Behörde.

8. zu §. 16.

Von der im §. 16 ausgedrückten Regel, nach welcher alle Passagiereffekten gleich beim Grenzeingangsamte abzufertigen sind, kann, soweit es nicht schon geschehen ist, auch ferner mit Genehmigung des betreffenden Ministerii eine Ausnahme da zugelassen werden, wo dies im Interesse des Reiseverkehrs erforderlich erscheint.

Die Aemter im Innern, bei welchen dann diese Abfertigung erfolgt, haben dabei das im §. 16 vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

Es können zwar alsdann sämmtliche, noch nicht abgefertigte Passagier-Effekten, ohne Rücksicht auf den Ort, an welchem sie zur Abfertigung gelangen sollen, in denselben Wagen verpackt, es muß jedoch dem Grenzeingangsamte eine Anmeldung über diese Effekten übergeben werden, welche dieselben nach der Stückzahl und nach den Orten, an denen deren Eingangsabfertigung Statt finden soll, getrennt nachweist, und welche dem Ansagezettel (§. 17.) beigefügt wird.

An den über die Zollfreiheit von Reise-Effekten im Zolltarif enthaltenen Vorschriften wird durch die Bestimmung im letzten Absatze des §. 16 nichts geändert.

9. zu §. 17.

Der Zugführer, unter dessen Leitung der Zug vom Grenzeingangsamte weiter geht, beziehungsweise der den Zug begleitende Packmeister übernimmt die im §. 17 ausgedrückte Verpflichtung durch Unterzeichnung des betreffenden Vermerks auf dem im §. 14 des Regulativs in Bezug genommenen Formulare.

Das Duplikat des Ladungsverzeichnisses bleibt als Registerbelag zurück, um gegen das erledigte Ladungsverzeichniß ausgetauscht zu werden.

Um die mißbräuchliche Benutzung der dem Zugführer oder Packmeister zu übergebenden Schlüssel zu verhindern, sind dort, wo die verschiedenen Aemter nicht mit gleichen Schlüsseln zu denselben

Digitized by Google

Schlössern versehen sind, also die Mitsendung der Schlüssel erforderlich ist, die letzteren in eine amtlich zu verschließende Tasche, Kiste u. s. w. zu verpacken.

10. zu §§. 16 und 17.

Hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung der mittelst der Eisenbahn eingehenden Postgüter bewendet es bei den bestehenden allgemeinen, oder den besonders erlassenen Vorschriften.

11. zu §. 18.

Der Bevollmächtigte, welcher Namens der Eisenbahnverwaltung nach Vorschrift dieses §. und des §. 20 die Frachtgüter zu deklariren hat, braucht nicht die Eigenschaft eines Eisenbahnbeamten, — also bei Staats-Eisenbahnen nicht die Eigenschaft eines Staatsbeamten — zu besitzen.

Für die von ihm etwa verwirkten Strafen, Prozeßkosten und Gefälle hat jedoch die Eisenbahnverwaltung, nach Maaßgabe des Zollstrafgesetzes, subsidiarisch zu haften.

12. zu §. 19.

Die im §. 17 des Regulativs getroffene Bestimmung, nach welcher die Beamten, beziehungsweise die Verwaltung der Grenzeisenbahn die Verhaftung für die civilrechtlichen Folgen jeder bis zum Bestimmungsorte der Wagen vorkommenden Verschlußverletzung zu übernehmen hat, setzt voraus, daß die Verwaltungen derjenigen Eisenbahnen, auf welchen unabgefertigte Güter in dem nämlichen Wagen befördert werden, sich zur gemeinsamen Tragung der aus jener Verhaftung folgenden Ausgaben vereinigen.

Um das Zustandekommen einer solchen Einigung und die demnächstige Ausführung der zu vereinbarenden Bestimmungen zu erleichtern, werden die Abfertigungsämter allgemein angewiesen, sich vor Abgang jedes Zugs von dem vorschriftsmäßigen Zustande des Verschlusses der mit dem Zuge weiter gehenden Wagen zu überzeugen und, wenn dies von den Eisenbahnverwaltungen gewünscht wird, die erfolgte Revision und den Befund des Verschlusses auf einem mit dem Transport angekommenen oder demselben beizugebenden Laufzettel zu bescheinigen.

13. zu §. 20.

Hat sich kein Grund zu einer Beanstandung ergeben, so wird das Ladungsverzeichniß durch Unterschrift des betreffenden Vermerks auf dem Formulare von Seiten des Abfertigungs-Amtes erledigt, und, nebst dem Ansagezettel, an das Grenzeingangsamt zum Austausch gegen das dort befindliche Duplikat des Ladungsverzeichnisses zurück gesendet.

Liegt ein Grund zu einer Beanstandung vor, so sind die erforderlichen Erörterungen mit möglichster Beschleunigung anzustellen.

14. zu §. 21.

Die Aemter, welche im Falle einer Verschlußverletzung zur Wiederanlegung des Verschlusses befugt sind, werden öffentlich bekannt gemacht.

15. zu §. 22.

Wenn der Entrichtung des Ausgangszolles bei dem Amte des Absendungsortes die Sicherstellung des Zolles vorgezogen wird, so hat der Versender bei der Abfertigungsstelle, unter Anmeldung und Gestellung der Waaren, einen Legitimationsschein zu lösen und denselben, mit der Bescheinigung des Grenzzollamtes über die erfolgte Abgaben-Entrichtung versehen, innerhalb bestimmter Frist Behufs Löschung der gestellten Sicherheit zurückzuliefern.

Digitized by Google

16. zu §. 23.

An Stationsorten, wo sich Abfertigungsstellen (§. 5.) befinden, dürfen Güter, deren Ausgang amtlich bescheinigt werden muß, ohne Kolloverschluß, beziehungsweise nach Abnahme des letzteren, unter Aufsicht der Zollbehörde in die dazu bestimmten verschließbaren Wagenräume eingeladen und letztere verschlossen werden. Die Zuladung anderer Güter in solche Räume ist nicht gestattet. Das Amt am Versendungsorte hat bezüglich der Revision solcher Waaren alle diejenigen Handlungen vorzunehmen, welche instructionsgemäß (§. 62 des Begleitschein-Regulativs) dem Grenz-Ausgangsamte obliegen. Auf der amtlichen Bezettelung der Güter (Begleitscheine, Uebergangsscheine, Deklarationsscheine ꝛc.), welche dem Zugführer zu übergeben ist, wird das Einladen der Waaren und der Verschluß des Wagens, sowie der Abgang des letzteren auf der Eisenbahn, von dem Amte des Versendungsortes, dagegen die mit unverletztem Verschlusse erfolgte Ankunft beim Grenzausgangsamte, sowie der Ausgang über die Grenze, von dem Grenzzollamte, beziehungsweise den Begleitungsbeamten bescheinigt.

17. zu §. 24.

Wenn eine Eisenbahn Orte berührt, in welchen Mahl- und Schlachtsteuer, oder eine Gemeindeabgabe von einzelnen eingehenden Gegenständen erhoben wird, so sind die auf der Eisenbahn in solche Orte eingehenden Gegenstände den für die Erhebung und Kontrole der Steuer und Abgabe in diesen Orten bestehenden Einrichtungen und Anordnungen unterworfen.

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück XV. **1854.** Ausgeg. d. 12. August 1854.

58. Ministerial-Bekanntmachung,

die Kompetenzen des Königlich Sächsischen Nebenzollamtes I. in Ebmath betreffend,

vom 4. Juli 1854.

Nach anher gelangter offizieller Mittheilung ist das Königlich Sächsische Nebenzollamt I. in Ebmath, Hauptamtsbezirk Eibenstock, ermächtigt worden, mit allen kompetenten Königlich Bayerischen Aemtern in unbeschränkten Begleitscheinwechsel zu treten.

Altenburg, den 4. Juli 1854.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

---

59. Bekanntmachung des Konsistoriums,

die Verbindlichkeit studirender Landeskinder zum zweijährigen Besuch der Landesuniversität Jena betreffend,

vom 18. Juli 1854.

(Publizirt in Nr. 93 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 8. August 1854.)

Es haben sich in neuerer Zeit die Gesuche studirender Landeskinder um Dispensation von der Verbindlichkeit zum zweijährigen Besuch der Landesuniversität Jena in erheblicher Weise vermehrt und zwar häufig unter Anführung von Gründen, welche eine Dispensationsertheilung zu motiviren und zu rechtfertigen keineswegs immer ausreichend befunden worden sind. Deshalb sind wir durch Höchstes Reskript vom 21. Mai d. J. angewiesen worden, die darauf bezüglichen, neuerdings unverkennbar nicht allenthalben genugsam beachteten landesgesetzlichen Vorschriften, insonderheit die mit den übrigen fürstlichen Erhaltern der Gesammtakademie vereinbarte landesherrliche Verordnung vom 17. November 1769 (zweite Beifugensammlung Seite 448) wieder einzuschärfen, wonach „alle und jede studirende Landeskinder ohne Ausnahme wenigstens zwei Jahre lang den Studiis auf der Akademie zu Jena obliegen, auch nachhero darüber, daß solches von ihnen geschehen, durch die beizubringenden Zeugnisse sich ausweisen, außerdem aber zu keiner Zeit eine Beförderung in den diesseitigen Landen zu erwarten haben sollen."

Wird unter besondern Umständen eine landesherrliche Dispensation von dieser Verbindlichkeit gewünscht, so ist das durch triftige Gründe zu unterstützende Dispensationsgesuch rechtzeitig und nicht, wie es bisher häufig geschehen, erst nach Verfluß von drei und noch mehreren Semestern der Studienzeit anzubringen.

Höchstem Befehle gemäß wird dies sowohl den studirenden Landeskindern selbst, als deren Eltern und Vormündern andurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Altenburg, am 18. Juli 1854.

Herzoglich Sächsisches Konsistorium.
Trummer.

Digitized by Google

60. Ministerial-Bekanntmachung,

die Verleihung der Rechte milder Stiftungen an die von der Zeugmachergesellenschaft zu Meuselwitz begründete Krankenunterstützungs- und Begräbnißkasse, ingleichen das Verbot der gerichtlichen Beschlagnahme oder Verkümmerung der diesfallsigen Einlagen betreffend,

vom 28. Juli 1854.

(Publizirt in Nr. 94 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 10. August 1854.)

Seine Hoheit der regierende Herzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, der von der Zeugmachergesellenschaft zu Meuselwitz begründeten Krankenunterstützungs- und Begräbnißkasse die Rechte milder Stiftungen zu verleihen, ingleichen zu genehmigen geruht, daß die aus jener Kasse zu verabreichenden Unterstützungs- und Begräbnißgelder nicht zum Gegenstand gerichtlicher Hilfsvollstreckung oder Verkümmerung gemacht werden sollen.

Altenburg, den 28. Juli 1854.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

---

61. Bekanntmachung der Landesregierung,

die vom Senate zu Bremen erlassene Verordnung über die Beförderung der Schiffspassagiere betreffend,

vom 1. August 1854.

(Publizirt in Nr. 92 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 5. August 1854.)

Nachdem vom Senate der Freien und Hansestadt Bremen am 14. Juni d. J. eine neue Verordnung über die Beförderung der Schiffspassagiere erlassen und unter Aufhebung der bisherigen diesfallsigen Bestimmungen mit dem 1. v. M. in Wirksamkeit gesetzt, so wie unsrerseits unter dem heutigen Tage Verfügung dahin getroffen worden ist, daß sämmtliche im hiesigen Lande zur gewerbmäßigen Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Häfen concessionirte Agenten angewiesen werden, sich mit diesen neu ergangenen Vorschriften bekannt zu machen und sie zu beachten, so wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, am 1. August 1854.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
Dr. Back.

---

62. Ministerial-Bekanntmachung,

die fernere Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse des Königlich Sächsischen Nebenzollamtes I. zu Ebmath betreffend,

vom 3. August 1854.

Fernerweit anher gelangter offizieller Mittheilung zu Folge ist das Königlich Sächsische Nebenzollamt I. zu Ebmath, im Hauptzollamtsbezirk Eibenstock, auch zum Begleitscheinwechsel mit dem Königlich Preußischen Hauptzollamte in Wittenberge, ingleichen mit dem Königlich Hannoverschen Zollamte in Bremen ermächtigt worden, was hiermit unter Bezugnahme auf die Ministerialbekanntmachung vom 14. Februar 1854 (Gesetz-Sammlung vom Jahr 1854, pag. 13), zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Altenburg, am 3. August 1854.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

Digitized by Google

63. Verordnung,

die Zuständigkeit der unteren Gerichts- und Verwaltungsbehörden in Gewerbsangelegenheiten betreffend,

vom 6. August 1854.

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc.

Da in Folge der neuen Organisation der untern Gerichts- und Verwaltungsbehörden in Unserm Herzogthume einige Veränderungen hinsichtlich der Zuständigkeit dieser Behörden in Gewerbsangelegenheiten einzutreten haben, so verordnen Wir hierüber Folgendes:

I.

In den Bezirken der Städte und Aemter Ronneburg, Eisenberg, Roda, Kahla und Orlamünda mit Naschhausen bewendet es hinsichtlich der Zuständigkeit in Gewerbsangelegenheiten bei der bisherigen durch gesetzliche Verfassung, bezüglich die bestehenden Stadt- und Rathsordnungen geordneten Einrichtung.

Demgemäß haben die betreffenden Gerichtsämter und Stadträthe, so wie die aus beiden gemeinschaftlich gebildeten Gewerbskommissionen in dem bisherigen Kreise ihrer Zuständigkeit mit der Maasgabe zu verbleiben, daß sich diese auf alle den betreffenden Gerichtsämtern durch Unsre Verordnung vom 6. Juli dieses Jahres überwiesenen Ortschaften zu erstrecken hat.

Während hiernach für die vom bisherigen Kreisamtsbezirk Altenburg an den Gerichtsamtsbezirk Ronneburg überwiesenen Ortschaften das Gerichtsamt, bezüglich die Gewerbskommission zu Ronneburg zuständige Gewerbsbehörde wird, gehen die Zuständigkeiten der letzteren beiden in Gewerbssachen in den vom bisherigen Amtsbezirk Ronneburg dem Bezirke des Gerichtsamtes Schmölln überwiesenen Ortschaften auf das letztere über.

Diese Ueberweisung der Zuständigkeit in Gewerbssachen in den betreffenden Ortschaften an andere, als die bisherigen Gewerbsbehörden findet jedoch unbeschadet der den betreffenden Innungen und deren einzelnen Mitgliedern bisher zugestandenen Gewerbsberechtigungen Statt, deren entsprechende Regelung im Verwaltungswege vorbehalten wird.

II.

Die dem bisherigen Kreisamte Altenburg in dessen Bezirk verfassungsmäßig übertragen gewesene Zuständigkeit in Gewerbsangelegenheiten geht mit Ausnahme der davon an den Bezirk des Gerichtsamtes Ronneburg gewiesenen Ortschaften auf die neugebildeten vier Gerichtsämter Altenburg I. und II., Schmölln und Lucka dergestalt über, daß jedem derselben diese Zuständigkeit innerhalb seines Bezirks unter nachstehenden Bestimmungen überwiesen wird:

1) In der gewerbsbehördlichen Zuständigkeit der Stadträthe Altenburg und Schmölln wird hierdurch nichts geändert.
2) Die dem bisherigen Kreisamte Altenburg in den Städten Lucka und Gößnitz, ingleichen die dem bisherigen Gericht Meuselwitz in letztgenanntem Orte zuständig gewesene Jurisdiktion in Gewerbsangelegenheiten geht auf die in diesen Ortschaften bestehenden, resp. neu einzusetzenden Communal-Verwaltungsbehörden über.

Digitized by Google

3) Die Bezirke und Berechtigungen der innerhalb des bisherigen Kreisamtsbezirks Altenburg bestehenden Innungen bleiben hierdurch unberührt, unbeschadet Unseres landesherrlichen Rechtes, nach Unserm Ermessen hierin Aenderungen eintreten zu lassen.
4) In Zunftangelegenheiten der Handwerker auf dem Lande, soweit hierzu die Gerichtsämter zuständig sind, haben sich diese mit der zuständigen Zunftaufsichtsbehörde, dafern sie diese nicht selbst bilden, jedesmal in behufiges Einvernehmen zu setzen, insbesondere auch bei Ertheilung von Bescheiden in Irrungen dieser Art des Einverständnisses dieser Behörde vorher sich zu vergewissern und dessen im Bescheide selbst Erwähnung zu thun, im Falle vorkommender Meinungsverschiedenheit jedoch darüber die Entscheidung der Landesregierung einzuholen.
5) Den Gerichtsämtern steht in Zunftangelegenheiten ihrer Zuständigkeit die Befugniß zu, Vorladungen und Zufertigungen unmittelbar auch an solche Betheiligte ergehen zu lassen, welche ihre Gerichtsangehörigen nicht sind.
6) Die Verleihung der Schiede der Landschneider und Landschuhmacher in den Bezirken der vier oben genannten Gerichtsämter Altenburg I. und II., Schmölln und Lucka wird bis auf Weiteres dem Gerichtsamte II. zu Altenburg ausschließlich übertragen; es hat aber dasselbe in allen Fällen dieser Art, wo ein anderer, als der ihm überwiesene Amtsbezirk betheiligt ist, mit dem betreffenden Gerichtsamte in Einvernehmen zu treten und bei etwa entstehender Meinungsverschiedenheit in der Sache die Entschließung der Landesregierung einzuholen.
7) Dasselbe Gerichtsamt II. zu Altenburg bildet auch die zuständige Aufsichtsbehörde für die Landzimmerinnung im bisherigen Kreisamtsbezirk Altenburg und für den innerhalb desselben bestehenden Unterstützungsverein der Müllergesellen, hat aber bei wichtigeren Vorkommnissen hinsichtlich dieser Aufsichtsführung mit den übrigen betheiligten Gerichtsämtern sich zu benehmen.

Gegeben Eisenberg, den 6. August 1854.

(L. S.) **Ernst**, Herzog von Sachsen-Altenburg.

v. Larisch.

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück XVI. 1854. Ausgeg. d. 29. August 1854.

64. Verordnung der Landesregierung,

einige Abänderungen in der bisherigen Abgrenzung der Medizinalbezirke betreffend,

vom 3. August 1854.

(Publizirt in Nr. 97 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 17. August 1854.)

Infolge der nach der höchsten Verordnung über die Gerichtsorganisation vom 6. vorigen Monats eingetretenen Bezirksabgrenzung der neuen Gerichtsämter machen sich auch einzelne Abänderungen in der durch Regierungsverordnung vom 11. April 1842 (Gesetzsammlung pag. 28 ff.) getroffenen bisherigen Eintheilung der Medizinalbezirke erforderlich. In dieser Beziehung wird daher nach hierzu erhaltener höchster Autorisation Folgendes hiermit verordnet:

1.

Der gegenwärtig aus den Kirchspielen Pölzig mit Beiersdorf und Unterau, ferner Reichstädt mit Frankenau, den ins Ausland eingepfarrten Ortschaften Bethenhausen, Hirschfeld und Sachsenroda und dem Kirchspiel Lumpzig mit Großbraunshain, Hartha und Tauscha bestehende vierte Unterbezirk des dritten Medizinalbezirks Schmölln, wird von jetzt an von diesem Letzteren abgetrennt und mit Ausschluß des Kirchspiels Lumpzig dem siebenten Medizinalbezirk Ronneburg, als vierter Unterbezirk überwiesen.

Das Kirchspiel Lumpzig mit Großbraunshain, Hartha und Tauscha dagegen wird gleichzeitig dem zweiten Unterbezirke (Dobitschen) des vierten Medizinalbezirks Meuselwitz einverleibt.

2.

Die zu dem neu begründeten Gerichtsamt zu Schmölln gewiesenen Kirchspiele Mannichswalde und Nischwitz mit Heuckewalde, Jonaswalde und Pillingsdorf, welche bisher zu dem zweiten Unterbezirke des siebenten Medizinalbezirks Ronneburg gehörten, werden von jetzt an von diesem abgetrennt und dem dritten Unterbezirke (Löbichau) des dritten Medizinalbezirks Schmölln überwiesen.

3.

Die von dem Amtsbezirke Eisenberg an den Rodaischen übergehende Ortschaft Bobeck wird vom achten an den neunten Medizinalbezirk Roda und zwar an dessen ersten Unterbezirk verwiesen und endlich

4.

werden die Ortschaften Sulza und Schiebelau, welche dem Amtsbezirk Roda zugetheilt sind, von jetzt an vom zehnten Medizinalbezirk Kahla abgetrennt und der ersten Unterabtheilung des neunten Medizinalbezirks Roda einverleibt.

Im Uebrigen bleibt die oben erwähnte Regierungsverordnung vom 11. April 1842 und die dort angefügte Eintheilung der Medizinalbezirke zur Zeit in voller Giltigkeit.

Altenburg, den 3. August 1854.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
Dr. Back.

Digitized by Google

65. Ministerial-Bekanntmachung,

die Verleihung des Rechtes der Gesammtpersönlichkeit an die Gasbeleuchtungs-Gesellschaft zu Altenburg betreffend,

vom 14. August 1854.

(Publizirt in Nr. 98 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 19. August 1854.)

Seine Hoheit der regierende Herzog haben der zur Errichtung und zum Betriebe einer Gasbeleuchtungsanstalt in Höchst Ihrer Residenzstadt Altenburg zusammengetretenen Aktiengesellschaft, unter Bestätigung und auf Grund der für dieselbe errichteten Statuten, die Eigenschaften und Rechte einer juristischen Person gnädigst zu verleihen geruht, was hierdurch zu Jedermanns Kenntniß mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht wird, daß nach §. 41 der Gesellschafts-Statuten das Direktorium der Gesellschaft die Letztere nach Außen, insbesondere auch in allen und jeden Rechtsangelegenheiten, aktiv und passiv zu vertreten, Verträge mit dritten Personen und Anstalten im Namen der Gesellschaft abzuschließen und zu vollziehen berechtigt ist und daß zur Legitimation dieses Direktoriums die Veröffentlichung der Namen der in dasselbe gewählten Personen genügt.

Altenburg, den 14. August 1854.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

---

66. Bekanntmachung des Finanzkollegiums,

eine Aenderung in den Bezirken der Steuer- und Rentämter zu Eisenberg, Roda und Kahla betreffend,

vom 14. August 1854.

(Publizirt in Nr. 99 und 100 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 22. und 24. August 1854.)

Nachdem höchster Anordnung gemäß die Ortschaften und Fluren Schiebelau, Sulza, Bobeck (mit Ausschluß der sogenannten Ziegenböcke) und St. Gangloff Eisenbergschen Antheils dem Bezirk des Herzogl. Steuer- und Rentamts zu Roda einverleibt worden, und sämmtliche in Bezug auf diese Ortschaften und Fluren den Herzogl. Steuer- und Rentämtern zu Kahla und resp. Eisenberg zeither obgelegenen Verwaltungsgeschäfte — mit Ausnahme derjenigen, welche sich auf ablösbare Gegenstände und deren Ablösung beziehen — nunmehr auf das Herzogliche Steuer- und Rentamt zu Roda übergegangen sind, so wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, am 14. August 1854.

Herzoglich Sächsisches Finanzkollegium.
G. Gentebrück.

Digitized by Google

67. Ministerial-Bekanntmachung,

die Errichtung eines Hauptsteueramts mit Niederlage in Dessau betreffend,

vom 17. August 1854.

Laut anher gelangter offizieller Mittheilung ist in Dessau ein Hauptsteueramt mit Niederlage errichtet worden, was zur Vervollständigung des Verzeichnisses pag. 11 ff. der Gesetz-Sammlung vom Jahr 1844 andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Altenburg, am 17. August 1854.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

---

68. Ministerial-Bekanntmachung,

die Beschränkung der Niederlagerechte bei dem Steueramte Wannfried im Kurfürstenthum Hessen betreffend,

vom 19. August 1854.

Laut anher gelangter offizieller Mittheilung ist anstatt der bei dem Steueramte zu Wannfried im Kurfürstenthum Hessen bestandenen Niederlage mit unbedingtem Niederlagerechte eine solche mit bedingtem Niederlagerechte angeordnet worden.

Solches wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, am 19. August 1854.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

---

69. Patent,

den wegen Verbots der Arbeitervereine und Verbrüderungen, welche politische, socialistische oder kommunistische Zwecke verfolgen, zu Stande gekommenen Bundesbeschluß betreffend,

vom 21. August 1854.

Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc.

Nachdem von der deutschen Bundesversammlung in der Sitzung vom 13. Juli d. J. wegen Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Sicherheit im Deutschen Bunde, insbesondere wegen Ueberwachung des Vereinswesens, unter Anderm nachstehender Bundesbeschluß gefaßt worden ist:

Digitized by Google

„Im Interesse der gemeinsamen Sicherheit verpflichten sich sämmtliche Bundesregierungen ferner, die in ihren Gebieten etwa noch bestehenden Arbeitervereine und Verbrüderungen, welche politische, socialistische oder kommunistische Zwecke verfolgen, binnen zwei Monaten aufzuheben und die Neubildung solcher Verbindungen bei Strafe zu verbieten."

so lassen Wir diesen Bundesbeschluß hierdurch als Landesgesetz zur allgemeinen Nachachtung bekannt machen.

Altenburg, den 21. August 1854.

(L. S.) **Ernst**, Herzog von Sachsen-Altenburg.

v. Larisch.

---

70. Verordnung der Landesregierung,

die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben betreffend, vom 14. August 1854.

(Publizirt in Nr. 100 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 24. August 1854.)

Es ist mehrfach zu bemerken gewesen, daß die Spielwaaren für Kinder oft mit gifthaltigen Farben gefärbt und bemalt werden, ebenso die für Kinder bestimmten Tuschkästchen mit einzelnen Farbetäfelchen und die zu gleichem Zwecke bestimmten Malerkasten mit in Muscheln oder in Näpfchen eingetragenen Farben giftige Stoffe enthalten und es sind durch diese nur mit Leim- oder Gummiwasser aufgetragenen und geformten Farbestoffe, wenn sie von den Kindern in den Mund gebracht wurden, Fälle von Erkrankung oder auch tödtlicher Vergiftung bereits wiederholt veranlaßt worden oder müssen doch als leicht möglich gedacht werden. Es ist ferner eine durch mehrfache Erfahrungen und genaue Untersuchungen erwiesene Thatsache, daß der Gebrauch von Papieren, welche mit einer arsenikhaltigen, besonders grünen Kupferfarbe gefärbt sind, mögen dieselben nun als Tapeten, Rouleaux, als Umschläge für Zuckerwaaren oder als Konvolute und Tekturen in den Apotheken zum Einhüllen von Arzneien benutzt werden, sowie die Anwendung einer derartigen Farbe zum Anstreichen der Zimmerwände für die Gesundheit und das Leben der Menschen sehr nachtheilige Folgen gehabt haben.

Aus diesen Gründen ist es zweckmäßig erschienen, die bereits unterm 22. Januar 1825 erlassene Bekanntmachung über den Gebrauch der Gesundheit nachtheiliger Farben bei Konditoreiwaaren und anderm Backwerk und beim Kinderspielzeug (Gesetzsammlung v. Jahre 1832, S. 126 und folgende) unter Benutzung der inzwischen hinsichtlich der Farbentechnik gemachten Erfahrungen einer Revision zu unterwerfen und es wird hiermit hinsichtlich der Anwendung von gesundheitsschädlichen Farben zu den angeführten Zwecken unter Erneuerung und resp. Erweiterung und Ergänzung der hierüber bereits bestehenden gesetzlichen Vorschriften Folgendes verordnet:

1) Die zu Färbung und resp. Bemalung von Verzehrungsgegenständen, namentlich von Konditorwaaren und anderem Backwerke, von Likören, sowie von Oblaten dienenden Farbestoffe sind nur nach dem unter A. hier beigefügten Verzeichnisse auszuwählen und zu verwenden. Zum Färben und Bemalen von Kinderspielzeug und zur Füllung der für Kinder bestimmten Tusch- und Malerkasten aber dürfen nur die in dem unter B. nachstehenden Verzeichnisse aufgezählten Farben und nur in der bei jeder einzelnen Unterabtheilung besonders bezeichneten Weise angewendet werden.

2) Da die Benennungen der Farben, namentlich der gifthaltigen im Handel häufig wechseln, so soll künftig ein neuer Farbestoff, auch wenn er unter einer der in den Verzeichnissen A. und B. aufgeführten Bezeichnungen in den Handel gebracht worden wäre, nicht eher zu den oben wieder-

Digitized by Google

holt angegebenen Zwecken verwendet werden, bis er auf seine Unschädlichkeit geprüft und hierauf nach Befinden für diese Zwecke von Herzoglicher Landesregierung erlaubt worden ist.

3) Was im Vorstehenden für die Fabrikation der gedachten Gegenstände angeordnet ist, hat ebenmäßig von dem bloßen Handelsvertriebe derselben zu gelten und leidet daher diese Verordnung ebenso auf Groß- und Kleinhändler mit Waaren der fraglichen Art, als auf Fabrikanten und sonstige Verfertiger derselben Anwendung.

Bei von Auswärts bezogenen Waaren der erwähnten Art wird erwartet, daß der Verkäufer, wenn ihm deren Färbungen als ungewöhnlich und verdächtig auffallen, dieselben sofort von einem Sachverständigen chemisch untersuchen und auf ihre Unschädlichkeit prüfen lassen werde.

Ebenso wird aber

4) die Verwendung arsenikhaltiger, besonders grüner Kupferfarben, daher namentlich des sogenannten Scheel'schen oder Mineralgrüns, des Schweinfurter und des englischen Grüns und aller im Handel unter den verschiedensten Namen vorkommenden Abarten derselben, sowie des sogenannten Rauschgelbes (Königsgelbes) zum Anstreichen der Zimmerwände, zum Färben und Bemalen von Tapeten, Rouleaux oder sonstigen Zimmerdekorationen und solchen Papieren, welche zu Umschlägen für Zuckerwaaren und als Konvolute und Tekturen für Arzneien in den Apotheken benutzt werden, sowie der Handelsvertrieb und die Benutzung solcher mit den bezeichneten gesundheitsschädlichen Farben bemalten und gefärbten Gegenstände hiermit gänzlich untersagt. In Bezug auf den Handel mit derartig gefärbten Papieren, Tapeten u. s. w. ist es zwar zunächst Pflicht der Gewerbtreibenden, ihre Waaren nur aus solchen Fabriken zu beziehen, denen sie vertrauen dürfen, daß die Anwendung von Arsenik bei Darstellung derartiger Gegenstände streng ausgeschlossen bleibt, um sich gegen die Lieferung solcher verbotener Fabrikate vollständig sicher zu stellen. Damit aber das handeltreibende sowohl, als das kaufende Publikum in den Stand gesetzt werde, selbst zu ermitteln, ob farbige Papiere, Tapeten u. s. w. mit arsenikhaltigen Kupferfarben angefertigt seien, so wird hiermit in der Beilage unter C. ein Verfahren veröffentlicht und empfohlen, welches zur Prüfung der Farben in der bezeichneten Richtung das geeignetste ist.

5) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind nächst Konfiskation und so weit nöthig Vernichtung der betreffenden Waare, sofern sie sich nicht zu krimineller Ahndung eignen, mit Rücksicht auf den Grad der Verschuldung, sowie auf die etwaige Rückfälligkeit des zu Bestrafenden mit einer Geldbuße bis zu hundert Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu ahnden.

6) Nächst den Polizeibehörden und Polizeioffizianten haben besonders die Bezirksärzte darauf, daß obigen Vorschriften unverbrüchlich nachgegangen werde, ihr besonderes Augenmerk zu richten, bei zu ihrer Kenntniß gelangten Zuwiderhandlungen das Einschreiten der nur erwähnten Polizeibehörden zu veranlassen und dieses Gegenstandes in ihren Jahresberichten mit zu gedenken.

Altenburg, am 14. August 1854.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
Dr. Back.

Beilage A.

Zur Färbung und resp. Bemalung von Verzehrungsgegenständen, namentlich von Konditoreiwaaren und anderem Backwerk, von Likören sowie von Oblaten sind ausschließlich die nachstehenden Farbestoffe zu verwenden:

Blau: Lasursteinblau, Berlinerblau, Indigo, blauer Karmin, Neublau, Lackmus und Blauholz, sowie besonders eine mit vier Theilen concentrirter Schwefelsäure bereitete und durch Natrum oder Kreide abgestumpfte Auflösung des Indigo; für Liköre namentlich: neutralisirte Indigolösung, Lackmus, Holz- und Beerenblau mit Pottasche.

Grün: Saft-, Spinat-, Kaffeegrün und alle Mischungen aus unschädlichen gelben und blauen Farben, besonders aus Indigo oder blauem Karmin oder Pariserblau mit Pflanzengelb, z. B. Gelbbeeren, Safran u. s. w. oder aus der abgestumpften Indigolösung mit der gelben Farbe aus Ringelblumen oder Curcumawurzel; für Liköre besonders: neutralisirte Indigolösung mit Safflor oder Curcumatinktur und Blattgrün.

Digitized by Google

Gelb: Safran, Safflor, Gelbbeeren, Curcuma, Ocker, Orlean, Schüttgelb und eine mit Wasser bereitete Infusion der Blätter der gelben Ringelblume (calendula officinalis); für Liköre besonders: Safflor, Safran, Curcuma.

Roth und violett: Cochenille, rothe Lackfarben, Lackmus, Rüben- und Kirschroth, Fernambuk, Blauholz, Mischungen aus unschädlichem Roth und Blau; für Liköre besonders: Cochenille, Alkanna, Campechen- und Sandelholz, Lackmus, Rüben-, Kirsch-, Scharlachbeerenroth.

Schwarz: Ruß, Tusche, Beinschwarz.

Braun: Umbra, Terra de Siena, Lakritzensaft und Sepia.

Weiß: Kreide, Gips, Thon, Talk, Stärke, Schwerspath, Hirschhorn.

Metallfarben (Gold-, Silber- und Kupferfarben): Aechtes Blattgold, ächtes Blattsilber.

Dagegen sind zur Färbung und resp. Bemalung von Verzehrungsgegenständen, namentlich von Konditorwaaren und anderm Backwerk, von Likören, sowie von Oblaten nachstehende Farbestoffe wegen ihrer der menschlichen Gesundheit schädlichen Eigenschaften nicht zu verwenden:

Blau: Bergblau, Mineralblau, Bremerblau, Smalte, arsenikhaltiges Kobaltultramarin.

Grün: Grünspan, Bremer Grün, Schweinfurter Grün, Englischgrün, Mineralgrün, Berggrün, Braunschweigergrün, Scheelsches Grün, Wiener Grün.

Gelb: Operment, Rauschgelb, Neapelgelb, Kasseler Gelb, Königsgelb, Chromgelb, Chromorange, Bleigelb, Gummi Gutti und die aus schädlichem Roth und Gelb bestehenden Orangefarbengemenge.

Roth: Zinnober, Mennige, Chromroth, Kupferroth, Englisch Schönroth, Mineralroth, rother Streuglanz.

Violett: Gemenge der angeführten schädlichen rothen und blauen Farbestoffe.

Weiß: Bleiweiß, Kremserweiß, Zinkweiß, Schieferweiß.

Metallfarben: Unächtes Schaum- oder Blattgold, unächtes Schaum- oder Blattsilber, Bronzen.

Beilage B.

Zur Nachachtung bei dem Verfertigen von Kinderspielwaaren und von für Kinder bestimmten Tusch- und Malerkasten.

I.

Nachstehende Farben können unbeschränkt, ebensowohl mit Leimwasser, als mit irgend einem andern Bindemittel verrieben, angewendet werden:

Blau: Lasursteinblau oder künstliches Ultramarin, Berliner Blau oder Mineralblau, Indigo, blauer Karmin, Neublau, Lackmus, Blauholz.

Grün: Oelgrün, grüner Zinnober oder Neapelgrün, grüne Erde oder Veroneser Grün, Saftgrün, Mischungen aus den hier genannten blauen und gelben Farben.

Gelb: Chromgelb oder Neugelb, gelber Ocker oder gelbe Erde, Schüttgelb, Orlean, Curcuma, Gelbholz, Safran, Quercitron, Gelbbeeren oder Avignonkörner.

Roth: Zinnober, Englisch Roth oder rothe Erde, Bolus, rother Karmin, Wiener-, Kugel- oder Florentiner-Lack, Neuroth, Krapplack, Fernambuk oder Rothholz, Sandel.

Braun: Umbra oder Umbraun, Kesselbraun, Englisch Braun, Terra de Siena, Catechu, Lakritzensaft, Sepia.

Schwarz: Ruß, Tusche, schwarzgebranntes Elfenbein oder Frankfurter Schwarz, Graphit.

Weiß: Geschlemmte Kreide oder Gips, weißer Thon oder Bolus, Schwerspath oder Mineralweiß.

Bei ganz kleinen Gegenständen, z. B. Früchten, Tellerchen, Servicen, Püppchen u. s. w. ist der mit Chromgelb oder mit Oelgrün dargestellte Anstrich noch mit einem Lack zu überziehen.

II.

Nachstehende Farben dürfen nur mit Oel- oder Lackfirniß verrieben, nicht aber als bloße Leim-, Gummi- oder Wasserfarben angewendet werden:

Digitized by Google

Kasseler oder Mineralgelb, Neapelgelb, Chromroth, Mennige, Bleiglätte, Bleiweiß oder Kremserweiß, unächtes Blattgold, unächtes Blattsilber, Bronzen.

III.

Nachstehende Farben dürfen für kleine Spielsachen gar nicht verwendet werden, für größere Gegenstände aber nur mit Leinölfirniß verrieben:

Bergblau, Berggrün, Bremer Blau oder Bremer Grün, Smalte oder blaue Stärke, Kobaltultramarin, Rauschgelb oder Operment, Schweinfurter Grün, Englisch- oder Leipziger- oder Neugrün, Mineral- oder Scheele'sches Grün, Braunschweiger Grün, Grünspan.

Ausnahmsweise darf der Grünspan noch in den Fällen angewendet werden, wo er mit Terpentin in das Holz eingekocht wird.

Beilage C.

Verfahren zur Prüfung auf arsenikhaltige (grüne) Kupferfarben.

Zur Prüfung eines grünen Papiers, grüner Tapeten und Oblaten oder einer grünen Farbe selbst, auf ihren Arsenikgehalt, legt man von den Ersteren kleine Stückchen (von grünem Papier ungefähr 2 Zoll lang und ¼ bis ½ Zoll breit, von Oblaten einige in Stücke zerbrochene), von der Farbe aber einen Theil in der Größe einer Erbse, in ein Glas und schüttet sodann auf diese Papier-, Oblaten- oder Farbestückchen ein bis zwei Theelöffel Salmiakgeist (Liquor ammonii causticus der Apotheker), welcher sich schön blau färben wird. Nach etwa drei bis fünf Minuten, je nachdem die zu untersuchenden Stücke von hell- oder dunkelgrüner Farbe sind, setzt man einen halben Theelöffel voll Salzsäure hinzu, wodurch die blaue Flüssigkeit hellgrün wird und ein dicker weißer Rauch sich entwickelt. Es schadet nicht, wenn von der Salzsäure ein wenig zu viel, wohl aber, wenn zu wenig genommen wird; die Flüssigkeit darf nach dem Zusatze der Salzsäure nicht mehr blau oder bläulich aussehen.

Hierauf taucht man eine völlig blanke Kupfermünze, welche, wenn sie nicht ganz neu ist, vorerst durch Putzen und Abreiben durchaus blank gemacht werden muß, so in die Flüssigkeit hinein, daß ein Theil der Münze von letzterer nicht berührt wird, und läßt sie fünf Minuten lang darin eingetaucht. Wenn die Münze dann beim Herausnehmen sich als völlig roth geblieben zeigt und nur etwas matt geworden ist, so ist in der Kupferfarbe kein Arsenik enthalten. Ist jedoch die Münze mit einem bräunlich schwarzen Ueberzuge bedeckt, welcher an der Oberfläche einen fahlartigen Schimmer zeigt, so enthält die Kupferfarbe Arsenik. Soll die Münze zu einem neuen Versuche benutzt werden, so muß sie vorher erst auf das Sorgfältigste wieder abgerieben und blank geputzt werden.

Digitized by Google

71. Ministerial-Bekanntmachung,

die Eröffnung weiterer Uebergangsstraßen für Wein und Obstmost, Branntwein, Bier und Malz im Königreich Württemberg betreffend,

vom 21. August 1854.

Laut anher gelangter offizieller Mittheilung ist das Acciseamt Bonfeld im Kameral- und Oberamtsbezirke Heilbronn zur Ausübung der Uebergangskontrole ermächtigt und dem Acciseamt Großgartach, gleichen Bezirks, die Befugniß einer Uebergangsstelle ertheilt worden, was andurch unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 21. Februar 1853 (Seite 8 der Gesetz-Sammlung 1853) zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Altenburg, am 21. August 1854.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück XVII. **1854.** Ausgeg. d. 21. September 1854.

72. Bekanntmachung des Finanzkollegiums,

die Erläuterung einer Bestimmung des Chausseegelder-Normaltarifs vom 14. Februar 1834 betreffend,

vom 21. Juli 1854.

(Publizirt in Nr. 109 und 110 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 14. und 16. September 1854.)

Nachdem Zweifel darüber entstanden sind, wie die in dem Chausseegelder-Normaltarif vom 14. Februar 1834 Abtheilung III. sub Nr. 7 enthaltene Bestimmung, daß von dem Zug- und anderen Vieh der Besitzer oder Pachter der an der Chaussee gelegenen Grundstücke, wenn solches zur Bestellung und Benutzung der letzteren gebraucht wird, innerhalb der Flur kein Chausseegeld entrichtet werden soll, zu interpretiren sei, haben des regierenden Herrn Herzogs Hoheit die gedachte Bestimmung des Normaltarifs dahin zu erläutern Sich gnädigst bewogen gefunden:

1) daß die darin zugesicherte Chausseegelderbefreiung in der Regel nur dann eintreten soll, wenn die betreffenden Grundstücke innerhalb der Flur liegen, in welcher der auf die Chausseegelderbefreiung Anspruch machende Besitzer oder Pachter seinen Wohnort hat;

2) daß jedoch eine gleiche Befreiung ausnahmsweise auch für Fuhren mit dem Ackerpflug, der Egge und dem Aerntewagen in den Fällen zugestanden wird, wo Feldgrundstücke, zu deren Bewirthschaftung oder Benutzung diese Fuhren erforderlich sind, außerhalb der Fluren liegen, in welchen die Besitzer oder Pachter wohnen;

3) daß diese Vergünstigung dagegen sich in keiner Weise auch auf die zur Benutzung oder Bewirthschaftung der außerhalb der Flur des Wohnorts gelegenen Holz- und Wiesengrundstücke erforderlichen Fuhren erstreckt.

Es wird Solches mit dem Bemerken andurch zu Jedermanns Nachachtung öffentlich bekannt gemacht, daß obige Erläuterungs-Bestimmungen sofort nach Erlaß gegenwärtiger Bekanntmachung im Amts- und Nachrichtsblatt in Kraft treten.

Altenburg, den 21. Juli 1854.

Herzoglich Sächsisches Finanzkollegium.
C. Geutebrück.

Digitized by Google

73. Verordnung der Landesregierung und des Finanzkollegiums,

das zu frühzeitige Einsammeln der Preißelbeeren in den Waldungen des Westkreises betreffend,

vom 25. August 1854.

(Publizirt in Nr. 103 des Amts- und Nachrichtsblatts vom 31. August 1854.)

Es ist von den Ortsvorständen aus mehreren Walddörfern des Westkreises darauf aufmerksam gemacht worden, daß von einem Theile der dortigen Bewohner die in den Waldungen wachsenden Preißelbeeren öfters viel zu frühzeitig, und ehe solche die gehörige Reife erlangt haben, eingesammelt werden.

Da nun durch zu frühzeitiges Einsammeln dieser nützlichen Waldfrucht nicht allein die Nutzbarkeit derselben wesentlich verringert, und anderen Bewohnern der Walddörfer der sich ihnen in der Einsammlung und dem Verkaufe der Preißelbeeren bietende Erwerb geschmälert, sondern auch mit deren Verkaufe im unreifen Zustande der menschlichen Gesundheit geschadet wird, die Erfahrung aber gelehrt hat, daß die Preißelbeeren in der Regel erst gegen Mitte des Monats September ihre völlige Reife erlangen; so wird hiermit das Einsammeln dieser Waldfrucht in den Walddistrikten, namentlich auch in den herrschaftlichen Domanialwaldungen des Westkreises, vor dem 15. September jeden Jahres, vom Tage der Publikation gegenwärtiger Verordnung an, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 5 Thlrn. oder entsprechender Gefängnißstrafe für jeden Kontraventionsfall und der Konfiskation der gesammelten Beeren ein für alle Male untersagt.

Hiernach hat sich Jedermann zu achten, die Polizeibehörden, Gensdarmen und sonstigen Polizeioffizianten, sowie das Forstaufsichtspersonal dagegen haben ein wachsames Auge darauf zu richten, daß diesem Verbote nirgends zuwidergehandelt, etwa vorkommende Zuwiderhandlungen aber zur Anzeige und Bestrafung gebracht werden.

Altenburg, den 25. August 1854.

Herzoglich Sächsische Landesregierung daselbst.
H. Schuderoff.

Herzoglich Sächsisches Finanzkollegium daselbst.
C. Geutebrück.

Digitized by Google

74. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Handhabung der über das Wandern der Handwerksgesellen geltenden Vorschriften betreffend,

vom 7. September 1854.

(Publizirt in Nr. 111 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 19. September 1854.)

Da wahrzunehmen gewesen ist, daß die über das Wandern der Handwerker geltenden gesetzlichen und zunftverfassungsmäßigen Vorschriften nicht überall streng befolgt und gehandhabt worden sind, so werden dieselben höchster Anordnung gemäß wiederholt hiermit eingeschärft und die betreffenden Unterbehörden des Landes bei eigner Verantwortung zu strenger Handhabung derselben angewiesen. Insonderheit wird den Polizeibehörden zur Pflicht gemacht, alle über die Ausstellung und Visirung der Wanderbücher (vergl. höchstes Mandat vom 18. Dezember 1835), sowie alle zur Verhütung eines arbeitslosen Umhertreibens und Aufliegens der wandernden Handwerksgesellen getroffenen Bestimmungen (vergl. Gesetz über Heimathsrecht und Armenwesen vom 9. August 1833 §§. 148, 154 — 158) stets streng zu beobachten und zu handhaben und namentlich auch gewissenhaft darauf zu halten, daß einwandernden Handwerksgesellen, reisenden Jägern, Oekonomen u. s. w. der Eintritt in das Herzogthum und der Aufenthalt darin nicht gestattet werde, wenn sie das 40. Lebensjahr bereits erreicht haben, oder sich nicht im Besitze der nöthigen Legitimationspapiere und des erforderlichen Zehrgeldes befinden.

Altenburg, den 7. September 1854.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
Dr. Back.

---

75. Verordnung,

die Verlängerung der für die Anmeldung und Begründung der Jagdentschädigungs-Ansprüche festgesetzten Frist betreffend,

vom 17. September 1854.

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen 2c.

In Betracht, daß nach den angestellten Erörterungen die Unterlagen zur Begründung der Jagdentschädigungsansprüche, insonders die Grundstücksverzeichnisse und Uebersichtskarten, den die Jagdentschädigung beanspruchenden Betheiligten von Unsern Behörden bis jetzt nicht überall oder wenigstens

Digitized by Google

nicht für eine zureichende Zeitdauer haben vorgelegt und zuzängig gemacht werden können und daß hierdurch eine nicht beabsichtigte Verkümmerung der für die Anmeldung und Begründung der Jagdentschädigungsansprüche ursprünglich gesetzten gesetzlichen Präklusivfrist herbeigeführt worden ist, verordnen Wir hiermit in Genehmigung mehrfach dieserhalb an Uns gerichteter Anträge:

daß die in §. 4 des Gesetzes über Entschädigung für das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden vom 22. Februar 1851 für die Anmeldung und Begründung der Entschädigungsansprüche bis zum 1. Oktober 1854 gestellte Präklusivfrist bis zu Ende des laufenden Jahres 1854 andurch verlängert wird.

Solches wird hiermit unter dem Bemerken, daß hiernach die Folgen einer Fristversäumniß, statt mit dem 1. Oktober dieses Jahres, erst mit dem 1. Januar 1855 eintreten, im übrigen jedoch die in den §§. 4 und 5 des oben angezogenen Gesetzes getroffenen Bestimmungen hierdurch eine weitere Aenderung nicht erleiden, zur Nachachtung bekannt gemacht.

Eisenberg, am 17. September 1854.

(L. S.) **Ernst**, Herzog von Sachsen-Altenburg.

v. Larisch. K. Pierer.

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück XVIII. **1854.** Ausgeg. d. 7. October 1854.

76. Bekanntmachung der Landesregierung,

Nachtrag zu der Verordnung der Landesregierung vom 3. vor. Monats, einige Abänderungen in der bisherigen Abgrenzung der Medizinalbezirke betreffend,

vom 4. September 1854.

(Publizirt in Nr. 112 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 21. September 1854.)

Mit höchster Ermächtigung wird nachträglich zu unserer einige Veränderungen in der bisherigen Abgrenzung der Medizinalbezirke betreffenden Verordnung vom 3. vor. Monats hiermit bestimmt, daß das zu dem neu errichteten Gerichtsamte zu Schmölln gewiesene Kirchspiel Bornshain mit Neidamühle, welches bisher zu dem sechsten Medizinalbezirke Gößnitz gehörte, von jetzt an von diesem abgetrennt und dem ersten Unterbezirke des dritten Medizinalbezirkes Schmölln überwiesen worden ist.

Altenburg, den 4. September 1854.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

---

77. Ministerial-Bekanntmachung,

das anderweit berichtigte Verzeichniß der Zollstellen im Gesammtzollvereine betreffend,

vom 16. September 1854.

Da seit der Ministerial-Bekanntmachung vom 5. Juni 1844 (Seite 11 der Gesetz-Sammlung vom Jahr 1844) das im Jahre 1844 aufgestellte Verzeichniß der im Gesammtzollvereine bestehenden Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter ꝛc. aus Anlaß theils von Verwandlungen und Verlegung einzelner Zollstellen, theils der Erweiterung, Beschränkung oder Einziehung von Befugnissen zur Erledigung oder Ertheilung von Begleitscheinen, insbesondere aber in Folge der Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine im Laufe der Zeit mannichfache Veränderungen erlitten hat, so wird das nachstehende auf Grund dieser Veränderungen anderweit berichtigte Verzeichniß der im ganzen gegenwärtigen Umfange des Gesammt-Zollvereins zur Zeit bestehenden Zoll- und Steuerämter aller Art hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, am 16. September 1854.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

Verzeichniß

der im **Zollvereine** vorhandenen Haupt-Zollämter (Grenzämter), Hauptämter im Innern mit Niederlage (Packhofsstädte, Hallämter), Hauptsteuerämter im Innern ohne Niederlage (auch Steuerämter oder Neben-Zollämter im Innern genannt) und der Neben-Zollämter I. Klasse an der Grenze, mit der Angabe, welchen von letzteren Aemtern, in Bezug auf Begleitschein-Ausfertigung oder Erledigung erweiterte Befugnisse, bei welchen ein anderer Vereinsstaat betheiligt ist, zustehen.

Digitized by Google

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze [* mit Niederlage (Packhof)].	Hauptämter im Innern mit Niederlage.	Hauptämter im Innern ohne Niederlage, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können.	Nebenzollämter im Innern, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können.	
				Ort.	Hptamts-Bzk.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
I. Preußen.					
a. Provinz Preußen. Provinzial-Steuer-Direktor zu Königsberg.	1 Pillau.* 2 Memel.* 3 Tilsit.* 4 Schmaleningken. 5 Stallupönen. 6 Johannisburg. 7 Neidenburg.	1 Königsberg. 2 Braunsberg.	1 Gumbinnen. 2 Gutstadt. 3 Friedland.	. . . . .	. . . . .
b. Provinz Westpreußen. Provinzial-Steuer-Direktor zu Danzig.	8 Danzig.* 9 Thorn.*	3 Elbing.	4 Jastrow. 5 Marienwerder. 6 Stargardt. (Preuß.)	. . . . .	. . . . .
c. Provinz Posen. Provinzial-Steuer-Direktor zu Posen.	10 Strzalkowo. 11 Pogorzelice. 12 Skalmierzyce. 13 Podzamcze.	4 Bromberg. 5 Posen.	7 Chodziesen. 8 Lissa. 9 Meseritz.	. . . . .	. . . . .
d. Provinz Pommern. Provinzial-Steuer-Direktor zu Stettin.	14 Stolpmünde.* 15 Rügenwalde.* 16 Colbergermünde.* 17 Swinemünde.* 18 Wolgast. 19 Stralsund.* 20 Tribsees. 21 Demmin.* 22 Cavelpaß.	6 Stettin.	10 Schivelbein. 11 Stargardt.	. . . . .	. . . . .
e. Provinz Schlesien. Provinzial-Steuer-Direktor zu Breslau.	23 Landsberg. 24 Mislowitz. 25 Neustadt. 26 Mittelwalde. 27 Liebau.	7 Ratibor 8 Breslau. 9 Glogau. 10 Görlitz.	12 Oppeln. 13 Oels. 14 Liegnitz. 15 Schweidnitz. 16 Wohlau.	. . . . .	. . . . .

Digitized by Google

Nebenzollämter I. Klasse an der Grenze.		Bemerkungen über besondere Befugnisse.
Ort.	Hauptamts-Bz.	
7.	8.	9.
1 Nimmersatt.	Memel.	
2 Bajohren-Görge.		
3 Laugallen.		
4 Kolleszischken.	Tilsit.	
5 Laugszargen.		
6 Schirwindt.	Schmaleningken.	
7 Eydkuhnen.	Stallupönen.	
8 Mirunsken.		
9 Prostken.	Johannisburg.	
10 Olottowen.		
11 Opaliniecz.	Neidenburg.	
12 Napierken.		
13 Strasburg.	Thorn.	
14 Woyczyn.	Strzalkowo.	
15 Borzykow.	Pogorzelice.	
16 Robakow.		
17 Boguslaw.	Skalmierzyce.	
18 Grabow.	Podzamcze.	
19 Boleslawiec.		
20 Greifswald.	Wolgast.	Zu 20. Das Nebenzollamt I. Klasse zu Greifswald ist zur Begleitschein-Ausfertigung und Erledigung befugt, und hat vorläufig das Niederlage-Recht beibehalten.
21 Barth.	Stralsund.	
22 Dammgarten.	Tribsees.	
23 Treptow a. d. T.	Demmin.	
24 Neu-Wolkwitz.		
25 Bodzanowitz.	Landsberg.	
26 Lissau.		Zu 26. Das Nebenzollamt I. zu Lissau ist befugt, Begleitscheine über Transitgüter nach dem Königreiche Polen zu erledigen.
27 Ostrosnitza.	Mislowitz.	
28 Neu-Berun.		Zu 28. Das Nebenzollamt I. zu Neu-Berun hat unbeschränkte Befugniß zur Erledigung und Ertheilung von Begleitscheinen.
29 Goczalkowitz.		
30 Pawlowitz.		

Digitized by Google

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze [* mit Niederlage (Packhof)].		Hauptämter im Innern mit Niederlage.		Hauptämter im Innern ohne Niederlage, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können.		Nebenzollämter im Innern, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können.	
							Ort.	Hptamts-Bzk.
1.	2.		3.		4.		5.	6.
Noch I. Preußen.								
Noch e. Provinz Schlesien.	.	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. . . . .	. . . . .
Provinzial-Steuer-Direktor zu Breslau.								
f. Provinz Brandenburg.	.	. . . . .	11	Berlin. (für ausländische Gegenstände.)	17	Berlin. (für inländische Gegenstände.) [Hat blos die inneren Steuern zu verwalten.]	. . . . .	. . . . .
a) Regierung zu Potsdam.	28	Gransee.	12	Potsdam.	18	Brandenburg.	. . . . .	. . . . .
	29	Warnow.			19	Neustadt-Eberswalde.		
	30	Wittenberge.			20	Prenzlow.		
					21	Zossen.		
b) Regierung zu Frankfurt.	.	. . . . .	13	Cottbus.	22	Crossen.	. . . . .	. . . . .
			14	Frankfurt a. O.	23	Landsberg.		
					24	Lübben.		

Digitized by Google

Nebenzollämter I. Klasse an der Grenze.			Bemerkungen über besondere Befugnisse.
	Ort.	Hauptamts-Bzk.	
	7.	8.	9.
31	Deutsch Oderberg.	. . . . .	. . . . .
32	Oestr. Oderberg.	Ratibor.	Zu 32. Das Nebenzollamt I. zu Oesterreichisch Oderberg ist zur Ausfertigung von Begleitscheinen über Eilgüter und zu den Abfertigungen nach Maaßgabe des §. 13 ff. des allgemeinen Regulativs über die Behandlung des Güter- und Effekten-Transports auf den Eisenbahnen (Beilage I. zu §. 7 des Hauptprotokolls der neunten Generalkonferenz in Zollvereinsangelegenheiten vom Jahre 1851) befugt.
33	Hultschin.		
34	Klingebeutel.		Zu 34. Das Nebenzollamt I. zu Klingebeutel hat unbeschränkte Befugniß zur Erledigung und Ertheilung von Begleitscheinen.
35	Tropplowitz.		
36	Ziegenhals.	Neustadt.	Zu 36 und 38. Die Nebenzollämter I. zu Ziegenhals und Patschkau dürfen transitirende Fabrik-Materialien nach Oesterreich abfertigen und die Begleitscheine erledigen.
37	Kalkau.		
38	Patschkau.		
39	Schlaney.	Mittelwalde.	
40	Tunschendorf.		
41	Ober-Giersdorf.	Schweidnitz.	
42	Friedland.		
43	Schreiberau.	Liebau.	
44	Schwerta.	Görlitz.	
45	Seidenberg.		Zu 45. Das Nebenzollamt I. zu Seidenberg ist befugt: a) Zur Ausfertigung von Begleitscheinen über alle aus Böhmen eingehende Waaren, die nach den Packhofsstädten Berlin, Frankfurt a. O., Stettin, Cottbus, Glogau, Görlitz, Bautzen, Dresden und Leipzig oder zur direkten Durchfuhr nach Hamburg bestimmt sind; b) Zur Erledigung der Begleitscheine über solche Waaren, welche von den Königlich Preußischen Hauptämtern zu Liebau, Glogau, Görlitz, Cottbus, Frankfurt a. O., Cavelpaß, Demmin, Swinemünde und Stettin, so wie sämmtlichen zur Ertheilung von Begleitscheinen befugten Königlich Sächsischen Hauptämtern oder direkt von Hamburg über Berlin nach Böhmen abgefertigt werden.
.	. . . . .	. . . . .	
46	Strasburg.	Prenzlow.	
47	Wolfshagen.		
48	Fürstenwerder.		
49	Lychen.		
50	Ravensbrück.		
51	Bredereiche.		
52	Rheinsberg.	Gransee.	
53	Dransee.		
54	Wittstock.		
55	Meyenburg.	Warnow.	
56	Puttlitz.		
57	Wendisch Warnow.		Zu 57. Das Nebenzollamt I. zu Wendisch-Warnow ist zu den Abfertigungen nach Maaßgabe des §. 13 ff. des allgemeinen Regulativs über die Behandlung des Güter- und Effekten-Transports auf den Eisenbahnen (Beilage I. zu §. 7 des Hauptprotokolls der 9. General-Konferenz in Zollvereins-Angelegenheiten vom Jahre 1851) befugt.
58	Lenzen.	Wittenberge.	
.	. . . . .	. . . . .	

Digitized by Google

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze [* mit Niederlage (Packhof)].		Hauptämter im Innern mit Niederlage.		Hauptämter im Innern ohne Niederlage, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können.		Nebenzollämter im Innern, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können.		
							Ort.		Hptamts-Bzk.
1.	2.		3.		4.		5.		6.
Noch I. Preußen.									
g. Prov. Sachsen. Provinzial-Steuer-Direktor zu Magdeburg.	.	. . . . .	15	Magdeburg.	25	Mühlberg.	.	. . . . .	. . . . .
			16	Halle.	26	Langensalza.			
			17	Naumburg.	27	Nordhausen.			
			18	Halberstadt.	28	Burg.			
			19	Salzwedel.	29	Wittenberg.			
					30	Stendal.			
Außerdem in den Herzogthümern Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg. Zolldirektor in Magdeburg.	.	. . . . .	.	Dessau. (Gemeinschaftliches Hauptsteueramt.)					
h. Provinz Westphalen. Provinzial-Steuer-Direktor zu Münster.	31	Minden.*	20	Münster.	31	Dortmund.	1	Corbach. (Untersteueramt im Waldeckschen.)	. . . . .
	32	Vreden.	21	Lemgo.	32	Arnsberg.			
			22	Lippstadt.					
			23	Rheine.					
i. Rheinprovinz. Provinzial-Steuer-Direktor zu Cöln.	33	Emmerich.*	24	Cöln. (für ausländische Gegenstände.)	33	Cöln. (für inländische Gegenstände.)	2	Bonn. (Untersteueramt.)	Cöln. (für inländische Gegenstände.)
	34	Cranenburg.			34	Creuznach.			
	35	Kaldenkirchen.			35	Elberfeld.			
	36	Wassenberg.	25	Coblenz.	36	Neuwied.			
	37	Aachen.*	26	Düsseldorf.					
	38	Malmedy.	27	Duisburg.	.	. . . . .	.	. . . . .	. . . . .
	39	Saarbrücken.	28	Neuß.					
			29	Trier.					
			30	Uerdingen.					
			31	Wesel.					
Außerdem: Großherzogthum Luxemburg. Zoll-Direktion zu Luxemburg.	.	Luxemburg.*	.	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. . . . .

Digitized by Google

Nebenzollämter I. Klasse an der Grenze.		Bemerkungen über besondere Befugnisse.
Ort.	Hauptamts-Bzk.	
7.	8.	9.
. . . . .	. . . . .	Zu 25. Spalte 4. Das Hauptsteueramt zu Mühlberg ist befugt, Begleitscheine I. des Königl. Sächsischen Nebenzollamtes I. zu Bodenbach über Gewebe, welche die Fabrikanten Bodemer & Co. zu Eilenburg zum Bedrucken aus Oesterreich beziehen, zu erledigen und dergleichen über die zum Wiederausgange in bedrucktem Zustande gestellten Gewebe auf das gedachte Nebenzollamt I. auszustellen. Zu 26. Spalte 4. Das Hauptsteueramt zu Langensalza ist befugt, Begleitscheine I. über Wein, Rum, Arrak und Thee, so wie Garne und Manufakturwaaren zu erledigen.
59 Gronau. 60 Kotten. 61 Bocholt. 62 Anholt.	Breden.	Zu Spalte 5. Das Untersteueramt zu Corbach ist zur Erledigung der von dem Königlich Bayerischen Nebenzollamte I. zu Schirnding über rohe Schaafwolle zur Sortirungs-Anstalt der Handlung Wittgenstein ausgestellten Begleitscheine I. befugt.
63 Blotho.	Minden.	Zu Spalte 7. Pos. 63. Das Nebenzollamt I. zu Blotho ist befugt zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. und II., jedoch ausschließlich von Begleitscheinen über Manufakturwaaren.
64 Beverungen. 65 Erder. 66 Höxter.	Lemgo.	
67 Elten.	Emmerich.	Zu 33. Spalte 4. Das Hauptsteueramt zu Elberfeld ist ermächtigt, Begleitscheine I. über baumwollene, wollene, seidene und halbseidene Waaren, rohe Seide, Leinen- und Wollengarn, kurze Waaren, Glas, Glas- und Töpferwaaren, feine Eisen-, Stahl-, Kupfer-, Messing-, Zinn-, Holz- und Lederwaaren zu erledigen.
68 Grunewald.	Cranenburg.	
69 Dammerbruch.	Kaldenkirchen.	Zu 75. Spalte 7. Das Nebenzollamt I. Klasse zu Herbesthal ist zu den Abfertigungen nach Maaßgabe des §. 13 ff. des allgemeinen Regulativs über die Behandlung des Güter und Effekten-Transports auf den Eisenbahnen (Beilage I. zu §. 7. des Hauptprotokolls der 9. General-Konferenz in Zollvereins-Angelegenheiten vom Jahre 1851) befugt.
70 Karken. 71 Wehr.	Wassenberg.	
72 Herzogenrath. 73 Vaiserquartier. 74 Tülje. 75 Herbesthal. 76 Eupen.	Aachen.	Zu 77. Das Nebenzollamt I. Klasse zu Perl ist befugt: a) Begleitscheine I. auf das Hauptzollamt zu Luxemburg auszustellen; b) die von diesem Hauptamte und dem zu Trier auf Perl ausgestellten Begleitscheine über Transitgüter, so wie ohne Einschränkung die in Beziehung auf den Waaren-Ausgang moselwärts, auf dasselbe gerichteten Begleitscheine I. zu erledigen: c) die mit Dampf- und Segelschiffen eingehenden Güter und Passagier-Effekten, welche für Perl, Saarburg und Umgegend, imgleichen für die Preußischen und Luxemburgischen Moselorte zwischen Perl und Trier bestimmt sind, in unbeschränkter Gattung und Menge zur Eingangs-Verzollung und die übrigen für Trier und weiter bestimmten in Segel- und Dampfschiffen eingehenden Güter als Anfageamt unter Schiffsbegleitung, resp. Raumverschluß auf Grund vorschriftsmäßiger Deklarationen oder Manifeste mit Anfagescheinen abzufertigen; d) über das von der Französischen Saline Dieuze für Rechnung der Königlich Großherzoglich Luxemburgischen Regierung nach dem Salzmagazin zu Remich eingehende Salz Uebergangsscheine zu ertheilen.
77 Perl.	Trier.	
78 Felsberg.	Saarbrücken.	
1 Donkols. 2 Steinfort. 3 Frisingen.	Luxemburg.	Zu 3. Das Nebenzollamt zu Frisingen darf Begleitscheine des Hauptzollamtes zu Wassenberg über transitirendes Vieh erledigen.

Digitized by Google

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze [* mit Niederlage (Packhof)].	Hauptämter im Innern mit Niederlage.	Hauptämter im Innern ohne Niederlage, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können.	Nebenzollämter im Innern, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können.	
				Ort.	Hptamts-Bzk.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
II. Bayern.					
General-Zoll-Administration zu München.	1 Waldsassen. 2 Waidhaus 3 Waldmünchen. 4 Eschlkam. 5 Passau.* 6 Simbach. 7 Freilassing. 8 Rosenheim. 9 Mittenwald. 10 Pfronten. 11 Lindau.* 12 Neuburg a. R. 13 Zweibrücken.	1 Hof. 2 Baireuth. 3 Bamberg. 4 Nürnberg. 5 Fürth. 6 Regensburg. 7 München. 8 Augsburg. 9 Donauwörth. 10 Kempten. 11 Memmingen. 12 Aschaffenburg. 13 Kitzingen. 14 Marktbreit. 15 Marktsteft. 16 Schweinfurt. 17 Würzburg. 18 Miltenberg. 19 Reichenhall. 20 Ludwigshafen am Rhein. 21 Speyer.	. . . . .	1 Ansbach. 2 Erlangen. 3 Amberg. 4 Straubing. 5 Landshut. 6 Nördlingen. 7 Kaufbeuern. 8 Landau. 9 Kaiserslautern. 10 Frankenthal. 11 Neustadt.	Nürnberg. Nürnberg. Regensburg. Regensburg. München. Augsburg. Kempten. Neuburg a. R. Zweibrücken. Ludwighafen am Rhein. Speyer.

Digitized by Google

Nebenzollämter I. Klasse an der Grenze.		Bemerkungen über besondere Befugnisse.
Ort.	Hauptamts-Bzk.	
7.	8.	9.
1 Oberneuhaus.	Hof.	
2 Schirnding.	Waldsassen.	
3 Mähring.		
4 Bärnau.		
5 Zwiesel.	Eschlkam.	
6 Schärding a. Th.	Passau.	
7 Wegscheid.		
8 Kleinphilippsreuth.		
9 Obernzell.		
10 Markt l.	Simbach.	
11 Burghausen.		
12 Laufen.	Freilassing.	
13 Kiefersfelden.	Rosenheim.	
14 Kreuth im Achenthal.		
15 Griesen.	Mittenwald.	
16 Oberstorf.	Pfronten.	
17 Hindelang.		
18 Füßen.		
19 Niederstaufen.	Lindau.	
20 Oberstaufen.		
21 Neulauterburg.	Neuburg a. R.	
22 Schweigen.		
23 Habkirchen.	Zweibrücken.	
24 Schwarzbach.	Reichenhall.	
25 Melleck.		
26 Schellenberg.		
27 Reit im Winkel.		

A. In Bezug auf die Nebenzollämter I. Klasse an der Grenze.

Zu 1. Das Nebenzollamt zu Oberneuhaus hat die Befugniß zum unbedingten Begleitscheinwechsel mit allen kompetenten Aemtern des Zollvereins.

Zu 2. Das Nebenzollamt zu Schirnding hat die Befugniß:

a) zur Ausfertigung von Begleitscheinen I. auf das Hauptsteueramt zu Coburg;
b) zur Ausfertigung von Begleitscheinen I. über rohe Schaafwolle auf die Hauptämter zu Offenbach und Frankfurt a. M.;
c) zur Ausfertigung von Begleitscheinen I. auf das Steueramt zu Corbach im Fürstenthum Waldeck für rohe Schaafwolle zur Sortirungsanstalt der Handlung Wittgenstein;
d) zur Erledigung von Begleitscheinen I. des Hauptsteueramts zu Coburg;
e) zur Erledigung von Begleitscheinen I. des Hauptsteueramts zu Frankfurt a. M. über ausländischen unverzollten Wein, Rum und Arrak;
f) zum Begleitscheinwechsel mit dem Hauptsteueramte zu Stuttgart.

Zu 4. Das Nebenzollamt zu Bärnau hat die Befugniß zur Durchgangs-Abfertigung von Lumpen auf die Hauptämter zu Magdeburg und Wittenberge.

Zu 5. Das Nebenzollamt zu Zwiesel hat die besondere Ermächtigung zur Zollabfertigung von Tafelglas und Glaswaaren in unbeschränkten Quantitäten vom Inlande durch's Ausland (Böhmen) nach dem Vereinsinlande (Sachsen) auf Deklarationsscheine über das Hauptzollamt zu Schandau und das Nebenzollamt zu Hettendorf; dasselbe ist auch befugt, die ausgehenden Glastransporte, welche ihre Bestimmung auf der geraden Straße durch Böhmen nach Schlesien erhalten, auf das Hauptzollamt zu Liebau mit Deklarationsscheinen abzufertigen.

Zu 6. Das Nebenzollamt zu Schärding a. Th. hat die Befugniß:

a) zur Ausfertigung von Begleitscheinen I. auf alle Aemter des Zollvereins, welche zur Erledigung von dergleichen Begleitscheinen ermächtigt sind, mit Ausschluß der rechts der Oder gelegenen;
b) zur Erledigung von Begleitscheinen I. dieser Aemter, insoweit sie zur Ausfertigung von Begleitscheinen I. befugt sind.

Zu 18. Das Nebenzollamt zu Füßen hat die Befugniß:

a) zur Ausfertigung von Begleitscheinen I. auf sämmtliche Württembergische, Badische, Kurfürstlich Hessische und Großherzoglich Hessische, Nassauische und auf die Preußischen in der Provinz Westphalen und in der Rheinprovinz gelegenen Hauptzoll- und Hauptsteuer- und mit Begleitschein-Erledigungs-Befugniß versehenen Nebenzollämter I. Klasse und Untersteuerämter; dann auf das Hauptsteueramt zu Frankfurt a. M.;
b) zur Erledigung von Begleitscheinen dieser Aemter.

Zu 19. Das Nebenzollamt zu Niederstaufen ist befugt zur Ausstellung von Begleitscheinen I. über Käse und Wetzsteine, die zur Verschiffungsablage bestimmt sind, auf das Hauptsteueramt zu Ulm.

Zu 20. Das Nebenzollamt zu Oberstaufen ist befugt Begleitscheine I. auf das Hauptsteueramt zu Ulm auszustellen.

Zu 21. Das Nebenzollamt zu Neulauterburg hat die Befugniß:

a) zur Erledigung von Begleitscheinen I. der Hauptämter zu Offenbach, Frankfurt a. M., Leipzig, Stuttgart, Ulm, Canstadt und Heilbronn über rohe Schaafwolle;
b) zur Erledigung von Begleitscheinen I. ohne Beschränkung auf gewisse Gegenstände und Mengen, der Hauptämter zu Mannheim, Frankfurt a. M., Mainz und Cöln;
c) zur Abfertigung von Baumwollenwaaren auf Begleitschein I. auf die Hauptämter zu Mannheim, Frankfurt a. M. und Mainz in unbeschränkter Menge;
d) zur Abfertigung von Baumwollenwaaren in einer Menge bis zu drei Zentnern in einem Transporte auf Begleitschein II. auf alle zu deren Erledigung berechtigte Aemter des Zollvereins;
e) zum Begleitscheinwechsel mit dem Hauptsteueramte zu Carlsruhe in unbeschränkter Weise.

Digitized by Google

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze [* mit Niederlage (Packhof)].	Hauptämter im Innern mit Niederlage.	Hauptämter im Innern ohne Niederlage, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können.	Nebenzollämter im Innern, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können.	
				Ort.	Hptamts-Bz.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Noch II. Bayern.					
General-Zoll-Administration zu München.	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
III. Sachsen.					
Zoll- und Steuer-Direktion zu Dresden.	1 Zittau.* 2 Schandau. 3 Marienberg.* 4 Annaberg.* 5 Eibenstock.	1 Pirna. 2 Bautzen. 3 Dresden. 4 Meißen. 5 Riesa. 6 Chemnitz. 7 Plauen. 8 Leipzig.	1 Freiberg. 2 Zwickau. 3 Grimma.	. . . . .	. . . . .

Digitized by Google

Nebenzollämter I. Klasse an der Grenze.		Bemerkungen über besondere Befugnisse.
Ort.	Hauptamts-Bzk.	
7.	8.	9.
. . . . .	. . . . .	. . . . .
		Zu 22. Das Nebenzollamt zu Schweigen hat die Befugniß: a) zur unbeschränkten Ertheilung von Begleitscheinen I. auf die Hauptämter zu Mannheim, Frankfurt a. M., Mainz, Cöln und Carlsruhe; b) zur Erledigung von Begleitscheinen I. ohne Beschränkung auf gewisse Gegenstände und Mengen von den Hauptämtern zu Mannheim, Frankfurt a. M., Mainz und Cöln; c) zur Abfertigung aller Waarengattungen bis auf Quantitäten von 300 Gulden Zollbetrag in einer Post auf Begleitschein II. auf alle zu deren Erledigung befugte Aemter des Zollvereins; d) zur Abfertigung von Baumwollenwaaren bis zu 12 Zentner in einem Transporte auf Begleitschein II. auf die zu deren Erledigung befugten Aemter des Zollvereins. Zu 23. Das Nebenzollamt zu Habkirchen hat die Befugniß zum Begleitscheinwechsel mit den Württembergischen, Badischen und Großherzoglich Hessischen Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern, so wie mit dem Hauptsteueramte zu Frankfurt a. M. **B. In Bezug auf die Nebenzollämter im Innern.** Zu 2. Das Nebenzollamt zu Erlangen darf Begleitscheine I. des Hauptzollamtes zu Waldmünchen über unverzollte Böhmische Spiegelgläser erledigen und diese Spiegelgläser mit Begleitschein I. auf das Hauptzollamt zu Mainz abfertigen. Zu 7. Das Nebenzollamt zu Kaufbeuern hat in Ansehung der für die dortigen Manufakturisten aus dem Auslande eingehenden rohen Baumwollentücher zur Veredlung und Wiederausfuhr im veredelten Zustande die volle Befugniß eines Hauptzollamtes im Innern mit Niederlagerecht, und die unbeschränkte Begleitschein-Erledigung und Ausfertigung unter Mitwirkung des Oberinspektors in Kempten.
1 Großschönau. 2 Neugersdorf. 3 Ebersbach.	Zittau.	Zu 1. Das Nebenzollamt I. zu Großschönau ist befugt Begleitscheine I. a) der Hauptsteuerämter zu Dresden, Berlin, Cottbus und Görlitz über zum Durchgange nach Böhmen bestimmtes Baumwollen- und Leinengarn, und b) der Hauptsteuerämter zu Dresden, Berlin und Görlitz über dergleichen Schaafwollengarn, zu erledigen. Zu 2. Das Nebenzollamt I. zu Neugersdorf ist befugt: a) zur Ausstellung von Begleitscheinen I. auf sämmtliche zu deren Erledigung befugte Zollstellen in den Königreichen Sachsen und Preußen, dem Kurfürstenthume Hessen und dem Herzogthume Braunschweig, so wie auf die Großherzoglich Hessischen Hauptämter zu Mainz, Offenbach und Gießen und das Hauptsteueramt zu Frankfurt a. M; b) zur Erledigung von Begleitscheinen I. derselben Hauptamtsstellen; c) zur Ausstellung von Begleitscheinen II. bis zu einem Zollbetrage von 100 Thlrn. ohne Beschränkung in den Gegenständen; d) zur Abfertigung von Schaafwolle für Sortirungslager ohne Beschränkung. Zu 3. Das Nebenzollamt I. zu Ebersbach hat dieselben Befugnisse wie vorstehend das Nebenzollamt I. zu Neugersdorf.
4 Neustadt bei Stolpen.	Schandau.	Zu 4. Das Nebenzollamt I. zu Neustadt b. St. ist befugt: a) zur Ausstellung von Begleitscheinen I. auf sämmtliche zu deren Erledigung befugte Königlich Sächsische Hauptzoll- und Hauptsteuerämter, ingleichen auf die Königlich Preußischen Hauptzoll- und Hauptsteuerämter zwischen der Oder und dem Rhein, so wie auf die Herzoglich Braunschweigischen Hauptämter zu Braunschweig und Wolfenbüttel; b) zur Erledigung von Begleitscheinen I. der vorgedachten Hauptämter; c) zur Ausstellung von Begleitscheinen II. ohne Beschränkung, und d) zur Abfertigung von Schaafwolle für Sortirungslager ohne Beschränkung.
5 Bärenstein.	Annaberg.	
6 Johanngeorgenstadt.	Eibenstock.	
7 Brambach. 8 Klingenthal. 9 Ebmath.		Zu 7. Das Nebenzollamt I. zu Brambach ist befugt: a) zur Ausstellung von Begleitscheinen I. auf sämmtliche zu deren Erledigung befugte Königlich Sächsische Zoll- und Steuerämter, so wie auf die Hauptämter zu Altenburg, Magdeburg, Berlin, Warnow, Salzwedel, Braunschweig und Wolfenbüttel;
10 Bodenbach (in Böhmen).	Pirna.	
11 Hellendorf.		

Digitized by Google

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze [* mit Niederlage (Packhof)].	Hauptämter im Innern mit Niederlage.	Hauptämter im Innern ohne Niederlage, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können.	Nebenzollämter im Innern, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können.	
				Ort.	Hptamts-Bzl.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Noch III. Sachsen.					
Zoll- und Steuer-Direktion zu Dresden.	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
IV. Hannover.				Steuerämter im Innern.	
Ober-Zoll-Kollegium zu Hannover.	1 Nordhorn. 2 Leer.* 3 Emden.* (auch Porto-franco.) 4 Brinkum. 5 Vor Geeste-münde. 6 Neubaus an der Oste. 7 Stade. 8 Harburg.* 9 Hitzacker.	1 Celle. 2 Hannover. 3 Hildesheim. 4 Lüneburg. 5 Münden. 6 Osnabrück.	. . . . .	1 Fallersleben. 2 Ochsendorf. 3 Gifhorn. 4 Soltau. 5 Uelzen. 6 Bevensen. 7 Lüchow. 8 Wustrow. 9 Dannenberg. 10 Rehburger Brunnen. 11 Bückeburg. 12 Wunstorf am Bahnhofe. 13 Alfeld. 14 Peine. 15 Bockenem. 16 Goslar. 17 Hameln. mit Zolllager für Dampfschiffs-güter. 18 Bodenwerder. 19 Göttingen. 20 Einbeck. 21 Northeim. 22 Osterode. 23 Duderstadt.	Celle. Celle. Celle. Celle. Celle. Celle. Celle. Celle. Celle. Hannover. Hannover. Hannover. Hildesheim. Hildesheim. Hildesheim. Hildesheim. Münden. Münden. Münden. Münden. Münden. Münden. Münden.

Digitized by Google

Nebenzollämter I. Klasse an der Grenze.		Bemerkungen über besondere Befugnisse.
Ort.	Hauptamts-Bzk.	
7.	8.	9.
. . . . .	. . . . .	b) zur Erledigung von Begleitscheinen I. der vorgedachten Aemter; c) zur Ausstellung von Begleitscheinen II. über unbearbeitete Tabacksblätter in unbeschränkten Mengen, über andere Waaren dagegen nur bis zu einem Zollbetrage von 100 Thlrn.; d) zur Abfertigung von Schaafwolle für Sortirungslager ohne Beschränkung. Zu 9. Das Nebenzollamt I. zu Ebmath ist befugt: a) zur Ausstellung von Begleitscheinen auf alle zu deren Erledigung befugte Königlich Bayerische und Königlich Sächsische Aemter, auf die Königlich Preußischen Hauptämter zu Wittenberge, Magdeburg und Cöln, sowie auf die Königlich Hannöversche Zoll-Abfertigungsstelle auf dem Bahnhofe zu Bremen; b) zur Erledigung von Begleitscheinen der Königlich Bayerischen und Königlich Sächsischen Hauptämter, der Königlich Preußischen Hauptämter zu Wittenberge und Magdeburg, so wie der Königlich Hannöverschen Zollabfertigungsstelle auf dem Bahnhofe zu Bremen. Zu 10. Das Nebenzollamt I. zu Bodenbach (in Böhmen) hat unbeschränkte Hebe- und Abfertigungsbefugnisse. Zu 11. Das Nebenzollamt I. zu Hellendorf ist befugt: a) zur Ausstellung von Begleitscheinen I. auf alle zu deren Erledigung befugte Zoll- und Steuerämter im Zollvereine; b) zur Erledigung von Begleitscheinen I. in demselben Umfange; c) zur Ausstellung von Begleitscheinen II. ohne Beschränkung.
1 Gildehaus. 2 Lage. 3 Bennebrügge. 4 Laar.	Nordhorn.	A. Zu Bezug auf die Nebenzollämter I. Klasse an der Grenze. Zu 4. Das Nebenzollamt zu Laar ist zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. über die auf der Vechte zu transportirenden Güter ermächtigt.
5 Bunderneuland. 6 Papenburg. 7 Halte. 8 Weener.	Leer.	Zu 6. Das Nebenzollamt zu Papenburg hat die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I. im Allgemeinen, so wie auch zur Ertheilung von Begleitscheinen I. und II. über Schiffsbaumaterialien. Zu 7. Das Nebenzollamt zu Halte ist befugt zum Begleitscheinwechsel mit den Hauptämtern zu Rheine, Münster, Osnabrück, Leer, Emden und Nordhorn.
9 Norden. 10 Esens. 11 Carolinensyhl. 12 Norderney.	Emden.	Zu 9. Das Nebenzollamt zu Norden ist befugt zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. und II. auf die Hauptämter zu Emden und Delmenhorst innerhalb der Erhebungsbefugnisse, welche für Wein und Thee in unbeschränkter Menge bestehen, in Bezug auf die übrigen zollpflichtigen Gegenstände bis auf 500 Thlr. für den einzelnen Transport beschränkt sind.
13 Dreye. 14 Hemelingen. 15 Achim. 16 Lilienthal. 17 Oyterdamm. 18 Burgdamm. 19 Grohn am alten Tief. 20 Grohn an der Vegesacker Chaussee. 21 Rönnebeck.	Brinkum.	Zu 19. Das Nebenzollamt zu Grohn am alten Tief ist zum Wechsel von Begleitscheinen mit den Hauptzollämtern zu Brake und Geestemünde, so wie mit den an der Weser, Lesum, Leine und Aller belegenen Hauptsteuer- und Steuerämtern befugt. B. Zu Bezug auf die Steuerämter im Innern. Zu 17. Das Steueramt zu Hameln ist rücksichtlich der Wesergüter mit den Befugnissen eines Nebenzollamtes I. versehen und zur Ausstellung von Begleitscheinen I. auf die an der Weser belegenen zu deren Erledigung ermächtigten Zoll- und Steuerämter, so wie zur Erledigung von Begleitscheinen I. über die fraglichen Güter ermächtigt. Zu 18. Dem Steueramte zu Bodenwerder ist rücksichtlich der Wesergüter die Befugniß eines Nebenzollamtes I. beigelegt.
22 Dedesdorf. 23 Lehe. 24 Bremen.	Vor Geestemünde.	Zu 19. Das Steueramt zu Göttingen ist zur Erledigung von Begleitscheinen I. ermächtigt.

Digitized by Google

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze [* mit Niederlage (Packhof)].	Hauptämter im Innern mit Niederlage.	Hauptämter im Innern ohne Niederlage, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können.	Nebenzollämter im Innern, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können.	
				Ort.	Hptamts-Bzk.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Noch IV. Hannover.					
Ober-Zoll-Kollegium zu Hannover.	. . . . .	. . . . .	. . . . .	24 Uslar. 25 Clausthal. 26 Bodenfelde. 27 Quakenbrück. 28 Bassum. 29 Syke. 30 Diepholz. 31 Lemförde. 32 Aurich. 33 Wittmund. 34 Rotenburg. 35 Beverstedt. 36 Lingen. 37 Meppen. 38 Bremervörde. 39 Verden. 40 Verden am Bahnhofe. 41 Nienburg. 42 Nienburg am Bahnhofe. 43 Hoya. 44 Stolzenau. 45 Osterholz.	Münden. Münden. Münden. Osnabrück. Osnabrück. Osnabrück. Osnabrück. Emden. Emden. Vor Geestemünde. Vor Geestemünde. Nordhorn. Nordhorn. Stade. Brinkum. Brinkum. Brinkum. Brinkum. Brinkum.
V. Württemberg.					
Steuer-Kollegium zu Stuttgart.	. Friedrichshafen.	1 Heilbronn. 2 Canstatt. 3 Stuttgart. 4 Ulm.	. . . . .	1 Esslingen. 2 Gmünd. 3 Göppingen. 4 Calw. 5 Tübingen. 6 Reutlingen. 7 Heidenheim. 8 Biberach. 9 Tuttlingen. 10 Ravensburg.	Canstatt. Canstatt. Canstatt. Stuttgart. Stuttgart. Stuttgart. Ulm. Ulm. Friedrichshafen. Friedrichshafen.
VI. Baden.				Steuerämter.	
Zolldirektion zu Carlsruhe.	1 Neufreistett.* 2 Kehl.* 3 Altbreisach.* 4 bei Schusterinsel. 5 bei Rheinfelden. 6 Thiengen. 7 Stühlingen.	1 Wertheim. 2 Heidelberg. 3 Mannheim. 4 Carlsruhe. 5 Lahr. 6 Freiburg.	. . . . .	1 Bruchsal. 2 Pforzheim. 3 Rastatt. 4 Baden. 5 Offenburg.	Carlsruhe. Carlsruhe. Neufreistett Neufreistett Kehl.

Digitized by Google

Nebenzollämter I. Klasse an der Grenze.		Hauptamts-Bzk.	Bemerkungen über besondere Befugnisse.
	Ort.		
	7.	8.	9.
25	Dorumertief.	Vor Geestemünde.	Zu 26. Dem Steueramte zu Bodenfelde sind rücksichtlich der Wesergüter die Befugnisse eines Nebenzollamtes I. beigelegt.
26	Altenwalde.		
27	Altenbruch.	Neuhaus an der Oste.	Zu 27. Das Steueramt zu Quakenbrück ist zur Erledigung von Begleitscheinen I. über Wein, Taback, Zucker und sonstige Kolonialwaaren ermächtigt.
28	Otterndorferschleuse.		Zu 39, 41, 43 und 44. Den Steuerämtern zu Verden, Nienburg, Hoya und Stolzenau sind rücksichtlich der Wesergüter die Befugnisse eines Nebenzollamtes I. beigelegt.
29	Freiburg.		
30	Wischhafen.	Stade.	Von dem in Spalte 2 zu 4 aufgeführten Hauptzollamte zu Brinkum ressortirt die Zollabfertigungsstelle auf dem Bahnhofe zu Bremen. Dieselbe ist außer der Eingangszoll-Erhebung von den Passagiereffekten befugt: a) zur Abfertigung von Frachtgut für den Transport auf der Eisenbahn in das Zollvereinsgebiet auf Ladeverzeichnisse, oder Aufsagezettel, oder auf Begleitscheine I., so wie zur Erledigung von Begleitscheinen, Exportations- und Uebergangsscheinen über Eisenbahngüter; b) auf den Deklarationsscheinen, welche übrigens den dort eingehenden Deklarationsscheingütern schon vor ihrer Aufgabe zur Eisenbahn beigegeben sein müssen, den Ausgang zu attestiren, dagegen die Deklarationsscheine über solche auf der Eisenbahn wieder in das Vereinsgebiet zu versendende Güter mit einem Eingangs- oder Passageatteste zu versehen.
31	Gauensiek.		
32	Assel.		
33	Brunshausen.		
34	Twielenfleth.		
35	Lühe an der Westseite.		
36	Borstel.		
37	Cranz.		
38	Hoopte.	Harburg.	
39	Artlenburg.	Hitzacker.	
40	Bleckede.		
41	Preten.		
42	Schnackenburg.		
	Langenargen.	Friedrichshafen.	Die Nebenzollämter im Innern von 3—10 haben bedingtes Niederlagerecht. — Auf Verlangen der Deklaranten können demnach die dahin an Handlungshäuser und Gewerbtreibende zu versendenden Waaren, nach vorausgegangener specieller Revision, mit Begleitschein I. abgelassen werden, gleichwie, wenn aus diesen bedingten Niederlagen ein Ausgang über die Grenze des Zollvereins stattfindet, auch dieser durch spezielle Ausgangsrevision an der Grenze oder bei einem vorliegenden Hauptzollamte konstatirt werden muß.
			A. Zu Bezug auf die Nebenzollämter I. Klasse an der Grenze.
1	Au.	Neufreistett.	Zu 1. Das Nebenzollamt zu Au hat die Befugniß zur Ausgangsbehandlung transitirender roher Schaafwolle.
2	Lörrach.	bei Schusterinsel.	Zu 2. Das Nebenzollamt zu Lörrach hat die Befugniß: a) zur Ausstellung und Erledigung der über Postgüter sprechenden Begleitscheine; b) zum Begleitscheinwechsel mit dem Hauptzollamte zu Ulm; desgleichen mit den an der Grenze gegen Oesterreich gelegenen Königlich Bayerischen Hauptzollämtern und dem Königlich Sächsischen Hauptamte zu Dresden und Nebenzollamte I. zu Bodenbach über solche Gegenstände, welche zur Veredlung aus Oesterreich ein- und in veredeltem Zustande dahin zurückgeführt werden.
3	Grenzacher-Horn.		
4	Säckingen.	bei Rheinfelden.	
5	Kleinlaufenburg.		
6	Kadelburg.	Thiengen.	Zu 6. Das Nebenzollamt zu Kadelburg hat die Befugniß zur Begleitscheinabfertigung auf Aemter im Innern mit Niederlagerecht in Bayern, Württemberg und Baden.

Digitized by Google

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze [* mit Niederlage (Packhof)].	Hauptämter im Innern mit Niederlage.	Hauptämter im Innern ohne Niederlage, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können.	Nebenzollämter im Innern, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können.	
				Ort.	Hptamts-Bzk.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Noch VI. Baden.					
Zolldirektion zu Carlsruhe.	8 Randegg. 9 Constanz.* 10 Ludwigshafen.*	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
VII. Kurfürstenthum Hessen.					
Finanzministerium, Abtheilung für die indirekten Abgaben zu Cassel.	1 Carlshafen.* 2 Rinteln.*	1 Cassel. 2 Hanau.	. Marburg.	1 Fulda. (Provinzial-Steueramt.) 2 Wannfried. (Untersteueramt.)	Hanau. Cassel.
VIII. Großherzogthum Hessen.					
Ober-Zoll-Direktion zu Darmstadt.	. . . . .	1 Mainz. 2 Offenbach. 3 Gießen.	. . . . .	1 Worms. 2 Bingen. 3 Darmstadt. 4 Alsfeld.	Mainz. Offenbach. Gießen.
IX. Thüringscher Verein.					
General-Inspektion zu Erfurt.				Steuerämter.	
a. Im Preußischen Gebiete.	. . . . .	1 Erfurt.	. . . . .	. . . . .	
b. Im Kurhessischen Gebiete.	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1 Schmalkalden.	

Digitized by Google

Nebenzollämter I. Klasse an der Grenze.		Bemerkungen über besondere Befugnisse.
Ort.	Hauptamts-Bzk.	
7.	8.	9.
7 Riedern.	Thiengen.	Zu 7, 8 und 9. Die Nebenzollämter zu Riedern, Erzingen und Blumberg haben die unbeschränkte Befugniß zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen I.
8 Erzingen.		
9 Blumberg.	Stühlingen.	
10 Gailingen.	Randegg.	Zu 14. Das Nebenzollamt zu Ueberlingen hat die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II.
11 Dehningen.		
12 Radolfzell.		
13 Rielasingen.		
14 Ueberlingen.	Ludwigshafen.	B. In Bezug auf die Steuerämter im Innern.
15 Meersburg.		Zu 3. Das Untersteueramt zu Rastatt hat bedingtes Niederlagerecht. — Auf Verlangen können demnach die dahin an Handlungshäuser und Gewerbetreibende zu versendenden Waaren nach vorausgegangener spezieller Revision mit Begleitscheine I. abgelassen werden, gleichwie, wenn aus dieser bedingten Niederlage ein Ausgang über die Grenze des Gesammtvereins stattfindet, auch dieser durch spezielle Ausgangsrevision an der Grenze, oder bei einem vorliegenden Hauptzollamte konstatirt werden muß.
		Zu 5. Das Untersteueramt zu Offenburg hat die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I, welche über Rohzucker für die dortige Zuckerfabrik, nach vorheriger spezieller Revision, von den Grenzzollämtern ausgefertigt werden sind.
		Ferner die Befugniß, in den Fällen, in welchen dort ankommende Transporte von roher Baumwolle, oder von Eisen getheilt werden müssen, die betreffenden Begleitscheine einzuziehen und zu erledigen, die getheilten Ladungen aber zum Zwecke des Weitertransports mit neuen Begleitscheinen zu versehen.
1 Beckerhagen.	Carlshafen.	Das Provinzial-Steueramt zu Fulda hat auch die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. über rohe Wolle, welche von dem Wollverleugslager des B. J. Heßdörfer zu Fulda versendet wird, resp. für dasselbe eingehet.
2 Oldendorff.	Rinteln.	Das Steueramt zu Wanfried hat bedingtes Niederlagerecht.
. . . . .	. . . . .	Zu 1 und 2. Die Nebenzollämter zu Worms und Bingen haben Niederlagerecht. — Auf Verlangen können dahin von den dazu berechtigten Aemtern Waaren mittelst Begleitschein I., nach vorheriger spezieller Revision, unter Verschluß abgelassen werden, gleichwie, wenn aus diesen Niederlagen ein Ausgang über die Grenze des Zollvereins stattfindet, auch dieser durch spezielle Ausgangsrevision an der Grenze oder bei einem vorliegenden Hauptzollamte konstatirt werden muß.
		Zu 4. Das Nebenzollamt zu Alsfeld darf Begleitscheine I. über rohen Taback für die Privatkreditlager der dortigen Tabacksfabrikanten erledigen, welche, auf vorausgegangene spezielle Revision, von den Hauptämtern zu Münden, Cassel, Carlshafen und Frankfurt a. M. ausgefertigt worden.

Digitized by Google

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze [* mit Niederlage (Packhof)].	Hauptämter im Innern mit Niederlage.	Hauptämter im Innern ohne Niederlage, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können.	Nebenzollämter im Innern, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können.	
				Ort.	Hptamts-Bzl.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Noch IX. Thüring. Verein.					
General-Inspektion zu Erfurt.					
				Steuerämter.	
c. Im Großherzogth. Sachsen.	. . . . .	. . . . .	. . . . .	2 Weimar.	. . . . .
				3 Jena.	
				4 Weida.	
				5 Neustadt a. O.	
				6 Eisenach.	. . . . .
				7 Vacha.	
				8 Berka a. W.	
d. Im Herzogthum Sachsen-Meiningen.	. . . . .	. . . . .	. . . . .	9 Meiningen.	
				10 Hildburghausen.	
				11 Römhild.	
				12 Saalfeld.	
				13 Sonneberg.	
				14 Salzungen.	
e. Im Herzogthum Sachsen-Altenburg.	. . . . .	2 Altenburg.	. . . . .	15 Roda.	
				16 Ronneburg.	
f. Im Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.	. . . . .	3 Coburg.	. . . . .	. . . . .	
		4 Gotha.			
g. Im Fürstenth. Schwarzburg-Rudolstadt.	. . . . .	. . . . .	. . . . .	17 Rudolstadt.	
				18 Königsee.	
h. Im Fürstenth. Schwarzburg-Sondershausen.	. . . . .	. . . . .	. . . . .	19 Arnstadt.	. . . . .
i. Im Fürstenth. Reuß-Greiz.	. . . . .	. . . . .	. . . . .	20 Greiz.	
				21 Zeulenroda.	
k. Im Fürstenth. Reuß-Schleiz.	. . . . .	. . . . .	. . . . .	22 Schleiz.	
l. Im Fürstenth. Reuß-Lobenstein-Ebersdorf.	. . . . .	. . . . .	. . . . .	23 Lobenstein.	
				24 Hirschberg.	
m. Im Fürstenth. Reuß-Gera.	. . . . .	. . . . .	. . . . .	25 Gera.	. . . . .

Digitized by Google

Nebenzollämter I. Klasse an der Grenze.		Bemerkungen über besondere Befugnisse.
Ort.	Hauptamts-Bz.	
7.	8.	9.
. . . . .	. . . . .	Zu 2. Das Steueramt zu Weimar hat die Befugniß, Begleitscheine I. zu erledigen.
. . . . .	. . . . .	Zu 6. Das Steueramt zu Eisenach ist ermächtigt, Begleitscheine I. und II. auszufertigen und zu erledigen.
. . . . .	. . . . .	Zu 19. Das Steueramt zu Arnstadt ist befugt, Begleitscheine I. über Garne und Südfrüchte zu erledigen.
. . . . .	. . . . .	Zu 25. Das Steueramt zu Gera ist befugt, Begleitscheine I. zu erledigen und Begleitscheine II. auszufertigen.

Digitized by Google

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze [* mit Niederlage (Packhof)].	Hauptämter im Innern mit Niederlage.	Hauptämter im Innern ohne Niederlage, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können.	Nebenzollämter im Innern, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können.	
				Ort.	Hptamts-Bz.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
X. Herzogthum Braunschweig.					
Zoll- und Steuer-Direktion zu Braunschweig.		1 Braunschweig. 2 Wolfenbüttel.			
XI. Oldenburg.					
Ober-Zoll-Kollegium zu Hannover.	1 Varel. 2 Brake. 3 Delmenhorst.	Oldenburg.		1 Wildeshausen. 2 Vechta. 3 Cloppenburg. 4 Damme. 5 Löningen.	Oldenburg.
				6 Jever.	Varel.
XII. Nassau.					
Zolldirektion zu Wiesbaden.		1 Biebrich. 2 Limburg.		Steuerämter. 1 Höchst. 2 Rüdesheim. 3 Wiesbaden.	Biebrich.
				4 Diez. 5 Dillenburg. 6 Hachenburg. 7 Niederlahnstein.	Limburg.
XIII. Freie Stadt Frankfurt a. M.					
Zolldirektion zu Frankfurt a. M.		Frankfurt a. M.			

Nebenzollämter I. Klasse an der Grenze.		Bemerkungen über besondere Befugnisse.
Ort.	Hauptamts-Bzk.	
7.	8.	9.
1 Holzminden.	Braunschweig.	Das Nebenzollamt I. zu Holzminden, mit welchem ein Niederlagerecht verbunden ist, hat unbeschränkte Hebebefugnisse und ist zur unbeschränkten Begleitschein-Abfertigung ermächtigt, hat daher die volle Befugniß eines Hauptamtes im Innern mit Niederlagerecht.
1 Wangerooge.	Varel.	
2 Horummersiel.		
3 Hocksiel.		
4 Mariensiel.		
5 Rüstersiel.		
6 Ellenserdammersiel.		
7 Fedderwardersiel.	Brake.	
8 Großensiel.		
9 Strohausen.		
10 Braksiel.		
11 Elsfleth.		
12 Berne.	Delmenhorst.	
13 Motzen.		
14 Lemwerder.		
15 Varrelgraben.		Zu 15. Das Nebenzollamt I. zu Varrelgraben ist zur Ausstellung von Deklarationsscheinen für die von der Fabrik des Delleskamp & Comp. in Stickgras über Bremen in das Vereinsgebiet versandten Cigarren befugt.
. . . . .	. . . . .	Zu 1. Das Steueramt zu Höchst ist befugt, Begleitscheine I. über halbgahre Ziegen- und Schaaffelle, welche für inländische Saffian- und Lederfabrikanten unter Kontrole zur allgemeinen Eingangsabgabe eingeführt werden, nach vorausgegangener spezieller Revision bei einem Hauptamte, zu erledigen.
		Zu 5. Mit dem Steueramte zu Dillenburg ist eine Niederlage mit bedingtem Niederlagerechte verbunden; dasselbe ist daher befugt, Begleitscheine I. nach vorheriger spezieller Revision der Waaren bei einem Hauptamte, zu erledigen.
. . . . .	. . . . .	

Digitized by Google

78. Ministerial-Bekanntmachung,

die Erhöhung der Steuervergütung für ausgehenden Branntwein aus Getreide und anderen mehligen Stoffen betreffend,

vom 2. September 1854.

In Erwägung, daß die bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein aus Getreide und anderen mehligen Stoffen bisher gewährte Steuervergütung nicht mehr in richtigem Verhältnisse zu dem Betrage der seit dem 1. August d. J. erhöheten Branntweinsteuer steht, ist unter allseitigem Einverständnisse der betheiligten Zollvereinsstaaten eine Erhöhung dieser Steuervergütung im Verhältniß der eingetretenen Steuererhöhung beschlossen worden. Auf Grund weiterer im Verfolg dieses Beschlusses getroffener Vereinbarung wird daher andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß statt der laut Ministerial-Bekanntmachung vom 27. November 1851 auf Acht Silberpfennige für das Quart Branntwein herabgesetzten Steuervergütung, vom 1. November d. J. ab für ausgehenden Branntwein eine erhöhte Vergütung von

Zehn Pfennigen

für das Quart von 50 Prozent Alkohol nach Tralles gewährt werden wird.

Altenburg, am 2. September 1854.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

---

79. Ministerial-Bekanntmachung,

die weitere Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl daraus und andere Mühlenfabrikate betreffend,

vom 28. September 1854.

(Publizirt in Nr. 116 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 30. September 1854.)

Nachdem die Regierungen des deutschen Zoll- und Handelsvereines sich zu dem Beschlusse vereinigt haben:

daß die Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl daraus und andere Mühlenfabrikate, nämlich: geschrotene und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, gestampfte oder geschälte Hirse bis Ende Dezember dieses Jahres ausgedehnt werde,

so wird solches hierdurch zu Jedermanns Kenntniß und zur Nachachtung der betreffenden Behörden öffentlich bekannt gemacht.

Altenburg, am 28. September 1854.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück XIX. **1854.** Ausgeg. d. 26. October 1854.

80. Bekanntmachung des Finanz-Kollegiums,

die Befreiung der Steueraufsichtsbeamten von Chaussee- und Wegegeld-Abgaben betreffend,

vom 24. August 1854.

(Publizirt in Nr. 124 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 19. October 1854.)

Zwischen den an dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Regierungen von Preußen, Churhessen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie ist, wegen gegenseitiger Befreiung der Steueraufsichtsbeamten von Chaussee- und Wegegeldabgaben, mit Vorbehalt des Rücktritts für jede der betheiligten Regierungen nach vorausgegangener einvierteljähriger Kündigung, ein Uebereinkommen abgeschlossen worden, welches folgende Bestimmungen enthält:

I. Jeder der zum Steueraufsichts- und Kontrolepersonal eines der Vereinsstaaten gehörenden höhern oder niedern Beamten ist innerhalb des ganzen ihm angewiesenen Aufsichts- und Kontrolebezirks auf Dienstreisen von denjenigen Chaussee-, Brücken-, Pflaster-, Damm- und Wegeabgaben, welche für Rechnung der Staatskasse erhoben werden, befreit, mag er zu Pferde, zu Wagen oder zu Fuße reisen.

II. Hat ein Beamter der angeführten Kategorie auf seinen Dienstreisen nach und aus einzelnen Orten seines Inspektionsbezirks das Gebiet eines andern Vereinsstaates als desjenigen, in welchem er angestellt ist, zu berühren, so genießt er auch in diesem die unter I. festgestellte Befreiung.

III. Der Beamte, welcher die Befreiung in Anspruch nehmen will, hat an jeder Hebestelle anzuhalten und sich durch Vorzeigung seiner Freikarte zu legitimiren. Letztgedachte Verbindlichkeit liegt ihm auch gegenüber dem zur Kontrole der Chaussee- und Brückengelderhebung nach der Landesgesetzgebung berufenen Aufsichtspersonale ob.

IV. Der Generalinspektor hat jeder betheiligten Staatsregierung diejenigen ihr untergebenen Erhebestellen zu bezeichnen, für welche einem in einem andern Vereinsstaate angestellten, nach Namen und Dienstcharakter zu bezeichnenden Beamten gemäß den vorstehenden Grundsätzen eine Freikarte auszustellen ist.

Höchstem Befehle gemäß wird Solches zur Nachachtung der betheiligten Hebestellen und der Steueraufsichtsbeamten mit dem Bemerken andurch öffentlich bekannt gemacht, daß die Bestimmung des Normal-Chausseegeldertarifs vom 14. Februar 1834 unter III. 3 f., wornach nur den „berittenen" Zoll- und Steueraufsehern Befreiung vom Chausseegeld zustehen soll, auf die Dauer der abgeschlossenen Uebereinkunft hiermit außer Wirksamkeit gesetzt wird, da nach Punkt I. derselben die Art des Fortkommens der betreffenden Beamten auf ihren Dienstreisen rücksichtlich der ihnen zukommenden Abgabenfreiheit keinen Unterschied macht, daß ferner die in Punkt I. den Steueraufsichtsbeamten zugestandene Abgabenbefreiung auf Abentrichtungen der Art, welche für Rechnung einer Gemeinde, sonstigen Corporation oder Privatperson erhoben werden, sich nicht miterstreckt, und daß im Uebrigen das getroffene Uebereinkommen für hiesiges Herzogthum sofort nach Erlaß gegenwärtiger Bekanntmachung im Amts- und Nachrichtsblatte in Kraft tritt.

Altenburg, den 14. August 1854.

Herzoglich Sächsisches Finanzkollegium.
C. Gentebrück.

Digitized by Google

81. Ministerial-Bekanntmachung,

die Ausdehnung der den Königlich Sächsischen Nebenzollämtern I. Klasse zu Neugersdorf, Ebersbach, Neustadt bei Stolpen und Brambach verliehenen Befugniß zum vollständigen Begleitscheinwechsel, ingleichen die Erweiterung der Erledigungsbefugnisse des Großherzoglich Badenschen Nebenzollamts I. zu Pforzheim betreffend,

vom 18. September 1854.

Laut anher gelangter offizieller Mittheilung ist die den Königlich Sächsischen Nebenzollämtern I. Klasse zu Neugersdorf, Ebersbach, Neustadt bei Stolpen und Brambach verliehene Befugniß zum vollständigen Begleitscheinwechsel mit dem Hauptzollamte in Braunschweig nunmehr auf die zur unbeschränkten Begleitschein-Ausfertigung und Erledigung kompetenten Hannoverschen und Oldenburgischen Zollämter ausgedehnt, ferner dem Großherzoglich Badenschen Nebenzollamte I. zu Pforzheim die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I. über Bijouteriewaaren ertheilt worden, was zu nachträglicher Vervollständigung des mittelst Ministerial-Bekanntmachung vom 16. dies. Mon. veröffentlichten Verzeichnisses andurch bekannt gemacht wird.

Altenburg, am 18. September 1854.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

---

82. Bekanntmachung des Finanz-Kollegiums,

die Steuer- und Rentamts-Bezirke im Altenburg'schen Kreise betreffend,

vom 2. Oktober 1854.

(Publizirt in Nr. 118 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 5. Oktober 1854.)

In Ausführung von Anordnungen, welche des regierenden Herzogs Hoheit zu treffen geruht haben, wird hierdurch zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht:

1.

In dem Altenburg'schen Kreise sind, eben so wie es nach der Bekanntmachung vom 14. August dieses Jahres im Saal-Eisenberg'schen Kreise geschehen ist, die Bezirke der steuer- und rentamtlichen Behörden mit denen der Gerichtsämter, wie diese durch die Herzogliche Verordnung vom 6. Juli d. Js. geordnet sind, in Uebereinstimmung gebracht worden, und zwar dergestalt, daß

a) der Bezirk des Hauptsteueramts, des Rentamts I., des Rentamts II. und der Forstkassenverwaltung, allerseits zu Altenburg, die drei Bezirke des Stadtgerichts, des Gerichtsamts I. und des Gerichtsamts II. zu Altenburg umfassen,
b) der Bezirk des Steuer- und Rentamts zu Ronneburg dem Bezirke des dortigen Gerichtsamts entspricht, und
c) die Steuerbezirke Schmölln und Lucka den Gerichtsamtsbezirken von Schmölln und Lucka gleich sind.

2.

Die Steuerämter zu Schmölln und zu Lucka sind in Steuer- und Rentämter umgewandelt worden, haben von jetzt an diese Bezeichnung zu führen und, jedes innerhalb seines Bezirks, nicht blos die steueramtlichen, sondern auch die rentamtlichen Geschäfte zu verwalten.

Digitized by Google

3.

Die rentamtlichen Geschäfte, welche sich auf ablösbare Gegenstände und deren Ablösung beziehen, verbleiben jedoch, bis zu der durch alle seine Stadien durchgeführten Beendigung des Ablösungswerks, allenthalben bei den bisher zuständigen rentamtlichen Behörden.

Gleiches findet statt bezüglich derjenigen andern rentamtlichen Kassen- und Rechnungsgeschäfte, welche sich auf den bis zum letzten September dieses Jahres verflossenen Zeitraum beziehen; daher denn auch die bis zu und mit dem letzten September d. Js. fällig gewordenen Zahlungen an diejenige rentamtliche Behörde zu leisten sind, die bisher zur Erhebung befugt war. Die von dem 1. Oktober d. Js. an fällig werdenden Zahlungen sind an diejenige rentamtliche Behörde zu leisten, welcher die Befugniß zu ihrer Erhebung nach der eingetretenen Bezirksveränderung neuerdings oder fernerhin zusteht.

An das Steuer- und Rentamt zu Lucka gehen aber die auf den Luckaischen Forst bezüglichen Geschäfte der Forstkassenverwaltung erst vom 1. November dieses Jahres an über.

Altenburg, am 2. Oktober 1854.

Herzoglich Sächsisches Finanzkollegium.
C. Geutebrück.

---

83. Ministerial-Bekanntmachung,

die Herabsetzung der Uebergangsabgabe von dem aus den Zollvereinsstaaten, sowie aus der Grafschaft Schaumburg und der Herrschaft Schmalkalden nach Kurhessen eingehenden Branntwein betreffend,

vom 3. Oktober 1854.

Laut anher gelangter offizieller Mittheilung ist die Uebergangsabgabe von dem aus den Zollvereinsstaaten, sowie aus der Grafschaft Schaumburg und der Herrschaft Schmalkalden nach Kurhessen (mit Ausschluß dieser beiden Bezirke) übergehenden Branntwein vom 1. Oktober d. J. an auf Vier Thaler zwanzig Silbergroschen für die Kurhessische Ohm zu 50 Prozent Alkohol nach Tralles herabgesetzt worden, was andurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Altenburg, am 3. Oktober 1854.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

---

84. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Einschärfung des höchsten Mandats über das verbotswidrige Ausspielen betreffend,

vom 16. Oktober 1854.

(Publizirt in Nr. 125 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 21. Oktober 1854.)

Da neuerdings wahrzunehmen gewesen ist, daß die Bestimmungen des höchsten Mandats, das verbotene Ausspielen betr., vom 4. Juli 1794 (III. Beif. Samml. pag. 256), wonach ausdrücklich verordnet ist:

daß gedachtes Ausspielen, es mag nun die auszuspielende Sache in Mobilien, von welcher Gattung sie nur immer sind, in Pferden, auch übrigen zum wirthschaftlichen, oder sonst

Digitized by Google

nutzbaren Gebrauche bestimmten Thieren, in Grundstücken, in Nahrungsmitteln, oder auch in andern Dingen bestehen, ohne Unterschied, ob dasselbe nach einer dazu besonders veranstalteten Art von Lotterie, oder mit Beziehung auf öffentliche Lotterien, oder auch durch Würfel, Karten, Schießgewehr und auf sonstige Weise unter keinerlei Vorwande weiter erlaubt sein, vielmehr auf den Uebertretungsfall,

a) der Eigenthümer der ausgespielten Sachen, ingleichen derjenige, welcher für denselben das Ausspielen unternimmt und besorgt, mit

Zehen Thalern,

b) der Wirth, bei welchem mit dessen Vorbewußt und Genehmigung das Ausspielen geschiehet, so wie auch, wenn letzteres in einem Privathause erfolgt, der solches gestattende Inhaber der Wohnung gleichergestalt mit

Zehen Thalern,

c) ein jeder der Mitspielenden aber, worunter auch diejenigen zu verstehen sind, welche die für sich ausgenommenen Loose der Besorgung eines Dritten überlassen, ingleichen die, welche nicht für sich selbst, sondern für einen Andern spielen, mit

Fünf Thalern

jedesmal in Strafe genommen, oder wenn er solche zu entrichten nicht vermögend ist, mit vierwöchentlicher Gefängnißstrafe statt ersterer Geldbuße, und vierzehntägiger statt letzterer belegt werden soll,"

nicht überall gehörig beobachtet worden sind, so bringen wir dieselben hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß.

Sämmtliche Polizeibehörden des Landes, sowie die Gensdarmerie und das sonstige Polizeipersonal haben über die Befolgung der vorstehenden Bestimmungen genau zu wachen und etwaige Zuwiderhandlungen zur Anzeige zu bringen.

Altenburg, den 16. Oktober 1854.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
G. Schuderoff.

---

85. Ministerial-Bekanntmachung,

eine Berichtigung resp. Vervollständigung des amtlichen Waarenverzeichnisses bezüglich der Artikel Angorahaare, Teftik und Kameelhaare betreffend,

vom 18. Oktober 1854.

Nachdem sich die Regierungen der Zollvereinsstaaten dahin geeinigt haben, daß die nach dem amtlichen Waarenverzeichnisse zum Vereins-Zolltarif der allgemeinen Eingangsabgabe bisher unterstellten Artikel „Angorahaare" und „Teftik (feines Ziegenhaar) als Material" gleich den gemeinen „Ziegenhaaren" nach Pos. 11. d. Abthl. II. des Zolltarifs vom Eingangszolle freigelassen und daß hiernächst auch die „Kameelhaare" der vorgedachten Tarifposition unterfallen sollen, so wird diese Vereinbarung Behufs Berichtigung und bezüglich Vervollständigung des amtlichen Waarenverzeichnisses andurch öffentlich bekannt gemacht.

Altenburg, am 18. Oktober 1854.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück XX. 1854. Ausgeg. d. 14. November 1854.

86. Bekanntmachung der Landesregierung und des Finanzkollegiums,

die Einschärfung der §§. 31 und 32 des Wegebaugesetzes betreffend,

vom 12. Oktober 1854.

(Publizirt in Nr. 128 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 28. Oktober 1854.)

Da zu bemerken gewesen ist, daß den in §. 31 und 32 des Wegebaugesetzes vom 6. Mai 1837 enthaltenen Bestimmungen, wonach jeder Unterthan und jeder Durchreisende verpflichtet ist, Alles, was den guten Fortbestand der Chausseen und Landstraßen beeinträchtigen oder die Erhaltung erschweren könnte, zu unterlassen, ferner nicht erlaubt ist, Brenn-, Bau- und andere Materialien auf den Chausseen und Straßen, oder in deren Gräben aufzustellen, letztere zuzuschütten, bespannte oder unbespannte Fuhrwerke, Pflüge, Eggen und dergl. auf den Straßen stehen zu lassen, auch außer dem Straßenbaumaterial keine anderen Gegenstände irgend einer Art weder auf der Chaussee, noch in den Gräben abgeladen werden und daselbst liegen bleiben dürfen, — nicht allenthalben gehörige Folge gegeben wird, so sehen wir uns veranlaßt, solche mit der Anweisung an die Polizeibehörden des Landes hiermit einzuschärfen, daß dieselben gegen die Zuwiderhandelnden unnachsichtlich die im §. 32 des Wegebaugesetzes angedrohten Strafen in Anwendung zu bringen haben.

Altenburg, den 12. Oktober 1854.

Herzogliche Landesregierung. Herzogliches Finanzkollegium.
H. Schuderoff. C. Geutebrück.

---

87. Ministerial-Verordnung,

das Verhalten der Gerichtsämter bei gerichtlicher Aufhebung von Selbstmördern und Verunglückten betreffend,

vom 25. Oktober 1854.

Um die Bestimmungen des Mandats vom 10. Februar 1832 (Seite 21 der Gesetz-Sammlung vom Jahre 1832) und der Verordnung Herzoglicher Landesregierung vom 1. Mai 1840 (Seite 71 der Gesetz-Sammlung vom Jahre 1840), soweit sie die Zuständigkeiten der Justizoberbehörde betreffen, mit den Vorschriften der Strafprozeßordnung in Uebereinstimmung zu bringen, werden Erstere mit höchster Ermächtigung dahin abgeändert:

1) Die Gerichtsämter haben die Akten über gerichtliche Aufhebung von Selbstmördern und Verunglückten hinfort nicht mehr an die Justizoberbehörde einzusenden, sondern der betreffenden Staatsanwaltschaft zur Einsichtnahme kürzlich vorzulegen.

2) Die Zuständigkeiten der Justizoberbehörde in Bezug auf Bestimmung der Art und Weise der Beerdigung eines Selbstmörders oder Verunglückten gehen ihrem ganzen Umfange nach

Digitized by Google

auf die Gerichtsämter über. Indeß ist, wenn irgend welche Anzeichen eines begangenen Verbrechens vorliegen, die Beerdigung des Leichnams erst dann zu verfügen, wenn die Staatsanwaltschaft die Genehmigung hierzu ertheilt hat.

Altenburg, den 25. Oktober 1854.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

88. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Rückgabe unbenutzter Auswanderungsscheine betreffend,

vom 26. Oktober 1854.

(Publizirt in Nr. 131 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 7. November 1854.)

Da mehrfach wahrzunehmen gewesen ist, daß Personen, welchen Behufs ihrer Auswanderung, namentlich nach Amerika, Auswanderungsscheine ausgehändigt worden sind, später ihr Vorhaben, auszuwandern, aufgegeben haben, gleichwohl aber im Besitze der ihnen ausgestellten Auswanderungsscheine verblieben sind, wodurch leicht Mißbrauch entstehen kann, so werden hiermit die betreffenden Verwaltungsbehörden angewiesen, sich stets darüber zu vergewissern, ob Personen, denen sie Auswanderungsscheine ausgehändigt haben, ihr Auswanderungsvorhaben auch verwirklichen und falls dieß binnen Vierteljahresfrist nach Empfang des Scheines nicht erfolgt wäre, selbigen die betreffenden Auswanderungsscheine wieder abzufordern und Behufs deren Kassazion anher einzusenden.

Zu dem Ende sind die betreffenden Ortsgerichtspersonen, in den Städten die Bezirksvorsteher und Polizeioffizianten, in jedem vorkommenden Auswanderungsfalle zu bedeuten, für den Fall, daß Jemand nach Empfang des Auswanderungsscheins sich länger als ein Vierteljahr noch im hiesigen Lande aufhält, hiervon alsbald Anzeige an die Behörde zu erstatten. Gleichermaßen hat auch die Gensdarmerie auf Fälle dieser Art ein wachsames Auge zu richten, bezüglich die behufigen Anzeigen gehörigen Orts zu erstatten.

Altenburg, den 26. Oktober 1854.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

89. Bekanntmachung des Konsistoriums,

die Einführung einer allgemeinen Todtenfeier betreffend,

vom 27. Oktober 1854.

(Publizirt in Nr. 129 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 2. November 1854.)

Es haben des gnädigst regierenden Herrn Herzogs Hoheit mittelst höchsten Reskripts vom 16. Febr. d. J. auf diesortigen Antrag die allgemeine Einführung einer jährlichen kirchlichen Feier zum Gedächtniß der Verstorbenen im Herzogthum Sachsen-Altenburg zu genehmigen geruht. Dieser höchsten Anordnung zufolge wird daher in Uebereinstimmung mit den benachbarten Königreichen Preußen und Sachsen, sowie mit den Thüringischen Staaten diese allgemeine kirchliche Todtenfeier hiermit auf den letzten Sonntag jedes Kirchenjahres festgesetzt, an welchem sie in allen

Digitized by Google

Kirchen des Herzogthums, insofern darin nach der bestehenden Ordnung an diesem Tage Gottesdienst Statt findet, von den betreffenden Geistlichen beim Hauptgottesdienst, und wo des Nachmittags ein anderer Prediger eintritt, auch beim Nachmittagsgottesdienst zu halten ist.

Dies wird andurch der gesammten Geistlichkeit des Herzogthums zur Nachachtung und den Gemeinden des Landes zur Nachricht öffentlich bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß die erste allgemeine kirchliche Todtenfeier am 24. Sonntage nach Trinitatis dieses Jahres stattfindet, und daß nach der höchsten Willensmeinung der bisher in einzelnen Gemeinden des Landes bereits bestandene Gottesdienst am Sylvesterabend beizubehalten ist, da dieser Tag immerhin einen sehr passenden Zeitpunkt und die ernsteste Bedeutung für eine gottesdienstliche Feier darbietet, wenn letztere auch nicht vorzugsweise dem Gedächtnisse der Todten gewidmet ist.

Altenburg, den 27. Oktober 1854.

Herzoglich Sächsisches Konsistorium.
Trummer.

---

90. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Abhaltung der kirchlichen Feier zum Gedächtniß der Verstorbenen betreffend,

vom 2. November 1854.

(Publizirt in Nr. 132 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 9. November 1854.)

Unter Bezugnahme auf die vom Herzoglichen Konsistorium wegen Einführung einer jährlichen kirchlichen Feier zum Gedächtniß der Verstorbenen erlassene Bekanntmachung vom 27. vor. Monats, nach welcher diese Feier in diesem Jahre am 24. Sonntag nach Trinitatis — den 26. November — gehalten werden soll, wird die Abhaltung von Tanz- oder Konzertmusik, sowie jeder andern öffentlichen Lustbarkeit an dem bezeichneten Feiertag und an dem diesen vorausgehenden Tage beziehentlich bei Vermeidung der in dem höchsten Mandate vom 17. Juli 1835 festgesetzten Strafen, im Uebrigen aber bei Vermeidung einer Geldbuße von 5 — 10 Thalern für jeden Zuwiderhandlungsfall ausdrücklich untersagt.

Sämmtliche Obrigkeiten und Polizeibehörden des Landes, sowie die Gensdarmerie werden hiermit angewiesen, streng darauf zu achten, daß dieser Vorschrift überall gewissenhaft nachgegangen werde und daß etwaige Zuwiderhandlungen pflichtmäßig zur Anzeige gebracht und gebührend bestraft werden.

Altenburg, den 2. November 1854.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

Digitized by Google

91. Ministerial-Bekanntmachung,

die Verlängerung der Eingangszollbefreiung für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl daraus und andere Mühlenfabrikate betreffend,

vom 3. November 1854.

Nachdem die Regierungen des deutschen Zoll- und Handels-Vereins sich zu dem Beschlusse vereinigt haben,

daß die Einstellung der Erhebung des Eingangszolls für Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl daraus, und andere Mühlenfabrikate, nämlich: geschrotene und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, gestampfte und geschälte Hirse bis Ende September künftigen Jahres ausgedehnt werde,

so wird Solches unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 28. September d. J. (Gesetz-Sammlung pag. 206) andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, am 3. November 1854.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück XXI. **1854.** Ausgeg. d. 21. December 1854.

92. Bekanntmachung des Finanzkollegiums und Konsistoriums,

den Schulgelder-Erlaß bei dem Lyceum in Eisenberg betreffend,

vom 20. November 1854.

(Publizirt in Nr. 138 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 23. November 1854.)

Auf Befehl Sr. Hoheit des gnädigst regierenden Herzogs vom 16. Juni 1854 wird Nachstehendes hierdurch bekannt gemacht:

1) Bei dem Lyceum in Eisenberg ist der Erlaß des Schulgeldes in der Regel nur zu Anfange des Schuljahres zu gewähren.

2) In der Regel darf keinem Schüler im ersten Jahre seines Aufenthalts auf dem Lyceum ein Erlaß an Schulgelde zugestanden werden. Ausnahmen von dieser Regel sind allenfalls zulässig, dafern nicht die Unwürdigkeit des betreffenden Schülers aus den überbrachten Zeugnissen hervorgeht oder sonst bekannt ist, bei gänzlich unbemittelten Waisen, bei Söhnen gänzlich unbemittelter Wittwen und ebenso mittelloser Väter.

3) Völliger Schulgelder-Erlaß ist, abgesehen von der Bedingung unter Nr. 5, nur unter den folgenden beiden Voraussetzungen zu gewähren:

   a) bei gänzlicher Mittellosigkeit eines Schülers resp. seiner Eltern, d. h. wenn letztere bei größtmöglicher Einschränkung nicht im Stande sind, außer ihrem und ihrer unversorgten Kinder nothdürftigen Lebensunterhalt noch das Schulgeld zu erschwingen, und wenn außerdem

   b) der Schüler entweder eine hervorstechende Begabung zeigt, oder mit einer wenigstens mäßigen Befähigung einen vorzüglichen und steten, auf besondere Charakterfestigkeit hindeutenden Fleiß verbindet.

4) Ein theilweiser und zwar hälftiger Erlaß des Schulgeldes findet Statt, wenn Eltern, ungeachtet sie sich ihren Standesverhältnissen nach möglichst einschränken, sollen sie nicht Schulden machen, oder ihr geringes Vermögen aufopfern, einer solchen Unterstützung nothwendig bedürfen, um ihren Kindern eine angemessene Erziehung geben zu können.

5) Gröbere sittliche Fehler schließen von der Wohlthat ganz aus.

6) Ein einmal gewährter Schulgelder-Erlaß soll, dafern nicht die Verhältnisse des Schülers, resp. seiner Eltern sich immittelst verbessern, oder er sich der Unterstützung unwürdig zeigt, auf die ganze Dauer des Schulbesuchs nicht wieder entzogen werden.

7) Zu Anfang jedes Schuljahres wird eine Revision der sämmtlichen Schulgelder-Erlasse vorgenommen, um zu prüfen, ob noch überall die Bedingungen vorhanden sind, von denen ein fernerer Erlaß abhängig ist.

8) Die Entscheidung darüber, ob ein Schulgelder-Erlaß, gänzlicher oder theilweiser, zu gewähren ist, sowie die unter 7 erwähnte Revision wird der mit der Entscheidung über die Schulgelder-Erlaßgesuche bei dem hiesigen Friedrichs-Gymnasium beauftragten Kommission übertragen.

Digitized by Google

9) Jeder Lyceist, der eine Befreiung in Anspruch nimmt, hat ein Zeugniß seiner Heimathsbehörde über seine resp. seiner Eltern Mittellosigkeit in dem sub 3 und 4 oben angegebenen Sinne dem Rektor des Lyceums zu überreichen.

10) Die bei dem Rektor des Lyceums angebrachten Erlaßgesuche werden, nachdem derselbe, soweit nöthig, eine Vorausberathung der Lehrer hat eintreten lassen, unter dem Vorsitze des Ephorus zu Eisenberg, von dem Rektor des Lyceums und dem ersten Beamten des Steuer- und Rentamts daselbst auf Grund der beigebrachten obrigkeitlichen Zeugnisse und nach Befinden einzuziehender Erkundigungen zunächst geprüft, resp. zur Entscheidung vorbereitet.

Das Ergebniß dieser Berathungen, nebst den dazu gehörigen Protokollen und Zeugnissen ist sodann der für Prüfung und Gewährung der Schulgelder-Erlaßgesuche bei dem Friedrichs-Gymnasium zu Altenburg bestehenden Kommission vorzulegen, welche nach denselben Grundsätzen, wie sie bei dem Gymnasium hier zur Anwendung kommen, über die angebrachten und von der Kommission zu Eisenberg berathenen Schulgelder-Erlaßgesuche endgiltige Entschließung zu fassen hat.

11) Die vorgenannten Kommissionen sind berechtigt, bei allen Behörden des Landes über die Verhältnisse der um Schulgelder-Erlaß nachsuchenden Schüler resp. ihrer Eltern nähere Auskunft einzuholen.

12) Die endgiltige Entschließung der Kommission wird den betreffenden Lyceisten durch den Rektor des Lyceums zu Eisenberg eröffnet.

13) Abweichungen von den oben aufgestellten Grundsätzen im einzelnen Falle bedürfen der Höchsten Genehmigung.

14) Die neue Einrichtung beginnt mit Ostern 1855 und es ist von da an der Fortbestand der bisher gewährten Befreiungen nach obigen Grundsätzen zu ermessen.

Altenburg, den 20. November 1854.

Herzogl. Sächs. Finanzkollegium. C. Geutebrück.

Herzogl. Sächs. Konsistorium. Trummer.

---

93. Gesetz,

die Aufhebung einer Bestimmung des Gesetzes wegen Besteuerung des Bieres ꝛc. vom 30. Oktober 1834 betreffend,

vom 14. Dezember 1854.

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

haben Uns nach vernommenem Beirathe und unter Zustimmung getreuer Landschaft bewogen gefunden, den §. 7 des Gesetzes wegen Besteuerung des Bieres vom 30. Oktober 1834 aufzuheben und dafür zu verordnen, wie folgt:

Digitized by Google

Der Verkehr mit dem in Unserem Herzogthume und in den Zollvereinsstaaten bereiteten Biere wird dergestalt freigegeben, daß dasselbe im Inlande allenthalben ungehindert eingebracht und nur insoweit mit einer Kommunalabgabe belegt werden darf, als solcher das an dem Orte der Einfuhr gebraute Bier selbst unterworfen ist.

Altenburg, am 14. Dezember 1854.

(L. S.) **Ernst**, Herzog von Sachsen-Altenburg.

v. Larisch. K. Pierer.

---

94. Gesetz,

die Aufhebung der Selbstständigkeit der sogenannten wüsten Fluren betreffend,

vom 18. Dezember 1854.

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc.

verordnen mit Zustimmung getreuer Landschaft wie folgt:

§. 1.

Alle sogenannten wüsten Fluren, so weit solche noch als selbstständige Fluren bestehen, sind alsbald nach Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes unter Genehmigung und nach Befinden Entscheidung Unserer Landesregierung mit einer oder mehreren benachbarten Ortsfluren zu vereinigen.

§. 2.

Zur Ausführung dieser Anordnung hat Unsere Landesregierung

a) zuvörderst zu ermitteln, wo sich dergleichen wüste Fluren befinden; hiernächst

b) ihre Vermittelung zum Behuf einer freien Vereinbarung unter sämmtlichen Betheiligten über den §. 1 angeordneten Anschluß eintreten zu lassen, falls aber eine solche Vereinbarung nicht gelingt,

c) über die Art und Weise, wie dieser Anschluß erfolgen soll, nach vorgängiger Vernehmung der Betheiligten und sonst dienlicher Sacherörterung, vorbehältlich des Rekurses an Uns, zu entscheiden.

Mit den bezüglichen Verhandlungen kann Unsre Landesregierung nach Befinden die betreffenden Gerichtsämter beauftragen.

§. 3.

Bei Ertheilung ihrer Genehmigung, beziehungsweise bei der rechtlichen Entscheidung hat Unsere Landesregierung vorzugsweise folgende Gesichtspunkte zu beachten:

a) daß alle Theile eines Gemeindebezirks unter einander zusammenhängen,

Digitized by Google

b) daß, soweit die Rücksicht auf Punkt a. dies gestattet, diejenigen Gemeinden, welche bisher von Grundstücken einer wüsten Flur Kommunal- oder Parochialabgaben erhoben haben, auch einen entsprechenden Theil der zu vertheilenden Grundstücke zugewiesen erhalten, wobei im Kollisionsfalle auf den Bezug von Kommunalabgaben die vorzügliche Rücksicht zu nehmen ist;

c) daß in wüsten Fluren gelegene Zubehörungen geschlossener Güter denjenigen Fluren, in welchen diese Güter ihren Sitz haben, zugewiesen werden;

d) daß nächstdem diejenigen Gemeinden Berücksichtigung zu finden haben, deren Distrikten zum Behuf der Steuererhebung wüste Fluren nach §. 18 der Bekanntmachung der Landesregierung vom 17. Dezember 1836 (G. S. v. J. 1836 S. 92 flg.) bereits zugewiesen sind;

e) daß soweit keine der vorstehend gedachten Rücksichten entgegensteht, möglichste Abrundung der Gemeindebezirke erstrebt wird.

§. 4.

Die zufolge der Vorschriften in §. 2 a. und b. erforderlichen Verhandlungen geschehen kostenfrei. Hat dagegen nach §. 2 c. weitere Sacherörterung und rechtliche Entscheidung einzutreten, so ist letztere auch auf die Frage wegen etwaiger Kostengeltung mit zu erstrecken.

§. 5.

Die Grundstücke einer wüsten Flur werden durch ihre Einverleibung in eine Ortsflur den in der letztern gelegenen Grundstücken in allen öffentlichen Beziehungen völlig gleichgestellt, und ihre Besitzer treten hinsichtlich derselben in alle staatsrechtlichen Verhältnisse der Ortsbürger, beziehentlich Forenser der betreffenden Flur ein.

Privat-, insbesondere etwaige Triftrechte erleiden durch die Einverleibung der betreffenden Grundstücke in eine Ortsflur keine Veränderung.

§. 6.

Sobald die in Folge der Einverleibung einer wüsten Flur in eine oder mehrere benachbarte Ortsfluren veränderten Flurgrenzen der letztern festgestellt sind, hat Unsere Landesregierung wegen Versteinung der neuen Flurgrenzen, ingleichen wegen Berichtigung der Vermessungs- und Uebersichtskarten, der Grundstücksverzeichnisse, Flurbücher ꝛc. das Erforderliche wahrzunehmen.

§. 7.

Sollte sich ein praktisches Bedürfniß zeigen, Mühlen und andere abgebaute Wohnsitze, welche mit dem zu ihnen gehörenden Areal selbstständige Fluren bilden, einem der benachbarten Gemeindebezirke einzuverleiben, so sind in Bezug auf das dabei zu beobachtende Verfahren und sonst die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes gleichfalls in Anwendung zu bringen.

Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und unter Beidrückung Unsers Herzoglichen Insiegels.

Altenburg, den 18. Dezember 1854.

(L. S.) **Ernst**, Herzog von Sachsen-Altenburg.

von Larisch. K. Pierer.

Digitized by Google

95. Gesetz,

die Aufhebung der Lex Anastasiana betreffend,

vom 18. Dezember 1854.

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc.

verordnen nach vernommenem Beirath und unter Zustimmung Unsrer getreuen Landschaft, wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmung des gemeinen Rechts (l. 22. u. 23. Cod. Mandati vel contra [IV. 35.]): „daß derjenige, welcher gegen Entgeld eine Forderung an sich gebracht hat (Zessionar), vom Schuld„ner (debitor cessus) mehr nicht, als die dafür gewährte Summe einzufordern berechtigt seyn solle," (Lex Anastasiana) wird aufgehoben.

§. 2.

Es bleibt der Willkühr der Vertragschließenden überlassen, zu bestimmen, was für eine abzutretende Forderung gegeben oder gezahlt werden soll.

§. 3.

Der Schuldner einer abgetretenen Forderung (debitor cessus) kann sich daher gegen deren Inhaber (Zessionar) mit der Ausflucht, daß dieser die Forderung um einen wohlfeileren Preis an sich gebracht habe, nicht schützen.

§. 4.

Wucher und Betrug, welche bei Verkäufen und Abtretungen von Forderungen vorkommen, unterfallen den darüber geltenden allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen und des Strafrechts.

§. 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Forderungsabtretungen, welche vorher abgeschlossen wurden, sind aber nach bisherigem Recht zu beurtheilen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchsteigenhändig vollzogen und demselben Unser Herzogliches Insiegel beidrücken lassen.

So geschehen Altenburg, den 18. Dezember 1854.

(L. S.) **Ernst**, Herzog von Sachsen-Altenburg.

v. Larisch. K. Pierer.

Digitized by Google

96. Steuerausschreiben

für das Jahr 1855,

vom 18. Dezember 1854.

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

Nachdem durch die von Uns verfügte Auflösung der Landschaft des Herzogthums die Unmöglichkeit eingetreten ist, vor Ablauf der demnächst zu Ende gehenden Verwilligungszeit eine Vereinbarung mit der Landschaft über einen künftigen Finanzetat zu treffen, so verordnen Wir hiermit auf Grund der Bestimmung des §. 206 des Grundgesetzes Folgendes:

Die im Jahre 1854 zu entrichten gewesenen Abgaben, wie solche durch das Steuerausschreiben vom 8. September 1851 und das Fleischsteuer-Gesetz vom 17. Juli 1852 bestimmt worden, sind mit der bereits im Jahr 1854 bestandenen Abänderung, daß von den im Steuerausschreiben vom 8. September 1851 für die Grund- und Viehsteuer, sowie für die Gewerbe- und Personalsteuer vorgeschriebenen Steuerterminen der auf den 15. November fallende ganze Termin in Wegfall kommt und demnach von diesen beiden Steuern blos vierzehn und ein halber Termin zu erheben sind und daß die Kollateralgelder- und die Groschenabgabe in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. Juni 1852 anstatt der im Steuerausschreiben vom 8. September 1851 bezeichneten älteren Gesetze und Verordnungen erhoben werden, für das Jahr 1855 fortzuentrichten.

Altenburg, den 18. Dezember 1854.

(L. S.) **Ernst**, Herzog von Sachsen-Altenburg.

v. Larisch. K. Pierer.

Digitized by Google

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück XXII. **1854.** Ausgeg. d. 16. Januar 1855.

97. Bekanntmachung des Konsistoriums,

die Bibelgesellschaft für das Herzogthum Altenburg betreffend,

vom 28. Februar 1854.

(Publizirt in Nr. 30 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 11. März 1854.)

Die am 31. März vor. J. hier gestiftete Bibelgesellschaft für das Herzogthum Sachsen-Altenburg, deren Vorstand gegenwärtig von den Begründern derselben, den Herren Landesjustizrath Meißner, Konsistorialrath und Generalsuperintendent Dr. Braune, Kaufmann Albanus, Diakonus Klügel und Armenpfleger Kersten, sämmtlich hier, gebildet wird, hat bei Sr. Hoheit unserm gnädigst regierenden Herzog und Herrn, unter Vorlegung ihrer Statuten um landesherrliche Anerkennung und Bestätigung unterthänigst nachgesucht. Diese ist, laut eines uns zugegangenen höchsten Reskripts vom 11. dies. Mon. der Gesellschaft mit dem Ausdruck des besondern landesfürstlichen Wohlgefallens an deren rühmlichem Bestreben und mit dem Wunsche einer recht ausgebreiteten Wirksamkeit derselben, gnädigst verliehen, dem Verein auch die Befugniß zum Vertriebe von Bibeln in den diesseitigen Landen, soweit dieser durch den Vereinszweck bedingt ist, uneingeschränkt zugestanden, uns aber insonderheit die Ermächtigung ertheilt worden, zur Förderung des christlichen Zwecks der Bibelgesellschaft alljährlich und zwar beim Vor- und Nachmittagsgottesdienst des Neujahrstages eine Kollekte in den sämmtlichen Kirchen des Herzogthums, nach jedesmal vorhergegangener entsprechender Abkündigung, für die Bibelgesellschaftskasse einsammeln zu lassen.

Indem wir dies, Höchster Absicht gemäß, andurch bekannt machen, sprechen wir zugleich die freudige Hoffnung aus, es werde durch diese neu begründete christliche Anstalt unter Gottes Gnadenhülfe die Verbreitung seines seligmachenden Wortes und dessen fruchtbare Einführung in die Häuser und Herzen unsrer Vaterlandsgenossen, zur Belebung eines wahrhaft evangelischen Glaubens, Sinnes und Wandels reichlich gefördert werden.

Altenburg, den 28. Februar 1854.

Herzoglich Sächsisches Konsistorium.
Trummer.

98. Bekanntmachung der Landesregierung,

das Betteln von Kindern betreffend,

vom 18. Dezember 1854.

(Publizirt in Nr. 4 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 9. Januar 1855.)

Es ist in neuerer Zeit mehrfach wahrzunehmen gewesen, daß noch schulpflichtige Kinder ihren Eltern und Pflegern entlaufen, und Wochen, ja Monate lang bettelnd umherstreunen, ohne in dieser Zeit das Haus ihrer Eltern oder Pflegeltern zu betreten und Schulunterricht zu genießen. Ermahnungen aller Art, auch sehr ernste und wiederholte Züchtigungen durch die Obrigkeit sind

Digitized by Google

bei diesen Kindern ohne den erwarteten Erfolg geblieben. Dieselben gewähren daher eine sehr betrübende Aussicht für die Zukunft und je gefährlicher diese an Geist und Körper immer mehr verkommende Subjekte im reiferen Alter dem allgemeinen Wohle werden müssen, um so mehr ist es Pflicht eines Jeden, diesem Unwesen entgegen zu treten und die hierauf gerichteten Bemühungen der Obrigkeit kräftig zu unterstützen. Dies wird, da die Korrektivmittel der Polizeibehörde einem so jugendlichen Alter gegenüber selbstverständlich sehr beschränkter Art sind, am zweckmäßigsten und sichersten dadurch geschehen, wenn den Kindern keine Gaben verabreicht und sie hierdurch zur Heimkehr ins Haus ihrer Eltern oder Pflegeltern genöthigt werden.

Herzogliche Landesregierung nimmt daher Veranlassung, unter Bezugnahme auf §. 143 des Gesetzes über Heimathsrecht und Armenwesen vom 9. August 1833 (Ges. Samml. 1833 S. 166), vor dem in seinen Folgen so überaus nachtheiligen Almosenspenden an bettelnde Kinder hiermit nochmals eindringlichst zu verwarnen.

Altenburg, den 18. Dezember 1854.

Herzogliche Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

---

99. Bekanntmachung des Konsistoriums,

das Einsammeln einer Neujahrskollekte für die Landesbibelgesellschaft betreffend,

vom 19. Dezember 1854.

(Publizirt in Nr. 150 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 21. Dezember 1854.)

Nachdem von des regierenden Herrn Herzogs Hoheit laut des uns zugegangenen höchsten Reskripts vom 11. Februar d. J. gnädigst genehmigt worden ist, daß zur Förderung des christlichen Zweckes der am 31. März 1853 begründeten Bibelgesellschaft für das Herzogthum Sachsen-Altenburg alljährlich und zwar beim Vor- und Nachmittagsgottesdienst des Neujahrstages eine Kollekte in den sämmtlichen Kirchen des Herzogthums nach jedesmal vorhergegangener entsprechender Abkündigung für diese Bibelgesellschaft eingesammelt werde, so bringen wir dies hiermit unter Bezugnahme auf unsere unterm 28. Februar d. J. im Amts- und Nachrichtsblatte erlassene Bekanntmachung zur allgemeinen Nachachtung zu Jedermanns Kenntniß und weisen zugleich die gesammte Geistlichkeit des Landes andurch an, durch Ausstellung der Becken diese gnädigst angeordnete Kollekte, welche an dem Neujahrstage und Sonntags vorher von der Kanzel mit entsprechender Fürsprache abzukündigen und deren Ertrag an die Kanzlei des Konsistoriums hier durch die betreffenden Ephorien nebst speziellem Verzeichnisse der Erträge in den einzelnen Parochien einzusenden ist, einsammeln zu lassen.

Altenburg, den 19. Dezember 1854.

Herzoglich Sächsisches Konsistorium.
Trummer.

---

100. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Arzneimitteltaxe betreffend,

vom 23. Dezember 1854.

(Publizirt in Nr. 153 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 30. Dezember 1854.)

Unterm 9. Dezember d. J. ist vom Königl. Preuß. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten eine neue Arzneimittel-Taxe für das Jahr 1855 veröffentlicht worden, welche auch im Buchhandel (Berlin, Verlag von Rudolph Gärtner) erschienen ist.

Digitized by Google

Es wird daher Solches mit der Bemerkung andurch bekannt gemacht, daß auch in allen hierländischen Apotheken nach jenen veränderten Königl. Preuß. Bestimmungen, wiewohl mit genauer Beachtung der wegen Reduction der Pfennigsätze in die Währung des Decimalmünzfußes unter dem 14. Januar 1841 ergangenen Verordnung, die betreffenden Droguen und Arzeneien vom 1. Januar 1855 an zu tariren und zu verkaufen sind.

Zugleich werden hierbei auch die Apotheker des Landes auf das als Anhang zur Königlich Preuß. Arzeneitaxe für 1855 erschienene Verzeichniß der Preise von Arzeneimitteln, welche in der sechsten Auflage der Preußischen Landespharmakopöe nicht enthalten sind, nach den Prinzipien der Königl. Preuß. Arzeneitaxe berechnet und im Buchhandel ebenfalls von Rudolph Gärtner in Berlin beziehbar, andurch noch besonders aufmerksam gemacht.

Altenburg, den 23. Dezember 1854.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

---

101. Ministerial-Bekanntmachung,

das Verbot der Ausfuhr von Pferden aus dem Herzogthume über die Grenzen gegen das Zollvereins-Ausland betreffend,

vom 28. Dezember 1854.

(Publizirt in Nr. 153 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 30. Dezember 1854.)

Auf Grund des Vorbehaltes in §. 3 des Zollgesetzes vom 1. Mai 1838 wird die Ausfuhr von Pferden aus dem Herzogthume über die Grenzen gegen das Zollvereins-Ausland bei Vermeidung der in dem Gesetze wegen Uebertretung und Bestrafung der Zollvergehen vom gleichen Tage festgesetzten Strafen für jetzt und bis auf Weiteres Höchstem Befehle gemäß hierdurch verboten. Ein gleiches Verbot ist von der Königlich Preußischen Regierung für den Umfang des Preußischen Staatsgebietes bereits erlassen worden und steht mit Wahrscheinlichkeit auch Seiten der übrigen zum Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten zu erwarten, weshalb die diesseitigen Staatsangehörigen vor Schaden und Nachtheil, welcher sie bei Uebertretung obigen Verbotes treffen würde, gewarnt werden.

Altenburg, am 28. Dezember 1854.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

---

102. Bekanntmachung des Konsistoriums,

die theilweise Abänderung der Statuten der Funeralkasse für die Geistlichen, sowie für die Schullehrer und Kirchendiener betreffend,

vom 28. Dezember 1854.

(Publizirt in Nr. 153 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 30. Dezember 1854.)

Mit höchster Genehmigung werden in den Statuten der Funeralkasse für die Geistlichen, sowie für die Schullehrer und Kirchendiener des hiesigen Herzogthums, und zwar in jenen die §§. 15, 18 und 33, S. 82, 83 und 85 der Ges. S. von 1832 — in diesen die §§. 15, 18 und 32, S. 108, 109 und 111 der G. S. von 1834, in folgender Weise verändert.

Digitized by Google

In den Statuten der Funeralkasse für die Geistlichen:

§. 15.

Der Hauptkassirer, dessen Geschäfte auch einem dazu geeigneten nicht betheiligten Beamten übertragen werden können, wird von den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses und von den sämmtlichen Ephoren des Landes durch Stimmenmehrheit gewählt.

§. 15. Die Rechnungsführung der Funeralkasse wird einem in der Residenzstadt Altenburg wohnenden Mitgliede übertragen. Dieser Hauptkassirer wird von allen Mitgliedern durch Stimmenmehrheit gewählt.

§. 18.

Der Verwaltungsausschuß besteht aus dem jedesmaligen Generalsuperintendenten und zwei Mitgliedern des Vereins, welche, wie der Hauptkassirer, auf vier Jahre von sämmtlichen Ephoren des Landes durch Stimmenmehrheit gewählt werden; ꝛc.

§. 18. Der Ausschuß besteht aus dem jedesmaligen Generalsuperintendenten und zwei Mitgliedern des Vereins, welche auf 4 Jahre von sämmtlichen Theilnehmern durch Stimmenmehrheit gewählt werden ꝛc.

§. 33.

Sollten im gegenwärtigen Statut Aenderungen wünschenswerth erscheinen, so können diese nur vorgenommen werden, wenn sich die Stimmenmehrheit der Ephoren des Landes und die Mitglieder des Verwaltungsausschusses dafür entscheidet. Sie bedürfen der landesherrlichen Bestätigung.

§. 33. Sollten im gegenwärtigen Statut Aenderungen wünschenswerth erscheinen, so können diese durch die Einstimmung von mindestens 2/3 der jeweilig Berechtigten vorgenommen werden. Sie bedürfen der landesherrlichen Bestätigung.

In den Statuten für die Funeralkasse der Schullehrer und Kirchendiener.

§. 15.

Die Rechnungsführung der Funeralkasse wird einem in der Stadt Altenburg wohnenden Mitgliede, oder auch einem dazu geeigneten, nicht betheiligten Beamten übertragen. Dieser Hauptkassirer wird von den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses und von den sämmtlichen Ephoren des Landes durch Stimmenmehrheit gewählt ꝛc.

§. 15. Die Rechnungsführung der Funeralkasse wird einem in der Stadt Altenburg wohnenden Mitgliede übertragen. Dieser Hauptkassirer wird von allen Mitgliedern durch Stimmenmehrheit gewählt.

§. 18.

Der Verwaltungsausschuß besteht aus dem jedesmaligen Generalsuperintendenten und zwei Mitgliedern des Vereins, welche auf 4 Jahre von sämmtlichen Ephoren des Landes durch Stimmenmehrheit gewählt werden ꝛc.

§. 18. Der Verwaltungsausschuß besteht aus dem jedesmaligen Generalsuperintendenten und 2 Mitgliedern des Vereins, welche auf 4 Jahre von sämmtlichen Mitgliedern durch Stimmenmehrheit gewählt werden ꝛc.

§. 32.

Wie oben bei den Statuten für die Funeralkasse der Geistlichen.

Altenburg, am 28. Dezember 1854.

Herzoglich Sächsisches Konsistorium.
Trummer.

---

103. Bekanntmachung des Konsistoriums,

die theilweise Abänderung der Statuten des Brandunterstützungsvereins für die Geistlichen, Schullehrer und Kirchendiener betreffend,

vom 28. Dezember 1854.

(Publizirt in Nr. 153 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 30. Dezember 1854.)

Mit höchster Genehmigung werden in den Statuten des Brandunterstützungsvereins für die Geistlichen, Schullehrer und Kirchendiener des hiesigen Herzogthums (S. Ges. S. vom Jahre 1832 S. 87) die §§. 16, 19 und 32 in folgender Weise verändert.

Digitized by Google

§. 16.

Der Verwaltungsausschuß wird gebildet von dem jedesmaligen Generalsuperintendenten und 4 sonstigen Mitgliedern des Vereins, welche, wie bei der Funeralkasse der Geistlichen, sowie der Schullehrer und Kirchendiener auf 4 Jahre von sämmtlichen Ephoren des Landes durch Stimmenmehrheit gewählt werden und von denen 2 aus der zweiten Klasse zu deren Vertretung genommen sein können.

§. 19.

Der Hauptrechnungsführer des Vereins ist dasjenige Mitglied desselben, oder ein dazu geeigneter nicht betheiligter Beamter, von welchem die Funeralkasse der Geistlichen verwaltet wird.

§. 32.

Aenderungen der Statuten können nur vorgenommen werden, wenn sich die Stimmenmehrheit der Ephoren des Landes und der Mitglieder des Verwaltungsausschusses dafür entscheiden. Sie bedürfen der landesherrlichen Bestätigung.

Altenburg, den 28. Dezember 1854.

Herzoglich Sächsisches Konsistorium.
Trümmer.

---

104. Ministerial-Bekanntmachung,

die Einziehung des Königlich Bayerischen Hauptzollamts im Innern Reichenhall und die Ueberweisung der demselben übertragen gewesenen Funktionen an die Hauptzollämter Freilassing und Rosenheim betreffend,

vom 29. Dezember 1854.

Laut anher gelangter offizieller Mittheilung wird das Königlich Bayerische Hauptzollamt im Innern Reichenhall vom 1. Januar künftigen Jahres an eingezogen werden und hat sonach von diesem Zeitpunkte an seine Funktionen einzustellen. Dessen Inkorporationen sind je nach der örtlichen Lage den beiden nächstbefindlichen Hauptzollämtern Freilassing (Vereinsgrenzamt) und Rosenheim (Amt im Innern) und zwar in der Weise zugewiesen worden, daß die Nebenzollämter I. Schwarzbach (in Walserberg), Melleck und Schellenberg (in Hangendenstein) dem erstgenannten Hauptzollamte und das Nebenzollamt I. Reit im Winkel dem letztgenannten Hauptzollamte unterstellt worden sind.

Solches wird zur Berichtigung des unterm 16. September d. J. publizirten Verzeichnisses der Zollstellen im Gesammtzollvereine (Gesetz-Sammlung vom Jahr 1854 S. 185 ff.) andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, am 29. Dezember 1854.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

Digitized by Google

105. Verordnung der Landesregierung,

die Ausstellung von Heimathscheinen betreffend,

vom 30. Dezember 1854.

(Publizirt in Nr. 1 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 2. Januar 1855.)

Nachdem die bei dem unterm 15. Juli 1851 in Gotha abgeschlossenen Vertrage wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme von Auszuweisenden betheiligten deutschen Regierungen sich neuerlich dahin geeiniget haben,

„daß es der bisherigen Vereinbarung über die Form der Heimathscheine nicht widerspreche, wenn einzelne Regierungen Heimathscheine auch für die Ehefrau und Kinder ausstellen, bezüglich deren Ausstellung verlangen,"

so werden die inländischen Gemeinden und Verwaltungsbehörden hierdurch ermächtigt, solche zugleich die Familie des Empfängers begreifende Heimathscheine auf Verlangen auszustellen, und es ist in solchen Fällen den nach Vorschrift der Bekanntmachung vom 17. Februar 1853 (Ges. Samml. 1853 S. 7) ausgestellten Heimathscheinen am Schluß der Zusatz hinzuzufügen:

„und daß dessen dermalige (künftige) Ehefrau und dessen (künftige) eheliche Kinder dieselbe Unterthanseigenschaft theilen."

Zugleich werden aber auch die inländischen Gemeinden und Behörden ermächtigt, vorkommenden Falls von Ausländern für den Aufenthalt im Inlande die Beibringung von auf deren Familienglieder erstreckten Heimaths- resp. Unterthansbescheinigungen zu verlangen.

Da ferner auch Fälle vorkommen können, wo in Gemäßheit des oben erwähnten Gothaer Vertrags §. 1 Litt. b. (Ges. S. v. 1851 S. 130) Heimathscheine für vormalige Unterthanen des Herzogthums ausgestellt werden müssen, diese Eigenschaft aber besondere Bezeichnung bedarf, so wird weiter mit höchster Ermächtigung andurch verordnet,

daß bei Ausstellung von Heimathscheinen für vormalige Unterthanen jedesmal vor dem Worte „Unterthan" der Ausdruck „vormalige(r)" einzuschalten und daß darin der Zustimmung der Heimathsgemeinde ebensowenig, als der Heimathsberechtigung zu gedenken ist.

Im Uebrigen und soweit hierdurch nicht Abänderungen getroffen sind, bewendet es bei den Vorschriften der Bekanntmachung vom 17. Februar 1853.

Altenburg, den 30. Dezember 1854.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

Digitized by Google

Repertorium

der

Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Altenburg

vom Jahre 1854.

II. In alphabetischer Ordnung.

Seite.

A.

Abfertigungsbefugnisse, s. Ebmath.
Ablösung der den Kirchen, Pfarreien, Schulen und milden Stiftungen zuständigen Berechtigungen auf Zehnten und Naturalabgaben, das Aufhören der Naturalabentrichtung derselben . . . . . 144—146.
Ablösung von Frohnden, Trift- und Hutungsbefugnissen und sonstigen Grundgerechtsamen, s. Provokationen.
Ablösungsgeschäfte, s. Steuer- und Rentamtsbezirke.
Acciseämter Bonfeld und Großgartach, s. Uebergangsstraßen.
Aerzte, s. Impftabellen.
Agenten zur Beförderung von Auswanderern, s. Schiffspassagiere.
Akademie, s. Universität Jena.
Almosenspenden, s. Kinder.
Altenburgische Bibelgesellschaft, s. Bibelgesellschaft und Neujahrskollekte.
Altenburgsches Gymnasium, s. Schulgeld.
Altenburgische Gasbeleuchtungsgesellschaft, s. Gasbeleuchtungsgesellschaft.
Amerika, s. Auswanderer und Auswanderungsscheine.
Anastasianisches Gesetz, s. Lex Anastasiana.
Angorahaare, s. Zolltarif.
Anstreichen der Zimmer, s. Farben.
Apotheker, s. Arzneimitteltaxe.
Appellationsgericht, s. Strafprozeßordnung und Gerichtsbehörden.
Arbeitervereine, s. Bundesbeschluß.
Armenwesen, s. Kinder.
Arzneimitteltaxe, die Einführung einer neuen Königlich Preußischen . . . 222—223.
Aufhebung von Selbstmördern und Verunglückten, s. Selbstmörder.

Digitized by Google

	Seite.
Ausfuhrverbot, s. Pferde.	
Ausländer, die Zulassung derselben zur Eingehung einer Ehe in den Königlich Preußischen Staaten	142.
Ausländer, s. Staatsangehörige und Heimathscheine.	
Ausländische Pfarrämter, s. Trauungen.	
Auslieferung gemeiner Verbrecher, s. Verbrecher.	
Ausloosen, s. Ausspielen.	
Ausschänken, unbefugtes, s. Bier und Branntwein.	
Ausspielen, verbotswidriges, Einschärfung des bezüglichen höchsten Mandats vom 4. Juli 1794.	209. 210.
Auswärtige, s. Staatsangehörige.	
Auswanderer, Verbot des Verkaufs von Billets zur Weiterbeförderung derselben von dem überseeischen Landungsplatze nach dem Innern Amerikas	149. 150.
Auswanderer, s. Schiffspassagiere.	
Auswanderungsscheine, die Zurückgabe unbenutzter	212.
Auszuweisende, den Beitritt des Großherzogthums Baden zu der zwischen mehrern deutschen Regierungen unterm 15. Juli 1851 abgeschlossenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme derselben	118.
Auszuweisende, s. Heimathscheine.	

B.

Backwerk, s. Farben.	
Baden, Großherzogthum, s. Auszuweisende, Staatsangehörige und Zollstellen.	
Badensches Nebenzollamt Pforzheim, s. Begleitscheinwechsel.	
Baiern, s. Staatsangehörige und Reichenhall.	
Bauhandwerker, die Vorprüfungen derselben	119—122.
Beamte, s. Steuer-Aufsichtsbeamte.	
Beerdigung verstorbener Staatsangehöriger anderer Staaten, s. Staatsangehörige.	
Befreiter Gerichtsstand, s. Gerichtsstand.	
Befreiung vom Chausseegelde, s. Chausseegelder-Normaltarif und Steuer-Aufsichts-Beamtete.	
Befugnisse, die Ausübung der auf besondern Konzessionen beruhenden	150.
Begleitscheine überhaupt betr.	13 f. 139.
Begleitschein-Erledigung, s. Witzenhausen, Schlaney und Römhild.	142. 208.
Begleitscheinwechsel, die Ausdehnung der den Königlich Sächsischen Nebenzollämtern I. Klasse zu Neugersdorf, Ebersbach, Neustadt bei Stolpen und Brambach verliehenen Befugniß zum vollständigen Begleitscheinwechsel, ingleichen die Erweiterung der Erledigungsbefugnisse des Großherzoglich Badenschen Nebenzollamts I. zu Pforzheim	208.
Begräbnißkasse, s. Kranken-Unterstützungs- und Begräbnißkasse, Zeugmacher-Innung.	
Belgien, die Handelsverhältnisse desselben mit dem Deutschen Zoll- und Handelsverein.	1. 2.
Bemaltes Papier, s. Farben.	
Bestellung der Feldgrundstücke, s. Chausseegelder-Normaltarif.	
Betriebstelegraph, s. Telegraph.	
Betrug bei Verkäufen und Abtretung von Forderungen, s. Lex Anastasiana.	
Betteln der Kinder, s. Kinder.	
Bezirke der Steuer- und Rentämter, s. Steuer- und Rentämter.	
Bezirksabgrenzung der Medizinalbezirke, s. Medizinalbezirke u. Gerichtsbehörden.	
Bezirksärzte, s. Impftabellen.	
Bibelgesellschaft für das Herzogthum Altenburg, Anerkennung und Bestätigung derselben.	221.
Bibelgesellschaft, s. Neujohrskollekte.	

Digitized by Google

	Seite.
Bibliothek, Herzogliche, s. Domanialvermögen.	
Bier, die Aufhebung einer Bestimmung des Gesetzes vom 30. Oktober 1834 wegen Besteuerung desselben	216. 217.
Bier, s. übergangssteuerpflichtige Gegenstände und Uebergangsstraßen.	
Bierhefe, s. Hefe.	
Bier und Branntwein, Uebergangsabgabe vom Verkehr desselben von und nach verschiedenen, dem Steuersysteme des Königreichs Hannover angeschlossenen Herzoglich Braunschweigischen Gebietstheilen	131.
Bier und Branntwein, das verbotswidrige Ausschenken desselben in Obsthütten ꝛc.	150.
Billetverkauf an Auswanderer, s. Auswanderer.	
Binnenland, s. Waarenkontrole.	
Blatternimpfung, s. Impftabellen und Schutzpockenimpfungen.	
Bonfeld, Acciseamt, s. Uebergangsstraßen.	
Brambach, s. Begleitscheinwechsel.	
Brandunterstützungsverein für die Geistlichen, Schullehrer und Kirchendiener, die theilweise Abänderung der Statuten desselben	224. 225.
Branntwein aus Getreide und anderen mehligen Stoffen, Erhöhung der Steuervergütung bei der Ausfuhr desselben	206.
Branntwein, s. Bier und Branntwein, übergangssteuerpflichtige Gegenstände und Uebergangsstraßen.	
Branntwein, die Herabsetzung der Uebergangsabgabe von dem aus den Zollvereinsstaaten, so wie aus der Grafschaft Schaumburg und der Herrschaft Schmalkalden nach Kurhessen eingehenden	209.
Branntweinsteuer, die Berichtigung resp. Erhöhung des bei derselben zur Anwendung kommenden Erhebungssatzes	148.
Braunkohlen-Doppelziegel, die Größe derselben	11. 12.
Braunschweig, s. Bier und Branntwein und Begleitscheinwechsel.	
Bremen, s. Schiffspassagiere.	
Bundesbeschluß wegen Verbots der Arbeitervereine und Verbrüderungen, welche politische, socialistische oder kommunistische Zwecke verfolgen	175. 176.
Bundesbeschluß, Bundesgebiet, s. Verbrecher.	

C. Vergl. K. und Z.

Chausseen, s. Wegebaugesetz.	
Chausseegelder-Befreiung, s. Chausseegelder-Normaltarif und Steueraufsichtsbeamte.	
Chausseegelder-Normaltarif vom 14. Februar 1834, Erläuterung einer Bestimmung desselben	181.

D.

Dessau, die Errichtung eines Hauptsteueramts mit Niederlage daselbst	175.
Deutsches Bundesgebiet, s. Verbrecher.	
Deutsch-Oesterreichischer Telegraphenverein, s. Telegraphen.	
Domanialvermögen, anderweite Regelung der Rechtsverhältnisse desselben	126—130.
Doppelziegel, die Größe derselben betr.	11 f.

Digitized by Google

Seite.

E.

Ebersbach, s. Begleitscheinwechsel.
Ebmath, Erhebung des Königlich Sächsischen Nebenzollamtes II. daselbst zu einem Nebenzollamt I. mit beschränkter Begleitschein-Ausfertigungs- und Erledigungs-Befugniß. 13. 14.
Ebmath, die Kompetenzen des Königlich Sächsischen Nebenzollamtes I. daselbst . . 169.
Ebmath, die fernere Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse des Königlich Sächsischen Nebenzollamtes I. daselbst . . . . . 170.
Effekten-Transport, s. Eisenbahnen.
Ehen, s. Ausländer.
Eingangszoll-Erhöhung für Hefe, s. Hefe.
Eingangszollfreiheit, s. Getreide.
Einzelrichter, s. Strafprozeßordnung.
Eisenbahn, s. Telegraph und übergangssteuerpflichtige Gegenstände.
Eisenbahnen, die Behandlung des Güter- und Effekten-Transports auf denselben in Bezug auf das Zollwesen . . . . . 157—168.
Eisenberg, s. Steuer- und Rentämter. vgl. 147.
Eisenbergsches Lyceum, s. Schulgeld.
Entschädigungsansprüche wegen Wegfall der Jagd, s. Jagdrecht und Jagdentschädigungsansprüche.
Erkrankte, s. Staatsangehörige.
Erläuterung des Chausseegelder-Tarifs, s. Chausseegelder-Normaltarif.

F.

Fahrbillets nach dem Innern Amerikas, s. Auswanderer.
Farben, gesundheitsschädliche, deren Verwendung . . . . . 176—179.
Feier zum Gedächtniß Verstorbener, s. Todtenfeier und Verstorbene.
Feldgrundstücke, s. Chausseegelder-Normaltarif.
Flöße, Floßpatente, s. Scheitholzflöße.
Fluren, Flurgrenzen wüste, s. wüste Fluren.
Forderungsabtretungen, s. Lex Anastasiana.
Forst- und Jagdbeamte, s. Jagdpolizeigesetz.
Frachtgüter, s. Eisenbahnen.
Freilassing, Hauptzollamt, s. Reichenhall.
Fremde, kranke, s. Staatsangehörige.
Friedrichs-Gymnasium, s. Schulgeld.
Fristverlängerung wegen Anmeldung und Begründung der Jagdentschädigungsansprüche, s. Jagdentschädigungsansprüche.
Frohnden-Ablösung, s. Provokationen.
Funeralkasse für die Geistlichen, sowie für die Schullehrer und Kirchendiener, die theilweise Abänderung der Statuten derselben . . . . . 223. 224.

G.

Gasbeleuchtungsgesellschaft zu Altenburg, die Verleihung des Rechts der Gesammtpersönlichkeit an dieselbe . . . . . 174.

Digitized by Google

	Seite.
Gasthäuser, s. Polizeistunde.	
Gastwirthe, s. Vergnügungen und Polizeistunde.	
Gebühren in Kriminal- und Polizeisachen, s. Kriminal- und Polizeiuntersuchungen.	
Gebührentaxe, s. Strafprozeßordnung.	
Geburts- und Taufregister, s. Taufe.	
Gedächtnißfeier, kirchliche, für die Verstorbenen	213.
Geistliche, s. Neujahrskollekte, Funeralkasse und Brandunterstützungsverein.	
Geistliche Lehnstellen, s. Gerichtsbehörden.	
Gemeinden, s. Wegebaugesetz und wüste Fluren.	
Gemeine Verbrecher, s. Verbrecher.	
Gemeinimpfungen, s. Schutzpockenimpfungen.	
Georgen- und Marienhaus, s. Rettungsanstalt.	
Gerichtliche Aufhebung von Selbstmördern und Verunglückten, s. Selbstmörder.	
Gerichtsämter und Gerichtsbezirke, s. Gerichtsbehörden.	
Gerichtsämter, s. Selbstmörder und Verunglückte.	
Gerichtsbehörden, deren Reorganisation	151—155.
Gerichtshof, s. Strafprozeßordnung.	
Gerichtsstand, privilegirter, dessen Aufhebung	31—33.
Gerichtsstand, privilegirter, die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1854 betr.	155. 156.
Gerichts- und Verwaltungsbehörden, s. Gewerbsangelegenheiten.	
Gernmeister, s. Bauhandwerker.	
Gesammtpersönlichkeit, die Verleihung des Rechts derselben, s. Rettungsanstalt und Gasbeleuchtungsanstalt.	
Gesammt-Zollverein, s. Zoll- und Steuerämter.	
Gesellen, s. Handwerksgesellen.	
Gesetzesvorschläge, s. Initiative.	
Gesundheitsschädliche Farben, s. Farben.	
Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate, die weitere Einstellung der Erhebung des Eingangszolls von solchen	206.
Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und Mühlenfabrikate, die Verlängerung der Eingangszollbefreiung für dieselben	214.
Getreide, s. Branntwein.	
Gewerbesteuer Handelsreisender, s. Belgien.	
Gewerbsangelegenheiten, die Zuständigkeit der unteren Gerichts- und Verwaltungsbehörden in solchen	171. 172.
Gewerbsbefugnisse, s. Befugnisse.	
Gewerbskommissionen, s. Gewerbsangelegenheiten.	
Gewerb- und Personalsteuer, s. Steuerausschreiben.	
Gifthaltige Farben, s. Farben.	
Gößnitz, s. Sparkasseanstalt.	
Gottesdienst, s. Todtenfeier und Gedächtnißfeier.	
Graupen, s. Getreide.	
Gries, s. Getreide.	
Groschenabgabe, s. Steuerausschreiben.	
Großgartach, s. Uebergangsstraßen.	
Grütze, s. Getreide.	
Grundgerechtsame, deren Ablösung, s. Provokationen.	
Grundstücke, s. Jagdrecht und Jagdpolizeigesetz, Chausseegelder-Normaltarif, Ausspielen und wüste Fluren.	
Grund- und Viehsteuer, s. Steuer-Ausschreiben.	
Grundstücksverkäufe, s. Befugnisse.	

Digitized by Google

	Seite.
Grundstücksverzeichnisse, s. wüste Fluren.	
Güter- und Effekten-Transport, s. Eisenbahnen.	
Gymnasiasten, s. Schulgeld.	

H.

Handelsbefugnisse, s. Befugnisse.	
Handelsreisende, s. Belgien und österreichische Unterthanen.	
Handels- und Schifffahrtsvertrag, s. Belgien.	
Handels- und Zollvertrag, s. österreichische Unterthanen.	
Handelsverhältnisse, s. Belgien.	
Handelsverträge, s. Zollvergehen.	
Handwerker, s. Bauhandwerker und Gewerbsangelegenheiten.	
Handwerksgesellen, Einschärfung der Handhabung der über das Wandern derselben geltenden Vorschriften	183.
Hannover, Königreich, s. Bier und Branntwein.	
Hauptsteueramt Dessau, s. Dessau.	
Haustaufen, s. Taufe.	
Hausverkäufe, s. Befugnisse.	
Hauptzollamt Reichenhall, s. Reichenhall.	
Hefe, die Erhöhung des Eingangszolls für solche	149.
Heimathsrecht und Armenwesen, s. Kinder.	
Heimathscheine, die Ausstellung solcher	226.
Heirathen, s. Ausländer.	
Herzogliche Zivilliste, s. Domanialvermögen.	
Hessen, s. Branntwein.	
Hessisches Nebensteueramt Witzenhausen, s. Witzenhausen.	
Hessisches Steueramt Wannfried, s. Wannfried.	
Hohlwege, s. Wegebaugesetz.	
Holz- und Wiesengrundstücke, s. Chausseegelder-Normaltarif.	
Hülsenfrüchte, s. Getreide.	
Hufbeschlag, s. Hufschmiedegesellen.	
Hufschmiedegesellen, Anmeldung zu den durch die Verordnung vom 10. Januar 1848 vorgeschriebenen Prüfungen	156.
Hutungsbefugnisse, deren Ablösung, s. Provokationen.	

J.

Jäger, reisende, s. Handwerksgesellen.	
Jagd, deren Aufgang und Schluß, s. Jagdpolizeigesetz.	
Jagdausschüsse, s. Jagdpolizeigesetz.	
Jagdbezirke, s. Jagdpolizeigesetz.	
Jagdentschädigungsansprüche, die Verlängerung der für Anmeldung und Begründung derselben festgesetzten Frist	183. 184.
Jagdpachtgelder und Jagdpachtverträge, s. Jagdpolizeigesetz.	
Jagdpolizeigesetz, neues	23—30.
Jagdpolizeigesetz vom 24. Februar 1854, Ausführung und Erläuterung einiger Bestimmungen desselben	123.
Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden, Gesetz über Entschädigung wegen Wegfall desselben	17—22.
Jagdrecht, s. Jagdpolizeigesetz und Jagdentschädigungsansprüche.	

Digitized by Google

	Seite.
Jagdscheine, s. Jagdpolizeigesetz.	
Jahrmärkte, s. österreichische Unterthanen.	
Jena, s. Universität Jena.	
Immobiliar-Erwerbungen, s. Befugnisse.	
Impftabellen, die Führung und Zusammenstellung derselben	132.
Impfungen, s. Schutzpocken-Impfungen.	
Initiative, landschaftliche, bei Gesetzesvorschlägen, Aufhebung derselben . . .	12. 13.
Innungen, s. Hufschmiedegesellen und Gewerbsangelegenheiten.	
Jurisdiktion der geistlichen und andern Lehnstellen, s. Gerichtsbehörden.	

K.

Kahla, s. Steuer- und Rentämter.	
Kameelhaare, s. Zolltarif.	
Kaufverträge, s. Befugnisse.	
Kinder, das Betteln derselben	221. 222.
Kinder, s. Vergnügungen, Schulbesuch, Taufe und Rettungshaus.	
Kinderspielzeug, s. Farben.	
Kindtaufordnung, s. Taufe.	
Kirchen, s. Ablösung.	
Kirchenbücher, s. Trauungen.	
Kirchendiener, s. Funeralkasse und Brandunterstützungsverein.	
Kirchenkollekte, s. Neujahrskollekte.	
Kirchliche Todtenfeier, s. Todtenfeier und Gedächtnißfeier.	
Kollateralgelderabgabe, s. Steuerausschreiben.	
Kollekte, s. Neujahrskollekte.	
Kommunistische Vereine, s. Bundesbeschluß.	
Konditoreiwaaren, s. Farben.	
Konzertmusik, s. Gedächtnißfeier.	
Konzessionen, deren Ausübung, s. Befugnisse.	
Korrektionsanstalt, s. Leuchtenburg.	
Korrespondenzbeförderung, s. Telegraphen.	
Kosten in Kriminal- und Polizeisachen, s. Kriminal- und Polizeiuntersuchungen.	
Krankenpflege, s. Staatsangehörige.	
Kranken-Unterstützungs- und Begräbnißkasse der Zeugmachergesellenschaft zu Meuselwitz, die Verleihung der Rechte milder Stiftungen an dieselbe . .	170.
Kriminalgerichte, s. Strafprozeßordnung.	
Kriminalgerichtsbarkeit, s. Gerichtsbehörden.	
Kriminal- und Polizeiuntersuchungen, Konvention zwischen der Königlich Sächsischen und der Herzoglich Sachsen Altenburgischen Regierung wegen der in solchen erwachsenen Kosten.	133. 134.
Krippen bei Schandau, die Wiedereinziehung des Königlich Sächsischen Nebenzollamts I. daselbst	132.
Kurhessen, s. Witzenhausen, Wannfried und Branntwein	

L.

Landesbank, s. Domanialvermögen.	
Landesbibelgesellschaft, s. Bibelgesellschaft und Neujahrskollekte.	
Landeskinder, s. Universität Jena.	

Digitized by Google

Seite.

Landesuniversität, s. Universität Jena.
Landschaftliche Initiative, s. Initiative.
Landschneider- und Landschuhmacherschiede, s. Gewerbsangelegenheiten.
Landstraßen, s. Wegebaugesetz.
Landzimmerinnung, s. Gewerbsangelegenheiten.
Lehnstämme, die Gerichtsbarkeit über solche, s. Gerichtsstand.
Lehnstellen, deren Aufhebung, s. Gerichtsbehörden.
Leuchtenburg, die Anstellung eines Direktors bei der dasigen Straf- und Korrektionsanstalt . . . . . 118. 119.
Lippesche Gebietstheile, s. Waarenkontrole.
Lex Anastasiana, die Aufhebung derselben . . . . . 219.
Lotterien, s. Ausspielen.
Lucka, Steuer- und Rentamt, s. Steuer- und Rentamtsbezirke.
Lustbarkeiten, öffentliche, s. Gedächtnißfeier.
Luxemburg, s. Zollverein.
Lyceum zu Eisenberg, s. Schulgeld.

M.

Main-Weser-Eisenbahn, s. übergangssteuerpflichtige Gegenstände.
Maischbottichsteuer, s. Branntweinsteuer.
Malerkasten, s. Farben.
Malz, s. Uebergangsstraßen.
Marienhaus, s. Rettungshaus.
Maß der Braunkohlendoppelziegel, s. Braunkohlen-Doppelziegel.
Maurerhandwerk, s. Bauhandwerker.
Medizinalbezirke, einige Abänderungen in der bisherigen Abgrenzung derselben . 173.
Medizinalbezirke, Nachtrag zu der Verordnung vom 3. August 1854, einige Abänderungen in der bisherigen Abgrenzung der Medizinalbezirke betr. . . . 185.
Mehl, s. Getreide.
Meiningen, s. Römhild.
Meisterrechtserlangung, s. Bauhandwerker und Hufschmiedegesellen.
Meisterstücke, s. Bauhandwerker.
Melleck, s. Reichenhall.
Messen, s. österreichische Unterthanen.
Meuselwitz, s. Kranken-Unterstützungs- und Begräbnißkasse.
Milde Stiftungen, s. Sparkassenanstalt, Zeugmacherinnung, Rettungsanstalt, Ablösung und Krankenunterstützungs- und Begräbnißkasse.
Mobilien, s. Ausspielen.
Most, s. Uebergangsstraßen.
Mühlenfabrikate, s. Getreide.
Müllergesellen, Kranken-Unterstützungsverein, s. Gewerbsangelegenheiten.
Münster, Regierungsbezirk, s. Waarenkontrole.
Musikhalten, s. Gedächtnißfeier.

N.

Natural-Abgaben und Abentrichtungen, s. Ablösung.
Nebenzollämter, s. Zollstellen und Begleitscheinwechsel, Ebmath, Krippen, Witzenhausen und Schlaney.

Digitized by Google

Seite.

Neuenburg, s. Zollstellen.
Neugersdorf, s. Begleitscheinwechsel.
Neujahrskollekte, das Einsammeln einer solchen für die Landesbibelgesellschaft für das Herzogthum Altenburg . . . . . 222.
Neustadt bei Stolpen, s. Begleitscheinwechsel.
Niederlagerecht, s. Dessau und Wannfried.
Niederlande, s. Luxemburg.

O.

Oblaten, s. Farben.
Obsthütten und Obstbuden, s. Bier und Branntwein.
Obstmost, s. Uebergangsstraßen.
Obstwein, s. übergangssteuerpflichtige Gegenstände.
Oekonomen, reisende, s. Handwerksgesellen.
Oesterreich, s. Telegraphen.
Oesterreichisch-preußischer Handels- und Zollvertrag, s. österreichische Unterthanen.
Oesterreichische Unterthanen, die denselben zur Ausführung des Art. 18 des Handels-, und Zollvertrags vom 19. Februar 1853 im Herzogthum einzuräumenden Befugnisse hinsichtlich des Geschäftsbetriebes der Handelsreisenden und des Besuchs der Messen und Jahrmärkte . . . . . 15.
Oesterreichische Zollgesetze, Anwendung des Patents vom 17. Januar 1854 auf die Vergehen gegen dieselben . . . . . 4.

P.

Pachtverträge, s. Jagdpolizeigesetz.
Papier, bemaltes, s. Farben.
Passagiere, s. Schiffspassagiere.
Passagier-Effekten, s. Eisenbahnen.
Patrimonial-Gerichtsbarkeit, deren Aufhebung, s. Gerichtsbehörden.
Personalsteuer, s. Steuerausschreiben.
Pfarrämter, ausländische, s. Trauungen.
Pfarreien, s. Ablösung.
Pferde, Verbot der Ausfuhr derselben aus dem Herzogthume über die Grenzen gegen das Zollvereins-Ausland . . . . . 223.
Pforzheim, s. Begleitscheinwechsel.
Politische Vereine, s. Bundesbeschluß.
Polizeistunde für öffentliche Schankstätte . . . . . 139. 140.
Polizeiuntersuchungen, s. Kriminal- und Polizeiuntersuchungen.
Preißelbeeren, Verbot des zu frühzeitigen Einsammelns derselben in den Waldungen des Westkreises . . . . . 182.
Preußen, s. Waarenkontrole, Schlaney und Ausländer.
Privat-Korrespondenzbeförderung, s. Telegraph.
Privilegirter Gerichtsstand, s. Gerichtsstand.
Provokationen auf Ablösung von Frohnden, Triften und Hutungsbefugnissen und son-

Digitized by Google

	Seite.
ligen Grundgerechtsamen, Uebereinkunft zwischen der Herzoglich Sachsen Altenburgischen und Großherzoglich Sachsen Weimarischen Regierung über die Grundsätze, nach welchen bei solchen verfahren werden soll, wenn die berechtigte Besitzung im Territorium des einen, die verpflichtete im Territorium des andern Staates gelegen ist . .	124—126.
Prozeßordnung, s. Strafprozeßordnung.	
Prüfungen, s. Bauhandwerker und Hufschmiedegesellen.	

R.

Realberechtigungen, s. Befugnisse.	
Rechtspflege, s. Kriminal- und Polizeiuntersuchungen und Gerichtsbehörden.	
Regulativ über die Vorprüfungen der Bauhandwerker, s. Bauhandwerker.	
Reichenhall, Königlich Bayersches Hauptzollamt im Innern, die Einziehung desselben und die Ueberweisung der demselben übertragen gewesenen Funktionen an die Hauptzollämter Freilassing und Rosenheim betr.	225.
Reit im Winkel, s. Reichenhall.	
Rentämter, s. Steuer- und Rentämter.	
Rentamtsbezirke, s. Steuer- und Rentamtsbezirke.	
Rettungsanstalt für sittlich verwahrloste Kinder im hiesigen Herzogthum, die Verleihung der Rechte einer juristischen Person und milden Stiftung an dieselbe . . .	140. 141.
Rielasingen, s. Zollstellen.	
Roda, s. Steuer- und Rentämter.	
Römhild, die Erweiterung der Kompetenzen des Herzoglich Sachsen Meiningenschen Hauptsteueramts daselbst	147.
Rosenheim, s. Reichenhall.	
Rouleaux, s. Farben.	

S.

Saalenflöße, s. Scheitholzflöße.	
Sachsen, Königreich, s. Kriminal- und Polizeiuntersuchungen.	
Sachsen-Meiningen, s. Römhild.	
Sachsen-Weimar, s. Provokationen.	
Sächsisch-Bayrische Staatseisenbahn, s. Telegraph.	
Sächsische Nebenzollämter, s. Ebmath, Krippen und Begleitscheinwechsel.	
Schädliche Farben, s. Farben.	
Schankbefugnisse, s. Befugnisse.	
Schankstätten, s. Vergnügungen und Polizeistunde.	
Schaumburg, Grafschaft, s. Branntwein.	
Scheitholzflöße, herrschaftliche, auf der Saale	5. 6.
Schellenberg, s. Reichenhall.	
Schiede der Landschneider und Landschuhmacher, s. Gewerbsangelegenheiten.	
Schifffahrtsvertrag, s. Belgien.	
Schiffspassagiere, die vom Senate zu Bremen erlassene Verordnung zur Beförderung derselben	170.
Schlaney, Nebenzollamt I, in Schlesien, die demselben ertheilte widerrufliche Verleihung der unbeschränkten Befugniß zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen I. und II.	142.
Schlesisches Nebenzollamt zu Schlaney, s. Schlaney.	

Digitized by Google

	Seite.
Schmalkalden, s. Branntwein.	
Schmiedegesellen, s. Hufschmiedegesellen.	
Schmölln, s. Zeugmacherinnung und Steuer- und Rentamtsbezirke.	
Schneeauswerfen, s. Wegebaugesetz.	
Schneider- und Schuhmacherschiede, s. Gewerbsangelegenheiten.	
Schüler, s. Schulgeld.	
Schulbesuch, den rechtzeitigen betr.	113. 114.
Schuldforderungen, abgetretene, s. Lex Anastasiana.	
Schulkinder, s. Vergnügungen und Kinder.	
Schulen, s. Schulbesuch und Ablösung.	
Schulgeld, s. Schulbesuch.	
Schulgeld, den Erlaß desselben bei dem Friedrichs-Gymnasium zu Altenburg	115. 116.
Schulgeld, den Erlaß desselben bei dem Lyceum zu Eisenberg	215. 216.
Schullehrer, s. Funeralkasse und Brandunterstützungsverein.	
Schutzpockenimpfung, die Benutzung derselben	143.
Schutzpocken-Impftabellen, s. Impftabellen.	
Schwarzbach, s. Reichenhall.	
Selbstmörder und Verunglückte, das Verhalten der Gerichtsämter bei gerichtlicher Aufhebung derselben	211. 212.
Sozialistische Vereine, s. Bundesbeschluß.	
Sparkassenanstalt zu Gößnitz, die Verleihung der Rechte milder Stiftungen an dieselbe	13.
Spielen, s. Ausspielen.	
Spielwaaren, s. Farben.	
Staatsangehörige, Beitritt der Königlich Bayerschen Regierung zu der zwischen mehrern deutschen Staaten unterm 11. Juli 1853 wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen eines andern kontrahirenden Staats abgeschlossene Uebereinkunft	5.
Staatsangehörige, Beitritt der Großherzoglich Badischen Regierung zu den zwischen mehrern deutschen Regierungen unterm 11. Juli 1853 wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen eines andern kontrahirenden Staats abgeschlossene Uebereinkunft	140.
Staatsanwaltschaft, s. Strafprozeßordnung und Selbstmörder.	
Staatskorrespondenzbeförderung, s. Telegraph.	
Staatstelegraphen, s. Telegraphen.	
Staatsvermögen, s. Domanialvermögen.	
Statuten, s. Funeralkasse und Brandunterstützungsverein.	
Steuerämter, s. Zoll- und Steuerämter, Römhild und Wannfried.	
Steueraufsichtsbeamte, deren Befreiung von Chaussee- und Wegegeldabgaben	207.
Steuerausschreiben für das Jahr 1855	220.
Steuer- und Rentämter zu Eisenberg, Roda und Kahla, eine Aenderung in den Bezirken derselben	174.
Steuer- und Rentamtsbezirke, Aenderungen bei denselben	208, 209.
Steuervergütung für ausgehenden Branntwein, s. Branntwein.	
Stiftungen, milde, s. Sparkassenanstalt, Zeugmacherinnung, Rettungsanstalt, Ablösung und Krankenunterstützungs- und Begräbnißkasse.	
Strafprozeßordnung und Gebührentaxe für die Verhandlungen in Strafprozeßsachen	34—112.
Strafrechtliche Untersuchungen, s. Kriminal- und Polizeiuntersuchungen.	
Strafsachen, s. Strafprozeßordnung.	
Straf- und Korrektionsanstalt zur Leuchtenburg, s. Leuchtenburg.	
Strafverfahren, s. Strafprozeßordnung.	
Straßen, s. Wegebaugesetz.	

Digitized by Google

	Seite.
Studirende Landeskinder, s. Universität Jena.	
Sylvesterabend, s. Todtenfeier.	
Syrop, ausländischer, die Verzollung desselben	1.

T.

Tabellen, s. Impftabellen.	
Tanzvergnügungen, s. Vergnügungen, Polizeistunde und Gedächtnißfeier.	
Tapeten, s. Farben.	
Taufe, die Vollziehung derselben in der evangelisch-lutherischen Landeskirche	135—138.
Taxordnung, s. Strafprozeßordnung.	
Tektik, s. Zolltarif.	
Telegraph der Sächsisch-Bayrischen Staatseisenbahn, Eröffnung desselben für die allgemeine Staats- und Privat-Korrespondenz	6, 7.
Telegraphen im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereine, die für die Benutzung derselben getroffenen neuen Bestimmungen	7—10.
Thüringischer Zoll- und Handelsverein, s. Steueraufsichtsbeamte.	
Todtenfeier, die Einführung einer allgemeinen	212. 213.
Todtenfeier, s. Gedächtnißfeier.	
Torf, s. Braunkohlen-Doppelziegel.	
Trauungen, die Eintragung derselben in das Kirchenbuch der Parochie des Wohnortes der Getrauten	115.
Trauungen, s. Ausländer.	
Triftrechte, s. wüste Fluren.	
Trift- und Hutungsbefugnisse, deren Ablösung, s. Provokationen.	
Tuschkasten, s. Farben.	

U.

Uebergangsabgabe, s. Bier und Branntwein.	
Uebergangsscheine, s. übergangssteuerpflichtige Gegenstände.	
Uebergangssteuerpflichtige Gegenstände müssen beim Uebergang von andern Eisenbahnen auf die Main-Weser-Eisenbahn mit vorschriftsmäßigen Uebergangsscheinen versehen sein	147.
Uebergangsstraßen, die Eröffnung weiterer für Wein und Obstmost, Branntwein, Bier und Malz im Königreich Württemberg	180.
Ueberseeische Länder, s. Auswanderungsscheine und Schiffspassagiere.	
Uebersichtskarten, s. wüste Fluren.	
Universität Jena, die Verbindlichkeit studirender Landeskinder zum zweijährigen Besuch derselben	169.
Unterthanen, österreichische, s. österreichische Unterthanen.	
Unterthansbescheinigungen, s. Heimathscheine.	

V.

Vagabunden, s. Auszuweisende.	
Verbindungen, s. Bundesbeschluß.	

Digitized by Google

	Seite.
Verbrecher, gemeine, die von der Bundesversammlung festgestellten Bestimmungen wegen gegenseitiger Auslieferung derselben auf dem deutschen Bundesgebiete . . .	15—17.
Verbrüderungen, s. Bundesbeschluß.	
Vereine, s. Bundesbeschluß.	
Vereinszolltarif, s. Zolltarif.	
Vergnügungen, öffentliche, Einschärfung des §. 8 des bezüglichen Mandats vom 17. Juli 1835	11.
Vergnügungen, s. Polizeistunde und Gedächtnißfeier.	
Verkäufe, s. Lex Anastasiana.	
Verpflegung erkrankter Staatsangehöriger anderer Staaten, s. Staatsangehörige.	
Verstorbene, s. Staatsangehörige, Todtenfeier und Gedächtnißfeier.	
Verunglückte, s. Selbstmörder.	
Verwaltungsbehörden, s. Gewerbsangelegenheiten.	
Verzehrungsgegenstände, s. Farben.	
Viehsteuer, s. Steuerausschreiben.	
Visiren der Wanderbücher, s. Handwerksgesellen.	
Vorprüfungen, s. Bauhandwerker.	

W.

Waarenkontrole im Binnenlande, die Aufhebung derselben für die Königlich Preußische Provinz Westphalen und die ihr angeschlossenen Fürstlich Waldeckschen und Fürstlich Lippeschen Gebietstheile, beziehentlich mit Ausnahme des Regierungsbezirks Münster	141.
Waarenverzeichniß zum Zolltarif, s. Zolltarif.	
Walddörfer, s. Preißelbeeren.	
Waldeckſche Gebietstheile, s. Waarenkontrole.	
Waldfrüchte, s. Preißelbeeren.	
Waldungen, s. Preißelbeeren.	
Wanderbücher, s. Handwerksgesellen.	
Wandern, s. Handwerksgesellen.	
Wannfried, Kurfürstlich Hessisches Steueramt, Beschränkung der Niederlagerechte desselben	175.
Wegebaugesetz, Einschärfung einiger Bestimmungen des §. 33 desselben. . .	14.
Wegebaugesetz, Einschärfung der §§. 31 und 32 desselben	211.
Wegegeldbefreiung, s. Steueraufsichtsbeamte.	
Weimar, s. Provokationen.	
Wein, s. übergangssteuerpflichtige Gegenstände und Uebergangsstraßen.	
Weinhefe, s. Hefe.	
Westphalen, s. Waarenkontrole.	
Wiesengrundstücke, s. Chausseegelder-Normaltarif.	
Wildschäden, s. Jagdpolizeigesetz.	
Winkelschankstätten, s. Bier und Branntwein.	
Wirthshäuser, s. Vergnügungen und Polizeistunde.	
Witzenhausen, die Ermächtigung des Kurfürstlich Hessischen Nebensteueramtes daselbst zur Erledigung von Begleitscheinen II.	139.
Württemberg, Königreich, s. Uebergangsstraßen.	
Wüste Fluren, die Aufhebung der Selbstständigkeit derselben	217. 218.
Wucher und Betrug bei Verkäufen und Abtretung von Forderungen, s. Lex Anastasiana.	
Wundärzte, s. Impftabellen.	

Digitized by Google

Seite.

Z.

Zehnten, s. Ablösung.
Zeugmachergesellenschaft zu Neuselwitz, s. Krankenunterstützungs- und Begräbnißkasse.
Zeugmacherinnung zu Schmölln, die Verleihung der Rechte milder Stiftungen an die von derselben begründete Begräbnißkassenanstalt . . . . . 133.
Ziegenhaare, s. Zolltarif.
Zimmerdekorationen, s. Farben.
Zimmerhandwerk, s. Bauhandwerker.
Zivilliste, s. Domanialvermögen.
Zivilrechtspflege, s. Gerichtsbehörden.
Zollfreiheit, s. Getreide.
Zollgesetze und Zollkartell, s. österreichische Zollgesetze.
Zollsachen überhaupt . . . . . 1 — 4. 13. 15. 116 — 118. 131. 132. 139. 141—144. 147. 148. 149. 157 — 168. 169. 170. 175. 180. 185 — 206. 208. 209. 210. 214. 216. 217. 223. 225.
Zollstellen, einige Veränderungen in den Großherzoglich Badenschen . . . 143. 144.
Zollstellen, s. Zoll- und Steuerämter.
Zolltarif, s. Syrop, Waarenkontrole, Branntweinsteuer und Branntwein, Hefe und Bier.
Zolltarif, Berichtigung resp. Vervollständigung des amtlichen Waarenverzeichnisses zu demselben bezüglich der Artikel Angorahaare, Teftik und Kameelhaare . . . 210.
Zoll- und Handelsverein, s. Belgien.
Zoll- und Steuerämter, s. Ebmath, Krippen, Witzenhausen, Schlaney, Zollstellen, Römhild, Dessau, Wannfried, Uebergangsstraßen, Begleitscheinwechsel und Reichenhall.
Zoll- und Steuerämter (Zollstellen) im Gesammt-Zollverein, das anderweit berichtigte Verzeichniß derselben . . . . . 185—205.
Zollverein, Vertrag wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins . . 116—118.
Zollverein, s. Zoll- und Steuerämter.
Zollvereinsausland, s. Pferde.
Zollvereinsstaaten, s. Eisenbahnen, Getreide, Branntwein und Bier.

Digitized by Google

	Seite.
Zollvergehen gegen fremde Staaten, in welchen durch Handelsverträge die Gegenseitigkeit verbürgt ist, die Bestrafung derselben	2. 3.

Zollvergehen, s. österreichische Zollgesetze.
Zollvertrag mit Oesterreich, s. österreichische Unterthanen.
Zuckerwaaren, s. Farben.
Zunftangelegenheiten, s. Gewerbsangelegenheiten.
Zunftordnungen, s. Bauhandwerker.

Berichtigungen.

Seite 5 Nr. 6 ist statt der Rubrik: Ministerial-Bekanntmachung, zu lesen: Patent, die Affixion der Floßpatente betr.
Seite 8 Zeile 2 v. o. l. m. Identität statt Identität.
Seite 14 Nr. 14 ist der Rubrik: Bekanntmachung der Landesregierung, noch beizufügen und des Finanzkollegiums.
Seite 29 Zeile 4 v. u. l. m. von resp. 3, 6, 10, 15 Pfennigen, statt 5, 6, 10, 15 Pfennigen.
Seite 83 Zeile 4 v. u. l. m. Art. 260 — 271 statt 261 — 271.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

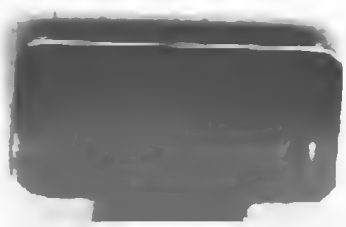

Digitized by Google